

Faire la magistrature au Bénin

Karrierewege, Selbstbilder und die Aushandlung von Unabhängigkeit
der beninischen Richter- und Staatsanwaltschaft (1894-2016)

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Akademischen Grades

eines Dr. phil.,

vorgelegt dem Fachbereich 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität

Mainz

von

Annalena Elisabeth Kolloch, geb. Fetzner

aus Heidelberg

Mainz

2019

ZUSAMMENFASSUNG

Seit 2012 streiken die Richter*innen und Staatsanwält*innen (*magistrats*) in Benin immer wieder. Sie protestieren gegen Korruptionsvorwürfe, Strafversetzungen von Staatsanwälten, regelwidrige Ernennungen und die politische Einflussnahme auf die Judikative. Kurz: Sie fordern die Einhaltung ihrer eigentlich gesetzlich zugesicherten Unabhängigkeit. Wie kommt es dazu, dass *magistrats* in Benin erstmals in der gesamten Berufsgeschichte sogar in ihren Roben auf der Straße demonstrieren? Und das, obwohl das Land seit seiner friedlichen Transition zu demokratischen Verhältnissen unter Beteiligung einer Nationalkonferenz 1990/91 als „Erfolgsfall der Demokratie“ (Stroh/Never 2006: 1) und sogar als „Modelldemokratie“ (vgl. Kohnert 1996: 78; Magnusson 2001: 211; Bierschenk 2009) bezeichnet wird?

Ausgehend von dieser aktuellen Fragestellung analysiere ich in der vorliegenden Arbeit die Entstehung des Richterberufs von seinen Anfängen in der (französischen) Kolonialzeit bis in die Gegenwart. Empirische Grundlagen sind drei Feldforschungsaufenthalte in Benin in den Jahren 2009 und 2015 mit einer Dauer von insgesamt sechseinhalb Monaten sowie eine zweiwöchige Archivforschung 2017 in Frankreich. Ich zeige, dass die unterschiedlichen Erbschaften des Kolonialismus, Sozialismus und der Demokratie die beninische Justiz prägen und sich bis heute auf die Berufsausübung der *magistrats* auswirken. Basierend auf teilnehmender Beobachtung und Interviews mit 66 *magistrats* in Benin untersuche ich, wie diese arbeiten und leben, wie sie sich selbst sehen und was es bedeutet, Richter*in oder Staatsanwält*in in Benin zu sein. Dabei lässt sich ein Wandel feststellen: Während die *magistrature* in der Kolonialzeit bis in die 1960er Jahre als Eliteberuf der Franzosen galt und viele in der sozialistischen Zeit zwischen 1972 und 1989 den Staat als Versorger wahrnahmen, wurde der öffentliche Dienst im Rahmen der Demokratisierung ab 1990 und den damit verbundenen international diktierten Sparmaßnahmen zur zweiten Wahl. Ab 2004 wurde der Richterberuf mithilfe institutioneller Änderungen und einer enormen Besoldungserhöhung aufgewertet, was schließlich zu einer zunehmenden Orientierung an globalen Normen und paradoxerweise ab 2012 zu stetigen Streiks und einer politischen Protestbewegung der *magistrats* führte.

Richter*innen befinden sich in einem *double bind*: Sie sind unabhängig und doch abhängig, weil sie zum beninischen Staat gehören und dieser über ihre Nominierung und Besoldung entscheidet. Die in der Literatur verbreitete Vorstellung einer korrupten Richterschaft wird aus emischen Perspektiven differenziert diskutiert: Was heißt es, in Benin Karriere als *magistrat* zu machen? Warum verfolgen einige eine schnelle, andere nur mühsam eine Karriere? Ihre Vorstellungen eines *bon magistrat* und das Idealbild der Profession scheitern immer wieder an den Anforderungen des Alltags und der Realität – die *magistrats* versuchen, diese Dilemmata zwischen ihrem hohen Berufsideal und der „Politik“, die mit allen Mitteln in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen versucht, zu meistern.

Die vorliegende Arbeit ist ein Beitrag zur Erforschung der größeren Fragestellung des Funktionierens von Staatlichkeit in Afrika und insbesondere in Benin. Vor dem Hintergrund, dass bis in die 2000er Jahre wenig empirisch fundierte Literatur über die beninische Justiz und ihre Akteur*innen existierte, ergänzt meine Pionierarbeit über *magistrats* in Benin die bereits erfolgten Arbeiten über frankophone und anglophone Staaten in Westafrika. Meine Darstellung der Mikroperspektive der *magistrats*, ihrer Diskurse und Praktiken produziert neues Wissen und liefert ein dicht beobachtetes Porträt des Berufsstandes ab 1894 bis in die Gegenwart.

DANKSAGUNG

Zuallererst möchte ich mich bei meinem Betreuer T.B. bedanken, der die Entstehung dieser Arbeit in allen Schritten begleitet hat, von der ersten Entdeckung *sur le terrain* bis hin zur Abgabe. Ich bedanke mich für alle hilfreichen und konstruktiven Kommentare und sein Vertrauen, vor allem aber für seinen unterstützenden Pragmatismus und seine positive Ermutigung, diese Arbeit fristgerecht fertig zu stellen. Meiner Zweitbetreuerin C.L. danke ich besonders für ihre konstruktive Kritik und das kritische Hinterfragen der Gesamtform meiner Arbeit, die durch diese Gespräche ihre jetzige Form erst angenommen hat. Ebenso danke ich den Mitgliedern der Jury, A.B., H.D. und J.E., für ihre Bereitschaft, meine Dissertation zu lesen und zu diskutieren.

Besonders dankbar bin ich für alle Forschungspartner*innen und meine lieben Gastfamilien in Benin, ihre Zeit, ihr Interesse an meiner Forschung, ihre Kooperation in zahlreichen Situationen und ihre Bereitschaft, mich monatelang in ihr Zuhause aufzunehmen. Ohne ihre Freundlichkeit, ihre Bemühungen und ihr Entgegenkommen wäre diese Arbeit nicht das, was sie ist – auch wenn die vielen einzelnen Personen aus Gründen der versprochenen Anonymisierung leider nicht namentlich erwähnt werden können. Die Gastfreundschaft, uns selbstverständlich als vierköpfige Familie monatelang aufzunehmen, berührt uns immer noch.

Sehr dankbar bin ich für alle Hinweise, Kommentare und die vielen anregenden Gespräche von und mit meinen Kolleg*innen am Institut für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Darüber hinaus danke ich allen Teilnehmer*innen der vielen Doktorandenkolloquien für jeden Hinweis. Meine Arbeit ist zudem im Austausch mit internationalen und interdisziplinären Kolleg*innen und den Netzwerken APAD, ECAS, LASDEL, *African Courts* und der *European doctoral school for the anthropology of development and social dynamics* entstanden.

Für die großzügige finanzielle sowie ideelle Unterstützung meines Promotionsvorhabens danke ich der Studienstiftung des deutschen Volkes, dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, der Sulzmann-Stiftung, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst und dem Gutenberg Nachwuchs-Kolleg. Die vorliegende Veröffentlichung wurde unterstützt durch das von der Deutschen Forschungsgesellschaft geförderte Projekt „Polizei-Translationen – Mehrsprachigkeit und die Konstruktion kultureller Differenz im polizeilichen Alltag“ (BE 6695/1-1).

Der größte Dank gebührt meiner Familie, für ihre Rückendeckung, ihr Verständnis, ihre Liebe, ihr Vertrauen und ihr Mittragen; und ihre Bereitschaft, mich zu meiner Forschung zu begleiten; aber auch dafür, mich allein gehen zu lassen. Danke an meinen Mann Benjamin und an unsere Kinder Elias, Naima und Levin: Ihr seid die besten Weggefährter*innen.

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung.....	iii
Danksagung	iv
Tabellenverzeichnis	vi
Abbildungsverzeichnis	vi
Abkürzungsverzeichnis	vii
1. Einleitung.....	1
1.1. Theoretische Inspirationen	4
1.2. Der Forschungsprozess	14
1.3. Zugangswege zur Erforschung der Berufsbiographien von <i>magistrats</i>	26
1.4. Das Konzept der „Generationen“ und Aufbau der Arbeit	32
2. Die Entstehung einer staatlichen Justiz in Dahomey (1894-1971)	36
2.1. Die Justiz während der französischen Kolonialzeit (1894-1959)	37
2.2. Die Afrikanisierung der Richter- und Staatsanwaltschaft (1960-1971)	62
3. Der Beruf des <i>magistrat</i> während Sozialismus und Demokratie (1972-2010) 74	74
3.1. Justiz im sozialistischen Regime. Der Staat als Versorger und die Entprofessionalisierung des Berufs durch Laienrichter*innen (1972-1989)	74
3.2. Die Demokratisierung der Justiz. Rechtsstaat, Korruptionsskandal und der öffentliche Dienst als zweite Wahl (1990-2003)	80
3.3. Internationalisierung und Aufwertung des Richterberufs (2004-2010)	92
4. Wer wird <i>magistrat</i> in Benin? Zur Sozialstruktur des Berufsstandes.....	104
4.1. Motivation, Berufswahl und juristische Ausbildung	104
4.2. Herkunft und Lebensumstände der <i>magistrats</i>	111
4.3. Frauen als Richterinnen und Staatsanwältinnen	115
4.4. Unterschiedliche Karriereverläufe. Macht, Beeinflussung und Hierarchie	121
5. Alltägliche Arbeitspraktiken – Bedingungen und Strategien	139
5.1. Institutioneller Rahmen. Reformen und neue Gesetze	139
5.2. Arbeitsbedingungen, Performanz und Anpassungsstrategien	147
5.3. Sicherheitsbedenken und Bedrohungsszenarien der <i>magistrats</i>	172
6. Was macht <i>bons magistrats</i> aus? Richterliche Ethik und ihre Umsetzung... 185	185
6.1. Verhaltensideale und Vorbildfunktion.....	185
6.2. Abweichungen vom idealen Verhalten.....	192
6.3. Kontrastierende Außenwahrnehmungen. Perspektiven von Rechtssuchenden, Politikern, Journalisten und Jurist*innen.....	202
7. Die Orientierung an globalen Normen – Streiks, Proteste und Arbeitskampf (2011-2016)	215
7.1. Warum streiken <i>magistrats</i> ? Hintergründe des Arbeitskampfes	216
7.2. Rechtliche und moralische Bezugsnormen	222
7.3. Unterschiedliche Protestformen der einzelnen Generationen	226
7.4. Relevanz der Aushandlung richterlicher Unabhängigkeit.....	232
8. Fazit.....	239
Literatur	249
Anhang.....	274

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über das Sample	25
Tabelle 2: Übersicht über das Sozialprofil der interviewten <i>magistrats</i>	113
Tabelle 3: Disziplinarstrafen für <i>magistrats</i> , 1993-2014	126
Tabelle 4: Liste aller interviewten Personen	274
Tabelle 5: Karriereverläufe der interviewten <i>magistrats</i> nach Generationen	281
Tabelle 6: In Benin ausgebildete <i>magistrats</i> , 1981-2014, mit Aktivität 2009 und 2015	288
Tabelle 7: Situation der Gerichte der ersten Instanz (TPI), 31.12.2013	289
Tabelle 8: Situation der Berufungsgerichte (CA) in Benin, 31.12.2013	290

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Gerichtshöfe in Benin 2015. TPI, CA und CS	ix
Abbildung 2: Erster Marsch der <i>magistrats</i> . Titelfoto der Tageszeitung <i>La Nation</i> , Überschrift: „Les magistrats marchent sur l’Assemblée nationale“, 11.07.2014	1
Abbildung 3: Beispiel einer „Blaupause“. Stempel der <i>justice de paix</i> Porto-Novo, République Française, 1954	38
Abbildung 4: Doppelte Rechtsprechung in Dahomey	45
Abbildung 5: Handbuch über die koloniale <i>magistrature</i>	47
Abbildung 6: Brief des CSM an den Minister der französischen Überseegebiete, 27.05.1949	59
Abbildung 7: Französische Staatsdiener in Westafrika, 1966	62
Abbildung 8: Gerichtsverhandlung an der CA Cotonou, 30.10.1960	66
Abbildung 9: Die im Dezember 1953 eröffnete <i>justice de paix</i> Parakou, 1954	66
Abbildung 10: TPI Parakou, Kolonialgebäude mit 2007 erfolgtem Anbau (links)	67
Abbildung 11: Sitzungssaal der <i>justice de paix</i> bzw. TPI Parakou, 1954 und 2009	67
Abbildung 12: Instanzenwege im Justizsystem Benins, 2015	93
Abbildung 13: Richterabsolvierende der ENA(M) in Benin	134
Abbildung 14: Vorläufige Aktenablage am TPI Parakou, 2015	153
Abbildung 15: Die schwarze und die rote Robe. Zeichnung der Schneiderei Maison Bosc, seit 1845 in Paris	191
Abbildung 16: Hinweisschild und Plakat gegen Korruption, TPI und CA Cotonou	200
Abbildung 17: Demonstrierende <i>magistrats</i> auf der Titelseite	227
Abbildung 18: Alltagsbetrieb am TPI Cotonou, ohne und mit Streik	236
Abbildung 19: Zeichnung der <i>justice de paix</i> Parakou, 1953	291
Abbildung 20: Originalplan der <i>justice de paix</i> Parakou, 1953	292
Abbildung 21: Selbst gezeichnete Skizze des TPI Parakou, 2009 und 2015, mit 2007 erfolgten Anbau	293

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AFJB	–	Association des femmes juristes du Bénin
AIFJ-Bénin	–	Association internationale des femmes juges – section béninoise
AK	–	Annalena Kolloch
AMAB	–	Association des magistrats du Bénin
ANB	–	Archives nationales du Bénin
ANOM	–	Archives nationales d’outre-mer, Aix-en-Provence
A.E.F.	–	Afrique Equatorial française
A.O.F.	–	Afrique Occidentale française
APAD	–	Association pour l’anthropologie du changement social et du développement
BEPC	–	Brevet d’études du premier cycle
CA	–	Cour d’appel
CAPA	–	Certificat d’aptitude à la profession d’avocat
CC	–	Cour constitutionnelle
CEFAP	–	Centre de formation administrative et de perfectionnement
CENA	–	Commission électorale nationale autonome
CEP	–	Certificat d’études primaires
CPCCSAC	–	Code de procédure civile, commerciale, sociale, administrative et des comptes
CPF	–	Code des personnes et de la famille
CP	–	Code pénal
CPP	–	Code de procédure pénal
CS	–	Cour suprême
CSM	–	Conseil supérieur de la magistrature
DACP	–	Direction des affaires civiles et pénales
DEA	–	Diplôme d’études approfondies
DESS	–	Diplôme d’études supérieures spécialisées
DGV	–	Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde
DGSKA	–	Deutsche Gesellschaft für Sozial- und Kulturanthropologie
ECAS	–	European Conference on African Studies

ECRIS	–	Enquête collective rapide d'identification des conflits et des groupes stratégiques
ENA	–	Ecole nationale d'administration
ENAM	–	Ecole nationale d'administration et de la magistrature
ENFOM	–	École nationale de la France d'outre-mer
ERSUMA	–	Ecole régionale supérieure de la magistrature
FADESP	–	Faculté de droit et des sciences politiques
FM	–	Fonds ministériels
FRA	–	Fondation regard d'amour
HAAC	–	La haute autorité de l'audiovisuel et de communication
IGSJ	–	Inspection générale des services judiciaires
INSJA	–	Institut national des sciences juridiques et administratives
JLD	–	Juge des libertés et de la détention
LASDEL	–	Laboratoire d'études et de recherches sur les dynamiques sociales et le développement local
MCA	–	Millennium challenge account
MCC	–	Millennium challenge corporation
MJLDH	–	Ministère de la justice, de la législation et des droits de l'homme
NGO	–	Non-governmental organisation
OHADA	–	Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires
ONG	–	Organisation non gouvernementale
PARJ	–	Projet d'appui aux réformes judiciaires
PASJ	–	Projet d'appui au secteur de la justice
PIRSJJ	–	Programme intégré de renforcement des systèmes juridiques et judiciaires
PV	–	Procès-verbal/procès-verbaux
RAVEC	–	Recensement administratif à vocation état civil
SYNAMAB	–	Syndicat nationale des magistrats du Bénin
TC	–	Tribunal de conciliation
TPI	–	Tribunal de première instance
UAC	–	Université d'Abomey-Calavi
UNAMAB	–	Union nationale des magistrats du Bénin
WILDAF	–	Women in law and development in Africa

Abbildung 1: Gerichtshöfe in Benin 2015. TPI, CA und CS



Quelle: Eigene Einzeichnung der 2015 vorhandenen Gerichtshöfe in Benin auf der Karte von www.weltkarte.com/afrika/benin/politische-karte-benin.htm, 05.02.2019.

1. Einleitung

Seit 2012 streiken die Richter*innen und Staatsanwält*innen – französisch: *magistrats*¹ – in Benin immer wieder, zum Teil monatelang am Stück. Sie protestieren gegen pauschale Korruptionsvorwürfe, regelwidrige Ernennungen und politische Einflussnahme. Am 10. Juli 2014 kommt es zum Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Richterschaft und Regierung: In ihren richterlichen Roben demonstrieren die *magistrats* auf den Straßen Porto-Novos gegen den Gesetzesentwurf der Regierung, ihnen das Recht auf Streik und weitere Freiheiten zu entziehen. Als ich die Zeitungsberichte über die ständig stattfindenden Streiks lese, bin ich erstaunt. Während meiner Forschung zu beninischen *magistrats* im Jahr 2009 beschrieben mir diese ihre Idealvorstellung eines würdevollen, zurückgezogenen und sich der Öffentlichkeit fernhaltenden *magistrat*. Niemals hätten sie in ihren Roben, mit denen sie den „Staat“ vertreten, etwas gegessen oder sich öffentlich positioniert. Was bewegt sie dazu, nicht nur immer wieder ihre Arbeit niederzulegen, sondern nun sogar in ihren Roben auf der Straße zu protestieren?

Abbildung 2: Erster Marsch der *magistrats*. Titelfoto der Tageszeitung *La Nation*, Überschrift: „Les magistrats marchent sur l’Assemblée nationale“, 11.07.2014



Quelle: <http://beninpresse.over-blog.com/2014/07/retrait-du-droit-de-greve-les-magistrats-retournent-dans-les-rues-de-porto-novo.html>, 10.06.2015.

In der Tageszeitung *La Nation* vom 11. Juli 2014 lese ich, dass die gewerkschaftsähnliche *Union nationale des magistrats du Bénin* (UNAMAB), in der beinahe alle beninischen *magistrats* Mitglieder sind, einen knapp zehn Kilometer langen „marche gigantesque“ durch Porto-Novo bis zur Nationalversammlung organisierte. Das Foto der streikenden Robenträger*innen prangt prominent auf der Titelseite. Verwundert erkenne ich einzelne Gesichter – bei 238 Richter*innen und Staatsanwält*innen, davon 36 Frauen – und elf

¹ In Benin werden Richter*innen und Staatsanwält*innen allgemein als *magistrats* bezeichnet. Daher schließe ich mich in dieser Arbeit der Verwendung des Begriffs *magistrat* für Frauen und Männer, die diesen Beruf ausüben, an. Männliche oder weibliche Formen verwende ich nur, wenn es sich ausschließlich um Männer (*hommes magistrats*) bzw. Frauen (*femmes magistrats*) handelt.

Millionen Einwohner*innen ist die Richterschaft in Benin überschaubar. Den auf der Straße protestierenden *magistrats* haben sich die Vorsitzenden weiterer Unterstützer*innen wie Rechtsanwält*innen, Gerichtsschreiber*innen und zentrale Gewerkschaften des Justizsektors angeschlossen. Nach Meinung der UNAMAB ist der Gesetzesentwurf zum Entzug des Streikrechts ein Rückschlag für die Demokratie in Benin. Einige halten rote Fahnen in die Höhe, andere Plakate, auf denen zu lesen ist: „Ôter le droit de grève aux magistrats, c'est assassiner la démocratie“. Das Streikverbot als Tod der Demokratie Benins? Ich bin irritiert, wird Benin doch oft als „Modelldemokratie“ bezeichnet. Der Zeitungsartikel berichtet zudem von „slogans hostiles“ an die Regierung und einer Menschenflut, die überwacht von einem Aufgebot an Polizei und Gendarmerie schließlich mehrere Stunden vor der Nationalversammlung erfolglos auf eine*n der 84 Abgeordneten wartet. Auch am 17. und 24. Juli 2014 marschieren die beninischen *magistrats* und eine größere Anzahl an Unterstützer*innen zur Nationalversammlung – bis diese ihren Protestantrag, gezeichnet von der Obersten Richterschaft, entgegennimmt.

Was bedeutet es, in dieser politisch angespannten Situation in Benin *magistrat* zu *sein* und in diesem Beruf zu *arbeiten*? Warum handeln die *magistrats* so, wie sie handeln? In der vorliegenden Arbeit untersuche ich die Handlungsweisen und Ansichten der staatlichen Richter*innen und Staatsanwält*innen und trage damit zur Erforschung der größeren Fragestellung des Funktionierens von Staatlichkeit in Afrika und insbesondere in Benin bei. Damit erstelle ich das Porträt einer Berufsgruppe, das aber bis 1894 zurückreicht.

Wie kommt es dazu, dass Richter*innen und Staatsanwält*innen im Jahr 2014 und erneut 2017 in ihren richterlichen Roben gekleidet auf der Straße protestieren, obwohl sie ein hohes Berufsideal verinnerlichen, welches insbesondere politische Zurückhaltung, Würde und einen Rückzug aus dem öffentlichen Leben vorschreibt? Wieso streiken ausgerechnet die staatlich angestellten *magistrats* in Benin, einem Staat, der mit seinem friedlichen Übergang zur Demokratie 1990 und seinen demokratischen Machtwechseln als „Modelldemokratie“ (vgl. Kohnert 1996: 78; Magnusson 2001: 211; Bierschenk 2009) und als „Erfolgsfall der Demokratie“ (Stroh/Never 2006: 1) bezeichnet wird? Die Unabhängigkeit der Justiz ist in der beninischen Verfassung vom 11. Dezember 1990 verankert (Art. 125, Loi N°90-32). Zudem wurden 1990 wichtige Gegengewichte zur Exekutive und die Gewaltenteilung eingeführt und beendeten das seit 1972 von Mathieu Kérékou geführte autoritäre sozialistische Regime. Die Justiz gilt qua Verfassung als dritte Gewalt im Rechtsstaat und wesentliche Säule der Demokratie.

Gleichzeitig aber ist massive Einflussnahme der Exekutive auf die Justiz an der Tagesordnung. Während meiner Forschungen in Benin beobachtete ich heimliche und irreguläre Strafversetzungen von Staatsanwält*innen, die politisch sensible Fälle bearbeiteten und die

Untersuchungshaft für Politiker*innen anordneten. Von einem auf den anderen Tag wurden sie an andere Gerichte oder das Justizministerium versetzt, wo sie keine Entscheidungsgewalt mehr hatten. Ein *magistrat* wurde aufgrund seiner Verfügung der Einstellung eines Verfahrens gegen den Staatspräsidenten vom Militär bedroht und suchte Asyl in den USA, was zu großen Sicherheitsängsten anderer *magistrats* führte. Dazu kamen Versetzungen, die die gesetzlich festgelegten Aufstiegskriterien ignorierten. 2015 versuchte die Regierung, die Aufnahmeprüfung der Richterschaft zu ethnisieren und politisieren und erließ mehrere Dekrete zur Nicht-Vollstreckung bestimmter Urteile. Diese Maßnahmen und der verabschiedete Gesetzesentwurf zum Entzug des Streikrechts waren der Versuch der Regierung, die Justiz zu kontrollieren. Dagegen streiken und protestieren die *magistrats* seit 2012. Mit ihrem ausdauernden Kampf für ihre Unabhängigkeit tragen sie allerdings nicht zu einer funktionierenden Justiz bei, die für die Einhaltung und Überprüfung rechtsstaatlicher Garantien und die Demokratie erforderlich wäre (Thiery 2007: 282).

Meine Forschung analysiert diese Ambivalenzen des Beniner Rechtsstaats und die Aushandlung der richterlichen Unabhängigkeit. In Abgrenzung zu eher makroperspektivisch orientierten Arbeiten über die Qualität der Demokratie produziert meine Darstellung der Mikroperspektive der *magistrats* neues Wissen über ihre Praktiken und Diskurse. Dass Richter*innen und Staatsanwält*innen mit einem Streik die Einhaltung und Umsetzung ihrer eigentlich gesetzlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit fordern und öffentlich für die Einhaltung ihrer Rechte und die Umsetzung des Rechtsstaats in Benin kämpfen, ist neu. Obwohl die Streiks für zahlreiche Rechtssuchende² die Prozessdauer verlängern, erachten viele Beniner*innen und zahlreiche Medien die Streiks und das Eintreten der *magistrats* für ihre Unabhängigkeit als gerechtfertigt. Die Justiz als dritte Gewalt sei unabdingbar für den Rechtsstaat und müsse eigenständig bleiben.

Um die Frage nach den Motiven der heute streikenden *magistrats* zu beantworten, untersuche ich die Entstehung des von der französischen Kolonialmacht nach französischem Vorbild eingeführten Beruf des *magistrat* von seinen Anfängen bis in die Gegenwart. Ich liefere damit das erste empirisch dichte Porträt dieses Berufsstandes seit der Kolonialzeit. Basierend auf drei Feldforschungen in Benin in den Jahren 2009 und 2015 und einem Archivaufenthalt in Frankreich im Jahr 2017 analysiere ich die Erbschaften der Kolonialzeit, des Sozialismus und der Demokratisierung und ihre Auswirkungen auf die beninische Justiz. Damit würdige ich die besondere Bedeutung der historischen Wurzeln der in der Kolonialzeit eingeführten staatlichen Justiz als „travelling model“ (Behrends/Park/Rottenburg 2014). Im

² Diesen Begriff verwende ich für alle Parteien wie Kläger*innen, Beklagte und Geschädigte, aber auch Klient*innen, die Dokumente vor Gericht benötigen und somit aktiv Recht „suchen“.

Verlauf der Berufsgeschichte nimmt die Bedeutung und Aushandlung der richterlichen Unabhängigkeit für die *magistrats* zu, spiegelt sich in ihren Diskursen wider und manifestiert sich in der wachsenden Abgrenzung zur Regierung. 66 von mir aufgezeichnete Biographien aus fünf Generationen von *magistrats* verdeutlichen den Wandel des Berufs und seine unterschiedlichen Anforderungen, Anweisungen und Einflüsse in verschiedenen Phasen. Unterschiedliche Karriereverläufe, alltägliche Arbeitspraktiken und Verhaltensideale werden ebenso betrachtet wie kontrastierende Außenwahrnehmungen der beninischen Justiz.

Wer sind die fünf Generationen von *magistrats* in Benin? Das vierjährige Jurastudium und die zweijährige Ausbildung an der *École nationale supérieure de la magistrature* (ENAM) zum *magistrat* ist für alle Richter*innen und Staatsanwält*innen gleich. *Magistrats* in Benin werden per Dekret vom Staatspräsidenten ernannt, auf Vorschlag des Justizministeriums und nach Stellungnahme des *Conseil supérieure de la magistrature* (CSM), dem Obersten Justizrat. Nach französischem Vorbild setzt sich die beninische Richterschaft somit aus den Recht sprechenden, „sitzenden“ Richter*innen (*juges du siège* oder *juges assis*) sowie der Staatsanwaltschaft als „stehenden“ Richter*innen (*juges du parquet* oder *juges debout*) zusammen. Dadurch erklärt sich die Besonderheit der beninischen Justiz, die Staatsanwaltschaft ebenso zur Richterschaft zu zählen (vgl. Bokelmann 2008: 10). Unterschiede ergeben sich jedoch in ihrer Berufsausübung. Richter*innen sind unabhängig, unabsetzbar und nur dem Gesetz unterworfen. Staatsanwält*innen hingegen unterstehen dem Justizministerium und sind weisungsgebunden. Weil ihre Personen im Karriereverlauf von der einen in die andere Berufsgruppe wechseln können und sie sich als *magistrats* verstehen, organisieren sie sich gemeinsam in der UNAMAB, die eine zentrale Rolle im seit 2012 geführten Arbeitskampf spielt. In meiner Arbeit zeige ich, dass die Ausübung des Berufs *magistrat* im Verlauf der Zeit in unterschiedliche Wahrnehmungen, Diskurse und damit verbunden verschiedene Handlungsweisen der Akteur*innen mündet. Ich erläutere, warum die sich verändernde Beziehung zwischen Richterschaft und Regierung und die geänderten Wahrnehmungen und Erwartungen in Demonstrationen auf der Straße und der lautstarken Forderung nach der Einhaltung ihrer Rechte mündet. Über die Analyse der Streiks, ihrer politischen Protestbewegung und des Korruptionsdiskurses hinaus analysiere ich, was es bedeutet, als *magistrat* in Benin zu *arbeiten* und zu *leben* und letztlich *magistrat* zu *sein*.

1.1. Theoretische Inspirationen

Meine Forschung lässt sich einordnen in den größeren Rahmen der empirischen Erforschung von Staatlichkeit in Afrika und der Interaktionen staatlicher Akteur*innen mit Bürger*innen. Obwohl zahlreiche Projekte internationaler Entwicklungszusammenarbeit der

Demokratie, guter Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit große Bedeutung beimessen, gab es bis in die 1990er Jahre kaum empirische Studien über afrikanische Staaten und ihre Akteur*innen (Bierschenk/Olivier de Sardan 2014b: 39, 44). Die Literatur über Justiz in Afrika war häufig auf der Makro-Ebene angesiedelt (vgl. Du Bois de Gaudusson 1990, Le Roy 2004). Verschiedene Studien sahen „typische“ afrikanische Staaten als klientelistisch, neopatrimonial, korrupt und selbstbereichernd an (Bayart 1989; Coolidge/Rose-Ackerman 2000; Médard 1991; Tetzlaff/Engel/Mehler 1995). Doch zielte diese Literatur auf den Zustand afrikanischer Staaten und weniger auf ihr Funktionieren im Alltag oder den Alltag der Bürokrat*innen. Meine Arbeit hingegen untersucht anhand empirisch umfangreichen Materials das tatsächliche Funktionieren von Staatlichkeit und Richterschaft in Benin.

Die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Disziplinen Rechtsethnologie, Rechtssoziologie und der Ethnologie der Staatlichkeit, die sich durch ihre primäre Bezugsliteratur und durch ihre Art des Schreibens voneinander unterscheiden, verschwimmen dabei zunehmend (siehe auch Bens und Vettters 2019). Die vorliegende Arbeit nutzt und verbindet theoretische Inspirationen aus allen drei Disziplinen sowie zusätzlich aus der Berufssoziologie bzw. Richterssoziologie und historischem Material. Die Verknüpfung meiner ethnologischen Perspektive mit historischen und soziologischen Erkenntnissen macht deutlich, dass allzu enge Grenzen zwischen den Disziplinen in einer „Ethnologie im 21. Jahrhundert“ (Bierschenk/Krings/Lentz 2013) zunehmend obsolet werden. Sinnvoll erscheint Bens und Vettters (2019) Plädoyer für eine theoretische Neukonzeption der ethnographischen Untersuchung von (staatlichem) Recht, insbesondere da sich die Methoden der drei Ansätze größtenteils überschneiden.

Die Einsicht, dass solche empirische Forschung notwendig sei, entstand in den 1990er Jahren mit der *anthropology of the state*. Zunächst wurden Ideen und Vorstellungen des Staates als singulärer Akteur untersucht (z.B. Gupta 1995; Taussig 1997). Die Erkenntnis, dass die meisten Bürger*innen durch direkten Kontakt zu Bürokrat*innen auf der lokalen Ebene mit dem Staat in Berührung kommen (Gupta 1995: 378, 383), führte zu weiteren Arbeiten über den „lokalen Staat“ (z.B. Das/Poole 2004; Lund 2007). Migdal und Schlichte (2005: 14-15) unterschieden „images“ (*seeing the state*) von den Praktiken staatlichen Handelns (*doing the state*) und beschrieben den „Staat“ als Prozess (ebd.: 19). Später wurde der Begriff „Staatlichkeit“ („stateness“, vgl. Beek 2016: 8-9) vorgeschlagen, um Staatsvorstellungen und staatliches Handeln gemeinsam zu untersuchen, denn neben dem „Staat“ bieten immer auch andere Institutionen und Akteur*innen öffentliche Dienstleistungen an; somit umfassen Staaten Praktiken und Prozesse in einem komplexen Feld (De Herdt/Olivier de Sardan 2015: 6). Thelen, Vettters und von Benda-Beckmann (2018) befürworteten daher eine „relational

anthropology of the state as a way to bridge the gap between images and practices“ (ebd.: 2). Ihren ethnographischen Ansatz bezeichnen sie als *stategraphy*. Für meine Arbeit nutze ich beide Konzepte, *seeing* und *doing*. Ich ermittle sowohl die Wahrnehmungen und Vorstellungen der beninischen *magistrats* über die Justiz, den Staat und sich selbst als auch die damit und mit ihrer Arbeit verbundenden Praktiken, die sich letztlich in den rezenten Demonstrationen manifestieren. Gerade die Analyse von Vorstellungen und Praktiken erlaubt es, das Verhältnis zwischen Idealbild und Alltag zu untersuchen. Obwohl die beninischen *magistrats* seit der Unabhängigkeit verpflichtet waren, sich politisch zurückzuhalten, agierten sie mit den Streiks doch ständig politisch. Diese Ambivalenz in ihrer Selbstwahrnehmung und ihrem Verhalten äußerte sich in ihrer zunehmenden Mobilisierung als politische Protestbewegung.

Ein Teil der *anthropology of the state* ist die Ethnologie der Bürokratie³. Viele dieser Arbeiten über das Funktionieren von Bürokratie und Staatsangestellten sind von Max Weber inspiriert, der den normativen Idealtyp einer Bürokratie beschrieb. Als gut funktionierende, soziale Organisation erledige die Bürokratie Staatsangelegenheiten und stelle damit den Kern der rational-legalen Herrschaft dar. Charakteristika des modernen Beamtentums umfassen feste Regeln, eine geordnete Amtshierarchie, Schriftförmigkeit, eine Fachausbildung, eine Beamtenlaufbahn mit regelmäßiger Entlohnung nach Rang und Dienstzeit sowie Ernennung auf Lebenszeit, aber auch eine spezifische Amtstreuepflicht und die Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem (Weber 1956 [i.O. 1922]: 559-571; vgl. Hoag/Hull 2017: 6). Hilbert (1987: 71 nach Beek 2016: 47) versteht Webers Aufzählung der bürokratischen Prinzipien als emische Sichtweise der Bürokrat*innen. Durch bestimmte informelle Praktiken weichen die meisten Bürokratien allerdings von diesem Idealbild ab. In der Konsequenz analysieren mehrere Autoren informelle Praktiken und Korruption (z.B. Gupta 1995; Blundo und Olivier de Sardan 2007; vgl. Höffling 2002). Sie zeigen, dass korrupte Praktiken häufig in institutionellen und gesellschaftlichen Handlungsweisen integriert sind und nicht nur Rechtsverletzungen darstellen. Akteur*innen können sich aus sozialen und moralischen Gründen sogar verpflichtet fühlen, Bestechungsgelder oder andere Ressourcen als Geschenke anzunehmen. Damit wird deutlich, dass eine allzu normative Positionierung von Forscher*innen, die die idealisierte normative Setzung über die Illegalität von Korruption im globalen Norden übernehmen, die Wahrnehmung täglich stattfindender Praktiken verdecken kann. Das Beispiel der Beniner Justiz zeigt über diese reine, diskursanalytische Ebene der Korruption hinaus, dass Korruption auf verschiedenen Ebenen der Hierarchie und ihren Akteur*innen gelagert ist. Akteur*innen unterliegen grundsätzlich konfligierenden Normen und diese können über die Abweichungen von der Norm hinaus für ihre Arbeit bestimmend sein. Dafür

³ Bierschenk/Olivier de Sardan 2019; Graeber 2016; Hibou 2015; für einen Überblick siehe Hoag/Hull 2017.

halte ich den Ansatz der offiziellen, sozialen und praktischen Normen nützlich, der zeigt, dass vielfältige Anweisungen die Handlungen der Akteur*innen prägen (Chauveau/Le Pape/Olivier de Sardan 2001; De Herdt/Olivier de Sardan 2015; Oliver de Sardan et al. 2017). Dass beninische *magistrats* streiken, obwohl sie zur politischen Zurückhaltung verpflichtet sind, ist ein sichtbarer Ausdruck des Konflikts zwischen offiziellen und praktischen Normen.

Ihr politisches Engagement und die wachsende politische Protestbewegung implizieren zugleich die Frage, wie *magistrats* in Benin Staat *machen*. Als Inspiration dienen mir hier weitere Arbeiten der Ethnologie der Staatlichkeit über „doing the state“ und „state-making (and un-making)“ (Bierschenk/Olivier de Sardan 2014a: 15).⁴ Am Beispiel der staatlichen Sektoren Bildung und Justiz in Benin, Ghana, Mali und Niger werden das alltägliche Funktionieren von Staatlichkeit und öffentlicher Bürokratien, die Praktiken der Staatsdiener*innen und ihre Beziehungen zu Nutzer*innen der öffentlichen Verwaltung⁵ untersucht. Darüber hinaus entstanden speziell über die Justiz in Westafrika in den letzten Jahren mehrere Dissertationen, die mich inspirierten: Budniok (2014) fokussiert auf die Sozialstruktur, Karriereverläufe, Selbstbilder und Praktiken von fünf Generationen ghanaischer Richter*innen. Diese sind sich zwar der negativen Wahrnehmung durch die ghanaische Bevölkerung bewusst, sehen sich jedoch selbst als moralisch makellose Statusgruppe und verfolgen selbstbewusst ihre „politics of integrity“. Diese steuert das Leben der Richter*innen und trägt zu ihrer „boundary work“, der Abgrenzung nach außen, bei. Hamani (2008; 2011) analysiert Karrieren und berufliche Beziehungen nigrischer *magistrats*, die genauso wie die *magistrats* in Benin „trotz allem“ mit ihren Arbeitsbedingungen zurechtkommen. Tchantipo (2013) widmet sich offiziellen und praktischen Normen und Strategien von Akteur*innen der Justiz im Norden Benins. Badou (2013) beschreibt die Geschichte und Karrierewege der beninischen Polizei und Gendarmerie. Beide zeigen, dass immer nur ein Teil aller Fälle vor Gericht landet und beninische *magistrats* in Bezug auf die (lokale) Sprache vor Gericht und die Urteile einen großen Ermessensspielraum haben.

Lipsky (1980) entwickelt den Begriff der *street level bureaucrats*, die sich durch regelmäßigen direkten Klient*innenkontakt auszeichnen. Die Interaktion hängt auch von den Ressourcen der Klient*innen ab. *Street-level bureaucrats* oder „interface bureaucrats“ (Bierschenk 2010: 4), zu denen auch Richter*innen gehören, treffen weitreichende Entscheidungen für ihre Klient*innen, genießen große Ermessensspielräume und relative Autonomie in ihrer Organisation, agieren aber nicht frei von Regeln (Lipsky 1980: 8-9, 13-14, 20). Staatsanwält*innen beispielsweise können vorläufige Festnahmen anordnen, Untersuchungs-

⁴ Das Projekt *States at work* („Staaten als Baustelle“, 2006-2013), an dem sich meine Magisterarbeit (Kolloch 2014) angliederte, wurde von der Volkswagenstiftung finanziert (www.ifeas.uni-mainz.de/277.php).

⁵ Zur Entwicklung der Begriffe „Verwaltung“, „Bürokratie“ und „Beamte“ siehe Koselleck et al. (1992: 60f.).

richter*innen Verfahren einstellen und Richter*innen eigene Werte und Moralvorstellungen in Urteile einfließen lassen. Die *magistrats* können die Verteilung der Akten bestimmen, die Weiterleitung von Fällen blockieren und eigene Privilegien durchsetzen. Damit wirken *magistrats* indirekt auf die *policy* ihres Landes ein. Darüber hinaus haben sie sowohl Einfluss auf die Entstehung als auch auf die Verhinderung neuer Gesetze, wie die erfolgreichen Märsche zur Nationalversammlung gegen den Entzug des Streikrechts zeigen. Dass bürokratische Akteur*innen als eigentlich unpolitische Akteur*innen politisch handeln, ist gewissermaßen ein Bruch in ihrer Selbstdarstellung und geht weit über Weber (1956) und Lipsky (1980) hinaus. Das Beispiel der streikenden *magistrats* in Benin zeigt, dass Beamt*innen konventionelle Methoden des Arbeitskampfs wie Streiks verwenden, um auf ihre eigene Rolle aufmerksam zu machen, eigene politische Forderungen durchzusetzen und letztlich das politische System durch juristische Gewalt zu verändern. Schaffer und Lamb (1974) führten den Begriff „voice“ für die Seite der Klient*innen ein, die mithilfe von Mobilisierung ihre Stimme erheben können und somit Macht über bestimmte „Schalter“ haben. Dass *magistrats* als Bürokrat*innen selbst politisch aktiv werden, ist jedoch in der bisherigen Literatur eine konzeptionelle Lücke. Normalerweise sind Richter*innen zurückhaltend, unpolitisch und halten sich der Öffentlichkeit fern. Was bedeutet es, wenn sich die eigentlich unpolitischen Akteur*innen als politische Protestbewegung zusammenschließen? Erschöpft sich die symbolische Kraft ihrer Robe, in denen sie den Staat vertreten, durch ihre Verwendung bei Demonstrationen auf der Straße? Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen und die Analyse des Wandels des Berufs *magistrat* in Benin ist der spezifische Beitrag meiner Arbeit zur bestehenden Literatur über Richter*innen und Staatsanwält*innen in Afrika, die häufig ihren Alltag, Arbeitspraktiken und Politisierung untersucht.

Andreetta (2016) befasst sich in ihrer Dissertation über das Justizsystem in Cotonou mit Familienrichter*innen, die einen erzieherischen Auftrag umsetzen und gut Recht sprechen wollen, um die einzelnen Familienmitglieder miteinander zu versöhnen und Frieden zu stiften. Die Auswertung ihrer Perspektiven offenbart, dass *magistrats* trotz mangelhafter Ausstattung und schlechten Arbeitsbedingungen ihr Bestes geben wollen (siehe auch Andreetta/Kolloch 2017 und 2018). Darüber hinaus gibt es mehrere Studien über den Alltag und die sozialen Hintergründe von Richter*innen und Staatsanwält*innen in Afrika. Rubbers und Gallez (2015) untersuchen Machtbeziehungen in Situationen der Unsicherheit von Richter*innen an zwei *tribunaux de paix* im Kongo und die informelle Politik ihrer Ernennung. Verheul (2013) erforscht die Politisierung alltäglicher Praktiken und unterscheidet zwei Typen simbabwischer Staatsanwält*innen in Harare, „rebels“ und „good boys“. Diese gehen unterschiedlich mit Anweisungen von „oben“ um. Auch in Benin nutzen *magistrats*

verschiedene Strategien, um mit Anweisungen ihrer Vorgesetzten und Einfluss aus der Politik umzugehen und zumindest auf einer persönlichen Ebene unabhängig zu bleiben. Darüber hinaus spielen in ihrem Arbeitsalltag Statistiken eine zentrale Rolle. Mugler (2017) analysiert die quantitativen Messungssysteme des *performance measurement* in Südafrika und ihre Auswirkungen auf südafrikanische Staatsanwält*innen in Bezug auf ihre Rechenschaftspflicht. Während beninische *magistrats* sich durch das Messen ihrer Leistung teilweise unter Druck gesetzt fühlen und in ihrer Unabhängigkeit angegriffen sehen, sehen Staatsanwält*innen in Südafrika diese positiv, da mit der Messung keine Ressourcenverteilung verbunden ist.

Insgesamt befassen sich nur wenige Autor*innen mit Karriereverläufen und Diskursen einzelner *magistrats* sowie mit ihrem Streben nach Unabhängigkeit im Verlauf ihrer Berufsgeschichte in Afrika (vgl. Hoag/Hull 2017: 27). Fomba (2013) untersucht die Bestrebungen malischer *magistrats* nach Unabhängigkeit und analysiert den Wandel der Justiz in Mali von einer zunächst abhängigen zu einer eigenständigen Gewalt mit formellen Garantien der Unabhängigkeit. Hier zeigen sich interessante Parallelen zu der Entwicklung der *magistrature* in Benin: Während der Berufsstand nach der Unabhängigkeit zum Apparat der staatlichen Verwaltung gehörte, änderten sich durch die neu entstehenden Statuten 1965, 1983 und 2001 und die Zuschreibung der Unabhängigkeit seine formelle Struktur.

Als Pionierarbeit über die *magistrats* in Benin setzt sich meine Dissertation in Abgrenzung zu den bereits bestehenden Studien nicht nur mit den Vorstellungen, Diskursen und alltäglichen Handlungsweisen beninischer *magistrats* auseinander, sondern auch mit den emotionalen und affektiven Beziehungen zu ihrer Arbeit und ihrer Beziehung zum „Staat“ (Laszczkowski/Reeves 2018; Bens/Zenker 2017; Lentz 2014). Gefühle werden in der juristischen Praxis häufig ausgeklammert. Bens und Zenker (2017: 11) plädieren daher für die Untersuchung von Gerechtigkeitsgefühlen als affektive und emotionale Bewertungen von Menschen, ob rechtliche Regelungen legitim oder nicht legitim eingestuft werden. Gerechtigkeitsgefühle treten nach ihrer Definition dann auf, wenn zwischen verschiedenen normativen Ordnungen Spannung besteht (ebd.: 23). Dieser Ansatz liefert eine weitere Lesart für die Analyse der Streiks. Aufgebracht und emotional schilderten mir die beninischen *magistrats* ihre Betroffenheit gegenüber irregulären Versetzungen, gegen die sie auf die Straße gehen. Ihr Rechtsgefühl wird durch ihre innere Einstellung bestimmt und führt zu Veränderungen ihres sozialen Handelns (vgl. Rehbinder 2000: 149). Die *magistrats* fühlen sich in ihren inneren Überzeugungen angegriffen und sogar bedroht und verteidigen ihre Unabhängigkeit und damit letztlich die Demokratie.

Bereits lange vor der Entwicklung der *anthropology of the state(ness)* entstanden Arbeiten der Rechtsethnologie, die sich mit der Frage nach dem Vorhandensein und der Bedeutung

von Recht in allen Gesellschaften befassten (Nader 1965: 4-13; Gluckman 1955, 1967; Bohannan 1957; siehe Moore 2005 und Pirie 2013). Sie interessierten sich dafür, wer auf welche Art und Weise festlegt, was Recht ist (vgl. Blankenburg 1995; Griffiths 1986; Benda-Beckmann 2002; 2007).⁶ Später ging es unter dem Stichwort „Rechtspluralismus“ um die Koexistenz verschiedener Normen, beispielsweise um staatliche und nichtstaatliche „traditionelle“⁷ Konfliktregelungen (Griffiths 1986; Benda-Beckmann 2007). In Benin koexistierten bis 2014 (schriftliches) staatliches Recht und (mündliches) Gewohnheitsrecht in bestimmten Rechtsgebieten als *dualisme juridique* nebeneinander. In ihrer Rechtsprechung mussten sich die *magistrats* daher mit unterschiedlichen rechtlichen Normen auseinandersetzen und selektiv wählen, welches Recht sie nutzen. Im Bereich des Bodenrechts, sowie bis 2004 im Familienrecht, mussten sie zusätzlich mit lokalen Beisitzer*innen und Notablen zusammenarbeiten. In ihrer alltäglichen Spruchpraxis erarbeiteten sich Richter*innen ihre Unabhängigkeit über ihren Ermessensspielraum hinaus durch Entscheidungen für die Anwendung oder Nicht-Anwendung von bestimmten Normen. Teile der Rechtsprechung im Strafrecht, Familienrecht und Bodenrecht galten nach 1990 als völlig veraltet, was zu einer eigenen richterlichen Rechtschöpfung in Anlehnung an die gültige Verfassung führte und die hohe Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit in ihrem Umgang mit dem bestehenden Normenpluralismus offenbart.

Eine Herausforderung ethnographischer Forschung in Afrika liegt in der Beobachtung von Unterschieden, ohne zu essentialisieren oder zu exotisieren – afrikanische Staaten also nicht als fundamental „andere“ Theorie aus dem globalen Süden zu produzieren. Spannungen zwischen vorgeschriebenem und tatsächlichem Verhalten, Korruption und persönliche Beziehungen innerhalb des Arbeitsumfeldes kommen in öffentlichen Bürokratien Europas ebenso wie in Afrika vor, wenn diese Praktiken auch in Europa möglicherweise versteckter sind. Durch die Nutzung gemeinsamer Normen und Berufspraktiken scheinen daher keine wesentlichen Unterschiede zwischen Bürokratien im globalen Norden und Süden zu bestehen. Meine Arbeit versucht daher, kulturalistische Erklärungen zu vermeiden und

⁶ Llewellyn und Hoebel (1967 [i.O. 1941]) konstatierten mit ihrer Studie über das Recht der Cheyenne eine Vielzahl von Rechtssystemen auf mehreren Handlungsebenen. Gluckman (1955) analysierte Streitschlichtungsprozesse im heutigen Sambia und bezeichnete die zentrale richterliche Aufgabe als Finden einer für alle Parteien verträgliche Konfliktlösung (ebd.: 49-50). Gluckman betonte die Ähnlichkeiten „traditioneller“ und „moderner“ Rechtssysteme und forderte die Verwendung englischer Begriffe für Recht (ebd.: 83, 367). Afrikanische und europäische Logiken seien vergleichbar. Im Gegensatz dazu hielt Bohannan (1957) Recht genauso wie Kultur in jeder Gesellschaft für einzigartig (Moore 2005: 349-350). Er verfolgte Schlichtungsverhandlungen verschiedener Fälle im kolonialen Nigeria und forderte die Notwendigkeit der Verwendung emischer Begriffe (Bohannan 1957: 4-6). Diese anglo-amerikanische Auseinandersetzung dauerte bis in die 1980er Jahre und ging als Gluckman-Bohannan-Kontroverse in die Literatur ein.

⁷ Diese Begriffe setze ich in Anführungszeichen, um mich von der problematisch dichotomisierenden Unterscheidung und der zielgerichteten Entwicklung von „traditionell“ zu „modern“ abzugrenzen (wie sie etwa Le Roy (2004: 25) zwischen „modernem“ Richter und „traditionellem“ Häuptling betreibt).

stattdessen eine wichtige Rolle in der historischen Einbettung zu sehen (vgl. Bierschenk/Olivier de Sardan 2014a: 17-18; Beek/Göpfert et al. 2017).

Um die Unterschiede zu verstehen ist daher die Betrachtung der historischen Hintergründe zentral, insbesondere, weil es nur wenige historische Studien über Jurist*innen in Afrika gibt (z.B. Gobe 2013). Wesentlich ist daher die ausführliche Untersuchung der Entstehung und Entwicklung des richterlichen Berufs seit der Kolonialzeit, die mit dieser Arbeit für Benin zum ersten Mal unternommen wird (zu Ghana vgl. Budniok 2014). Dazu wurden empirische Daten zu unterschiedlichen Zeitpunkten – vor und während den Streiks – generiert. Die Einführung der Justiz nach französischem Vorbild bzw. Modell wird in der Literatur unter den Schlagworten „travelling models“ (Behrends/Park/Rottenburg 2014), „translation“ bzw. Vermittlungs-/ Übersetzungsprozessen (Callon/Latour 1981) und neuerdings auch „blueprints“ bzw. „Blaupausen“ (Bierschenk 2014b: 77, 82) diskutiert. Ähnlich eines Modells bzw. einer Blaupause wurden europäische Staatsmodelle auf die afrikanischen Gesellschaften projiziert, kopiert und übertragen. Diese Modelle oder „standardisierten Blaupausen“ werden immer übersetzt und interpretiert und müssen an ihren neuen Orten mittels Techniken und Wissen von verschiedenen Akteur*innen und Mediator*innen ausgelegt werden. Neben der Interpretation kann dabei eine gewisse Flexibilität notwendig sein (Behrends/Park/Rottenburg 2014: 2, 4). Callon und Latour (1981: 279) verstehen unter Übersetzungsprozessen Verhandlungen, Intrigen, Berechnungen sowie auch Handlungen der Überzeugung und Gewalt einer Person oder Gewalt über eine andere Person. „All these actors translate the model, make it their own and convey it in their own way. Thereby, the model eventually changes“ (Behrends/Park/Rottenburg 2014: 6). Die Übersetzung schließt daher Verbesserungen, Umwandlungen, Aneignungen und weitere Anknüpfungen mit ein. Anhand verschiedener Beispiele präzisiere ich, dass die Reise und Übersetzung des Modells, in diesem Fall die Justiz, keinen linearen Prozess darstellt. Da die Justiz als Modell weltweit zirkuliert, reisen Ideen, Dinge, Akteur*innen und ihre Handlungsweisen, Vorstellungen und Praktiken hin und her, zunächst von Frankreich zu den Kolonien, später innerhalb der Kolonien, und nach der Unabhängigkeit nach Frankreich, in die Schweiz, nach Belgien und zurück (ebd.: 20, 25; siehe auch Eckert et al. 2012 und Olivier de Sardan et al. 2017). Vor dem Hintergrund, dass entwicklungspolitische Geberorganisationen Rechtsstaat und Justiz in Afrika große Relevanz zuschreiben und zahlreiche Gelder in Justizprojekte fließen (Djogbénu 2014: 20; Dezalay 2015: 5), liefert meine Arbeit zudem die empirisch notwendige Beschreibung und Erklärung des Funktionierens der Justiz und der *magistrats* in Benin.

Hesseling und Oomen (2005: 28) bezeichnen Recht in Mali als etwas „Lebendiges“, was verhandelt, adaptiert und angewandt wird; und somit nur als ein Faktor unter vielen die

Entscheidungen der Menschen beeinflusst. Beninische *magistrats* treten bewusst ein für ihre eigentlich gesetzlich gesicherte Unabhängigkeit und verhandeln ihr Recht auf Streik und Versammlungsfreiheit. In Berufung auf das Recht mobilisieren die beninischen *magistrats* dieses als rechtliches Instrument gegen den Staat und tragen damit auch zur zunehmenden „Verrechtlichung“ von Protest bei (Eckert et al. 2012). Oder, um es mit Sally Falk Moores (2000: 55, 81) Worten auszudrücken: Die ständige Herstellung und Veränderung sozialer und symbolischer Ordnung ist ein aktiver Prozess, weshalb Recht und soziales Umfeld gemeinsam als „semi-autonome Felder“ untersucht werden sollen. Dabei nutze ich hier einen (weitgefassten) soziologischen Rechtsbegriff, der eine empirische Erforschung des Rechts anhand der Untersuchung seines Rechtsstabs vorschlägt (Rehbinder 2000: 45-48). Schon Max Weber definiert Recht als nicht nur staatlich oder kraft politischer Herrschaft durchgesetzt:

„Wir wollen vielmehr überall da von ‚Rechtsordnung‘ sprechen, wo die Anwendung irgendwelcher, physischer oder psychischer, Zwangsmittel in Aussicht steht, die von einem Zwangsapparat, d.h. von einer oder mehreren Personen ausgeübt wird, welche sich zu diesem Behuf für den Fall des Eintritts des betreffenden Tatbestands bereithalten, wo also eine spezifische Art der Vergesellschaftung zum Zweck des ‚Rechtswanges‘ existiert“ (Weber 1956 [i.O. 1922]: 185).

Nützlich ist auch der Rechtsbegriff von Bens und Zenker (2017: 22), die alle Gebräuche und Gewohnheiten, die Rechtsbetroffene bzw. Rechtssuchende als verbindlich erachten, als „normative Ordnungen“ bezeichnen.

Die Perspektiven und Sichtweisen afrikanischer Richter*innen als Justizbeamt*innen ergänze ich mit Literatur zur Berufssoziologie und Rechtssoziologie über Richter*innen in Deutschland.⁸ Viele dieser Arbeiten analysierten das Sozialprofil der deutschen Richter*innen anhand der ursprünglich von Dahrendorf (1961 nach Rehbinder 2000: 162) ideologisch formulierten These der Klassenjustiz, nach der Richter sich meist aus oberen Schichten rekrutieren und über die andere Hälfte der Gesellschaft richten. Erst Lautmann (1972) untersuchte anhand einer einjährigen teilnehmenden Beobachtung die richterliche Tätigkeit, ihre Ermessensspielräume und Entscheidungsfindung, wodurch sich im Anschluss weitere empirische Studien mit der Entscheidungstätigkeit der Richter*innen befassten. Fokussiert wurden die Rollen, die Richter*innen erfüllen sollen, wie Unparteilichkeit und Distanziertheit. Ogorek (1986 nach Berndt 2010: 47) beschrieb in seiner rechtshistorischen Arbeit zwei richterliche Extremtypen: den „Subsumtionsautomat“, der sich immer an das Gesetz hält und den „Richterkönig“, der sich gesetzlich nicht binden lässt und selbst Recht schöpft (vgl.

⁸ Berndt 2010; Blankenburg 1995; Hassels/Hommerich 1993; Heldrich/Schmidtchen 1982; Kaupen/Rasehorn 1971; Lautmann 1972; Rasehorn 1989, Rehbinder 2000; Rottleuthner 1981; Stegmaier 2009; Jung 2006.

Weber 1956 [i.O. 1922]: 402). Später wurden richterliches Handeln und Interaktionen bei Gerichtsverhandlungen untersucht (Berndt 2010: 47-60; Moore 2005: 350). Mittlerweile wird angenommen, dass nicht das Sozialprofil der Richter*innen, sondern ihre gerichtsinterne Stellung, ihre Karriereaussichten sowie das Gerichtsumfeld selbst und sein schichtenspezifischer Zugang den Prozesserfolg bestimmen (Rehbinder 2000: 166). Die Analyse des Samples der beninischen *magistrats* zeigt, dass sich die soziale Herkunft und somit der Zugang von Frauen und Männern zu diesem Beruf deutlich unterscheidet. Während sich die Mehrheit der *femmes magistrats* aus Familien mit hohem Bildungskapital und häufig hohem Einkommen rekrutiert, stammen ihre männlichen Kollegen mehrheitlich aus Familien mit niedrigerem Einkommen und geringerem sozialen Kapital (vgl. Budniok 2014; Bourdieu 2014: 145, 160). Zudem sind die meisten Richterinnen und Staatsanwältinnen mit einem Ehemann in einer höheren Position verheiratet, so dass beide Partner*innen zum Familieneinkommen beitragen. Männliche Richter und Staatsanwälte hingegen stehen häufiger unter Druck, da sie das Haupteinkommen ihrer Familien verdienen und ihre Ehefrauen häufig geringer bezahlte Berufe ausüben. Diese Beobachtung wirkt sich auf die Möglichkeit der Ablehnung bzw. die Notwendigkeit der Annahme von kleineren Bestechungsgeldern aus.

Thesen – being, doing, double bind

In der Literatur werden Richter*innen in Westafrika häufig als korrupt, inkompetent, vor-eingenommen und befangen (Fall 2003; Mutua 2001) und die Justiz im Allgemeinen als krisenhaft oder sogar kurz vor dem Zusammenbruch (Darbon/du Bois de Gaudusson 1997; Sy 2003: 3; Fall 2003: 2) beschrieben. Westafrikanische Gerichte gelten als überlastet, schlecht ausgestattet und durch großen Personalmangel vor zahlreiche Herausforderungen gestellt (Bierschenk 2004: 187-189; MJLDH 1996). Häufig stehen Dysfunktionalität und Korruption im Vordergrund der Analyse (Blundo/Olivier de Sardan et al. 2003; Blundo/Olivier de Sardan 2007; Tidjani Alou 2001; Gupta 1995; Anders 2009; siehe auch Höffling 2002). Wie Umfragen zeigen, teilt ein Großteil der beninischen Bevölkerung diese Wahrnehmung (Afrobarometer 2015). Meine Dissertation baut auf diesen Arbeiten auf, fragt aber viel stärker nach der Sicht der Akteur*innen selbst. Was heißt es, *magistrat* in Benin zu *sein*? Was bedeutet *faire la magistrature*? Wie sieht die Perspektive der Richter*innen und Staatsanwält*innen selbst aus und wie hat sie sich im Verlauf der Zeit verändert? Wie zeichnen sich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen aus? Was *tun magistrats*, wenn sie arbeiten? Welches Verständnis von Recht und welche Vorstellungen und Idealbilder ihres Berufs verinnerlichen die Akteur*innen? Dabei erläutere ich die These, dass Richter*innen sich in

einem „double bind“ (Bierschenk 2014a: 239) befinden: Sie sind auf der einen Seite unabhängig, aber eben auch abhängig, weil sie zum Staat gehören und dieser über ihre Nominierung und Besoldung entscheidet. Das Dilemma der *magistrats* in Benin liegt darin, dass sie sich gefangen fühlen zwischen ihrem hohen Berufsideal und der „Politik“, die mit allen Mitteln in ihre richterliche Unabhängigkeit einzugreifen versucht. Dieses Spannungsverhältnis zwischen bürokratischen Vorgaben und den Anforderungen des Alltags kann zu Verunsicherungen führen (vgl. De Herdt/Olivier de Sardan 2015); „trotz allem“ finden sich beninische Richter*innen zurecht, es gibt immer eine Lösung (vgl. Hamani 2011).

Eine Besonderheit meiner Arbeit in Bezug auf die Ethnologie liegt in ihrer Konzentration auf die staatliche Justiz und den emischen Sichtweisen, professionellen Praktiken und Ansichten ihrer Akteur*innen. Im Sinne qualitativer Forschung und „dichter“ Beschreibung (Geertz 1983) berichte ich aus der Perspektive und Lebenswelt der Akteur*innen, womit diese zu einer besseren Verständlichkeit verschiedener sozialer Wirklichkeiten beitragen (Flick/von Kardorff/Steinke 2012: 14). In ethnologischer Manier untersuche ich die *magistrats* als „natives“, die gute Gründe für ihre ausgeübten Praktiken haben und betrachte diese in ihrem Kontext (Bierschenk/Olivier de Sardan 2019: 3-4). Mein Interesse liegt in der Erforschung des Empirischen, wobei das Ideal des Theorisierens durch die *grounded theory* (Glaser/Strauss 1967) beeinflusst ist, dem Versuch aus empirischen Beobachtungen induktiv theoretische Konzepte zu entwickeln. Mit anderen Worten: „we describe in order to analyse“ (Pirie 2013: 24). In Anlehnung an das Konzept des *doing* beschreibe ich unter dem Titel „faire la magistrature“ detailliert und dicht, wie *magistrats* in Benin Recht sprechen, Justiz ausüben, „Staat“ *machen* und ihre eigenen Rechte aushandeln – und dies zusätzlich in historischer Perspektive. Dabei umfasst *faire la magistrature* neben der eigentlichen Arbeit der Richter- und Staatsanwaltschaft auch ihre Ausbildung sowie ihr öffentliches Eintreten für die Justiz als unabhängige und eigenständige dritte Gewalt.

1.2. Der Forschungsprozess

Die Ergebnisse meiner Dissertation basieren auf drei Forschungsaufenthalten in Benin in den Jahren 2009 und 2015 mit insgesamt sechseinhalb Monaten; sowie auf einer zweiwöchigen Forschung zur Entstehung des Berufs und der Justiz in der Kolonialzeit in den *Archives nationales d'outre-mer* (ANOM) 2017 in Frankreich. Mein erster Feldaufenthalt fand im Rahmen einer von Thomas Bierschenk betreuten Lehrforschung über Justiz und Polizei in Benin mit neun Studierenden des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz statt (Bierschenk 2010a; Bierschenk 2010b). Eine Besonderheit dieser Lehrforschung lag darin, gemeinsam mit beninischen Doktorandinnen anhand der

von Bierschenk und Olivier de Sardan (1998b: 253-272) entwickelten Methode *Enquête collective rapide d'identification des conflits et des groupes stratégiques* (ECRIS) strategische Gruppen der Justiz in kleinen Gruppeninterviews mit zwei oder drei Forscher*innen zu interviewen. Diese Methode bot einen guten Einstieg und Überblick über vorherrschende Konfliktfelder und Regelungsinstanzen der Beniner Justiz. Zudem war meine Forschung an das *Laboratoire d'études et de recherches sur les dynamiques sociales et le développement local* (LASDEL) in Parakou angelehnt. Aus dieser Feldforschung entstanden zunächst ein Projektbericht (Fetzner 2009) und später meine Magisterarbeit (Kolloch 2014).

Bei allen Forschungsaufenthalten verfolgte ich eine qualitative Herangehensweise und lebte die gesamte Zeit in Gastfamilien, vier Monate davon in den Familien dreier *femmes magistrats*. Durch das damit verbundene *shadowing* (vgl. Rubbers/Gallez 2015: 247) konnte ich den Arbeits- und Familienalltag einer Richterin und Staatsanwältin sehr gut beobachten. Dies verdeutlichte mir die Vorteile der richterlichen Unabhängigkeit und ihre freie Arbeitszeiteinteilung im Gegensatz zur Weisungsgebundenheit, ständigen Anwesenheitspflicht und Dienstwochenenden der Staatsanwältin, aber auch ihren Einsatz von Hausangestellten. Die Frauen nahmen mich täglich an das Gericht mit, stellten mich ihren Kolleg*innen vor, vermittelten mir Kontakte zur Gerichtsleitung und zu *magistrats* an anderen Instanzen, sodass ich wie in einem „Schneeballsystem“ weitervermittelt wurde (vgl. Beer 2008a: 22). Ich besuchte Gerichtsverhandlungen, begleitete die *magistrats* bei ihrer Arbeit und half teilweise mit, etwa beim Ausfüllen von Geburtsurkunden. Einige Richterinnen erlaubten mir, bei ihrer Abwesenheit ihr Büro zu nutzen, was auf das mir entgegengebrachte Vertrauen hinweist. Zwei Monate meiner Forschung im Jahr 2015 verbrachte ich gemeinsam mit meinem Ehemann und unseren zwei Kindern in Benin, eine Woche davon lebten wir in der Familie einer Richterin, bei der ich 2009 gewohnt hatte. Neben diesen (teilnehmenden) Beobachtungen führte ich 121 Interviews mit 66 *magistrats*, Rechtsanwält*innen, Politiker*innen, Journalist*innen und Rechtssuchenden. Außerdem machte ich etwa 4.000 Fotos von Dokumenten zur Kolonialgeschichte der Justiz in den Nationalarchiven in Porto-Novo und Aix-en-Provence, sichtete Personalunterlagen im Justizministerium und Zeitungsberichte verschiedener Tageszeitungen und besuchte die Ausbildungsstätten ENAM in Abomey-Calavi und die *Ecole régionale supérieure de la magistrature* (ERSUMA) in Porto-Novo.

Meine Magisterarbeit thematisiert die Berufsideale und Anpassungsstrategien an die Anforderungen des Alltags sowie besondere Bedingungen von *femmes magistrats* in Benin und ihre Vereinbarung von Familie und Karriere. Ein wichtiges Ergebnis war, dass entgegen meiner Erwartungen kaum Unterschiede zwischen Männern und Frauen in diesem Beruf bestanden. Unabhängig von Geschlecht zeigten sich für alle Berufsausübenden weitere

Themen wie die massive Beeinflussung durch die Regierung, damit verbunden unterschiedliche Karrierewege der einzelnen *magistrats* und der intensiv geführten Arbeitskampf um die Unabhängigkeit der Judikative von der Exekutive. Bereits während des Schreibens meiner Magisterarbeit entnahm ich im Internet veröffentlichten Zeitungsberichten, dass die beninischen *magistrats* seit 2012 immer wieder streiken. Diese Konflikte zwischen Richterschaft und Regierung sowie bedeutende Änderungen der personellen, materiellen und legislativen Ressourcen offenbarten weiteres Potential für ein Promotionsprojekt. Die Beschreibung und Darstellung der Ereignisse, die zu den Streiks ab 2012 führten, lehnt sich an die Methode der *extended case study* an: über einen längeren Zeitraum hinweg erfasst sie strukturelle Veränderungen, um sozialen und kulturellen Wandel zu beschreiben (Van Velsen 1979 u.a.).

Für meine Promotionsforschung reiste ich sechs Jahre nach meiner ersten Feldforschung in Benin im Frühjahr 2015 erneut nach Benin. Diese zeitlich um sechs Jahre versetzten Forschungen ermöglichen eine interessante Längsschnittanalyse. So hatte sich die Zahl der *magistrats* von 160 auf 238 erhöht, die Zahl der Gerichte der ersten Instanz war von acht auf 14 gestiegen und zudem waren mehrere Gesetze grundlegend reformiert worden. Nach der Auswertung dieser Nachforschung forschte ich im Herbst 2015 zu einem der größten Korruptionsskandale des Landes sowie zur Außenwahrnehmung der *magistrats* und unternahm erneut teilnehmende Beobachtung in der Familie einer Richterin.

In den letzten Jahren lässt sich ein Trend in der deutschsprachigen Ethnologie zu einer Temporalisierung, also zeitlich begrenzteren Form der Feldforschung beobachten, häufig auf mehrere kürzere Aufenthalte verteilt. Diese Praxis weicht vom klassischen Modell der mehrmonatigen stationären Feldforschung nach Malinowski ab. Gründe dafür sind strukturelle Bedingungen wie lange Abwesenheiten von der Arbeit, schwierig zu erhaltende Fördermittel, aber auch die sozialen Situationen der Forschung selbst, wie der Zugang zum Feld oder das Forschen in einer Behörde, die eine Temporalisierung der Forschung erfordern (Welz 2013: 39-41, 50-51; vgl. Badou 2013: 42). In meinem Fall begründet sich die Temporalisierung des ersten Aufenthalts in der begrenzten Dauer einer Lehrforschung von dreieinhalb Monaten. Meine zweite Feldforschung dauerte nur drei Wochen, da ich ohne meine Familie mit mittlerweile zwei Kindern (vier Jahre und 14 Monate alt) reiste. In der kurzen Zeit war ich allerdings überaus produktiv. Neben der Produktivität und Fokussiertheit auf die Forschung bei einem kurzen Aufenthalt begünstigt die Temporalisierung der Forschung aus meiner Sicht darüber hinaus die Möglichkeit des distanzierten und kritischen Nachdenkens zwischen einzelnen Aufenthalten. Meine dritte Feldforschung dauerte zwei Monate, die wir gemeinsam als Familie in Benin verbrachten. Ich forschte an Gerichten verschiedener Instanzen in Abomey-Calavi, Cotonou, Parakou und Porto-Novo. Insgesamt verfüge ich über ein

Datenmaterial von 121 Interviews mit Akteur*innen in und außerhalb der Justiz und über zahlreiche Beobachtungen des Gerichtsalltags, Gegebenheiten in den Richterbüros, Sekretariaten, Gerichtsfluren und im Justizministerium sowie dem Besuch von etwa 30 Gerichtsverhandlungen. Interviewmitschriften, Transkriptionen und Beobachtungsprotokolle stellen einen großen Teil meines Datenkorpus dar. Die Auswertung dieser Datenfülle und das Schreiben der Dissertation dauerten viel länger als die eigentliche Feldforschung (vgl. Olivier de Sardan 2008: 55). Das Schreiben ist im Prozess der Auswertung ethnographischer Daten, ihrer Interpretation und Analyse ein zentraler Bestandteil (Bens/Vetters 2019: 2).

Soziale Rollen im Feld

Während meiner Forschung nahm ich verschiedene Rollen ein und handelte diese Identitäten immer wieder neu aus. 2009 war ich Studentin, 2015 Doktorandin aus Deutschland. Beide Einstufungen sowie mein Status als Fremde und der damit verbundene Bonus bewirkten, dass ich respektiert wurde. Gelegentlich stellten mich die *magistrats* ihren Kolleg*innen als Praktikantin vor, eher die untere Ebene der internen Hierarchie.

In den Gastfamilien hatte ich unterschiedliche Rollen. Am Anfang war ich Gast, mit zunehmender Aufenthaltsdauer wurde ich anderen als *jeune sœur* vorgestellt. Auf diese Weise wurden mir Ratschläge für mein Verhalten, etwa in Bezug auf Männer, erteilt. Die Einstufung als Schwester hing vermutlich mit dem Altersunterschied zusammen, die *femmes magistrats*, bei denen ich wohnte, waren zehn bis fünfzehn Jahre älter als ich – eine Tochter hätte ich damit nicht sein können. Diese war ich hingegen für die Richterinnen älterer Generationen. „C'est ma fille. Il faut l'aider“, sagte eine Richterin am Berufungsgericht zu ihren Kolleginnen (28.04.2009). Durch die Einordnung als jüngere Schwester oder Tochter wurde ich meistens geduzt. Mit diesen Rollen waren Erwartungen an rollenkonformes Verhalten verknüpft. Mir wurden Aufgaben im Haushalt und bei der Betreuung der Kinder übertragen. Eine Gerichtsschreiberin stellte mich ihren Kolleg*innen als Freundin vor, womit sie gemeinsame Unternehmungen erwartete. Dennoch schien ich die Forscherinnenrolle nie abzulegen, da ich selbst in den Familien beobachtete und aufschrieb, was passierte. Nur wenige Male kam es vor, dass ich misstrauisch befragt wurde, wem meine Daten dienen und was damit geschehen würde. Eine Staatsanwältin fragte mich mehrfach nach meinen Interviewaufnahmen und hätte diese gerne auf ihren PC überspielt.

Nicht zuletzt war ich Europäerin und Weiße, eine Rolle, die mir auf der Straße durch *yovo*⁹-Zurufe bewusst wurde und die oft finanzielle Erwartungen mit sich brachte. Die Familien hegten teilweise die Hoffnung, Kontakte für sich und ihre Kinder nach Deutschland zu

⁹ Weiße*r, Europäer*in auf Fongbe.

knüpfen. Um Geld baten sie mich nie, ich war im Gegenteil immer die Eingeladene, die sogar Taschengeld erhielt. Das fiel mir sehr schwer, da ich mich gerne beteiligen wollte. Immer wieder brachte ich den Gastfamilien kleine Geschenke und besondere Lebensmittel mit, doch blieb das Gefühl, nie alles zurückgeben zu können.

Als junge, deutsche und unverheiratete Frau erhielt ich 2009 nicht nur häufiger Verhaltensratschläge der Richterinnen, sondern mir machten auch gelegentlich junge Forschungspartner Avancen, insbesondere Rechtsanwälte und Studierende. So wurde ich beispielsweise nach meiner Telefonnummer gefragt und erhielt häufiger Essenseinladungen oder Verabredungsvorschläge. Dieses Interesse an mir als Frau verhalf mir allerdings auch zu Interviews, die ich gerne wahrnahm. Auch 2015 kam es vor, dass mich im Anschluss an Gerichtsverhandlungen Rechtsanwälte ansprachen. Manche schienen von sich aus besonders an einem Interview interessiert, um sich später privat treffen zu können. Mit dem Hinweis auf meinen Ring am Finger und ein gezeigtes Foto meiner Familie – 2015 auch die Erwähnung, dass mein Mann ebenfalls in Benin sei – wies ich weitere private Erwartungen junger Forschungspartner ab. Die Tatsache, dass mich meine Familie zu meiner Forschung begleitete, kommentierten die meisten *magistrats* wohlwollend und meinten, dass ich nun viel besser forschen könne, wenn nicht „ein Auge“ in Europa bei meiner Familie sei. Ich erhielt eine positive Rückmeldung, dass ich meine Forschung weiterverfolgte, mit Familie umsetzte und erhielt Einladungen für uns alle. Auch veränderte meine Rolle als Mutter und Ehefrau meine Rolle als Forscherin: ich wurde wesentlich seltener als Tochter und viel häufiger als Schwester wahrgenommen, die viel mehr wisse und durch eigene Erfahrung mehr „mitreden“ könne. Insbesondere die Richterinnen und Staatsanwältinnen schätzten meine veränderte familiäre Situation und meine Rolle als Ehefrau und zweifache Mutter. Die gesamte Zeit über lebten wir in Gastfamilien. Mein Mann passte dort auf unsere Kinder auf und arbeitete als Musiker an der Gitarre, während ich an den Gerichten forschte. Abends und am Wochenende traf er sich mit beninischen Musikern oder komponierte neue Stücke. Gelegentlich begleitete mich meine Familie zu Gericht und in einzelne Richterbüros, um bereits bekannte *magistrats* aufzusuchen und Interviewtermine auszumachen. Ende November 2015 verbrachten wir eine Woche in der Familie einer Richterin in Parakou. Die ganze Familie hatte somit die Chance, teilnehmende Beobachtung zu unternehmen, indem ich die Richterin den ganzen Tag vor Gericht und zuhause begleitete, wir alle zusammen abends mit ihr, ihrem Ehemann und einem privaten Trainer Sport machten, Fernsehen schauten, uns unterhielten, arbeiteten, Besuch empfangen, indem die Kinder miteinander spielten und wir gemeinsam kochten.

Das Mitnehmen der eigenen Familie und damit verbundene Forschen mit Kindern ist aus meiner Sicht häufig ein vernachlässigtes und nur am Rande erwähntes Thema

ethnologischer Methodenbeschreibung. Wenige Wissenschaftler*innen spezifizieren, wie sie ihre Kinder mit auf Feldforschung nehmen und welche Vor- oder Nachteile dies mit sich bringt, häufiger findet diese Methodendiskussion in feministisch orientierter Literatur statt (vgl. Lydall 1993; Alber 2005; siehe auch Cremer 2018). Zahlreiche Werke der klassischen Ethnologie sind durch Forschungen mit Familie (Partner*innen und Kindern) entstanden, die aber selten erwähnt werden und somit implizit das Bild allein arbeitender Ethnolog*innen wecken. So erzählen beispielsweise Victor Turner (1957; 1969) und Edith Turner (1987) in ihren Werken nicht, dass sie ihre Forschung im heutigen Kongo in den 1950er Jahren mit drei kleinen Kindern unternahmen. Laura Bohannans Roman *Return to laughter* (1967) über ihre Forschungserfahrung bei den Tiv in Nigeria erweckt den Anschein einer einsamen Forscherin unter Fremden, obwohl sie in der Realität ihren Ehemann und Sohn mit dabei hatte. Auch gegenwärtig erwähnen manche Forschende das Mitnehmen ihrer Kinder zur Feldforschung allenfalls in Fußnoten; andere nutzen immerhin ein bis zwei Sätze im Text zur Kenntnis darüber. So schreibt Drotbohm (2010: 53) über die methodische Ergänzung der teilnehmenden Beobachtung auf den kapverdischen Inseln durch die Integration ihres eigenen Familienlebens in den Forschungsalltag, erörtert die Anwesenheit ihrer Familie aber nicht weiter. Auf internationalen ethnologischen Konferenzen habe ich zum Teil von während der Feldforschung geborenen und daher „mitforschenden“ Babys erst in den Kaffeepausen erfahren, so dass mir die Erwähnung persönlicher familiärer Hintergründe während der Forschung in öffentlichen Vorträgen und Publikationen sogar wie ein Tabu vorkam. Bis heute scheint es keine grundlegende Auseinandersetzung mit den Implikationen von mitreisenden Kindern zur Feldforschung zu geben. N’Guessan (2019) fasst diese Perspektiven zusammen und differenziert, dass häufig erst später, anekdotisch, von mitreisenden Kindern berichtet wird, fernab der eigentlichen (wissenschaftlichen) Publikation (z.B. Lydall 1993; Turner 1993). Aus Gründen professioneller Distanz würden auf Forschungen mitgenommene Kinder oft nur kurz erwähnt, selbst wenn diese den Zugang und die eigene soziale Verortung erleichtern. Anhand ihrer Forschung zu Elternschaft in der Côte d’Ivoire berichtet N’Guessan (2019), wie sie als Mutter selbst zum Gegenstand der Beobachtung durch ihre Forschungspartner*innen wurde und Auseinandersetzungen mit ihren Kindern in der Öffentlichkeit zu fruchtbaren Forschungsergebnissen führten.

Wir selbst erlebten als Familie einmal eine Schlüsselszene der informellen Selbstjustiz; als wir von einem Bootsausflug in das Lagunendorf Ganvié¹⁰ zurückkehrten.

¹⁰ Die Häuser Ganviés sind mit Stelzen und Pfahlbauten im *Lac Nokoué* zwischen Abomey-Calavi und Cotonou befestigt, die lokalen *guides* bezeichnen Ganvié als „afrikanisches Venedig“. Ursprünglich flüchteten die heute über 20.000 Einwohner vor Sklavenhändlern auf den See und bauten dort ihr Dorf. Innerhalb

Fröhlich läuft unsere einjährige Tochter ihre kleinen Schritte neben ihrem vierjährigen Bruder vor uns her über den rund um die Bootsanlegestelle weitläufig angelegten Platz. Auf einmal rennen mehrere Kinder an uns vorbei, wovon ein etwa zehnjähriger Junge plötzlich unsere Tochter auf den Kopf schlägt. Wir reagieren noch nicht, da kommt der Junge erneut und schlägt unsere Tochter zum zweiten Mal, diesmal weitaus heftiger, auf den Kopf. Sie beginnt zu weinen und flüchtet in meine Arme, mein Mann versucht dem Jungen hinterher zu rennen. Irritiert und aufgelöst berichten wir dem *guide* des touristischen Unternehmens, welches wir eben unternommen haben, von der Situation. Daraufhin organisiert er mehrere Suchtrupps, die den Jungen schließlich ausmachen. Sofort bildet sich um bzw. an uns ein großer Kreis von etwa 25 Erwachsenen, die Schulter an Schulter stehen, und in dessen Mitte der identifizierte Junge platziert wird. Weinend und auf Knien bittet er uns um Entschuldigung. Die anwesenden Erwachsenen sagen, wir sollen entscheiden, was mit dem Jungen geschehen soll. Damit werden wir selbst zu Richter*innen, die ein Urteil über den Jungen fällen sollen. Erschrocken über diese Möglichkeit, und emotional aufgewühlt durch die gesamte Situation, das Weinen unserer Tochter und das Weinen des Jungen, halten wir lediglich eine Art Moralpredigt. Wir ermahnen den Jungen streng; erklären, dass Kinder im Allgemeinen nicht geschlagen werden sollen, vor allem aber so kleine Kinder nicht auf den Kopf geschlagen werden dürfen, da dieser noch nicht fest zusammengewachsen sei und schwere Verletzungen entstehen können. Nachdem sich der Junge erneut entschuldigt und angibt, nie wieder ein fremdes oder anderes Kind und erst recht nicht ohne Grund zu schlagen; und die umstehenden Zuschauer*innen sich davon vergewissern, dass wir die Entschuldigung annehmen, löst sich der enge Kreis aus Menschen, so schnell wie er sich gebildet hat, auch wieder auf (Überarbeitete Forschungsnotizen, Oktober 2015).

Das emotional bewegende Erlebnis verschaffte uns die Macht, den Jungen informell und persönlich zu sanktionieren und Selbstjustiz auszuüben, um unsere Tochter (schnell) zu rächen. Durch die Platzierung des beschuldigten Jungen in die Mitte des dichten Kreises aus Erwachsenen hatte er zum einen keine Chance zu entkommen; zum anderen konnten weitere anwesende Menschen von außen nicht in den Kreis blicken und somit keine eventuelle Sanktionierung beobachten. Wir selbst wurden zu Richter*innen, die über das weitere Schicksal des Jungen entscheiden sollten und konnten. Während in unserem Fall der Konflikt ohne Gewalt gelöst wurde, beschreiben Alber (2001) und Paulenz (1999) Formen von gewalttätiger Selbstjustiz und Lynchjustiz in Benin. Diese Erfahrung, die ich ohne meine mitreisende Familie vermutlich nicht gemacht hätte, veranschaulicht die informelle Möglichkeit der Bestrafung, Vergeltung bzw. Versöhnung und ein lokal starkes Bewusstsein für Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit. In Sekundenschnelle platzierten sich etwa 25 Erwachsene in einem Kreis, unabgesprochen wussten sie, was zu tun war, wie sie sich positionieren mussten und wie wir Gerechtigkeit erlangen konnten. Durch unsere Annahme der Entschuldigung des Jungen war der soziale Frieden zwischen uns wiederhergestellt und der Konflikt gelöst (vgl.

der Lagune und zwischen den Häusern verkehren Pirogen und Motorboote. 1996 kam Ganvié auf die Vorschlagsliste des UNESCO-Weltkulturerbes (<http://whc.unesco.org/en/tentativelists/869/>, 04.02.2019).

Göpfert 2016: 457). Dieses Erlebnis verweist direkt auf mein Forschungsfeld in Benin und verdeutlicht die Bedeutung der informellen und nichtstaatlichen Justiz im Vergleich zur staatlichen Justiz. Diese Form der schnellen und unkomplizierten Form der Selbstjustiz ist gerade im Kontext einer ständig streikenden Justiz mit zahlreichen Ausfällen und weiterer Prozessverlängerung hilfreich, um zumindest kleine Konflikte direkt zu regeln.

Darüber hinaus erschien ich durch meine Familie begleitet möglicherweise vertrauenswürdiger, durch meine Rolle als Mutter erfahrener und „wissender“. Alber (2005: 44) betont, entscheidend für eine Vereinbarung ethnologischer Feldforschung bzw. Wissenschaft und eigener Familiengründung sei eine „gewisse Unbekümmertheit, beides selbstverständlich zu finden und diese Unbekümmertheit auch öffentlich zu vermitteln“. In meinem Fall hat die Wahrnehmung beninischer Richterinnen, Mutterschaft und Beruf gleich selbstverständlich zu empfinden, möglicherweise auch zu meiner Unbekümmertheit beigetragen, meine Familie zu meiner Forschung mitzunehmen und gemeinsam in beninischen Gastfamilien zu wohnen, zu leben, zu essen, sich zu unterhalten oder weitere Familienmitglieder zu treffen. Dass uns gleich drei Familien in verschiedenen Städten (Abomey-Calavi, Porto-Novo und Parakou) über mehrere Tage bis mehrere Wochen als vierköpfige Familie aufnahmen und stressfrei in ihren Alltag integrierten, empfanden wir als große Gastfreundschaft und Geschenk. Meine Archivforschung in Südfrankreich im Juli 2017 verbrachte ich zwar allein, aber mit mitreisendem (drittem) Baby im Bauch, was mir Vorteile weiterer Art verschaffte, da die Archivmitarbeiter*innen mir grundsätzlich den (besten) Platz direkt an der Aktenausgabestelle reservierten und besonders schwere Kartons auf meinen Schreibtisch wuchteten.

Beobachtungen

Die besondere Methode Ethnologie, teilnehmende Beobachtung, nutzte ich teils unbewusst und teils gezielt überall, wo ich war und versuchte, alltägliche Dinge wahrzunehmen. Bei Gerichtsverhandlungen schrieb ich die Abläufe für bessere Vergleiche systematisch auf. Insbesondere interessierte mich das Aussehen und das Verhalten der Jury, also der oder des Vorsitzenden *magistrat* und den Kolleg*innen sowie der Staatsanwaltschaft, ihre Interaktionen miteinander und mit dem Publikum. Bei Vernehmungen der Staatsanwält*innen oder einer Jugendrichterin saß ich in einer Ecke ihres Büros und notierte sichtbar die Abläufe in mein Forschungsbuch. Darüber hinaus beobachtete ich in den Büros der *magistrats* die materiale Ausstattung sowie in den Gerichtsfluren deren Umgangsformen untereinander und mit anderen. Teilnehmende Beobachtung ergab sich ebenso nach Abschluss der Arbeitszeiten, wenn ich die Richterin auf den Markt oder zu Familienbesuchen begleitete, beim Kochen half oder mich um die Kinder kümmerte. Alle Daten hielt ich in Feldtagebüchern fest.

Während die Methode der teilnehmenden Beobachtung 2009 allein durch das Leben und Wohnen in Gastfamilien erstaunlich gut gelang und mir mit sehr viel Offenheit begegnet wurde, hatte ich 2015 große Schwierigkeiten, diese Methode systematisch anzuwenden. Eigentlich hatte ich ein Praktikum an einem Gericht erster Instanz geplant, um täglich in den Büros der *magistrats* Interaktionen mit Kolleg*innen und kleinere Verhandlungen im nicht-öffentlichen Raum mitzuerleben. Aus forschungspragmatischen Gründen wählte ich das TPI Abomey-Calavi aus, da ich den wissenschaftlicher Forschung gegenüber sehr aufgeschlossenen Gerichtspräsidenten bereits seit 2009 kannte, dort wohnte und somit nicht täglich zeitaufwändig nach Cotonou pendeln musste.¹¹ Obwohl mir der Präsident im März 2015 ein Praktikum für Herbst 2015 zusagte, hielt er mich in der Realität sieben Monate später von Woche zu Woche hin. Ich wurde freundlich empfangen oder erhielt Textnachrichten auf mein Handy, stets mit der Bitte, nächste Woche wiederzukommen, da er noch nicht alle Kolleg*innen gefragt habe. So ergab sich das versprochene „Praktikum“ leider nie. Eine Begründung seinerseits war schließlich die Einschränkung durch meine Forschungsgenehmigung, andere Begründungen womöglich seine erst einjährige Stelle als Gerichtspräsident und die allgemeine Spannung innerhalb der *magistrature* mit stattfindenden Strafversetzungen, womit der verweigerter Zugang auf zentrale Themen meiner Arbeit verweist.

Teilnehmende Beobachtung in meinen Folgeforschungen entstand also vornehmlich nicht systematisch, sondern spontan, durch Warten in Sekretariaten oder in den Empfangshallen der Gerichte und Zuhören bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder während Interviewterminen in Büros, wenn unvorhergesehen Personen eintraten und mit den *magistrats* interagierten. Spontan entstand so die Situation als (offiziell vereidigte) Dolmetscherin in einem Strafverfahren am Berufungsgericht oder das Assistieren bei einer Vernehmung einer Jugendrichterin. Nur in Parakou, wo die Richterin mich 2009 bereits ohne Forschungsgenehmigung täglich an das TPI mitnahm, vollzog sich das damals Erlebte erneut. Ohne besondere Erlaubnis des Präsidenten durfte ich an ihrem Arbeitsalltag und Familienleben fast uneingeschränkt teilnehmen.

Interviews und informelle Gespräche

Interviews zählen zu meinen Hauptinformationsquellen. *Magistrats* lassen sich gerne interviewen, vor allem wenn es um ihre Karriere, Ausbildung und ihre Unabhängigkeit geht. Vor dem Hintergrund, dass sie selbst häufig über Dokortitel verfügen, für ihre Doktorarbeiten zum Teil ebenfalls Interviews einsetzen oder diese aus dem Journalismus kennen,

¹¹ Abomey-Calavi und Cotonou liegen nur etwa 15 Kilometer auseinander, sind aber dicht besiedelt und wachsen im Grunde „ineinander“. Pro Fahrt können daher mit öffentlichen Verkehrsmitteln ca. eine Stunde, bei dem alltäglich stattfindenden Stau jedoch durchaus bis zu zwei Stunden pro Strecke anfallen.

akzeptieren sie diese als Methode wissenschaftlicher Arbeit. Mehr noch: Nach Abschluss eines Interviews brachte mich häufig der oder die Interviewpartner*in zum nebenan sitzenden *magistrat*, so dass ich manchmal bis zu vier Interviews am Tag führen konnte. Während meiner ersten Forschung in 2009 nutzte ich einen Interviewleitfaden mit detaillierten Fragen, den ich im Verlauf der Forschung im Sinne der *grounded theory* (Glaser/Strauss 1967; Bryant/Charmaz 2010) immer wieder modifizierte. Bei jedem Gesprächstermin nahm ich den Fragebogen mit und legte ihn auf den Tisch. Grundsätzlich stellte ich offene Fragen, um für die Perspektive der *magistrats* offen zu bleiben und ging generell auf im Verlauf des Gespräches entstehende Themen ein. Die Reihenfolge der einzelnen Themen habe ich nicht eingehalten. Bei zurückhaltenden oder unmotivierten Gesprächspartner*innen war ich gelegentlich froh, einen relativ detaillierten Leitfaden zu haben, mit dessen Hilfe die Gespräche weniger zäh verliefen. Diese Methode der halbstrukturierten Interviews ermöglichte den Vergleich von Aussagen einzelner Interviewpartner*innen. Weitere Vorteile waren zu Beginn der Gewinn von Sicherheit in der Forschungssprache Französisch; zum anderen hatte ich in der Regel nur einmal Gelegenheit zu einem Interview mit einer Person und lief somit weniger Gefahr, etwas zu vergessen.

Während der dritten Forschung ermittelte ich wichtige Stimmen aus Politik, Journalismus und Bevölkerung und bereitete gezielt Fragen vor für meine Gesprächspartner*innen. Meine Forschungsfragen hatten sich konkretisiert, mögliche Gesprächsthemen und gezielte Nachfragen hatte ich im Kopf, und somit war ich frei für neue sich ergebende Themen. Interessanterweise verunsicherte dieses Vorgehen manche *magistrats*, die bei einer sozialwissenschaftlichen Forschung einen detaillierten Fragebogen erwarteten.

Insgesamt zeichnete ich 58 Interviews mit einem Aufnahmegerät auf. So konnte ich mich besser auf die Aussagen konzentrieren, die nächste Frage situativ anpassen und mich den Interviewten durch Augenkontakt widmen. Für die meisten *magistrats* stellte eine Tonaufnahme kein Problem dar (vgl. Budniok 2014: 17). Die nicht aufgenommenen Interviews verliefen für mich durch permanentes Mitschreiben anstrengender, da ich mir gleichzeitig Folgefragen überlegte, und sie dauerten länger, denn meine Gesprächspartner*innen warteten, bis ich alles notiert hatte. Da die Interviews in der Regel innerhalb der Arbeitszeit meiner Forschungspartner*innen stattfanden, unterbrachen diese in der Regel währenddessen ihre Tätigkeit. Obwohl die meisten *magistrats* angaben, schnell fertig werden zu wollen, fragte ich manchmal bewusst nicht nach einer Aufnahme, um heikle Themen leichter ansprechen zu können und erhielt so Informationen, die ich aufgenommen eventuell nicht erhalten hätte. Interviews mit Rechtssuchenden nahm ich ebenfalls nicht auf, da ich diese meist in öffentlichen Räumen traf und allein die Frage nach einer Aufnahme Unsicherheit aufkommen ließ.

Insgesamt verfüge ich über etwa 500 computergeschriebene, transkribierte Seiten Interviewmaterial. Die 121 Interviews mit 103 Personen dauerten zwischen 30 Minuten und drei Stunden. Ich führte 80 Interviews mit 66 *magistrats*, davon 41 Männern und 25 Frauen. 14 *magistrats*, davon zehn Frauen und vier Männer, habe ich 2009 und 2015 interviewt.

Die Beamt*innenbesoldung in Benin gliedert sich in *cadre* A, B, C und D. Innerhalb jedes *cadre* gibt es Dienstaltersstufen. Beamt*innen im gehobenen Dienst wie *magistrats* steigen im Verlauf ihrer Karriere von A₁4 bis A₁12 auf.¹² 16 der von mir interviewten *magistrats* befanden sich auf der ersten Dienstaltersstufe (A₁4), 12 auf der dritten (A₁6), elf auf der vierten (A₁7), fünf auf der fünften (A₁8), fünf auf der sechsten oder siebten (A₁9/A₁10), fünf auf der achten (A₁11) und 26 auf der letzten (A₁12). Die additiven Zusatzleistungen (*primes*) machen allerdings mehr als das Grundgehalt aus. In meinem *sample* ist der Anteil von Berufsanfänger*innen bis zur vierten Dienstaltersstufe (39 Interviews) und *magistrats* am Ende ihrer Karriere (31 Interviews) relativ ausgeglichen, wobei ich nur zehn Berufstätige der mittleren Dienstaltersstufen (A₁8 bis A₁10) interviewen konnte. Diese Besonderheit resultiert aus dem großen Korruptionsskandal der beninischen Richterschaft Ende der 1990er Jahre, der 2010 zu einer Suspendierung von 22 *magistrats* dieser mittleren Berufsjahre führte.

Im Einzelnen existieren Interviews mit 39 Richter*innen, 15 Staatsanwält*innen, 13 Untersuchungsrichter*innen und sechs Präsident*innen von Gerichten der ersten Instanz, Berufungsgerichten und dem Obersten Gericht. Ich interviewte vier noch nicht vereidigte *magistrats*, sieben *avocats*, vier *greffiers*, sechs Rechtssuchende, drei Juradozierende, davon einen ehemaligen Justizminister und einen Abgeordneten der Opposition, vier Journalisten von Tageszeitungen und einem Radiosender sowie den Personalchef des Justizministeriums, den Leiter der Verwaltungsabteilung des CSM, einen NGO-Mitarbeiter, einen Soziologen und vier Jurastudierende. Außerdem führte ich eine Gruppendiskussion mit zehn Motorradtaxifahrern.¹³ Am Landgericht Mainz interviewte ich eine Richterin und einen Richter. Zusätzlich sprach ich informell mit den Angestellten am Gericht: Anwaltsgehilf*innen, Dolmetschern, Gendarmen und Sekretär*innen. Einmal besuchte der Justizminister das TPI, begleitet von einem nationalen Fernseheteam und einem offiziellen Empfang. Ein andermal nahm ich an einer informellen Feier nach einer Urteilsverkündung des Schwurgerichtes im Büro einer Richterin des Berufungsgerichtes teil. Auch im Flur nach oder vor einer Verhandlung erfuhr

¹² Die Organisation der Karriere in zwei Aufstiegs Kategorien, *échelon* und *grade*, geht zurück auf ein Dekret vom 21. Juli 1927, welches 12 *dégrés* in der Richter- und Staatsanwaltschaft festlegte. Der Aufstieg des *échelon* funktioniert auch heute noch nach einem automatischen Prinzip alle zwei Jahre, kann jedoch je nach Benotung beschleunigt oder verlangsamt werden (Jouhaud 1958: 148-149).

¹³ Motorradtaxi (*Zémidjans* oder kurz: *zems*) kamen gegen Ende der 1980er Jahre in Cotonou und seit 1990 in ganz Benin auf und lösten die alten Sammeltaxis ab. Auf Fongbe bedeutet dies „Emmène-moi vite“. Üblicherweise fahren Männer Motorradtaxi – nur in Cotonou gab es ein oder zwei Taxifahrerinnen.

ich von den *magistrats* in informellen Gesprächen häufiger Dinge, die ich in Interviews nicht erfahren konnte. Gelegentlich nahmen mich *magistrats* in ihrem Auto an andere Gerichte oder innerhalb des Ortes mit, so dass ich auch dort mit ihnen sprechen konnte. Dazu kamen unzählige Unterhaltungen und Diskussionen mit meinen Gastfamilien.

Tabelle 1: Übersicht über das Sample¹⁴

Gerichte erster Instanz	Berufungsgerichte	Oberstes Gericht	Sonstige
15 Richter, davon 2 Jugendrichter 10 Richterinnen, davon 1 Jugendrichterin 7 A ₁ 4, 9 A ₁ 6; 4 A ₁ 7; 4 A ₁ 8, 1 A ₁ 11	6 Richterinnen 3 Richter 1 A ₁ 11, 8 A ₁ 12	5 Richterinnen 5 A ₁ 12	1 Rechtsanwältin 6 Rechtsanwälte 4 <i>greffières</i> und 1 <i>collaborateur</i> TPI
8 Untersuchungsrichter 5 Untersuchungsrichterin 1 A ₁ 4, 1 A ₁ 6; 5 A ₁ 7; 1 A ₁ 8; 2 A ₁ 9, 3 A ₁ 12			1 Personalchef Justizministerium 1 Leiter CSM, Ver- waltungsabteilung
2 Staatsanwältinnen 4 Staatsanwälte 1 Oberstaatsanwältin 2 Oberstaatsanwälte 4 A ₁ 4, 2 A ₁ 6, 1 A ₁ 7, 1 A ₁ 10, 1 A ₁ 12	2 Staatsanwältinnen 1 Staatsanwalt 1 Generalstaatsanwalt 1 A ₁ 11, 3 A ₁ 12	1 Generalstaatsanwältin 1 Generalstaatsanwalt 2 A ₁ 12	6 Rechtssuchende 1 NGO-Mitarbeiter 1 Soziologe <i>Gruppendiskussion mit Zemidjan-Fahrern</i>
3 Präsidenten 1 Präsidentin 1 A ₁ 9, 1 A ₁ 10, 2 A ₁ 11	1 Präsident 1 Präsidentin 2 A ₁ 12	1 Generalsekretär A ₁ 12	3 Juradozierende, davon 1 Abgeordneter, 1 Ex-Justizminister, 1 Professor
			4 Studierende, davon 1 Juradoktorand (1 Frau, 3 Männer)
Zusätzlich: 4 noch nicht vereidigte <i>magistrats</i> (4 Männer, 4 A ₁ 4)		1 pensionierte Richterin / Haute cour de justice, A ₁ 12 1 im Ministerium abgestellter Richter, A ₁ 7	4 Journalisten (3 Tageszeitungen, 1 Radio)
Summe: 55 magistrats + 2 deutsche Richter*innen	15 magistrats	10 magistrats	+ 34 Sonstige

Darüber hinaus nutzte ich die täglichen Fahrten zwischen meinem Wohnort Abomey-Calavi und Cotonou, um mit Mitreisenden und Motorradtaxifahrern ins Gespräch zu kommen.

¹⁴ 14 *magistrats* wurden 2009 und 2015 interviewt. 13 von 14 hatten zu beiden Forschungszeitpunkten sehr unterschiedliche Positionen inne. Daher werden sie in dieser Tabelle doppelt aufgenommen. Manche *magistrats* habe ich in derselben Position mehrfach interviewt, sie tauchen hier dann nur einmal auf. Eine genaue Auflistung aller 121 Interviews findet sich in Tabelle 4 im Anhang.

Aber auch Inhaber*innen oder Gäste in Garküchen am Straßenrand teilten gerne und offen ihre Meinung und Erfahrungen über die beninische Justiz mit mir.

Dokumente und Statistiken

Ergänzend analysierte ich Dokumente wie zum Beispiel Statistiken über die Neueinstellung der *magistrats*, über ihre Karrierewege oder die jährliche Fallauslastung der Gerichte verschiedener Instanzen sowie detaillierte Personal- und Gehaltsstatistiken aller *magistrats* in Benin. Wichtige Gesetzestexte sind das Statut der Beniner *magistrats* (Loi N°2001-35), der 2004 in Kraft getretene *code des personnes et de la famille* (Loi N°2002-07) und die in den letzten Jahren verabschiedeten neuen Gesetze zur Strafprozessordnung (Loi N°2012-15), Zivilprozessordnung (Loi N°2008-07) und das neue Bodenrecht (Loi N°2013-01). Außerdem sammelte ich „graue Literatur“ wie nicht veröffentlichte Magisterarbeiten über die Justiz in Benin und die quantitativen Analysen des *Observatoire de la justice*, in denen im Jahr 2013 und 2014 über 2000 Rechtssuchende nach ihrer Zufriedenheit mit der beninischen Justiz befragt wurden (Djogbénou 2014; Djogbénou 2015).

In meinen Gastfamilien erhielt ich Einblick in private Fotoalben und das Festhalten wichtiger Zeremonien der Vereidigung der neu eingestellten *magistrats* vor dem Berufungsgericht. Viele ältere und ranghohe Richter*innen zeigten mir darüber hinaus große, eingerahmte Fotos von sich unter französischen *magistrats* während eines Aufenthalts in Frankreich, die deutlich sichtbar in ihren Büros hingen.

Die Materialgrundlage meiner Dissertation besteht somit aus 121 Interviews mit 103 Personen innerhalb und außerhalb der Justiz, zahlreichen Beobachtungen an verschiedenen Gerichten Benins, Dokumenten und Statistiken aus dem beninischen Justizministerium und 4.000 Fotografien zur Geschichte der Justiz in der Kolonialzeit.

Um zu verstehen, wie ich mit den beninischen *magistrats* ins Gespräch kam, beschreibe ich im Folgenden den Erhalt meiner Forschungsgenehmigung sowie die Kontaktaufnahme. Diese Beschreibungen liefern erste Hinweise auf das bürokratische Funktionieren der Justiz und das *studying up*: *Magistrats* sind hierarchisch höhergestellt als die in der Justiz forschende Ethnologiedoktorandin und zunächst eher wenig informierte Laiin (vgl. Bohannan 1957: v).

1.3. Zugangswege zur Erforschung der Berufsbiographien von *magistrats*

Forschungsgenehmigung

Der Erhalt einer Forschungsgenehmigung auf Ebene der oberen Hierarchie einer Organisation kann sich sehr zeitintensiv und problematisch gestalten. In meinem Fall liefert sie einen Einblick in die beninische Bürokratie und die verschiedenen Hierarchieebenen des

Justizministeriums und kann als Teilergebnis meiner Dissertation interpretiert werden. Beek und Göpfert (2011) beschreiben, wie verschiedene Türöffner*innen, Fährtenleser*innen und Pat*innen benötigt werden können, die zusätzlich zur *paper work*, der Einhaltung des bürokratischen Dienstweges auch *ground work* betreiben, also auf informeller Ebene soziale Kontakte mobilisieren. Für mich gestaltete sich die Einbettung der ersten Forschung 2009 in eine Lehrforschung mit lokalen Partner*innen wie dem LASDEL und der Zusammenarbeit mit beninischen Promovierenden als sehr wertvoll. Saï Sotima Tchantipo, beninischer Doktorand, organisierte damals für die Lehrforschungsgruppe eine Forschungsgenehmigung vom beninischen Justizministerium. Die Genehmigung erhielt er allerdings erst durch die Kontaktaufnahme zu einem „Cousin“ im Justizministerium (Tchantipo 2013: 44). Dies war für mich als Forscherin ein großes Privileg, denn dieses Dokument war ungemein förderlich auch für meine Folgeforschungen. Es war weder zeitlich noch örtlich begrenzt und autorisierte uneingeschränkt „die Recherche in allen Gerichten aller Instanzen in Benin“. Die Ausstellung erfolgte im März 2009, hatte aber kein Enddatum.

Für meine zweite Forschung im Frühjahr 2015 versuchte ich wieder über beninische Kontakte im Vorhinein eine Genehmigung zu organisieren. Bei meinem Eintreffen im Justizministerium nach meiner Ankunft in Benin wusste jedoch niemand von meinem Gesuch. Die Angestellten verbrachten mindestens eine Stunde damit, in großen, handschriftlich ausgefüllten Registern meinen Antrag zu finden. Schließlich baten sie mich, einen neuen Antrag zu stellen. Gleich drei Sekretärinnen halfen mir bei der Formulierung des korrekten Amtsfranzösisch – dass der neue Antrag handschriftlich geschrieben war, war nicht von Relevanz.

Zusätzlich zur erforderlichen Einhaltung des bürokratischen Dienstweges mobilisierte ich wie Beek und Göpfert (2011: 191) meine sozialen Kontakte und betrieb *ground work*: Über Sophie Andreetta, Doktorandin in Belgien, erhielt ich den Kontakt eines im Ministerium angestellten Sekretärs. Nach meinem Anruf bei ihm war er sofort zu einem Treffen bereit und holte mich eigens an der Eingangspforte des Justizministeriums ab. Er führte mich in sein Büro im obersten Stockwerk und notierte sorgsam die Nummer meines neu gestellten Antrags. Nach Beek und Göpfert (2011: 190) könnte man diesen Sekretär als *pisteur*, einen Fährtenleser, bezeichnen, der die Wege und Hierarchieebenen innerhalb des bürokratischen Universums Justizministerium genau kannte. Und tatsächlich schaffte es mein Antrag somit, innerhalb nur eines Tages von der beantragenden Stelle im Justizministerium an das 600 Meter entfernte Nebengebäude der *Direction des affaires civiles et pénales* (DACP) zu gelangen, wo über ihn entschieden werden sollte. Nur durch Kontakte oder die „*façon béninoise*“ (Andreetta 2016: 24) war es gelungen, meinen Antrag auf den Bearbeitungsstand meiner Kollegin zu bringen, die ihre Forschungsgenehmigung bereits sechs Wochen zuvor beantragt

hatte. In der DACP – und damit außerhalb des Einflussbereichs des *pisteur secrétaire* – lagen beide Anträge dann einige Monate.

Glücklicherweise konnte ich jedoch im zweiten Feldaufenthalt ohne neue Genehmigung forschen und hatte insofern nicht mit Schwierigkeiten oder gar einer Ablehnung zu kämpfen, die anderen widerfahren ist (vgl. Beek/Göpfert 2011: 199). Hilfreich war die Empfehlung der Sekretärinnen, misstrauischen Gesprächspartner*innen meine alte Forschungsgenehmigung aus 2009 vorzuzeigen und die neue Antragsnummer mitzuteilen.

Bei meiner dritten Forschung fragte ich direkt nach meiner Ankunft in Benin den zuständigen in der DACP abgestellten *magistrat* telefonisch nach dem Bearbeitungsstand meiner Forschungsgenehmigung. Nach einer Stunde Wartezeit vereinbarte er einen Termin mit mir, bei dem er mir freundlich eine Kopie überreichte. Das Original konnte ich mir im Hauptgebäude des Justizministeriums abholen. Überaus beglückt hielt ich neun Monate nach der Beantragung meine Genehmigung in den Händen. Stolz zeigte ich sie die wenigen Male, die ich dazu aufgefordert wurde, vor – bis mir klar wurde, dass die 2015 erhaltene Forschungsgenehmigung des Justizministeriums unnütz war. Sie autorisierte mich nämlich offiziell zum Besuch öffentlicher Gerichtsverhandlungen sowie zur Kontaktaufnahme zum Justizpersonal – wofür man jedoch gar keine Genehmigung benötigt! Zusätzlich gestattete sie mir den Zugang zu Dokumenten der Justiz, welcher allerdings selbst mit Genehmigung problematisch war, denn abgesehen von Statistiken war mir beispielsweise das Kopieren einer Akte aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt. In der Folge stellte sich diese Forschungsgenehmigung sogar als hinderlich heraus. Sie war der Grund für den Präsidenten des TPI Abomey-Calavi, mir das im März 2015 zugesicherte Praktikum für Oktober 2015 zurückzuziehen.

Nur einmal, als ich ein Foto eines Gerichtsgebäudes schoss und mich dabei ein bewaffneter Gendarm beobachtete, war mir diese Forschungsgenehmigung nützlich. Wütend kam der Gendarm auf mich zu und wollte mir meine Kamera wegnehmen. Er beruhigte sich erst dann, als ich ihm die Genehmigung gab, die er aufmerksam studierte und mich schließlich mit meiner Kamera weitergehen ließ. Das Beispiel verdeutlicht, dass der Zugang zu den Akteur*innen der beninischen Justiz durch persönliche Kontakte erleichtert oder erst ermöglicht wird; auch zeigt es die Bedeutung der Dokumente als Schriftstücke für die Richterschaft: Die erste Genehmigung wurde noch Jahre nach ihrer Ausstellung akzeptiert, da sie zeitlich nicht limitiert war; die zweite Genehmigung jedoch genau studiert (vgl. Das/Poole 2004: 24).

Kontaktaufnahme und studying up

Grundsätzlich handelt sich eine ethnographische Forschung über *magistrats* aus Perspektive der studierenden Ethnologin um *studying up*. Die meisten interviewten Personen haben ein

wesentlich höheres ökonomisches und soziales Kapital und sind hierarchisch höhergestellt als die in der Justiz forschende Ethnologin (Nader 1969: 300-305; Schlehe 2008: 120, 138; Sedgwick 2017). Hoag und Hull (2017: 23) weisen darauf hin, dass Bürokrat*innen untersuchende Ethnolog*innen nicht unbedingt *studying up*, sondern häufig auch *studying sideways* oder *studying obliquely* betreiben. Zumindest ist juristisches Fachwissen erforderlich, um kompetent zu forschen. So habe ich mir bereits zuvor Grundwissen über die Funktion der Gerichte, die einzelnen Berufe und Akteur*innen angeeignet. Diese Situation kann Angst im Feld und Probleme wie Machtdemonstration oder sogar einen Paternalismuseffekt produzieren, Übersetzungsprobleme können entstehen (vgl. Bohannan 1957: 4). Richter*innen und Staats*anwältinnen treten als Wissende auf, die Forscherin ist eine Lernende und erst mit der Zeit – in meinem Fall in der Rolle als Promovierende – eine besser informierte Laiin (Helfferrich 2011: 133, 137; Stegmaier 2009: 130). Forschung mit Eliten bringt zudem Hindernisse des Zugangs mit sich (Hertz/Imber 1993: 3; Nader 1969: 301-302). An den Gerichten, an denen die Richterinnen meiner Gastfamilien arbeiteten, stellten sie mich dort persönlich vor und erleichterten mir diesen Zugang somit ungemein. Ohne persönliche Vorstellung musste ich mich selbst in den Sekretariaten der Präsident*innen und Oberstaatsanwaltschaft anmelden.

War ich aber einmal an den Gerichten vorgestellt, konnte ich direkt in den Richterbüros Interviewtermine erfragen, zum Teil bot man mir sofort ein Gespräch an. Einige Gerichtspräsident*innen vermittelten mich direkt an Kolleg*innen, die mich dann wiederum am Ende unseres Gesprächs ebenso weiterleiteten. Dieses Schneeballsystem (vgl. Beer 2008a: 22; Olivier de Sardan 2008: 83) funktionierte in der beninischen Richterschaft, in der sich alle kennen und jeder genau Bescheid weiß über die Karriere der eigenen Kolleg*innen, sehr gut. Insbesondere bei der dritten Forschung besuchte ich direkt und unvermittelt die *magistrats*, die ich schon kannte. Wieder wurde ich weitergeleitet. Enorm hilfreich war das Erwähnen meiner beninischen Gastfamilien der Richterin und Staatsanwältin. Mindestens drei Mal nutzten mir die neu installierten Videokameras in den Fluren der Gerichte. *Magistrats*, bei denen ich nicht geklopft hatte, kamen daraufhin heraus, und boten mir einen Interviewtermin an. Alle Interviews mit den *magistrats* fanden in Büros statt, meist in ihren eigenen. Dort war es ruhig, nur durch eingeschaltete Fernseher oder Straßenlärm entstanden gelegentlich Hintergrundgeräusche. Meist waren wir allein, nur bei den Untersuchungs- und Jugendrichter*innen befand sich häufig ein*e *greffier* im Raum – und bei einigen Richterinnen deren Töchter, die im Büro der Mutter lernten oder deren Computer benutzten.

Vor allem bei höher gestellten *magistrats* fühlte ich mich sehr klein, zumal wenn der Zugang zu ihnen durch mehrere *gatekeeper* wie Sekretariate, elektrische Türöffner, Überwachungskameras und Gendarmen geschützt war. Diese Barrieren scheinen mir allerdings

vorwiegend berufsspezifisch und nicht landesspezifisch; in Deutschland oder anderen Ländern ist der Zugang zu hochrangigen Richter*innen ebenfalls geschützt, gegebenenfalls sogar noch schwieriger. Beispielhaft schildere ich die Situation meiner ersten Begegnung mit dem Generalstaatsanwalt der CA Cotonou:

„Um den Generalstaatsanwalt des Berufungsgerichtes zu treffen, stelle ich mich in seinem Sekretariat vor und nehme im Warteraum Platz. Nach über einer Stunde darf ich auf Aufforderung der Sekretärin endlich sein Büro betreten. Es ist mit einem elektrischen Türöffner vier Überwachungskameras gesichert. Der Generalstaatsanwalt erhebt sich zur Begrüßung in seinem Anzug hinter seinem Schreibtisch, der überhäuft ist mit verschiedensten Akten, Dokumenten und Büchern. Er ist ein riesig wirkender Mann mit riesigen Händen: mehrere massive Silber- und Goldringe schmücken seine Finger. Mit einer sehr tiefen und respekt einflößenden Stimme weist er auf einen der schwarzen ledergepolsterten Stühle vor seinem massiven Schreibtisch hin. Ich setze mich und habe großen Respekt“ (Überarbeitete Feldnotizen, 31.03.2015).

Gelegentlich musste ich mehrere Stunden und manchmal mehrere Tage warten, bis ein Treffen mit hochrangigen *magistrats* wie Gerichtspräsident*innen oder Oberstaatsanwälte*innen möglich war. Einige Male musste ich stundenlang auf verabredete Interviews warten, ganz selten wurde ich versetzt und Gespräche mit mir auf einen anderen Tag verschoben. Es kam vor, dass man mich von Tag zu Tag über mehrere Wochen hinhielt und Gespräche erst bei großem Beharren meinerseits funktionierten. Andere demonstrierten ihr Desinteresse, schauten nebenbei fern, gähnten oder staubten Gegenstände auf ihrem Schreibtisch ab. Zweimal scheiterte der Zugang zu den *magistrats* an unwilligen und schlecht gelaunten Sekretärinnen, die mich nicht ankündigten. Erst nach mehrfacher Nachfrage und stundenlangem Warten wurde ich weiter gelassen. Die entsprechenden *magistrats* äußerten erstaunt, dass ich schon da war – ich hätte ruhig eintreten dürfen. Dies verdeutlicht, dass der Zugang zu *magistrats* von außen geschützt wird und nicht jeder sich Gehör verschaffen kann (vgl. Budniok 2014: 12; Hertz/Imber 1993: 3-6; Nader 1969: 301-306; Tidjani Alou 2001: 60).

Besonders schwierig gestaltete sich der Kontakt zu pensionierten *magistrats*, da ihre Adressen und Telefonnummern nicht öffentlich zugänglich sind und ihre noch aktiven Kolleg*innen sie entweder selbst nicht wussten oder nicht weitergeben wollten. Nur mit einer pensionierten Richterin konnte ich sprechen, weil sie nach ihrer Berufstätigkeit noch am Hohen Gerichtshof in Porto-Novo arbeitete und somit ansprechbar war.

Während es bei meiner Forschung im Jahr 2009 schwierig war, Kontakt zu den *magistrats* am Obersten Gericht aufzunehmen (Kolloch 2014: 22-23), hatte ich 2015 damit keinerlei Schwierigkeiten. Neben der *paper work*, einem schriftlichen Antrag im März 2015 an den Präsidenten der CS, betrieb ich auch hier *ground work* und mobilisierte alle sozialen Kontakte zu *magistrats*, die ich aus 2009 kannte. Dabei half mir der Umstand, dass mehrere *magistrats*

mittlerweile von der CA oder sogar vom TPI bereits an der CS angekommen waren. Mit der Hilfe von *pisteurs*, die in den Gerichtsfluren herumliefen, gelang es mir, vor das entsprechende Büro geführt zu werden und anzuklopfen. Waren die *magistrats* da, wurde ich herzlich empfangen oder sogar einer anderen Kollegin bzw. einem Kollegen vermittelt. Den Präsidenten der CS traf ich im Oktober 2015 zufällig im Gerichtsflur und in einem Richterbüro, sodass ich dieses Mal überhaupt keine Zugangsprobleme zu den obersten *magistrats* hatte.

Allerdings bestand durch diese breite Bekanntschaft meinerseits in den Richterkreisen sowie durch das Leben bei den *femmes magistrats* eine gewisse *encliquage*, Vereinnahmung. Dies scheint eines der Hauptprobleme ethnologischer Forschung zu sein, dem man sich kaum entziehen kann. Zum einen entsteht durch *encliquage* das Risiko, Ansichten der eigenen „Clique“ zu übernehmen, zum anderen, sich vor anderen „Cliquen“ zu verschließen (Olivier de Sardan 2008: 92-94). Allein durch die Tatsache, dass ich mit der Richterin oder Staatsanwältin morgens zum Gericht fuhr, bestand Klarheit darüber, zu wem ich „gehörte“. Bei meiner Forschung 2015 stellte mich eine Richterin der CS ihrem Kollegen als *amie* vor, die die *magistrats* besser kennen würde als sie sich selbst. Durch diese klare Zuordnung stellten sich im Gegenzug Gespräche mit den Rechtssuchenden am Gericht als schwierig heraus.

Des Weiteren scheiterten viele Versuche, mit den Rechtssuchenden ins Gespräch zu kommen, an einer Sprachbarriere (vgl. Schlehe 2008: 131). Wenige konnten ausreichend Französisch; und über einfache Begrüßungen reichte meine Kenntnis der Lokalsprachen¹⁵ nicht aus. Obwohl Französisch Amtssprache ist, wurden Verhandlungen an den Gerichten der ersten Instanz häufig in den Lokalsprachen geführt, nur teils wurden französische Satzteile eingeflochten, was mein Verständnis erschwerte. Nur bei Sitzungen an der CA wurde Französisch gesprochen. Ein weiteres Problem war es, sich mit jemandem allein zu unterhalten, denn die Bänke oder der bloße Boden, auf denen die Rechtssuchenden saßen, waren immer besetzt. Es gab an allen Gerichten der ersten Instanz und Berufungsgerichten, an denen ich forschte, Schlangen von Menschen, die ein persönliches Anliegen hatten, einem Prozess zuschauen oder in eine Angelegenheit involviert waren – im Grunde ein ständiges Kommen und Gehen (vgl. Tidjani Alou 2007: 141). Tchantipo (2013: 115) resümiert, dass man in Benin „nicht allein ans Gericht gehe“. Manchmal kam ich mir wie ein Eindringling vor, der Menschen befragen wollte, die mit ernsthaften und persönlichen Konflikten ans Gericht kamen. Ich fragte mich, mit welchem Recht ich ihre Probleme zugunsten meiner Forschung verwendete und überlegte, ob meine Anwesenheit die Beobachtungssituation veränderte (vgl. Beer 2008b: 186). Gespräche mit Rechtssuchenden waren erfolgreich, wenn

¹⁵ In Benin gibt es offiziell über 50 Lokalsprachen, auch wenn Französisch weiterhin die einzige Amtssprache darstellt. Zu den größeren Sprachen im Süden gehören Fongbe, Yoruba, Gungbé und Ewe, im Norden Baatonum, Ditamari und Dendi, teilweise auch Hausa.

diese mich von sich aus ansprachen und wenn sie außerhalb des Gerichts stattfanden, beispielsweise in kleinen Garküchen am Straßenrand, in Sammeltaxis, bei Motorradtaxifahrern oder an der Universität, wo ich keine klare Zugehörigkeit zu den *magistrats* hatte.

Mit Rechtsanwält*innen kam ich in der Regel leicht ins Gespräch, manche sprachen mich sogar von sich aus an, wenn ich in den Gerichtsfluren oder -sitzungen saß, und luden mich in ihre Kanzleien ein. Der Kontakt zu Medienvertreter*innen gestaltete sich relativ einfach, indem ich zu den jeweiligen Redaktionen fuhr und Gesprächstermine erhielt.

Schleppend und schwierig hingegen verlief die Kontaktaufnahme zu Politiker*innen und Abgeordneten, mit denen ich über den Gesetzesentwurf zur Abschaffung des Streikrechts der Beamten diskutieren wollte. Obwohl ich bereits Kontakt und ein langes Interview mit einem Abgeordneten hatte, funktionierte hier das Schneeballsystem nicht. Er antwortete zwar stets freundlich, dass er sich um Kontakt zu seinen Kolleg*innen bemühe, aber mehr als freundliche Worte fielen nicht. Schließlich besuchte ich an einem Sitzungstag die Nationalversammlung in Porto-Novo, wurde aber nicht eingelassen. Ein Grund für dieses Abblocken kann auch in der Vielbeschäftigung der Abgeordneten gelegen haben, die neben dem Politikgeschäft ihre Berufe ausübten und sich zudem im Wahlkampf befanden.

Problematisch an der Forschung über den Staat und seine Eliten ist es, über Geheimnisse zu sprechen, ohne Dinge zu verraten (Latour 2002: 7-9; Nader 1969: 300-301). Daher habe ich mich entschlossen, die Namen meiner Gesprächspartner*innen zu anonymisieren. Insbesondere bei prekären Informationen habe ich ihnen dies zugesichert. Bei ausführlichen Fallbeispielen habe ich für eine bessere Lesbarkeit Pseudonyme erfunden, die ich durch ein * am Ende des erfundenen Namens kennzeichne. Einige meiner Gesprächspartner*innen haben veröffentlicht bzw. wurden Teil einer Veröffentlichung. In diesem Fall verwende ich mit ihrem Einverständnis ihren eigenen Namen. Letztlich hat die Forscherin große Macht, denn sie entscheidet über Untersuchung und Veröffentlichung (Hauser-Schäublin 2002: 84).

Zusammenfassend erleichterte mir das Leben in den beninischen Gastfamilien den Zugang zu den *magistrats* enorm, so dass ich die Herausforderungen des *studying up* bewältigen und auf ein Sample mit 66 Berufsausübenden zurückgreifen kann, die zwischen 1972 und 2010, in der zweiten, dritten und vierten Generation in die *magistrature* eingestellt wurden.

1.4. Das Konzept der „Generationen“ und Aufbau der Arbeit

Meine Dissertation gliedert sich in sechs Kapitel. Nach dieser Einleitung folgt Kapitel zwei über die Entstehung der staatlichen Justiz in Dahomey zwischen 1894 und 1972. In der Kolonialzeit galt im frankophonen Westafrika das System der doppelten Rechtsprechung, *dualité des juridictions*. Man differenzierte zwischen den Status der einheimischen „Untertan*innen“

und französischen Staatsbürger*innen sowie zwischen Gewohnheitsrecht und staatlichem Recht. Ich diskutiere die Konsequenzen dieser Dualität auf die Ausübung des Berufs und die Bevölkerung. Die bis heute in Benin arbeitenden *magistrats* teile ich in meiner Arbeit in Anlehnung an Mannheim (1964) in fünf Generationen seit der Unabhängigkeit ein, um durch diese ordnungsstiftende und analytische Kategorie Beschreibungen für historischen Wandel zu erhalten und gesellschaftliche Veränderungsprozesse aufzudecken (Jureit 2006: 9-10). Einzelne Biographien von *magistrats* gehören zum Herzstück der vorliegenden Arbeit.

„Generation“ stammt aus dem griechischen *genesis* und dem lateinischen *generatio* und bezieht sich auf die Entstehung und Zeugung von Organismen. Das griechische *genos* kann mit Gattung, Geschlecht oder Menschenalter übersetzt werden. Der Begriff „Generation“ ist folglich nicht eindeutig, sondern vielfältig, was gleichzeitig auf seine Problematik hinweist. „Generation“ kann die Angehörigkeit zu einer bestimmten Alterskohorte oder eine chronologische, synchrone oder genealogische Abfolge ordnen. Gegenwärtig dominiert das Verständnis von „Generation“ als altersspezifischer Kohorte, die aufgrund von gemeinsamen Erfahrungen in ihren Lebenswegen ähnliche Einstellungen und Verhaltensarten im Vergleich zu anderen „Generationen“ aufweist: Der Einzelne ist gleichermaßen Teil seiner Generation und ihr Repräsentant (Mannheim 1964; Weigel 2003: 177-180). Damit ergänzt der Begriff „Generation“ andere Identitätskategorien wie Klasse, Familie oder Nation (Nora 1996 nach Bude 2012: 187). Dieses Verständnis des Generationenbegriffes geht zurück auf den Aufsatz „Zum Problem der Generationen“ von Mannheim (1964 [i.O. 1928]), an dessen soziologisches Konzept von Generationen sich auch Behrends (2002), Lentz (2014) und Budniok (2014) sowie in vergleichender Perspektive Behrends und Lentz (2012) anlehnen (vgl. Behrends/Pauli 2012: 309-310). Mannheim (1964) begreift Generationen als historisch-soziale Lebenseinheiten und beschreibt diese davon ausgehend als Analyseeinheit¹⁶.

Die Beniner *magistrats* selbst beziehen sich in ihren Referenzen häufig auf ihre *promotion*, ihren Jahrgang, und die anderen (wenigen) *magistrats*, mit denen sie gemeinsam ausgebildet und ernannt wurden. Noch Jahre später geben sie detailliert Auskunft über die genauen Karriereverläufe ihrer Jahrgangskolleg*innen. Fest steht jedoch, dass sich in Anlehnung an den historisch-sozialen Kontext ab 1960 fünf Phasen der Berufsgeschichte nachzeichnen lassen, die ich, um besser differenzieren zu können, in „Generationen“ einteile.

Die erste Generation von Richter*innen und Staatsanwält*innen in Dahomey (1960-1972) war in Frankreich ausgebildet und arbeitete mit den verbliebenen französischen

¹⁶ Für eine kritische Auseinandersetzung mit der Generationenforschung siehe Jureit (2006); sowie Alber und Häberlein (2010), die eine Reflexion des Begriffes sowie das genaue Eingehen auf den jeweiligen gesellschaftlichen Wandel innerhalb der untersuchten Generationen vorschlagen.

magistrats zusammen. Die erste Generation hatten keine Vorbilder aus Dahomey, an denen sie sich orientieren konnten. Diese Pionier*innen wurden zwischen 1960 und 1972 eingestellt, einer Zeit mit häufig wechselnden Regierungen und politischen Umbrüchen.

Kapitel drei befasst sich mit dem Beruf des *magistrat* zwischen 1972 und 2010. Hier unterscheidet ich drei weitere Generationen und ergründe die Besonderheiten, Differenzen und Kontinuitäten der Berufsausübung und Wahrnehmung des Staates. Erst ab der zweiten Generation unter dem sozialistischen Regime Mathieu Kérékou (1972-1989/90) wurden die *magistrats* vollständig in Benin ausgebildet; durch die Schaffung von 23 Volksgerichten und damit verbundene Zusammenarbeit mit Laienrichter*innen aus der Bevölkerung wurde ihr Beruf jedoch entprofessionalisiert. In der dritten Generation (1990-2003) wurde mit der Demokratie auch Rechtsstaatlichkeit eingeführt, durch verordnete Sparmaßnahmen des *new public management* allerdings nur sehr wenige neue *magistrats* rekrutiert und das Gehalt nicht erhöht. Durch die prekäre Situation kam es zum größten Korruptionsskandal in der Berufsgeschichte, der vor Gericht streng sanktioniert wurde. Die vierte Generation von *magistrats* (2004-2010) unterscheidet sich durch eine unter dem Druck internationaler Geber umfassende gesetzliche Neuorganisation, eine bessere Ausstattung der Gerichte sowie eine vielfach erhöhte Besoldung, die einhergehend mit einer Massenrekrutierung von neuen *magistrats* eine deutliche Aufwertung des Berufs ausmacht.

Das vierte Kapitel analysiert die Entscheidungen, Umstände und Motivationen, die zu ihrer Berufswahl führen. Dabei gehe ich auf die Bedingungen und Voraussetzungen der juristischen Ausbildung an der ENAM ein und untersuche die Herkunft, Lebensumstände und das Sozialprofil der *femmes* und *hommes magistrats*, die sich in diesen Punkten voneinander distinguieren. Schließlich erläutere ich die besonderen Bedingungen für Frauen in diesem Beruf und interpretiere die vielfältigen direkten und indirekten Einwirkungen der Exekutive auf die Karrieren der Justizangestellten und die Determinanten für Ernennung, Aufstieg und Karriere innerhalb des *corps de la magistrature*. Während einige *magistrats* sehr schnell in der Karriereleiter aufsteigen, verbleiben andere jahrelang auf derselben Position.

Kapitel fünf beschäftigt sich mit den alltäglichen Arbeitspraktiken der *magistrats* und den Anforderungen ihres Berufsalltags, der durch einen hohen Erledigungsdruck gekennzeichnet ist. Seit Beginn der 2000er Jahre änderte sich der institutionelle Rahmen durch den Druck internationaler Geber ständig. Ich spezifiziere die durch die Reformierung des Familien-, Strafprozess-, Zivilverfahrens-, Jugend- und Bodenrechts entstehenden Herausforderungen auf die Arbeitsbedingungen der *magistrats*. In Gerichtsverhandlungen spielen Aufführung, Performanz und Inszenierung wichtige Rollen, denn alle Akteur*innen der Justiz agieren hier wie auf einer Bühne mit der Öffentlichkeit. Darüber hinaus bestimmen zwei

Morde an Richtern und weitere Bedrohungsszenarien die Diskurse der beninischen *magistrats* über ihre Sicherheit und hohe Berufsrisiken. Ich lege dar, dass die *magistrats* auf verschiedene Strategien zurückgreifen, um die hohen beruflichen Anforderungen zu erfüllen und mit den wahrgenommenen Bedrohungen umzugehen.

Kapitel sechs untersucht die richterliche Ethik und ihre Umsetzung. Zahlreiche Regeln, Zwänge und Verhaltensnormen bestimmen den Beruf des *magistrat*. Die familiäre und soziale Umgebung erwartet häufig Solidarität und versucht, Gerichtsverfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen; ebenso intervenieren Politiker*innen, Vorgesetzte und andere Autoritäten und erschweren ein Idealverhalten. Von Außenstehenden wird die Justiz häufig sehr kritisch und korrupt wahrgenommen, hinzu kommen sozioökonomische, intellektuelle, materielle, geographische und finanzielle Distanzen. Trotz aller Schwierigkeiten halten die *magistrats* an ihrem Idealbild fest und haben hohe Ansprüche an sich selbst. Sie sehen sich als Vorbild und versuchen, gut Recht zu sprechen.

Kapitel sieben schließlich analysiert die Ambivalenzen des Beniner Rechtsstaats, seine internen Konflikte und den Kampf der Träger der beninischen Modelldemokratie untereinander. Ich erläutere die Umstände, die zu den ständigen Streiks der *magistrats* ab 2012 führen und untersuche ihre rechtlichen und moralischen Bezugsnormen. Dabei betrachte ich die unterschiedlichen Protestformen der einzelnen Generationen. Warum ihr forderndes Eintreten für die richterliche Unabhängigkeit so wichtig ist, verdeutlichen nicht nur die streikenden *magistrats* auf der Straße, sondern sogar Rechtssuchende. Dieser Stilwandel in der Form der politischen Auseinandersetzung zwischen Exekutive und Judikative, den ich in meinen Forschungen 2009 und 2015 beobachtete, charakterisiert trotz des erhöhten Konfliktlevels zugleich den großen Einsatz für die tatsächliche Durchsetzung des Rechtsstaats in Benin.

Die zunehmende Aushandlung richterlicher Unabhängigkeit und ihre hohe Bedeutung für die einzelnen *magistrats* zeichnet sich als Trend ab; ihre Diskurse und wachsende Abgrenzung zur Regierung ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Richterschaft Benins und somit auch durch meine Arbeit.

2. Die Entstehung einer staatlichen Justiz in Dahomey (1894-1971)

Vor der Ankunft und kolonialen Machtübernahme der Franzosen beruhten die Konfliktregelungen in Westafrika auf lokalen Bräuchen sowie auf muslimischem Recht; allerdings gab es in der Regel keine Gewaltenteilung (Baccard 2004: 649). In der Literatur wird das vorkoloniale Recht in Afrika häufig mit seinen gemeinrechtlichen Eigenschaften beschrieben und dem Ziel der (Wieder-)Herstellung des sozialen Gleichgewichts der Gemeinschaft durch eine Kompensation der geschädigten Person und ihres Umfelds. Außerdem wird die Gruppenharmonie, die Bedeutung der Verwandtschaft und die soziale Ordnung betont. Das europäische Strafrecht hingegen zielt eher auf Bestrafung (vgl. Le Roy 2004; Malinowski 1979 [i.O. 1922]; Weber 1956 [i.O. 1922]: 397-400). Diese sehr allgemeinen Beschreibungen müssen jedoch kontextualisiert werden: je nach Gesellschaft und Konfliktart gibt es große Variationen in der Anwendung und Funktion des Gewohnheitsrechtes. Vor 1893 war in den Königreichen Abomey und Porto-Novo nach den *chefs de villages* in der ersten Instanz der König oberster Richter und verurteilte Angeklagte zu Gefängnisstrafen, Armeedienst oder zum Tod (Brunet-la-Ruche 2013: 66-67, 71-72). Einzelne Gerichte wie die des König Toffa in Porto-Novo bearbeiteten Zivil-, Straf- und sogar Kriminalverfahren (ebd.: 144).¹⁷

Das heutige Benin entstand aus dem Königreich Danhomè, welches zu Beginn des 18. Jahrhunderts die beiden seit dem 16. Jahrhundert bestehenden Königreiche Allada und Hueda erobert hatte. Alle drei Königreiche waren in den transatlantischen Sklavenhandel eingebunden und wurden zwischen 1892 und 1897 zusammen mit ihren nördlichen Einflussgebieten, dem heutigen Borgou, von französischen Truppen erobert (Monroe 2014; Brunet-La-Ruche 2013; Bierschenk 1993: 226). Als französische Kolonie zählte Dahomey bis 1958 mit acht weiteren Territorien zu *Afrique occidentale française* (A.O.F.), Französisch-Westafrika.¹⁸ Im Zuge dessen führten die Franzosen eine staatliche Justiz ein. Die Verwaltungsorganisation war streng hierarchisiert, an der Spitze befand sich der Kolonialminister in Paris. Dem Generalgouverneur in Dakar¹⁹ als oberstem Verwalter unterstanden die acht Gouverneure aller Kolonien in A.O.F. In Dahomey gab es darunter 108 Distriktkommandanten, denen 2.200 *chefs de canton* unterstanden, die wiederum allen *chefs de village* vorsahen. Die Dorfbewohner*innen standen an unterster Stelle der Hierarchie (vgl. Charpy 2010: 293; Grohs 1967:

¹⁷ Interessanterweise erhielt der Generalgouverneur von A.O.F. diese besondere Jurisdiktion in Porto-Novo, da sie seit 1883 etabliert war. Aber die Kolonialverwaltung behielt die Kontrolle und ließ Verhandlungen nur unter Anwesenheit des Ortsvorstehers zu. Am Tag nach dem Tod König Toffas am 06.10.1908 wurde dieses Gericht aufgelöst (Brunet-La-Ruche 2013: 145).

¹⁸ A.O.F. umfasste Senegal, Mauretania, Guinea, Sudan, Niger, Côte d'Ivoire, Haute Volta und Dahomey. 1955 hatte das gesamte Gebiet eine (einheimische) Bevölkerung von 18.611.000 Menschen, Dahomey mit 1.576.000 am wenigsten Einwohner (Jahresbericht 1955, Karton FM/SJ/10, ANOM).

¹⁹ Senegal war als älteste und zuerst missionierte Kolonie Frankreichs die reichste und hatte mehr Schulen als jede andere Kolonie in Französisch-Westafrika (Grohs 1967: 180).

23). Spittler (1981: 74-75) zeigt, dass das Amt eines *chef de village* wenig begehrt, nur mit einem minimalen Anteil der selbst eingetriebenen Steuern entlohnt und daher häufig nur eine Teilzeitbeschäftigung ausmachte. Das Amt eines *chef de canton* war ebenso gering entlohnt, durch die Funktion als Mittelsperson zwischen Verwaltung und Bevölkerung jedoch wichtiger.

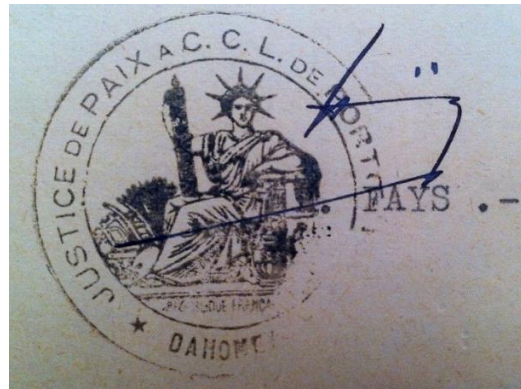
In diesem Kapitel diskutiere ich die Situation der Justiz im frankophonen Westafrika und ihr System der doppelten Rechtsprechung in der Kolonialzeit. Man differenzierte zwischen einheimischen Untertan*innen (*sujets*), für die Gewohnheitsrecht galt; und französischen Staatsbürger*innen (*citoyens*), die staatliches, kodifiziertes Recht erhielten (2.1.). Ab 1946 waren die staatlichen Strafgerichte für alle Einwohner*innen zuständig, und A.O.F. zählte als autonome Einheit zur *Union française* (Mangin 1990: 21-23). 1958 entschied sich Dahomey wie viele westafrikanische Staaten dazu, autonomer Mitgliedsstaat der *Communauté française* zu werden (Sacco 2009: 176-177). Weiter lege ich die besonderen Bedingungen der kolonialen *magistrats* dar und analysiere die Phase der Dekolonisierung sowie die Afrikanisierung der Richter- und Staatsanwaltschaft bis 1972 (2.2.).

2.1. Die Justiz während der französischen Kolonialzeit (1894-1959)

In der Kolonialzeit wurden in den Kolonien Westafrikas „moderne“ Staaten eingeführt, welche bürokratische Arbeitsweisen mit despotischen und autoritären verknüpfte. Die Möglichkeit unkontrollierter Machtausübung von Kolonialbeamten, die vollziehende und rechtsprechende Funktionen ausübten, war weit größer als die in europäischen Verwaltungen ausgeübte Macht (Bierschenk/Olivier de Sardan 2014b: 40; Mamdani 1996). Despotismus, Geringschätzung der Klient*innen, unverhältnismäßige Privilegien und das Zurückgreifen auf Mittelspersonen sowie Korruption charakterisierten die koloniale Bürokratie – Praktiken, die in gewisser Weise bis heute fortwirken (Blundo/Olivier de Sardan 2007: 81). Das Transferobjekt Justiz (Le Roy 2004: 255) und die moderne Bürokratie in Benin sind folglich das Ergebnis einer besonderen historischen Konstellation, dem Erbe der Kolonialzeit, welches in der post-kolonialen Zeit intensiviert und modifiziert wurde (Olivier de Sardan 2009: 55).

Die Einführung der Justiz nach französischem Vorbild wird in der Literatur mit den Begriffen „travelling models“ (Behrends/Park/Rottenburg 2014), „translation“ bzw. Übersetzungsprozessen (Callon/Latour 1981) sowie „blueprints“ bzw. „Blaupausen“ (Bierschenk 2014b: 77) diskutiert. Ähnlich eines Modells, bzw. eines Vordrucks wurden europäische Staatsmodelle auf die afrikanischen Gesellschaften projiziert, kopiert und übertragen, und dann dort in die lokale Praxis übersetzt und interpretiert.

Abbildung 3: Beispiel einer „Blaupause“.
Stempel der *justice de paix* Porto-Novo, République Française, 1954



Quelle: Karton FM/SJ/28, ANOM.

Die Hauptfunktion des kolonialen despotischen und repressiven Staates lag in der Ausbeutung und politischen Kontrolle. Mithilfe der Anwendung oder Androhung von physischer Gewalt (Bierschenk 2014a: 224; vgl. Spittler 1981) wurde sichergestellt, dass die Kolonialregierung ihr „Mutterland“ unterstützt und dessen Macht ausdehnt (Corder 1984: 8). Das Rechtssystem diente als Instrument der Machtdemonstration und Ausübung von Herrschaft. Insbesondere mit den lokalen Autoritäten sollte eine Beziehung aufgebaut werden (Baccard 2004; Sippel 2002: 46).

„Acculturation, pluralisme juridique, bricolage caractérisent les transferts de droit, les exhumations de coutumes locales ou les constructions de traditions, mais parfois aussi l'invention de règles propres aux situations coloniales ou le test des législations nouvelles en situation coloniale” (Rousseaux 2013: 15).

Zur besseren Organisation auf lokaler Ebene wurde ein Häuptlingstum reorganisiert und größtenteils „wiedererfunden“, um den sozialen Aufstieg der neuen einheimischen, gebildeten Eliten (*évolués*) zu kontrollieren (Banégas 2003: 38; Bierschenk 1993: 220). Das Häuptlingstum als Institution spielte eine wichtige Rolle für die Kolonialverwaltung und war von Beginn an staatlich: Chiefs, Häuptlinge, *chefs de cantons* bzw. *chefs de village* wurden als notwendiges Element in das grundsätzlich unterausgestattete Kolonialverwaltungssystem integriert, ohne diese hätte sie nicht funktioniert. Damit waren die Türen für Patrimonialismus und andere „institutionalisierte“ Praktiken geöffnet, die bis heute Häuptlingstümer in Afrika charakterisieren (vgl. Bierschenk/Olivier de Sardan 2014b: 41; Alber 2001: 158).

„Die französische Verwaltung arbeitete sehr stark mit den traditionellen Führern zusammen und delegierte in die erst 1921 und 1925 in den Küstenstädten eingerichteten Stadträte praktisch nur Afrikaner, die als ‚chiefs‘ oder Beamte im Dienst der französischen Verwaltung standen. Alle politischen Aktivitäten, die fast gänzlich durch die katholischen Missionare beeinflusst, wenn nicht kontrolliert wurden, entstanden zunächst im Süden“ (Grohs 1967: 183).

Dabei existierte ein Ungleichgewicht zwischen Norden und Süden. Der Süden Dahomeys wurde aufgrund seiner frühen Kolonisierung ökonomisch und bildungsmäßig begünstigt, der nördliche Teil hingegen eher vernachlässigt, auch im Bereich Bildung und Justiz (Bierschenk 2009: 2). Der beninische Journalist Jérôme Carlos wurde 1944 geboren und erinnerte sich an seine Schulzeit in der französischen Kolonie: „Les professeurs étaient encore des prêtres blancs. Jusqu'à 1964, c'est beaucoup plus tard que les cadres béninois sont arrivés“ (27.10.2015).

Citoyens und sujets. Doppelte Rechtsprechung

Obwohl in Frankreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Französischen Revolution Ideen und Prinzipien wie Rechtsstaat, Gewaltentrennung, Meinungsfreiheit und die Gleichheit aller Bürger*innen vor dem Gesetz sowie das Recht auf Eigentum eingeführt wurden, galten diese Prinzipien nicht für die Kolonien. Im Gegenteil, hier waren Effizienz und Kontrolle besonders wichtig, insbesondere die Kontrolle der Justiz durch den Kolonialstaat (Sacco 2009: 167-169). Das Kolonialrecht fungierte als System der Repräsentation und Organisation der Gesellschaft und somit als Stütze des Staates (Rousseaux 2013: 18). Mit der Verordnung vom 11. Mai 1892 wurde es lokalen Autoritäten überlassen, Rechtsstreite zwischen Einheimischen zu richten, abgesehen von Verbrechen, die französische Gerichte bearbeiteten (Brunet-La Ruche/Manière 2013: 121). Die Afrikaner*innen galten bis nach dem Zweiten Weltkrieg als Untertan*innen Frankreichs und hatten kaum Rechte vor Gericht. Diese Dichotomie zwischen Metropole und Kolonie, zwischen französischen Bürger*innen (*citoyens*) und Untertan*innen (*sujets*) kennzeichnet die koloniale Realität der Justiz und das Wesen des kolonialen Staates: Mit dieser Disziplinarmacht betrieb die Kolonialverwaltung ein System der Unterdrückung (Mboyi Bongo 2011: 180).²⁰ Zur Organisation der Sanktionen wurden zwischen 1887 und 1946 in Dahomey 15 Verordnungen, 27 Erlasse und 40 Rundschreiben verabschiedet (Brunet-La Ruche/Manière 2013: 125).

In A.O.F galt somit eine doppelte Rechtsprechung: Die französische Justiz mit professionellen französischen *magistrats* garantierte für Bürger*innen Frankreichs sowie für Menschen aus der Bevölkerung mit dem gleichen Status die gleichen zivilen und politischen Rechte wie für die in Frankreich lebenden Menschen. Im Gegensatz dazu hatte der Großteil der Bevölkerung den kolonialen Status der untergeordneten Indigenen ohne französische Staatsbürgerschaft und war von sämtlicher Partizipation am französischen Recht ausgeschlossen. In dieser sogenannten *justice indigène* spielte der Kolonialverwalter eine zentrale

²⁰ Der koloniale Despotismus ist gut dokumentiert: In Paris entstand bereits 1894 ein autonomes Ministerium der Kolonien, und 1896 dazu passend ein Archiv und eine Bibliothek (Charpy 2010: 294).

Rolle. Die Bevölkerungen der Kolonien waren somit nicht gleichgestellt, durch die doppelte Rechtsprechung gab es eine doppelte Justiz (Brunet-La Ruche/Manière 2013: 122, 136-137). Auf Dorf-, Provinz- und Kreisebene wurden *tribunaux indigènes* geschaffen, die Zivil- und Strafsachen der *sujets* regelten und dabei die lokalen Gebräuche anwandten, sofern sie nicht den Prinzipien der französischen Zivilisation widersprachen. Untertan*innen konnten somit ohne jegliche schriftliche Rechtsgrundlage verurteilt werden; es gab keine Gewaltenteilung. Die Kolonialverwalter saßen diesen Gerichten vor und kontrollierten sie. Um dieses Vorgehen umzusetzen und die koloniale öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, wurden schnelle und einfache repressive Prozeduren eingeführt (ebd.: 122-123).²¹

Zwei Grundpfeiler der kolonialen Kontrolle waren der *code de l'indigénat* und die *justice indigène*. Diese beiden Systeme unterscheiden sich theoretisch voneinander. Ersterer diente der Kolonialverwaltung zur Anwendung von Disziplinarstrafen bei der indigenen Bevölkerung, wie einer kurzen Inhaftierung oder Geldstrafe (Brunet-La Ruche/Manière 2013: 117-118). Der *code de l'indigénat* ermöglichte dem Kolonialverwalter, unverzüglich und ohne Prozedur sofortige Strafen auszusprechen. Man differenzierte zwischen „ordentlichen“ und „besonderen“ Straftatbeständen, erstere schlossen kleinere Delikte mit ein, zweite politische (Mboyi Bongo 2011: 181-182). Die *justice indigène* regelte Zivil- und Strafsachen zwischen Einheimischen nach ihren Gebräuchen vor den Gerichten unter Vorsitz des Kolonialverwalters und zwei lokalen beisitzenden Notablen. Zwei unterschiedliche repressive Felder waren in der Hand einer einzigen Person: dem Kolonialverwalter (Brunet-La Ruche/Manière 2013: 118, 124). „C'était le temps de l'omnipotence de l'administrateur-juge, car ses décisions étaient pratiquement sans appel“ (Baccard 2004: 653). Es gab praktisch keine Berufungsmöglichkeit. Brunet-La Ruche und Manière (2013) reflektieren die bislang wenig reflektierte Beziehung zwischen beiden Systemen und analysieren die Justiz als Instrument der Unterdrückung: Die Auswahl zwischen *code de l'indigénat* und *justice indigène* war zufällig und variierte in der Funktion mit sofortigen Interessen und Unzulänglichkeiten der Lokalregierung. Ursprünglich war der *code de l'indigénat* nur als Übergangslösung vorgesehen, da es noch keine einheimischen Gerichte gab. Er wurde jedoch auch mit der Einführung der *justice indigène* weiter angewandt (ebd.: 127, 131-132). Zwei Gesellschaften mit unterschiedlichen Rechten existierten. So wurde die Herrschaft über die lokale Bevölkerung sichergestellt und diese zugleich diskriminiert (Mboyi Bongo 192-193).²²

²¹ Ein Dekret vom 30. September 1887 autorisierte die Kolonialverwalter dazu, bei Vergehen der Lokalbevölkerung eine Haftstrafe bis zu 15 Tagen oder eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 100 Francs einzusetzen, und zwar ohne Intervention der Justiz (Brunet-La Ruche/Manière 2013: 120).

²² 1913 entstanden in Ouidah Debatten über die brasilianisch- und portugiesischstämmige Bevölkerung, die in das duale System *citoyen – sujet* nicht hereinpassen würde. Es wurde vorgeschlagen, dass diese

„Au total, les administrateurs des colonies, qui président au fonctionnement du code de l'indigénat et de la justice indigène, considèrent ces deux systèmes comme deux champs d'action interchangeables en fonction des impératifs prédominants d'ordre public” (Brunet-La Ruche/Manière 2013: 131).

Zwischen Bürokraten und Klient*innen bestand eine große Kluft, und die afrikanischen Angestellten lernten von den europäischen Staatsdienern, wie man seine Bevölkerungen malträtiert werden konnte (Olivier de Sardan 2009: 61). Eine zentrale Rolle für die Einhaltung der Ordnung kam dabei der kolonialen Polizei als Vermittlerin zwischen Kolonialverwaltung und Bevölkerung zu, auch um antikoloniale Bewegungen zu kontrollieren (Rousseaux 2013: 24). Gendarmen kamen erst um 1950 nach A.O.F. (Baccard 2004: 655). Zusätzlich wurden Intermediäre und lokales Personal für das Funktionieren der kolonialen Bürokratie als *sub-contracting* eingesetzt (Sacco 2009: 167).

Fallbeispiele – Erhalt der französischen Staatsbürgerschaft

Ein zentrales Anliegen der Bevölkerung in A.O.F war der Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft – ein schwieriges, aufwändiges und komplexes Unterfangen, wie ich anhand von zwei Beispielen aus dem Nationalarchiv Porto-Novo dokumentiere. Um die französische Staatsbürgerschaft zu erhalten, musste man mindestens 18 Jahre alt sein, monogam leben, Französisch sprechen, einen Militärdienst abgeleistet und mindestens zehn Jahre lang in französischen Diensten gestanden haben. Von über 15 Millionen Afrikaner*innen beantragten 1937 in A.O.F. nur 80.500 die französische Staatsbürgerschaft, von diesen zählten nur 2.500 nach erfolgreichem Antrag zu Französ*innen (Grohs 1967: 23).

Am 22. September 1932 traf am Gericht in Porto-Novo der Antrag auf französische Staatsbürgerschaft von Arthur Hossou, einem Dolmetscher aus Abomey ein. In der Akte finden sich neben dem schriftlichen durch ihn gestellten Antrag folgende Schriftstücke: Geburts- und Heiratsurkunde, ein amtliches Leumundszeugnis, ein Nachweis des Wohnsitzes, ein Nachweis der militärischen Funktion, ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Fahrerlaubnis.²³ Sein Antrag wurde jedoch bereits am 25. Mai 1932 bezweifelt, da er kein *bon citoyen* sein könne, weil er sechs Frauen habe und dazu Beziehungen zu einer Frau mit zweifelhafter Moralität. Außerdem sei er nicht sympathisch und habe einen schwierigen Charakter. Zusätzlich stellte sich heraus, dass seine eingereichte Fahrerlaubnis gefälscht war. Dieses Verfahren zog sich über zwei Jahre hin, am Ende wurde der Antrag abgelehnt (Karton 1F 21, ANB).

aufgrund ihres Äußeren, ihrer Kenntnis der französischen Sprache sowie ihrem Ursprung und ihrer Mentalität zu den französischen Rechtssuchenden zählen würden. Das Projekt kam jedoch nicht zustande, ebenfalls nicht der 1927 vor dem *Conseil supérieur des colonies* eingereichte Vorschlag des Status eines „Elite-Indigenen“ (Brunet-La Ruche/Manière 2013: 138-139).

²³ Dabei waren die PV der Kolonialpolizei sowie die Mehrheit der kolonialen Korrespondenz der Justiz mit Schreibmaschine getippt, im Gegensatz zu zahlreichen handschriftlich verfassten PV und Urteilen noch 2009: Zu diesem Zeitpunkt gab es kaum noch Schreibmaschinen und noch nicht ausreichend Computer.

Ebenso beantragte Marcos Agboton, ein Dolmetscher am Kommissariat in Porto-Novo, 1932 die französische Staatsbürgerschaft, um somit in einem höheren *cadre* arbeiten zu können. Sein Vorgesetzter bei der Polizei sah ihn dazu als vollkommen würdig an und stufte ihn als jemanden mit einer guten Moral ein, der französische Bildung genossen habe und ein sehr guter Beamter sei. 1934 wurde auch dieser Antrag abgelehnt, mit der Begründung, dass die moralische Befragung unzureichend sei und Falschaussagen getroffen worden waren (Karton 1F 34/243, ANB).

Die Fallbeispiele verdeutlichen die hohe Bedeutung einer Charakterprüfung (*bonne moralité*) und die Anerkennung als *bon citoyen* für den Erhalt einer französischen Staatsbürgerschaft. Alle Schriftstücke wurden über den Kolonialverwalter und den Gouverneur Dahomeys an den Generalgouverneur in Dakar geschickt (1F34/243, ANB). Die Beziehungen zwischen Kolonialadministratoren und Gouverneuren waren streng hierarchisch strukturiert, die Hauptaufgabe der Administratoren diente der Repräsentation Frankreichs sowie dem Erhalt der kolonialen Ordnung (Viollier 2004: 79-80).

Justice française

Das koloniale Justizsystem im französischen Westafrika strukturierten Gerichte verschiedener Hierarchieebenen. Die französischen Gerichte waren für Europäer*innen und ihnen Gleichgestellte zuständig und wandten französisches Recht an. An diesen Gerichten arbeiteten in Frankreich professionell ausgebildete *magistrats*, zumeist Franzosen, zudem konnten Rechtsanwälte zu Rate gezogen werden (vgl. Gobe 2013: 53-104). Die Justiz war qua Gesetz eine unabhängige Gewalt. Bereits 1901 wurden per Dekret drei Hierarchieebenen eingeführt: Die erste Instanz, sogenannte *justices de paix à compétence étendue*, sollte in allen Gebieten zugänglich sein. Diese Gerichte bearbeiteten Rechtsstreite im Zivil- und Handelsrecht sowie Verstöße und Delikte im Strafrecht; die ersten beiden wurden in Grand-Popo und Ouidah eröffnet (Brunet-La-Rouche 2013: 128). Weitere *justices de paix* folgten erst nach 1946 mit jeweils einem französischen *magistrat* 1950 in Abomey, 1953 in Parakou, 1955 in Natitingou und Ouidah sowie 1957 in Kandi (Karton FM/SJ/10, ANOM). Höhergeordnet war das *tribunal de première instance* (TPI) welches in jeder Provinzhauptstadt geschaffen wurde, also in Porto-Novo für Dahomey, und ebenso Strafjustiz ausübte. Bereits 1903 wurde das TPI Porto-Novo jedoch nach Cotonou transferiert (Brunet-La-Rouche 2013: 128). Im Verlauf seines Bestehens verfügte das TPI Cotonou jeweils bis zu sechs *magistrats* – einen Präsidenten, zwei Richter sowie einen Staatsanwalt und zwei Vertreter (Karton FM/SJ/10, ANOM).²⁴

²⁴ Zwischen 20. November 1903 und 16. Juni 1959 wurden am TPI Cotonou 97 Richter, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte benannt, durchschnittlich also ein bis zwei pro Jahr. 1958 wurden allein im September 16 *magistrats* nominiert, zwei weitere im November und Dezember. Die letzten fünf Nominierungen der französischen Kolonialmacht fanden 1959 statt. Lediglich ein 1957 nominiertes *substitut*, Boubacar Diallo-Telli, scheint Afrikaner zu sein (Farcy/Fry 2010).

Das imposante mehrstöckige Gebäude mit 700 Quadratmetern Fläche wurde 1905 erbaut und war zuständig für zivile und kommerzielle Streitigkeiten sowie Delikte, die nicht an den *justice de paix* verhandelt werden durften. Die dort arbeitenden *magistrats* wohnten in luxuriösen Verwaltungsgebäuden (Karton FM/SJ/28, ANOM). Gewaltverbrechen wurden an die *cour criminelle*,²⁵ ab 1903 an die *cour d'assises* gebracht. Bis 1945 fanden sich diese 1903 eröffneten französischen Gerichte vorwiegend im Süden der Kolonie, wo die kleine europäische Gemeinschaft lebte (Brunet-La-Ruche 2013: 128, 139-140). Auf oberster Ebene der französischen Gerichte gab es zwei *cours d'appel* (CA) in Dakar und in Abidjan, letztere war für Dahomey zuständig. Am 24. November 1956 wurde eine eigene Kammer der CA in Cotonou eingerichtet. Im Vergleich zu anderen Kolonien in A.O.F. verfügte Dahomey über die wenigsten Kolonialbeamte und Gerichte (Karton FM/SJ/23, ANOM).

Justice indigène

Für die Einheimischen führte die französische Kolonialmacht nach lokalem Recht sprechende Gerichte der *justice indigène* ein, denen die Kolonialverwalter vorstanden und die somit keine Gewaltentrennung verkörperten. Hier wurden juristische und administrative Funktionen kumuliert (Adotevi 1959). Auf dieser Ebene gab es lokale Beisitzer, jedoch keine Möglichkeit, Rechtsanwälte hinzuzuziehen. „(E)n l'absence d'avocats, les chefs de village ou de famille jouaient ce rôle, souvent avec passion, soutenus par les gestes et les murmures approbateurs de leurs partisans“ (Hibon 2004: 725). Als juristische Basis dienten das Gewohnheitsrecht und lokale Gebräuche, die nicht gegen die „französische Zivilisation“ sprachen. Ebenso wie die französischen Gerichte unterschieden sich die Gerichte der *justice indigène* in ihrer Hierarchie und Organisation. Mit dem Dekret vom 10. November 1903 wurden drei Arten von Gerichten eingeführt, die aufgrund ihrer lokalen Verfügbarkeit den Rechtssuchenden näherstanden. Auf der kleinsten administrativen Ebene regelten in den Dörfern sogenannte *tribunaux de village*, welchen die Dorfoberhäupter vorstanden, per Schlichtungsverfahren zivile und kommerzielle Rechtsstreite. Ihre Macht war jedoch eingeschränkt, die Parteien konnten bei einer nicht stattfindenden Einigung vor den *tribunaux de province* klagen. Daher wurde das Interesse, diese kleinen Gerichte aufrechtzuerhalten, von Seiten der Verwaltung schnell in Frage gestellt. Zahlreiche Administratoren befanden diese Justiz in den Dörfern für unnützlich und die *chefs de village* für ignorant. Im Dekret vom 19. August 1912 wurde ihnen sämtliche Strafkompetenzen abgesprochen und nur die zivile Schlichtung überlassen. Zudem konnte die Kolonialmacht die *chefs de village* nur schwer

²⁵ Bei der Zuweisung des Genus für fremdsprachige Wörter halte ich mich an den Duden. Dieser empfiehlt die *cour*, das *tribunal*, der *conseil* (www.duden.de/rechtschreibung/Cour_Hof, 28.09.2018).

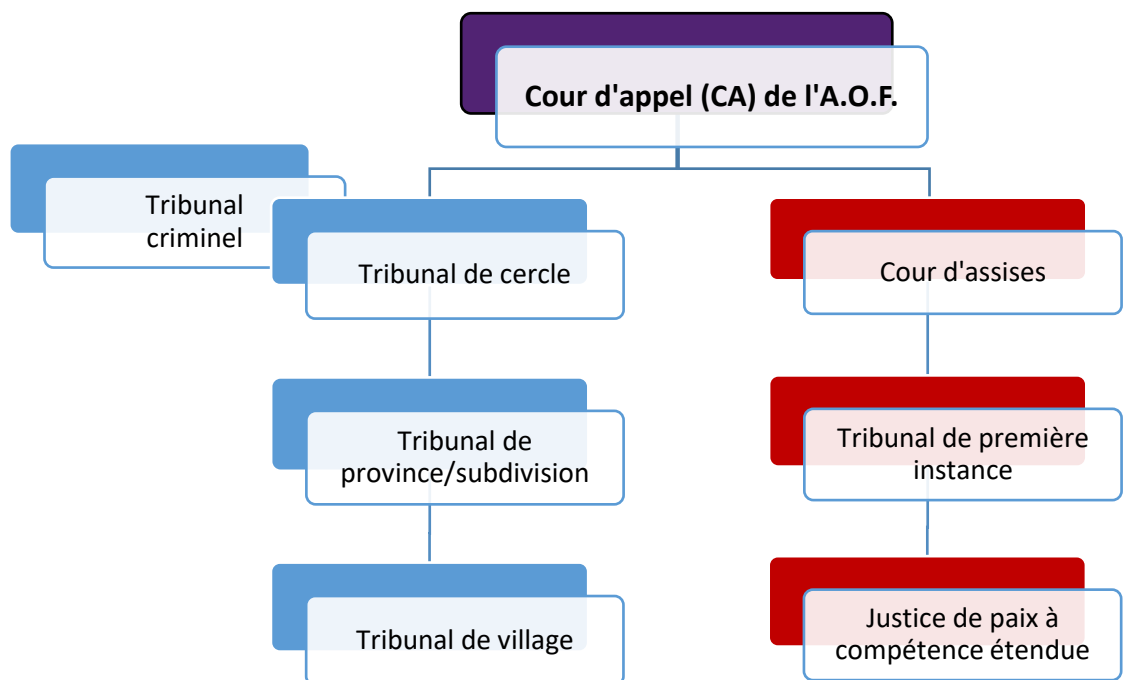
kontrollieren, da diese die von ihnen verhängten Strafen nicht schriftlich festhielten. Einige wichtige Ortschaften wie Porto-Novo erhielten daher Sekretäre, die die Schlichtungsurteile aufschrieben. Aber dies war ebenfalls schwierig und endete damit, dass auch dort die Schlichtungen nicht mehr registriert wurden (Brunet-La-Ruche 2013: 142-143). Auch die *chefs de cantons* waren häufig Analphabeten, womit die Schriftlichkeit als klassisches Prinzip der Bürokratie außer Kraft gesetzt war (Spittler 1981: 75). Die *tribunaux de village* verloren daher Stück für Stück ihren Platz im Justizsystem. Das Dekret vom 3. Dezember 1931, welches die lokale Rechtsprechung Dahomeys regelte, erwähnt sie nicht einmal mehr (Adotevi 1959: 35). Spittler (1981: 84) zeigt allerdings, dass trotz des Entzugs der richterlichen Funktionen faktisch weiterhin ein großer Teil der Zivilgerichtsbarkeit von den *chefs de village* und den *chefs de canton* verhandelt wurde.

Höhergestellt waren die *tribunaux de province* (seit 1912 *tribunaux de subdivision*), welche in jeder Provinz zur Bearbeitung ziviler und kommerzieller Rechtsstreite eingeführt wurden. Ab 1924 saßen diesen Gerichten häufig junge Kolonialverwalter vor, die zwei lokale Autoritäten als Beisitzer nutzten. Vor dem in jedem Kreis bestehenden *tribunal de cercle* konnte Berufung eingelegt werden, welches ebenfalls von einem zumeist älteren, erfahreneren Kolonialverwalter und zwei lokalen Beisitzern verwaltet wurde (Brunet-La-Ruche 2013: 144; Viollier 2004: 78). Erstaunlicherweise herrschte über das einheimische Recht unter den französischen Kolonialbeamten wenig Kenntnis (Spittler 1981: 89). Daher versuchten die jungen Administoren auch Beziehungen mit den Beisitzern und Notablen zu knüpfen, um die Stimmung in der Bevölkerung wahrzunehmen:

„L'intérêt de ce tribunal pour l'administrateur était multiple. Il permettait de nouer les relations de confiance avec les assesseurs, tous notables des différents cantons. Ces relations fréquentes, ainsi que les nombreuses tournées dans les villages permettaient, en temps réel, de sentir le climat de la population et de prévenir à temps les dérapages violents; notamment à propos des terres, qui tournaient facilement à des affrontements meurtriers“ (Hibon 2004: 724).

Für Verbrechen wie Totschlag, Plünderung, Entführung, Brandstiftung oder Vergiftungen waren ab 1912 die höhergestellten *tribunaux de cercle* kompetent. Die Urteile der *tribunaux indigènes* konnten über den Generalstaatsanwalt vor das *tribunal d'homologation* der CA Abidjan gebracht werden, die das Urteil bestätigen oder annullieren und den Fall vor das gleiche Gericht weiterleiten konnte. Die einheimischen Rechtssuchenden konnten dieses Gericht nicht direkt anrufen (Brunet-La-Ruche 2013: 144). Seit 1924 gab es zudem ein *tribunal criminel*, welches ebenfalls von einem Kolonialverwalter präsiert wurde und vier Beisitzer hatte, oberste Instanz war hier ebenfalls die CA Abidjan.

Abbildung 4: Doppelte Rechtsprechung in Dahomey



Justice indigène

- Für Afrikaner*innen (*sujets*)
- Kolonialverwalter
- Lokale Beisitzer
- Keine Rechtsanwälte
- Gewohnheitsrecht
- Keine Gewaltentrennung

Justice française

- Für Europäer*innen (*citoyens*)
- Professionelle *magistrats*
- Rechtsanwälte
- Französisches Recht
- Unabhängigkeit der Justiz

Quelle: Eigene Darstellung nach Brunet-La-Ruche 2013: 139, 143-144.

Die Anzahl der Disziplinarstrafen in Dahomey erreichte einige Hundert im Monat Anfang 1932 bis hin zu 8.900 Bestrafungen 1933, sank jedoch mit einer Verbesserung der ökonomischen und politischen Situation (Brunet-La Ruche/Manière 2013: 136). 1952 saßen in den 26 Gefängnissen Dahomeys 1.655 Insass*innen, davon 22 Frauen und 14 Jugendliche. Cotonou hatte 270 Insass*innen, Savè nur 14 Personen (Karton FM/SJ/10, ANOM).

1955 sprachen die 25 *tribunaux du premier degré (de village)* auf Dorfebene 12.952 Urteile und Schlichtungen. Die 13 *tribunaux indigènes coutumiers*²⁶ (*tribunaux de subdivision*) fällten hingegen nur 155 Schlichtungen und Urteile.²⁷ Die zehn *tribunaux de deuxième degré*, also

²⁶ Diese Gerichte in Porto-Novo, Adjohon, Sakété, Pobè, Cotonou, Abomey-Calavi, Ouidah, Allada, Grand-Popo, Athiémé, Parahoue, Zagnanada und Kandi waren jeweils mit einem Präsidenten und vier bis 12 Beisitzern ausgestattet (Art. 1, Dekret N° 6016 vom 3. Dezember 1948, Karton FM/SJ/10, ANOM).

²⁷ Im Vergleich zu den ebenfalls 13 *tribunaux coutumiers* im Niger, die im Jahr 1955 3.008 Schlichtungen und Urteile aussprachen, ist die Anzahl der Urteile in Dahomey sehr gering – allerdings fällten die 24 *tribunaux du premier degré* im Niger dafür nur drei Mal Urteile so wenig wie in Dahomey, nämlich 4.712,

Kreisgerichte (*tribunaux de cercle*) fällten 1955 in Dahomey 118 Urteile; während das *tribunal supérieur de droit local* 43 Urteile aussprach. Die *chambre d'annulation* an der CA Dakar hob 1955 für Dahomey 14 Urteile wieder auf (Jahresbericht 1955, Karton FM/SJ/10, ANOM).²⁸

Dabei funktionierten diese Gerichte alle sehr unterschiedlich – manche gar nicht, wie es im Jahresbericht 1955 der *services judiciaires* über das *tribunal de deuxième degré* in Parakou heißt. Einige Gerichte verfügten über Autos, um Häftlinge zu transportieren oder an Tatorte zu fahren, andere nicht. Das Nicht-Funktionieren der Gerichte in Kandi, Natitingou, Sakété und Savalou würde nach Meinung des Gouverneurs aufgrund fehlender Ausstattung noch Jahre dauern. Dies hing aber nicht nur mit geographischen, demographischen oder sozialen Umständen zusammen, sondern auch mit dem mangelnden Interesse, welches die Verwaltung und Bürgermeister den Gerichten entgegenbrachten. Die Beamten sahen sich mit einer Vielzahl von Aufgaben konfrontiert, wobei die zivile Rechtsprechung mit lokalem Recht einer für sie eher langweiligen Verpflichtung gleichkam, die sie lieber durch andere, ihre beruflichen Fähigkeiten besser unterstreichende Tätigkeiten ersetzten (Karton FM/SJ/10, ANOM). In den Jahresberichten 1952, 1953 und 1954 wurde insbesondere das Gericht in Cotonou als aktives und gut funktionierendes Zentrum der Justiz in Dahomey beschrieben – auch dies eine bis heute nachwirkende Situation (Karton FM/SJ/2, ANOM).

Die kolonialen magistrats und ihre Ausbildung

Neben ihrer Struktur unterschied sich die Zusammensetzung des Personals der lokalen und französischen Gerichte. Für die Mehrheit der Bevölkerung Dahomeys übernahmen die französischen Kolonialverwalter, alles Männer, die juristischen und administrativen Aufgaben der *justice indigène* und somit die Rolle als Richter.

„Les fonctionnaires coloniaux jouaient le rôle de magistrats dans les juridictions indigènes (premier degré et second degré). Il s'agissait des commandants de cercle, des chefs de subdivision ou des fonctionnaires désignés par le gouverneur. Il faut noter, que c'était pour la plupart des citoyens français. Les fonctionnaires locaux occupaient des fonctions subalternes de greffiers surtout à partir de 1945 après la Conférence de Brazzaville où il fut décidé ‚d'africaniser les cadres‘. Dans leur tâche, ces derniers étaient parfois assistés de greffiers. Ces ‚magistrats‘ n'étaient pas des professionnels du droit. Ils étaient pour la plupart des commis de l'administration coloniale“ (Tchantipo 2013: 74-75).

Die *magistrats* der *justice indigène* erhielten keine spezielle Ausbildung und hatten damit weder besondere Kompetenzen des Rechts noch Kenntnisse der lokalen Gesellschaftsverhältnisse,

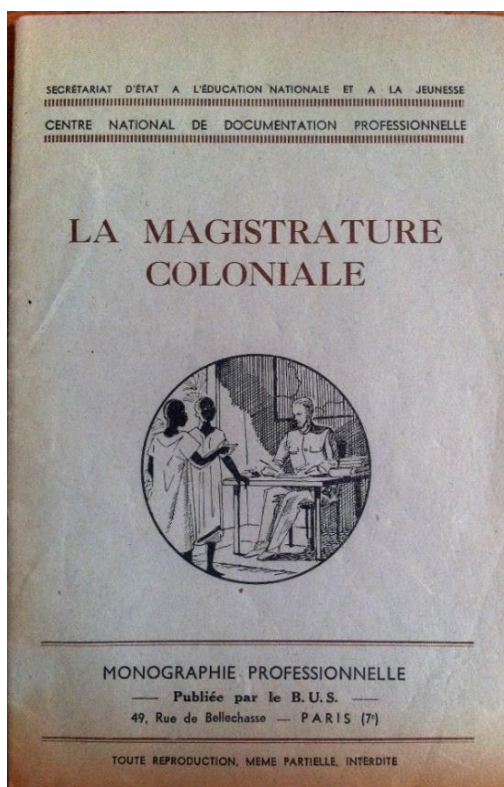
was sich möglicherweise durch die bereits auf der unteren Instanz gelösten Schlichtung erklären lässt (Jahresbericht 1955, Karton FM/SJ/10, ANOM).

²⁸ In der gesamten A.O.F. gab es in diesem Jahr 261 *tribunaux du premier degré*, 173 *tribunaux coutumiers*, 110 *tribunaux du deuxième degré*, acht *tribunaux supérieurs de droit local* sowie ein *chambre d'annulation* in Dakar (Karton FM/SJ/10, ANOM).

was zu einer intensiven Anwendung von Praktiken fern der offiziellen Regeln innerhalb der Gemeinschaften führte und als problematisch erachtet wurde (Adotevi 1959: 52; Hamani 2011: 62-64). Ohne ein Gerichtsverfahren konnten sie Bürger*innen Dahomeys mit einer Geldstrafe oder sogar zwei Wochen Gefängnis bestrafen (Weinstein 1970: 112). In einem Bericht an das Kolonialministerium in Paris von 1912 heißt es, dass die kolonialen *magistrats* oftmals Straftaten Einheimischer gegenüber Europäer*innen härter bestrafen mussten als Delikte Einheimischer untereinander. Denn diese verstünden die Prinzipien der Zivilisation noch nicht richtig und die Gesetze Frankreichs könnten auf sie nicht angewendet werden. Während in Frankreich somit Werte wie Freiheit und Gleichheit galten, wurde in den Kolonien offiziell ein System der Unterdrückung betrieben (Mboyi Bongo 2011: 167, 170).

Die in der *justice française* arbeitenden *magistrats* hingegen erhielten eine professionelle und mehrjährige Ausbildung in Frankreich. Eine Zeichnung auf dem Buchumschlag über die koloniale *magistrature* (vermutlich 1943) verdeutlicht die Gegenüberstellung des französischen *magistrat*, der in seinem offiziellen Anzug auf einem Stuhl an einem Tisch mit mehreren Büchern und Akten sitzt und schreibt, während zwei Einheimische in lokalen Gewändern stehend und mündlich ihr Anliegen vorbringen. Herausgegeben vom Bildungsstaatssekretariat in Paris, diente dieses Handbuch den kolonialen *magistrats* als Einführung. Es beinhaltet Informationen über die Voraussetzungen und Ausübung des Berufs sowie Besonderheiten der kolonialen *magistrature* im Vergleich zur Richterschaft in Frankreich (siehe Abbildung 4).

Abbildung 5: Handbuch über die koloniale *magistrature*



Quelle: Karton FM/1 ECOL 39, ANOM.

Eine der prägnantesten Aufgaben des Kolonialrichters war die Ausübung der Einzelrichtertätigkeit in der ersten Instanz (Secrétariat d'Etat à l'éducation nationale 1943: 6). Ausgebildet wurden alle Kolonialverwalter an der *Ecole coloniale*, die per Dekret vom 11. Juli 1888 in Paris in der Rue Jacob gegründet wurde und 1896 in die Avenue de l'Observatoire in Paris umzog (Enders 1993: 272). 1905 wurde an der *Ecole coloniale* die *section magistrature*²⁹ gegründet, die zunächst nur sehr wenige, im Durchschnitt zwei bis drei Richter pro Jahr ausbildete. Per Dekret vom 21. Dezember 1934 wurde die *Ecole coloniale* zur *Ecole nationale de la France d'outre-mer* (ENFOM) (Enders 1993: 274).³⁰ Dabei gab es drei Zugangswege in den Beruf des in der *justice française* arbeitenden *magistrat*. Ab 1896 wurde klassischerweise eine Aufnahmeprüfung mit zweijähriger Ausbildung und Examen an der ENFOM abgelegt. Alternativ führte der Studienabschluss *licence* in Rechtswissenschaft in Kombination mit einem zweijährigen Praktikum in einer Rechtsanwaltskanzlei zu einer direkten Aufnahme in die *Section spéciale magistrature* der ENFOM. Drittens war der direkte Zugang zur kolonialen Richterschaft durch eine vorherige mindestens zwei Jahre dauernde Berufserfahrung in der Richterschaft in Frankreich möglich (Secrétariat d'Etat à l'éducation nationale 1943: 7-8). Nach Fabre (2004: 73, 75) hatten 64 Prozent der Kolonialrichter eine *licence en droit* und erhielten lediglich eine Weiterbildung, die Hälfte unter ihnen machte einen professionellen Abschluss an der *Ecole coloniale* und späteren ENFOM. Um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden, benötigten die zukünftigen *magistrats* eine Geburtsurkunde, ein polizeiliches Führungszeugnis, ein amtliches Leumundszeugnis, einen physischen Fähigkeitsnachweis und den Studienabschluss *licence en droit*. Dann folgten drei schriftliche Prüfungen von jeweils drei Stunden und eine zehnminütige mündliche Prüfung, die mit bis zu 20 Punkten bewertet wurden (Secrétariat d'Etat à l'éducation nationale 1943: 18-19). Zur Aufnahmeprüfung und zum Abschluss an der ENFOM gehörte ein Aufsatz. Die Unterrichtsfächer an der ENFOM waren Geschichte, Geographie, Französisch und sogar Ethnologie, ab 1939 auch das Fach „Moral und Soziologie“. Kenntnisse über Einheimische, ihre Sprache und ihre Charaktere wurden vermittelt, daher gehörten zu den Unterrichtssprachen auch Arabisch und Vietnamesisch. Den zukünftigen *magistrats* wurde klargemacht, dass sie sich Menschen gegenüber finden würden, die

²⁹ Vor 1905 wurden an der *Ecole coloniale* 24 *magistrats* ausgebildet, zwischen 1905 und 1944 weitere 82 (Clauzel 2004b: 44). 1941 wurden drei von acht Kandidaten zur Aufnahmeprüfung zugelassen, 1942 zwei von sechs. Das Examen am Ende der Ausbildung bestanden 1942 fünf von zwölf Kandidaten (Secrétariat d'Etat à l'éducation nationale 1943: 27). Mit den Reformen 1946 und dem erhöhten Personalbedarf wurden ab 1945 bis zur Schließung 193 *magistrats* ausgebildet (Clauzel 2004b: 44). Von den in 70 Jahren insgesamt 299 an der ENFOM ausgebildeten *magistrats* wurden 266 in die französischen Überseegebiete nominiert (Ortolland 2004: 777). Baccard (2004: 659) führt aus, dass in den gesamten Überseegebieten Frankreichs 689 *magistrats* arbeiteten, mehr als die Hälfte stieg per Quereinstieg ein.

³⁰ 1960 wurde sie in das *Institut des hautes études d'outre-mer* und 1966 in das *Institut international de l'administration publique* umgewandelt (Clauzel 2004b: 37).

nicht die gleichen mentalen Fähigkeiten wie sie selbst hätten (Enders 1993: 279-81). Die Ausbildung an der ENFOM dauerte zwei, ab 1950 sogar drei Jahre. Sie beinhaltete ein achtmonatiges Praktikum in den französischen Überseegebieten sowie ein mehrwöchiges Praktikum gegen Ende der Ausbildung in der Verwaltung oder einem Unternehmen. Zu Beginn erhielten die Auszubildenden 12.000 Francs, im zweiten Jahr 18.000 Francs pro Monat. Damit verdienten sie knapp 200 Mal so viel wie einheimische Polizisten (Clauzel 2004b: 44).³¹

Mit der Zulassung verpflichteten sie sich, mindestens zehn Jahre für den kolonialen Staatsdienst zu arbeiten – eine Verpflichtung, die auch *magistrats* der Gegenwart eingehen müssen (Secrétariat d'Etat à l'éducation nationale 1943: 21). Zusätzlich zu ihrem Gehalt erhielten die *magistrats* ab 1896 Tagesrationen für Brot, Wein, Essig, Rindfleisch, Kaffee, Zucker, Salz, Tee, Öl, Reis, Konserven und Keksen (Verordnung des Gouverneurs von Dahomey, Karton DAHO/XVIII/2, ANOM). Die Besoldung im Jahr 1931 staffelte sich von einem Einstiegsgehalt in Höhe von 21.000 Francs als *Juge de paix* bis hin zu 90.000 Francs für den Präsidenten eines Berufungsgerichtes, im Jahr 1944 wurde diese Besoldung von 26.000 auf 105.000 Francs angehoben (damals 70 bis 287 Euro, heute inflationsbereinigt 39 bis 160 Euro, siehe Historische Wechselkurse 2019).³² Die Zulagen umfassten bis zu sieben Zehntel des Gehalts plus 10.000 bis 30.000 Francs für die Ausübung der Funktion. Anschließend an zwei Jahre ununterbrochene Arbeit erhielt man sechs Monate Urlaub am Stück (Secrétariat d'Etat à l'éducation nationale 1943: 15-16). Der 1930 in Porto-Novo geborene Richter Christian Vieyra arbeitete zwischen 1959 und 1962 in Dahomey. 1959 erhielt er ein Jahresgehalt von 927.000 Francs plus 185.400 Francs Zulagen (Karton EE/II/7999/VIEYRA, ANOM).³³ Damit gehörten die französischen *magistrats* zu den bestbezahltesten und privilegiertesten Beamten und Staatsdienern, auch über die Kolonialzeit hinaus – ihr Gehalt lag deutlich höher als die 47.000 FCFA Anfangsgehalt der späteren *magistrats* aus Dahomey nach der Unabhängigkeit, welches bis in die 1990er Jahre nicht erhöht wurde. Im Vergleich zu allen anderen von der Verwaltung eingesetzten Personen erhielten die

³¹ Zum Vergleich: Die von der Kolonialverwaltung eingesetzten *chefs de village*, die einen großen Teil der Verwaltungsaufgaben leisteten, erhielten gar kein Gehalt, lediglich ein Prozent der von ihnen eingetriebenen Steuern, die über ihnen stehenden *chefs de cantons* erhielten 1922 ein Jahresgehalt (!) von 425 Francs, afrikanische Polizisten 725 Francs pro Jahr; so dass diese gezwungen waren, weitere Abgaben oder Zusatzsteuern einzuführen (Spittler 1981: 76, 82; vgl. Lentz (2006: 181) zur Situation im heutigen Ghana).

³² Am 17. Oktober 1949 wurde die Parität zwischen 100 FCFA auf 200 Francs festgelegt, die Leitwährung blieb bis 1994 praktisch unverändert. Am 1. Januar 1960 wurde das Austauschverhältnis mit der Einführung des neuen französischen Franc geändert; 100 FCFA entsprachen dann zwei FM (König 2001: 37-38).

³³ Der 1913 in Spanien geborene Richter Marcel George erhielt 1958 in seiner Funktion als Richter in Dahomey 90.000 FCFA pro Monat (Karton EE/II/8518/GEORGE, ANOM). Sein älterer Kollege Charles Boiffin war zwischen 1960 und 1962 nach Dahomey abgestellt und erhielt sogar 168.831 FCFA pro Monat (Karton EE/II/7988/BOIFFIN, ANOM)

französischen *magistrats* überdurchschnittlich viel (Spittler 1981: 79). Zur Verdeutlichung der Karriere eines kolonialen Richters mit ständigen Versetzungen stelle ich ein Fallbeispiel vor.

Am 18. November 1914 wurde Marc Louis Beauvillain de Montreuil in Saint Denis auf der Insel La Réunion geboren. Dort wuchs er als Kind französischer Eltern auf, studierte und erwarb seine *license en droit*. Zwischen 1942 und 1947 arbeitete er am *tribunal* St. Denis als vorläufiger *magistrat*, anschließend übernahm er die Vertretung des Oberstaatsanwalts sowie die Vertretung des Oberstaatsanwalts am Gericht St. Pierre. Drei Mal in seiner frühen Karriere wurde er auf Positionen in den Kolonien Tschad, Senegal und Mali berufen, die er nie antreten konnte, da er jeweils nicht anwesende Kollegen in wiederum anderen Kolonien vertreten musste. 1948 wurde er nach Ati nominiert, 1950 als Staatsanwalt in Kaolack, 1951 nach Bamako und 1952 nach Porto-Novo – all diese Stellen konnte er nie antreten und war somit dort selbst abwesender *magistrat*. Dazu kamen administrativ oder gesundheitlich verordnete Urlaube von jeweils mindestens sechs Monaten Dauer, welche ihn an seinen Vertretungsorten abwesend machten.

Am 31. Januar 1949 heiratete Beauvillain de Montreuil die ebenfalls von der Réunion stammende Sonnia Maillet. In diesem Jahr wurde ihm ein dreimonatiger Erholungsurlaub in Paris mit Benutzung der Thermalbäder von Vichy verordnet. Im September 1949 wurde ihre Tochter in Cannes geboren. Als Basisgehalt erhielt er 1949 328.000 französische Francs (FM) und zusätzlich 206.800 FM Zulagen pro Jahr. Zwischen dem 14. April 1950 und dem 15. April 1952 war er Vertretungsrichter sowie Staatsanwalt am *tribunal* in Conakry in Guinea. Im Mai 1950 bat er um eine bessere Unterkunft, da mit seiner Frau und der sieben Monate alten Tochter in einem „unkomfortablen“ Zimmer in einem Nebengebäude der Regierung wohnte. Im Juni 1951 wurde sein Sohn in Conakry geboren, woraufhin er für seine Familie eine Reise nach Frankreich und von dort auf die Réunion beantragte.

Im April 1952 reiste er sechs Monate mit seiner Familie auf die Réunion. Von Mai 1953 bis Juni 1954 wurde er Vertretungsrichter an der CA Abidjan und von Juni 1954 bis Mai 1955 vorläufiger Vertretungspräsident des *tribunal* Cotonou. Im Mai 1955 machte er sechs Monate Urlaub in Frankreich, der um zwei Monate verlängert wurde: während der gesamten Zeit erhielt er sein Staatsgehalt. Von Februar 1956 bis März 1958 arbeitete er als *juge de paix à compétence étendue* in Abomey.

Eine ärztliche Untersuchung im März 1958 bescheinigte Beauvillain de Montreuil bei einer Körpergröße von 1,60 Metern und 60 Kilogramm eine gute Gesundheit sowie ein gutes Gebiss. Sein Urlaub in diesem Jahr war daher nicht gesundheitlich, sondern rein administrativ notwendig. Während die Reise 1958 nach Frankreich mit dem Schiff unternommen wurde, beantragte er im November 1959 in seiner Position als Untersuchungsrichter am *tribunal* Cotonou dringend um einen baldigen Flug mit Air France nach Frankreich für seine Frau, die Kinder und die Gouvernante, da diese gesundheitlich sehr angeschlagen waren. Der Flug wurde innerhalb von acht Tagen genehmigt. Am 18. Februar 1960 wurde er als Richter an die CA Cotonou ernannt. Anfang Mai 1960 flog er allein nach Nizza, seine Familie scheint seit Ende 1959 in Frankreich geblieben zu sein. Noch 1961, nach der Unabhängigkeit, war er als Richter in Dahomey tätig (Kartons EE/II/8515/BEAUVILLAI; EE/II/7988/BEAUVILLAI, ANOM).

Erst am 10. April 1963 wurde Beauvillain de Montreuil nach Frankreich berufen und im November 1963 zunächst als Untersuchungsrichter am Gericht in Draguignan (Provence) eingesetzt, wo er bis zu seiner Pensionierung am 1. Oktober 1977 im Alter von

62 Jahren arbeitete, zunächst noch als Richter, 1969 als Vorsitzender Richter und 1973 als Vize-Präsident (Farcy/Fry 2010).

Das Fallbeispiel des zwischen 1947 und 1977 eingesetzten Richters Marc Louis Beauvillain de Montreuil verdeutlicht die hohe Mobilität, hohe Fluktuation und immer wieder vorkommende Abwesenheit der kolonialen *magistrats* – auch zeigt es den Zugang zur kolonialen Richterschaft über den direkten Einstieg, nur mit dem Abschluss *license en droit* und einer fünfjährigen Tätigkeit am Gericht. Wie Beauvillain de Montreuil kamen die Schüler der *Ecole coloniale* häufig aus mittleren Schichten und sahen die *magistrature* als Aufstiegschance; die schlechte Reputation der Kolonien und die mittelmäßigen Karriereaussichten hielt die Söhne reicher Eltern fern; die Söhne unterer Schichten hingegen wurden durch die Studienkosten meist ausgeschlossen (Enders 1993: 274). Die Mehrheit unter ihnen war jung: 73 Prozent unter 27 Jahren alt, als sie ihre Funktion als *magistrat* aufnahmen (Fabre 2004: 74). Sie waren privilegiert, aber nicht zahlreich und mussten daher viele Aufgaben erledigen (Rousseaux 2013: 23). In den Kolonien hatten sie meist mehr Arbeit und Verantwortung als in ihrem Heimatland Frankreich. Dazu kam die Komplexität der dualen Jurisdiktion und Gerichtshöfen mit französischem Recht sowie Gewohnheitsrecht. Bei der Rechtsanwendung stießen sie auf Spannungen zwischen Theorie und Praxis: Zum Teil erschien das französische Recht ungeeignet. Die vorgesehenen Strafen passten weder zu den Persönlichkeiten noch zum lokalen Milieu (Fabre 2004: 73, 81, 85).³⁴

Paul Bouteille, Direktor der *Ecole nationale de la France d'outre-mer* (ENFOM) beschrieb 1950 seine Erwartungen an die Kolonialadministratoren: sie sollten als Beamte zwischen Frankreich und der Kolonie, in der sie praktizierten, Kontakt halten und physisch gesund, ja geradezu „muskulös“ sein, um unter ungesunden gesundheitsschädlichen Bedingungen arbeiten zu können. Er erwartete bestimmte Führungsqualitäten und soziale Fähigkeiten (Paul Bouteille 1950 nach Enders 1993: 273):

„Le type d'administrateur le plus apte à réussir (dans nos possessions tropicales) est celui du garçon bien musclé, ayant le goût et le sens du commandement, capable de résister à l'isolement, et pour lequel les qualités humaines l'emportent en importance sur les qualités intellectuelles“ (Bouteille 1953 nach Enders 1993: 279).

Die Kolonialadministratoren lebten häufig isoliert in kleinen, europäischen Gemeinschaften, zum Teil aber auch in völliger Einsamkeit an abgelegenen Posten im Landesinneren (Enders 1993: 279, 286). Für *magistrats*, die mit ihren Familien im „Busch“ lebten, war es ohne sichergestellte medizinische Versorgung schwer, wenn ihre Kinder Unfälle erlitten oder

³⁴ Ferner gab es internationale Verfahren wie den Mord an Akoklanou, für den die Kolonialverwalter von Dahomey und Nigeria miteinander korrespondierten; vier Haftbefehle wurden verhängt. Da der Fall vor einem französischen Gericht stattfand, wurde französisches Recht angewandt (Karton 1F 22/156, ANB).

Krankheiten durchmachten – die Eheschließung und Familiengründung mit einem Kolonialbeamten erforderte auch den Mut ihrer Frauen für diesen Lebensstil (Viollier 2004: 88-89). Rousseaux (2013: 22) beschreibt als mögliche Motivation der Männer für die Wahl dieses Berufs die Anziehungskraft des „kolonialen Abenteurers“ sowie Unzufriedenheit in ihrer Heimat. Auch Clauzel (2004b: 41-42) schreibt von der Anziehung exotischer Länder, von Risiko, Abenteuer und dem Wunsch, Verantwortung zu übernehmen. Eine schriftliche Umfrage von etwa 100 ehemaligen Kolonialrichtern (Royer 1985 nach Fabre 2004: 71) unterstreicht die Vermutung, dass oftmals junge Männer von einem Abenteuer angezogen waren und vergleichbar mit einem „modernen“ Heldentum die Justiz in das Tausende von Kilometern entfernte Afrika bringen wollten. Viele unter ihnen hätten diese Aufgabe als Mission empfunden. Die meisten zogen bei der eingangs vom Gouverneur an sie gestellten Frage, ob sie im „Busch“ oder der Hauptstadt arbeiten würden, daher das Hinterland als „wahren Beruf“ vor. Damit sind sie in gewisser Weise vergleichbar mit frühen Ethnolog*innen (Viollier 2004: 75). 70 Prozent motivierte die Chance, durch die Anstellung in den Kolonien Karriere zu machen. Interessanterweise empfanden sie sich dabei nicht als „Kolonialrichter“, sondern eher als „Richter in den französischen Überseegebieten“ oder „französische Richter“ (Fabre 2004: 77, 72). Viele Studierende äußerten ihre Idee der Berufung – der öffentliche Dienst wurde quasi mystifiziert und ideologisiert. Ihre Motivation lag auch in der Versuchung, etwas Neues zu schaffen bzw. ein Werk zu hinterlassen (Enders 1993: 282-284).

Auch wenn die Kolonialverwalter häufig versuchten, die lokalen Gebräuche zu studieren und kennenzulernen, war das Gewohnheitsrecht (*droit coutumier*) nicht schriftlich fixiert, sondern extrem variabel; weder Vergehen noch dazu passende Strafen waren festgelegt.

Auf der Konferenz von Brazzaville (30. Januar bis 8. Februar 1944) wurde beschlossen, den Afrikaner*innen mehr Verantwortung zu geben für ihre Gebräuche und Institutionen und das Beamtentum für Gebildete zu öffnen. Die französischen Überseegebiete sollten ähnlich einer Föderation zusammenarbeiten (vgl. Massa 2004: 30). Trotz der Fortschritte dieser Konferenz blieben die Franzosen weiterhin in ihren Positionen und lehnten es ab, die Forderung der afrikanischen Eliten nach Unabhängigkeit und das Recht auf Selbstbestimmung in der Verfassung zu verankern (Banégas 2003: 36). Immerhin verdeutlichten die auf der Konferenz von Brazzaville und nach dem Zweiten Weltkrieg³⁵ entstehenden Ideen von Gleichheit und Emanzipation die Notwendigkeit von Reformen (Baccard 2004: 657-658).

³⁵ Während des Zweiten Weltkrieges formierten sich einige Studenten der ENFOM im Widerstand gegen die deutsche Besatzung und den Nationalsozialismus. Die Hochschuldirektion versuchte, ihre Schüler zu schützen und den Widerstand zu verdecken und verfasste während der Besatzungszeit etwa 400 Urkundenfälschungen. Dennoch wurde Henri Maspero, Dozent der Geschichte Indochinas, sowie 14 weitere Studenten von den Nazis in Konzentrationslager deportiert und starben dort (Enders 1993: 276).

Reform 1946 – Eingliederung der justice indigène in ein einheitliches französisches Strafrecht

Am 30. April 1946 wurde das Gesetz zur Abschaffung der *justice indigène* und des *indigénat* im Bereich des Strafrechts verabschiedet. Folglich wurden mehr ausgebildete *magistrats* benötigt, um mit den bis 25 Mal so vielen Rechtssuchenden, für die das staatliche Justizsystem nun zuständig war, umzugehen (Enders 1993: 272). Diese Reformen beinhalteten unter anderem die Staatsbürgerschaft für die Bevölkerung der Kolonien, die nun „Überseegebiete“ genannt wurden sowie die Anwendung der französischen Gerichtsbarkeit, zumindest im Strafrecht, für alle Einwohner*innen (Brunet-Le-Ruche 2013: 51-52). In den folgenden Jahren visierte man eine Eingliederung der *justice indigène* im Zivilrecht in das französische Justizsystem des *code Bouvenet* an, jedoch führten juristische, politische und materielle Gründe dazu, diese Reform nicht umzusetzen (Karton FM/SJ/8, ANOM).

Mit den Reformen von 1946 und 1948 und den Veränderungen innerhalb der *Union française* wurde neben der glänzenden Uniform des Kolonialadministrators die schwarze Robe der *magistrats* und der weiße Anzug des Arbeitsinspektors eingeführt.

Im Zuge der Dekolonisierung und der Gründung der *Ecole nationale d'administration* nahmen die Berufsaussichten für Franzosen in Afrika ab: Ab 1956 sah die Gesetzgebung die fortschreitende Afrikanisierung des Beamtentums sowie ab 1957 eine bis zu 70-prozentige Öffnung für Studierende aus überseeischen Gebieten vor. Diese Entwicklungen führten zu einer gewissen Unzufriedenheit unter den Studierenden der ENFOM und schließlich zu ihrer Schließung im Jahr 1959 (Enders 1993: 272, 277). Insgesamt bildete sie in den siebenzig Jahren ihres Bestehens mehr als 4.500 Personen für die öffentliche überseeische Verwaltung der Administration, Arbeitsinspektion und Richter- und Staatsanwaltschaft aus, davon 299 *magistrats* (Clauzel 2004b: 39, 44). 3.578 Schüler waren Franzosen. Bis 1956 waren ein Dutzend Afrikaner, davon acht *magistrats*, an der ENFOM ausgebildet, in den letzten drei Jahrgängen, 1956 bis 1958, insgesamt 75 Afrikaner (ebd.: 46, 43).

Ständige Abwesenheit der kolonialen magistrats

Eine Herausforderung für die koloniale Justiz war der Mangel an *magistrats*. Zumeist war die Hälfte im Urlaub, krank oder aus familiären Gründen abwesend, was zu ständig vakanten Stellen führte. Weitere Gründe waren der bereits bestehende Richtermangel in Frankreich und die Unterausstattung an Material, Dokumentationen und standesgemäßen Unterkünften (Durand 2004: 51). Teilweise trafen die kolonialen *magistrats* auf schwierige Bedingungen, fühlten sich alleingelassen im „Busch“, waren zuständig für unzählig viele Menschen und konfrontiert mit ständigen Krankheiten sowie langen Hin- und Herreisen in ihre Heimat.³⁶

³⁶ Allein von Marseille nach Douala dauerte es drei Wochen mit dem Schiff (Viollier 2004: 74).

In den Personalunterlagen der in Dahomey arbeitenden *magistrats* finden sich zahlreiche Belege von Erkrankungen wie Malaria, Anämie, Leberschäden und anderen Krankheiten, die zu Erholungsaufenthalten in Frankreich führten. Mehrere *magistrats* starben aufgrund der klimatischen und hygienischen Bedingungen und nicht heilen wollenden Krankheiten. Julien Séré, Vertretungsrichter in Porto-Novo, starb im Juli 1908 in Frankreich mit gerade 33 Jahren. Der promovierte und frisch verheiratete Jurist und Rechtsanwalt war seit 1904 Kolonialrichter, aber häufig gesundheitlich angeschlagen. Ein Versetzungsantrag 1907 wurde nicht bewilligt. Im April 1908 reiste Séré nach Bordeaux, um sich von seiner Malariaerkrankung und starken Leberüberlastung zu erholen, im Juni wurde sein Urlaub aus medizinischen Gründen für drei Monate verlängert. Sogar sein Vater, ebenfalls Richter, setzte sich – erfolglos – für seine Versetzung auf die Réunion ein (Karton EE/II/1473, ANOM).³⁷

Eine Problematik war ebenfalls die schlechte Personalverwaltung. Urlaube wurden aus Gesundheitsgründen auf ärztliche Verordnung häufig um Monate ausgedehnt, aber erst in letzter Sekunde der Verwaltung mitgeteilt, was zu weiteren vakanten Stellen und einer großen Insuffizienz der Justiz führte. Darüber hinaus wurden die Kolonialbeamten sehr häufig versetzt, zum Teil bereits nach wenigen Monaten in neue Positionen oder sogar andere Kolonien (Karton FM/SJ/13; Karton FM/SJ/22, ANOM; Baccard 2004: 665). Diese hohe Fluktuation des Personals gilt auch für andere Kolonialbeamten (vgl. Spittler 1981). Gelegentlich waren dies Strafversetzungen, denn die kolonialen *magistrats* agierten im Spannungsfeld zwischen Unabhängigkeit und Administration, da sie als ausführende *magistrats* im Dienst Frankreichs für die Kolonialadministration tätig waren:

Charles Louis Chêne wurde 1856 geboren und diente ab 1894 als *magistrat* in St. Louis, Pondichéry, Tahiti, Martinique, Mayotte, Conakry und ab 1907 in Cotonou. Seine frühen Beurteilungen der Administration bescheinigen ihm eine hohe Korrektheit und gute Noten. 1909 jedoch, als Chêne Präsident des TPI Cotonou war, notierte der Generalstaatsanwalt in Dakar, Chêne habe einen „fâcheux caractère et un très mauvaise esprit“. Der Generalgouverneur in Paris urteilte im gleichen Jahr, er sei „mimosenhaft, halte nicht den Takt ein, der von einem Richter seines Ranges erwartet und gefordert sei und müsse daher die Kolonie wechseln“. Was war geschehen?

Im Juli 1908 hatte Chêne gegen die Verwaltung und vorteilhaft für einen Einwohner Dahomeys geurteilt. Das Oberhaupt der Familie Adjovi aus Ouidah und der Landwirt Kenné stritten sich mit dem französischen Staat um einen 400 Hektar großen Palmengarten. Über 50 Jahre lang hatte Kenné das Land gepachtet, Adjovi war vom damaligen König enteignet und vertrieben worden. Adjovi hatte von der Ankunft der Franzosen profitiert und sich sein Land zurückgeholt, welches nun jedoch die französische

³⁷ Léon Charles Garnier verstarb 1911 als Richter am TPI Cotonou mit 46 Jahren aufgrund Anämie und häufiger Malaria nach 19 Jahren Dienst in den Kolonien (Karton EE/II/1484, ANOM). Georges Pietri, geboren 1867 in Nizza, seit 1910 Richter in Cotonou, starb 1915 im Urlaub in Frankreich im Alter von 46 Jahren an Malaria und tropischer Anämie. Zuvor hatte er schlechte Beurteilungen erhalten, weil er 1911 wegen einer Rechtssache aus Sicht der Verwaltung schlimme Fehler begangen habe (Karton EE/II/1511, ANOM).

Verwaltung selbst nutzen wollte. Chêne als Vorsitzender Richter und Präsident des TPI Cotonou befand es für schwierig, zu argumentieren, warum dieser Palmenhain für die Verwaltung notwendig war und bezog sich auf die Erklärung General Dodds von 1892, der dem letzten König versprochen habe, die Einwohner, ihre Güter und Gewohnheiten zu respektieren und sprach das Land dem ursprünglichen und eigentlichen Besitzer Adjovi zu. Den französischen Staat verurteilte er zu einer Zahlung von 50 Francs Strafe sowie zu 2.000 Francs Schmerzensgeld an die Familie Adjovi. Die „Rechtssache Adjovi“ schlug Wellen und ergab eine große Diskussion zwischen der Generalverwaltung, der Generalstaatsanwaltschaft und der Personaladministration in Dakar und Paris – wie konnte nur ein *magistrat* einem Einheimischen Recht geben? Es wurde Berufung eingelegt, der Richter wurde gerügt und sollte in eine andere Kolonie versetzt werden. Doch bevor es dazu kommen konnte, verstarb Chêne in seinem siebenmonatigen Verwaltungsurlaub in Frankreich im April 1910 (Karton EE/II/1482, ANOM).

Auch der 1876 im Senegal geborene Germain Anne Henry Crespin, Rechtsanwalt und Sohn einer einflussreichen Familie aus dem Senegal (sein Vater war Bürgermeister in St. Louis), zwischen 1902 und 1905 in Dahomey als Vertretungsrichter tätig, wurde strafversetzt, da er gegen die Meinung der Verwaltung der Kolonien handelte. 1904 schrieb der Generalgouverneur der A.O.F. an den Minister der Überseegebiete in Paris:

„Je vous serais très obligé de vouloir bien examiner la possibilité de faire quitter à ce magistrat le ressort de l'A.O.F. Son immixtion dans les affaires de terrains que je vous signalais plus haut n'est que trop certaine et, fait absolument prouvé, [...] véritable tissu de mensonges et de calomnies et dirigé contre l'administration de la colonie. Je vous serais reconnaissant, [...] de prononcer la mutation d'office de ce magistrat. [...] J'ajoute que M. le Procureur Général insiste, et je partage entièrement sa manière de voir, pour que M. Crespin ne soit pas remplacé dans le ressort de la Cour d'appel de l'A.O.F.“ (23. Dezember 1904, Karton EE/566/16, ANOM).

Crespin widersprach seiner Strafversetzung auf die pazifische Insel Nouvelle Calédonie und verzichtete lieber auf den Amtsantritt: Am 5. August 1905 legte er sein Richteramt nieder. Der Generalgouverneur Dahomeys, Ponty, riet 1909 sogar von seiner Einstellung als Anwalt in Cotonou ab, da er seinen Einfluss unter den brasilianischen Nachfahren und lokalen Einwohnern der Kolonien für den Erhalt von eigenen Privilegien ausnutze und gegen die Administration handle (Karton EE/566/16, ANOM). Diese Strafversetzungen der kolonialen *magistrats* waren eine Ursache der langen Nicht-Besetzungen (Fabre 2004: 79).

Die häufige Abwesenheit der *magistrats* wurde durch den Einsatz anderer kompensiert. Dies geschah teilweise amateurhaft mittels Hilfskräften und führte zu Schwierigkeiten, weil dies außerhalb der Justiz schlecht verstanden wurde. 1908 sah sich der Generalgouverneur von A.O.F. zur Besetzung vakanter Stellen gezwungen, einheimische Absolventen mit einer rechtswissenschaftlichen *licence* einzusetzen. Zu der Problematik, kompetenten Ersatz für abwesende *magistrats* zu finden, kam die Praxis, Anfängern und externen Personen hohe Verantwortung zu übertragen (Durand 2004: 57-58, 61).

„Les magistrats comme les juridictions sont rares. [...] La collégialité est impossible. Les rares tribunaux comprendront un président-juge unique et un procureur de la République. Plus souvent, la juridiction sera appelée justice de paix à compétence étendue et le seul magistrat ayant toutes les compétences d'un tribunal de première instance exercera simultanément les fonctions de procureur de juge d'instruction et de président. En outre, bien souvent, ces fonctions, normalement dévolues à des magistrats, l'ont été à des administrateurs ou des fonctionnaires désignés par le gouverneur“ (Baccard 2004: 652).

Häufig besetzte eine Person mehrere Ämter, so übernahm etwa Marc Denis Roze 1903 als Vertretungsrichter am TPI Cotonou gleichzeitig die Rolle des Vorsitzenden Richters, Untersuchungsrichters und des Oberstaatsanwaltes (Karton EE/II/2292, ANOM). 1949 beschrieb der Gouverneur der *Cote française des Somalis* dem Minister der französischen Überseegebiete in Paris die Abwesenheitssituation der kolonialen *magistrats*:

„Dans les Territoires d'Outre-Mer, par suite des congés administratifs et de maladie, il y a rarement plus de 60 % de Magistrats présents à leurs postes. La conséquence est que l'on se trouve obligé de confier des postes importants (Président, Procureur, Juge d'Instruction) à de jeunes Magistrats n'ayant que quelques mois d'expériences, et parfois quelques semaines seulement, lorsque ce n'est pas le lendemain même de leur arrivée“ (Karton FM/SJ/9, ANOM).

Selbst wichtige Stellen in der Justiz wurden an junge *magistrats* mit wenigen Monaten Arbeitserfahrung oder manchmal sogar direkt nach ihrer Ankunft in der Kolonie übertragen, weil die Stellen vakant waren und schlichtweg keine anderen Richter zur Verfügung standen (Karton FM/SJ/9, ANOM). Diese Praxis der Ämterakkumulation unterstreicht den „ambulanten Charakter“ der Rechtsprechung und Verwaltung und deren Legitimitätsproblem in den französischen Kolonien (Durand 2004: 62). Interessanterweise wiederholten sich diese Verwaltungspraktiken in den späteren unabhängigen Regierungen. Mobilität und ständige Versetzungen wurden als Gegenmittel zur Abwesenheit eingesetzt. Für die *magistrats* selbst sowie für die Rechtssuchenden war dies nicht einfach, sie reagierten zum Teil aufgebracht und widerriefen ihre Anklagen. Die kolonialen *magistrats* wurden angehalten, gleichzeitig Fälle im Zivil, Straf- und Handelsrecht zu bearbeiten und damit nicht nur geographisch, sondern auch fachlich mobil zu sein. 1948 gab es für alle zu A.O.F. gehörenden Kolonien für eine Gesamtbevölkerung von 16 Millionen Menschen nur 151 *magistrats*, der Beruf zählte als absolute Rarität (ebd.: 64, 67, 49). Eine Lösung für die praktisch permanente Abwesenheit eines Drittels des Personals wäre es gewesen, auch Frauen als Kolonialrichterinnen einzusetzen.

Debatte über Frauen als koloniale Richterinnen und Staatsanwältinnen

Die kolonialen *magistrats* waren fast ausschließlich Männer – nur eine einzige Frau besetzte drei Jahre lang in Dakar die Position der stellvertretenden Staatsanwältin, übernahm jedoch

niemals Gerichtsverhandlungen. Einer ihrer Kollegen begründete dies damit, dass Frauen keinerlei Autorität in Afrika besäßen (vgl. Fabre 2004: 76). Die Nicht-Zulassung von Frauen für die koloniale Richterschaft hat ihren Ursprung im ebensolchen Verbot für Französinen, diesen Beruf auszuüben. 1946 erfolgte in Frankreich, im europäischen und US-amerikanischen Vergleich relativ früh, die Öffnung des Berufs für beide Geschlechter. Zunächst gab es dort nur sehr wenige Frauen als Richterinnen und Staatsanwältinnen, die insbesondere von ihren männlichen Kollegen sehr schlecht angesehen wurden:

„À cette époque, en métropole, peu de femmes exerçaient cette profession. La nomination d'une femme à la fonction de magistrat était encore quelque chose d'exceptionnel et si la plupart des répondants ne se déclarent pas directement contre la nomination d'un magistrat féminin, arguant de raisons culturelles et religieuses, il est toutefois très intéressant de relever qu'à la question: 'comment les magistrats féminins étaient-ils accueillis?', Madame Gaillard, principale intéressée a répondu: 'par les autochtones: très bien, par mes collègues masculins, très mal dans l'ensemble'" (Fabre 2004: 77).

Bereits kurze Zeit nach der Möglichkeit zur Zulassung als Richterin in Frankreich forderten die ersten Frauen, in den kolonialen Staatsdienst aufgenommen zu werden (Mangin 1968: 211). Die Aufnahmeprüfung zur ENFOM bestanden in der ersten Jahreshälfte 1949 zwei Frauen, zur Aufnahmeprüfung im zweiten Halbjahr 1949 registrierten sich bereits sieben Kandidatinnen zur Prüfung. Ende der 1940er Jahre entspann sich dadurch eine kontroverse Debatte über den Zugang von Frauen zur kolonialen Richterschaft, die zugleich das Funktionieren der Verwaltung und die Realität des Staates als Verwaltung verdeutlicht (vgl. von Stein 2010 [i.O. 1870]). Die Situation erforderte eine dringende Lösung.³⁸ In der Folge gab es rege Briefwechsel und einen ständigen Austausch zwischen *Conseil supérieur de la magistrature*, Justizminister, Minister der französischen Überseegebiete und *Conseil d'Etat* in Frankreich mit Gouverneuren und Gerichtspräsidenten der einzelnen Kolonien. Angesichts der umfangreichen Dokumente und Unterlagen dieser Debatte gehe ich davon aus, dass sie eines der Hauptthemen der Kolonialverwaltung zwischen 1948 und 1950 war. Dabei gab es zahlreiche Gegenstimmen, aber auch Fürsprachen, Frauen in die Justiz der Kolonien zu integrieren (Karton FM/SJ/9, ANOM).

Einer der wenigen und ersten Befürworter war der *haut commissaire* von A.E.F. Bereits am 29. November 1948 schlug er vor, Frauen als vorläufige Richterinnen und Staatsanwältinnen in die koloniale Richterschaft aufzunehmen, um den großen Personalmangel in der Justiz auszugleichen. Später jedoch änderte er seinen Vorschlag in eine klare Absage um, da die „Afrikanische Bevölkerung die Organisation und das Funktionieren der französischen

³⁸ Der Generalsekretär des CSM forderte am 27. Mai 1949 den *Ministre de la France d'Outre-Mer* zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes auf, welches die momentan unbestimmte Situation regelte.

Justiz ohnehin nicht verstünde und völlig desorientiert sei, wenn sie von einer Richterin verurteilt würde“ (14.05.1950, Karton FM/SJ/9, ANOM).³⁹

In einem Schreiben vom 10. März 1949 befragte das Ministerium der Überseegebiete in Paris daraufhin alle zuständigen Gouverneure sowie hohe Gerichtsakteure der jeweiligen Überseegebiete nach ihrer Meinung zur Zulassung von Frauen in den kolonialen Justizdienst. Die Mehrheit lehnte dies ab. Für Frauen sei die Verantwortung insbesondere als Einzelrichterin allein im „Busch“ viel zu groß, ließ die Verwaltung in Djibouti verlauten. Der Generalstaatsanwalt der CA Alger äußerte, Frauen hätten nicht die physische Fähigkeit für lange und schwere Reisen ins Landesinnere, auch sei ihre Zulassung für Muslime eine Provokation, die es zu vermeiden gelte. Aus Marokko kamen am 30. Mai 1949 Bedenken, Richterinnen und Staatsanwältinnen würden die Autorität der Justiz einschränken, welche doch eine der größten Einflussbereiche in diesem Land sei. Der *Haut commissaire* in Kamerun beschrieb, dass Frauen in Afrika eine unbedeutende und sekundäre Rolle spielten, wenn sie denn überhaupt eine Rolle spielten. Die Zulassung von Frauen in die Richterschaft würde zu einer extremen Verwirrung führen. Der Generalgouverneur von A.O.F. bezeichnete die Einstellung von Frauen am 24. Juni 1949 gar als inopportun – sie löse keinesfalls den großen Personalmangel, sondern bringe im Gegenteil schlimme Nachteile in einem Gebiet, in dem fast die gesamte Bevölkerung muslimisch oder abergläubisch sei und nur die männliche Autorität respektiere. Die einheimische Bevölkerung verfolge überwiegend althergebrachte Bräuche und würde niemals Frauen als Richterinnen akzeptieren. Die Glaubwürdigkeit der französischen Justiz würde durch die Zulassung von Frauen in diesen Beruf massiv eingeschränkt, dazu kämen die schwierige materielle Lage und die zum Teil stark isolierten Einsatzorte, die für Frauen unzumutbar sei. Daher befand der Generalgouverneur, es sei im Augenblick nicht ratsam, Frauen als Richterinnen und Staatsanwältinnen in den Kolonien einzusetzen (Karton FM/SJ/9, ANOM).

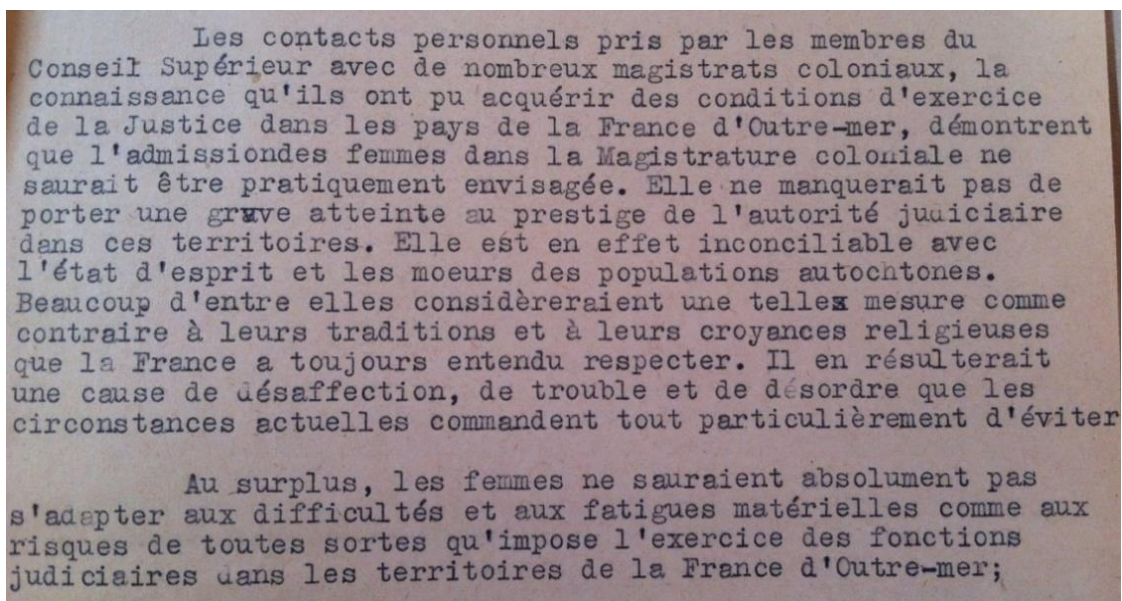
Lediglich die Inseln St. Pierre und Miquelon sowie die Réunion sprachen sich für die Zulassung von Frauen in den kolonialen Richterdienst aus. Die Zeiten änderten sich, und die Gleichheit von Frauen und Männern sei notwendig. Auch beobachte man auf den Inseln einen großen Respekt vor europäischen Frauen, die bereits als Lehrerinnen und Hebammen arbeiteten. Am 24. März 1949 äußerte der Präsident der CA der A.E.F., aus seiner Sicht könne ein Versuch gestartet werden, Frauen in Hauptstädten an großen Gerichten als Vertreterinnen einzusetzen, ihre Einstellung im „Busch“ allerdings sei keinesfalls zu befürworten. Sein Vorgesetzter, der Generalstaatsanwalt und Vorsitzender der Justiz in A.E.F.

³⁹ Eigene Übersetzung. Original: „Je considère en effet que les africains qui, déjà, ne comprennent pas encore très bien l'organisation et le fonctionnement de notre justice, seraient absolument désorientés de se voir juger par un magistrat du sexe féminin“ (Brief vom 14.05.1950, Karton FM/SJ/9, ANOM).

stimmte zwar zu, dass Frauen durchaus die gleiche Funktion wie Männer übernehmen und eventuell den Personalmangel mindern könnten, jedoch müsse er dies aufgrund der muslimischen Bevölkerung für A.E.F. ablehnen.

Nach persönlichen Gesprächen mit zahlreichen kolonialen *magistrats* kam der CSM zum Schluss, Frauen auf keinen Fall als Richterinnen in den Kolonien in Betracht zu ziehen (siehe Abbildung 6). Als weiteren Grund gegen die Einstellung von *femmes magistrats* führte der Direktor der *affaires politiques* in seinem Schreiben am 19. August 1949 an den *chef de cabinet* die erst kürzlich erfolgten Reformen bezüglich der Abschaffung der *justice indigène* im Strafrecht an, die sehr große Schwierigkeiten mit sich gebracht habe. Würde nun eine erneute Verwaltungsreform und die Zulassung von Frauen angestrebt, würde sich das Problem verstärken, denn die Einheimischen würden Frauen als untergeordnet betrachten und daher von Frauen verordnete Strafen schlecht annehmen. Die öffentliche Ordnung sei zu wichtig, als dass nun neue Experimente stattfinden könnten, denn selbst viele „zivilisierte“ Länder würden keine Frauen als Richterinnen aufnehmen (Karton FM/SJ/9, ANOM).

Abbildung 6: Brief des CSM an den Minister der französischen Überseegebiete, 27.05.1949



Les contacts personnels pris par les membres du Conseil Supérieur avec de nombreux magistrats coloniaux, la connaissance qu'ils ont pu acquérir des conditions d'exercice de la Justice dans les pays de la France d'Outre-mer, démontrent que l'admission des femmes dans la Magistrature coloniale ne saurait être pratiquement envisagée. Elle ne manquerait pas de porter une grave atteinte au prestige de l'autorité judiciaire dans ces territoires. Elle est en effet inconciliable avec l'état d'esprit et les moeurs des populations autochtones. Beaucoup d'entre elles considèreraient une telle mesure comme contraire à leurs traditions et à leurs croyances religieuses que la France a toujours entendu respecter. Il en résulterait une cause de désaffection, de trouble et de désordre que les circonstances actuelles commandent tout particulièrement d'éviter.

Au surplus, les femmes ne sauraient absolument pas s'adapter aux difficultés et aux fatigues matérielles comme aux risques de toutes sortes qu'impose l'exercice des fonctions judiciaires dans les territoires de la France d'Outre-mer;

Quelle: Karton FM/SJ/9, ANOM.

Am 17. Dezember 1949 wurde schließlich ein Gesetzesentwurf zur Regelung der Aufnahme von Frauen in die koloniale Richterschaft verfasst. Bemerkenswert ist die Überschrift des mit einem Dringlichkeitsstempel versehenen und mit Schreibmaschine gedruckten Briefbogen: Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Gesetzes vom 11. April 1946 zur erlaubten Zulassung von Frauen in die koloniale Richterschaft, was nachträglich handschriftlich mit den Worten „ne pas“ ergänzt wurde, also der Nicht-Erlaubnis, Frauen zu diesem Beruf in den Überseegebieten Frankreichs zuzulassen. Am 28. Dezember 1949 forderte der Minister

der französischen Überseegebiete erneut den Justizminister zur notwendigen Ergänzung des Gesetzes von 1946 auf, um die öffentliche Ordnung und das Funktionieren der kolonialen Justiz durch den Einsatz von *femmes magistrats* nicht zu gefährden. Zudem seien Lebensbedingungen, Klima, materielle Ausstattung und die häufige Isolation zu beschwerlich für eine Frau (Karton FM/SJ/9, ANOM).

Am 20. Februar 1950 schlug der Justizminister dem für die Überseegebiete zuständigen Minister endlich als Ergänzung des Loi N°46-643 vor, dass das Gesetz zur Zulassung von Frauen zur *magistrature* nur in Frankreich Anwendung finden sollte.

Die bisher drei erfolgreich an der ENFOM angenommen Französisinnen warteten indes auf eine Entscheidung. In der Sitzung des CSM am 4. März 1950 wurde vorgeschlagen, die Kandidatinnen der französischen Richterschaft in Frankreich zuzuführen und dem Rest der Frauen die Kandidatur für die Überseegebiete zu untersagen. Jedoch insistierte nur noch eine der Frauen auf ihre Aufnahme in die koloniale Richterschaft, eine andere war mit der Aufnahme in den französischen Staatsdienst einverstanden, und die dritte war gerade dabei, einen Absolventen der ENFOM zu heiraten und ihn so ohnehin in die Überseegebiete zu begleiten (Brief des Ministers der Überseegebiete an den Justizminister, 30.03.1950, Karton FM/SJ/9, ANOM). Doch der Justizminister entschied im Juni 1950, die drei Frauen könnten nicht direkt in die französische Richterschaft aufgenommen werden, und man könne auch nicht die eine Frau allein bevorzugen, denn hier ereigne sich eine komplette Verflechtung der beiden Kader aus Frankreich und der Kolonialgebiete. Der Gesetzesänderung wurde nun mit dem Zusatz vorgeschlagen: „La présente loi ne sera applicable à l'accès aux fonctions de la magistrature dans les départements ou territoires situés or de la France métropolitaine que lorsqu'un règlement d'administration publique en aura déterminé les conditions d'application à ceux-ci“. Bis zur Unabhängigkeit der französischen Kolonien in den 1960er Jahren blieben Frauen von der kolonialen Richterschaft ausgeschlossen und wurden erst im Anschluss Richterinnen und Staatsanwältinnen (Karton FM/SJ/9, ANOM).

Fazit: Die Justiz als Transferobjekt

Die vorangegangene Beschreibung der Justiz in der Kolonialzeit Dahomeys und dem stattgefundenen Transfer des Modells nach französischem Vorbild ergründet die Entstehung der staatlichen Justiz in Dahomey, aber auch die Fortführung der lokalen Gewohnheitsjustiz. Eine wesentliche Änderung erfolgte 1946 durch die Eingliederung der *justice indigène* im Bereich des Strafrechts in eine einheitliche französische Justiz. Im Bereich des Zivilrechts wurde jedoch weiterhin das lokale Gewohnheitsrecht für alle Einwohner*innen angewandt. Die heutige Justiz Benins ist durch verschiedene Kontinuitäten der einzelnen Regimes und insbesondere der Kolonialzeit geprägt. Zahlreiche Charakteristika und Herausforderungen

wurden mit der Unabhängigkeit übernommen, in den verschiedenen Regimes weitervererbt und wirken zum Teil bis heute fort, wie in dieser Arbeit im Folgenden diskutiert wird. Erst mit der Unabhängigkeit von Frankreich im Jahr 1960 erfolgte die Afrikanisierung der *magistrats*, die zunächst jedoch weiterhin in Frankreich ausgebildet wurden. Der Beruf des *magistrat* in der Kolonialzeit war geprägt durch großen Personalmangel, gesundheitliche Einschränkungen durch klimatische Bedingungen, gleichzeitig jedoch auch durch eine hohe Besoldung mit Zulagen und Privilegien wie eigens zur Verfügung gestellten Unterkünften, Möbeln, Hauspersonal und Lebensmitteln (Viollier 2004: 83-85) sowie langen Heimaturlauben. Die Wahrnehmung der heute jüngeren *magistrats*, der Staat habe sie fallengelassen und interessiere sich nicht für sie, führt also bis zu diesem Hintergrund des Eliteberufs und der *justice des blancs* in der Kolonialzeit zurück.

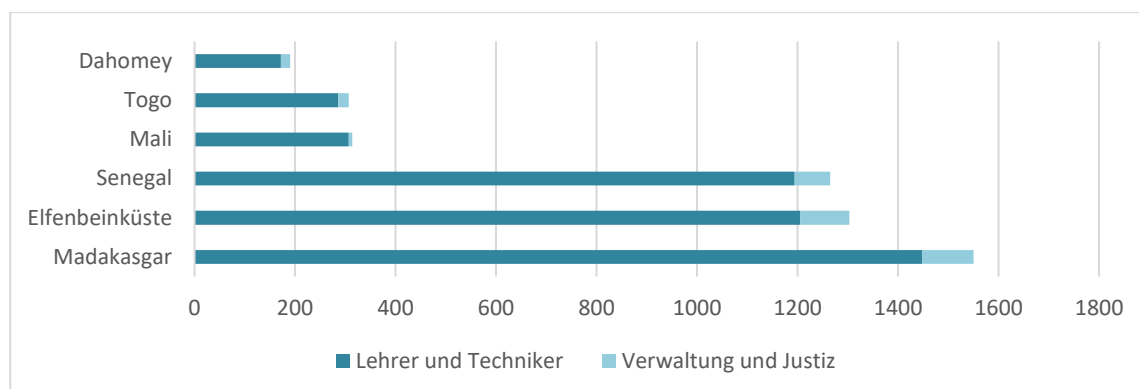
Eine Besonderheit in Benin war bis in jüngste Zeit die Koexistenz des „modernen“ und des „traditionellen“ Rechts (außer im Strafrecht). Dabei bestand das lokale Gewohnheitsrecht in bestimmten Rechtsgebieten, beispielsweise dem Bodenrecht, noch bis 2014 und führte zu einem *dualisme juridique*. Trotz mehrfacher Reformversuche wurde es nach der Unabhängigkeit nicht erfolgreich beendet. Im Bereich des „modernen“ staatlichen Rechts dominiert das Prinzip der Kontinuität, denn die Gesetzestexte aus der Kolonialzeit wurden übernommen, und sofern sie nicht der Verfassung widersprachen, angewendet (Sacco 2009: 284; siehe auch Le Roy 2004: 259-262).

Während die französischen Kolonien (mit Einvernehmen Frankreichs) erst 1958 autonome Mitgliedsstaaten der *Communauté française* wurden, erhielten die britischen Gebiete bereits zwischen 1850 und 1910 eine weitreichende Selbstregierung mit einem Gleichgewicht zwischen Gouverneur, Parlament und der lokalen Regierung. Diese erlangten damit bereits vor der Unabhängigkeit Autonomie; ihre Bürger*innen profitierten von einem komplexen Status, der sie sowohl zu Staatsbürger*innen als auch zum *Commonwealth* zählte (Sacco 2009: 175, 177-178). Auch in der seit 1874 britischen Kolonie der Goldküste samt den Protektoraten Ashanti und den Northern Territories, dem heutigen Ghana, wurden zur lokalen Verwaltung Chiefs eingesetzt und zwei Rechtsquellen genutzt: das lokale Gewohnheitsrecht sowie das britische Recht der Kolonialzeit und das *common law*. In diesem Sinne ist die Situation mit den französischen Kolonien vergleichbar: Das britische Recht wurde hauptsächlich für die britischen Kolonialherren angewandt. Zwischen beiden Rechtssystemen bestand Distanz (Sacco 2009: 372-373). Mein Kapitel interpretiert die Schwierigkeiten der Franzosen in Dahomey, ihre eigene Herrschaftsnorm durchzusetzen: In vielen Bereichen war die Verwaltung untätig intervenierte nicht und war ineffizient (vgl. Spittler 1981: 171-172, 181).

2.2. Die Afrikanisierung der Richter- und Staatsanwaltschaft (1960-1971)

Am 1. August 1960 erlangte Dahomey seine Unabhängigkeit von Frankreich. Zu diesem Zeitpunkt sprachen nur sehr wenige Richter Recht – alles Franzosen und Männer (Houngan Ayemonna 2008: 11); die meisten von ihnen behielten zunächst ihre Stellen (Baccard 2004: 667). Insgesamt blieben über 10.000 französische Beamte in den ehemaligen Kolonien (Weinstein 1967: 33). Verglichen mit den anderen westafrikanischen ehemaligen französischen Kolonien startete Dahomey unter denkbar ungünstigen Bedingungen und der geringsten Zahl französischer Staatsdiener in die Unabhängigkeit: Nur 18 Personen verblieben in der Justiz und Generalverwaltung und 172 Lehrer und Techniker in allen Kategorien des Staatsdienstes, davon keine einzige Frau (vgl. Abbildung 7). Die Justiz befand sich wie im Nachbarland Niger in einem „embryonalen Zustand“ (Hamani 2008: 8) und durch den großen Richtermangel in einem Zustand der „vollen Anarchie“ (Sophie 1960 nach Rousseaux 2013: 10). Die *magistrats*, die blieben, zählten zur hochrangigen Besoldungsgruppe A des französischen Staatsdienstes (Weinstein 1967: 33).

Abbildung 7: Französische Staatsdiener in Westafrika, 1966⁴⁰



Quelle: Eigene Darstellung nach Weinstein 1967: 33.

Zwischen 1960 und 1966 variierte die Anzahl der französischen Staatsdiener in den ehemaligen Kolonien kaum: 1960 arbeiteten 10.278 und 1966 8.423 Staatsdiener in den 14 neuen Staaten, in sechs Jahren nahm das französische Personal folglich nur um 18 Prozent ab. Gründe für das lange Verbleiben der Franzosen lagen zum einen in Frankreichs Ansicht, dass französische Beamte in Westafrika weiterhin wichtig seien. Zum anderen gab es (noch) nicht genügend Afrikaner*innen, die Verwaltungspositionen besetzen konnten, und viele der neu ausgebildeten afrikanischen Staatsdiener*innen gingen in die Politik. Mit der Unabhängigkeit wurden nur einige Funktionsbezeichnungen geändert, zahlreiche Funktionen blieben

⁴⁰ Auch die ostafrikanischen Länder Kenia, Tansania und Uganda konnten bei ihrer Unabhängigkeit nur eine Handvoll in Großbritannien ausgebildeter Juristen aufweisen und waren ebenfalls noch Jahre davon entfernt, diese in ihren Ländern auszubilden (Jackson 1970: 1) – anders als Ghana (vgl. Budniok 2014).

gleich und die Aufrechterhaltung der Ordnung galt wie bereits in der Kolonialzeit als sehr wichtig. Über den neu eingesetzten afrikanischen Staatsdienern standen französische Beobachter. Frankreich plädierte daher für einen langsamen und „rationalen“ Prozess der „Afrikanisierung“ (Weinstein 1967: 32-34).

Bei vierzehn afrikanischen Staaten, die alle 1960 ihre Unabhängigkeit erlangten, gestaltete es sich für Frankreich zudem als Herausforderung, die beinahe 700 *magistrats* aus den Überseegebieten auf einen Schlag zusätzlich zu ihren 4.000 in Frankreich angestellten Richter*innen und Staatsanwält*innen mit Stellen zu versorgen. Die Regierung führte daher einen fünfjährigen Sonderurlaub für höhergestellte und über 48-jährige *magistrats* ein mit einer vierjährigen Entschädigung, mit der die Zeit bis zur Pensionierung überbrückt werden sollte. Insgesamt nutzten jedoch nur 68 Richter diesen Sonderurlaub. Von den 689 in den Überseegebieten arbeitenden *magistrats* verblieben 1962 385 als Berater auf ihren Stellen (Ortolland 2004: 779-782).⁴¹ 1967 arbeiteten von 161 französischen *magistrats* sieben in Dahomey – verglichen mit 23 im Senegal (Mangin 1968: 201). Bis 1973 arbeiteten in den neuen unabhängigen Staaten französische *magistrats* (Ortolland 2004: 781). Zu Frankreich bestanden nach der Unabhängigkeit weiterhin enge Beziehungen. Frankreich war der wichtigste Handelspartner für Dahomey, und die französischen und in Frankreich ausgebildeten afrikanischen Eliten tauschten sich regelmäßig aus. Die französischen Berater in den unabhängig gewordenen Ländern wurden weiterhin von Frankreich bezahlt (Weinstein 1967: 32-34).

Die Bezahlung einer großen Anzahl immer noch anwesender französischer Staatsbeamter sowie die enge Beziehung zwischen Dahomey und Frankreich begründen das Plädoyer der französischen Regierung für einen langsamen und rationalen Prozess der „Afrikanisierung“. Nur gut ausgebildete Afrikaner*innen sollten die vakanten Stellen übernehmen, um keine Effizienzverluste und keine Unordnung zu schaffen. Im Gegensatz dazu priorisierten die anglophonen Länder Afrikas eine schnelle Afrikanisierung und waren aus diesem Grund bereit, temporäre Effizienzeinbußen hinzunehmen. In Publikationen und Diskursen verwiesen sie auf die notwendige Afrikanisierung, die bei den Franzosen ein Tabu darstellte (Weinstein 1966: 250; Weinstein 1967: 32).

„Erst etwa 1960, als Tausende von ‚évolués‘ aus Dahome, die bis dahin in anderen westafrikanischen Territorien des französischen Westafrika [...] gearbeitet hatten [...], wieder zurückkehrten, begann eine neue Phase politischer Dynamik in Dahome“ (Grohs 1967: 183).

⁴¹ Am 15. Mai 1962 waren 385 der insgesamt 689 ehemaligen *magistrats* der französischen Überseegebieten in den neuen Staaten als Berater tätig; sie wurden von Frankreich bezahlt. Weitere 27 wurden pensioniert, 11 nutzten den Sonderurlaub, sieben waren verstorben, sechs entlassen, zwei standen zur Verfügung, 77 wurden nach Frankreich nominiert, 57 in die Überseegebiete nominiert, 18 in Algerien nominiert, 37 entsendet, 40 am Ministerium abgestellt, acht zurückgestellt, 14 waren Militärstaatsanwälte (Ortolland 2004: 781).

Der immense Bedarf an *magistrats* nach der Unabhängigkeit war nicht leicht zu lösen und stieß auf quantitative, politische und qualitative Herausforderungen. Während der Bau von einigen Gerichtsgebäuden relativ einfach zu handhaben war, da diese aus der Kolonialzeit übernommen werden konnten, gestaltete sich die Rekrutierung und insbesondere die Ausbildung von neuen *magistrats* als Hauptproblem. Zum Teil wurden Stellen besetzt, ohne auf die Qualität der Bewerber zu achten (Mangin 1968: 197-200).

Ein Kennzeichen der ersten in Dahomey arbeitenden *magistrats* ist die obligatorische Ausbildung in Frankreich, denn in Dahomey gab es (bis 1978) keine Möglichkeit der Richter*innenausbildung (Djrekpo/Toudonou 1990: 138).⁴² 1971 wurde die Fakultät für Recht, Wirtschaft und Politik an der späteren *Université nationale du Bénin* gegründet und es entstand erstmals die Möglichkeit eines Jurastudiums im Land (Sacco 2009: 285). Im Anschluss an das erfolgreich absolvierte Jurastudium war eine zweijährige Ausbildung zum *magistrat* in Frankreich erforderlich; eine Ausbildung, die in Dahomey/Benin erst ab 1978 möglich wurde. Die afrikanischen Staatsdiener*innen aus Dahomey studierten am *Institut des hautes études d'outre-mer*, der ehemaligen Kolonialschule *École nationale de la France d'outre-mer* (ENFOM) in Paris.⁴³ Ein integraler Bestandteil der Ausbildung waren Praktika an Gerichtshöfen in Frankreich. Die Ausbildung wurde von Franzosen nach französischem Vorbild gestaltet. Die Lehrmethoden waren in Frankreich zum Teil bereits veraltet, wurden aber von den dort ausgebildeten Afrikanern angewandt, weil sie es selbst so gelernt hatten. Es ging daher eher um die Ausbildung von neuen Staatsdiener*innen und personelle Kontinuität anstatt um die schnelle Ersetzung von Europäern mit Afrikaner*innen (Weinstein 1966: 245; 250).

Strukturelle Kontinuität

Mit der Unabhängigkeit übernahmen die meisten frankophonen afrikanischen Länder in Anlehnung an Frankreich eine „moderne“ Justiz mit Regeln und Prozeduren (Fall 2003), allerdings blieben die französischen Gesetze zumeist bestehen und das Recht orientiert sich noch heute größtenteils am Vorbild Frankreich (Mangin 1990: 23). Ein Hauptproblem der neuen organisatorischen und legislativen Justiz war die Hinterlassenschaft des dualen

⁴² Zum Vergleich: Die ersten in Ghana ausgebildeten Juristen – darunter keine Frau – nahmen 1963 ihre Arbeit auf (Budniok 2014: 87, 142). 1965 hatten die ENAs, die in den anderen westafrikanischen Ländern entstanden, im Durchschnitt 56 Studierende, während die anglophonen *Institute of public administration* (IPA) in den ehemaligen britischen Kolonien allein in Nigeria 600 Studierende ausbildete. Die Ausbildung an den ENAs zum Staatsdienst war eher allgemein mit *culture générale*, Geschichte, Philosophie, Soziologie und Französisch, an der IPA fand eine sehr spezifische Ausbildung statt. Anschließend verpflichtete man sich, fünf oder zehn Jahre für den Staat zu arbeiten (Weinstein 1966: 245-246; 248-249).

⁴³ Dieses Institut wurde 1959 zur Ausbildung afrikanischer Staatsdiener umbenannt. 1966 bis 2002 hieß es *Institut internationale de l'administration publique*, bis es 2002 an die ENA in Paris angegliedert wurde.

Systems mit zwei Zivilordnungen, eine Beibehaltung und Koexistenz von „modernem“ Recht und Gewohnheitsrecht, welche bis in die jüngste Zeit in Benin weiterwirkte (Baccard 2004: 667). Dieses Erbe der Kolonialzeit wurde bis 2014 trotz Reformversuchen nicht erfolgreich abgeschafft. Im Bereich des „modernen“ Rechts dominiert daher das Prinzip der Kontinuität. Die Gesetzestexte aus der Kolonialzeit wurden übernommen und, sofern sie nicht der Verfassung widersprachen, angewandt (Sacco 2009: 284):

„[D]ans les premiers temps, il n’y eut aucun changement et la plupart des magistrats occupèrent les mêmes fonctions qu’antérieurement. Détachés en tant que coopérants, très vite, ils prirent conscience de la mission flatteuse qui leur incombait: former leurs successeurs et apporter leur concours à l’œuvre législative“ (Ortolland 2004: 781).

Anfang der 1960er Jahre nahmen mit dem *Loi N°64-28 du 9 décembre 1964 portant organisation judiciaire au Dahomey* acht Gerichte der ersten Instanz in Abomey, Cotonou, Kandi, Lokossa, Natitingou, Ouidah, Parakou und Porto-Novo die Arbeit auf. Die Verfassung Dahomeys vom 26. November 1960 sah erstmals eine *cour suprême* und eine *cour constitutionnelle* vor, um die öffentlichen Institutionen zu kontrollieren und zu sanktionieren. In den folgenden Jahren entstanden weitere Gesetze, Verordnungen und Urteile, die die Organisation, die Funktion und das Statut der *magistrats* veränderten (Adossou 2016; Heyl/Stroh 2014, z.B. *Loi N°65-05* und *Loi N°21/PR du 26 Avril 1966*).

Zwischen 1960 und 1972 kennzeichneten elf Regierungswechsel, sechs Staatsstrieche, Militärputsche und sechs neue Verfassungen das politisch instabile Leben Dahomeys, welches Charakteristika eines institutionalisierten Klientelismus und einer Patronagenpolitik aufwies. Aufgrund dieser chronischen politischen Instabilität und einer gleichzeitigen Kontinuität des politischen Personals, welches trotz Regierungswechseln weiterhin Spitzenpositionen besetzte, wurde Dahomey als „enfant malade de l’Afrique“ bezeichnet (Banégas 2003: 32, 34; Magnusson 2001: 214). Dieser Hintergrund deutet die Schwierigkeiten der ersten *magistrats* aus Dahomey an, die zu Beginn mit den wenigen verbliebenen französischen *magistrats* zusammenarbeiteten. Daher gab es gewissermaßen keinen Bruch mit dem alten Kolonialsystem, sondern eine strukturelle Kontinuität. Abbildung 8 zeigt eine Gerichtsverhandlung an der CA Cotonou am 30. Oktober 1960. Deutlich zu erkennen sind die vier Franzosen am Richterpult (links der Generalstaatsanwalt, in der Mitte der Vorsitzende Richter und zwei Beisitzer) sowie zwei Franzosen in der Anwaltschaft, aber auch mindestens ein Rechtsanwalt aus Dahomey.

Abbildung 8: Gerichtsverhandlung an der CA Cotonou, 30.10.1960



Quelle: Clauzel 2004a (Fototeil); eigene Aufnahme.

Strukturelle Kontinuität der Architektur

Ein Detail der Übernahme und Fortführung ist zudem die Architektur, wie die folgenden Abbildungen verdeutlichen. So wurde beispielsweise die damalige *justice de paix* in Parakou 1953 eröffnet und noch heute als Gebäude des TPI genutzt. Es beinhaltet einen großen Sitzungssaal sowie mehrere Büros für die Gerichtsangestellten. Während meiner Forschungen in Benin wussten zwar alle dort von mir befragten Angestellten, dass es sich bei dem Hauptgebäude um ein „koloniales Gebäude“ handele, aber niemand konnte mir Genaues zur Entstehung, Originalität oder Umbauten erzählen. In den ANOM entdeckte ich jedoch detaillierte Pläne des Gerichts, welches am 17. Dezember 1953 eröffnet und auf einem weitläufigen, nach Plan bepflanztem Gelände gebaut worden war. Hinter dem Gerichtsgebäude befanden sich die Finanzbehörde und vier anspruchsvolle, zum Teil zweistöckige Unterkünfte, für den Richter, die Justizangestellten sowie das Personal der Finanzbehörde.

Abbildung 9: Die im Dezember 1953 eröffnete *justice de paix* Parakou, 1954



Quelle: Karton FM/SJ/28, ANOM, eigene Aufnahme.

Abbildung 10: TPI Parakou, Kolonialgebäude mit 2007 erfolgtem Anbau (links)



Quelle: Eigene Aufnahme, 2015.

2007 kam ein Nebengebäude für die gewachsene Richterschaft sowie ein zweiter Sitzungssaal auf der linken Seite hinzu, dazu ein auf dem Bild nicht zu sehendes Nebengebäude für die Präsidentschaft und Sekretariat des Gerichts. Der Vergleich des Sitzungssaals zwischen 1954 und 2009 offenbart, dass die Grundausrüstung des Raumes bis heute besteht, lediglich das Richterpult und die Besucherbänke wurden ausgetauscht und Ventilatoren angebracht (siehe auch Abbildungen 21, 22 und 23 im Anhang).

Abbildung 11: Sitzungssaal der *justice de paix* bzw. TPI Parakou, 1954 und 2009



Quellen: Karton FM/SJ/28, ANOM; eigene Aufnahme.

*Die ersten magistrats in Dahomey als Pionier*innen (1960-1972)*

Die ersten in Dahomey arbeitenden *magistrats* sind heute pensioniert oder verstorben.⁴⁴ Anhand vorhandener Quellen wie Dossou (1999), Houngan Ayemonna (2008), Houngnikpo/Decalo (2013) und Tchantipo (2013) lassen sich jedoch Besonderheiten dieser in Frankreich ausgebildeten *magistrats* nachzeichnen. Interessant ist, dass die von mir 2009 und

⁴⁴ Der erste vor der Unabhängigkeit ausgebildete Jurist und spätere Rechtsanwalt war Jean-Ignace Pinto (Chazal 1978). Unter den ersten Richtern waren Cyprien Aïnadou, Gaston Fourn, Frédéric Houndeton, Alexandre Paraïso und Alexandre Durand (Dossou 1999: 15). Nach Tchantipo (2013: 77) gehörten zum ersten Jahrgang 1965 Elisabeth Pognon, Alexandre Durand, Florentin Fèliho und Codja Maurille.

2015 befragten Richter*innen und Staatsanwält*innen den ersten *magistrat* in Dahomey nicht benennen können – im Gegensatz zu den Rechtsanwält*innen, die mit dem an allen Gerichten deutlich sichtbar aufgehängten *tableau des avocats au barreau du Bénin* die genaue Reihenfolge sowie Namen und Adressen der 200 beninischen Rechtsanwält*innen seit Gründung der Anwaltschaft nachlesen können. Lediglich die Frauen kennen die 1965 ernannte erste Richterin Dahomeys, Elisabeth Pognon.

Zwischen 1954 und 2012 wurden 172 Rechtsanwält*innen und zwischen 2013 und 2014 weitere 21 Rechtsanwält*innen in Benin vereidigt (siehe auch Azalou et al. 2015: 224-252). Am 20. April 2015 feierte die Rechtsanwaltschaft ihr 50-jähriges Bestehen. An allen Gerichten, die ich besuchte, hingen dazu große Werbeplakate. Zudem zog eine Buskarawane vom 6. bis 14. April 2015 von Ort zu Ort, um ehrenamtlich und kostenfrei Angeklagte zu beraten oder zu verteidigen, die sich keinen Rechtsbeistand leisten konnten. Mit dieser öffentlichkeitswirksamen Aktion und der großen Feier direkt am Strand mit gutem Essen und Vorträgen demonstrierten die *avocats* ihre Präsenz in Benin. Interessant ist, dass fast alle Rechtsanwält*innen im hohen Alter noch arbeiten; da sie freischaffend sind, werden sie nicht pensioniert. Da sie in der Privatwirtschaft arbeiten, verdienen sie teilweise sehr viel. Allein für die Aufsuchung und Annahme eines Falles verlangen sie um die 50.000 bis 100.000 FCFA. In der Regel erhalten sie zehn bis 20 Prozent des Streitwertes. Lediglich die Pflichtverteidiger im Kriminalstrafrecht werden aus der Staatskasse bezahlt (Djogbénu 2014: 151).

Der Rechtsanwalt und spätere Präsident des Verfassungsgerichts Robert Dossou reflektierte in einem Vortrag im Rahmen eines Seminars „Moralisation et justice“ im Jahr 1999 über die Anfänge der Richter Geschichte in Dahomey und idealisiert die ersten in Dahomey arbeitenden *magistrats* als moralisch integer und charakterstark. Sie hätten ein hohes Berufsideal verinnerlicht und seien Vorbilder für spätere Richter Generationen, da sie nach ihrer Ausbildung in Frankreich und Rückkehr nach Dahomey selbst einen „Hausputz“ organisiert hätten. Ein *magistrat* des TPI Abomey sei aufgrund der Veruntreuung von Geldern sogar aus dem *corps de la magistrature* ausgeschlossen und in die Verwaltung versetzt worden, wo er bis zu seiner Pensionierung blieb. Diese Idealisierungen der vor-sozialistischen Zeit sind ein klassisches Motiv in Benin, wo viele Menschen retrospektiv beschreiben, wie mit dem Sozialismus vieles den „Bach hinunterging“ (Thomas Bierschenk, 17.11.2016). So appelliert Dossou (1999) daher an die *magistrats*: „C’est vous seuls qui pouvez faire le nettoyage de votre maison. Et par conséquent je maintiens: ‘vous pouvez avoir des magistrats saints mais au bout d’un temps tous n’auront pas la force du caractère pour tenir“.

Die Pionier*innen der Richter- und Staatsanwaltschaft in Dahomey hatten – im Gegensatz zu ihren Kolleg*innen in den folgenden Phasen der Berufsgeschichte – keine

Vorbilder aus Dahomey, an denen sie sich orientieren konnten. Der Beruf war ihnen als von männlichen Franzosen ausgeübt bekannt, in Frankreich wurden sie ebenso von Franzosen ausgebildet und übernahmen ihre Stellen direkt von den Franzosen bzw. arbeiteten mit diesen zusammen. Das Ergreifen des Richterberufs war insbesondere für Frauen etwas völlig Neues. Bis auf die erwähnte Staatsanwältin in Dakar gab es in der Kolonialzeit keine *femmes magistrats*; in Frankreich waren Frauen erst seit 1946 zur Richterschaft zugelassen.

Nach Kingbêwe (2014, *La Nouvelle Tribune*) war Honoré Yao Midjrahoundo Ahouansou vermutlich der erste *magistrat* Dahomeys und eine bedeutende Persönlichkeit der 1960er Jahre. Bereits im April 1961 musste er Dahomey aufgrund seines Urteils in einer politischen Verschwörungsaffäre jedoch verlassen und war daher unter den beninischen *magistrats* wenig bekannt. Zu diesem Zeitpunkt war Ahouansou unter dem ersten Präsidenten Hubert Maga mit einer politischen Angelegenheit gegen Anhänger der Partei *Union Démocratique Dahoméenne* (UDD) betraut, die er verurteilen sollte. Trotz aller Widrigkeiten erklärte Ahouansou, dass es sich um eine Maskerade und Verschwörungsaffäre handele und die gegen die UDD vorgetragenen Tatsachen nicht begründet seien. Er kehrte nach Frankreich zurück und arbeitete dort bis zu seiner Pensionierung als *magistrat*. 2014 verstarb Ahouansou im Alter von 81 Jahren in Paris und wurde in Grand-Popo beigesetzt. Dieses Beispiel zeigt, dass die Exekutive wie in der Kolonialzeit auch in den 1960er Jahren versuchte, besonders sensible politische Entscheidungen von *magistrats* zu steuern und zu beeinflussen.

Weiterhin gehört Frédéric Noutai Houndéton (1935-2011) zu den ersten *magistrats* in Dahomey. Nach seinem Studium in Dakar und Paris wurde er 1962 zum Richter ernannt. Im Verlaufe seiner Karriere war er in verschiedenen Positionen tätig, etwa als Richter am Berufungsgericht, Generalsekretär der Justiz, im Justizministerium in der Verwaltungsgeschichte sowie von 1990 bis 1995 als Präsident des Obersten Gerichtes (Houngnikpo/Decalo 2013: 205). Zwei weitere Beispiele liefern Einblicke in Gegebenheiten der beninischen Justiz in den 1960er Jahren. Die Motivationen der beiden vorgestellten *magistrats* verdeutlichen die Besonderheiten der Pionier*innen dieses Berufs: Aïnadou wird von seinen Kolleg*innen als besonders integrier *magistrat* bezeichnet, der seine Robe von einem „Weißen“ übernommen habe und sich für seinen Beruf aufopferte. Elisabeth Pognon beschreibt darüber hinaus, dass sie hart arbeiten musste, um sich gegen Widerstände für ihre schulische Bildung und Ausbildung zur Richterin durchzusetzen; dies verweist auf das Novum, dass erstmals Frauen Richterinnen werden konnten.

„J’ai pris la suite d’un blanc“ – Cyprien Aïnadou

Einer der, wenn nicht der, Dienstälteste aller *magistrats* in Benin ist Cyprien Aïnadou. Sein Geburtsdatum ist unbekannt. Aïnadou starb 2002 (Houngnikpo/Decalo 2013: 41). Er absolvierte seine *licence en droit* in Dakar, studierte an der Nationalen Richterschule in

Paris und brillierte nach seiner Rückkehr mit einer schnellen Karriere als Richter. 1968 wurde er bereits als Generalstaatsanwalt Dahomeys ernannt. 1970 wurde er als erster *magistrat* Präsident des Obersten Gerichts. Von seinen vier Vorgängern in diesem Amt waren drei Politiker und ein Rechtsanwalt gewesen. In dieser Funktion verfügte Aïnadou über zahlreiche Zulagen. Er blieb Präsident der CS bis zu seiner Pensionierung 1979 (Dossou 1999: 15-16; Houngnikpo/Decalo 2013: 41). Bildreich und mythologisiert beschreibend beschreibt Dossou (1999), wie Aïnadou seinen Beruf von den Franzosen übernahm und sich für seine Arbeit beinahe fieberhaft aufopferte:

„Il est resté président de la cour suprême jusqu’à la retraite. Il avait une fièvre, un sens sacré du travail; il n’a pas pensé à lui-même. ‘Je suis le premier. Au nom de tous mes autres collègues, je dois relever le défi. J’ai pris la suite d’un blanc. Le travail à la cour suprême doit être bien fait’. Il s’est sacrifié complètement. La retraite arrive. Il a dû rendre voiture et tout et il était à pied à travers Cotonou. Il n’avait pas les moyens de s’acheter une voiture. C’est des choses dont il faut parler. Et ça a fait un effet. Je parle sous le contrôle des vieux magistrats présents dans la salle. Mais j’ai constaté chez les magistrats un choc psychologique si fort que certains dont j’admirais la qualité de jugement, ont commencé à décliner. L’un d’eux interpellé en privé me répond : ‘vraiment on n’est pas encouragé et moi, je ne veux pas finir comme AÏNADOU’“ (Dossou 1999: 16).

Mit seiner Pensionierung verlor Aïnadou nicht nur seinen Dienstwagen, sondern auch alle anderen Zulagen, so dass er gezwungen war, zu Fuß zu gehen. Spätere *magistrats* äußerten daher Befürchtungen, keinesfalls wie Aïnadou enden zu wollen und plädierten für ein Minimum an Würde in ihrer Funktion.

Dieses Fallbeispiel verdeutlicht die finanziellen Herausforderungen des Richterberufs für die ersten *magistrats* in Dahomey. Im Gegensatz zu den noch verbleibenden Franzosen in diesem Beruf erhielten sie ein weitaus geringeres Gehalt – ihr Einstiegsgehalt umfasste 47.000 FCFA (damals ca. 200 Euro); insbesondere nach der Pensionierung gerieten sie jedoch häufig in eine prekäre Lage, da sie dann alle Zulagen verloren.⁴⁵ Die erste Frau in der Richterschaft in Dahomey, Elisabeth Pognon, wurde 1965 in den *corps de la magistrature* eingestellt und arbeitete sich im Verlauf ihrer Karriere nach oben bis zur höchsten Position innerhalb des Justizsystems: von 1993 bis 1998 wurde sie die erste Präsidentin des Verfassungsgerichtes (Houngan Ayemonna 2008: 11).

„Il fallait travailler dur“ – Elisabeth Pognon⁴⁶

1937 wurde Elisabeth Pognon als Jüngste von drei Kindern in Togo geboren. Ihre Mutter starb bereits 1942 mit nur 37 Jahren. Pognon beschreibt, wie ihr Vater versuchte, diese Lücke zu füllen, indem er seine drei Kinder sonntags in Restaurants einlud und großen Wert auf Bildung für alle Kinder legte. Ihre Grund- und Sekundarschulzeit

⁴⁵ In Frankreich selbst war das Gehalt der *magistrats* in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre so niedrig, dass sie häufig weitere Arbeiten verrichten mussten. Erst 1962, als zahlreiche in den Kolonien arbeitenden *magistrats* zurückkehrten, gab es einen Schub an Richterzugängen (Bokelmann 2008: 48-49).

⁴⁶ Alle folgenden Informationen stammen aus dem Interview und Lebenslauf in Houngan Ayemonna (2008: 55-59), wenn nicht anders angegeben.

verbrachte Elisabeth Pognon bei katholischen Schwestern am *Collège Notre Dame des Apôtres* in Lomé in Togo.⁴⁷ 1954 war sie Teil des ersten Jahrgangs von sechs Mädchen, die für das BEPC vorgeschlagen wurden, das Abschlussexamen nach Klasse 9 (*troisième*). Keine von ihnen wurde jedoch zugelassen. Daher schickte ihr Vater sie zur Fortführung ihrer Schulbildung in den Senegal, wo sie die Klasse wiederholen musste, um das in Togo nicht erhaltene BEPC Diplom zu machen. Ein Jahr später schloss sie es schließlich mit Auszeichnung am Gymnasium *Collège Saint Joseph de Cluny des filles de Dakar* ab. An diesem Gymnasium wurden hauptsächlich europäische Schülerinnen ausgebildet, mit Elisabeth besuchten es fünf afrikanische Schülerinnen. 1958 bestand sie dort als Beste der Mädchen und als Viertbeste der togolesischen Nation ihr Abitur.

In Togo wurde ihr direkt im Anschluss eine Stelle bei der Post mit einem Einstiegsgehalt von 32.000 FCFA pro Monat angeboten – praktisch dem Doppelten, was ihr Vater am Ende seiner Karriere erhalten hatte. Aber einer ihrer Cousins intervenierte und verpflichtete sie, weiter zu studieren. An der *Université de Poitiers* in Frankreich studierte sie Jura. 1959 starb ihr Vater; im gleichen Jahr lernte sie ihren zukünftigen Ehemann Guy Pognon aus Dahomey kennen, der sie zu einem disziplinierten Studium motivierte und mit dem sie später zwei Kinder bekam: „Il fallait travailler dur et très dur pour maintenir ma bourse.“ 1962 schloss sie ihre *maîtrise en droit* an der Université Paris Panthéon ab. Auf die Frage, warum sie anschließend die *magistrature* wählte, sagt sie, dies sei das einzige Stipendium gewesen, was sie erhalten habe können – Sowohl ihr Heimatland Togo als auch das Land ihres Ehemannes Dahomey hatten ihr Stipendien für ein Studium der *magistrature* angeboten. Sie entschied sich für Dahomey und wurde nach dem Abschluss ihrer Studien dort 1965 in den *corps de la magistrature* aufgenommen. Damit gehört sie zur Bildungselite Dahomeys. Innerhalb weniger Jahre gelangte sie von ihrer Position als Richterin über die der Präsidentin des TPI Cotonou bereits zur Richterin an der CA.

1966 oder 1967 war sie Beisitzende Richterin in einem Sorgerechtsverfahren an der CA Cotonou. Damals wurden Kinder nach dem geltenden Gewohnheitsrecht nach der Trennung der Eltern oder dem Tod der Mutter üblicherweise ihrem Vater zugesprochen. In diesem Fall jedoch erteilte die Jury erstmals der Mutter das Sorgerecht für ihr siebenjähriges Kind. Dieses Urteil sorgte für Gesprächsstoff:

„A l'époque, j'étais conseiller à la Cour d'Appel de Cotonou. Nous avons pris alors une décision dans laquelle nous avons introduit pour la première fois, la notion de l'intérêt de l'enfant pour rompre avec la jurisprudence qui voulait que, dès l'âge de sept ans, la garde de l'enfant soit confiée au père. Cela a fait jaser un peu mais a marqué le début d'une nouvelle jurisprudence en faveur de la femme et de l'enfant. Avant cet arrêt, les magistrats qui animaient les juridictions à l'époque appliquaient systématiquement les coutumes et il n'y avait pas d'assesseur femme“ (E. Pognon in Houngan Ayemonna 2008: 58).

Mit der Zuteilung des Sorgerechts an die Mutter schuf die Jury unter Mitwirkung Pognons einen Präzedenzfall, der den Beginn einer neuen Rechtsprechung zugunsten von Frauen und Kindern einleitete. 1972 schloss sie ein Praktikum am Verwaltungsgericht und am Staatsrat in Paris ab und wurde anschließend erste Richterin in der *chambre*

⁴⁷ Die Schulbildung in Dahomey/Benin gestaltet sich ebenfalls nach französischem Vorbild und beginnt bis heute mit einer sechsjährigen Grundschulzeit, welche mit dem *certificat d'études primaires* (CEP) abgeschlossen wird. Ihr folgt die Sekundarschulbildung, welche nach vier Jahren mit dem *brevet d'études du premier cycle* (BEPC) und nach weiteren drei Jahren mit dem Abitur *Baccalauréat* (BAC) beendet wird.

administrative der *cour sùpreme*. Später, von 1978 bis 1981, leitete sie das Unterrichtsfach *magistrature* am 1974 gegründeten *Centre de formation administrative et de perfectionnement* (CEFAP), bis sie 1986 Richterin an der *cour populaire centrale* (im Grunde dem im sozialistischen Regime „umbenannten“ Obersten Gericht) wurde. 1992 wurde sie als erste Frau an das Verfassungsgericht ernannt, ein Jahr später dort sogar die erste Präsidentin. Fünf Jahre lang hatte sie das höchste richterliche Amt in Benin inne und war in diesem Rahmen eine unangefochtene Akteurin des öffentlichen Lebens.

1995 annullierte Elisabeth Pognon als Präsidentin des Verfassungsgerichts die Kandidatur des regierungsnahen Abgeordneten Georges Guédou, der sich zur Wahl aufstellen lassen wollte, obwohl er für vier Jahre in Kinshasa angestellt war und unklar blieb, ob er für die Ausübung seines Mandats nach Benin zurückkehren würde (CC 1995, *Décision* N° 95-099 du 24 mai 1995). Als Regierungsunterstützer*innen daraufhin einen Marsch zum Verfassungsgericht organisierten, um gegen dieses Urteil zu protestieren, bat Elisabeth Pognon den amtierenden Staatspräsidenten Nicépohore Soglo in einem Brief eindringlich um Respekt vor dem Verfassungsgericht, der Rolle des Rechtsstaats und der Demokratie. Soglo antwortete mit einer heftigen Kritik an der „Regierung der Richter“, aber setzte das gesprochene Urteil nicht außer Kraft (Banégas 2003: 203). Auf internationaler Ebene wurde Pognons Kompetenz und Unabhängigkeit im Rahmen ihrer Präsidentschaft ausgezeichnet; u.a. wurde ihr 1996 für ihre besondere Leistung im Demokratisierungsprozess der Deutsche Afrika-Preis der Deutschen Afrika-Stiftung e.V. verliehen und von der damaligen Verfassungsgerichtspräsidentin Jutta Limbach überreicht. Nach dem Ende ihrer Amtszeit 1998 wählte das Parlament sie zunächst wieder, jedoch wurde sie 21 Tage später aus politisch motivierten Gründen abgesetzt und durch Conceptia Ouinsou, Kérékous ehemalige Ministerin, ersetzt (Kohnert 1999: 80).

Der Karriereanstieg Elisabeth Pognons verdeutlicht ihren Kampf um ihre schulische Bildung als Mädchen, die zum einen externe Unterstützung seitens des Vaters sowie eigene Durchsetzungskraft und Durchhaltevermögen erforderte. Zu ihrem Jahrgang gehören noch drei weitere *magistrats*, alle Männer (Tchantipo 2013: 77). Der zu Beginn niedrige Frauenanteil entspricht den Entwicklungen der Justiz in Deutschland, Großbritannien, USA und der Schweiz. Auch dort arbeiteten Frauen zu Beginn in „Männerdomänen“ und kämpften damit, beruflich aufzusteigen. Dies resultiert aus einem geringeren Bildungsstandard von Mädchen, die zunächst keinen Zugang zu Gymnasien und Universitäten hatten und auf eine Rolle als Ehefrau und Mutter vorbereitet wurden (Hassels/Hommerich 1993: 33, 86-97; Schmidtchen 1982: 10). Dass Pognon überhaupt studieren konnte, hängt auch mit dem Erhalt eines staatlich vergebenen Stipendiums für die Ausbildung zum *magistrat* zusammen, wodurch die Regierungen versuchten, den immensen Personalmangel in der Justiz auszugleichen. Des Weiteren charakterisiert sich ihr Karriereverlauf durch ihren Mut, Neues umzusetzen und auch gegen Widerstände ihren Beruf auszuüben. Das Beispiel des Sorgerechtsverfahrens zugunsten der Mutter und dem erstmaligen Einsatz von weiblichen Beisitzerinnen im Gewohnheitsrecht macht ihren Einsatz für Frauen- und Kinderrechte sichtbar; ein Bereich,

in dem sich auch nachfolgende Richterinnen und Staatsanwältinnen engagieren. In ihrer gesamten Karriere war Pognon niemals Staatsanwältin, ihrer Meinung nach entsprach dieser Beruf nicht ihrem Temperament. Ihren Ruhestand nutzte sie als Zeit für ihre Familie und Enkel und nahm gelegentlich an nationalen und internationalen Kommissionen teil. Ebenso wie die meisten *ainés magistrats* bedauert Pognon einen zunehmenden Werteverfall der beninischen Richterschaft und die stetig abnehmende Berufsethik.

Fazit: Langsame Afrikanisierung und strukturelle Kontinuität

Dahomey startete mit denkbar schlechten Bedingungen in die Unabhängigkeit. Neben der wirtschaftlich schwachen Lage, ständigen ethnischen und regionalen Auseinandersetzungen um die Macht im Land und einer hohen politischen Instabilität (Houngnikpo/Decalo 2013: 4) befand sich die Justiz in einem „embryonalen“ Zustand. Die Franzosen legten Wert auf einen langsamen, geplanten und kontrollierbaren Prozess der Afrikanisierung, jedoch verblieben in Dahomey im Vergleich zu allen anderen ehemaligen französischen Kolonien am wenigsten französische Staatsbeamte und nur 18 Franzosen in der Verwaltung und Justiz. Erst mit der Unabhängigkeit entstand die Möglichkeit für Einheimische, selbst *magistrat* zu werden. Die ersten *magistrats* aus Dahomey wurden in Frankreich ausgebildet und hatten keine Vorbilder ihres Landes, an denen sie sich orientieren konnten. Als Pionier*innen ihres Berufs arbeiteten sie noch bis in die 1970er Jahre mit französischen *magistrats* zusammen (Farcy/Fry 2010). Im Vergleich zu den gut bezahlten kolonialen *magistrats* war die Besoldung der neu eingestellten *magistrats* allerdings niedrig. Dabei gab es keinen wirklichen Bruch mit dem Kolonialsystem, sondern eine strukturelle Kontinuität. Die Gesetze aus der Kolonialzeit und die Justiz nach französischem Vorbild wurden übernommen und, sofern sie nicht verfassungswidrig waren, angewandt. Die beninische Justiz ist damit ein Beispiel für eine Blaupause und ein Transferobjekt, welche übernommen, abgezeichnet, aber auch neu interpretiert, neu ausgelegt und verhandelt wurde.

Mit der Nominierung von Elisabeth Pognon im Jahr 1965 und der Nominierung ihrer Kollegin Victoire Agbanrin-Elisha ans TPI Cotonou im Jahr 1970 wurden erstmals Frauen in der Richterschaft eingesetzt. Pognon beschreibt, wie sie sich insbesondere als Mädchen und Frau für ihre Bildung und ihr Studium gegen Widerstände durchsetzen und „hart arbeiten“ musste, dann aber ihre Vorstellungen für Frauen- und Kinderrechte in die Rechtsprechung einbringen konnte. Es dauerte noch weitere acht Jahre, bis in der Zeit des Marxismus-Leninismus Frauen auch Staatsanwältinnen wurden. Agbanrin-Elisha wurde 1978 als erste Frau Staatsanwältin (Houngan Ayemonna 2008: 80-83).

3. Der Beruf des *magistrat* während Sozialismus und Demokratie (1972-2010)

In diesem Kapitel analysiere ich mithilfe einiger der von mir aufgezeichneten 66 Berufsbiographien ausschnitthaft den Wandel der Berufsausübung zwischen 1972 und 2010. Welche Unterschiede und Kontinuitäten ergeben sich in der Ausübung des Berufs durch Sozialismus und Demokratie? Welche Besonderheiten markieren die einzelnen Generationen?

Die erste Phase der Berufsausübung nach der Unabhängigkeit war durch eine politisch sehr instabile Lage und eine gleichzeitig geringe Anzahl an *magistrats* geprägt. Ab 1972 bis 1989/90 regierte Mathieu Kérékou das Land sozialistisch. Unter seiner Regierung wurden für eine kurze Phase 23 Volksgerichte geschaffen, an denen die *magistrats* gemeinsam mit Laienrichter*innen zusammenarbeiteten (3.1.). Mit dem Übergang zu demokratischen Verhältnissen 1990 kehrte man zur alten Ordnung der acht Gerichte der Kolonialzeit zurück (3.2.). Zudem gab es weitreichende Kürzungen des öffentlichen Dienstes.

Die seit der Unabhängigkeit unverändert gebliebene Besoldung der *magistrats* sank inflationsbedingt zunehmend und betrug Ende der 1990er Jahre nur noch ein Drittel ihres ursprünglichen Wertes. Dadurch bedingt entstand der größte Korruptionsskandal in der Berufsgeschichte. Anfang der 2000er Jahre erfolgte, auch unter dem Druck internationaler Geber, eine umfassende gesetzliche Neuorganisation und bessere Ausstattung der Gerichte und eine Aufwertung des Berufs. Zahlreiche neue *magistrats* wurden rekrutiert und besser bezahlt (3.3.).

3.1. Justiz im sozialistischen Regime. Der Staat als Versorger und die Entprofessionalisierung des Berufs durch Laienrichter*innen (1972-1989)

Im Oktober 1972 gelangte Oberst Mathieu Kérékou mithilfe eines Staatsstreichs an die Macht. Am Morgen nach dem Putsch betonte er, dass „der Ast nun nicht mehr brechen würde unter den Armen des Chamäleons“ und es von nun an keine politische Instabilität wie in den 1960er Jahren mehr geben würde. Damit bezog er sich auf das Emblem des Chamäleons von König Akaba, der von 1685 bis 1708 geherrscht hatte (Banégas 2003: 331). 1974 wandte sich Dahomey offiziell dem Marxismus-Leninismus zu und nannte sich seit 1975 *Republique populaire du Bénin* (Volksrepublik Benin) (Sacco 2009: 283). Tatsächlich eröffnete das *régime révolutionnaire* bis zum Ende der 1980er Jahre eine Periode relativer politischer Stabilität, bei einer gleichzeitigen Dynamik der bürokratischen Personen; im Grunde das Gegenteil von vorher (Banégas 2003: 31). Oppositionelle Kräfte des sozialistischen Regimes wurden jedoch unterdrückt und politische Gefangene auch gefoltert (Voss 1989: 93). Die Justiz wurde dabei stark von Staat und Partei kontrolliert:

„La justice n’a pas trouvé sa place. Il y avait trop d’arbitraire. C’est-à-dire le gouvernement de Mathieu Kérékou qui était un régime marxiste-léniniste, un régime qui committait ce qu’on peut appeler toutes sortes de terribles. C’est parce qu’il n’y avait pas la justice en bonne forme. La justice c’était une justice d’Etat, il y avait un ministère de justice, mais il n’y avait pas véritablement par exemple un organe pour dire, ah non, vous avez les droits des citoyens, comme aujourd’hui la cour constitutionnelle le fait“ (Herausgeber *Le Matinal*, 20.10.2015).

Kérékou regierte das Land totalitär-autokratisch – die Justiz befand sich unter der Weisung seiner Regierungsmacht und einer starken Exekutive, die deutlich ausgeprägter agierte als jemals zuvor (Journalist *La Nation*, 13.10.2015). In diese zweite Phase der Berufsausübung fällt die Gründung mehrerer Institute zur erstmaligen Ausbildung von Jurist*innen im Land; und somit die Afrikanisierung der Ausbildung. 1974 wurde das *Centre de formation en administration publique* (CEFAP) gegründet, aus dem 1980 das *Institut national des sciences juridiques et administratives* (INSJEA) erwuchs, welches 1984 in die *École nationale d’administration* (ENA) mündete. Nach französischem Vorbild bildete die ENA Verwaltungsbeamt*innen und *magistrats* aus.

Ich habe mit 19 Richter*innen und Staatsanwält*innen dieser zweiten Generation gesprochen. Sie wurden zwischen 1952 und 1960 geboren; also noch während der Kolonialzeit; und beendeten ihr Jurastudium mit der *maîtrise en droit* zwischen 1980 und 1985. Die Mehrheit unter ihnen ging unmittelbar im Anschluss an ihr Studium an das CEFAP oder das daraus gegründete INSJEA oder gehörte zum ersten Jahrgang an der ENA. Erstmals konnten sie die vollständige Ausbildung zum *magistrat* in Benin absolvieren, ohne wie zuvor hohe finanzielle Vorleistungen für Reise und Aufenthalt in Frankreich auftreiben zu müssen (Sacco 2009: 285; vgl. Budniok 2014: 139). Eine der 1982 in die *magistrature* ernannten Frauen wurde bereits nach zwei Jahren Oberstaatsanwältin, weitere vier Jahre später Richterin an der CA: Aufgrund von Personalmangel zu Beginn konnten die üblichen Karrierewege nicht eingehalten werden (Houngan Ayemonna 2008: 39).

Im Folgenden zeichne ich den Lebenslauf von Aimée Adjovi* nach, einer Richterin, die ab 1978 Rechtswissenschaft studierte und 1982 ihre Ausbildung an der CEFAP aufnahm.

„*Une voie plus ou moins tracée*“ – Aimée Adjovi*

Die im Verlauf ihrer zielstrebigem Karriere bis ans Oberste Gericht in Benin gelangte Richterin ist die erste Richterin in ihrer Familie. 1957 als Tochter eines Zimmermanns und einer Hausfrau geboren, schloss Aimée Adjovi* ihre Grundschulbildung in Cotonou und ihre Sekundarschulbildung in Lomé in Togo ab. 1978 bestand sie dort ihr Abitur und begann in Togo, Rechtswissenschaft zu studieren.⁴⁸ Eigentlich hegte Aimée Adjovi* keine große Motivation und fühlte sich nicht berufen, Richterin zu werden. Ihr

⁴⁸ Diese Richterin schloss nicht als Einzige ihre Schulbildung oder sogar ein Studium in Togo ab. Sprachliche Schwierigkeiten gab es im ehemaligen französischen Mandatsgebiet Togo nicht.

Abitur der *série A* eröffnete ihr jedoch nur die Möglichkeit in den Bildungssektor zu gehen, der sie nicht interessierte, oder Rechtswissenschaft zu studieren.⁴⁹ Während ihres Studiums heiratete sie ihren Ehemann, einen Zollinspektor, 1980 bekamen sie ihr erstes Kind. 1982 beendete Adjovi* ihr vierjähriges Studium mit einer *maîtrise en droit*. Direkt im Anschluss schrieb sie sich am CEFAP ein und wurde dort von 1982 bis 1984 zum *magistrat* ausgebildet. Nach der abgeschlossenen Ausbildung zur Richterin erhielt sie wie alle anderen Absolvierenden eine Beschäftigung im Ministerium, bis sie ein Jahr später in den *corps de la magistrature* aufgenommen wurde. In dieser Zeit wurde ihr zweites Kind geboren. Ohne Berufung studierte Adjovi* ihren Beruf und bezeichnet ihren Weg als mehr oder weniger vorbestimmt: „C’était une voie plus au moins tracée“.

Dennoch begann Aimée Adjovi*, ihren Beruf mit der Zeit zu lieben und gegen Ungerechtigkeiten anzukämpfen. 1986 erhielt sie ihre erste Stelle als Untersuchungsrichterin am TPI Porto-Novo; 1987 wurde sie zum dritten Mal Mutter. 1988 wurde sie Präsidentin am neugegründeten *tribunal populaire de district* Avrancou, dem durch das sozialistische Regime geschaffenen Volksgericht. Als Richterin arbeitete Adjovi* dort mit Laienrichter*innen zusammen, Bürger*innen ohne juristische Ausbildung. Sie habe diesen Personen viel erklären müssen, aber dieses System habe nur kurz gedauert.

Zu Beginn ihrer Karriere arbeiteten die *magistrats* noch mit Schreibmaschinen und erhielten ein sehr geringes Gehalt. Während vieler Jahre hätten sie gelitten: sie besaßen keine eigenen Autos und mussten zum Teil öffentliche Taxis mit Rechtssuchenden benutzen. Um sich gegenseitig finanziell zu unterstützen, nutzte Adjovis* Jahrgang, die „Generation CEFAP“ das System der *tontine*, eine Art informeller Kreditvergabe: Jede*r teilnehmende *magistrat* akquirierte einen bestimmten Betrag, und im Turnus wurde das so gesammelte Geld an jeweils andere Teilnehmende ausgeschüttet. Nachdem der Staat seine Beamten Ende der 1980er nicht mehr bezahlen konnte, gab es einen Generalstreik im ganzen Land. Nach der Umwälzung 1989/90 wurde Adjovi* als Richterin am TPI Cotonou für sechs Jahre eingesetzt.

Später wurde sie Direktorin der *Haute autorité de l’audiovisuel et de communication* (HAAC) sowie Generalinspektorin der Justiz im Justizministerium. Ab 2008 war Adjovi* Präsidentin der CA Cotonou, ab 2012 bis zu ihrer Pensionierung 2018 Richterin am Obersten Gericht, was ihren Elitestatus insbesondere gegen Ende ihrer Karriere verdeutlicht: Ihre drei Kinder studierten alle in Frankreich bzw. Belgien. Ihr Ehemann machte ebenfalls Karriere und ist Mitglied im Lions Club, so dass sie dort mit assistierte. „J’ai été longtemps à mon poste, rapidement ma carrière passe“, so ihr Résumé.

Die vorgestellte Richterin beschreibt, dass sie ihren Beruf ohne Berufung ergriff und die ihr vorgezeichneten Schritte absolvierte. Adjovi* und ihren Kolleg*innen war es erstmals möglich, die gesamte Ausbildung zum *magistrat* in Benin zu erhalten. Ihr Fallbeispiel offenbart die zeitlich gesehen kontinuierlich aufeinander folgenden Phasen Schulzeit – Studium –

⁴⁹ Das Abitur in Benin ist in Leistungsbereiche aufgeteilt, mit denen man anschließend verschiedene Berufsrichtungen einschlagen kann. Für ein Studium der Rechtswissenschaft benötigt man ein Abitur der *série A*. *Série A1* beinhaltet Literaturwissenschaften und Sprachen, *série A2* Literaturwissenschaften und Geisteswissenschaften, *série B* Sozialwissenschaften, *série C* Wissenschaft und Technik, *série D* Biologie und Geologie und neuerdings auch die *séries E*: Mathematik und Technik, *F1*: Maschinenbau, *F2*: Elektronik, *F3*: Elektrotechnik, *F4*: Bauingenieurwesen, *G1*: Verwaltungstechnik, *G2*: Betriebswirtschaft und *G3*: Handelstechnik (<http://www.officedubacbenin.bj/spip.php?article3&lang=fr>, 19.10.2016).

Richterschule – Berufseinstieg. Automatisch wurden die jungen Absolvent*innen der 1970 gegründeten und seit 1975 *Université nationale du Bénin* benannten Universität in Abomey-Calavi rekrutiert und erhielten lukrative Stellen in der Verwaltung (Banégas 2003: 73). „Le recrutement automatique des jeunes diplômés de l’université constituait, on s’en souvient, un élément central du ‘contrat social’ kérékiste, assurant la stabilité du pouvoir autoritaire“ (Banégas 2003: 210). Die Stabilität des sozialistischen Regimes beruhte somit auch auf der Kooptation und Zirkulation der Beamt*innen: Die Anzahl von unter 2.000 im Jahr 1960 wuchs auf 50.000 Beamt*innen 1989, was im internationalen Vergleich eine Normalisierung darstellt, aber für Benin nicht finanzierbar war (Bierschenk/Olivier de Sardan 1998a: 54).

Insgesamt 19 Richter*innen und Staatsanwält*innen meines Samples wurden zwischen 1983 und 1988 in den *corps de la magistrature* aufgenommen. Ihre Lebensläufe offenbarten Kontinuität und Strukturiertheit zwischen schulischer und richterlicher Ausbildung: Die Mehrheit unter ihnen besuchte die Schule, studierte und erhielt einen Platz an der Richterschule, ohne jahrelange Umwege oder gar ein Jahrzehnt Wartezeit zwischen Ende des Studiums und Ausbildungsbeginn, wie dies in späteren Generation häufig der Fall werden sollte. Im Durchschnitt dauerte es 3,9 Jahre von ihrem Studienabschluss bis zur Aufnahme in die *magistrature*.

Allen *magistrats*, die in der Phase des Sozialismus ernannt wurden, ist gemein, dass sie einen sicheren Status in der Beamtenschaft Benins innehatten, weshalb sie den Staat als Versorger wahrnahmen, der ihnen Stellen garantierte und unter dessen Schutz sie Karriere machen konnten. Gleichzeitig wurden sie nicht besonders gut bezahlt. Ihre Lebensbedingungen empfanden Beteiligte zum Teil – gemessen an dem Verhaltensideal, dass von ihnen erwartet wurde, beinahe erniedrigend. Dieses Paradox wird besonders durch ihr Einstiegsgehalt von 47.000 FCFA verdeutlicht, welches sich seit 1960 nicht erhöhte, obwohl sein Wert durch die hohe Inflation stetig sank.⁵⁰ Wie Aimée Adjovi* im Fallbeispiel nutzten die *magistrats* häufig die Strategie der *tontine*, um sich gegenseitig informell kleine Kredite gewährleisten zu können. Robert Dossou, seit 1973 Rechtsanwalt in Benin, berichtet von alltäglichen Situationen und mangelndem Respekt den *magistrats* gegenüber in den 1980er Jahren:

„Le juge inculpe quelqu’un qui vient avec une grosse Mercedes. Et le juge, après l’avoir mis en prison, part à pied au bord de la rue pour attendre un zémidjan afin de rentrer chez lui. Il faut qu’on en parle, parce que pour l’instant nous n’avons pas encore d’agression contre nos magistrats [...] Le juge est consigné à une tâche délicate, difficile, dure. Il s’assoit pour allouer à des citoyens des millions, des milliards parfois. Par sa décision, quelqu’un peut se retrouver ruiné en un instant et un autre enrichi en un instant. Et quand il a fini de rendre sa décision lui, il doit prendre son crayon ou sa plume pour faire des calculs et savoir comment il va mettre bout à bout le 1^{er} et le 30 du mois. Eh bien! Il faut être costaud, moralement costaud“ (Dossou 1999: 14).

⁵⁰ 1960 entsprach dies ca. 200 Euro, 1996 nur noch 71 Euro (Historische Wechselkurse 2016).

Viele *magistrats* dieser Phase erzählten mir ähnliche Geschichten von ihrer geringen Besoldung, welche es nötig machte, die gleichen günstigen öffentlichen Verkehrsmittel wie andere Rechtssuchende zu benutzen. Das Fahren in öffentlichen Taxis war in den Augen der Richter*innen und Staatsanwält*innen nicht ungefährlich, da somit häufig die eigene Wohngegend oder die eigene Adresse einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden sei, was Besuche und Beeinflussungen zuhause möglich machten (vgl. Fomba 2013: 9). Gerade vor dem Hintergrund einer niedrigen Besoldung sei es schwierig, moralisch standhaft zu bleiben und finanziellen Verlockungen reicher Rechtssuchender zu widerstehen.

Am Beispiel der 1970er und 1980er Jahre wird somit bereits deutlich, wie sehr die *magistrats* auf ihren besonderen Status als hohe Staatsdiener*innen und auf eigentlich amtsangemessene Praktiken verweisen. In dieser Generation entstanden auch die Diskurse um Korruption und Sicherheitsbedrohungen, die sich durch alle Generation durchziehen und die ich unter 5.3. näher analysieren werde.

Die 19 *magistrats* dieser Generation erlebten zudem den ersten Reformversuch der Organisation der beninischen Justiz seit der Kolonialzeit, welcher am 23. März 1981 als *Loi N°81-004* verabschiedet wurde. Grundlegendes Ziel dieser Reform war die Annäherung der Justiz an die Bevölkerung – ebenso wie in anderen staatlichen Sektoren (vgl. Djrekpo/Toudonou 1990: 139; Tchantipo 2013: 23-24). Hier gibt es deutliche Parallelen zur Bildungsreform der *École Nouvelle*, die unter dem Motto „rapprochement de l’administration aux administrés“ ebenso eine Annäherung der Schulen an die Bürger*innen propagierte (vgl. Fichtner 2012). Die Justizreform sah den Wechsel von der „alten“ Ordnung der acht Gerichte zu einer strukturierten Hierarchie von insgesamt 23 sogenannten *tribunaux populaires* (Volksgerichten) in fast allen Distrikten vor – umgesetzt werden konnte das Gesetz jedoch erst 1988 (Sacco 2009: 285). Professionell ausgebildete *magistrats* arbeiteten hier gemeinsam mit von der Bevölkerung gewählten Laienrichter*innen. Die *tribunaux populaires* wurden in allen Distrikten gegründet und waren häufig in Gebäuden der lokalen Verwaltung untergebracht. Die Laienrichter*innen trugen ebenso wie professionelle *magistrats* die an die Farben der Revolution und der Fahne angepasste Robe in rot und grün. Diese Robe wurde in Benin angefertigt. Wie die Richterin im obigen Fallbeispiel berichteten mir auch andere *magistrats* von Schwierigkeiten, denn den *assesseurs non professionnels* habe man alles erklären und jedes Gesetz erläutern müssen. Zudem bedingte der hektische Arbeitsbeginn organisatorische und finanzielle Probleme, es existierten teilweise keine Gerichtsgebäude oder keine Gefängnisse an Orten mit Gerichten. Inhaftierte mussten für eine Vernehmung oder Verhandlung mit dem Auto aus Cotonou hin- und zurücktransportiert werden. Das Gesetz N° 81-004 *portant organisation judiciaire en République populaire du Bénin* beeinflusste auch die Zusammensetzung

des Obersten Gerichts: Es wurde in vier Kammern aufgeteilt, *chambres constitutionnelle, judiciaire, administrative* und die *chambre des comptes*. Diese Kammern und ihre zugesprochenen Kompetenzen boten jedoch im vorliegenden gesetzlichen Rahmen keine ausreichenden Garantien zur Unabhängigkeit der Judikative und ihrer Rolle in der Gesellschaft (Adossou 2016).

Interessanterweise ist diese Erfahrung, die in ihrer Umsetzung nicht einmal zwei Jahre dauerte, beinahe traumatisch in den Köpfen der Beteiligten verankert, obwohl sie nur einen Bruchteil in der etwa dreißigjährigen Karriere eines *magistrat* ausmacht. Möglicherweise waren die empfundenen Ängste in Bezug auf die Durchmischung der Justiz mit Laienrichter*innen deshalb so hoch, weil das Gesetz bereits 1981 verabschiedet worden war und sich seine Umsetzung und somit die antizipierten negativen Erwartungen an die Reform jahrelang hingen. Ein Staatsanwalt erzählte mir sogar, dass diese Gerichte acht Jahre bestanden hatten.

Die Umsetzung des Gesetzes von 1981 war insbesondere aufgrund der Verdreifachung der vorhandenen acht Gerichte auf 23 Volksgerichte bei gleichbleibendem Personal und ohne neue Gebäude schwierig. Zugleich ging dieser Reformversuch einher mit einer Phase der öffentlichen Krise, die zum Zusammenbruch des Regimes führte (Banégas 2003: 44). Bereits 1987 hatten sich die Staatsschulden auf mehr als 70 Milliarden FCFA (damals ca. 219 Millionen Euro, inflationsbereinigt) angehäuft; die Staatsgehälter wurden immer später gezahlt, sodass Kérékou unter dem innen- und außenpolitischen Druck gezwungen wurde, Reformen zu akzeptieren (Banégas 2003: 78). Der Wegfall der materiellen und ideologischen Unterstützung des sowjetischen Bündnispartners und der Zusammenbruch des Ostblocks führte ebenso zum schnellen Untergang des Regimes (Bertelsmann Stiftung 2008: 3). 1989 entstand aufgrund der Finanzkrise in Benin eine Dynamik der „multisektorialen Mobilisierung“: Angefangen mit Studierenden und Lehrkräften gingen immer mehr Menschen aus immer mehr Sektoren auf die Straße, schließlich streikten 13 von 16 Ministerien. Allein am 11. Dezember 1989 demonstrierten 40.000 Menschen in Cotonou für Kérékous Rücktritt (Banégas 2003: 112-115).⁵¹ Aus diesen Gründen beschrieben die Beteiligten wie diese Richterin der CA, froh zu sein, im Zuge des *renouveau démocratique* 1990 zur alten Ordnung der acht Gerichte von 1964 zurückzukehren.

„C’est en 1988 où ces tribunaux-là ont été créé. Installé, sinon, la loi existait depuis 1981, mais c’est en décembre 1988 où moi j’ai fait un stage. [...] Beaucoup de facteurs ont fait que cette expérience n’a pas marché, et puis en 1990, il y a l’avènement de renouveau démocratique, cette période on a rompu avec tous les pratiques, les institutions de la révolution ont été déclaré obsolètes et puis nous sommes revenus à l’ancienne loi de 1964 et à l’ancienne organisation judiciaire, qui est d’inspiration français“ (05.05.2009).

⁵¹ Im Januar 1989 demonstrierten die Studierenden für mehr Busse zur Universität und die Beamt*innen für höhere Gehälter. Dann wurden die Themen immer politischer. Sie demonstrierten gegen Korruption, für Gerechtigkeit, Freiheiten, Transparenz und ein Mehrparteiensystem (Banégas 2003: 123-124).

Tchantipo (2013: 24) bezeichnet diesen zweiten Reformversuch der Rückkehr zu acht Gerichten mit dem Übergang zur Demokratisierung in den 1990er Jahren als „anachronisme de la justice béninoise“.

Fazit – Der Staat als Versorger

Während die ersten Richter*innen und Staatsanwält*innen in Dahomey in Frankreich studierten und die Richterschule besuchten, konnten die in der zweiten Generation im sozialistischen Regime eingestellten *magistrats* nun erstmals die gesamte Ausbildung zum *magistrat* in Benin abschließen. Nach ihrem Abschluss bekamen die Absolvierenden häufig schnell eine Stelle im Staatsdienst und einen sicheren Status in der Beamtschaft Benins. Gleichzeitig erhielten sie für den Habitus, der von ihnen verlangt wurde, nur ein geringes Gehalt. Dies führte zu einer teilweise prekären Lage, die sie zu einem bescheidenen Lebensstil, Sparsamkeit und informellen Kreditvergaben in der Kollegenschaft zwang und beispielsweise die gemeinsame Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit Klient*innen erforderte. Damit verbunden kamen Diskurse über Korruption und Sicherheitsbedrohungen auf, welche in den folgenden Generationen zunehmen sollten.

In dieser Generation erfolgten unter dem Motto *rapprochement de l'administration aux administrés* grundlegende staatliche Reformen in den Bereichen Bildung und Justiz. Eine Schaffung von 23 Volksgerichten, an denen Laienrichter*innen gemeinsam mit professionellen *magistrats* arbeiteten, sollte eine Annäherung des Staates an seine Bürger*innen ermöglichen. Die Umsetzung dieser Reform und die damit verbundene Entprofessionalisierung des Berufs *magistrat* dauerte nur knapp zwei Jahre; dennoch ist sie bis heute traumatisch in den Köpfen der Beteiligten verankert (vgl. Andreetta 2016: 214).

Rückblickend und insbesondere in Bezug auf ihre schnelle und erfolgreiche Aufnahme in das Berufsleben nahmen viele *magistrats* den sozialistischen Staat zwischen 1972 und 1989/90 als Versorger wahr, der sie mit Stellen versorgte und unter dessen sicheren Schutz und Status des Staatsdienstes sie ihre Karriere vorantreiben konnten.

3.2. Die Demokratisierung der Justiz. Rechtsstaat, Korruptionsskandal und der öffentliche Dienst als zweite Wahl (1990-2003)

In der *Conférence des forces vives de la Nation* im Februar 1990 rechneten Repräsentant*innen der Regierung, Wirtschaft, Entwicklung und Zivilgesellschaft sowie Exil-Beniner*innen und Oppositionsgruppen mit den bisherigen politischen Verhältnissen ab und beschlossen die demokratische Erneuerung. Am 1. März 1990 wurde die Republik Benin ausgerufen (Sacco 2009: 283). Dieses Konzept der Nationalkonferenz wird häufig als innovative Institution

gesehen (Banégas 2003: 136). Mit diesem friedlichen Übergang zu demokratischen Verhältnissen und einem Mehrparteiensystem ist Benin eine Ausnahme in Afrika südlich der Sahara und wird als Vorreiter und Modell beschrieben (Kohnert 1996: 76, 78; Bierschenk 2009: 337). Nicéphore Soglo wurde erster Präsident dieser demokratischen Erneuerung.⁵² Er hatte sich in der Stichwahl gegen Kérékou durchgesetzt. In seine Amtszeit fallen wichtige Schritte zur ökonomischen und politischen Liberalisierung, die Einführung einer marktbasierter Ökonomie und die Gründung neuer Organe der Gegenmacht (Banégas 2003: 13). Zudem mobilisierte er neotraditionelle Institutionen, die unter der revolutionären Periode an Bedeutung verloren hatten; führte *chefs de village*, *chefs de terre* und *chefs religieux* wieder ein und restaurierte zahlreiche Königtümer. Soglo begründete dies mit der Wertschätzung der „nationalen Kultur“, „traditionellen“ Autoritäten und Religionen (Banégas 2003: 336-337).⁵³ Banégas (2003: 309-310) interpretiert diese Neuerfindung von „Tradition“ als Versuch des Wettbewerbs im politischen Wahlkampf um die Mobilisierung von Wähler*innen. In dieser Präsidentschaft verfügt der Präsident über umfangreiche gesetzgebende Befugnisse, mit denen er per Dekret Gesetze durchsetzen kann.⁵⁴

Seit Anfang der 1990er Jahre befindet sich Benin somit in einem Demokratisierungs-, aber auch in einem Reformprozess (Bierschenk 1999: 337). Da die Justizreform der 23 *tribunaux populaires* (Loi N°81-004) mit dem Übergang zur Demokratie unanwendbar geworden war, entstand ein Rechtsvakuum. So kehrte Benin am 1. Juni 1990 (Loi N°90-012) zum alten Gesetz über die Organisation der Justiz, *Loi N°64-28 du 9 décembre 1964*, zurück, mit acht TPI, einer CA und einem CS. Die Praxis zeigte jedoch den Anachronismus und die Schwächen der Verordnung von 1964, die nicht mehr zeitgemäß war. Am 11. Dezember 1990 trat auf Druck der Nationalkonferenz schließlich die neue Verfassung in Kraft (Loi N°90-32), die entscheidende Gegengewichte zur Exekutive und die Gewaltenteilung einführt und somit demokratische Grundrechte bekräftigt.⁵⁵ Sie ist die siebte Verfassung seit der Unabhängigkeit von Frankreich 1960; die ehemalige Kolonialmacht hatte auf den

⁵² Die ersten Monate im Amt ging es Soglo gesundheitlich schlecht; die Presse vermutete Hexerei, *forces de la nuit* oder Vergiftungsversuche. Nach einer Not-Operation und vier Monaten Behandlung in Paris erholte er sich und kehrte zurück; dies trug zu einem bildlichen Ausweg aus der Krise bei. Soglos Heilung galt als Martyrium, Wunder und Auferstehung (Banégas 2003: 192-195; Geschiere 1995: 12-13).

⁵³ Das Ehepaar Soglo nahm gemeinsam mit Ministern, Erben der Dynastien und *chefs féticheurs* an Inthronisierungszeremonien teil und betonte die historische Kontinuität der Königtümer (Banégas 2003: 338).

⁵⁴ Dabei sind ungefähr 90 Prozent aller Gesetze seit 1991 von der Regierung – vom Präsidenten – initiiert. Das Parlament kann im Gesetzgebungsprozess einfach umgangen werden. Ferner besitzt es keine ausreichenden technischen Kapazitäten und ungenügend Personal (Bierschenk 2009: 350); zwischen 1991 und 2001 hat das Parlament keine einzige Gesetzesinitiative ergriffen (Bierschenk 2006: 547).

⁵⁵ Der oder die Präsident*in (Exekutive) wird für fünf Jahre gewählt und kann einmal wiedergewählt werden, die Abgeordneten der Nationalversammlung (Legislative) werden für vier Jahre gewählt. Das Verfassungsgericht zählt zur Judikative (Magnusson 2001: 219; Art. 42 u. 80, Loi N°90-32).

Verfassungsgebungsprozess in Benin einen starken Einfluss (Kohnert 1996: 73). Als autonomes Verfassungsgericht und „Stabilitätsanker“ (Stroh 2013: 1) führte man die *cour constitutionnelle* (CC) ein. Die *cour suprême* ist seitdem nur in drei Bereichen oberste Gerichtsbarkeit, in den *chambres administrative, judiciaire* und *chambre des comptes*. Die Unabhängigkeit der Justiz galt als Grundpfeiler des (neuen) Rechtsstaates (Adossou 2016). Weiterhin gibt es seitdem den *Haute cour de justice*, der Hochverrat⁵⁶ von Staatspräsident*in und Minister*innen anklagen kann (Sacco 2009: 286) sowie als weitere Gegengewichte den *conseil économique et social* und die *haute autorité de l'audiovisuel et de la communication*. Zur Überprüfung der Ergebnisse politischer Wahlen gründete man die unabhängige Wahlkommission *Commission électorale autonome* (CENA), der auch *magistrats* angehören (Banégas 2003: 197, 202).⁵⁷

Gleichzeitig leitete Soglo massive Sparmaßnahmen ein, die die Weltbank und der Internationale Währungsfonds (IWF) der jungen Demokratie diktierten: Beförderungen wurden blockiert, Gehälter und Stipendien reduziert sowie zehntausende Beamte*innen entlassen. Tausende von Absolvierenden waren ohne Arbeit (Banégas 2003: 210-211). 1986 verhängte die Regierung unter dem Druck der Weltbank und des IWF einen allgemeinen Einstellungsstopp. Diese gebergesteuerte Praxis verdeutlicht den grundlegenden Widerspruch zwischen propagierter Aufwertung von Rechtsstaat und Demokratie und dem gleichzeitig stattfindenden Abbau staatlicher Ressourcen (Bierschenk 2004: 192). Anstelle von klassischen Dienstaufstiegsriterien wie Qualifizierung, Wissen und Seniorität wurden befristete Verträge, flexible Prozeduren für Rekrutierung und Bezahlung sowie Dezentralisierung eingeführt. Gründe liegen in der hohen Bedeutung von *good governance*, die die gebergesteuerten Reformen den Staatsdiensten afrikanischer Länder in den 1990er Jahren beimaßen. Die aufgeblähten Staatsapparate sollten reduziert und anhand des *new public management* reformiert werden – im Grunde großangelegte Einsparmaßnahmen (Bierschenk/Olivier de Sardan 2014b: 45; vgl. Rehbinder 2000: 208-219).⁵⁸

In der Präsidentenwahl 1996 setzte sich der ehemalige Diktator Kérékou gegen Soglo durch und bestätigte seinen Spitznamen „Chamäleon“, welches auch nach einem Sturz erneut auf einen hohen Baum klettert (Banégas 2003: 13). Banégas (2003: 226-227, 236) erklärt

⁵⁶ Art. 74 der beninischen Verfassung bezeichnet es als Hochverrat, wenn der Präsident seinen Eid verletzt und Akteur oder Komplize schlimmer Menschenrechtsverletzungen ist. Stellt die Nationalversammlung ihn zur Rede, muss er innerhalb 30 Tagen antworten (Art. 76), andernfalls setzt sich diese mit dem CC zusammen. Antwortet dieser wieder nicht, folgt (für Missachtung der Nationalversammlung) eine Vorladung vor den *Haute cour de justice*. Allerdings kann der Präsident nur bei wiederholten Menschenrechtsverstößen abgesetzt werden, „aber diejenigen, die das Misstrauensverfahren einleiten müßten [sic!], werden selbst vom Präsidenten benannt“ (Kohnert 1996: 75).

⁵⁷ 2014 wurde die CENA von einer zunächst temporär gedachten in eine dauerhafte Institution umgewandelt (Bertelsmann Stiftung 2018: 8).

⁵⁸ Heute geben selbst die Befürworter*innen dieser Reformen zu, dass diese fehlschlügen (Evans 2008 und Weltbank 2008 nach Bierschenk/Olivier de Sardan 2014b: 45).

die Rückkehr Kérékou mit den Enttäuschungen, die das Soglo-Regime hervorgebracht hatte; 2001 wurde Kérékou für seine zweite Amtszeit gewählt. Zudem sei das sozialistische Regime Kérékou idealisiert worden für seine Ordnung, Stabilität und die automatische Rekrutierung von jungen Universitätsabsolvierenden in den Staatsdienst. Aber auch der „neue Kérékou“ hatte keine andere Wahl als die international aufgezwungenen Sparmaßnahmen zu verfolgen. Der Mindestlohn wurde auf 20.000 FCFA festgesetzt; die *magistrats* erhielten weiterhin ihr seit 1960 nicht erhöhte Gehalt von 47.000 FCFA. Der Staatschef selbst, seine Minister*innen und Parlamentsmitglieder kassierten allerdings ein Vielfaches. Seit 1990 erhielt der Präsident 1,5 Millionen FCFA und zahlreiche Zulagen im Monat – im internationalen Vergleich ist das allerdings wenig. Minister*innen erhielten um die 700.000 FCFA; Parlamentsmitglieder 120.000 bis 175.000 FCFA (Banégas 2003: 212).

1996 entstand an einem runden Tisch mit internationalen Geldgebern, der Regierung und der Nationalversammlung eine umfassende Bestandsaufnahme der Justiz: *Etats généraux de la justice*, die alle Dysfunktionen, Schwierigkeiten und Notwendigkeiten aufdeckte. Darauf folgend entstand 2001 das neue Gesetz über die Organisation der Justiz (Loi N°2001-37), welches 2002 verabschiedet wurde. Dieses Gesetz kann als dritter Reformversuch seit der Unabhängigkeit interpretiert werden und ersetzt das Gesetz von 1964 (Adossou 2016). Hier sind bereits alle für die Zukunft vorgesehenen Neuerungen und institutionellen Bedingungen festgehalten, auch seine Umsetzung erst etwa ein Jahrzehnt nach der Gesetzesverabschiedung begann; und die Implementierung sehr langsam ist. Statt den seit der Kolonialzeit bestehenden acht TPI soll es in Zukunft 28 TPI geben, statt der Einzelrichtertätigkeit am TPI drei Richter*innen pro Sitzung, in der Jury der CA dafür sogar fünf Richter*innen. Im Prinzip wurden damit Ideen aus der sozialistischen Justizreform von 1981 aufgegriffen; auch hier gibt es Vergleiche zum Bildungssektor.

Im Folgenden stelle ich Beatrice Tossou* vor, die ihren Beruf Anfang der 1990er Jahre ergriff und trotz aller Schwierigkeiten die hohe Bedeutung ihres Amtes betont.

„*On est là en service des autres*” – *Béatrice Tossou**

Beatrice Tossou* traf ich mehrfach bei allen drei Forschungsaufenthalten. 1956 als Tochter eines Verwaltungsfachangestellten und späteren Bürgermeisters von Cotonou geboren, wuchs sie in einer polygamen Familie mit hohem sozialen und kulturellem Kapital auf. Ihre Mutter arbeitete bei dem staatlichen Eisenbahnunternehmen *Organisation Commune Bénin-Niger*. Neben den drei Kindern ihrer Mutter hatte ihr Vater weitere zehn Kinder von insgesamt sechs Frauen. Beatrice Tossou* verbrachte ihre gesamte Schulbildung an der katholischen Mädchenschule *Notre-Dame* in Cotonou. Nach ihrem Abitur absolvierte sie zwischen 1979 und 1980 ihren Militärdienst im ersten Jahrgang, in dem entschieden wurde, dass alle Abiturient*innen diesen Dienst ablegen müssen; sie unterrichtete Spanisch an der Sekundarschule.

1980 schrieb sich Tossou* für den ersten, drei Jahre dauernden Zyklus eines Jurastudiums am INSJEA ein. Anschließend machte sie an mehreren Gerichten ein Praktikum. 1984 und 1987 wurden ihre beiden Töchter geboren; 1989 bestand sie die Aufnahmeprüfung für die *magistrature* und absolvierte somit den zweiten Zyklus in der nun entstandenen Demokratie von 1990 bis 1992 an der umbenannten ENA.

„Au début, avec la jeunesse, j’aime la justice. Je n’ai pas choisi moi-même directement, on nous a donné trois choses à choisir-là, on a pris un dedans. J’ai mis magistrature et j’ai dit, si on me donne magistrature, ça m’a plu. Je n’aime pas qu’on fasse la tromperie. J’aime rendre la justice, donc, il y a tout cela qui m’a motivé“ (12.05.2009, als Präsidentin eines TPI).

Tossous* Eltern waren über ihren Werdegang sehr zufrieden. 1991 wurde ihr drittes Kind geboren. In die *magistrature* eingestellt wurde sie 1992, musste anschließend allerdings drei Jahre auf ihre offizielle Vereidigung warten. Erst 1995 wurde Tossou* als Jugendrichterin⁵⁹ an das TPI Ouidah ernannt, obwohl sie ebenso alle anderen Kammern bearbeitete. Ende der 1990er Jahre erhielt die Richterin die Chance, an einer zweimonatigen Weiterbildung zu diesem Thema in Brüssel teilzunehmen. Die Arbeit mit den Jugendlichen bereitete ihr sehr viel Freude, neun Jahre war sie Jugendrichterin.

Von ihrem Ehemann, einem Ingenieur, lebt Tossou* seit 1993 getrennt und seit 2000 geschieden. Ihre drei Kinder wohnten bei ihr, und sie organisierte sich, zu Beginn mit Unterstützung ihrer Mutter, später, indem sie abends vorkochte und unter sich und den Kindern anstehende Aufgaben aufteilte.

Im Verlauf ihrer weiteren Karriere arbeitete Beatrice Tossou* im ganzen Land: 2004 wurde sie Richterin am TPI Cotonou, 2006 Präsidentin des TPI Ouidah, 2010 ans Justizministerium versetzt, zunächst Leiterin für den Rechtsschutz der Geburtsurkunden, anschließend Direktorin im Kabinett der Justizministerin. 2011 wurde sie Richterin und Präsidentin der Strafkammer, Zivilkammer und Handelskammer der CA Parakou, 2013 Generalstaatsanwältin am Obersten Gericht. Von 2006 bis 2012 war Tossou* Mitglied im ausübenden Büro der UNAMAB; erst nach ihrer Zeit begannen die Streiks der Richterschaft. Auch heute ist sie noch Mitglied. Dabei sieht sie einen Unterschied zwischen jüngeren und älteren *magistrats*:

„Il me semble que maintenant nos jeunes frères ou bien jeunes sœurs, ils ne perçoivent pas la magistrature comme on faisait avant. Parce que de toutes les façons, c’est une profession on ne vient pas en même temps pour dire je veux avoir de l’argent, non. On est là en service des autres. Parce que c’est les gens qui ont des problèmes qui viennent, c’est comme des patients. Ils veulent que vous saturiez leur cas. Au moins, il doit savoir si j’ai eu raison, ou bien j’ai eu tort. Donc si avec tout ça, avec cette patiente, vous qui êtes le docteur, donc la magistrature en principe doit être vraiment propre, il y a l’humilité, et un peu de rigueur, et le travail bien fait. Après ça, l’argent va venir. Ils ont fait avocature, ils ont fait notariat, ce qu’ils ont fait, tu vois déjà, qu’ils veulent avoir de l’argent en même temps“ (02.03.2015, als Generalstaatsanwältin der CS).

Wie viele der älteren *magistrats* nimmt Tossou* ihre Arbeit trotz aller Schwierigkeiten positiv wahr. Obwohl sie bereits monatelang an der CS sei, habe sie noch keine der

⁵⁹ Benin unterschrieb als eines der ersten Länder 1989 die UN-Kinderrechtskonvention und förderte die Einstellung von *juges des enfants* (<https://www.jugendpolitikeneuropa.de/downloads/4-20-2780/UN-konvKinder1.pdf>, 28.11.2018).

versprochenen Zulagen erhalten und würde dennoch einfach weiterarbeiten. Im Gegensatz dazu würden die jüngeren *magistrats* viel mehr auf das Gehalt schauen.

Die heute an der CS arbeitende Richterin wählte ihren Beruf zunächst als eine von drei Möglichkeiten aus, begann ihm im Verlauf ihrer Karriere eine hohe Bedeutung und Wertschätzung beizumessen und trotz aller Schwierigkeiten positiv wahrzunehmen. Beatrice Tossou* beschrieb die *magistrature* als Medizin für die Bevölkerung und die Heilung ihrer Konflikte. Daher wollte sie diese Arbeit gut machen. Ihr Lebenslauf verdeutlicht zudem die erforderliche Mobilität in der Karriere und die Selbstverständlichkeit, neue Stellen an wechselnden Orten mit neuen Einarbeitungszeiten, Arbeitswegen und Wohnorten anzunehmen. Zudem deutet sich hier bereits ein Unterschied in der Wahrnehmung des Berufs zwischen älteren und jüngeren *magistrats* an, auf den ich im Verlauf dieser Arbeit weiter eingehen werde.

In meinem Sample befinden sich 13 *magistrats* der dritten Generation. Sie wurden zwischen 1953 und 1970 geboren. Ihre *maîtrise en droit* legten sie zwischen 1982 und 2001 ab und wurden zwischen 1991 und 2003 in den *corps de la magistrature* aufgenommen. Die durchschnittliche Dauer zwischen ihrem Studienabschluss und der Einstellung in die *magistrature* beträgt 8,3 Jahre, also mehr als das Doppelte als in der zweiten Generation. Dabei gibt es eine größere Diversität als unter ihren Vorgänger*innen: Bei drei *magistrats* dauerte die Zeit zwischen Studium und Aufnahme in die Richterschaft 13 oder sogar 14 Jahre; bei zwei *magistrats* nur zwei oder drei Jahre. Die Mehrheit unter ihnen wartete sechs bis neun Jahre zwischen Studium und ihrer Aufnahme in die Richterschaft. In dieser Zeit arbeiteten sie in Ministerien, in Anwaltskanzleien und in wechselnden Gelegenheitsjobs. Viele beschrieben diese teilweise prekäre Lage während dieser Zeit als „Zuhause bleiben“ und „Warten, bis der Staat wieder rekrutiert“. Zwischen 1990 und 1992, 1992 und 1997, 1997 und 1999/2000 sowie zwischen 2000 und 2003 gab es keine Neueinstellungen; im Durchschnitt wurden in diesen Jahrgängen jeweils 12 *magistrats* rekrutiert.

Im Folgenden stelle ich Pierre Vignon* vor, der 2003 als Richter ernannt wurde und heute in der Mitte seines Berufslebens steht – 2027 wird er pensioniert werden. An seinem Beispiel kann man den Unterschied zur vorangegangenen Generation erkennen, als der sozialistische Staat seine Diplomierten sofort in irgendeinem Ministerium unterbrachte. Vignon* hingegen verbrachte nach seinem Studium beinahe zehn Jahre „zuhause“, bevor ihn der Staat als Auszubildenden rekrutierte.

„*J’ai fait dix ans à la maison*“ – Pierre Vignon*

1966 in die Familie eines Rinderzüchters und Landwirts geboren, verbrachte Pierre Vignon* seine Kindheit und sein Schulleben im Süden des Landes. Nach seinem Abitur leistete er ein Jahr den obligatorischen Militärdienst und wollte anschließend zum Militär gehen. Doch Abiturienten wurden abgelehnt, das Militär nahm nur gering

ausgebildete Bewerber auf. Er versuchte sogar, seinen Bildungsabschluss schlechter zu machen, um in die Armee aufgenommen zu werden. Aber die Armee durchschaute seinen Trick und lehnte ihn ab. Also schrieb er sich an der Universität für Rechtswissenschaften ein, um Rechtsanwalt oder Diplomat zu werden. Bereits 1990 legte er nach dem *année blanche*⁶⁰ seine *maîtrise en droit* ab. Im Gegensatz zu den früheren Jahrgängen stellte der Staat die Absolvierenden zu dieser Zeit nicht direkt ein und so unterrichtete Vignon* zur Überbrückung als Lehrer am Mädchengymnasium *Notre Dame* und bereitete sich nebenbei auf die Aufnahmeprüfung der Rechtsanwaltschaft vor, die er nicht bestand. Er heiratete und wurde Vater eines Kindes, dem drei weitere Kinder folgten. Als 1997 endlich wieder eine Aufnahmeprüfung für *auditeurs de justice* ausgeschrieben wurde, verstand Vignon* nicht, dass es damit *magistrats* gesucht würden. Er ging davon aus, dass es sich um Berichterstatter oder Zuhörer von Gerichtsverfahren handelte. Erst bei der Aufnahmeprüfung 1999 nahm er teil und bestand, zwischen seinem Studienabschluss und Ausbildungsbeginn liegen somit beinahe zehn Jahre.

„La chance pour les gens de ma génération, surtout de ma promotion à l’université c’est qu’entretemps le gouvernement avait suspendu les concours d’entrée à l’école de magistrature. Donc, quand j’ai fini l’université, j’ai fait dix ans à la maison“ (05.11.2015, als Staatsanwalt am TPI).

Nach erfolgreicher Ausbildung wurde Vignon* 2003 als Richter auf Probe eingestellt und erhielt 46.000 FCFA (ca. 70 Euro) Anfangsgehalt. Im gleichen Jahr wurde er als Richter an das TPI Cotonou ernannt, 2010 Staatsanwalt am TPI Lokossa und 2015 Oberstaatsanwalt am TPI Porto-Novo.

Direkt zu Beginn seiner Karriere im Jahr 2003 kam an einem Samstag der Präsident des Berufungsgerichtes zu ihm nach Hause, um ihn zu bitten, in einer wichtigen Jury an der CA beizusitzen. 88 Personen, darunter 36 *magistrats*, waren der Korruption und jahrelangen Veruntreuung angeklagt. Vignon* versuchte, abzulehnen, weil er sich zu jung und unerfahren fühlte, um über seine Kollegen zu richten: „J’ai dit, ah, Monsieur le président, je ne peux pas, un caporal ne peut pas juger un capitaine. Il a dit, non, ce n’est pas le capitaine que vous allez juger, c’est l’inculpé!“ (05.11.2015).

Als Vignon* erfuhr, dass die meisten älteren Kolleg*innen den Beisitz in der Jury abgelehnt hatten, wusste er, dass er die Bitte des Gerichtspräsidenten annehmen musste. Und so saß er 2004 gemeinsam mit einem anderen Richter und dem Präsidenten der damaligen CA in der Jury mit zwei weiteren Beisitzern aus der Bevölkerung. Damals war die CA Cotonou das einzige Berufungsgericht in Benin.

Wie dieses Fallbeispiel verdeutlicht, verbrachte Pierre Vignon* zwischen seinem Studienabschluss 1990 und seiner Aufnahme in die *magistrature* 2003 über zehn Jahre „zu Hause“ und lebte in dieser Zeit von wechselnden, häufig schlecht bezahlten Jobs, was besonders prekär für seine Rolle als Ehemann und Vater und die Versorgung seiner vier Kinder war. Die durch die Demokratisierung verursachten Umbrüche und die international verordneten Sparmaßnahmen verhinderten die regelmäßige Aufnahme neuer *magistrats* in den *corps* und führten zu regelrechten „Aufnahmestopps“. Weiterhin deutet das Fallbeispiel den in dieser Generation

⁶⁰ Während dieses Jahres wurde aufgrund der politischen Umwälzungen und damit verbundenen Streiks an den Schulen und der Universität nicht unterrichtet, so dass das Jahr wiederholt werden musste.

entstehenden und die gesamte Richterschaft bis heute markierenden Korruptionsfall der *frais de justice criminelle* an, bei dem zahlreiche *magistrats* der Korruption angeklagt waren.

„*Une machine de détournement*“ – Korruptionsskandal *frais de justice criminelle*

Anfang der 2000er Jahre erschütterte einer der größten Korruptionsskandale der öffentlichen Verwaltung das Land: Jahrelang hatten *magistrats*, Gerichtsangestellte und Schatzmeister ein ausgeklügeltes System der Veruntreuung von Geldern entwickelt und durch Unterschriftenfälschung sogar unschuldige *magistrats* hineingezogen. „Il y avait un système, une machine de détournement, qui a été parfaitement organisé“, erklärte mir der Herausgeber der Tageszeitung *Le Matinal* (20.10.2015).

Der Finanzskandal flog auf, als eine Direktorin im Finanzministerium die Erstattung von Auslagen an Gerichten und Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten anhand des aus der Kolonialzeit 1948 stammenden *code de l'administration* überprüfte. Dabei stellte sie fest, dass *magistrats* in Zusammenarbeit mit Kassenbeamten und Schatzmeistern über Jahre hinweg beispielsweise Dienstreisen zu Zeugen aufs Land erfanden, die nie stattgefunden hatten, und die dafür vorgesehenen Erstattungen um das Zehn- oder sogar Hundertfache erhöhten. Beispielsweise sah die Verordnung aus der Kolonialzeit eine Reiseaufwandsentschädigung in Höhe von 10 FCFA pro Kilometer plus 100 FCFA pro Reise vor, beides in den 1990ern geringe Cent-Beträge. Einige *magistrats* hatten die Kostenpauschalen von 1948 nach eigenem Ermessen an die Gegenwart angepasst (Lütke Entrup 2002; pensionierte Richterin, 04.11.2015). Hougbo (2010, *Le Matinal*) beschreibt, wie die *magistrats* sich in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium statt der vorgesehenen Pauschale für eine Reise ins Innere des Landes jedes Mal zwischen 100.000 und 200.000 FCFA (150 bis 300 Euro) ausbezahlen ließen, und dies über Jahre hinweg. Als man die Unregelmäßigkeiten entdeckte, waren bereits Gelder in Höhe von drei Milliarden FCFA (ca. 4,6 Millionen Euro) veruntreut. Ein gutes Drittel der zu dieser Zeit aktiven 84 *magistrats* sowie zahlreiche weitere Justizangestellte wie Fahrer, *greffiers* und Schatzmeister wurden Ende Dezember 2001 in Untersuchungshaft⁶¹ gebracht, was praktisch die gesamte Arbeit der beninischen Justiz zum Erliegen brachte (Lütke Entrup 2002; pensionierte Richterin, 04.11.2015).

2004 wurden 88 Personen, davon 30 *magistrats*, vor dem Schwurgericht – von ihren eigenen Kolleg*innen – angeklagt und verurteilt. „On leur a fait le procès devant la cour d’assises, c’était des magistrats qui ont jugé des autres magistrats. C’était une centaine de millions“ (Pensionierte Richterin, 04.11.2015).

⁶¹ Zu Beginn ihrer Untersuchungshaft waren die *magistrats* mit fünf bis zehn Personen pro Zelle in Lokossa untergebracht, und später unter „normalen Haftbedingungen“ im staatlich betriebenen Gefängnis in Cotonou mit 40 bis 100 Personen in einem Raum (Personalchef Justizministerium, 27.11.2015).

„C’était la première fois vraiment qu’on a vu les magistrats devant leurs pères, être jugés! C’est en ce moment-là, on a vu que le magistrat, on peut le punir! Devant leurs pères, leurs collègues... et les greffiers et les trésoriers aussi“ (Juradoktorand, 14.10.2015).

Am 4. Juni 2004 wurde das Urteil über die Korruption, raffinierten Unterschlagungen und geringe Moral verkündet: 63 Richter, Staatsanwälte, Schatzmeister und weitere Beamte wurden für Fälschung und Betrug zu jahrelangen Haft- und Bewährungsstrafen verurteilt, 25 Angeklagte freigesprochen (Adoun/Awoudo 2007: 38). 37 Angeklagte, davon 16 *magistrats*, wurden zu 30 bis 60 Monaten Haftstrafe verurteilt: Sechs *magistrats* mussten fünf Jahre ins Gefängnis, ein *magistrat* vier Jahre, sechs *magistrats* drei Jahre und weitere drei *magistrats* erhielten zweieinhalb Jahre Gefängnisstrafe. 26 Personen, davon 10 *magistrats*, wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt: Drei *magistrats* erhielten 30 Monate, sechs *magistrats* 12 Monate und ein *magistrat* sechs Monate Bewährungsstrafe.⁶² 25 Angeklagten, davon vier *magistrats*, konnte ihre Schuld nicht nachgewiesen werden und sie wurden mangels Beweisen freigesprochen (Arrêt public N°15-2004 du 4 juin 2004). Die Strafen seien jedoch eher symbolisch zu betrachten, da die meisten *magistrats* zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung bereits drei Jahre im Gefängnis verbracht und somit ihre Gefängnisstrafe größtenteils abgessen hatten (Zeitungsinhaber, 20.10.2015).⁶³ Ein Richter erzählte, dass das Phänomen im Norden stärker ausgeprägt gewesen sei als im Süden, denn *magistrats* aus dem Norden, die zu Veranstaltungen im Süden anreisten, hätten sich für Fahrtkosten und Unterkunft selbstständig aus der Kasse bedienen können, da es wenig Kontrolle gab. Er selbst habe als Präsident des TPI Lokossa zu dieser Zeit gearbeitet und versucht, die bestehende Praxis zu ändern, indem er über alle Ausgaben und Erstattungen Buch führte und selbst unterschrieb. Somit wurde das TPI Lokossa nicht vom Korruptionsvorfall erfasst (Richter CS, 03.11.2015).

Das Ereignis hat die Wertschätzung der beninischen Justiz deutlich geschwächt und die Konsequenzen dieses Ereignisses sind bis heute in der Richter- und Staatsanwaltschaft zu spüren (Richter CS, 03.11.2015). In der *magistrature* entstand eine große personelle Lücke, bis heute können die jungen, neu eingestellten *magistrats* die fehlenden Kollegen nicht angemessen ersetzen (Pensionierte Richterin, 04.11.2015).

„Ça fait perdre dans le corps de la magistrature une bonne partie des éléments actifs! Ça fait que pour faire les affectations maintenant, jusqu’à présent, on a des problèmes puisqu’il y a des gens d’une certaine catégorie qu’on ne retrouve pas en nombre suffisant pour pouvoir les postes en juridictions“ (Richter CS, 03.11.2015).

⁶² Von den übrigen Angeklagten erhielten zwei fünf Jahre Haftstrafe, sieben vier Jahre Haftstrafe, weitere 11 drei Jahre und eine Person zweieinhalb Jahre Gefängnis. Weitere fünf Angeklagte wurden zu 30 Monaten, zwei zu 24 Monaten und neun zu 12 Monaten Bewährung verurteilt (Arrêt public N°15-2004).

⁶³ Zehn *magistrats* nahmen ihren Dienst nach der Erfüllung ihrer Strafe 2005 wieder auf (Personalchef Justizministerium, 27.11.2015). Einige wurden im Ministerium abgestellt, denn man hätte sie nicht mehr Recht sprechen lassen können (Pensionierte Richterin, 04.11.2015).

Die eigenen Kolleg*innen waren berührt und geschockt, zum einen über das Ausmaß der Veruntreuung, zum anderen über die Bestrafung an sich. Bis heute ist nicht geregelt, wie mit den Häusern und Villen verfahren wird, die durch die veruntreuten Gelder gebaut wurden, da es keine Beweise gibt, woher das Geld kam. Eine pensionierte Richterin erzählte, dass die in Benin ausgebildeten *magistrats* ab dem fünften Jahrgang (1989) in den Skandal involviert waren. Als ältere *magistrats* und *ainés* waren sie über das Ausmaß der Korruption schockiert und schämten sich als über das Verhalten ihrer jüngeren Kolleg*innen. Daher hätten sie alle abgelehnt, über ihre Kollegen zu richten. Der Präsident des Berufungsgerichtes in Cotonou und Vorsitzender Richter des Schwurgerichts war somit gezwungen, Kolleg*innen aus dem gerade neu eingestellten Jahrgang 2003 als Beisitzer*innen in die Jury zu nehmen (04.11.2015). Wie das oben beschriebene Fallbeispiel von Pierre Vignon* zeigt, fühlte der sich 2003 ernannte Richter für den Beisitz in der Jury des Schwurgerichts viel zu jung, hatte jedoch keine Wahl, den Vorschlag abzulehnen. Vignon* berichtete über das 2004 an der damals einzigen CA Cotonou stattfindende Verfahren: „C’est un seul dossier pour tout le monde. On a fait des mois! Accusé c’était 88 magistrats, chauffeurs, garde-corps, un peu de tout au niveau de personnel. Tous étaient en détention. Ils ont fait des mois, des années en prison!“ (05.11.2015).

Nicht nur die *magistrats*, auch die Bevölkerung war geschockt. Bis heute sitzt das Bild der korrupten Richter- und Staatsanwaltschaft im Kopf vieler Bürger*innen fest, denn die *magistrature* war der einzige *corps*, bei dem Korruption in dem Maße aufgedeckt und bestraft wurde. Nach Meinung des ehemaligen Justizministers zeugt die *magistrature* dabei wegen der Offenlegung dieses Skandals und seiner Selbstgeißelung durch die Justiz eigentlich von einer besonderen Integrität. Denn die anderen Sektoren wurden nicht in dieser Weise bloßgestellt.

„C’est surtout ça (l’affaire des frais de justice criminelle) qui a contribué à mettre dans la tête des Béninois que la magistrature est corrompu. Et c’est pour ça que je considère quand moi, j’ai été garde des sceaux, je les ai aidés à faire la communication, expliqué au Béninois que se sont probablement les plus intègres, parce que c’est la seule corporation au Bénin qui s’est au têt flagellés comme ça, les douaniers n’ont jamais fait ça, les policiers n’ont jamais fait ça. Personne d’autres a fait ça dans la République, mais parce qu’eux ils sont faibles de le faire au lieu que ce soit mis leur avantage, ça les a servis totalement. Tout le monde sait aujourd’hui que les douaniers sont les plus corrompu. Les enfants vous disent, je veux être douanier, leur image est restée des grippe-sous, on sait qu’ils sont des voleurs, mais on les aime, parce qu’il n’a pas eu de défaire de leur image. Or les magistrats, on les aime, on a eu des preuves qu’ils sont tous corrompu. Ils ont été jugés par leur propre pères. Ils ont été sanctionnés, or dans l’affaire de justice criminelle, il n’avait pas les magistrats seuls qui étaient condamnés. Il y avait les fonctionnaires aussi, des ministères, mais eux, on les a réintégrés. C’est seulement les magistrats qu’on a sanctionnés en disant oui, la moralité, le juge doit avoir une grande moralité, on ne veut pas accepter que...“ (Ehemaliger Justizminister, 20.11.2015).

Obwohl auch andere Beamte in der Korruptionsaffäre verurteilt wurden, blieb im Kopf vieler Beniner*innen insbesondere das Bild der korrupten Richterschaft hängen. Dazu trug auch bei, dass der CSM im Jahr 2010, nach der letzten beendeten Gefängnisstrafe, beschloss, alle 22 der Korruption verurteilten *magistrats* aus dem *corps* auszuschließen. Nach Hougbo (2010, *Le Matinal*) waren die Debatten innerhalb des CSM kontrovers, bewegt und zum Teil voreingenommen. Mehrere Mitglieder meinten, die *magistrats* hätten bereits ihre Gefängnisstrafe abgesessen und müssten nicht noch zusätzlich eine Disziplinarstrafe erhalten; doch die Suspendierung wurde trotz aller Gegenstimmen durchgesetzt. Am 2. Februar 2010 wurden 22 Richter und Staatsanwälte – ausschließlich Männer, die in den Korruptionsskandal verwickelt waren – vom CSM zwangspensioniert: „Sans suspension de droit à pension“. Die suspendierten Richter unterrichteten zum Teil als Dozenten Rechtswissenschaft (Herausgeber *Le Matinal*, 20.10.2015), andere betrieben Handel (Herausgeber *La Nouvelle Tribune*, 20.10.2015).

Schließlich wirkt sich dieser Skandal in einer weiteren Weise bis heute fort, denn auf institutioneller Ebene wurden als Konsequenz die *fonds des greffe* budgetiert, so dass für alle Einnahmen wie Geburtsurkunden, Handelsregister oder Führungszeugnisse eine Quittung ausgestellt werden muss. Diese Mittel gehen in den staatlichen Haushalt ein und das Geld geht direkt in die Staatskasse. Zuvor hatte jedes Gericht die Möglichkeit, die eigenen Einnahmen selbst zu verwalten; somit war es leichter, sich selbst daran zu bedienen.

„Tous les actes des fonds du greffe sont maintenant budgétisé. Avant, la juridiction elle-même a la possibilité d’acheter. Les fonds de greffes sont les diverses recettes des juridictions comme le casier judiciaire, certificat d’acte de naissance, registre de commerce, pièces... Tout ça, c’est budgétisé. Maintenant, tout a un reçu. Périodiquement, ils envoient ça au trésor. C’est le greffier en chef qui signe, mais c’est le comptable qui va verser ça au trésor. Ces fonds sont maintenant au budget national. C’est une importante somme. Ça s’ajoute au budget national. C’est plus contrôlé! Avant, c’était plus facile de prendre quelque chose pour lui-même. Aujourd’hui, il faut faire une lettre au président de TPI Cotonou: Il dit les fonds sont disponibles“ (Personalchef Justizministerium, 27.11.2015).

Durch die Budgetierung aller Geschäftsstelleneinnahmen erhält die Regierung mehr Kontrolle und gleichzeitig höhere Einnahmen für die Staatskasse. Für die einzelnen Gerichte und ihr Personal ist es nun weniger leicht, eigene Gelder abzuzweigen. Es bedeutet allerdings ebenso eine Intensivierung bürokratischer Praktiken, denn nun müssen selbst einfache Schreibmaterialien kompliziert beantragt und abgerechnet werden.

Die Statistik der 2015 aktiven *magistrats* sowie mein Sample machen deutlich, dass genau die 22 suspendierten *magistrats* für die Umsetzung des 2001 verabschiedeten Gesetzes in den neu gebauten Gerichten fehlen und sich die Konsequenzen dieses Ausschlusses bis heute fortziehen. „C’est ça qui a fait le recrutement massif dans la politique de rapproche. Il fallait ouvrir des nouvelles juridictions, ça a créé des problèmes“ (Personalchef Justizministerium,

27.11.2015). Mit anderen Worten: Der dargestellte Korruptionsfall in der *magistrature*, aber auch die zunehmende Intervention internationaler Geber haben deutliche Auswirkungen auf die folgenden Generationen der Richter- und Staatsanwaltschaft.

Fazit

Mit dem Übergang zur Demokratisierung und der Einführung des Rechtsstaats 1990 wurden in Benin neue Instanzen und Gegengewichte zur Exekutive eingeführt. Durch die damit verbundene Abschaffung der Volksgerichte der 1980er Jahre entstand für die Organisation der Justiz ein Rechtsvakuum, sodass man auf das alte Gesetz von 1964 mit acht TPI, einer CA und einer CS zurückgriff. Die Reform der Organisation der Justiz kann als Prozess gesehen werden, der schließlich in die Verabschiedung der Gesetze Loi N°2001-35 und Loi N°2001-37 von 2002 und einer ambitionierten Zukunftsvision mit 28 TPI, zusätzlichen *tribunaux de commerce* und drei CA mündete.

Der Blick auf einzelne *magistrats* zeigt, dass Ältere sich durch ihre positive Wahrnehmung und die Begeisterung für ihren Beruf verbal deutlich von den Jüngeren abgrenzen, die häufig ein Jahrzehnt oder länger mit Warten auf ihre Rekrutierung verbrachten und den öffentlichen Dienst für die zweite Wahl oder sogar die letzte Option halten. Die ab dem fünften Jahrgang in Benin ausgebildeten *magistrats* hielten die aus der Kolonialzeit stammenden Abrechnungsverordnungen für nicht an die zeitgenössischen Bedingungen angepasst und bedienten sich jahrelang aus der Staatskasse. Dieser Skandal wurde Anfang der 2000er aufgedeckt und heiß debattiert. 2004 wurden 63 Richter, Staatsanwälte, Kassenbeamten und Schatzmeister wegen Korruptionsdelikten – alles Männer – zu mehrjährigen Haft- und Bewährungsstrafen verurteilt. Die folgende Zwangspensionierung von 22 *magistrats* riss eine große Personallücke in die Richterschaft. In der Konsequenz wurden wie nach 1960 junge, unerfahrene *magistrats* auf Positionen nominiert, die sie aufgrund der formellen Regularien eigentlich noch nicht einnehmen konnten. Die Regierung wiederum nutzte den Skandal, um Kontrolle über die Justiz zu erhalten und sämtliche Geschäftseinnahmen der Gerichte in der Staatskasse zu budgetieren. Dieser Skandal bestimmt bis heute die Meinung der Bevölkerung über die Justiz und die korrupte Richterschaft und verweist zugleich auf das Problem der Nicht-Aufwertung der Richtergehälter seit 1960. Das Ergebnis war, auch unter dem Druck internationaler Geber, eine Versechsfachung des Einkommens, neue Zulagen und eine damit verbundene Aufwertung des Richterberufs in den folgenden Generationen.

3.3. Internationalisierung und Aufwertung des Richterberufs (2004-2010)

Die visionären und ambitionierten im Jahre 2002 verabschiedeten Gesetze zur Organisation der Justiz und das neue Statut der *magistrature*; sowie der im Juni 2004 sanktionierte Korruptionsskandal in der Richterschaft bedingten tiefgreifende Änderungen und leiteten eine neue Phase der Berufsausübung der *magistrats* in Benin ein. Durch die damit einhergehende Aufwertung des Berufs in finanzieller sowie institutioneller Hinsicht begann sich der Beruf zu internationalisieren und wieder zu einem Beruf der Besserverdienenden zu werden.

Bis 2003 verließen pro Jahrgang im Durchschnitt 12 neu rekrutierte *magistrats* die ENAM. Nach der Verabschiedung der neuen Gesetze intervenierten internationale Geber wie die EU, die USA sowie die Weltbank und ihre Justizförderungsprogramme und übten Druck auf den beninischen Staat aus. Nur mit genügend Personal und einer Rekrutierung von jährlich 40 *magistrats* würde die Konstruktion neuer Gerichte ermöglicht; und so mit der Umsetzung der 2002 verabschiedeten Gesetze begonnen. Allein in der vierten Generation wurden in den drei Jahrgängen 2005, 2008 und 2009 insgesamt 112 *magistrats* ausgebildet und der Berufsstand von 84 *magistrats* 2001 auf 160 *magistrats* im Jahr 2009 quasi verdoppelt.

Die im Juni 2004 erfolgte Sanktionierung der am Korruptionsvorfall beteiligten *magistrats* mit jahrelangen Gefängnis- und Bewährungsstrafen lenkte das Augenmerk auf ihr seit 1960 nur gering erhöhtes Gehalt, welches durch die hohe Inflation nur noch etwa ein Drittel ihres ursprünglichen Wertes ausmachte. Seit 1960 betrug das monatliche Einstiegsgehalt der *magistrats* 47.000 FCFA (damals etwa 200 Euro, seit den 1980ern nur ca. 71 Euro), als Richter*in nach 15 Berufsjahren am Berufungsgericht erhielt man etwa 120.000 FCFA (183 Euro) – plus Zulagen. Diese Besoldung reichte bei Weitem nicht zu einem ihrem Habitus entsprechenden Leben, bedingte häufig ihre prekäre Lage und verleitete zu Korruption, weshalb die Gehälter unter dem Druck der internationalen Gebergemeinschaft immens erhöht wurden.

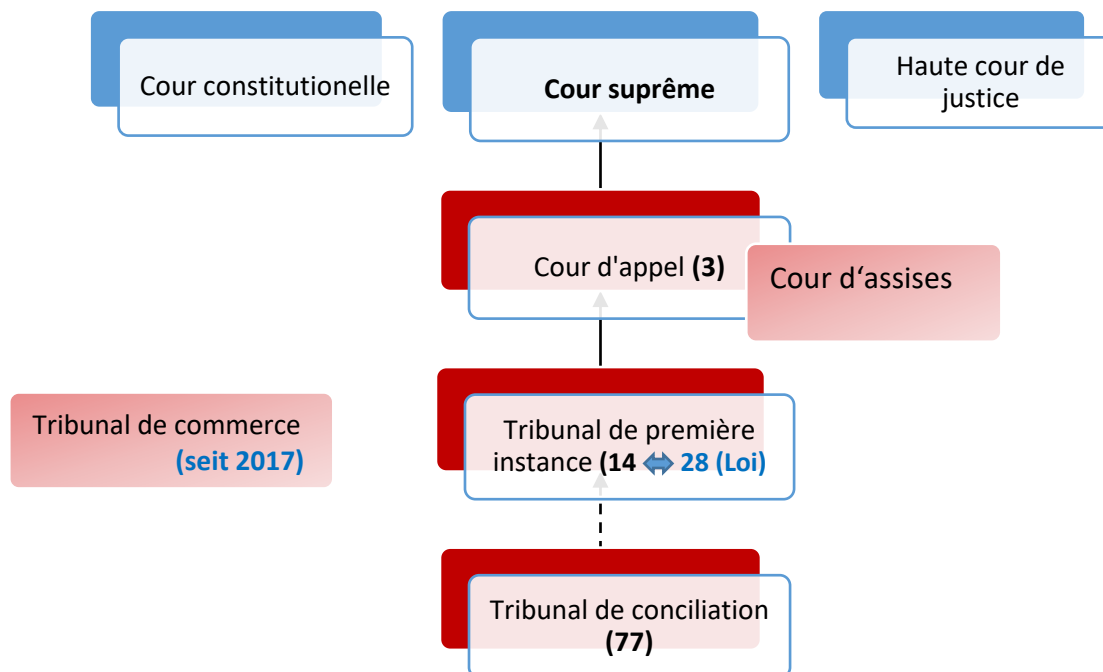
Seit 2004 beträgt das Einstiegsgehalt 309.000 FCFA (457 Euro), sechseinhalb Mal so viel wie Ende der 1990er. Zusätzlich erhalten die neu eingestellten *magistrats* eine *prime d'installation* in Höhe von zwei Millionen FCFA (3.050 Euro).⁶⁴ Damit geht für sie eine Aufwertung ihres Berufs einher. Zusätzlich zu diesem Gehalt werden *indemnités* oder *primes*, Zulagen in beträchtlicher Höhe, gezahlt, die beispielsweise für den Richterstand 50 Prozent des Bruttoverdienstes und für die Weiterbildung 30 Prozent betragen. Darüber hinaus gibt es monatliche Wohnzulagen und Bücherzulagen von 50.000 FCFA (76 Euro). Mit der

⁶⁴ Die Gehaltsaufbesserung und die 2004 neu eingeführte *prime d'installation* führten innerhalb der *magistrature* zu Konflikten. Denn die 2003 eingestellten *magistrats* erhielten diese zunächst nicht, obwohl der Jahrgang nach ihnen bereits ausbezahlt wurde; und klagten ihr Recht ein. Die älteren Generationen hatten dafür zunächst kein Verständnis, stimmten aber schließlich der Auszahlung zu: „C'est pourquoi il y aura toujours conflit entre les anciens et les nouveaux, conflit de génération-là“ (13.05.2009).

Einstellung als *magistrat* können auch Kredite bewilligt werden (Art. 46, 48, 49, Loi N°2001-35). An der CS beträgt das Grundgehalt 700.000 FCFA (1.067 Euro), worauf sich weitere Zulagen addieren. Allein die Bibliothekszulage beim Antritt beträgt 500.000 FCFA (762 Euro) – das Jahresgehalt der Beamt*innen unterster Ebene. Dazu kommen weitere Privilegien wie Dienstwagen. Mit diesem Gehalt gehören die *magistrats* zu den Besserverdienenden.

Auf die institutionelle Ebene wirkten sich die neuen Gesetze ebenfalls tiefgreifend aus. 2004 wurden die Berufungsgerichte in Abomey und Parakou eröffnet, so dass die CA Cotonou nicht mehr die einzige war; einige ältere Gerichte wie das TPI Parakou, welches in seinen Grundzügen immer noch in der kolonialen Bauweise genutzt wurde, erhielt einen weiträumigen Anbau mit einem zweiten Sitzungssaal und Nebenräumen für weiteres Justizpersonal.

Abbildung 12: Instanzenwege im Justizsystem Benins, 2015



Quelle: Eigene Darstellung nach dem Loi N°2001-37.

Die *tribunaux de conciliation* (Schlichtungsgerichte) auf kommunaler Ebene stellen die Basis des Justizsystems in Benin dar, lokale Notable schlichten hier Rechtsstreite. Laut Gesetz gibt es insgesamt 77, in jeder Kommune eines (Art. 21, Loi N°2001-37).⁶⁵ Offiziell beginnt der Rechtsweg an den 14 *tribunaux de première instance* (TPI, Gerichte der ersten Instanz), obwohl der dritte Reformversuch (Art. 36, Loi N°2001-37) bereits 28 TPI vorsieht. Bei 14 TPI in Benin steht ein Gericht für durchschnittlich 685.000 Einwohner*innen zur Verfügung, auf

⁶⁵ Die TC werden jedoch nicht in allen Kommunen gleich genutzt (Schütz 2013; Hofferberth 2013). Meist verfügen sie über nicht viel Geld und nur einen bezahlten Sekretär. Die Bevölkerung wendet sich in einem Konfliktfall daher auch an Pfarrer, Imame oder *chef de quartiers* (21.10.2015).

die TPI Abomey, Cotonou, Parakou und Porto-Novo kommen sogar mehr als eine Million Einwohner*innen – auf die TPI Ouidah, Allada, Savalou und Pobè jedoch nur etwa 300.000. Zum Vergleich: In Deutschland gibt es 687 Amtsgerichte, dies entspricht einem Gericht für 120.000 Einwohner (Berndt 2010: 126). In der BRD bestehen damit, gemessen an der Einwohnerzahl, fünfmal so viele Gerichte wie in Benin. Drei der 14 existierenden Gerichte sind TPI *de première classe* (Cotonou, Parakou, Porto-Novo) und neun TPI *de deuxième classe* (Abomey, Kandi, Lokossa, Ouidah, Natitingou, sowie die neu dazugekommenen Abomey-Calavi, Allada, Aplahoué, Djougou, Pobè und Savalou, siehe Abbildung 11 sowie Abbildung 19 im Anhang). Diese Differenzierung hat Konsequenzen auf die Nominierung der *magistrats*. Ab der Dienststufe A₁₈ können sie Präsident*innen an TPI zweiter Klasse werden, aber erst ab A₁₀ Präsident*innen an TPI erster Klasse (Art. 37, Loi N°2001-37).

Im Dezember 2017 veränderte sich der Aufbau des Justizsystems durch die Schaffung eines *tribunal de commerce* in Cotonou,⁶⁶ welches ebenfalls bereits im 2002 verabschiedeten Gesetz vorgesehen war (Art. 36, Loi N°2001-37).

Berufung einlegen kann man an den drei *cours d'appel* (CA, Berufungsgericht) in Abomey, Cotonou und Parakou. Diese organisieren ein- bis zweimal jährlich Sitzungen der *cour d'assises* (Schwurgericht) und *cour d'assises de mineur*, in dem Blutsverbrechen angeklagt werden. Die oberste Instanz des Justizsystems ist die *cour suprême* (Oberstes Gericht) in Cotonou, daneben gibt es die 2001 gegründete *Haute cour de justice* (hoher Gerichtshof),⁶⁷ der für Verfahren gegen Minister*innen und den Staatspräsidenten zuständig ist sowie die *cour constitutionnelle* (Verfassungsgericht) als höchste juristische Instanz. Sie zählt zu den „Stabilitätsankern“ der jungen Demokratie (Stroh 2013).

Wie in Westafrika generell konzentrieren sich die meisten Gerichte in Benin somit auf die Hauptstädte und städtischen Zentren – insbesondere in der Hauptstadt entsteht somit der Eindruck einer relativ gut funktionierenden Justiz (vgl. Tidjani Alou 2007: 171, 175), wie Andreetta (2016) für die Wirtschaftsmetropole Cotonou zeigt.

Die räumliche Dimension hat großen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der *magistrats*. Während 2009 nach wie vor die seit den 1960er Jahren unverändert gebliebene Zahl von acht Gerichten der ersten Instanz existierte, obwohl sich die Bevölkerungszahl seitdem verdoppelt hatte, waren bis 2015 sechs weitere TPI dazugekommen. Noch 2009 waren sowohl das TPI als auch die CA Cotonou und die CA Abomey in provisorischen Gebäuden

⁶⁶ <https://www.tribunalcommercecotonou.com>, 25.05.2018.

⁶⁷ Die Prozedur am hohen Gerichtshof ist höchst komplex; bis im November 2015 gab es kein einziges Urteil. Erst in zwei Fällen waren die Untersuchungen abgeschlossen, müssen aber von der Nationalversammlung angeklagt werden. Bei der Verfahrensaufnahme handelt es sich somit um eine politische Entscheidung. Eine dort arbeitende Richterin sagte beinahe enttäuscht: „On ne peut rien!“ (04.11.2015).

untergebracht. Das provisorische TPI Cotonou verfügte für seine fünf Stockwerke nur über ein Treppenhaus und einen Aufzug, sodass die im fünften Stock arbeitenden *magistrats* gezwungen waren, gemeinsam mit Nebenkläger*innen und anderen Parteien diesen Aufzug zu nutzen. Damit wurden Kontaktaufnahmen zwischen Richterschaft und Rechtssuchenden ermöglicht, die die Richter*innen häufig lieber vermieden. Auch Kontakte zwischen den Untersuchungshäftlingen und der Staatsanwaltschaft im ersten Stock wurden erleichtert. Zudem verfügte das provisorische Gebäude nicht über ausreichend große und klimatisierte Sitzungssäle, so dass diese oft völlig überfüllt und stickig waren. Die CA Cotonou lag in etwa einhundert Metern Entfernung am gleichen, sehr belebten und verkehrsbefüllten Boulevard St. Michel, mitten im Stadtzentrum Cotonous, ebenfalls in einem provisorischen Gebäude. *Magistrats*, *avocats* und *greffiers*, die an beiden Instanzen zu tun hatten, mussten somit entweder im Alltagsgetümmel zu Fuß gehen oder über PKWs verfügen, um nicht mit der Öffentlichkeit in Kontakt zu kommen.

Im Jahr 2015 jedoch lagen das neugebaute TPI Cotonou und die CA Cotonou nun direkt nebeneinander auf einem weitläufigen und geräumigen Gelände in der Nachbarschaft zum Regierungssitz. Der Hintereingang der CA Cotonou ermöglichte einen direkten Zugang zu den weitläufigen Fluren des TPI Cotonou. Damit sind die täglichen Wege der Akten, aber auch der Gerichtsangestellten, die eventuell zwischen den beiden Gerichtshöfen wechseln, sehr einfach. Hinter der CA befand sich zudem eine gut ausgestattete rechtswissenschaftliche Bibliothek. Zudem verfügte das TPI über eine Kantine, in der sich Rechtssuchende und Gerichtsangestellte versorgen konnten – *magistrats* traf ich hier jedoch nie, sie ließen sich das Essen gern

auf ihr Büro bringen oder aßen zuhause.

„*Je suis comme un modèle*“ – *Fatimatou Amouda**

Im Folgenden stelle ich Fatimatou Amouda*, eine Richterin des Abschlussjahrgangs 2005 der ENAM vor, in dem 35 Männer und fünf Frauen als neue *magistrats* rekrutiert wurden. Als im Norden geborene Richterin, Frau und Muslimin stellt sie zudem eine dreifache Besonderheit in der mehrheitlich aus dem Süden stammenden, männlichen und katholischgläubigen Richterschaft dar. Amoudas* Beispiel verdeutlicht Veränderungen dieser Generation und die im Vergleich zum Sektor der NGOs wahrgenommene Stabilität und Vorbildrolle des Berufs *magistrat*.

1974 wurde Fatimatou Amouda* als erstes Kind eines Lehrers und späteren Lokalpolitikers und einer Schneiderin in Malanville geboren. Als Älteste von insgesamt sechs Geschwistern lernte sie früh Verantwortung zu übernehmen und schulische Glanzleistungen zu zeigen. Ihr Vater bekam weitere vier Kinder mit zwei Frauen, doch nur ihre Mutter blieb an der Seite des Vaters: bis heute hat die Familie daher ein sehr enges Verhältnis. In ihrer Kindheit wollte Fatimatou Amouda* Hebamme werden:

„Lorsque j'étais petite, quand on venait à l'école, quand on a demandé qu'est-ce que vous voulez faire? Je disais je serais sage-femme, parce que dans mon environnement, c'étaient des sages-femmes on a eu comme modèle. Donc c'était des sages-femmes qui étaient les grandes dames, qui s'occupaient toujours des dames à l'hôpital, les bébés, donc tous cela, ça m'intéressait beaucoup“ (18.03.2009, als RichterIn eines TPI).

Hebammen waren ein wichtiges Vorbild und zählten für Amouda* zu den *grandes dames*, mit juristischen Berufen kam sie erst später in Berührung. Ihr Vater legte als Lehrer großen Wert auf die Bildung seiner Kinder und ließ Fatimatou sogar eine Klasse wiederholen, als sie seiner Meinung nach einen zu schlechten Notendurchschnitt von zehn Punkten hatte. Ihre Grundschulzeit verbrachte sie an verschiedenen Orten im Norden, u.a. in Banikoara, Ina und Karimama. Da dort aber keine weiterführenden Schulen zur Verfügung standen, schickten ihre Eltern die elfjährige Fatimatou nach Malanville, wo sie bis zur *quatrième*, der neunten Klasse, bei einem Freund ihres Vaters lebte.

Als aufgrund des *année blanche* an den Schulen nicht unterrichtet wurde, organisierte ihr Vater mithilfe eines Verwandten und Direktors einer Privatschule in Maradi im Niger die dortige Unterbringung seiner 16-jährigen Tochter. Mehr als 650 Kilometer von ihrer Heimat entfernt gelang es Amouda* somit, den Abschluss der Mittelschule, ihr BEPC zu machen, um nicht noch ein Jahr in Benin zu „verlieren“. Aus Maradi kehrte sie mit sehr guten Noten zurück. Da es in Malanville kein Gymnasium gab, ging sie anschließend nach Parakou und absolvierte dort die Oberstufe und das Abitur. Ein Verwandter ihrer Mutter war Polizist und nahm Amouda* in diesen drei Jahren bei sich auf; dabei entwickelte Fatimatou den Wunsch nach einem Jurastudium. Für ein Studium der Rechtswissenschaften benötigte man jedoch ein Abitur der *Série A* (Literatur und Sprachen), und sie hatte aufgrund ihrer besseren Noten in Chemie und Physik eine Empfehlung für die *Série C*. Ihr Vater hätte sich gewünscht, dass sie die *Série D* machte, um Ärztin zu werden. Dennoch half er ihr, mit Hilfe eines Freundes im Schuldirektorium, ihrem Wunsch nach ein Abitur der *Série A* ablegen zu dürfen.

Während der Gymnasialzeit lernte Amouda* ihren späteren Ehemann kennen. Gemeinsam machten sie das Abitur und gingen nach Abomey-Calavi, um zu studieren – zu diesem Zeitpunkt die einzige Universität Benins. In ihrem vierten Studienjahr erhielt sie als eine der Jahrgangsbesten ein Stipendium für eine Weiterbildung über Verfahrensrecht in der Schweiz. 1998 legte sie die *maîtrise en droit* in Rechtswissenschaft ab. Da der beninische Staat zu dieser Zeit nicht rekrutierte, empfahl einer ihrer Professoren sie der US-amerikanischen NGO *International foundation for education and self-help* (IFESH)⁶⁸ und reichte für sie dort sogar alle Bewerbungsunterlagen ein, sodass Amouda nach ihrem Studienabschluss nicht wie viele ihrer Kolleg*innen arbeitslos wurde. IFESH hielt sie für ein Vorbild, denn aus ihrer Region gab es nur wenige Frauen mit Universitätsabschluss. Dennoch sah die Juristin die Arbeit in der NGO nicht als dauerhafte Option und suchte mehr juristische Praxis, höhere Stabilität und vor allem ein sicheres Einkommen. Parallel zu ihrer Arbeit bei der NGO in Ouidah absolvierte Amouda* in Abendkursen einen DESS in Jura. Zwischen 1997 und 2003 wurden kaum *magistrats* aufgenommen, so dass ihr das Ziel, Rechtsanwältin zu werden, prozedural einfach

⁶⁸ Nach einer einjährigen pädagogischen Ausbildung bildete IFESH gemäß der Bildungsreform *le nouveau programme d'études* an Schulen Lehrkräfte aus. Zur Diskussion lokaler Debatten über diese hauptsächlich von USAID finanzierte und pädagogisch inspirierte Bildungsreform siehe Fichtner (2012: 44-82).

erschien. Man musste nur die Abendkurse absolvieren, 150.000 FCFA (230 Euro) bezahlen und die Aufnahmeprüfung bestehen.

„Le concours d’avocats, là, c’était plus claire. La vision était plus claire, il y a un chemin. Pour la magistrature, il faut attendre des textes, donc pour moi, je disais que je serais être avocat“ (18.03.2009).

Die Kurse an der CAPA fand sie praxisnah und interessant, denn die Auszubildenden waren praktizierende Rechtsanwält*innen. Dennoch bestand Amouda* aufgrund der Mehrfachbelastung mit mehreren Jobs und infolgedessen zu wenig Zeit zum Lernen, vielleicht aber auch aufgrund der Schwere der Prüfung, die Aufnahme nicht. Daher versuchte sie im September 2001, mittlerweile verheiratet und schwanger, über Kontakte einen Praktikumsplatz in einer Anwaltskanzlei zu erhalten, was ihr aber nicht gelang. Kurze Zeit später erfuhr sie, dass 40 neue *magistrats* rekrutiert werden sollten, nahm teil und bestand als eine von fünf Frauen 2002. Die Ausbildung an der ENAM begann aufgrund von Zahlungsverzögerungen der Regierung jedoch erst 2003, und so absolvierten die neu Rekrutierten zunächst ein Vorpraktikum an den Gerichten: „Donc, lorsque le gouvernement a bloqué le fond pour l’école, on a fait au moins un an de préstage comme ça, dix mois environ“. Zugleich wurde sie 2002 Mutter; Amoudas* Mutter und Schwester unterstützten sie bei der Betreuung des Babys. Die schließlich folgende Ausbildung an der ENAM zwischen 2003 und 2005 beinhaltete ein Jahr Theorie und ein Jahr Praktika an den TPI und CA, vorwiegend im Raum Cotonou. Die Professor*innen machten ihrem Jahrgang klar, dass sie in einem sehr guten Moment zur Richterschaft gekommen seien. Nach dem Korruptionsskandal hätten sie ihr Haus „gereinigt“; der Beruf sei zudem finanziell deutlich aufgewertet worden:

„Tous nos professeurs qui étaient des magistrats professionnels, à la cour suprême, les grands, le sommet de la magistrature... donc ils nous disaient ‘Vous avez eu la chance. Vous êtes venu à un moment très bon, vous êtes venu à un moment où on est fière de dire qu’on est magistrat, vous êtes venu à un moment où tout est à tenir. Maintenant on a balayé dans notre corps“ (18.03.2009).

Nach der Ausbildung wurden die 40 neuen *magistrats* auf Probe im November 2005 in den *corps de la magistrature* aufgenommen. Bis sie ihre erste Stelle erhielten, dauerte es noch einmal ein knappes Jahr, in dem sie erneut „inoffiziell“ und wartend an den Gerichten assistierten. 2006 wurde Fatimatou Amouda* zur Richterin am TPI Parakou ernannt und saß gleichzeitig drei Kammern vor: *flagrant délits* (Diebstahl, Vertrauensmissbrauch und Körperverletzung), *biens* (Bodenrechtskonflikte und Testamentfragen) sowie *citation directes* (Verkehrsunfälle und Versicherungsverfahren).

Amoudas* Ehemann hatte seine Karriere in der Zwischenzeit ebenfalls vorangetrieben und absolvierte ein dreijähriges Promotionsstudium in Frankreich, Amouda* blieb mit ihrem Sohn in Benin. Gemeinsam stellten sie daher eine ausgebildete Köchin und Tagesmutter ein, die werktags in die Familie kam, kochte, wusch und sich um den Sohn kümmerte. Auch zog die in Parakou arbeitende Schwester der Richterin zur Unterstützung mit ein. Amouda* schätzte ihre Unabhängigkeit, die es ihr erlaubte, als Richterin meist von zuhause aus zu arbeiten und abgesehen von Sitzungsterminen nicht am TPI anwesend sein zu müssen. 2008 und 2012 komplettierten zwei weitere Söhne die Familie, die schließlich in ein eigenes Haus mit großem Hof und Garten umzog. Ihr Ehemann lehrt und forscht als promovierter Agronom und *maître de conférences* an der Universität. Dabei ist das Paar bodenständig geblieben, am Wochenende werden anstehende Dienste auf alle Familienmitglieder aufgeteilt. Zwei Mal in der Woche macht das

Ehepaar mit einem privaten Sportcoach gemeinsam Sport. Die Familie Amouda* hat ein sehr offenes Haus, in das jederzeit Verwandte, Freunde und Bekannte kommen, und pflegt sehr enge Beziehungen zur eigenen Familie. So besuchte das Ehepaar beispielsweise spät abends oder morgens vor der Arbeit die kranke (Schwieger)Mutter; auch nahm die Familie meine mittlerweile vierköpfige Familie für unseren Aufenthalt in Parakou bei sich auf. Diese Offenheit und Gastfreundschaft sind vor dem Hintergrund, dass viele *magistrats* im Süden Benins eher zurückhaltend und skeptisch gegenüber Besuch waren, bemerkenswert.

Fatimatou Amouda* übt als Erste in ihrer Familie und sogar in ihrer Region den Richterberuf aus, was sie mit Stolz erfüllt und ihr das Gefühl vermittelt, selbst ein Rollenvorbild zu sein. Auch ihre Eltern sind sehr stolz auf sie:

„Dans la région Dendi, de Malanville à Karimama, je suis la première femme magistrat. Il y avait un seul magistrat, avant moi, il est déjà décédé. [...] Mes parents sont encore plus contents parce que je prends en charge mes frères, je leur donne l'argent tous les mois, je leur donne l'argent pour les repas, quand tu viens chez moi tu manges“ (18.03.2009).

Die Richterin investierte in das Studium ihrer Geschwister und beschäftigte sie zum Teil sogar vor Gericht, um ihnen ein näheres Leben an der Stadt zu gewährleisten und gleichzeitig Unterstützung mit ihren Kindern zu erhalten. Ihre Ferien verbringen die Kinder in Malanville bei den Großeltern, um sich ihrer Herkunft bewusst zu bleiben.

Der Respekt, der ihr in ihrem Beruf entgegengebracht wurde sowie die ökonomische Sicherheit in Verbindung mit der Durchsetzbarkeit eigener Rechte machten Amouda* sehr zufrieden. Ihr Vorbildcharakter für junge Studentinnen mache sie stolz und würde sie animieren, ihren Beruf erneut zu ergreifen.

„Je suis une jeune femme magistrat, je suis dans ma trentaine, magistrat qui fait bien son travail, qui fait bien les cours à l'université, je suis comme un modèle, tu vois non? Et vraiment, c'est une fierté pour moi! Quand j'ai audience et les étudiantes sont libres, elles sont pleines dans la salle“ (23.03.2009).

Der dargestellte Lebenslauf Fatimatou Amoudas* verdeutlicht, dass sie aufgrund der großen Unterstützung ihres Vaters und ihrer Mutter, aber auch anderer Verwandter ihre schulische Bildung gegen mehrere Widerstände absolvieren konnte, indem sie zu anderen Verwandten in andere Orte oder sogar in den Niger zog, um sich stetig weiter fortzubilden. Weiterhin verweist ihr Lebenslauf auf die wichtige Bedeutung von Bekanntschaften, Unterstützern und „Paten“, die ihr halfen – so der Freund des Vaters, der sie als Direktor einer Privatschule aufnehmen konnte, als in Benin aufgrund des *année blanche* keine Schulbildung möglich war; ebenso der Freund des Vaters, der ihr half, das Abitur der richtigen *série* zu absolvieren, um ihrem Berufswunsch nachzugehen; der Professor, der sie der NGO empfahl. Aufgrund dieser Erfahrung riet Amouda*, die sich selbst als Vorbild bezeichnet, insbesondere Studentinnen fleißig zu sein, viel zu lesen, gut zu studieren, zu wissen, was man wolle – und sich entsprechende Netzwerke zu verschaffen. Dann sei alles zu erreichen. Diese Vorbildfunktion zieht sich wie ein roter Faden durch ihren Lebenslauf und spiegelt sich in ihrer

Einstellung bezüglich des Richterseins, der sich auch bei anderen Richterinnen und Staatsanwältinnen finden lässt und auf die ich im sechsten Kapitel weiter eingehen werde. Auch wird in der Wahrnehmung der älteren *magistrats* und ihrer Empfehlung an die neu ausgebildeten Kolleginnen deutlich, dass sie es als Chance empfinden sollten, „erst jetzt gekommen zu sein“, wo das Haus gereinigt und der Beruf deutlich aufgewertet sei.

Auf politischer Ebene fand in dieser Phase der Berufsausübung ebenfalls ein Wandel statt. Der beinahe 30 Jahre lang regierende Präsident Mathieu Kérékou (1972 bis 1990; und erneut von 1996 bis 2006) wurde im April 2006 abgelöst von Thomas Boni Yayi, der als unabhängiger Kandidat und früherer Präsident der *West African Development Bank* ins Amt gewählt wurde. Der politische Außenseiter schien damit der Richtige, um die wirtschaftliche Situation des Landes zu sanieren. Seinem Wahlslogan „jung, neu und ehrlich“ blieb er zu Beginn seiner Amtsperiode treu, besetzte die neue Regierung hauptsächlich mit politisch unerfahrenen Personen und versprach, gegen Korruption zu kämpfen. Sein Wahlsieg war durch das stark fragmentierte und kaum institutionalisierte (Mehr-)Parteiensystems in Benin möglich, insgesamt existieren 129 Parteien. Nur wenige von ihnen schaffen es allerdings ins Parlament (Bertelsmann Stiftung 2008: 1-3, 6, 8; Freedom House 2009). 2003 wurden Vertreter*innen von 12 Parteien gewählt (Magnusson 2001: 220). Boni Yayi stammt aus dem Norden, wo er den Großteil seiner Stimmen rekrutierte. Regionalismus ist generell ein wichtiges Prinzip der Orientierung der beninischen Wähler*innen und Politiker*innen (Kohnert 1996: 17). Weil unter Kérékou wirtschaftliche Reformen stagnierten, erwartete die Bevölkerung von Boni Yayi, dem promovierten Ökonomen, eine deutliche Verbesserung; im Verlauf seiner beiden Amtsperioden wurden diese Erwartungen jedoch enttäuscht (Bertelsmann Stiftung 2018: 6). Die oppositionellen Parteien beschwerten sich zunehmend, dass Yayi seine Macht ausnutze. Allein im Juli 2008 verabschiedete er drei Gesetze per Dekret – eine Handlung, die normalerweise als Ausnahme in Krisenzeiten bestimmt ist (Freedom House 2009). Anfang 2010 setzte Boni Yayi trotz eingelegtem Veto der Nationalversammlung, die sich weigerte, den geplanten Ausgaben zuzustimmen, das Haushaltsbudget durch eine Notverordnung in Kraft. Damit entschied er praktisch über den Kopf des Parlaments (21.02.2010).

Die vierte Generation

In meinem Sample befinden sich 31 *magistrats* der vierten Generation, als unter dem Druck internationaler Geber der Beruf aufgewertet wurde und die Bedeutung richterlicher Unabhängigkeit zunahm. Sie wurden zwischen 1963 und 1983 geboren und schlossen ihre *maîtrise en droit* zwischen 1991 und 2004 ab. Im Vergleich zur vorangehenden dritten Phase hat sich die Aufnahme in die *magistrature* bei allen 31 Befragten innerhalb von nur vier Jahren,

zwischen 2005 und 2009, ereignet. Dies resultiert aus den groß angelegten Rekrutierungsbestrebungen seitens verschiedener Geber, die pro Jahrgang 2005, 2008 und 2009 möglichst 40 neue *magistrats* ausbilden wollten. Die durchschnittliche Dauer zwischen dem Abschluss des Studiums und der Aufnahme in die Richterschaft beträgt zwischen 2004 und 2010 etwas über 8,2 Jahre, praktisch genau gleich wie in der vorherigen dritten Phase. Bei drei *magistrats* betrug die Wartedauer 12, bei einer 13 und bei einer Richterin sogar 14 Jahre. Nur bei einer Richterin betrug die Wartezeit drei, bei zwei *magistrats* vier Jahre. Alle anderen warteten mindestens fünf Jahre oder länger. Im Unterschied zu den vorangegangenen Generationen äußert sich die Wartezeit und Überbrückungsdauer in völlig unterschiedlichen Berufen. Einige arbeiteten jahrelang als Lehrkräfte, in Anwaltskanzleien, NGOs oder am Hafen. Neu ist, dass drei ehemalige Polizisten Richter wurden. Mir gegenüber bezeichneten diese sich als atypische Fälle der Karriere in die *magistrature*. Mathieu Dagnon* verfolgte jahrzehntelang eine Karriere bei der Polizei und studierte nebenbei, bis er die Aufnahmeprüfung für die ENAM bestand. Dann gab es Zweifel, ob man Polizist*innen in den *corps de la magistrature* aufnehmen dürfe.

„Moi, j'étais fonctionnaire de police“ – Mathieu Dagnon*

1970 in Djougou im Norden Benins geboren, stammt Mathieu Dagnon* aus einem polygamen Elternhaus. Sein Vater war Händler und Mechaniker, seine Mutter Händlerin. Mit seiner Mutter hat der Vater fünf Kinder, von zwei weiteren Frauen acht Kinder. Seine Kindheit und gesamte Schulzeit verbrachte Dagnon* größtenteils im Süden und schrieb sich nach seinem Abitur für ein Jurastudium ein. Im zweiten Jahr seines Studiums nahm er an der Aufnahmeprüfung der Polizei für den *corps des brigadiers et gardiens de la paix* teil. Er bestand und ließ sich zum Polizisten ausbilden. Nach der Ausbildung nahm Dagnon* sein Studium wieder auf, wofür er das zweite Studienjahr wiederholen musste. Zehn Jahre lang, von 1995 bis 2006, stieg er kontinuierlich bei der Polizei auf und wurde bis zum *sous-brigadier de paix* (3V) befördert, der vierte von sechs Rängen innerhalb dieses Polizei-Corps. Mit jeder Beförderung erhält man ein V, welches deutlich sichtbar auf den Schulterklappen der Uniform angebracht wird. Ein V zu erhalten, sei sehr schwierig und erfordere für jede Beförderungsstufe etwa drei bis vier Jahre Arbeit (zu den weiteren Diensträngen der beninischen Polizei siehe Witte 2012: 24). Zusätzlich zu seinem Beruf studierte Dagnon* weiter und schloss sein Jurastudium zunächst mit der *license* und 1997 schließlich mit der *maitrise* ab.

Aus verschiedenen Gründen war Dagnon* jedoch nach einigen Jahren enttäuscht von der Polizei und suchte etwas Neues. Als er 2004 von der Aufnahmeprüfung der Richterschaft hörte, bewarb er sich und bestand. Er hörte, dass zwei weitere Polizisten ebenso bestanden hatten. Doch dann entstand ein Rechtsstreit um ihre Aufnahme in die *magistrature*, da sie ja bereits dem *corps de la police* angehören würden.

„Après notre réussite, il y a eu une polémique, les gens ont dit, on est déjà agents permanents de l'Etat. On ne peut plus quitter notre corps pour aller dans un autre corps. C'était tout de suite une bagarre juridique, pendant deux ans. Avant 2006, le ministère de la justice accepte de nous faire prendre service. Parce qu'à l'époque dans le droit positif béninois aucun texte ne nous empêche notre corps pour aller dans un autre corps. Donc c'est comme ça on a gagné. Ils ont tout fait

pour nous empêcher. On a dû attendre une autre promotion en 2007 pour commencer la formation avec cette promotion-là. Comme ça on a perdu deux ans de notre carrière, deux ans de notre vie, deux ans de notre avenir“ (26.03.2015).

Da sich der juristische Streit um ihre Aufnahme an die ENAM über zwei Jahre lang hinzog, arbeiteten die drei Polizisten, die Richter werden wollten, weiterhin bei der Polizei. Von Mai 2006 bis April 2007 absolvierte Dagnon* schließlich ein Vorpraktikum an verschiedenen Gerichten. Erst 2007 konnten sie mit dem ihnen folgenden Jahrgang die Ausbildung beginnen, und hatten somit zwei Jahre ihres Lebens und ihrer Karriere „verloren“. Der Justizminister hatte nach der Prüfung ihres Falles durch das Verfassungsgericht in ihre Ausbildung eingewilligt, da kein beninisches Gesetz die Aufnahme eines Polizisten untersagte.

Seine Erfahrung als Polizist helfe ihm allerdings sehr viel bei seiner Arbeit als Richter, denn er habe bereits in der Ausbildung viele Sachverhalte lange vor seinen frisch von der Universität kommenden Kommiliton*innen verstanden. Einmal beispielsweise gab ein Tatverdächtiger als Alibi an, sich zuhause ein Fußballspiel im Fernsehen angeschaut zu haben. Seine Kommiliton*innen hielten diese Aussage für ausreichend. Dagnon* aber habe sich mit dieser Antwort nicht zufriedengegeben und genau nachgefragt, auf welchem Kanal das Spiel gekommen sei und um welche Art von Spiel es sich gehandelt habe. So habe er herausgefunden, dass es an diesem Tag kein einziges Spiel gegeben hatte und es sich um eine Falschaussage handelte.

2011 erhielt Mathieu Dagnon* seine erste Stelle als Richter am TPI Abomey-Calavi. Er hat eine sehr kritische Einstellung gegenüber der Regierung seines Landes und der Justiz in Benin, die seiner Meinung nach nicht unabhängig ist. Ob er daher immer in der Richterschaft bleiben wird, weiß er nicht. Seiner Meinung sind die Karrieren immer von Unterstützer*innen abhängig. Beninische Richter*innen könnten ihre Zukunft kaum selbst bestimmen.

In dieser Generation wurden erstmals drei Polizisten in den *corps* aufgenommen – gegen Widerstände und verbunden mit langer Wartezeit. Ihre Berufserfahrung bei der Polizei ermöglicht ihnen eine geschulte Wahrnehmung der Rechtstatsachen und ein tiefgreifendes Verständnis für die Nöte und Alltagskorruption vieler Polizist*innen, die beispielsweise im Vergleich zu *magistrats* und selbst im Vergleich zu Motorradtaxifahrern sehr wenig verdienen und auf zusätzliche Einkünfte angewiesen sind. Die Erfahrungen Dagnons* bei der Polizei und in der *magistrature* schärften seinen kritischen Blick auf Nominierungspraktiken und Einflussversuche auf Karrieren, die ich im nächsten Kapitel gesondert betrachten werde.

Paradoxerweise führte die Aufwertung des Richterberufs in finanzieller sowie institutioneller Hinsicht und seine damit verbundene zunehmende Internationalisierung in den 2010er Jahren zu einer zunehmenden Orientierung an globalen Normen und einer damit verbundenen steigenden Unzufriedenheit bei jüngeren *magistrats*.

Fazit: Wandel des Berufs magistrat in Sozialismus und Demokratie

In diesem Kapitel habe ich Besonderheiten, Kontinuitäten und Wandel des Berufs *magistrat* zwischen 1972 und 2010 beschrieben. In der zweiten Generation, unter dem sozialistischen Regime zwischen 1972 und 1989/90, entstand erstmals die Möglichkeit der vollständigen Ausbildung zum *magistrat* in Benin. Nach ihrem Abschluss erhielten die Absolvierenden häufig schnell einen Ausbildungsplatz an der Richterschule und wurden in den Staatsdienst eingestellt, was dazu beiträgt, den Staat als Versorger wahrzunehmen, der ihnen einen sicheren Beamtenstatus verschafft. Gleichzeitig erhielten sie für den Habitus, der von ihnen verlangt wurde, ein sehr geringes Gehalt, was sie zu großer Sparsamkeit und einem bescheidenen Lebensstil zwang und eine prekäre Lage bedingte. 1988 trat die 1982 verabschiedete grundlegende Justizreform in Kraft und führte 23 Volksgerichte ein, an denen Laienrichter*innen gemeinsam mit professionell ausgebildeten *magistrats* arbeiteten. Obwohl die Umsetzung dieser Reform und die damit verbundene Entprofessionalisierung des Berufs *magistrat* nur knapp zwei Jahre dauerte, ist sie bis heute beinahe traumatisch in den Köpfen der Beteiligten verankert.

Die Beteiligten waren daher froh, mit dem Übergang zur Demokratisierung und der Einführung des Rechtsstaats 1990 in der dritten Generation zur alten Ordnung der acht TPI, einer CA und einer CS zurückzukehren. Die Reform der Justizorganisation mündete schließlich in 2002 und 2003 verabschiedete ambitionierte Gesetze mit zukünftig 28 TPI, zusätzlichen *tribunaux de commerce* und drei CA (Loi N°2001-35; Loi N°2001-37). Allerdings rekrutierte die junge Demokratie zunächst nur selten neue *magistrats*, weswegen viele *magistrats* dieser Phase jahrelang warteten und den Staatsdienst für die zweite Wahl hielten. Unter anderem bedingt durch die Nicht-Aufwertung der Richtergehälter seit 1960, die inflationsbedingt Ende der 1990er Jahre nur noch ein Drittel ihres ursprünglichen Wertes betragen, entstand der größte Korruptionsskandal in der Berufsgeschichte. 2004 wurden 63 Richter, Staatsanwälte, Kassenbeamten und Schatzmeister wegen Korruption und Veruntreuung von drei Milliarden FCFA (4,6 Millionen Euro) zu mehrjährigen Haft- und Bewährungsstrafen verurteilt. Die folgende Zwangspensionierung von 22 *magistrats* – alles Männer – riss eine große Personallücke in die Richterschaft, führte zu stärkeren Kontrollen der Gerichte durch die Regierung und bestimmt bis heute die Meinung der Bevölkerung über die korrupte Justiz. Dies führte in der vierten Generation ab 2004, auch unter dem Druck internationaler Geber, zu einer Versechsfachung des Einkommens, einer groß angelegten Rekrutierung von 40 Berufsanfänger*innen pro Jahrgang, einer besseren Ausstattung der Gerichte und damit verbunden einer Aufwertung des Richterberufs. Die in dieser Phase ausgebildeten *magistrats* arbeiteten zuvor jahrelang in anderen Sektoren. Sie haben daher eine andere Wahrnehmung

des Staates, sind häufig unzufriedener und orientieren sich zunehmend an globalen Normen, wie ich im siebten Kapitel darstellen werde.

Die vorgestellten Fallbeispiele von Aimée Adjovi* (zweite Generation), Beatrice Tossou* und Pierre Vignon* (dritte Generation), Fatimatou Amouda* und Mathieu Dagnon* (vierte Generation) verdeutlichen, dass der Beruf *magistrat* nicht immer ihre allererste Option war, sondern sich häufig aufgrund verschiedener Umstände und Umwege ergeben hat. Diese Aspekte der Motivation, Berufswahl und unterschiedliche Karrierewege sowie das Sozialprofil der *magistrats* analysiere ich daher im nächsten Kapitel.

4. Wer wird *magistrat* in Benin? Zur Sozialstruktur des Berufsstandes⁶⁹

Wer wird in Benin Richter oder Richterin, wer wird Staatsanwalt oder Staatsanwältin? Welche Motivationen führen zur Studienwahl und wie sieht die juristische Ausbildung der Studierenden aus? In diesem Kapitel ermittle ich zunächst die Umstände und Entscheidungen, die zur Berufswahl führen. Dabei gehe ich auf die Bedingungen und Voraussetzungen für eine Aufnahme an der ENAM und die dortige zweijährige Ausbildung ein (4.1.). Anschließend analysiere ich die Herkunft und Lebensumstände, also das Sozialprofil der von mir befragten *magistrats*. Interessanterweise zeigt sich hier ein Unterschied zwischen Frauen und Männern, die diesen Beruf ergreifen (4.2.). Schließlich erläutere ich die besonderen Bedingungen für Frauen in diesem Beruf (4.3). Wie kommt es, dass einige sehr schnell Karriere machen und andere Jahre oder sogar jahrzehntelang auf derselben Position verharren?

Anhand verschiedener Beispiele für Ernennung, Aufstieg und Karriere sowie vorhandenen Macht- und Beeinflussungsstrukturen innerhalb der Hierarchie des *corps de la magistrature* erarbeite ich die vielfältigen direkten und indirekten Einwirkungen der Exekutive auf die Karrieren der Justizangestellten und die Ambivalenzen des Beniner Rechtsstaats. Von Bedeutung sind die historischen Unterschiede in Bezug auf den beruflichen Aufstieg (4.4.).

4.1. Motivation, Berufswahl und juristische Ausbildung

Kaum ein Richter oder eine Richterin bezeichnete mir gegenüber den Beruf des *magistrat* als erstrebenswert. Viel attraktiver erschien ihnen der Beruf des Rechtsanwalts. Das hat mich zunächst erstaunt.

Bereits in ihrer Grundschulzeit wollte die 1970 geborene Richterin Rechtsanwältin werden. 1992 schloss sie ihr Abitur und 1996 ihre *maîtrise en droit* ab und arbeitete anschließend in einer Anwaltskanzlei. Doch ihr Chef sowie ihr Ehemann, ebenfalls Rechtsanwalt, hielten sie beide geeigneter für die *magistrature*. Sie übten großen Druck auf sie aus, an der 2002 stattfindenden Aufnahmeprüfung für die ENAM teilzunehmen. Von sich aus wollte sie keinesfalls Richterin oder Staatsanwältin werden, aber da sie die Prüfung bestand, ließ sie sich ab 2003 zum *magistrat* ausbilden. Eine Rückkehr in die Privatwirtschaft nach zehn Jahren Staatsdienst hält sie sich immer noch offen (Interviews vom 11.04.2009 und 10.04.2015).

Warum entscheiden sich junge Absolvierende der Rechtswissenschaften für den Beruf des *magistrat*, obwohl sie ihn nicht als Traumberuf bezeichnen? Das Fallbeispiel charakterisiert, dass sich die Berufswahl häufig aufgrund verschiedener Umstände und Einflüsse nahestehender Personen ergeben hat und kein ursprünglich anvisiertes Karriereziel war. Als Beweggrund für ein Studium der Rechtswissenschaften nannten die meisten das Motiv der

⁶⁹ Einige Gedanken zu diesem Kapitel habe ich bereits entwickelt in Kolloch (2018).

Gerechtigkeit („je n’aime pas du tout l’injustice“) und erzählten mir von selbst erlebter Ungerechtigkeit, die sie dazu bewegte, *magistrat* zu werden. So erläutert zum Beispiel ein Generalstaatsanwalt am Berufungsgericht, dass er schon in seiner Jugend Staatsanwalt werden wollte. In seinen Ferien 1979 hatten ihn Polizisten ihn bei einer nächtlichen Kontrolle festgehalten und sogar geohrfeigt, weil er eine Diskussion mit ihnen anfang:

„Pendant les années de vacances de 1979, j’étais au village, j’étais chez moi. Et une nuit, des amis m’ont dit qu’il fallait qu’on aille dans une ville située près d’Abomey. [...] Le retour c’était au 5 heures du matin. On revenait avec nos motos d’Abomey, quand quelque part la police nous a arrêté. Chacun avait sa copine bon derrière. Il y avait un ami dont les feux n’éclairaient pas bien, et c’était pour ça que la police nous a arrêté. Il dit garer la moto! Et je suis intervenu j’ai dit, non, les feux marchaient bien quand nous sommes partis, excusez-nous, nous sommes à trois, donc il n’y pas de problème d’éclairage, puisque les deux autres motos couvraient cette moto là... malgré tous que nous avons dit, le policier était imperturbable et ne voulait nous laisser. [...] Il m’a giflé pour qu’il trouvait que j’étais effronté. C’était une discussion, mais c’était une humiliation. J’ai senti ça comme une injustice et comme une humiliation, surtout au plan des filles qui étaient là. On est resté là jusqu’à 8 heures que le père d’un ami qui était commerçant influent de Bohicon passait et nous a vue-là. Après ça, il nous a laissé partir. Mais depuis ce jour-là, celui-là, je veux être son patron, je veux lui faire ça. Donc j’ai demandé aux gens: Pour être le patron d’un policier, il faut être quoi? Ils m’ont dit il faut être commissaire d’abord. J’ai dit pour être commissaire, il faut faire quoi? Ils m’ont dit il faut faire le droit. [...] Donc je me suis inscrit à l’INSJEA et j’ai fait du droit. Au cours de mes études à l’INSJEA, j’ai compris qu’au-delà de commissaire il y a le magistrat et le procureur qui est supérieur du commissaire. Donc j’ai dit c’est fini, moi, je serais magistrat“ (Generalstaatsanwalt CA, 31.03.2015).

Beinahe emotional erzählt der spätere Generalstaatsanwalt, wie er die Ohrfeige des Polizisten als Ungerechtigkeit und Demütigung empfunden habe, und daraus der Wunsch entstanden sei, eines Tages über dem ihn ohrfeigenden Polizisten zu stehen. Im Übrigen wird nebenbei deutlich, dass erst der Einfluss eines Vaters und erfolgreichen Geschäftsmannes der Auslöser war, die Jugendlichen wieder freizulassen. Ein anderer Richter war in der Schulzeit Zeuge eines heftigen Streites, bei dem ein Nachbar seine Ehefrau brutal zusammenschlug. Er sei damals noch sehr jung gewesen, aber dieses Ereignis sei ihm bis heute lebendig in Erinnerung und habe ihn zu einem Jurastudium motiviert (08.04.2015). Ein Richter der CA erzählte, wie seine Mutter durch einen Hundebiss ums Leben kam und der Hundebesitzer erst eine Strafe erhielt, als er und seine Geschwister sich erfolgreich an die Justiz wenden konnten. Dieses Ereignis habe ihn dazu bewegt, selbst Richter zu werden (03.04.2015). Das Motiv der Gerechtigkeit nennen auch Polizist*innen als Grund für ihre Berufswahl (vgl. Peth 2014: 39).

Ein weiterer wichtiger Grund – wie in zahlreichen anderen Ländern auch – war die Aussicht auf eine sichere und gut bezahlte Arbeitsstelle im Staatsdienst (vgl. Budniok 2014:

153; Lentz 2014: 186; Schmidtchen 1982: 19).⁷⁰ Als Teil der öffentlichen Verwaltung genießen Richter*innen Rechte, Privilegien und Pflichten; sowie einen gesicherten Arbeitsplatz mit Altersversorgung, selbst wenn die Verdienstmöglichkeiten nicht immer ausreichen (Mayntz 1985: 135-139). Insbesondere Frauen gaben an, als Richterin und Beamtin Beruf und Familie vereinen zu können. Der Beruf sei sehr familienfreundlich. „Je voulais faire le droit, parce que le droit ouvre beaucoup de portes“ (Richterin CA, 05.05.2009). Rechtswissenschaft öffne Türen zu verschiedenen Bereichen, Ministerien und internationalen Organisationen.

Einige Richterinnen beschrieben Vorbilder, die ihre Berufswahl beeinflusst hatten, wie Prominente, der eigene Vater oder Ehemann. „Il faut d’abord dire que mon papa, il souhaitait toujours me voir porter la robe du magistrat“ (Richterin CS, 11.05.2009). Einige erzählten, durch das Anschauen eines Films oder eines Theaterstücks von Gerichtsprozessen gepackt worden zu sein und daraufhin Rechtswissenschaft studiert zu haben. Frauen als *magistrats* sind eher eine Ausnahme und können daher in ihrem sozialen Umfeld Ablehnung gegenüber ihrem Berufswunsch erfahren. Nicht gebildete Eltern äußerten Bedenken, ihre Tochter als Richterin zu sehen, da für sie die Rolle der Frau als Ehefrau und Mutter im häuslichen Bereich liegt. Manche Frauen entschieden sich bewusst für einen „Männerberuf“ oder wollten etwas Anderes als alle machen, insbesondere die beiden Richterinnen, die aus dem Norden kamen: „Chez nous au Nord, il n’y a pas des femmes magistrats. [...] Donc j’ai voulu faire quelque chose que tout le monde ne fait pas. C’est pour ça j’ai fait la magistrature“ (Richterin TPI, 28.04.2009). Eine junge Richterin entschied sich, ihrer Mutter zu folgen, die ebenfalls Richterin war, und bezeichnete sie mir gegenüber als großes Vorbild (31.03.2015).

Fragte ich allerdings weiter nach, gaben viele an, zunächst andere Berufe angestrebt zu haben. Einige wollten Medizin studieren, seien aber nicht zugelassen worden oder hätten dafür kein Stipendium erhalten. Die große Mehrheit hätte es bevorzugt, Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin zu werden, und hatte dies teilweise noch vor. Ein Jurastudent, den ich befragte, begründete dies mit seiner Bewunderung für das gute Französisch dieser Berufsgruppe. Für die Aufnahme in die beninische Rechtsanwaltschaft muss man die von allen meinen Interviewten als schwierig beschriebene Aufnahmeprüfung für das *Certificat d’aptitude à la profession d’avocat* (CAPA) bestehen. Der *Conseil de l’ordre des avocats* wählt alle zwei Jahre Nachfolgende aus, meist nur sehr wenige. Viele meiner Gesprächspartner hatten diese Prüfung nicht bestanden und absolvierten jahrelange Praktika in Anwaltsbüros. Dies unterscheidet sich von der „Anwaltsschwemme“ in Deutschland, wo nur sehr gute Absolvierende

⁷⁰ Für französische und senegalesische *magistrats* ist neben der Sicherheit des Beamtenstatus ebenso die freie Einteilung von Arbeitszeit- und -ort motivierend (Boigeol 2003: 409; Sy 2003: 4). Die von mir interviewte Mainzer Richterin betonte ebenfalls, im Staatsdienst Beruf und Familie zu vereinen und finanzielle Sicherheit genießen zu können. In der freien Wirtschaft sei dies nicht möglich (12.01.2010).

in den Staatsdienst gelangen (Richter Landgericht, 29.01.2009; Rehbinder 2007: 141). Im Grunde könnte man damit *magistrats* in Benin als Jurist*innen zweiter Klasse bezeichnen.

„Mon objective au départ, c'était devenir avocat. Après la maîtrise, j'ai travaillé dans un cabinet d'avocats. Au même moment, j'ai suivi les cours pour devenir avocat. J'ai essayé plusieurs fois le concours pour le CAPA, mais les avocats retiennent ceux qu'ils veulent. Fin 2002, j'ai été réüssi au concours de la magistrature“ (Richter TPI, 10.04.2015).

In zwei Fällen wurde die *magistrature* als letzter Ausweg beschrieben. Ein Staatsanwalt entschloss sich nach mehreren erfolglosen Aufnahmeprüfungen für Medizin und die CAPA schweren Herzens, den *concours de la magistrature* abzulegen, und bestand. Die allerletzte Option, Lehramt, wollte er unbedingt vermeiden (06.04.2009). Eine Richterin nahm vier Mal (!) erfolglos an der Aufnahmeprüfung der Anwaltschaft teil. Beinahe depressiv und lustlos bestand sie schließlich den *concours de la magistrature* (18.05.2009). Ein Richter war sogar enttäuscht über seine Aufnahme an der ENAM:

„Quand j'ai réüssi, j'avais dit, non, que c'est avocat qui me plaisait, mais j'étais convaincu par les parents, amis, et finalement, j'ai laissé de l'autre côté pour choisir ce que je fais aujourd'hui“ (Richter TPI, 02.04.2009).

Im Vergleich zu anderen Ländern, in denen der Richterberuf komplexer und höher als die Rechtsanwaltschaft erscheint, ist der Beruf in Benin nur zweite Wahl. Die Rechtsanwaltschaft hingegen gilt als soziale Elite Benins. Im Gegensatz zur Richterschaft dürfen Rechtsanwält*innen Politik betreiben und an zahlreichen mondänen Empfängen und Angeboten teilnehmen (vgl. Andreetta 2016: 188; Gobe 2013).

Insgesamt jedoch war der Beruf des *magistrat* für kaum jemanden die erste Wahl oder gar Berufung. Die Berufswahl ereignete sich vielmehr aufgrund verschiedener Umstände oder zufällig (vgl. Hamani 2011: 174-175; cf. Lehrer*innen in Benin, Fichtner 2012). Viele meiner jüngeren Informant*innen waren nach ihrer *maîtrise en droit* jahrelang arbeitslos und lebten von kleinen, ständig wechselnden Jobs in Schulen oder Nichtregierungsorganisationen. Fast immer wurden mehrere Aufnahmeprüfungen verschiedener Berufe absolviert. Der *concours de la magistrature* hatte sich als eine Option unter mehreren ergeben, wurde jedoch nicht als Karriereziel angesehen. Im Widerspruch dazu bejahten die meisten ihren Beruf und beklagten sich nicht, mit der Zeit wuchs die berufliche Identifikation. Ein junger *magistrat* sagte: „Il faut dire que c'est une profession que j'ai découvert avec le temps“ (02.04.2009).

Ausbildung an der ENAM

Um *magistrat* in Benin zu werden, sind ein vierjähriges Jurastudium mit dem Abschluss *maîtrise en droit* an einer der beiden Universitäten des Landes in Abomey-Calavi oder in Parakou und

eine sich anschließende zweijährige Ausbildung an der *Ecole nationale d'administration et de magistrature* (ENAM) erforderlich.⁷¹ Die ENAM entwickelte sich aus drei Vorgängerinstitutionen, dem *Centre de formation administrative* (CEFAP) (1975), dem *Institut national des sciences juridiques et administration* (INSJA) (1977) und der *Ecole nationale d'administration* (ENA) (1984). Später wurde noch das M für *magistrature* hinzugefügt. Die Qualität der juristischen Wissensvermittlung an beiden Universitäten wird aufgrund des großen Literatur- und Personal mangels von Studierenden häufig als mangelhaft empfunden.

Für die Aufnahme an der ENAM benötigen die Bewerber*innen ihren Hochschulabschluss *maîtrise en sciences juridiques*. Sie müssen die beninische Staatsangehörigkeit besitzen und mindestens 21, maximal 40 Jahre alt sein. Die Bewerbung kostet zwei frankierte Rückumschläge sowie 5.000 Franc CFA (ca. 8 Euro) – im Vergleich zu 150.000 FCFA (ca. 230 Euro) für die Rechtsanwaltschaft. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen nehmen die Bewerber*innen an der vierstündigen Aufnahmeprüfung teil. Hier werden Kenntnisse über juristische Fachbegriffe im Zivil- und Strafrecht sowie Strafen und Falllösungen, aber auch Französisch abgefragt. Dieser *concours* wird daher als Beweis des gleichen Zugangs für alle und der Unabhängigkeit gesehen (Dramé 2008: 21-26). In die Prüfungsorganisation ist der Berufsverband UNAMAB eingebunden. Die Ausbildung an der ENAM beinhaltet ein Jahr Theorie, ein Jahr Praktikum an verschiedenen Instanzen sowie eine Abschlussarbeit. Die Auszubildenden unterliegen einer rigorosen Disziplin (Djrekpo/Toudonou 1990: 137): die neuen Beamt*innen sollen innerhalb ihrer Tätigkeit präzise gehorchen (vgl. Weber 1956 [i.O. 1922]: 578). Die *magistrats* in Benin werden zu Fachjurist*innen (ebd.: 504), also Generalist*innen (und nicht Spezialist*innen) ausgebildet. Der Stundenplan umfasst insgesamt 941 Unterrichtsstunden mit vielfältigen Themenbereichen wie Deontologie, Englisch, Informatik, Rechtsmedizin und Ethik (ENAM 2006; 2007).

Die Endnote setzt sich zu 40 Prozent aus Haus- und Recherchearbeiten und zu 40 Prozent aus der Abschlussarbeit zusammen – die übrigen 20 Prozent zählen Verhalten, Gewissenhaftigkeit und die Arbeitsmoral (Djrekpo/Toudonou 1990: 137-138). Die Noten sind jedoch sehr intransparent, denn *magistrats* erfahren diese in der Regel nicht. Zusätzlich erfolgen zu Beginn und Ende der Ausbildung sogenannte *enquêtes de moralité*, die ein ranghoher *magistrat* an das Justizministerium leitet (Art. 27, Loi N°2001-35).

„Au cours de la formation il y a des gens qui vous suivent, il y a un rapport qui est déposé et dans ce rapport ils essaient de dire telle personne aille développer des habitudes pour être juge du parquet ou juge du siège“ (Richter TPI, 06.04.2009).

⁷¹ Eine Richterin erzählte mir von einer Soziologie-Absolventin, die an die ENAM aufgenommen wurde (18.03.2009).

Diese *bonne moralité* ist ein wichtiges Kriterium für den Beruf und den späteren Karriereverlauf. Darüber hinaus wird bestimmten Personengruppen ein Quereinstieg ermöglicht, so können Rechtsanwält*innen sowie *greffiers*⁷² mit einer *maîtrise en droit* nach fünf Jahren Berufserfahrung als *magistrat* rekrutiert werden (Art. 34, Loi N°2001-35). Die Bewerber*innen sind zahlreich und die Selektivität sehr hoch (vgl. Boigeol 2003: 407). Ein Bewerber erzählte mir, er sei die Nummer 583 von etwa 1.000 Mitbewerber*innen gewesen. „Die hohe Auslese der Personen bis sie überhaupt Richter werden, ist derart beschaffen, dass nur sehr leistungsfähige und (in der Regel) verantwortungsvolle Menschen den Weg schaffen“ (Berndt 2010: 261). Die starke Selektion trägt zur Kreation eines Elitebewusstseins unter den erfolgreich Aufgenommenen bei (vgl. Mayntz 1985 zu Deutschland: 148, 154). Als Merkmale einer Elite gelten unter anderem ihre Privilegien, ihre Exklusivität und ihre besonderen Handlungsspielräume (Behrends/Pauli 2012: 304). Interessant ist, dass sich die meisten *magistrats* selbst als Elite bezeichnen – obwohl sie ihren Beruf häufig nur als zweite Wahl wahrnehmen und von außen betrachtet auch der (oberen) Mittelklasse zugeordnet werden könnten (vgl. Lentz 2017). Insbesondere aufgrund ihrer hohen Verantwortung, Vorbildfunktion und hohen moralischen Standards grenzen sie sich als Elite von anderen, z.B. der „Bevölkerung“ und den „Rechtssuchenden“ ab (vgl. Lamont 2000). In dieser Arbeit kann keine umfassende Auseinandersetzung mit den Begriffen „Elite“ oder „Mittelklasse“ erfolgen, die im Gegensatz zu soziologischen Einteilungen (von außen) in „Schichten“ (vgl. z.B. Haus/Lamping 2011) auch das Selbstverständnis der Befragten umfassen. Ich verweise hierfür auf den ausführlichen Artikel von Lentz (2017) und Behrends und Pauli (2012) sowie Bourdieu (2014: 182-195). Interessant ist darüber hinaus das Ergebnis von Behrends und Lentz (2012: 141) über die Selbstwahrnehmung von drei Generationen gebildeter Dagara-Frauen und -Männern in Nordghana. Während sich die älteren Generationen als Elite definierten, lehnten die jüngeren Generationen diesen Begriff oft ab und bevorzugten für sich den Begriff „Mittelklasse“, weil hier eine größere Vielfalt von Karrieren und Lebenswegen miteingeschlossen wurden.

Mit ihrer Aufnahme an die ENAM erhalten die Studierenden einen Beamtenstatus und werden als *auditeur de justice* (Referendar*in) in die Besoldungsstufe A₁₄ eingegliedert. In der

⁷² Interessanterweise haben fast alle *greffiers* Rechtswissenschaft studiert und mindestens den Abschluss *license* oder sogar *maîtrise*. Somit sind sie ähnlich ausgebildet wie *magistrats*, obwohl sie in der Verwaltungshierarchie deutlich unter diesen stehen und viel weniger verdienen. Dies führt teilweise zu Spannungen zwischen den Akteur*innen. Ich beobachtete, wie *magistrats* ihre *greffiers* zurechtwiesen und Protokolle von Gerichtsverhandlungen nicht unterschrieben, weil ihrer Meinung nach zu viele Fehler darin waren. Eine Gerichtsschreiberin erzählte, dass früher *magistrats* häufiger *greffiers* herumkommandierten und alltägliche Dienste von ihnen erwarteten (03.11.2015). Der Beruf wird als Durchgangsstation gesehen. Viele *greffiers* bilden sich nebenbei weiter, um aufzusteigen (vgl. Scherer 2011; Rubbers/Gallez 2015: 247-248). Einer meiner Interviewpartner arbeitete jahrelang als *greffier* und ist heute Rechtsanwalt (30.03.2015).

verwaltungsinternen Hierarchie stehen sie zwischen *magistrats* und *greffiers* (Dramé 2008: 17-18, 29). Zunächst erhalten sie ein Grundgehalt von 72.000 FCFA (ca. 110 Euro). Nach ihrer Ausbildung an der ENAM arbeiten sie an den Gerichten als *magistrat* auf Probe. Eigentlich sollen die *magistrats* vor dem Praktikum vereidigt werden, um während des Praktikums uneingeschränkten Zugang zu den Akten zu haben und tatsächlich arbeiten zu können (Djrekpo/Toudonou 1990: 136-137). In der Realität werden sie zum Teil jahrelang nicht vereidigt, was bei ihnen eine große Unsicherheit zur Folge hat. „On recrute, on laisse les gens d’abord. C’est la connerie, l’inaptitude de cadre béninois. C’est une perte pour l’Etat béninois. Les gens sont formés, on les laisse!“ (Richter TPI, 24.03.2015). Eine Untersuchungsrichterin musste nach ihrem Abschluss 1990 fünf Jahre auf ihre Vereidigung warten (29.04.2009). Auch kennen die neuen *magistrats* ihre künftigen Arbeitsorte nicht. Dieses Unwissen produziert weitere Unsicherheit, vor allem für Familien, die in verschiedenen Städten leben und nicht wissen, für welche Dauer (vgl. Rubbers/Gallez 2015: 253-254).

„Le classement à la sorti de l’ENAM est très important“, sagte mir ein Richter (08.04.2015). Man müsse mindestens eine Benotung von 12 Punkten aufweisen – je nach Note werden die ersten Anstellungen vergeben. Mit ihrer Vereidigung in den *corps de la magistrature* verpflichten sich die *magistrats* zur Reserviertheit und dass sie mindestens zehn Jahre für den Staat arbeiten (Art. 25, Loi N°2001-35, vgl. „Amtstreuepflicht“ bei Weber 1956 [i.O. 1922]: 561); danach ist ein Wechsel in die Rechtsanwaltschaft möglich. Die erste Staatsanwältin Benins wurde zum Beispiel nach 20 Jahren Berufserfahrung Rechtsanwältin (Houngan Ayemonna 2008: 80-83), im Gegensatz zum *common law*-System in Ghana, wo es kaum möglich ist, aus der Richterschaft zurück in die Rechtsanwaltschaft zu wechseln (Budniok 2014: 167). Viele der von mir befragten *magistrats* absolvierten zusätzliche Diplome (DESS oder DEA) oder nahmen an Fortbildungen zu Schlichtung und Mediation teil. Einige reisten zu Weiterbildungszwecken nach Europa, zum Beispiel die Schweiz, Belgien, Frankreich. Diese Weiterbildungsmentalität oder „culture de diplôme“ (Bierschenk 2014a: 240) wird gesetzlich belohnt, denn Auslandsaufenthalte können gefördert werden. Die zusätzlichen Diplome DESS oder DEA führen zur Hochstufung eines, ein Dokortitel zur Hochstufung von zwei Beamtenbesoldungsgraden (Art. 42, Loi N°2001-35). *Magistrats* müssen sich aufgrund der sich verändernden Gesetzgebung aber auch beständig weiterbilden (Gass 2008: 166). Für bestimmte Rechtsgebiete gibt es Fortbildungen an der höheren Ausbildungsstätte ERSUMA in Porto-Novo. Die Reisen der Richter*innen in europäische Länder verdeutlichen die These der „travelling models“: Die weltweit zirkulierende Justiz als Modell bewegt sich nicht nur linear, vom globalen Norden in die Länder des globalen Südens, sondern ihre Akteur*innen und Ideen reisen hin und her (Behrends/Park/Rottenburg 2014: 25). Ein Rechtsanwalt

bewertete die Weiterbildungsmentalität vieler *magistrats* positiv, denn sie kompensiere die schlechte Ausbildung während des Studiums (26.10.2015).

Während die Richter*innen in den *civil law* Ländern wie Frankreich und seinen ehemaligen Kolonien Staatsbeamt*innen sind und in der Regel ihre Karriere nach einem Jurastudium in einem Alter zwischen 25 und 35 Jahren starten, werden Richter*innen in *common law* Ländern wie den Ex-Kolonien Großbritanniens häufig aus erfahrenen Rechtspraktiker*innen (aus)gewählt, Schlüsselkriterium ist ihre berufliche Leistung. Die ghanaischen Richter*innen beispielsweise sind ausgebildete Rechtsanwält*innen und streben ihren Beruf erst mit 40 bis 50 Jahren an, da die geforderte Reserviertheit sehr isoliere und sie weniger verdienen als in der Privatwirtschaft. Zugleich wird der Beruf als Gipfel der Karriere gesehen, der Respekt und einen hohen sozialen Status bringt (Budniok 2014: 152, 169-170). Richter*innen in *common law* Ländern haben größere Ermessensspielräume. Hier spielt das Richterricht eine große Rolle, da sie das Urteil anhand von Präzedenzfällen entscheiden und sich somit als „Mundstück“ verstehen. In *civil law* Ländern agieren die Richter*innen eher als anonyme Rechtsinterpret*innen und fällen Urteile im Namen des Volkes (Schultz/Shaw 2013a: 5-6). Urteile werden in den Medien immer als Urteile der einzelnen Gerichte und nicht einer Person veröffentlicht (Schultz 2013: 586).

4.2. Herkunft und Lebensumstände der *magistrats*

Wie setzt sich die *magistrature* Benins zusammen? Da in Benin die Berufswahl Richter*in oder Staatsanwält*in nicht bindend ist, sondern man jederzeit von einem zum anderen wechseln kann, fasse ich hier mit 63 *magistrats* meines Samples das Sozialprofil beider Berufe zusammen. Der Großteil meines Samples war verheiratet. Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass fünf Frauen in höheren Positionen in Scheidung lebten. Nur zwei Richterinnen und zwei Richter waren (noch) ledig. Bei allen Interviewten fiel die im landesinternen Vergleich niedrige Kinderzahl auf. Im Durchschnitt hatten die Frauen 2,6 Kinder,⁷³ die Männer 3,1. Ein Richter und drei Richterinnen waren kinderlos, wovon drei nicht verheiratet waren und zwei sich Kinder wünschten.⁷⁴

Etwas mehr als die Hälfte der von mir befragten 24 Richterinnen und Staatsanwältinnen war zwischen 51 und 60 Jahren. Fünf waren zwischen 46 und 50, zwei zwischen 41 und 45 Jahren, drei jünger als 40 Jahre alt. Die Altersverteilung der befragten 39 Männer ist etwas

⁷³ Dies entspricht der Kinderanzahl der von Houghton (1981: 140) befragten Juristinnen in Ghana.

⁷⁴ 2015 gebar eine Beninerin durchschnittlich 5,05 Kinder (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/747571/umfrage/fertilitaetsrate-in-benin/>, 27.11.2017). In Deutschland waren 1993 59 Prozent der Richterinnen und 52 Prozent der Staatsanwältinnen Mütter. Nur 19 bzw. 16 Prozent von ihnen hatten drei und mehr Kinder (Hassels/Hommerich 1993: 117-118).

ausgeglichener: Ein Drittel war zwischen 51 und 60 Jahre, ein Drittel zwischen 41 und 50 Jahre, und ein Drittel zwischen 31 und 40 Jahre alt. Alter ist jedoch nicht unbedingt mit Dienstalter verbunden: Acht Richter und elf Richterinnen wurden zwischen 1983 und 1988, während des sozialistischen Regimes, in den *corps* aufgenommen. Sechs Richter und sieben Richterinnen gehören mit ihrer Aufnahme zwischen 1991 und 2003 zu den wenigen während der frühen Demokratisierung rekrutierten *magistrats*. 25 Richter und sechs Richterinnen wurden 2005, 2008 und 2009, den personenstärksten Jahrgängen mit jeweils knapp 40 Absolventen eingestellt, als die beninische *magistrature* aufgewertet und internationalisiert wurde.

Alle Befragten bezeichneten sich als gläubig⁷⁵ und erzählten, ihren Beruf nur aufgrund eines tiefen Gottvertrauens ausüben zu können, da sie in der Öffentlichkeit bekannt seien und es Sicherheitsprobleme gebe. „C’est Dieu qui nous protège“ war einer meiner meist gehörten Sätze. „Si vous passez chez quinze magistrats, au moins dix vont vous parler de Dieu“ (Richterin CA, 28.04.2009). Die große Mehrheit, 87 Prozent der Frauen und 67 Prozent der Männer, gehörte dem katholischen Glauben an und betonte, diesen aktiv zu praktizierten. Dies entspricht meinen Beobachtungen: Einige nutzten die Mittagspause oder die Zeit vor und nach der Arbeit für einen Gang zur Kirche. Viele Schreibtische enthielten Devotionalien wie Papstbilder, Kreuze und Rosenkränze. Auffallend häufig hatten die befragten *femmes magistrats* eine katholische Schulbildung („chez les sœurs“), einige hatten katholische Internate wie *L’Ecole des sœurs de notre dame* oder *St. Jeanne d’Arc* in Abomey besucht (vgl. Bierschenk 2009: 6; Budniok 2014: 96; Lentz 2014: 185, 200). Acht Männer und zwei Frauen waren muslimisch, eine Richterin war Methodistin, zwei Richter waren evangelisch und ein Richter gehörte einer Pfingstgemeinde an. Mein *sample* präzisiert, dass muslimischen Männern möglicherweise der Zugang zu Bildung und folglich zum Beruf *magistrat* einfacher zu sein scheint als muslimischen Frauen.

Eine Richterin wurde in Dakar (Senegal) geboren und eine Staatsanwältin in Abidjan (Elfenbeinküste).⁷⁶ Etwas mehr als die Hälfte der Männer stammte aus dem Süden, ein Drittel stammte aus dem Norden und vier wurden in einem anderen afrikanischen Staat oder in Frankreich geboren. Vermutlich besteht ein Zusammenhang zwischen Glauben und regionaler Herkunft, denn die Mehrzahl der Frauen aus dem Süden war katholisch, ein Viertel der Männer aus dem Norden muslimisch. 19 *femmes magistrats* stammten aus dem Süden, nur drei Frauen kamen aus dem Norden: Parakou, Kandi und Malanville. Ein Großteil, 13 Frauen und 18 Männer, wuchs in einem polygamen Elternhaus mit vielen Geschwistern auf.

⁷⁵ Dies korrespondiert mit der allgemein hohen Bedeutung von Religion. Laut Afrobarometer (2015: 65) beten 78 Prozent der Beniner*innen mindestens ein Mal in der Woche, täglich oder mehrmals täglich.

⁷⁶ In Ghana kommt die Mehrzahl der Juristinnen ebenfalls aus dem besser mit Bildung ausgestatteten Süden (Budniok 2014: 118).

Tabelle 2: Übersicht über das Sozialprofil der interviewten *magistrats*⁷⁷

<i>Magistrats</i> (insg. 63)		Männer (39)	Frauen (24)
Familienstand	Ledig	2	2
	Verheiratet	36	16
	Geschieden	-	5
	Verwitwet	1	1
Kinder	Keine Kinder	1	3
	Ein Kind	6	2
	Zwei Kinder	8	4
	Drei Kinder	9	10
	Vier Kinder	10	3
	Fünf Kinder	2	1
	Sechs Kinder	2	1
	Neun Kinder	1	
Alter	Bis 35	6	2
	36 bis 40	6	1
	41 bis 45	9	2
	46 bis 50	7	5
	51 bis 55	3	8
	Über 55	8	6
Aufnahme in den <i>corps</i> <i>Sozialismus</i> <i>(2. Generation)</i>	1983	-	1
	1984	-	2
	1985	2	1
	1986	3	-
	1987	-	1
	1988	3	6
 <i>Demokratie</i> <i>(3. Generation)</i>	1991	-	2
	1992	-	3
	2000	4	1
	2003	2	1
<i>Aufwertung des Berufs</i> <i>(4. Generation)</i>	2005	12	4
	2008	3	-
	2009	10	2
Religion (57 Angaben)	Katholisch	23	20
	Muslimisch	8	2
	Pfingstkirchlich	1	-
	Evangelisch	2	1
<i>Magistrats</i> in Familie vorhanden? (51 Angaben)	Ja	4	4
	Nein	19	14
	Andere Jurist*innen	4	6
Regionale Herkunft (60 Angaben)	Norden	12	3
	Süden	20	19
	International	4	2
Elternhaus (49 Angaben)	Polygam	18	13
	Monogam	9	9
Soziale Herkunft ⁷⁸ (52 Angaben)	Niedrige Bildung der Eltern	17	5
	Mittlere Bildung der Eltern	10	8
	Hohe Bildung der Eltern	1	11
Beruf (Ex-)Ehepartner*in (49 Angaben)	Hohe Bildung	9	12
	Juristischer Beruf	4	6
	Niedrige Bildung	17	1

⁷⁷ Leider liegen mir von drei *magistrats* nicht alle Daten ihrer Sozialprofils vor, sodass diese nicht analysiert wurden. Wenn nicht anders vermerkt, finden sich in der Übersicht Daten von 63 Personen.

⁷⁸ Ich habe hier insbesondere Beruf, Bildungskapital und ökonomisches Kapital der Eltern abgefragt (vgl. Bourdieu 2014: 115, 143ff.; Bourdieu 1985: 10-11).

In den meisten Familien gab es vor ihnen keine *magistrats*, nur bei vier Frauen und vier Männern. In den Familien von sechs Frauen und vier Männern gab es jedoch *greffiers*, *avocats* und *notaires*.

52 *magistrats* gaben Auskunft über die soziale Herkunft ihrer Familie. Es zeigte sich ein signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechtern: Die Richter und Staatsanwälte hatten zu zwei Dritteln Eltern, die eine geringe Bildung aufwiesen oder keinen Schulabschluss hatten. Sie waren Landwirte, Fischer, Händler oder Marktfrauen. Erst ihren Söhnen hatten sie Zugang zu Bildung ermöglicht, so dass sich diese als Erste in ihren Familien hocharbeiteten und den Richterberuf als Mittel sozialer Mobilität nutzten. Zu einem Drittel stammten die Richter und Staatsanwälte aus Familien mit mittlerer Bildung und einem mittleren Einkommen, ihre Eltern arbeiteten als Lehrkräfte, Gendarmen, Soldaten, Hebammen oder Buchdrucker. Lediglich ein Richter entstammte einer Familie mit einem hohen sozioökonomischen Status. Bei den Richterinnen und Staatsanwältinnen war es genau umgekehrt: Knapp die Hälfte der befragten Frauen stammte aus Familien mit hoher Bildung und hohem Einkommen, ihre Väter waren Ärzte, Ingenieure, Professoren und Ministerialbeamte, ihre Mütter Ärztinnen und Lehrerinnen. Ein Drittel rekrutierte sich aus Familien mit mittlerem sozioökonomischen Status und nur ein Fünftel – fünf Frauen – aus bildungsfernen Familien mit niedrigem Einkommen.⁷⁹ Dies könnte bedeuten, dass Familien oberer Klassen mit größerem sozialem, kulturellem und ökonomischen Kapital mehr Wert auf Bildung für Mädchen legten und ihre Töchter so eine Karriere als *magistrat* verfolgen konnten (vgl. Bourdieu 1985: 10-11). Dieses Ergebnis korrespondiert mit den meisten Juristinnen in Ghana, die sich größtenteils aus der (oberen) Mittelklasse und Elitefamilien rekrutierten, während männliche Juristen eher aus unteren Klassen und der Mittelklasse stammten (Budniok 2014: 138, 141).

Auch in ihren Ehepartnerschaften zeigt sich ein Unterschied zwischen den Geschlechtern: Fast alle Ehemänner der Richterinnen und Staatsanwältinnen hatten ebenso wie ihre Frauen eine hohe Bildung genossen. Sie waren Professoren an der Universität, Ingenieure, Regierungssekretäre, Ärzte, Geschäftsführer, hochrangige Soldaten und Techniker. Sechs Frauen waren mit Juristen – darunter vier Richter in hohen Positionen und Rechtsanwälten – verheiratet. Lediglich ein Ehemann befand sich in einer deutlich schlechteren Position, verdiente viel weniger als seine Ehefrau und litt unter seiner niedrigen Bildung. Bei den Richtern und Staatsanwälten war es wiederum genau umgekehrt: Die Mehrheit ihrer Ehefrauen

⁷⁹ Dieses Ergebnis widerspricht deutschen und US-amerikanischen Verhältnissen: Dort rekrutiert sich die Mehrzahl der Jurist*innen aus höheren sozialen Schichten und nur jede*r zehnte Jurist*in aus einer Arbeiterfamilie (Hassels/Hommerich 1993: 119-121). Kaupen und Rasehorn (1971: 146) bezeichnen dies als „Selbstrekrutierung der Oberschicht“; Dahrendorf (1961 nach Rehbindner 2000: 162) formulierte die These der „Klassenjustiz“, da Richter*innen aus der einen Hälfte der Gesellschaft über die andere Hälfte richteten.

war deutlich schlechter ausgebildet, sie waren Schneiderinnen, einfache Sekretärinnen und „kleine“ Händlerinnen. Es gab auch Lehrerinnen und Krankenschwestern, die ich zu dem einen Drittel der Ehefrauen mit hoher Bildung zähle; sowie immerhin auch vier Juristinnen, darunter eine Notarin.⁸⁰ Insgesamt übte die große Mehrheit der Ehefrauen der Richter jedoch einen deutlich schlechter bezahlten Beruf aus. In den Familien der Richterinnen und Staatsanwältinnen in Benin dominiert somit eine „dual-career“-Familie, in der beide Ehepartner hoch qualifizierte Berufe ausüben und somit zu einem höheren Familieneinkommen beitragen als in den Familien von Richtern und Staatsanwälten, die ihre Familien häufig mit einem geregelten Einkommen finanzieren müssen. Dies ähnelt der Situation in Deutschland: Die Mehrzahl der Richterinnen und Staatsanwältinnen ist mit Akademikern verheiratet, rund die Hälfte von ihnen mit Juristen. Auch hier dominiert folglich die „dual-career“-Familie (vgl. Budniok 2014: 155; Rubbers/Gallez 2015: 255; Hassels/Hommerich 1993: 119-121).

Diese Unterscheidung begründet sich durch die Partnerwahl aus dem direkten Umfeld, erklärte mir ein Untersuchungsrichter, der mit einer Notarin verheiratet war. Nach seinem Empfinden hatten die meisten seiner Kollegen vor, während oder nach dem Studium gearbeitet, um sich ihre Studien zu finanzieren. In diesem Umfeld hatten sie dann ihre Frauen kennengelernt, die ähnliche Berufe ausübten, früh geheiratet und Kinder bekommen. Ihre Karriere hatten sie erst spät absolviert. Er hingegen habe seinen Master und sogar seinen Abschluss an der ENAM abgewartet, bis er seine Frau, eine angehende Notarin, in diesem juristischen Umfeld kennenlernte und schließlich heiratete. Ihre beiden Kinder bekamen sie erst, als das Ehepaar beruflich auf festen Füßen stand. Bei den Richterinnen sei zu beobachten, dass sie ebenfalls häufig zunächst zu Ende studierten und dann in diesem Umfeld ihre späteren Ehemänner, ebenfalls Juristen oder Akademiker, kennenlernten (09.04.2015).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es in der Ausübung des juristischen Berufs Unterschiede zwischen Frauen und Männern gibt. Daher analysiere ich im Folgenden die besonderen Bedingungen für Frauen als *magistrats*.

4.3. Frauen als Richterinnen und Staatsanwältinnen

1965 wurde die erste Richterin und 1978 die erste Staatsanwältin in Benin ernannt (Houngan Aymonna 2008: 11). Bis 1988 stieg der Frauenanteil in der beninischen *magistrature* zunächst an, ging dann jedoch auf ein bis fünf ausgebildete Frauen pro Jahrgang zurück. Zwischen 1981 und 2014 wurden in Benin insgesamt mindestens 49 Frauen und 298 Männer als

⁸⁰ 2015 gab es in Benin 33 Notar*innen und ebenso viele *huissers*, Gerichtsvollstrecker*innen. Diese Berufe sind vorwiegend im Großraum Cotonou ansässig, nur vereinzelt in anderen Städten (Azalou et al. 2015: 255-267). Andreetta (2016) verweist auf die Bedeutung dieser Berufe für ein gutes Funktionieren der Justiz, was den Vorteil des Großraum Cotonous im Vergleich zu anderen Landesregionen verdeutlicht.

magistrats rekrutiert. Insgesamt arbeitet etwa ein Fünftel Frauen in der Richterschaft: 2009 arbeiteten 160 *magistrats*, davon 34 Frauen (21 Prozent) an den Gerichten Benins. 2015 waren es 228 *magistrats*, davon 41 Frauen (nur noch 18 Prozent). Im Vergleich zur Rechtsanwaltschaft mit 25 Frauen und 197 Männern (13 Prozent) und zur Politik, sechs Frauen von 83 Abgeordneten (sieben Prozent), könnte der Anteil zwar als hoch angesehen werden, allerdings nahm die Rekrutierung von Frauen in die Richterschaft in den letzten Jahren stark ab.

Gründe für die niedrige Anzahl von Frauen im Staatsdienst werden in der Literatur zum einen in einem weitaus schwierigeren Zugang zur Schulbildung und anschließendem Studium für Mädchen und Frauen gesehen (vgl. Behrends 2002: 12-15, 72; Houghton 1981: 139). Zum anderen wird ihre Unterrepräsentation mit einer mangelnden Unterstützung der Männer begründet (Bowman/Kuenyehia 2003: 602). „The traditional model of the judicial professions has been a profoundly male one [...], the judge was a figure embodying masculine authority“ (Boigeol 2003: 409). Der Beruf des *magistrat* wird daher häufig als männlich konzeptualisiert (Hamani 2008: 25-26). Für Benin scheinen beide Erklärungen zuzutreffen. „Pour nos parents, juger, c’est une affaire d’homme“, sagte eine Richterin des Obersten Gerichts, die ihr Jurastudium Ende der 1970er Jahre aufnahm und in ihrer Familie teilweise auf Unverständnis traf (Richterin CS, 11.05.2009).⁸¹ Die Richterin aus Parakou sah sich als einzige Richterin im Norden als Vorbild für Jura-Studentinnen: „Je suis comme un modèle et vraiment, c’est une fierté pour moi. [...] Quand j’ai audience et les étudiantes sont libres, elles sont pleines dans la salle“ (Richterin TPI, 23.03.2009).

Inspiziert von der Literatur über Richterinnen und Staatsanwältinnen in Europa und den USA, die größtenteils den schwierigen und späten Zugang, Benachteiligung, Diskriminierung und Schwierigkeiten von Frauen in diesem Beruf beschreibt (vgl. Hassels/Hommerich 1993; Ludewig/Weislehner/Angehrn 2007; Schultz/Shaw 2013b), erwartete ich für die beninische *magistrature* ebenfalls ähnliche Ergebnisse. In Deutschland wurden 1924 die ersten Richterinnen ernannt, mit Beginn des Nationalsozialismus 1933 jedoch wieder entlassen. Beide deutsche Staaten entwickelten sich unterschiedlich: Die BRD hatte 1960 einen Frauenanteil von vier Prozent, die DDR über 30 Prozent. 2008 arbeiteten 32 Prozent Frauen in der Rechtspflege (Wagner 2009: 218-220). In den USA und in der Schweiz wurde Frauen der Zugang zum Richterberuf im Grunde erst ab den 1970er Jahren ermöglicht (Epstein 1970; 1980 und 1981 nach Hassels/Hommerich 1993: 89-94; Ludewig/Weislehner/Angehrn 2007). In Frankreich konnten Frauen ab 1946 *magistrats* werden. In Spitzenpositionen der

⁸¹ Dieses Ergebnis korrespondiert mit einer Studie über kenianische Richterinnen, die sich insbesondere in ländlichen Gebieten ihre Akzeptanz erst erarbeiten mussten. Auch führt der geringe Frauenanteil an den Gerichten zu praktischen Problemen wie fehlenden Frauentoiletten und wenig Rückzugsmöglichkeit für Richterinnen mit Stillbabys (Kamau 2013).

Gerichte sind sie heute in den meisten Ländern nach wie vor unterrepräsentiert (Boigeol 2003: 401-403, 413; Schultz/Shaw 2013a: 18). 50 Prozent der Schweizer Richterinnen und ein Drittel der deutschen Richterinnen beispielsweise beschreiben sich als benachteiligt aufgrund ihres Geschlechts in Hinblick auf Bezahlung und Aufstieg (Ludewig/Weislehner 2007: 190-196; Hassels/Hommerich 1993: 22). Nach Schultz und Shaw (2013a: 42) haben Frauen an den Gerichten und in der Rechtsprechung mittlerweile ihren Platz gefunden, jedoch werden weiterhin Geschlechterstereotypen kollektiv erinnert. Allerdings ließen sich die erwarteten Unterschiede zwischen Frauen und Männern für die beninische *magistrature* nicht bestätigen: die weiblichen *magistrats* in Benin bewerteten ihre Situation anders als ihre westlichen Kolleginnen (Kolloch 2014).

„Psychologiquement, il ne faut pas se mettre ce complexe dans la tête. Nous avons fait les mêmes écoles, les mêmes facultés, il n’y a pas des raisons qu’on ne peut pas travailler avec tout le monde“ (Richterin CA, 05.05.2009).

Wie dieses Zitat einer Richterin des Berufungsgerichts zeigt, fühlten sich beninische Richterinnen und Staatsanwältinnen im Gegensatz zu ihren westlichen Kolleginnen nicht diskriminiert aufgrund ihres Geschlechts und sahen ihre Karriere durch ihre Familienplanung nicht gefährdet. „On fait avec“ war ein vielzitatierter Satz, der verdeutlicht, dass die meisten Richterinnen und Staatsanwältinnen in Benin ihren Beruf mit ihrem Familienleben vereinbaren und sich nicht die Frage des Entweder-oder stellen. Mutter, Ehefrau und *magistrat* zu sein, war für sie viel selbstverständlicher als für Richterinnen in Deutschland oder Frankreich, die häufig keine oder nur wenig Kinder haben. Wie alle arbeitenden Frauen organisieren sie ihren Alltag, kochen vor, frieren ein und nutzen Kinderbetreuungseinrichtungen und Haushaltshilfen. Allerdings haben die beninischen *femmes magistrats* zumeist große Unterstützung durch Familienmitglieder und stellen Hausmädchen oder weiteres Dienstpersonal an, die bei ihnen wohnen und somit jederzeit verfügbar sind. Im Vergleich zu europäischen Ländern stellt diese Form der Kinderbetreuung und Haushaltshilfe aufgrund der geringen Lohnkosten kein Problem dar. Neben bezahlten Lohnarbeitsverhältnissen dienen auch Kindspflegschaften der Unterstützung, denn im Haushalt lebende Pflegekinder verrichten ebenso häufig Hausarbeit (Martin 2011: 126). Selbst die längere Unterbringung von Kindern für Monate oder Jahre bei nahestehenden Verwandten gilt in Westafrika als durchaus normal (vgl. Alber 2005; Drotbohm 2011: 240). Dabei entscheiden in der Regel die Frauen als Haushaltsvorstand über die (Weiter)beschäftigung der Hausmädchen und sind als Arbeitgeberinnen für sie verantwortlich; die Beziehungen zwischen ihnen variieren (Martin 2011: 132-133). Vor diesem Hintergrund stellt die Tatsache, dass die Richterin in Parakou, bei der ich wohnte, eine nur werktags morgens kommende und abends wieder gehende „Tagesmutter“ einstellte, eine Ausnahme dar. Für ihre Dienste erhielt sie etwas mehr als den

staatlichen Mindestlohn und konnte ihren kleinen Sohn mitbringen, der einen Kindergarten im Viertel besuchte. Mütter empfinden insbesondere die Richterschaft als sehr vorteilhaft, da diese eine große Freiheit in der Arbeitsplanung bietet, nur während Sitzungsterminen eine Büroanwesenheit nötig ist und ansonsten zuhause gearbeitet werden darf. Die Arbeit als Staatsanwältin sei aufgrund der dauernden Anwesenheitspflicht, strikten Bürozeiten und Dienstwochenenden sowie Tatortbesuchen deutlich stressiger, erzählte eine ehemalige Staatsanwältin und spätere Richterin:

„Le siège, c’est une vie paisible. Le siège me permet d’être magistrat, femme au boulot, et d’être mère à la maison. J’ai plus de temps de vivre ma vie familiale. Je m’occupe mieux des enfants maintenant. Au parquet, je n’avais pas ce temps. C’était la presse, on est toute entendu, il y a des dossiers brûlants, quand tu viens au boulot à 8 heures au moins, tu ne seras pas, quand est-ce que tu reviens. Au parquet, c’était plus stressant“ (Richterin TPI, 27.04.2009).

Als Richterin könne sie sich besser um ihre Kinder und ihr Familienleben kümmern. Diese Aussage kann ich durch meine Aufenthalte in den Familien einer Richterin und einer Staatsanwältin bestätigen. Insbesondere die Richterin mit einem Stillbaby genoss es, erst um 9 Uhr zur Arbeit zu kommen, zur Mittagszeit gegen 13 Uhr nach Hause zu gehen, zu essen, zu stillen und zu schlafen, um dann entweder zuhause weiter zu arbeiten oder nochmals ins Büro zu fahren. Zuhause band sie das Baby auf ihren Rücken und arbeitete in ihren Akten weiter, auch spät abends und nachts. Für die am nächsten Tag stattfindenden Gerichtsverhandlungen arbeiteten die Frauen bis spät in den Abend oder die Nacht hinein (vgl. Spittler 2016: 71). Als wir 2015 mit unseren Kindern bei der Richterin wohnten, hatte diese es sich zur Gewohnheit gemacht, ihre Akten auf dem Esszimmertisch zu verteilen und mitten im Familiengeschehen zu arbeiten, während ihre Kinder und die Hausangestellte um sie herum wuselten, sie zwischendrin etwas fragen konnten oder sie Aufgaben an die anderen verteilen konnte. Die Staatsanwältin in Cotonou hingegen bedauerte ihre dauernde Anwesenheitspflicht im Büro und ihre damit verbundene lange Abwesenheitszeit von zuhause. Sie hatte gleich zwei Hausmädchen angestellt, um ihren Haushalt zu entlasten. Ihre drei Kinder brachte sie mit Hilfe ihres Fahrers persönlich morgens in die Schule und holte sie abends ab. Als sie im Jahr 2011 nach Abomey versetzt wurde und die 150 Kilometer lange Strecke täglich pendeln musste, konnte sie mithilfe ihrer vorgesetzten Generalstaatsanwältin an der CA nach einiger Zeit organisieren, einige Tage im Homeoffice zu arbeiten – auch als Staatsanwältin war es somit möglich, gleichzeitig das Familienleben zu organisieren.

Gelegentlich beobachtete ich Diskussionen über unterschiedliche Vorstellungen von angemessenen Strafmaßen zwischen Richtern und Richterinnen, sowie Richterinnen, die sich mehr Frauen in der Justiz wünschten, weil diese weiblichen Opfern gegenüber sensibler und strenger seien. Auf einer informellen Feier nach einer Urteilsverkündung an der CA Cotonou

empörten sich fünf anwesende *femmes magistrats* über die tags zuvor gefallene Entscheidung des Schwurgerichts. Ein Mädchen war jahrelang schwer missbraucht worden. Der Angeklagte, der bereits fünf Jahre in Untersuchungshaft gesessen hatte, wurde zu fünf Jahren Haft verurteilt und war somit frei. „C’est la catastrophe! Il n’avait que des hommes. S’il y avait une cour féminine, ce n’était pas comme ça. Vraiment, c’est des hommes!“ (Oberstaatsanwältin, 14.05.2009). Die beiden anwesenden männlichen *magistrats* hielten das Urteil für angemessen und versuchten die Frauen zu beschwichtigen. Eine Studie über die Urteile amerikanischer Richter in Sexualdelikten bestätigt diese Wahrnehmung: Nach Peresie (2005: 1776, 1782) beeinflusst das Geschlecht der Richter und die Zusammensetzung des Gerichts die Entscheidung. In einem weiteren Fall unterschieden sich die Meinungen. Eine Richterin hatte einen Angeklagten, der seine Mutter aufgrund angeblicher Hexerei umgebracht hatte,⁸² zu acht Jahren Haft verurteilt. Die beiden Männer fanden diese Strafe sehr hoch, während die Richterin für den Schutz ihrer „Mütter“ plädierte (Beobachtung CA, 14.05.2009).

Gelegentlich wurden Frauen als weniger korrupt bezeichnet; dies hängt vermutlich auch damit zusammen, dass im 2003 aufgedeckten großen Korruptionsskandal nur Männer angeklagt und 2010 schließlich aus dem *corps* ausgeschlossen wurden (vgl. Houngan Ayemonna 2008: 64). „[L]a femme incarne l’idéal de justice“, sagte eine erfahrende, langjährige Richterin des Obersten Gerichts (Houngan Ayemonna 2008: 94). Männer seien in der Verhandlung strenger, Frauen würden ein gutes Bild der Justiz wahren wollen (Zwei *femmes magistrats* CA, 14.05.09). Eine Richterin des CS bestätigte diese Einschätzung, die Mehrheit der Frauen arbeite gerne und korrumpiere nicht:

„J’aime vraiment la magistrature, c’est dans mon peau, dans mon corps même. Et puis beaucoup de femmes aiment ça. Sinon les femmes travaillent. Quelques exceptions. Sur 10 femmes, on va trouver peut-être deux qui ne sont pas bien sinon la majorité de femmes aiment vraiment travailler“ (Richterin CS, 02.04.2015).

Aufgrund ihres zumeist hohen Familieneinkommens würden Frauen es jedoch nicht nötig haben, zusätzliches Geld einzunehmen. Trotz der vorhandenen aufgeführten Unterschiede bestätigen meine Beobachtungen im Ganzen die Ähnlichkeitshypothese, die Ludewig und Weislehner (2007) für Schweizer Richterinnen geprüft hatten. Demnach existieren zwischen Männern und Frauen weniger Differenzen bei der Verhandlungsführung als zwischen einzelnen Generationen und Personen (Steiner 2007: 124).

⁸² Evans-Pritchard (1978: 15, 53) bezeichnete bereits in den 1920er Jahren Hexerei neben Ehebruch als einen der häufigsten Rechtsfälle bei den Zande. Hexerei schadete meistens Menschen in der Nähe. Alle Todesfälle wurden als Werk von Hexer*innen betrachtet. Geschiere (1995: 261) bezeichnet die Prozesse gegen angebliche Hexer*innen durch die staatliche Justiz in Kamerun durch die oft harten Verurteilungen als schockierend für Zeug*innen.

Die Richterinnen und Staatsanwältinnen differenzieren sich jedoch unerwartet und wesentlich von ihren männlichen Kollegen durch ausgeprägtes soziales und gesellschaftspolitisches Engagement. So engagierten sich die Frauen häufig und intensiv im gesellschaftspolitischen Bereich für Frauen-, Kinder- und Menschenrechte in verschiedenen NGOs wie *Women in law and development in Africa* (WILDAF) und *Fondation regard d'amour* (FRA), die die beninische Bevölkerung über ihre Rechte aufklärten. Dieses soziale Engagement unter den Richterinnen und Staatsanwältinnen ist ein deutlicher Unterschied zu ihren männlichen Kollegen, die sich nach meinen Beobachtungen nicht oder kaum engagierten. Besonders interessant ist dieses starke Engagement deshalb, da es im vermeintlichen Widerspruch zum geforderten Rückzug aus dem öffentlichen Leben und der Einhaltung der Reserviertheit steht (Kolloch 2014). Eine Richterin erzählte, dass die amerikanische NGO *Empower* sie regelmäßig als Anlaufstelle für in Not geratene Frauen einsetzte. Sie engagiere sich ehrenamtlich und sehr gerne in der NGO, diese habe ihr auch bereits ermöglicht, in die USA und den Niger zu reisen (23.11.2015). Behrends (2002) beobachtete ein ähnliches soziales Engagement gebildeter Dagara-Frauen in Ghana und stellt die These auf, dass die Frauen auf diese Weise ihren Status als Gebildete und Privilegierte festigen und zugleich rechtfertigen. Dabei waren insbesondere gebildete Städterinnen Mitglieder in Vereinen mit vorwiegend gebildeten und berufstätigen Mitgliedern, wodurch die Frauen sich gegenseitig unterstützen konnten und zugleich absetzten von denjenigen mit einer niedrigeren Ausbildung und geringerem Einkommen. Die Frauenvereine waren teilweise elitär und trugen Statusunterschiede nach außen, indem einfache Mitglieder auf Holzbänken und Mitglieder des Teams auf gepolsterten Stühlen saßen (Behrends 2002: 166-167; 218).

Wie ich bereits oben beschrieben habe, unterscheidet sich die soziale Herkunft der *magistrats* deutlich: Während die Mehrheit der Frauen aus Familien mit hoher Bildung und hohem Einkommen stammte, rekrutierten sich die Männer aus Familien mit geringerem sozio-ökonomischen Status. Zudem sind die meisten Richterinnen und Staatsanwältinnen mit einem Ehemann in einer ebenfalls höheren Position verheiratet und leben somit in „dual career“-Familien, in der beide Partner*innen zum Familieneinkommen beitragen. Männliche Richter und Staatsanwälte hingegen stehen häufiger unter Druck, da sie das gesamte Familieneinkommen verdienen und ihre Ehefrauen häufig geringer bezahlte Berufe ausüben (vgl. Rubbers/Gallez 2015). Diese Beobachtungen wirken sich vermutlich auch auf die Möglichkeit der Ablehnung bzw. die Notwendigkeit der Annahme von kleineren Bestechungsgeldern aus, wie ich oben beschrieben habe. Einzelne Beschreibungen der Berufsbiographien im vorhergehenden Kapitel verdeutlichen zudem die oft höheren organisatorischen Anforderungen an Mütter, insbesondere solche mit Kleinkindern. Allerdings traf ich auch einen Richter am

TPI Parakou, der seine drei Kinder zwischen fünf und elf Jahren allein (ohne Haushaltshilfe) versorgte, weil seine Frau in Cotonou arbeitete und nur an Wochenenden pendeln konnte.

4.4. Unterschiedliche Karriereverläufe. Macht, Beeinflussung und Hierarchie

Wie ich bereits beschrieben habe, absolvieren die beninischen *magistrats* nach ihrem Abitur zunächst ein vierjähriges Jurastudium an einer der beiden Universitäten des Landes. Anschließend gehen sie zur *Ecole nationale d'administration et de magistrature*, die jedoch durch rigorose Aufnahmetests einen sehr eingeschränkten Zugang für die frisch Diplomierten hat. Die Aufnahmeprüfung findet nicht jedes Jahr statt und variiert in der Anzahl der bis zu 40 ausgewählten Bewerber*innen. Während der zwei Jahre lernen die Auszubildenden Theorie und Praxis an verschiedenen Instanzen und Gerichten in Benin. Sie wissen jedoch nie, wann sie mit ihrer Arbeit beginnen und haben keinerlei Einfluss auf ihre Ernennung als *magistrats*, sie wissen nicht, ob sie eine Tätigkeit in der Richterschaft ausüben dürfen oder in den Arbeitsbereich der Staatsanwaltschaft eingeteilt werden. Nach Abschluss der Ausbildung wird zwar die Frage nach dem Berufswunsch gestellt, doch man weiß nie, ob sich dieser Wunsch erfüllt. Dies trägt zu einer großen Unsicherheit und beinahe einer „lottery“ des Berufslebens bei (vgl. Rubbers/Gallez 2015: 254).

„Il y a des gens qui ont demandé être maintenant au parquet qu'ils s'ont retrouvé au siège, certains au siège qu'ils ont retrouvé au parquet donc pour le premier poste vous n'avez pas de choix“ (Richter TPI, 06.04.2009).⁸³

Da *magistrats* eine Generalistenausbildung durchlaufen, ändert sich ihr Beruf im Verlauf der Karriere zudem häufig; zwischen Positionen in der Richterschaft und Staatsanwaltschaft übernehmen sie auch Tätigkeiten im Justizministerium. Hinzu kommt eine große interne und regionale Mobilität, denn die *magistrats* übernehmen immer wieder neue Positionen oder werden an andere Gerichte versetzt, eine Praxis, die bereits in der Kolonialzeit ausgeübt wurde. Dieser häufige Wechsel verhilft der politischen Leitung zu einer besseren Steuerung und Besetzung ihres Personals (vgl. Mayntz 1985: 163-164). Jedoch gibt es eine fundamentale Unterscheidung in der Ausübung des Berufs. Richter*innen sind unabhängig und unabsetzbar, Staatsanwält*innen und im Ministerium abgestellte *magistrats* stehen unter der Kontrolle des Justizministeriums und sind weisungsgebunden.

⁸³ Diese Erfahrung machte auch eine deutsche Richterin: „Das Justizministerium entscheidet, wohin du kommst. Man kann einen Wunsch angeben, aber Personalplanung läuft nicht nach Wünschen. Ich habe schon erlebt, dass es zwei Leute gab, der eine wollte das und der andere wollte das, und das wurde genau andersrum gemacht! Also, die Wege da unten sind unergründlich! Man könnte, aber das wird ja gar nicht gerne gesehen, wenn man sagt, nee, ich will aber gar nicht zur Staatsanwaltschaft, ich will nur zum Gericht, ich meine, die Stellen in der Justiz sind rar. Man wird sagen, alles ist gar kein Problem“ (12.01.2010).

Generell wurde die strikte Hierarchie und gesetzlich festgeschriebene Hierarchie im *corps de la magistrature* von allen meinen Interviewpartner*innen betont (Art. 12, Loi N°2001-37). Richter*innen stehen über Staatsanwält*innen und Oberstaatsanwält*innen über den *substitués*. Insbesondere in der Staatsanwaltschaft besteht eine starke Hierarchie. Der *procureur* ist Patron. „Nous sommes dans une administration très hiérarchique, à la fin il y a le ministre“ (Staatsanwalt TPI, 02.03.09; vgl. Hamani 2011: 11-12). Nicht nur das Justizministerium, sondern auch der Generalstaatsanwalt einer CA kann an die ihm unterstellten Staatsanwält*innen Anweisungen erteilen (Djogbénu 2014: 157, 159); allerdings nur in geschriebener Form, vor Gericht zählt die freie Rede: „la plume est servie, mais la parole est libre“ (Djogbénu 2014: 160). Am unteren Ende der Hierarchie befinden sich die *greffiers*.

Die *magistrats* der TPI unterliegen der Kontrolle der CA (Art. 58, Loi N°2001-37). Insbesondere die Vorgesetzten müssen dabei respektiert werden: „Une de nos obligations, c’est le respect des aînés. Tu dois respecter ton aîné. Tu dois lui donner tout égard ce qu’il doit“ (Richterin TPI, 18.05.09). Berufsanfänger*innen achteten *magistrats* auf einer hohen Karrierestufe sehr und grüßten respektvoll bis unterwürfig. Dabei lassen sich formale Einflussmöglichkeiten der Exekutive von informellem Druck unterscheiden.

„Il y a une longue période d’initiation, d’abord les jeunes ne sont pas respectés, donc les relations avec les anciens, c’est un peu difficile, ça crée une distance entre les jeunes et les anciens. La relation est un peu tendue. Il y a un peu de la méfiance“ (Staatsanwalt, 07.05.2009).

Als ihre ältere Kollegin während unseres Interviews das Büro betrat, begrüßte die Richterin diese respektvoll und redete sie mit *dada*, Schwester, an. Anschließend sagte sie zu mir: „Notre corps est fortement hiérarchisé. Ah, il faut que je vous le dise. C’est un comportement hiérarchisé. Même si la personne vous dépasse d’une année, il faut la respecter. C’est comme dans l’armée. Cela, elle est mon patron“ (Richterin CA, 28.04.2009). Hierarchie (Dienstgrad) und Seniorität (Dienstalter und biologisches Alter) sind gekoppelt und neben Kompetenz und etwaigen politischen Erwägungen wichtige Aufstiegsriterien (vgl. Hamani 2008: 15; Weber 1956 [i.O. 1922]: 563). Im optimalen Zustand verstärken sich diese Prinzipien und weisen auf Autorität hin, denn Erfahrene und Älteste haben höhere Chancen (Mayntz 1985: 167). Gleichzeitig erhält man in diesem Beruf großen Respekt von außen. „C’est un métier où on est respecté aussi“ (Richterin CA, 28.04.2009).

Verschiedene Personen und Faktoren beeinflussen dabei die Karriereentwicklung. Gemäß des Loi N°2001-35 ernennt der Staatspräsident per Dekret auf Vorschlag des Justizministers bzw. der Justizministerin und nach Stellungnahme des *Conseil supérieur de la magistrature*, des Obersten Justizrates, Richter*innen und Staatsanwält*innen. Formal übt das Justizministerium einen beträchtlichen Ermessensspielraum aus, da es über die Ernennung,

Personalpolitik sowie über die Mittelvergabe entscheidet (vgl. Hamani 2008: 11), die Entscheidungskriterien sind häufig undurchsichtig.

Darüber hinaus hat der *Conseil supérieure de la magistrature* (CSM) einen bedeutenden Einfluss auf die Karrieren der *magistrats*. Vorsitzender ist das Staatsoberhaupt; Präsident*in des Obersten Gerichtes und Justizminister*in agieren als Vizepräsident*innen.⁸⁴ Alle Mitglieder werden vom beninischen Präsidenten ernannt, was diesem großen Einfluss in Bezug auf die Justiz des von ihm regierten Landes ermöglicht (Art. 1, Loi N°94-027). Das der Staatschef dem höchsten Richterrat vorsitzt, stellt allerdings dessen Unabhängigkeit in Frage (Fall 2003: 12). Die Mitglieder können durch seine Anwesenheit und einer Atmosphäre der Kontrolle eingeschüchtert sein und die Exekutive dominiert (vgl. Hamani 2008: 22-23). Viele *magistrats* hielten die politische Zusammensetzung und Kontrollfunktion des CSM für problematisch.

„C'est un organe en fait qui nous suit, qui suit la carrière des magistrats, qui suit notre comportement aussi dans la vie sociale. [...] C'est un corps où il y a moins de magistrats. C'est un organe plus politique. Le président de la République qui est le patron de cet organe, mais pas forcément juriste. Pour moi, ça pose problèmes. Pour noter, pour comprendre quelqu'un, il faut être de son corps“ (Richter TPI, 27.03.2009).

Das CSM kann Fehlverhalten – nicht die Rechtsprechung – der Richter*innen und Staatsanwält*innen sanktionieren, zum Beispiel eine Disziplinarstrafe fordern oder sie aus der *magistrature* verweisen. Er kann als Sanktionen ersten Grades Versetzungen blockieren, Gehaltszahlungen für ein Jahr einstellen oder jemanden auf den ersten Dienstgrad zurückstufen. Sanktionen zweiten Grades sind Degradierung, frühzeitige Pensionierung oder die Widerrufung der Pensionszahlung. In allen Fällen wird der *magistrat* vor den *Conseil* berufen. Vor dem Verfassungsgericht kann Berufung eingelegt werden (Art. 57-58, 64 und 68, Loi N°2001-35). „C'est le corps de contrôle pour aller constater les dysfonctions“ (Richterin CA, 05.05.2009). Man könne jederzeit ausgeschlossen werden. „Le corps de la magistrature est un corps spécial, si tu commets des fautes, on peut te radier, là, tu ne seras plus magistrat, tu ne seras plus agent permanent de l'État“ (Richterin TPI, 23.03.2009). Ein Richter erzählte mir, dass zwei Mal in seiner Karriere ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, und er sich vor dem Staatsoberhaupt und dem *Conseil de discipline* verteidigen musste. Das erste Mal hatte der Justizminister erfolglos auf informellem Weg versucht, ein laufendes Verfahren bei ihm zu beeinflussen. Anschließend wurde er vor den *Conseil* zitiert mit dem offiziellen Vorwurf von Langsamkeit in der Aktenbearbeitung und dem Verdacht auf Korruption. Diese

⁸⁴ Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Kammern, der Generalstaatsanwalt der CS, Präsident und Generalstaatsanwalt der CA, eine außenstehende Person und ein *magistrat* mit mehr als zehn Jahren Berufserfahrung. Ich vermute, dass sich das CSM wie im Niger nach der Unabhängigkeit aus französischen *magistrats* und Regierungsvertretern zusammensetzte (Hamani 2008: 23-24). Das erste Gesetz zum CSM wurde 1965 verabschiedet (Unvereidigter *magistrat*, 02.04.2009).

konnten nicht bestätigt werden und so wurde das Disziplinarverfahren eingestellt. In der gleichen Woche wurde ihm eine andere Stelle an einem anderen Gericht in einer anderen Stadt vorgeschlagen. Er lehnte ab mit der Begründung, dass er den Eindruck habe, nur von diesem sensiblen Fall abgezogen zu werden. Daraufhin wurde er erneut ein zweites Mal vor den *Conseil* zitiert und gerügt. So eine Begründung dürfe er nie schreiben, dann solle er lieber „aus persönlichen Gründen“ die Versetzung ablehnen. Ein Richter dürfe sich nicht so verhalten (05.11.2015). Dieses Beispiel zeigt, dass sich informeller Druck mit formellen Einflussmöglichkeiten der Exekutive auf die eigene Karriere mischen kann.

Versetzungen an kleinere Gerichte im Landesinneren können Strafen sein oder als solche erachtet werden (Sy 2003: 7; Hamani 2011: 160; Tidjani Alou 2006: 160). Eine Richterin berichtete, dass sie von einer Justizministerin vor den CSM zitiert wurde, weil sie zwei Mal eine Versetzung abgelehnt hatte. Zum Glück hätten die Mitglieder des CSM nach ihrer Version der Angelegenheit angefragt, denn so konnte sie ihre Ablehnung der Beförderung, die eine Verschlechterung dargestellt hätte, erklären (07.04.2015). Der Staatsanwalt Rodrigue Sagui* wurde im Verlauf seiner Karriere sowohl zurückgestuft als auch strafversetzt und betonte mir gegenüber daher, keine Angst mehr zu haben:

*Fallbeispiel: „J’ai été sanctionné, je n’ai plus peur de rien“ – Rodrigue Sagui**

Rodrigue Sagui* kann auf 27 Jahre Berufserfahrung zurückgreifen. Nach dem Abschluss seines Studiums der Rechtswissenschaften 1980 bestand er 1986 die Aufnahmeprüfung an der ENAM. Ab 1988 arbeitete Sagui* abwechselnd als Staatsanwalt, im Ministerium und als Untersuchungsrichter.

Bereits 1995 versetzte man Rodrigue Sagui* ohne vorherige Zustimmung an das Justizministerium – obwohl die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit eines Untersuchungsrichters gesetzlich vorgeschrieben ist. Er war nicht einverstanden und klagte beim Verfassungsgericht. „J’ai saisi la cour constitutionnelle parce que l’affectation était irrégulière. Ils n’ont pas demandé. [...] Ils m’ont affecté d’office comme c’était une sanction“ (30.03.2015). Das Verfassungsgericht gab Sagui* Recht und so kehrte er an seine Stelle als Untersuchungsrichter zurück, wo er weitere zehn Jahre lang arbeitete.

2001 absolvierte Sagui* an der ENAM in Paris ein Praktikum. 2002 wurde er erneut ans Justizministerium versetzt, in die *Direction des affaires civiles et pénales* (DACP), aber dieses Mal wurde er zuvor gefragt und stimmte zu. Sagui* war verantwortlich für die Gefängnisse und hielt die Arbeitserfahrung im Justizministerium sogar für jeden *magistrat* im Verlauf seiner Karriere notwendig, um die Dysfunktionen der Justiz zu verstehen.

Ende 2003 wurde Sagui* Oberstaatsanwalt am TPI Parakou, wo er im Jahr 2006 in der Mordsache des ermordeten Präsidenten des dortigen CA ermittelte. Nach mangelnder Beweisaufnahme ließ er in Einverständnis mit dem Generalstaatsanwalt die Anklage gegen den Hauptverdächtigen fallen. Die lokalen Medien berichteten negativ über diese Entscheidung, und das Justizministerium stufte ihn um einen Dienstgrad herab. Zur Strafe versetzte man ihn als *collaborateur* an die DACP. Noch Jahre später fühlte Sagui* sich zu Unrecht bestraft. Das Verfassungsgericht hatte seine Klage abgewiesen. Daher habe er vor nichts mehr Angst, die Politiker hätten überall ihre Hände im Spiel.

Im Justizministerium können die dort abgestellten *magistrats* durch die enge Zusammenarbeit und tägliche Anwesenheit gut kontrolliert und beobachtet werden; zudem haben sie häufig weniger Entscheidungsmacht. Hier geht es häufig um verwaltungsspezifische und technische Aufgaben, zum Teil um die Arbeit anderer Direktoren. Es gibt eine tägliche Anwesenheitspflicht und man sieht den oder die Justizminister*in täglich. Man gehört zur Exekutive und die Arbeit ist politisch geprägt. Immerhin habe man bei einer guten Zusammenarbeit die Möglichkeit, eigene Einschätzungen abzugeben:

„Tout ça c’est politique, c’est vraiment politique. Mais il y a la carrière des autres magistrats quand même. On te consulte un peu là-bas de prendre telle décision, et puis au niveau de l’exécutif là-bas, c’est le président, c’est le ministre de la justice qui est le conseiller juridique spécial du président de la République. Même de la présidence il m’appelle, donc je peux rédiger rapidement. C’est des questions juridiques, parce que on peut être bien avec le président là-bas et lui avoir porté son expertise, et même si elle n’est pas là, on peut t’appeler, parce que il y a un ministre, problème juridique, infraction quelque part, comment faire? Il y a tout ça, avec le procureur générale, tu vois comment faire. Et lui aussi te rencontre de temps en temps“ (Ehemaliger am Justizministerium abgestellter *magistrat*, 02.04.2015).

Die Arbeit im Justizministerium ist nicht nur politisch geprägt, sondern auch von der Zusammenarbeit mit Politikern wie dem oder der Justizminister*in und sogar dem Staatschef, wie diese Richterin beschreibt. Insbesondere ist die eigene juristische Expertise gefragt, wenn es um Rechtsverletzungen von Ministern geht. Gemeinsam mit dem Oberstaatsanwalt werden diese Fälle juristisch kommentiert.

Nach Hamani (2011: 86) sind Versetzungen keine neutralen Entscheidungen, sondern konstituieren wichtige Streitgegenstände. Sie können als Druckmittel und als schlimme Verletzung der Unabhängigkeit eingesetzt werden (Djogbénu 2014: 161). Dies verdeutlichen auch die Protestwellen und angespannten Beziehungen zwischen den *magistrats* und der von 2011 bis 2013 amtierenden Justizministerin Gbèdo, die ich im siebten Kapitel analysiere.

Zwischen 1993 und 2014 gab es insgesamt 67 Disziplinarstrafen an *magistrats*, darunter acht schriftliche Abmahnungen, acht vorläufige Suspendierungen, fünf Versetzungen, sieben Verweise, drei Niedrigstellungen, zwei Streichungen aus der Karriereleiter, fünf Degradierungen und insgesamt 29 Amtsenthebungen.

Interessant ist die Häufigkeit der einzelnen Disziplinarstrafen im Zeitverlauf. Zwischen 1993 und 1996 gab es nur sechs Disziplinarstrafen, bis 2003 gar keine mehr. Von 2003 bis 2008 wurden jährlich zwei bis sechs *magistrats* sanktioniert. Im Jahr 2009 wurden allein 26 Disziplinarstrafen, darunter 22 Amtsenthebungen, als unmittelbare Folge des Korruptionsskandals verhängt. Zwischen 2010 und 2014 pendelte sich das Sanktionsniveau wieder auf ein bis drei sanktionierte *magistrats* pro Jahr ein.

Tabelle 3: Disziplinarstrafen für *magistrats*, 1993-2014

Natures sanctions	1993	1995	1996	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Avertissement écrit								2		4					2	8
Suspension provisoire de fonction				3		1	2		1					1		8
Déplacement d'office					1		2				1		1			5
Blâme plus inscrit. Au dossier					2			3			2					7
Abaissement d'échelon	1				2											3
Radiation du tableau d'avancement															2	2
Rétrogradation		1			1		2	1								5
Revocation	2		2			1			1	22					1	29
Total	3	1	2	3	6	2	6	6	2	26	3	0	1	1	5	67

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistiken des CSM, 2015.

Zusätzlich kontrolliert die *Inspection générale des services judiciaires* (IGSJ) die Gerichte jedes Jahr, welche als Organ des Justizministeriums zur Exekutive gehört (Hamani 2011: 99, 249-252). Eine Richterin, die sieben Jahre bei der IGSJ arbeitete, erzählte mir, bei jeder Inspektion bleibe man einige Tage am jeweiligen Gericht, kontrolliere und beobachte die Kollegen und schicke dann einen Bericht mit Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen an den Justizminister. Die Häufigkeit der Inspektionen hängt von den vorhandenen Mitteln ab (05.05.2009). Grundsätzlich können jederzeit Befragungen über *magistrats* beauftragt werden, um zu wissen, ob diese korrupt seien und wie sie arbeiten: jederzeit könne man einen Brief mit einem Versetzungsgesuch erhalten und habe dann 24 oder 48 Stunden Zeit, darauf zu antworten. Die Antwort leitet das Justizministerium an den CSM weiter, der die Angelegenheit wiederum an den Staatspräsidenten weiterleitet. Diese Prozedur könne zwei bis drei Monate dauern und bei positivem Entscheid an den *Conseil des ministres* gehen. Diese schreiben den oder die *magistrat* an, die neue Stelle anzutreten (Richterin CS, 02.04.2015). Das bedeutet, dass die Exekutive, die Regierung, einen starken Einfluss auf die Judikative hat.

„Il y a le ministère qui gère les carrières, les affectations, les avancements en grade. En dehors de l'avancement automatique, il y a des avancements qui dépendent du ministère de la justice. [...] Le ministère est intéressé par votre carrière, il peut avoir des juges d'influence, on peut te dire il faut faire ci, il faut faire ça, quand tu vas refuser de faire, on peut bloquer tes avancements ou quelque chose comme ça“ (Noch nicht vereidigter *magistrat*, 02.04.2009).

Determinanten der Ernennung

Ein wichtiges Kriterium der Ernennung ist die *bonne moralité*. Zu Beginn und am Ende der Richterausbildung werden von einem *magistrat* der CA moralische Befragungen durchgeführt und an das Justizministerium weitergeleitet (Art. 26 und 27, Loi N°2001-35). Normalerweise steigen Richter*innen und Staatsanwäl*innen alle zwei Jahre mit zunehmendem Dienstalter nach dem Prinzip der klassischen Beamtenlaufbahn in der Hierarchie und in ihrer Besoldungsgruppe auf. Bereits mit Beginn der Ausbildung erhalten sie die Besoldungsstufe A₁ 4

und steigen im Verlauf ihrer Karriere bis zu A₁ 12 auf. Jede Gehaltsstufe garantiert ihnen umgerechnet 40.000 bis 60.000 FCFA (ca. 60 bis 90 Euro) mehr, manchmal sogar noch mehr, womit sich das monatliche Grundgehalt von 300.000 FCFA (ca. 460 Euro) zu Beginn bis zu Karriereende 320.000 bis 480.000 FCFA (ca. 490 bis 610 Euro) mehr addiert. Zusätzliche Diplome wie ein Master oder DEA bringt eine Dienstaltersstufe, eine Doktorarbeit sogar zwei Dienstaltersstufen mehr. Ein ehemaliger Lehrer und späterer Richter erzählte, dass sein Gehalt im Laufe der Jahre beständig erhöht worden sei und dennoch nie ausreiche:

„J’ai été instituteur. J’ai gagné 45.000 FCFA par mois. Après, à l’école, j’ai gagné 75.000 FCFA. Depuis Novembre 2005, j’ai gagné 314.000 FCFA, et maintenant je suis à 630.000 FCFA. Maintant j’ai compris que ça ne suffit jamais“ (Richter TPI, 24.03.2015, Grad A₁8).

Dieser Richter bemängelte, dass das Gehalt in Benin zu den niedrigsten Gehältern der Referenzländer gehöre. In Niger verdiene man 500.000 FCFA, im Senegal oder in Burkina Faso ebenfalls deutlich mehr. Zudem liege das Pensionsalter bei 65 Jahren, in Benin bei 60 Jahren. Während man mit Zulagen an seinem Karriereende monatlich bis zu 1.500.000 FCFA (ca. 2.300 Euro) verdienen könne, verliere man mit der Pensionierung alle Zulagen und erhalte nur noch die 300.000 FCFA. Er führt sogar an, dass sich einige *magistrats* aus diesem Grund jünger machen, und ihr Geburtsdatum verschieben. Aus seiner Sicht sei es am besten, die Arbeitszeit auf 30 Jahre festzulegen und nicht nach dem Alter zu gehen.

Jedoch erzählten die meisten, mit denen ich gesprochen habe, dass sie eigentlich eine oder sogar zwei Stufen in der Besoldungsordnung weiter wären, aber ihre Akte noch nicht aktualisiert sei. Fast alle befanden sich noch nicht auf der Besoldungsstufe, auf der sie sich eigentlich bereits befinden müssten. Über den genauen Ablauf der Nominierungen und Karriereaufstiege sind die Befragten unsicher. „Pour le recrutement, on ne sait pas ce qui se passe, mais quand vous êtes déjà dedans, vous n’avez pas besoin d’être dans un parti politique pour avancer“ (Richter TPI, 27.03.2009). Die Akteur*innen beschrieben diese Opazität mit ihrer Unsicherheit, nicht zu wissen, wann sie aufsteigen.

Zusätzlich hängt die Karriere von der Benotung der in der Hierarchie höherstehenden Personen ab. Die Präsidentschaft der Gerichte benotet die Richter und Richterinnen, die Oberstaatsanwaltschaft die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Diese Benotungen werden nur dem Justizministerium zugänglich gemacht, ansonsten nicht veröffentlicht und bleiben vertraulich. Vier verschiedene Bereiche werden dabei benotet: Professionelle Kenntnisse, Organisation und Arbeit, Sorgfalt und Effizienz sowie Gefühl (*sentiment*) für den öffentlichen Dienst. Jeder Teilbereich wird mit bis zu fünf Notenpunkten bewertet, so dass die Note 20 die Bestmögliche ist (26.03.2015; vgl. Dramé 2008: 45; Sy 2003: 5). Ein Präsident eines Gerichts beschrieb die hohe Bedeutung der Arbeitsmoral für eine gute Benotung:

„Ça dépend de la moralité. Est-ce qu'il n'a pas eu des problèmes? Personne ne s'est plaint contre lui? Il travaille bien? Il ne proroge pas? Il ne renvoie pas les dossiers en désordre? Est-ce que les gens ne parlent pas de lui, est-ce qu'il n'est pas corrompu? On voit tout ça. Est-ce qu'il commence son audience à l'heure? Est-ce qu'avec les avocats, il n'a pas des problèmes? [...] A la fin de chaque mois ils produisent des statistiques ce qui permet de savoir qui travaille et qui ne travaille pas" (Präsident TPI, 31.03.2015).

Auch Statistiken produzieren Kenntnisse über die Erledigungsquote der einzelnen *magistrats* und tragen somit zur Benotung bei. Als ich nachfragte, ob die Bestnote 20 erreicht werden könne, sagten alle von mir befragten Gerichtspräsidenten und sogar der Personalchef des Justizministeriums, es sei unmöglich, besser als 18 zu sein. Die *magistrats* würden normalerweise mit 14 oder 15 benoten werden. Wenn jemand nur die Note von 10 oder eine noch schlechtere Note erhalte, müsse ein Bericht mit einer Erklärung über diese Benotung verfasst werden. *Magistrats* mit schlechten Noten bleiben länger auf einer Besoldungsstufe als üblich (25.03.2015). Im Allgemeinen erhalten Richter*innen bessere Noten als Staatsanwält*innen.

Normalerweise müssen die Leitungen der Gerichte und Generalstaatsanwaltschaften einmal im Jahr die *bulletins de notes* für jeden einzelnen *magistrat* ausfüllen und an das Justizministerium weiterleiten, damit die *magistrats* alle zwei Jahre aufsteigen können. Über vier Gehaltserhöhungen (auf A₁₅, A₁₈, A₁₁ und A₁₂) entscheidet die *commission d'avancement*, die sich aus Mitgliedern der CS, CA, Justizministerium und Finanzministerium zusammensetzt (Art. 56, Loi N°2001-35).⁸⁵ Nach der Stellungnahme des *Conseil supérieur de la magistrature* und des Staatsoberhauptes entscheidet diese Kommission über den Aufstieg oder das Verbleiben auf einer Besoldungsstufe für alle *magistrats* (Art. 50 und 53, Loi N°2001-35).

Der Personalchef des Justizministeriums erklärte mir, dass *magistrats* wie Rodrigue Sagui*, die nicht gut arbeiten, an das Ministerium versetzt werden können. Dort hätten sie keinerlei Entscheidungsbefugnis und seien zudem besser kontrollierbar:

„Si on voit que tu ne fais pas bien on t'envoie à la chancellerie. Ici, tu n'as pas une décision. Ce sont les magistrats de certaine lenteur, on peut les ramener à la chancellerie. Là, ils sont seulement des collaborateurs. Ils ne rendent aucune décision. Ils peuvent aller aux réunions, c'est tout" (Personalchef Justizministerium, 25.03.2015).

Jeder *magistrat* hat nach dem Gesetz das Recht, seine Noten bei seinen Vorgesetzten zu konsultieren (Art. 50, Loi N°2001-35). Diese geschehe jedoch nur selten, sagten mir mehrere Präsidenten von TPI. Es ist dabei nicht möglich, die eigene Karriere zu beeinflussen außer

⁸⁵ Den Vorsitz der Kommission hat der oder die Justizminister*in. Weitere Mitglieder sind die Leitung der *chambre judiciaire*, Generalstaatsanwält*in der CS, Präsident*in und Generalstaatsanwält*in der CA, zwei weitere *magistrats* und je ein Mitglied des Justiz- und Finanzministeriums (Art. 56, Loi N°2001-35).

vorgeschlagene Positionen abzulehnen. *Magistrats*, die eine ihnen vorgeschlagene Stelle ablehnen, können im darauffolgenden Jahr nicht aufsteigen (Art. 54, Loi N°2001-35). Dazu komme, dass die Regierung einen großen Einfluss auf die Nominierungen ausübe.

„C’est un corps d’élite, mais (...) les autorités politiques ne respectent pas toujours la loi. Ils veulent toujours s’immiscer dans la carrière des magistrats. Les nominations sont faites dans la violation des règles. La magistrature a fait du mal. On pense on peut nous nommer n’importe comment“ (Richter TPI, 10.04.2015).

Karriere machen

Grundsätzlich kann es als Karriereziel der *magistrats* in Benin angesehen werden, an das Oberste oder ein internationales Gericht befördert zu werden. Viele *magistrats* erzählten, dass man allerdings zu jeder Zeit ausgeschlossen werden könne. Der CSM kann mithilfe von Disziplinarstrafen oder einem Ausschluss aus dem *corps de la magistrature* sanktionieren. Im dritten Kapitel habe ich den 2001 aufgedeckten Korruptionsskandal beschrieben, in dem ein Drittel der damals 85 an den Gerichten angestellten *magistrats* der Korruption angeklagt und sogar ins Gefängnis gebracht wurde. Bis heute im Gedächtnis der Justiz und in weiten Teilen der Bevölkerung in Erinnerung, wurden 22 Richter und Staatsanwälte, alles Männer, angeklagt und aus Gründen der Korruption im Jahr 2010 endgültig aus dem *corps* ausgeschlossen.

„On le fait de façon subtile“, sagte ein Präsident eines Gerichtes der ersten Instanz zu mir, als er über die informelle Möglichkeit der Beeinflussung der Karriereverläufe von Richter*innen und Staatsanwält*innen in Benin sprach. Er erklärte mir, dass eine Ablehnung einer vorgeschlagenen Position als Affront gesehen werden kann und das Justizministerium in entsprechender Weise reagieren werde, um die *magistrats* zu beeinträchtigen.

„Par exemple on a dit qu’un magistrat du siège est inamovible. Quelqu’un qui est juge d’instruction, on le consulte pour partir. Il dit, non, je ne veux pas partir. D’accord, on le laisse. Mais on nomme des gens moins gradés que lui à des postes plus importantes, mais dans la même juridiction. Ça pose problèmes. Est-ce que c’est parce que ces gens-là sont des proches du pouvoir qu’on le nomme, est-ce que ce n’est pas pour fragiliser la magistrature qu’on est en train de se comporter en mépris des règles d’organisation, on mépris du statut. [...] C’est toujours le problème de l’indépendance. On le fait de façon subtile“ (Präsident TPI, 26.03.2015).

Es gibt *magistrats*, die ihren Beruf 1995 aufnahmen und 2009 auf der letzten Gehaltsstufe standen, während *magistrats*, die 1990 eingestellt wurden, auf der vorletzten Gehaltsstufe verblieben. Andere wiederum steigen fristgerecht alle zwei Jahre auf, obwohl Kolleg*innen ihres Jahrgangs um Jahre zurückliegen. Die Regeln werden letztlich selektiv angewandt, was erneut die Opazität innerhalb der *magistrature* verdeutlicht. Die Versetzung der *magistrats* ist somit doppeldeutig, weil sie von den Umständen abhängt und Sanktionen oder Promotion beinhalten kann (Hamani 2011: 179; Tidjani Alou 2001: 73). Mit der Verwaltungsineffizienz wird

Politik gemacht. Durch Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit werden die Rangniedrigen „klein gehalten“, was die Hierarchie verstärkt – die Ranghöchsten entscheiden und steuern im Hintergrund. Diese Politik der systematischen Intransparenz offenbart sich neben der unklaren Versetzung in einem undurchsichtigen Gehaltssystem. Es ist schwierig, genaue Zahlen und klare Gehaltszulagen zu erhalten (vgl. Budniok 2014: 185; Tama 2014).

Neben harter Arbeit und Glück ist schließlich eine gewisse Form der Patronage nötig, um eine gute Karriere zu machen (Lentz 2014: 191; Mutua 2001: 113).⁸⁶ Einige *magistrats* erzählen, dass sie mit Hilfe eines *patron* leichter Karriere machen. Sogar, wenn die *magistrats* beteuern, nur aufgrund ihrer Leistung aufzusteigen, sind Einflüsse persönlicher Beziehungen innerhalb des *corps* spürbar. Ein Staatsanwalt beschrieb, ohne jegliche Beziehung *magistrat* geworden zu sein. Obwohl er zu den 20 Besten seines Jahrgangs gehörte, sei er von der Liste entfernt worden, da ein anderer Mitbewerber gleichfalls seinen Namen trug. Nur aufgrund einer Richterin, die die ursprüngliche Liste im Kopf hatte, wurde er wiederaufgenommen.

„C’est parce qu’elle avait la liste authentique, qu’elle était revendiquée, on a remis le nom. Sinon, malgré que j’ai travaillé, malgré j’étais sûr de réussir, je ne pouvais pas être magistrat, c’est-à-dire, si tu n’as pas des connaissances, on peut t’enlever et mettre quelqu’un d’autre là“ (Staatsanwalt TPI, 06.04.2009).

Obwohl er beteuerte, es ohne Beziehungen geschafft zu haben, verdeutlicht das Zitat den Einfluss von persönlichen Beziehungen innerhalb des *corps*. Die beninischen Akteur*innen in der Justiz sind folglich nicht unabhängig, sondern es bestehen vielschichtige und komplexe Abhängigkeiten. Dies ist keine beninische Besonderheit, denn auch Studien über andere Länder ermitteln den Einfluss der Exekutive.⁸⁷

Schnelles und langsames Aufsteigen in der Karriereleiter

In meinen Feldforschungsaufenthalten beobachtete ich sehr unterschiedliche Karriereverläufe. Während sich einige Richter und Richterinnen im Jahr 2015 immer noch in derselben Position von 2009 befanden, und sogar schon lange davor in dieser Position gewesen waren, machten andere eine sehr schnelle Karriere. Karrieremachen ist daher doppeldeutig, da es zu

⁸⁶ Im Niger sind Beziehungen im *corps de la magistrature* essentiell (Hamani 2008: 12), in Ghana die Unterstützung von „godfathers“ (Budniok 2014: 193), Mittelspersonen, mit denen ghanaische *judges* ihre Karrieren beeinflussen (ebd.: 213-217). Selbst für Deutschland werden zwei Möglichkeiten des Aufstiegs beschrieben, eine reguläre Bewerbung oder persönliche Beziehungen (Berndt 2010: 199).

⁸⁷ Ähnlich wird die Justiz im Senegal und Niger durch Regierung und Politik beeinflusst, welche Strafen durchsetzen, Karrieren kontrollieren und Mittel vergeben. Die Nominierung der *magistrats* ist nur die Spitze des Eisbergs der Kontrolle durch die Politik (Hamani 2008: 2, 28; Tidjani Alou 2006: 173). Fall (2003: 11-13) geht davon aus, dass in ganz Afrika Richter unter der Kontrolle eines CSM oder ähnlichem Organ stehen, welches wiederum vom jeweiligen Staatsoberhaupt präsiert wird. Selbst in den westlichen Ländern ist die Justiz nicht völlig unabhängig und ebenso politisiert, wenngleich dies subtiler zu sein scheint.

Sanktionen oder Beförderung führen kann (Hamani 2011; Tidjani Alou 2001). Um dieses Argument zu verdeutlichen, betrachte ich im Folgenden verschiedene Fallstudien.

„J’ai toujours dit oui“ – Michel Romaric Azalou

Ein Beispiel einer sehr schnellen, zielstrebigen und direkten Karriere verkörpert Michel Romaric Azalou. Direkt nach seinem Abitur studierte er, wurde innerhalb von nur drei Jahren nach seinem Studienabschluss in die *magistrature* eingestellt, legte nebenbei einen *Master* ab und promovierte anschließend – ebenso nebenbei – in Frankreich. Innerhalb von nur 14 Jahren erreichte er den höchsten Dienstgrad in der *magistrature* und schrieb eines der wichtigsten und am meist genutzten Bücher in der beninischen Justiz, welches mittlerweile in der dritten erweiterten und überarbeiteten Auflage veröffentlicht ist.

1970 in Cotonou als Sohn eines Landwirts und einer Händlerin geboren, wuchs er in Cotonou mit zahlreichen Brüdern und Schwestern in einer polygamen Familie auf, sein Vater hatte vier Frauen. Seine Geschwister wurden Lehrkräfte, Mechaniker, Elektrotechniker, Schneiderinnen, ein jüngerer Bruder ebenfalls *magistrat*. Obwohl er niemanden kannte, habe er eine zielstrebige Karriere verfolgt, erzählt Azalou.

Ursprünglich wollte Azalou Arzt werden. In der Oberschule verpflichtete man ihn jedoch, ein Abitur der *Série A* zu machen, und so hatte er keine Möglichkeit mehr, Medizin zu studieren. In dieser Zeit beeinflusste ihn jedoch ein schlimmes Erlebnis. Seine Mutter wurde durch einen Hundebiss getötet. Gegen den Vorschlag seiner Brüder, den Hundebesitzer auf eigene Faust zu verfolgen und zu bestrafen, setzte er sich dafür ein, den Hundebesitzer gerichtlich zu verfolgen. „Cette plainte a curieusement abouti, malgré la corruption vivante. Le monsieur avait arrêté il a été emprisonné. J’ai dit bon, je trouve mon chemin. Il faut aller faire le droit“. Da er immer einer der Besten gewesen sei, habe er sich geschworen, dann eben einer der besten Juraabsolventen zu werden. 1997 schloss er sein Jurastudium mit der *maîtrise en droit* ab. Zwei Monate danach legte er die Aufnahmeprüfung für die Richterschaft erfolgreich ab und begann als einer von 12 *auditeurs de justice* 1998 die Richterausbildung, zunächst mit einem sechsmonatigen Vorpraktikum und einer anschließenden 18-monatigen Theorie-Ausbildung an der ENAM. Im Juni 2000 wurde er als *substitut du procureur* am TPI Abomey als *magistrat* auf Probe eingesetzt. Damals bemerkte er die große Schwierigkeit der *magistrats*, die zu den jeweiligen Delikten passenden Gesetze zu finden – eine andere Form der Opazität in der beninischen Justiz. Zu Beginn wollte er eine Hilfe für seine Kollegen schreiben, weitete diese dann aber aus und so entstanden 100 Seiten, die er gemeinsam mit einer beninischen NGO druckte und 7.000 Exemplare veröffentlichte. In seinem Buch werden allen denkbaren Straftaten die dazu passenden Gesetzestexte und ihre Artikel mit jeweiligen möglichen Strafmaßen zugeordnet (Azalou 2006; Azalou 2014).

Im Oktober 2001 wurde er vereidigt und bereits als Untersuchungsrichter der ersten Untersuchungskammer am TPI Abomey ernannt. Nebenbei absolvierte er einen Master in Frankreich, indem er jedes Jahr seinen gesamten Urlaub zusammenlegte und zum Studieren in Frankreich nutzte. Zudem stellte er einen Studenten dort an, der für ihn die Kurse besuchte und mitschrieb. Sein Buch war mittlerweile jedoch so erfolgreich, dass er eine selbstfinanzierte überarbeitete zweite Auflage mit 12.000 Exemplaren veröffentlichte und verkaufte. Im Februar 2006 wurde er erster *Substitut du procureur* am TPI Cotonou; im gleichen Zeitraum schrieb er sich für eine Doktorarbeit ein. In Cotonou jedoch gab es so viel Arbeit in der Staatsanwaltschaft, dass er dafür keine Zeit fand. Im

Januar 2010 wurde Azalou Staatsanwalt am TPI Ouidah und im Dezember 2010 Präsident des TPI Ouidah. Da es viel weniger Arbeit an diesem Gericht gab, schrieb er sich erneut für seine Doktorarbeit ein. „A Ouidah, c’est un petit tribunal il n’y pas beaucoup d’affaires. J’ai passé tout le temps travailler pour ma thèse.“ Wie beim Master auch wendete er das gleiche System an, setzte jemanden in Frankreich an die Universität, um für ihn mitzuschreiben und reichte im September 2013 seine Doktorarbeit ein. Er erhielt die beste Bewertung und veröffentlichte seine Arbeit direkt. Im Januar 2014 wurde er Richter an der CA Cotonou. Gleichzeitig arbeitete er an der dritten Auflage seines Buches und integrierte die mittlerweile neu verabschiedeten Gesetze. Er plante, 15.000 Exemplare zu verkaufen, denn sein Buch sei mittlerweile die „Bibel für alle“, für Polizei, Staatsanwalt- und Richterschaft. Tatsächlich lag dieses bei meinen Forschungen 2009 und 2015 auf den Tischen praktisch aller *magistrats* (Azalou 2014).

Seinen Beruf empfindet Azalou mittlerweile als Berufung und schreibt ebenfalls Erklärungen für die Bevölkerung, denen er ihre Rechte erklären will. „Je veux garder l’espoir que la justice sera rendue, ne sera seulement pour les riches et pas pour les pauvres“. Bei meiner dritten Forschung ist dieses geplante Buch fertig und erklärt detailliert Rechtswege, Berufungsmöglichkeiten und Adressen aller wichtigen Anlaufstellen (Azalou et. al. 2015). Allerdings kostete es 7.000 FCFA (ca. 11 Euro), und es bleibt fraglich, welcher Teil der „Armen“ sich dies leisten kann.

Das Geheimnis seiner schnellen Karriere, so erklärte mir Azalou, liege darin, dass er stets alle ihm vorgeschlagenen Positionen angenommen habe, sogar, wenn sie ihm zunächst weniger Zulagen eingebracht hätten.

„Je n’ai personne, mais on m’a toujours fait la promotion. Je suis là, bon, et on me demande, vous voulez être ici? J’ai toujours dit oui. Il n’y a aucun poste qu’on m’a proposé j’ai refusé pendant que mes collègues ils font de calcul, moi, j’évolue“ (Richter CA, 03.04.2015).

Als Präsident des TPI Ouidah erhielt er Privilegien wie einen Dienstwagen, einen Chauffeur, einen Leibwächter sowie Gehaltszulagen in Form von Benzingeld, Telefonkosten und Zulagen für seine große Verantwortung. Als der Justizminister ihm jedoch vorschlug, diese lukrative Stelle zu verlassen, um Richter am Berufungsgericht zu werden, sagte er zu. Während zahlreiche seiner Kollegen und Kolleginnen (von denen ich einige traf) es vorgezogen hätten, ihre Karriere in Ruhe als Präsident oder Präsidentin eines TPI zu beenden und weiterhin die genannten Zulagen zu erhalten, zog er es vor, die Karriereleiter weiter aufzusteigen und eines Tages am Obersten Gericht oder bestenfalls am internationalen Strafgerichtshof zu enden. Tatsächlich schaffte es Azalou bereits 2015, seinen Traum einer internationalen Karriere zu verwirklichen und als Richter für die UNO zu arbeiten.

Ein anderes Fallbeispiel für solch einen schnellen Karriereverlauf ist eine Untersuchungsrichterin, die 2009 noch am Gericht der ersten Instanz arbeitete, sich aber nach einer Zwischenposition als Oberstaatsanwältin und Richterin am Berufungsgericht nur sechs Jahre später bereits am Obersten Gerichtshof befand. Das Arbeiten am Obersten Gerichtshof

oder bestenfalls an einem internationalen Gerichtshof stellt für viele das Ideal einer gelungenen Karriere dar. Während ich auf der einen Seite diese schnell ablaufenden Karrieren in Benin beobachtete, gibt es andere *magistrats*, die sich seit Jahren oder gar Jahrzehnten auf der gleichen Position befanden und sich alleingelassen fühlten ohne die Möglichkeit eines Aufstiegs. Stellvertretend für diese stelle ich im Folgenden das Fallbeispiel des beinahe 20 Jahre in der gleichen Position am Berufungsgericht verbleibenden Christian Zannou* vor. Er fühlte sich blockiert und abgestellt, da selbst jüngere Kolleg*innen, die lange nach ihm an die CA versetzt wurden, sich mittlerweile längst am Obersten Gericht befanden. Zannous* Meinung nach hing sein Verbleiben auf dieser Stelle damit zusammen, dass er mehrfach in seiner vorherigen Position als Staatsanwalt Instruktionen des Staatspräsidenten und des Justizministeriums abgelehnt hatte, insbesondere dann, wenn sie gesetzeswidrig waren und er Verfahrenseinstellungen für Freunde des Justizministers bewirken sollte. Korruption wird damit zu einem Argument für eine langsame Karriere, ist aber letztlich nicht überprüfbar.

„J’ai eu des dossiers où le chef de l’Etat m’a donné des instructions. Il a écrit. Mais moi, j’ai refusé. C’est les procureurs qui ont des instructions. Quand j’étais procureur j’ai arrêté un chef d’agence. Le ministre m’a appelé, il a dit que c’est un ami de lui et il faut libérer la personne. J’ai refusé. Il a dit: Comment? C’est nous qui vous avons nommé! Et j’avais été retourné au ministère, comme directeur adjoint du cabinet du ministre. Là, ils m’ont affecté à la Cour d’appel. Et maintenant, j’ai quitté le parquet comme ils ont vu qu’on ne peut pas m’influencer, on ne peut pas me manipuler. Mais, on vous laisse là! La preuve, j’ai fait 20 ans à la Cour d’appel! Donc, ceux qui normalement... qui ne méritent pas, on les envoie à la Cour suprême. Les gens qui ont fait le stage ici, l’enquête moralité, c’est moi, qui a fait ça, si c’est pour leur promotions.“

AK: „Vous êtes bloqué?“

„Ah oui. Ça me fait très mal. Depuis que je suis arrivé à la Cour d’appel il y a des jeunes qui sont nommés à la Cour suprême. Il était une femme qui n’a jamais fait la Cour d’appel. Parce que son frère est politicien on l’envoyait là-bas. Elle était six mois à la Cour d’appel, et maintenant à la Cour suprême. Le Vendredi dernier il y a eu le Conseil de Ministres. Il y aura trois femmes qui vont à la Cour suprême alors qu’il y a des hommes qui sont plus anciens et plus gradés“ (Richter CA, 31.03.2015).

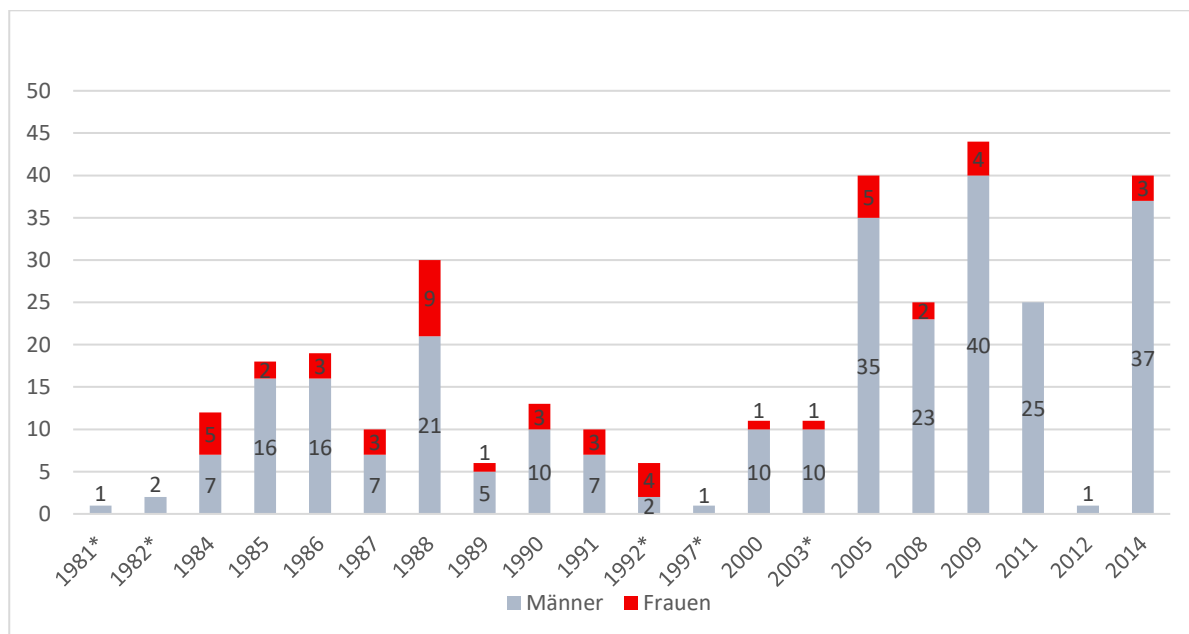
Dass Christian Zannou* beinahe 20 Jahre am Berufungsgericht verbracht habe und kurz vor der Pensionierung stand, ohne weiter befördert worden zu sein, tat ihm sehr weh. Diese Beispiele untermauern die allgemeine Annahme zahlreicher *magistrats*: „On ne sait pas exactement quelles sont les critères de la promotion à la justice“. Richter*innen arbeiten daher in einer doppeldeutigen Situation: Sie sind qua Gesetz unabhängig, aber doch abhängig, da der Staat über ihre Karrieren und Gehälter entscheidet – im Grunde eine Semi-Autonomie.

Historische Unterschiede der Karriereverläufe

Betrachtet man die Entwicklung des Berufs *magistrat* und die Mobilität der Karriere seit den 1960er Jahren, scheint ein signifikanter Unterschied zwischen den älteren und den heute

jüngeren *magistrats*, die ab 2005 ernannt wurden, zu bestehen. Zur Zeit der Unabhängigkeit im Jahr 1960 gab es nur einige wenige *magistrats*, die meisten Franzosen und Männer – die zum Teil noch bis Anfang der 1970er Jahre übergangsweise in Dahomey/Benin arbeiteten (Farcy/Fry 2010). Abbildung 12 verdeutlicht die Anzahl der rekrutierten *magistrats* seit 1981, dem ersten Jahrgang absolvierter Richter*innen und Staatsanwält*innen in Benin. Insgesamt wurden zwischen 1981 und 2014 in Benin mindestens 298 Männer und 49 Frauen als *magistrat* rekrutiert. Dabei schwanken die Zahlen der Auszubildenden durchaus zwischen den einzelnen in Kapitel 3 vorgestellten historischen Phasen des Berufs. Bis 1990, also zur Zeit des sozialistischen Regimes, waren 113 *magistrats* in Benin ausgebildet worden (Djrekpo/Toudonou 1990: 138). Zu Beginn der Demokratisierung des Landes zwischen 1991 und 2003 wurden hingegen gerade einmal weitere 61 *magistrats* rekrutiert. Zwischen 1992 und 1997, 1997 und 1999/2000 sowie zwischen 2000 und 2003 gab es gar keine Neueinstellungen. Dies änderte sich ab 2005, als unter dem Druck internationaler Geber der erste Jahrgang mit 40 Auszubildenden rekrutiert wurde und in den Folgejahren auf eine hohe Quantität der Bewerberzahl geachtet wurde. Es folgte ein wahrer „Richterboom“: Zwischen 2005 und 2014 wurden tatsächlich insgesamt 175 *magistrats* (161 Männer und nur 14 Frauen) ausgebildet. Damit verdoppelte sich innerhalb von nur neun Jahren die Anzahl der *magistrats*.

Abbildung 13: Richterabsolvierende der ENA(M) in Benin



* Für diese Jahre stehen keine Daten der tatsächlichen Rekrutierungsgröße mehr zur Verfügung, es handelt sich um die in diesen Jahren eingestellten *magistrats*, die 2009 noch arbeiteten. Zusätzlich sind die 22 der Korruption angeklagten und Anfang der 2000er Jahre aus dem *corps* ausgeschiedenen *magistrats* mit hinzuzuzählen, die vermutlich 1992 und 1997 ernannt wurden.

Quelle: Eigene Darstellung nach Unterlagen von Justizministerium und ENAM.

Diese Situation hat auch einen Einfluss auf meine Forschungssituation, denn während meiner ersten Forschung im Jahr 2009 arbeiteten 160 *magistrats*, davon 34 Frauen, an den Gerichten in Benin. 2015, sechs Jahre später, arbeiteten insgesamt 228 *magistrats*, davon 41 Frauen, an den Gerichtshöfen in Benin. Die Abbildung 12 differenziert, dass der Frauenanteil bis 1988 zunächst wuchs und seitdem bei nur ein bis fünf rekrutierten Frauen pro Jahrgang stehen blieb, während bis zu 40 Männer im Jahrgang rekrutiert wurden. Der Anteil der Frauen in der *magistrature* Benins nimmt folglich stark ab.

Im sozialistischen Regime Kérékou zwischen 1972 und 1989 wurden die meisten Richter*innen und Staatsanwält*innen unmittelbar nach Beendigung ihres Studiums und der direkt anschließenden Ausbildung an der Richterschule in den Staatsdienst eingestellt. Zwischen 1990 und 2003 rekrutierte der beninische Staat nur sehr wenige *magistrats*. Daher arbeiteten junge Jurist*innen, die ihr Studium in den 1990ern und 2000er beendeten, jahrelang in anderen Berufen. Mit Hilfe internationaler Unterstützung bildete die ENAM erstmals von 2003 bis 2005 40 Auszubildende aus, gefolgt von Jahrgängen mit bis zu 45 Personen im Jahr 2008 und 2009 sowie 2011 und 2014. In dieser vierten Generation erfolgte ein „Richterboom“: In nur drei Jahrgängen der ENAM (2005, 2008, 2009) wurden 112 neue *magistrats* ausgebildet und die 84 *magistrats* vom Jahr 2001 auf 160 *magistrats* im Jahr 2009 verdoppelt.

Dieser Unterschied hat einen großen Einfluss auf die Wahrnehmung des Staates durch die Richter*innen und Staatsanwält*innen. Während sich jüngere *magistrats* alleingelassen und nicht beachtet vom Staat fühlten, hatten ältere Richter*innen und Staatsanwält*innen ein anderes Bild vom Staat. Sie teilten die Erfahrung, ihre Karriere in einem Staat zu machen, der sich um sie kümmert und wo sie in Ruhe und unbesorgt ihre Karriere verfolgen können. Sie erklärten, dass sie jahrzehntelang litten und bemängeln die abnehmenden Moralvorstellungen in der heutigen Zeit, die damit zusammenhänge, dass der *corps* nicht mehr wie früher geschlossen sei, als alle noch gemeinsam studierten, gemeinsam die Aufnahmeprüfung bestanden und gemeinsam in die *magistrature* rekrutiert wurden – und zugleich Angst und Respekt vor den Vorgesetzten hatten. Diese moralischen Vorstellungen halfen den *magistrats*, sich selbst als integre Gruppe zu definieren und gleichzeitig von anderen abzugrenzen (vgl. Lamont 2000: 51, 166; Budniok 2014). Heute gebe es durch die hohe Diversität von Vorerfahrungen in anderen Berufen weniger Solidarität und zahlreiche Spannungen:

„On gagnait 47.000 FCFA comme magistrat. On s’est battu. On avait la crainte des aînés. Aujourd’hui les jeunes sont laissés à eux-mêmes. Il faut aussi dire un mot de recrutement. Il faut du personnel, ils disent. Mais les enquêtes de moralité aujourd’hui ce n’est pas la même chose. Il y a des policiers, il y a des enseignants, il y a ceux qui ont travaillé au port. Aujourd’hui, il y a un mélange dans la magistrature. A l’époque c’était un corps fermé. [...] L’inspection n’est plus forte. La tendance est la jeunesse. A

l'époque, il y avait la solidarité. Mais il y a des tendances aujourd'hui. On a fait l'université ensemble, on fait le concours ensemble, et ensuite on a fait l'école ensemble. Aujourd'hui, il y a seulement les 18 mois de formation ou on est ensemble“ (Generalstaatsanwalt CA, 31.03.2015).

In diesem Zitat wird die jahrelang geringe und nicht an die zeitgenössischen Bedingungen angepasste Besoldung der *magistrats* angesprochen, die noch in den 1990ern die 47.000 FCFA (ca. 71 Euro) Grundeinkommen der Kolonialzeit erhielten. Erst im Jahr 2003, nach dem stattfindenden Korruptionsskandal und unter dem Druck internationaler Geber wurde das Gehalt angepasst und immens erhöht, womit insbesondere für die älteren *magistrats* im Vergleich zur eigenen Vergangenheit eine Aufwertung ihres Berufs einhergeht. Nach ihrer Meinung wüssten die heute Jüngeren nicht, welches Glück sie hätten, heute in die *magistrature* aufgenommen zu sein, denn sie selbst hätten jahrzehntelang gelitten. Die Jüngeren jedoch messen sich eher am Einkommen anderer Referenzländer und empfinden auch die angepasste Besoldung als viel zu niedrig und nicht angemessen für den Status, der von ihnen erwartet werde. Ein *magistrat* auf der ersten Besoldungsstufe verdient nun monatlich 310.000 FCFA (457 Euro). Zusätzlich zu diesem Gehalt werden Zulagen gezahlt, für den Richterstand 50 Prozent des Bruttoverdienstes, für die Weiterbildung 30 Prozent. Darüber hinaus gibt es eine Wohnzulage (Art. 46 und 48, Loi N°2001-35) und eine Bücherzulage pro Monat von 50.000 FCFA (76 Euro). Seit 2004 empfangen alle *magistrats* mit Berufsbeginn 2.000.000 FCFA (3.050 Euro) „pour s'installer“, davon könne man sich ein Auto kaufen (Staatsanwalt, 07.05.2009). Für jedes Kind (bis zum sechsten) gibt es 2.500 FCFA (3,80 Euro) Kindergeld pro Monat. Mit diesem Gehalt gehören die *magistrats* zu den Besserverdienenden. Der monatliche Mindestlohn in Benin liegt seit April 2014 bei 40.000 FCFA (61 Euro), Beamt*innen der untersten Ebene verdienen pro Jahr 500.000 FCFA (762 Euro). Allerdings würden Überstunden nicht vergütet und die Zulagen mit der Pensionierung eingestellt. Eine Richterin forderte mehr staatliche Aufmerksamkeit: „Mon souhaite c'est que dans la profession que l'État porte plus attention à nous, à nous les magistrats“ (28.04.2009). Mehrere *magistrats* betonten, genügend Geld sei notwendig für die Einhaltung des Lebensstandards und der Würde, die von ihnen gefordert werde. Daher betonten mehrere *magistrats*, ihr Gehalt sei nicht ausreichend, denn in den privaten Sektoren könne man viermal so viel verdienen. *Magistrats* aus anderen westafrikanischen Ländern wie dem Senegal würden wesentlich mehr verdienen und könnten sich sogar Urlaub in Europa leisten; davon seien beninische *magistrats* weit entfernt. Ihr Gehalt sei nach Meinung einiger *magistrats* sogar lächerlich – vor allem, wenn man ein Mann sei und als Alleinverdiener Frau, Kinder und Familie versorgen müsse.

Außerdem müsse man in Afrika immer der Familie helfen. Ein Staatsanwalt behauptete sogar: „L'Etat a laissé le magistrat dans la pauvreté!“ (Wilfrid Araba, 7.5.09). Andere wiederum empfanden ihr Gehalt als ausreichend.

„On ne peut pas dire que c'est suffisant, mais notre salaire a connu une amélioration remarquable. Au départ quand on avait commencé, on ne gagnait pas grandes choses. Mais depuis un moment on nous a octroyé des avantages, des primes, des indemnités qui permettent quand même de vivre désarment, c'est raisonnable quoi. Je suis contente de ce que je gagne“ (Juge d'Instruction, TPI Cotonou, 29.4.09).

Bemerkenswert ist, dass ältere *magistrats* die erheblichen Gehaltsverbesserungen seit ihrem Berufseinstieg betonen und sich allgemein zufriedener über ihre finanzielle Situation äußern, während Jüngere darauf hinweisen, dass sie im Vergleich zu anderen Ländern und Professionen nicht viel verdienen und ihr Gehalt kaum ausreiche. Die unterschiedlichen Karriereverläufe haben Auswirkungen auf die Wahrnehmung der *magistrats*, ihre Karriere nicht planen zu können und verstärken somit ihre Unsicherheit und die Intransparenz innerhalb der Hierarchie des Justizsystems.

Fazit: Die Sozialstruktur des Berufs und unterschiedliche Karriereverläufe

Ein erstaunliches Ergebnis meiner Forschungen in Benin ist die Tatsache, dass der Beruf des *magistrat* für die Mehrheit der Richter*innen und Staatsanwält*innen kein Traumberuf ist; ihre Berufswahl hat sich aufgrund verschiedener Umstände ergeben. Mit der Zeit jedoch adaptieren sie ihren Beruf und die Möglichkeit, zu einer besseren Rechtsprechung beizutragen. Die Analyse des Sozialprofils erfasst einen interessanten Unterschied zwischen Frauen und Männern. Während *femmes magistrats* mehrheitlich aus Familien mit hohem Einkommen und hohem Bildungskapital stammen, rekrutiert sich die Mehrheit der männlichen *magistrats* aus Familien mit niedrigerem sozioökonomischen Status und geringerer Bildung. Auch die Wahl ihrer Ehepartner*innen differiert. Frauen in der *magistrature* heiraten häufig ebenfalls gutverdienende Ehemänner in höheren Positionen und leben somit in einer *dual-career*-Familie mit zwei Einkommen. Männliche *magistrats* heiraten häufig vor ihrem Studium, so dass sie als Alleinverdiener häufig den Großteil ihres Familieneinkommens bestreiten müssen.

Im Gegensatz zu ihren europäischen und US-amerikanischen Kolleginnen fühlen sich Richterinnen und Staatsanwältinnen in ihrem Beruf jedoch nicht benachteiligt aufgrund ihres Geschlechts. Für sie ist es selbstverständlich, Kinder zu haben und ihre Karriere zu verfolgen. Frauen ziehen den Beruf der Richterin vor, da sie in diesem freier und unabhängiger sind und keiner täglichen Anwesenheitspflicht oder Dienstwochenenden wie Staatsanwältinnen unterliegen. Gelegentlich betonen sie ihren besonderen Blick auf weibliche Opfer von

Sexualdelikten in ihren Urteilen; ansonsten differenziert die Berufsausübung kaum. Im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen engagieren sich die Beniner *femmes magistrats* allerdings sehr für Frauen- und Kinderrechte in verschiedenen Organisationen. Seit einigen Jahren ist der Frauenanteil von 18 Prozent in der beninischen *magistrature* allerdings rückläufig.

Schließlich spezifiziere ich in diesem Kapitel die vielfältigen informellen und formellen Einwirkungen und Einflüsse der Exekutive auf die Judikative und die Karrieren der *magistrats*. Hierarchie und Seniorität, Kompetenz und politische Erwägungen sind wichtige Kriterien für Ernennung, Aufstieg und Nominierung. Diese sind jedoch nicht transparent und nicht voraussagbar. Gute Beziehungen scheinen wichtig zu sein, aber Höhergestellte verlangen eine *bonne moralité* und ein Idealverhalten, welches nicht immer eingehalten werden kann. Während einige *magistrats* sehr schnell in der Karriereleiter aufstiegen, verblieben andere jahrelang auf derselben Position. Historisch zeigt sich ein Unterschied im Karrieremachen: Ältere *magistrats* im sozialistischen Regime erhielten nach ihrem Hochschulabschluss direkt einen Ausbildungsplatz oder eine Stelle, während jüngere *magistrats* jahr(zehnt)elang in anderen Berufen arbeiteten.

5. Alltägliche Arbeitspraktiken – Bedingungen und Strategien

Was zeichnet die alltäglichen Arbeitspraktiken der *magistrats* in Benin aus? Wieviele Verfahren bearbeiten sie und wie lange dauert es, bis eine Akte geschlossen werden kann? Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Richter- und Staatsanwaltschaft sowie den anderen Gerichtsangestellten? Warum kommt es zu sehr häufigen Vertagungen und Terminverlegungen von Gerichtsverhandlungen? In diesem Kapitel untersuche ich, unter welchen institutionellen Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen *magistrats* in Benin arbeiten und welche Rollen sie vor Gericht und privat verkörpern. Ihr Alltag ist durch einen hohen Erledigungsdruck und einen großen Grad an Verschriftlichung gekennzeichnet. Gleichzeitig verfügen sie über große Ermessensspielräume. Seit Beginn der 2000er Jahre wurden – auch auf Druck internationaler Geber – mehrere neue Gesetze verabschiedet, die grundlegende Rechtsbereiche und die Zuständigkeiten der *magistrats* reformierten (5.1). Dabei ging es auch um die Sicherheitslage der *magistrats*, die in der Ausübung ihres Berufs hohen Risiken ausgesetzt sind. In Gerichtsverhandlungen spielen Performanz und Inszenierungen eine bedeutende Rolle; alle Akteur*innen der Justiz treffen hier auf die Öffentlichkeit (5.2). Um die hohen beruflichen Anforderungen zu erfüllen und mit den wahrgenommenen Bedrohungsszenarien umzugehen, greifen die *magistrats* auf verschiedene Strategien zurück (5.3).

5.1. Institutioneller Rahmen. Reformen und neue Gesetze

Parakou, im Frühjahr 2009. Zwei Referendare sitzen im Büro der Richterin im noch in der Kolonialzeit gebauten Gerichtsgebäude und diskutieren mit ihr ein aktuelles Strafverfahren. Dabei ziehen sie abgegriffene Kopien zu Hilfe – bis ich verstehe: Bei den Kopien handelt sich um den immer noch gültigen *code pénal*, welcher auf dem französischen *code Bowenet* von 1877 in einer Version von 1958 basiert, also noch in die Kolonialzeit datiert. Die Strafen sind heutzutage nicht mehr angemessen; so gehören Zwangsarbeit und die Todesstrafe zu den immer noch gängigen Strafregistern. Dieses Strafrecht wird nicht mehr publiziert, so dass nur noch mit Kopien (von Kopien) gearbeitet werden kann. Zahlreiche *magistrats* empfinden die Anwendung der obsoleten Gesetzestexte als große Schwierigkeit (vgl. Houngan Ayemonna 2008: 74).

Abomey-Calavi, im Frühjahr 2015. Auf dem Schreibtisch des Richters im 2011 neu eröffneten Gericht liegt eine druckfrische Ausgabe der neuen Strafprozessordnung *code de procédure penale*, die 2013 verabschiedet wurde. Endlich sei das Gesetz an die zeitgenössischen Umstände angepasst, versichert mir der Richter. Zuständigkeiten und Prozessregeln haben sich grundlegend geändert. Frei zur Verfügung gestellt bekommen habe er die Ausgabe jedoch nicht, sondern aus seinen privaten Mitteln angeschafft. Eine Fortbildung dazu habe es bisher noch nicht gegeben, sodass er sich in seiner Freizeit in die neuen Gesetzestexte einarbeiten müsse.

Wie diese beiden ethnographischen Vignetten zeigen, änderte sich der institutionelle Rahmen zwischen meinen Forschungszeitpunkten in Benin. Neue Gesetze wurden verabschiedet, neue Gerichtsgebäude eröffnet, neue Ämter geschaffen. Diese Reformen stellen Richter*innen und Staatsanwält*innen vor neue Herausforderungen.

2009 stellten die in Teilen des Strafrechts und Bodenrechts veralteten Gesetzestexte eine der großen Herausforderungen der Rechtsprechung dar. In ihren Ursprüngen ragten diese Texte noch in die Kolonialzeit zurück. Zum Teil arbeiteten die *magistrats* nur noch mit Kopien von Kopien.⁸⁸ Wie sie diese obsoleten Gesetzestexte anwenden sollten, konnte *magistrats* verunsichern. So ahndete das Strafrecht, welches als *code Bouvenet* im Jahr 1877 für alle westafrikanischen französischen Kolonien verabschiedet wurde, beispielsweise den Ehebruch einer Ehefrau mit Haftstrafen von bis zu zwei Jahren, nach denen dann der Ehemann seine Ehefrau „zurückholen“ konnte. Der Geliebte der Ehefrau wurde ebenfalls mit einer Haftstrafe und zusätzlich einer hohen Geldstrafe von bis zu 480.000 FCFA bestraft. Die Sanktionen für einen ehebrechenden Ehemann waren weitaus geringer oder wurden gar nicht vollstreckt, falls es sich um eine weitere Ehe handelte, die er eingehen wollte, denn Polygamie war nach dem gültigen Strafrecht erlaubt (Art. 336-339, CP). In einer Entscheidung vom 30. Juli 2009 entschied das beninische Verfassungsgericht daher, die strengen Sanktionen für untreue Ehefrauen seien verfassungswidrig (Vidjingninou 2018, *Jeune Afrique*). Ebenfalls sah das alte Strafrecht weiterhin die Todesstrafe vor, obwohl Benin 2012 eine internationale Konvention zu deren Abschaffung unterzeichnet hatte. 17 Jahre dauerte es, bis am 5. Juni 2018 schließlich der neue, mit 1.007 Artikeln sehr umfangreiche *code pénal* verabschiedet wurde. Die Todesstrafe ist nun auch formell abgeschafft, extremistisch religiöse Gruppierungen und Terrorismus werden sanktioniert und das informell in Benin vertriebene und gemischte Benzin *kpayo* wird als illegal verboten (Vidjingninou 2018, *Jeune Afrique*). Außerdem wurden in den letzten Jahren grundlegende Gesetzestexte im Handels-, Familien-, Strafprozess-, Zivilverfahrens-, Jugend- und Bodenrecht verabschiedet – 50 Jahre nach dem Ende der Kolonialzeit. Mit der Einführung des neuen Bodenrechts wurden der *dualisme juridique* und das in diesem Bereich immer noch angewandte Gewohnheitsrecht abgeschafft. Die neuen Gesetze sind weiterhin stark vom französischen Recht inspiriert (vgl. Andreetta 2016). Diese grundlegenden Erneuerungen haben nicht nur Konsequenzen auf die Rechtsprechung der *magistrats* in Benin, sondern durch die Schaffung neuer Ämter auch auf ihre alltäglichen Arbeitspraktiken.

⁸⁸ Guinea, Senegal und Niger arbeiteten ebenfalls noch mit Gesetzen aus der Kolonialzeit, die nicht an die zeitgenössische Realität angepasst sind (Dramé 2008: 179; Hamani 2011: 13; Tidjani Alou 2006: 168).

Reformierte Rechtsgrundlagen und neue Ämter

Das Handelsrecht wurde bereits Ende der 1990er Jahre durch die Übernahme des Rechts der *Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires* (OHADA) modernisiert (Tchantipo 2013: 113); Benin ist einer von 17 teilnehmenden afrikanischen Staaten. Von großer Bedeutung ist zudem der 2004 in Kraft getretene *code des personnes et de la famille* (Loi N°2002-07 du 24 août 2004). Viele Richterinnen haben sich für die Verabschiedung des Gesetzes in seiner heutigen Form eingesetzt; die Polygamie ist nicht mehr erlaubt und Frauen- und Kinderrechte sind besser geschützt (vgl. Houngan Ayemonna 2008; Andreetta 2016: 10). Um mit dem veralteten französischen Zivilrecht von 1958 (welches aus Napoleons *code civil* von 1804 hervorging; Pirie 2013: 189) umzugehen, wurde vor Erscheinen des neuen *code* oftmals ohne Rechtsgrundlage entschieden. Beispielsweise sprach man allen Kindern das gleiche Erbe zu, obwohl „traditionellerweise“ der Erstgeborene das Meiste empfing. Ebenso gestattete man Frauen das Recht auf Erbe. Dabei berief man sich auf die beninische Verfassung: „Donc on appliquait beaucoup de choses avant ça“ (Richterin TPI, 13.05.2009; Houngan Ayemonna 2008: 70-72, 98-99).

Weitere reformierte Rechtsgrundlagen sind die 2011 verabschiedete Zivilprozessordnung *code de procédure civile, commerciale, administrative, sociale et des comptes* (CPCCASC, Loi N°2008-07 du 28 février 2011) und die 2013 verabschiedete bereits erwähnte neue Strafprozessordnung *code de procédure pénale* (CPP, Loi N°2012-15 du 18 mars 2013), die mehrere Erneuerungen einführen:

„Le Bénin n'avait pas une procédure civile typiquement béninois. Pour la première fois depuis l'indépendance nous avons un code de procédure civile différent de code Bouvenet qu'on avait depuis. Alors, il y a beaucoup d'innovations à travers ce code. C'est un code révolutionnaire. On est également en train de l'expérimenter. Avec ce code au moins, on a un juge de l'exécution, et on a un juge de mise en état. Et il est imparti au juge et au professionnel de droit, des délais pour poser des actes. Il y a beaucoup d'évolution aussi“ (Präsident TPI, 26.03.2015).

Mit der neuen Zivilprozessordnung wurden die Zuständigkeiten der *magistrats* reformiert, so gibt es nun neue Ämter und Differenzierungen wie den *juge de mise en état*, der für die Vorladung der Parteien und ihrer Repräsentant*innen und somit die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zuständig ist. Der *juge de l'exécution* hingegen regelt die Streitsachen und Schwierigkeiten der Urteilsvollstreckung (vgl. Djogbénu 2015: 61-63). Da es noch keine oder nur wenig Fortbildung über diese neuen Ämter gibt, bilden sich die *magistrats* selbst fort oder lassen teilweise ihre Mitarbeiter*innen genau recherchieren, um ihre Kompetenzen und Funktionen zu verstehen. Die neue Strafprozessordnung schuf neue Funktionen wie das Amt des *juge des libertés et de la détention* (JLD) und die *chambre de la liberté et de détention* am Berufungsgericht (Azalou et al. 2015: 33). Die persönlichen Freiheitsrechte sind damit nun

besser geschützt. Zuvor hatten die *juges d'instruction* eine große Macht über den Freiheitsentzug: Sie konnten Haftbefehle und Untersuchungshaft (*garde à vue*)⁸⁹ anordnen oder verlängern sowie über eine Freilassung entscheiden (vgl. Djogbénu 2015: 25, 29), nun ist dieses Amt einem JLD zugesprochen (Art. 46, CPP). Jedes TPI muss mindestens über einen JLD verfügen, das TPI Abomey-Calavi hatte sogar zwei, das TPI Cotonou drei. Beschuldigte werden zunächst der Staatsanwaltschaft vorgeführt, diese entscheidet, ob sie sie an den JLD weiterleitet oder nicht. Dieser entscheidet und fällt sein Urteil in einer Sitzung, in der ein *greffier* assistiert und, falls vorhanden, der Rechtsbeistand. Die JLD haben zwei Mal monatlich eine spezielle Sitzung und eine Woche im Monat Bereitschaftsdienst, in dem sie Haftbefehle ausstellen können. Die Untersuchungshaft darf zunächst nur für sechs Monate angeordnet werden, und kann nur zwei Mal erneuert werden. Mit dem neuen Gesetz dürfen Verdächtige, die wegen eines Delikts verfolgt werden, maximal 18 Monate vorläufig ins Gefängnis. Die Untersuchungshaft für Verbrechen darf höchstens 30 Monate betragen. Danach müssen die Beschuldigten freigelassen werden (außer bei Kapitalverbrechen).⁹⁰ Früher konnte die Untersuchungshaft als *détention préventive* fast uneingeschränkt verlängert werden.

Die neue Funktion verteilt die richterliche Macht und garantiert somit mehr Sicherheit für die Beschuldigten – denn die JLD stehen außerhalb des Prozesses und können Haftbefehle aussprechen, die Untersuchungsrichter*innen sind nur noch für die Instruktion zuständig. Staatsanwält*innen können nur noch vorläufige Festnahmen anordnen, wenn es sich um die Kammer der *flagrant délits* handelt. Damit wurde die Macht der Staatsanwaltschaft deutlich geschwächt. Auch soll die Prozessdauer mit der neuen CPP verkürzt werden: Während die Weiterleitung eines Falles vom TPI an die CA früher Jahre dauern konnte, hat die Richterschaft zur Unterzeichnung heute nur acht Tage, die Staatsanwaltschaft sieben Tage für die Berichterstellung. Nach Einschätzung der *magistrats* sei diese Frist jedoch viel zu kurz und nicht realitätsnah. Zudem sei insbesondere aufgrund der zwar vorgesehenen, aber noch lange nicht umgesetzten Praxis des Dreierkollegiums an den TPI das neue Gesetz nicht angewandt. Nach wie vor basieren die meisten Entscheidungen auf Einzelrichtertätigkeit:

„Il y a maintenant notre code de procédure pénal. Dans la pratique, ce n'est pas encore en activité. C'est un droit qui existe, mais pas encore en réalité. La loi dit le principe c'est trois juges – L'exception, c'est un juge. Dans la pratique, l'exception est devenue le principe“ (Richter TPI, 01.04.2015).

⁸⁹ Diese Regelung erlaubt, Zeug*innen und andere belastete Personen ohne Angabe von Haftgründen und ohne Rechtsanwalt 48 Stunden bis acht Tage in Polizeigewahrsam zu nehmen (Djogbénu 2015: 91-92).

⁹⁰ Diese Vorgaben werden jedoch noch nicht immer umgesetzt. Das Projekt *Observatoire de la justice* berichtet, dass einige Häftlinge vergessen werden, weil ihre Fälle aufgrund Personalmangel oder Neubesetzung der Untersuchungsrichter*innen nicht mehr verfolgt werden: „[O]n note une large violation de l'article 147 de la loi 2012-15 portant code de procédure pénale en République du Bénin. Certains détenus sont presque oubliés, d'autres ne savent pas où se trouve leurs dossiers“ (Djogbénu 2015: 57).

Als Besonderheit des beninischen Rechts galt bis ins Jahr 2012 der *dualisme juridique* – die Koexistenz von mündlichem Gewohnheitsrecht im Bodenrecht und schriftlichem „modernem“ Recht. Diese Besonderheit ist ein Erbe der Kolonialzeit und der Einführung der staatlichen Justiz durch Frankreich (siehe 2.1.). Das Gewohnheitsrecht war jedoch nicht kodifiziert (vgl. Sippel 2002: 52, 66; Mangin 1990: 26). Einer der wenigen vorhandenen Texte wie der *coutumier de Dahomey* datiert ins Jahr 1931. „Le droit traditionnel a plus la caractéristique d’oralité“ (Richterin CS, 11.05.2009). *Magistrats* mussten die Gewohnheitsregeln auf dem Land recherchieren oder bei den Notablen der Familien nachfragen (Richterin CS, 11.05.2009). Dabei handelte es sich um eine Form von offiziellem Rechtspluralismus, da mehrere Rechtsordnungen parallel existierten (vgl. Benda-Beckmann 2002: 37). Für Gerichtsverhandlungen im Gewohnheitsrecht saßen neben Richter*in und *greffier* ein oder zwei Geschworene bei, meist ehemalige Staatsbeamt*innen (Tchantipo 2013: 109).

2014 wurde der neue *code foncier et domanial* (Loi N°2013-01 du 14 août 2014) verabschiedet. Diese Abschaffung des seit der Kolonialzeit bestehendem *dualisme juridique* im Bereich des Bodenrechts stellt eine weitreichende Reform dar. Nun sind nur noch staatliche Gerichte zuständig für Landkonflikte; das *droit traditionnel* hat auch im Bodenrecht seine Berechtigung im staatlichen System verloren. Allerdings werden teilweise weiterhin die alten Regelungen angewandt (Djogbénu 2015: 85).

Im Januar 2015 wurde zudem der neue *code de l’enfant* verabschiedet. Dieser ergänzt die in den letzten Jahren eingerichteten Stellen für *juges des enfants*. So arbeiten mittlerweile an den TPI elf Jugendrichter*innen, die speziell ausgebildet und von UNICEF mit Geländewagen ausgestattet werden, um strafrechtlich verantwortliche Jugendliche ab 14 Jahren bei einer begangenen Straftat vor ein Jugendgericht zu führen. In ganz Benin befinden sich etwa 80 minderjährige Jugendliche in Untersuchungshaft, deren Fälle vor dem Jugendschwurgericht *cour d’assises des mineurs* verhandelt werden. Dieses kann Maßnahmen zum Schutz, zur Fürsorge, Aufsicht oder Bildung verordnen oder, wenn die Umstände dies erfordern, ein Strafurteil verhängen (Art. 236, Loi N°2015-08 du 23 janvier 2015). Die *juges des enfants* kooperieren dabei eng mit lokalen Heimen und Jugendzentren, die straftätige Minderjährige in Verwahrung nehmen, ihnen aber auch eine Ausbildung gewähren können. Bei einer Vernehmung eines 15-Jährigen aus einer Erziehungsanstalt, der sich alle zwei Monate vor Gericht vorstellen musste, wurde ich Zeugin der pädagogischen Rolle der jungen Jugendrichterin. „Tout dépend de ton engagement! Il faut que tu travailles beaucoup“, ermutigte sie den Jugendlichen (01.04.2015).

Die eingeführten Erneuerungen tragen in vielen Bereichen zu einer zeitgemäßen Rechtsprechung mit persönlichen Freiheitsrechten und angemessenen Strafen sowie zu einer

besseren Machtverteilung innerhalb der Richterschaft bei. Die Schaffung neuer Ämter bieten den *magistrats* eine bessere Aufteilung und garantieren mehr Sicherheit für die Rechtssuchenden.

Internationale Justizförderung

Wie bereits in Ansätzen deutlich wurde, wirken bei der Reform der Justiz durch Finanzierung und Beratung zahlreiche internationale Geber mit. Seit der Demokratisierung finanzierten sowohl die Europäische Union als auch die belgische, französische und US-amerikanische Zusammenarbeit verschiedene Programme zur Förderung der Justiz und indirekt durch Zahlungen an die Regierung auch die Weltbank (vgl. Djogbénu 2014: 96). Als eines der ärmsten Länder der Welt ist Benin zudem ein Rentierstaat, also abhängig von internationalen Partnern und hat wenig Auswahl und wenig Verhandlungsmacht, die angebotene Hilfe anzunehmen oder abzulehnen (Bertelsmann Stiftung 2018: 28; Bierschenk 2004: 188).

Seit 2001 finanzierte die EU das *Programme intégré de renforcement des systèmes juridiques et judiciaires* (PIRSJJ) zur Verbesserung von Administration und Ausstattung der Gerichte sowie das *Projet d'appui aux Réformes Judiciaires* (PARJ). Das belgische Justizförderungsprogramm *Projet d'appui au secteur de la justice* (PASJ) förderte *audiences foraines*, zu denen Richter*innen und *greffiers* in die Dörfer reisten, um die Justiz zu den Rechtssuchenden zu bringen.⁹¹ Frankreich unterstützt die Verbreitung des Rechts der OHADA anhand von Fortbildungen und Publikationen. Die Projekte sind allerdings wenig koordiniert (vgl. Tchantipo 2013). Die mit diesen Programmen verbundene Finanzierung zeigte sich an vielen Orten. Das TPI Parakou war seit seinem Bau Ende der 1950er Jahre nicht erweitert worden (siehe 2.1.). Die Büros habe man sich zu zweit oder zu dritt teilen müssen, was die Arbeit erschwerte. Erst 2007 wurden weitere Büros sowie ein großer Sitzungssaal angebaut. Am TPI Ouidah war die Finanzierung durch PIRSJJ offensichtlich, die *magistrats* verfügten je über zwei funktionierende Computer, Flachbildschirme und Telefone.

Zudem führte der Staat Benin 2006 das Programm *Recensement administratif à vocation étatique civile* (RAVEC) ein, um für alle Beniner über 14 Jahre Geburtsurkunden zu erstellen. Das Projekt kostete vier Milliarden FCFA (sechs Millionen Euro). Alle TPI waren in RAVEC eingebunden, die *magistrats* wurden dafür jedoch gesondert bezahlt. Pro Einsatztag erhielten *magistrats* 18.000 FCFA (27 Euro), bei einer Anfahrt von über 200 Kilometern 32.000 FCFA (49 Euro). Auch im Jahr 2015 wurde das Programm noch teilweise sporadisch – beispielsweise in Allada – genutzt, denn damit sei die Erhaltung einer Geburtsurkunde günstiger.

⁹¹ In Amerika entstanden bereits in den 1970er Jahren Bemühungen um alternative Konfliktregelung als Zugang für alle (z.B. Merry 1990 und Nader 1989 nach Moore 2005: 354).

Geburtsurkunden können auch unabhängig von RAVEC beim Gericht oder der Stadtverwaltung beantragt werden. Dazu werden Angaben über Geburtsdatum und -ort, Beruf, Wohnort sowie Namen und Berufe der Eltern benötigt. Ein Richter des TPI Porto-Novo erklärte mir, dass eine Geburtsurkunde über das Gericht und die Bürgermeisterei mindestens 30.000 bis 50.000 FCFA (ca. 50 bis 80 Euro Euro) koste, viel Geld für viele Beniner*innen. Denn auf jeder Ebene – Bürgermeisterei, Präsidentschaft und Geschäftsstelle des Gerichtes gebe es Gründe, noch mehr als die vorgesehenen Beträge zu wollen, bis man schließlich für erneute 5.000 FCFA am Rathaus seine Geburtsurkunde erhalte (03.11.2015).

Insbesondere durch das US-amerikanische Programm *Millennium challenge account* (MCA) profitierte der beninische Staat von legislativen Reformen, neuen Gesetzen sowie der Konstruktion neuer und der Instandsetzung alter Gerichte. Mit seinem Programm *Accès à la justice* finanzierte MCA neben den oben beschriebenen neugebauten Gerichtsgebäuden zusätzlich die Verabschiedung der neuen Gesetze *code de procédure civile, commerciale, sociale, administrative et des comptes* (CPCCSAC), *code de procédure pénale* (CPP) und das *Loi portant régime foncier et domaniaal*, die bis 2012 zum Teil noch aus der Kolonialzeit stammten.

Während des Programmes übten die internationalen Geber fortlaufend Druck aus (Djogbénu 2014: 20). Im September 2015 startete die zweite Auflage des MCA (Bertelsmann Stiftung 2018: 28). Ein Generalstaatsanwalt der CS arbeitete mit mehreren internationalen Gebern zusammen, organisierte Workshops und redigierte neue Gesetzestexte. Den Prozess um die Entstehung des neuen Bodenrechts beschrieb er folgendermaßen:

„Donc les problèmes domaniaux qui existent au Bénin sont si nombreux qu'on a pu devoir faire un nouveau texte, et la MCA a décidé d'aider le Bénin pour le faire, et le Bénin a été d'accord, et le financement a été mise en place, et les structures. Moi, j'ai dû superviser la rédaction des textes“ (Generalstaatsanwalt CS, 03.11.2015).

Dieses Zitat deutet an, dass der MCA, aber auch andere internationale Geber im Hintergrund Druck auf eine Reformierung der Justiz ausübten, und dafür die Finanzierung und Umsetzung versprachen. Dies verdeutlicht die massiven Investitionen westlicher Geber zur Reform der Rechtsstaatlichkeit (Dezalay 2015: 5; Bierschenk 2014a: 232).

Um die Effizienz und Unterstützung der internationalen Geber abzuschätzen und zu prüfen, untersuchten lokale und internationale NGOs in der Studie *Observatoire de la justice* die beninische Justiz seit 2013. Joséph Djogbénu, Rechtsanwalt, späterer Justizminister, und seit 2018 Präsident des Verfassungsgerichts, koordinierte das gemeinsame Projekt der durch die Konrad-Adenauer-Stiftung geförderte NGO *Centre Afrika Obota* (der einige *magistrats* angehören), der Menschenrechts-NGO *Paix et développement* sowie dem *Centre de recherche et d'étude en droit et institutions judiciaires en Afrique* (CREDI) und der *Open society initiative for West Africa* (OSIWA) (Djogbénu 2014; Djogbénu 2015). Das Projekt versteht sich als Plädoyer für

eine finanzielle und institutionelle Unabhängigkeit der Justiz von der Exekutive zielt auf ein besseres Funktionieren der Justiz in Benin (Djogbénou 2014: 9, 16).⁹²

Einige *magistrats* kritisierten verschiedene Aspekte der neuen Gesetze. So bemängelte ein Richter, dass bei einem Grundstückskauf nach dem neuen Bodenrecht das *certificat à titre foncier* (Bescheinigung des Landbesitzes) erst nach fünf Jahren vergeben werde. Komme in der Zwischenzeit der oder die ursprüngliche Eigentümer*in, könne einem das gekaufte Land abgesprochen werden. Nach dem alten Gesetz gehörte einem das Land sofort. Nach der Meinung des Richters ist das neue Gesetz somit ein Rückschritt: „C'est un recul. A mon avis, on n'a pas avancé. La terre a une valeur, en Afrique“ (26.03.2015).

Nach Meinung eines Richters schaffte es der beninische Staat nur mit Hilfe externer Geber, seine Rolle zu erfüllen – ohne MCA seien die Gerichte immer noch Baustellen oder Kolonialgebäude (24.03.2015). Dabei ist die Umsetzung der gebergesteuerten Innovationen nicht überall gleich. So wurde beispielsweise im neugebauten Gerichtsgebäude des TPI Abomey-Calavi eine Bibliothek eingebaut, was mich genau so lange beeindruckte, bis ich deren Türe öffnete: in dem leeren, ungenutzten Raum befand sich kein einziges Buch. Auf dem weiträumigen Gelände des neu gebauten TPI und CA Cotonou hingegen finden sich das *Centre de documentation et d'information juridique* (CEDIJ), eine neue und mit etwa 5.000 Dokumenten ausgestattete Bibliothek, und das Archiv alter Tageszeitungen aus Dahomey. Mehrere Banner und eine Steintafel des MCA warben dort mit ihren Erfolgen – und mit Fotos von Fortbildungen über das Handels-, Wirtschafts- und Finanzrecht von 100 *magistrats* und 98 *greffiers*. Mithilfe des MCA wurde auch das monatliche Journal JUSTITIA herausgebracht, welches zahlreiche *magistrats* kostenlos zur Verfügung gestellt bekamen.

Das Projekt *Observatoire de la justice* möchte die Einflussnahme der Exekutive auf die Judikative einschränken, die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft reformieren und die Dominanz der Exekutive im CSM reduzierten. Die Justiz benötige mehr Mittel für eine finanzielle Unabhängigkeit sowie gute Informationsleistungen an jedem Gericht, Internet, Intranet, veröffentlichte Gerichtsurteile und gut ausgestattete Bibliotheken. Schließlich seien die Rekrutierung neuer *magistrats* und *greffiers*, die Reform des Gefängnisystems und der Bau der gesetzlich vorgesehenen 28 TPI dringend notwendig (Djogbénou 2014: 173-183).

Fazit

Die Sedimentation kolonialer und post-kolonialer Elemente stellt ein Kennzeichen der beninischen Justiz dar. Die „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ äußert sich in

⁹² Von den 16 Mitgliedern des *Observatoire* sind drei Richter*innen, zwei Rechtsanwälte, ein Verfassungsjurist, eine Notarin, ein Gerichtsvollstrecker, ein *greffier*, ein Journalist, eine Hochschuldozentin, ein Arzt, ein Aktionär, ein Vertreter der Wirtschaft und Industrie sowie ein Repräsentant des MCA und der EU.

unterschiedlich reformierten Rechtsgrundlagen und scheint in afrikanischen Bürokratien besonders ausgeprägt zu sein (vgl. Bierschenk 2014a: 229-230; Tchantipo 2013: 30). Immer wieder fanden Reformen auf verschiedenen Ebenen statt, teilweise verspätet, nie kontinuierlich und teils widersprüchlich. Weitere Reformen werden als dringend notwendig betrachtet (vgl. Djogbénu 2014: 173-183; Houngan Ayemonna 2008: 77). Dabei kann es bei den Reformen teilweise um eine regelrechte *bataille* bis zu ihrer Verabschiedung gehen, wie der Diskurs um die Verabschiedung des neuen *code pénal* zeigt, der in der Nationalversammlung über 15 Jahre lange diskutiert wurde (Djogbénu 2015: 17).

Die bisher umgesetzten neuen Gesetze verhelfen der beninischen Bevölkerung zumindest theoretisch zu einer zeitgemäßen Rechtsprechung, mehr Sicherheit und besseren persönlichen Freiheitsrechten. Für die Richter*innen und Staatsanwält*innen haben die Reformen deutliche Auswirkungen auf ihre Arbeitsbedingungen und alltäglichen Arbeitspraktiken. Sie müssen sich häufig selbstständig in die neuen Gesetze und neue Zuständigkeiten einarbeiten und können nun auch im Bereich des Bodenrechts nicht mehr auf lokale Notable als Beisitzer*innen zurückgreifen. Mit anderen Worten: Der institutionelle Rahmen stellt die beninischen *magistrats* vor zahlreiche Herausforderungen. Nicht nur die Gesetzestexte, sondern auch die Beschaffenheit der Gerichtsgebäude und ihre räumliche Dimension haben dabei einen deutlichen Einfluss auf ihre Arbeitsbedingungen.

5.2. Arbeitsbedingungen, Performanz und Anpassungsstrategien

Die Arbeitsbedingungen der beninischen *magistrats* sind durch permanente Überlastung, Zeitdruck und einen hohen Personal- und Materialmangel bestimmt. Die einzelnen *magistrats* haben gemessen an westlichen Maßstäben zehnmal so viele Fälle und kaum ein Budget. „C'est un système judiciaire surchargé [...]. Le juge est dans la quasi-impossibilité de satisfaire les justiciables [...], les fonctionnaires de la justice sont obligés de ‚se débrouiller‘ pour faire fonctionner leurs services“ (Bako-Arifari 2003: 80-81; vgl. Hamani 2011; Bierschenk 2008). In Gerichtsverhandlungen treffen alle Akteur*innen der Justiz mit der Öffentlichkeit aufeinander. Performanz, Inszenierung und Aufführung spielen hier eine bedeutende Rolle, zugleich werden einzelne Verhandlungen ständig neu terminiert oder vertagt. Ich untersuche, wie die *magistrats* unter diesen Bedingungen arbeiten und mittels welcher Strategien sie die vielfältigen Anforderungen an sie bewerkstelligen.

In den letzten Jahren haben sich die Arbeitsbedingungen stark gewandelt, jedoch bestehen regional weiterhin große Unterschiede bei Ausstattung und Personal. Die meisten Rechtsanwält*innen sind nach wie vor im Großraum Cotonou niedergelassen, sodass die Justiz im Süden besser als in anderen Regionen funktioniert (vgl. Andreetta 2016). Am TPI

Parakou mussten im November 2015 vier Sitzungen des Schwurgerichts für Minderjährige in Folge ausfallen, weil die Rechtsanwaltschaft nicht rechtzeitig organisiert wurde und spontan nicht mehr anreisen konnte. Weitere Folgen der Überlastung sind, dass immer noch – und trotz der neuen Gesetze – sehr viele Verfahren pro Sitzung behandelt werden und viele Menschen ohne Anhörung jahrelang in Untersuchungshaft verbringen. Im Dezember 2013 saßen 7.216 Personen in den neun beninischen Gefängnissen,⁹³ davon gerade einmal 1.961 verurteilt, und 5.255 in Untersuchungshaft. Die Gefängnisse waren im Durchschnitt zu 215 Prozent überbelegt, mit großer regionaler Heterogenität (MJLDH 2014: 22). In Abomeys Gefängnis saßen 1.151 Inhaftierte, obwohl es nur für 200 geschaffen war: eine Überbelegung von 575 Prozent, während das Gefängnis Akpro-Misséréte für 1.000 Häftlinge gebaut und mit 691 Insass*innen zu 69 Prozent (unter)belegt war. Insbesondere das für 600 Personen gebaute Gefängnis Cotonou ist völlig überlastet, dort saßen Ende 2013 2.859 Menschen (MJLDH 2014: 22). Diese Situation verschärft sich durch einen Mangel an medizinischer und hygienischer Ausstattung. Im Durchschnitt ist ein Aufseher für 80 Gefangene zuständig. Wiedereingliederungszentren sind selten, nur für Jugendstraftäter*innen gibt es drei staatliche Zentren; die Rückfallquote ist sehr hoch (Djogbénu 2014: 121-122).

Klient*innen müssen in der Regel erst sehr lange auf ihren Prozess warten und werden dann kurz und schnell abgehandelt (vgl. Tchantipo 2013; Lipsky 1980: 37). Für einen Einblick beschreibe ich im Folgenden den Arbeitstag von Fatimatou Amouda*.

TPI Parakou, November 2015. Die Richterin Fatimatou Amouda* sitzt in ihrem Büro und bearbeitet ihre Akten. Für morgen ist eine wichtige Gerichtsverhandlung des Schwurgerichtes für Minderjährige angesetzt. Da klopft es an der Tür – ihr Gerichtsschreiber bringt ihr einen Stapel Akten, deren Protokolle sie unterzeichnen muss. Seite für Seite arbeitet sie sich voran, da klopft es erneut. Im Gegensatz zu ihren Kolleg*innen an anderen Gerichten des Landes hat Amouda* keinen elektrischen Türöffner oder gar eine Videokamera, mit dessen Hilfe sie entscheiden kann, ob sie den Menschen vor ihrer Tür Einlass gewährt oder nicht. An ihrem Gericht können die Rechtssuchenden oder anderen Gerichtsangestellten einfach die Türklinke hinunterdrücken und somit jederzeit Zugang in ihr Büro erhalten. Dieses Mal ist es eine Studentin, sie möchte gerne ihre Abschlussarbeit mit der Richterin diskutieren. Nebenbei unterschreibt die Richterin die Durchschläge der Gerichtsprotokolle, die ihr *greffier* angefertigt hat, ohne diese anzuschauen. Kaum hat die Studentin das Büro verlassen, betritt ein Mann mit einer Vorladung das Büro – Amouda* erklärt ihm, dass er damit zum Staatsanwalt müsse.

Dann widmet sie sich erneut der Akte einer Kindstötung für morgen: Eine Minderjährige, zum Zeitpunkt der Tat 16 Jahre alt, ist angeklagt, im November 2013 ihr ein Monat altes Neugeborenes vorsätzlich getötet zu haben. Für die Tat gibt es zwei Zeugen – den Vater der Minderjährigen und einen Automechaniker. Nach einem Jahr in Untersuchungshaft befindet sich das Mädchen seit November 2014 unter einstweiliger

⁹³ Gefängnisse in Abomey, Cotonou, Kandi, Lokossa, Natitingou, Ouidah, Parakou, Porto-Novo und Akpro-misséréte.

Verwahrung in einem Jugendzentrum, wo sie eine Ausbildung begonnen hat. In der Akte, die im Mai 2015 an der CA ankam,⁹⁴ finden sich 18 Schriftstücke – die Feststellung der Fakten durch den Untersuchungsrichter, der von einem Arzt ausgestellte Totenschein sowie die Kommunikationen zwischen dem Untersuchungsrichter und den verschiedenen zuständigen Staatsanwaltschaften, zwischen dem Präsidenten und der Richterin des Gerichtes; und dazu die Gerichtsvorladungen von Nebenklägern und der Angeklagten für August 2015 sowie ein *procès-verbal* der Polizei, die vorgeladenen Nebenkläger seien nicht aufzufinden. Im Totenschein bestätigt der Arzt den Verwesungszustand des toten Babys, aber eine genaue Todesursache könne nur durch eine Untersuchung der Leiche festgestellt werden. Ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten fehlt. Fatimatou Amouda* berichtet mir von ihrer Vermutung, das Mädchen sei zum Zeitpunkt der Tat mit ihrer Mutterschaft überfordert und nicht vollständig zu-rechnungsfähig gewesen. Keiner habe verstanden, warum sie ihr Baby getötet habe, denn zum Zeitpunkt der Tat habe sie bei ihren Eltern gewohnt und ihre Mutter habe ihr viel geholfen, das Baby sei ihr nur zum Stillen gebracht worden. Amouda* macht sich Sorgen, was bei einer hohen Strafe aus dem Mädchen werden wird.

Während die Richterin die Akte studiert, klopf es zahlreiche Male an der Tür. Ein älterer Mann, der mithilfe seines Rechtsanwalts nach Amoudas* Urteil in der ersten Instanz in Revision gegangen war, kommt um sich zu bedanken. Damals habe er nicht verstehen wollen, nun habe das Berufungsgericht ihr Urteil bekräftigt. Andere Male klopfen Kollegen: ein Jugendrichter aus Djogou, ein Rechtsanwalt aus Cotonou und schließlich der Staatsanwalt, mit dem Amouda* im Anschluss das Büro verlässt. Auch kommen Gerichtsangestellte vorbei – einmal ein Dolmetscher, dem Amouda* 50 FCFA (8 Cent) gibt und ihn beauftragt, neue Batterien für die Bedienung ihrer Klimaanlage zu kaufen, einmal eine Gerichtsschreiberin, die 27 neue Akten für die in zwei Tagen anstehende Verhandlung bringt. Schließlich klopf der Assistent ihres Ehemannes, der für den Kauf seines Motorrads eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises benötigt. Amouda* schickt ihn mit ihren Grüßen zum *greffier en chef* weiter. Gelegentlich klingelt das Telefon. Im Grunde ist es ein ständiges Kommen und Gehen, neben dem die Richterin versucht, an ihren Akten weiterzuarbeiten. Erst in der allgemeinen Mittagspause werden die Bürobesuche weniger. Schließlich kommen Gerichtsangestellte, um der Richterin extra vorbereitetes Essen für die Sitzung des Schwurgerichtes anzubieten. Dankend lässt sich Amouda* zwei Portionen zum Mitnehmen einpacken.

Für knappe zwei Stunden kehrt sie gegen 14 Uhr zu einer Mittagspause nach Hause. Als erstes zieht sich Fatimatou Amouda* dort bequeme Kleidung an, isst das von der Hausangestellten zubereitete Essen und legt sich kurz hin. Von 16 bis 19 Uhr arbeitet sie erneut am Gericht und abends ab 20.30 Uhr am Esstisch in ihrem Haus weiter, um zwischendrin mit ihren drei Kindern zu reden. Ihr Ehemann kommt erst um 22 Uhr nach Hause. Sie isst gemeinsam mit ihm und ermittelt danach erneut in den Akten, um sich für den nächsten Tag vorzubereiten (23.11.2015).

Diese Aufzeichnung der Beobachtung eines Arbeitstages einer Richterin veranschaulicht nur einen kleinen Ausschnitt des Arbeitsalltags der *magistrats* in Benin. Zunächst verdeutlicht die Beschreibung, wie sehr sich die räumlichen Dimensionen auf ihre Arbeitsbedingungen

⁹⁴ Eigentlich sollte das Schwurgericht für Minderjährige bereits im August 2015 stattfinden, wurde aber aufgrund schlechter Koordination auf November 2015 und erneut in den Dezember 2015 verlegt.

auswirken. Am TPI Parakou kann jederzeit jede*r das Büro Amoudas* betreten, der Zugang zu ihr ist zunächst einmal nicht geschützt. Verschiedene Personen gehen ein und aus, tragen Akten, lassen unterschreiben, kopieren, kommen zurück. Das Fallbeispiel expliziert, dass zahlreiche Beziehungen und Begegnungen mit Rechtssuchenden und Gerichtsangestellten ihren Arbeitsalltag kennzeichnen. In einem sehr engen Arbeitsverhältnis stehen *magistrats* mit ihren *greffiers*, den Gerichtsschreiber*innen, insbesondere die *juges d'instruction*, die sich mit ihren *greffiers* ein Büro teilen. *Greffiers* sind für die Protokollführung in den Gerichtsverhandlungen zuständig und erfüllen daher eine zentrale Rolle im Gerichtsprozess. Für die Rechtssuchenden sind sie, neben Sekretär*innen, häufig die erste Anlaufstation und üben eine strategische Rolle aus, da sie die Urkunden der Urteile und Verordnungen aufbewahren (vgl. Tidjani Alou 2007: 143, 163). Dabei besteht eine permanente Geschäftigkeit. Auf den Gerichtsfluren verkaufen Händlerinnen Getränke und kleine Speisen, wartende Menschen, Untersuchungshäftlinge und Polizist*innen tummeln sich auf den Bänken oder dem blanken Boden. *Intermédiaires* und *collaborateurs* sind bereit, den unwissenden Rechtssuchenden weiterzuhelfen. Gerichtsangestellte verkünden auf ihren Listen die Möglichkeit der Abholung bestimmter Dokumente. *Magistrats* können daher auch Angst haben, ihren Beruf auszuüben, weil bestimmte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden (können).

Aber nicht nur Rechtssuchende und Kolleg*innen, sondern auch Bekannte, Freunde oder Familienangehörige suchen Fatimatou Amouda* um Beistand auf. Auch in anderen Richterbüros beobachtete ich, wie Bekannte deren Expertise und ihren Zugang zum Gericht einforderten. Eine Nichte eines Richters am TPI Porto-Novo vereinnahmte diesen sehr, weil sie für eine Auslandsreise eine Geburtsurkunde benötigte. Er half ihr, das Anschreiben an den Präsidenten des Gerichtes zu formulieren und erklärte ihr die Prozedur genau. Sie müsse unbedingt in die Gerichtsverhandlung kommen, um die Nummer ihres Falles zu erhalten, denn ansonsten werden sie nach drei bis vier Abwesenheiten von der *rôle d'audience* gestrichen (03.11.2015). Mir gegenüber betonten die beninischen *magistrats* ihre Verpflichtung gegenüber der Verwandtschaft. Gerade, weil sie eine gute Position innerhalb des Staates hätten, würde die Familie Hilfe einfordern. Wenn man nicht helfe, würde man als egoistisch gelten.

Aber nicht nur familiäre, sondern auch regionale Zugehörigkeiten waren wichtig. Ich beobachtete, wie Bekanntschaften aus dem „gleichen Dorf“ sich an Richter*innen wendeten, um Hilfe zu erhalten. Der jederzeit mögliche Zugang eröffnet auch die Eintrittspforten für Korruption. Während im Jahr 2015 an zahlreichen TPI und im Spätjahr 2015 auch an der CA Cotonou bereits die Techniken für die Gewährleistungen von Sicherheitsvorkehrungen wie elektrische Türöffner und Videokameras angebracht wurden, waren diese am TPI Parakou nicht zu finden. Das ständige Kommen und Gehen ist dabei keine Besonderheit der

ersten Instanz, sondern auch in den Büros der *magistrats*, *greffiers* und den Sekretariaten am Berufungsgericht und Obersten Gericht zu beobachten. Die Richter*innen und Staatsanwält*innen kennen sich alle untereinander. Sie wissen in der Regel, wer aus welchem Jahrgang momentan, und wer früher welche Position innehatte. Die am eigenen Gericht arbeitende Kollegenschaft wird dabei täglich in ihren Büros begrüßt.

Die permanente Geschäftigkeit und das Kommen und Gehen diverser Personen hat Auswirkungen auf die eigentliche Arbeit der *magistrats*, denn sie reduziert die ohnehin begrenzte Zeit für die Arbeit an ihren Fällen. Wie Fatimatou Amouda* investieren viele einen Großteil ihrer Arbeitszeit auch spätabends und zuhause.

In Ansätzen werden an ihrem Fallbeispiel weitere verschiedene Aspekte deutlich: Alltäglich entscheiden Richter*innen über die Anliegen der Prozessparteien und richten somit über andere Menschen. *Juges des libertés et de la détention* entscheiden seit 2013 über die Anordnung vorläufiger Untersuchungshaft. Staatsanwält*innen entscheiden nach dem Eingang der PV der Polizei, ob ein Fall vor Gericht gelangt oder eine Anklage fallengelassen wird – damit ist ihr Beruf psychologisch komplex; gleichzeitig üben sie damit eine große Macht und strategische Rolle aus (vgl. Tidjani Alou 2007: 155). In ihrer alltäglichen Arbeitspraxis bearbeiten sie Akten, sammeln Fakten, ermitteln Tathergänge und Beweise und interpretieren das Recht. Die Aktenermittlung findet dabei vorrangig schriftlich statt. Bereits beim ersten Blick auf eine Akte können *magistrats* feststellen, um welche Art von Fall es sich handelt, denn ihr formales Erscheinungsbild vermittelt zahlreiche Informationen. Anhand der Farben der Aktendeckel lässt sich die Art des Falles ablesen – *flagrant délit* (rot), *citation directe* (grün); auch stehen in mit dickem Filzstift geschriebenen Buchstaben die zuständigen Kammern der Gerichte darauf. Darüber hinaus können Akten dünn oder dick, alt oder neu, einfach oder komplex sein (vgl. Berndt 2010: 225; Latour 2002: 84-91, 207-219; Stegmaier 2009: 235). Latour (2002) spezifiziert die tägliche „Fabrikation“ von Recht anhand interaktiver und kommunikativer Praktiken der Richter*innen und dem materiellen Weg der Akten. Die Akteninhalte gilt es zu sortieren, um Informationen über den Rechtsstreit zu erhalten (Raschorn 1989: 155). Die Akte ist folglich zentrales Objekt für die Richter*innen. Erst in der Gerichtsverhandlung werden Zeug*innen und Nebenkläger*innen mündlich befragt. *Magistrats* stehen in enger Beziehung zu den anderen Justizangestellten wie *greffiers* und den Sekretariaten, aber auch zur Polizei und Gendarmerie, zur Rechtsanwaltschaft und zu den Rechtssuchenden. Untersuchungsrichter*innen und Staatsanwält*innen befragen Nebenklägerinnen und Zeugen in ihren Büros.

Wie das beschriebene Fallbeispiel andeutet, kennzeichnen die Arbeitsbedingungen der *magistrats* zudem häufig Personal- und Materialmangel. So konnte die in Parakou geplante

Gerichtsverhandlung für das Jugend-Schwurgericht nicht stattfinden, weil die im Süden niedergelassenen Rechtsanwält*innen nicht kommen konnten. Die extra angereisten Parteien und Mitarbeitende wie Laienrichter*innen oder Köchinnen für die involvierten Gerichtsangestellten haben durch den Ausfall der Verhandlung Folgekosten. Auch mangelt es an Materialien wie Batterien, für die häufig jemand losgeschickt wird (vgl. Hamani 2014: 155).

Wie wirken sich diese Arbeitsbedingungen und die lange Verfahrensdauer auf die Bearbeitung der Akten und das Rechtsempfinden der Akteur*innen aus? Wieviele Akten und welche Art von Fällen haben die Richter*innen und Staatsanwält*innen an unterschiedlichen Standorten auf ihren Schreibtischen? Warum haben einige Gerichte eine sehr hohe Erledigungsquote, und andere TPI kommen kaum mit der Aktenbearbeitung hinterher? Und wie kommt es, dass einige *magistrats* bis Mitternacht arbeiten und andere nebenbei die Zeit für weitere Diplome oder gar eine Dissertation finden?

Personal- und Materialmangel

„La justice souffre beaucoup de malaises, elle ne supporte pas bien. Il y a des problèmes en chaque niveau, par exemple chez les magistrats. Il y a un sous-effectif chronique, une ration très élevée concernant la qualité et la capacité des magistrats“ (Richter TPI, 08.04.2015).

Nach den formalen Regularien soll an den Gerichten der ersten Instanz ein Dreierkollegium (mit einem Vorsitzenden Richter) entscheiden (Art. 42, Loi N°2001-37). Doch die Einzelrichtertätigkeit ist an allen TPI der Normalfall. An den höheren Gerichten sollen nicht drei, sondern fünf Richter in der Jury sitzen, dies kann gleichfalls nicht umgesetzt werden (Art. 77). Hier beraten in der Regel drei Kolleg*innen. Und dennoch kommt es vor, dass an den CA nicht genügend Richter*innen zur Verfügung stehen und *magistrats* der ersten Instanz „ausgeliehen“ werden müssen. Schließlich sitzen fast alle Richter*innen mehreren Kammern vor, manchmal bis zu vier Kammern. Am TPI Ouidah teilen sich die beiden dort arbeitenden Richter die Vorsitze aller 15 Kammern. Daher gibt es in Benin keine eindeutige Differenzierung zwischen Zivil- und Strafrichterschaft und *magistrats* arbeiten im Grunde als Generalist*innen. Zwar sind die Kammern der Gerichte dem zivil- oder strafrechtlichen Bereich zugeordnet, doch in der Praxis sitzen Richter*innen beiden Bereichen vor.

„Dans ce pays, le juge, il fait tout. Il touche à tout, et rends définitif il ne maîtrise rien, dans un tribunal où un juge a quatre chambres, quatre! Aujourd’hui, il prend la chambre de droit propriété foncier, demain, il prend référés, après demain c’est la citation directe il prend, le lendemain, c’est civil moderne“ (Richter TPI, 26.03.2015).

Eine Spezialisierung der *magistrats* sei notwendig, um ihnen gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, meinte dieser Richter eines TPI. In den letzten Jahren starteten einige Versuche,

zumindest in bestimmten Rechtsgebieten eine Spezialisierung zu ermöglichen, wie im Bereich des Jugendstrafrechts mit den an fast allen TPI zuständigen *juges des enfants*.

Darüber hinaus besetzte eine Person oft mehrere Ämter. Eine Richterin war gleichzeitig *juge des référés*, *juge d'instruction* und Vertreterin des Gerichtspräsidenten (13.05.2009). Am TPI Porto-Novo war ein Untersuchungsrichter beinahe zwei Jahre lang sowohl Dekan der Untersuchungsrichter als auch Gerichtspräsident in Vertretung. „On le laisse là, il se débrouille“, sagte sein Kollege über diese jahrelange Vertretung. Er begründete sie jedoch nicht nur mit dem Personalmangel. Porto-Novo sei schon immer ein Gericht der Opposition gewesen, daher sei die jahrelange Abwesenheit der Gerichtsleitung und die damit verbunden weniger starke Judikative eine politisch gewollte Repressalie auf die Bevölkerung Porto-Novos. Dass am TPI Cotonou mehr *magistrats* arbeiten würden, sei in der wirtschaftlich wichtigsten Stadt des Landes politisch gewollt (03.11.2015).

Zudem können bei Abwesenheit von *greffiers* keine Verhandlungen stattfinden. Von der Funktion des Protokollierens ist der gesamte Ablauf abhängig.

Abbildung 14: Vorläufige Aktenablage am TPI Parakou, 2015.



Quelle: Eigene Aufnahme.

Neben dem Personalmangel prägen materielle Probleme die Arbeitsbedingungen. Nicht immer funktionieren die zur Verfügung stehenden Computer, Drucker und Kopierer, gelegentlich gibt es Stromausfall. Häufig wird handschriftliches Arbeiten vorgezogen. Kaum ein Telefon funktioniert (vgl. Spittler 2016: 272). Teilweise bestehen keine Archive oder Schränke zur Aktenaufbewahrung. Am TPI Parakou stapeln sich die Akten in den Fluren des Gerichts bis unter die Decke, da der Archivraum und die Schränke in den Büros bereits

belegt sind (Abbildung 14). Aufgrund der großen Aktenanzahl kommt es vor, dass Akten verschwinden und nur mit viel Aufwand wiedergefunden werden (vgl. Scherer 2011: 34, 40).

Während meiner Forschungen 2009 und 2015 war aufgrund des veralteteten, aber immer noch gültigen *code pénal* die Gesetzeslage im Strafrecht mangelhaft bzw. obsolet und folglich mussten Strafprozesse auf einer unzureichenden Rechtsgrundlage entschieden werden. Häufig bemängelten die *magistrats* das Fehlen von Gesetzesbüchern an den Gerichten und die wenigen Möglichkeiten, in alte Urteile zu schauen (vgl. Djogbénu 2015: 90). Das Informationsdefizit ist sehr problematisch, *magistrats* im Landesinneren haben weniger Zugang zu neuen Publikationen. Ein Richter erzählte, dass ihn ein Rechtsanwalt vor Gericht darauf aufmerksam machte, dass ein bestimmtes Gesetz nicht mehr verwendet würde; woraufhin er loszog, um sich das neue Gesetz selbst zu kaufen. Zwar finden sich die wichtigsten Gesetzestexte Benins mittlerweile im Internet,⁹⁵ jedoch funktioniert auch dieses häufig nicht. Zahlreiche Richter*innen nutzten daher ihre privaten Smartphones, um damit ins Internet zu gehen. Auch das Intranet funktioniere häufig nicht. Diese materiellen Bedingungen haben tiefe Auswirkungen auf die eigene Arbeit. Aus Eigeninitiative und in Bezugnahme auf das in anderen Ländern übliche *I-greffe*⁹⁶ entschloss sich der ehemalige Präsident des TPI Ouidah, ein eigenes System zur Beschleunigung einzuführen. Er richtete eine Email-Adresse des Gerichtes ein und bat alle Rechtsanwält*innen, ihm ihre Plädoyers elektronisch zu schicken. Am Computer klassifizierte er diese und nahm Kopien in die Verhandlung mit. So konnte er sich vorbereiten, in der Verhandlung sein Urteil verkünden, und dieses anschließend den *greffiers* elektronisch schicken. Sie mussten dann nur noch Formalitäten wie Tag, Namen, Ort und beteiligte Akteur*innen eintragen. Durch die anschließenden Ausdrücke stand jedem sofort eine Kopie zur Verfügung, die unterschrieben werden konnte. Seine Vorgesetzten untersagten ihm diese Eigeninitiative jedoch, da die Originalität des zugeschickten Papiers nicht nachprüfbar sei. Der Richter war sehr enttäuscht, als alles wieder zur üblichen Form der Papierverwaltung überging. Häufig sieht es daher (wieder) so aus, dass der Vorsitzende Richter sein Urteil per Hand schreibt. Der *greffier* schreibt das handschriftlich geschriebene Urteil ab, braucht dafür aber Zeit und macht meist Fehler. Der Vorsitzende Richter liest, korrigiert, der *greffier* überarbeitet die Version, möglicherweise erneut mit Fehlern. All dies kann Monate oder sogar Jahre dauern.

„Le fait qu'on soit encore aujourd'hui à rendre des décisions de façon manuscrite, je dis le magistrat n'est pas adapté à son temps“ (Richter CA, 03.04.2015).

Die Handschriftlichkeit vieler Urteile sei nicht mehr zeitgemäß.

⁹⁵ <http://legibenin.net/>, 16.11.2018.

⁹⁶ Dabei handelt es sich um die Speicherung und Bearbeitung aller Unterlagen und Urteile im Intra- oder Internet, die eine Bearbeitung mehrerer Nutzer*innen sowie ein schnelleres Auffinden möglich machen.

An anderen Gerichten wie dem TPI Abomey-Calavi wurde darüber hinaus das Fehlen einer *chaîne pénale* bemängelt, also die Computer-Dokumentation eines Falles von der Staatsanwaltschaft über die Untersuchung bis zum Urteil – nur wenige Verfahren seien gespeichert. Dies erschwere die Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft. Für das Justizministerium und das Projekt *Observatoire de la justice* waren diese Arbeitsbedingungen nicht zufriedenstellend (MJLDH 1996: 183; Djogbénou 2014 und 2015).

Im Gegensatz zu den TPI Parakou, Porto-Novo und Natitingou identifizierte ich am TPI Ouidah (durch PIRSJJ), TPI Cotonou und TPI Abomey-Calavi (durch MCA) wenig Materialprobleme. So verfügte der Sitzungssaal in Abomey-Calavi beispielsweise über 18 helle Neonröhren, acht riesige Klimaanlagen, 20 Ventilatoren sowie sieben rot gepolsterte Sessel für *magistrats* und *greffiers*, die den Saal im Vergleich zu anderen Sälen sehr gut ausstatteten. Dies verdeutlicht die strukturelle Heterogenität der beninischen Justiz. Es gibt keine systematische Dysfunktion des Staates (vgl. Bierschenk 2014a).

Hobe Fallzahl

Eines ihrer größten Probleme, so die meisten Richter*innen und die meisten Staatsanwält*innen, sei die zu große Fallzahl und das damit verbundene geringe Zeitbudget. Viele *magistrats* beklagten, dass eine Arbeitsplanung schwierig sei:

„Tu sais, quand tu viens le matin, mais tu ne sais pas à quelle heure tu rentres. Souvent, je quitte à 21 heures ou 23 heures et je travaille même les samedis et les dimanches. Il y a trop de travail“ (Staatsanwalt, 02.03.2009).

Die meisten gaben an, auch zuhause und am Wochenende zu arbeiten und nur wenig Freizeit zu haben (vgl. Spittler 2016: 85). Ausnahmen waren nur ranghöhere Richter*innen, die erklärten, zuhause nun nicht mehr zu arbeiten. Auf den Schreibtischen, Schränken und Büroböden der *magistrats* stapelten sich die Akten: Untersuchungsrichter*innen berichteten von 600 Fällen, die sie gleichzeitig zu bearbeiten hätten. Darunter befanden sich häufig Rechtssachen, die bereits jahrelang existierten, bevor sie ihre Stelle an diesem Gericht angetreten hatten: „On est très surchargé. Chaque cabinet a au moins 600 dossiers qui sont là, il faut gérer ça, c’est beaucoup. Alors qu’en France, un magistrat a peut-être 30, 50 dossiers pour son cabinet“ (29.04.2009).

Im Durchschnitt bearbeiten die beninischen *magistrats* tatsächlich 618 Fälle. Allerdings zeigen sich erneut große regionale Unterschiede. So bearbeitet eine einzelne Richterin am TPI Pobè 186 Fälle, am TPI Kandi 341 Fälle, am TPI Parakou 399 Fälle, am TPI Cotonou 429 Fälle, aber an anderen TPI wiederum doppelt oder sogar dreimal so viel: Am TPI Lokossa bearbeitet ein *magistrat* 796 Fälle, am TPI Porto-Novo 864 Fälle, am TPI Natitingou

924 Fälle und am TPI Aplahoué sogar 1.301 Fälle. Im Jahr 2013 bearbeiteten alle 14 TPI insgesamt 81.537 Verfahren, beinahe die Hälfte davon stammte aus den Vorjahren. Für 23.988 Zivilverfahren (37 Prozent) und 9.365 Strafverfahren (54 Prozent) wurden Urteile verkündet (MJLDH 2014, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Hinzugedacht werden muss bei diesen Zahlen, dass die große Mehrheit der Konflikte niemals vor Gericht gelangt (vgl. Blankenburg 1995: 10; Tidjani Alou 2007: 157; vgl. Afrobarometer 2015: 35). Blankenburg (1995: 9, 13-16) spricht von einem Strafrechtstrichter: bei 100 registrierten Straftaten gibt es in der BRD etwa einen Strafgefangenen. In Benin scheint der Trichter noch enger. Straftaten, die nicht in diesen Trichter fallen, werden durch Regelungsverzicht, alternative Regelungsinstanzen (Rechtspluralismus) oder durch Selbstjustiz gelöst, wie ich eingangs beschreibe (Alber 2001; Bierschenk 2004: 208-209; Paulenz 1999; Rehbinder 2007: 138-139; Rottleuthner 1981: 74-75, 87). Abgesehen von schweren Verbrechen werden zahlreiche Konflikte wie im Niger auch von Gendarmen gelöst bzw. „repariert“, um den Frieden der Gemeinschaft zu erhalten (Göpfert 2016: 447). Gendarmen stehen gewissermaßen an der Schnittstelle zwischen Gesetz und Bevölkerung und üben teilweise großes Ermessen aus. Sie können Beschuldigte in Gewahrsam nehmen und selbst kleinere Geldstrafen fordern. Göpfert (2016: 450-451; 457) zeigt, dass es dabei immer auch um Vereinbarungen und moralische Verpflichtungen zwischen Beschuldigten und Opfern geht. Gute Schlichtungen gelten häufig mehr als ein schlechtes Urteil vor Gericht, um den Frieden zu wahren (vgl. auch Hofferberth 2013).

Insbesondere an Verhandlungstagen sei eine genaue Arbeits- und Programmplanung schwierig. Während Richter*innen unabhängig sind und daher außerhalb der Verhandlungstage zuhause arbeiten können, unterliegen Staatsanwält*innen einer täglichen Anwesenheitspflicht und haben Wochenenddienste. Daher habe man eine große Verantwortung – die Verordnung eines Freiheitsentzuges sei komplex und müsse wohlüberlegt sein, denn sie sei eine schlimme Konsequenz für das Leben der Individuen:

„Le parquetien est là pour appliquer, l'application du droit, mais il ne fait pas comme ça, il fait en tenant compte des textes, des circonstances, des lettres qu'il a devant lui parce qu'il sait que sa décision de placement sous mandat par exemple, d'envoyer en prison même pour une journée, a une incidence importante sur à une conséquence grave, donc sa décision, il a mesuré“ (Staatsanwalt TPI, 01.04.2015).

Jeden Tag empfangen und befragen sie Angeklagte, auch Minderjährige, die eine Straftat begangen haben und ihnen von der Polizei zugeführt werden. In der Regel sind für jeden *magistrat* zwei bis drei Verhandlungstage pro Woche angesetzt. Die Staatsanwaltschaften sind unterschiedlich stark frequentiert, das TPI Cotonou mit seinen täglichen Anlieferungen der Protokolle von 42 Polizei- und Gendarmerieeinheiten hat die größte Fallauslastung, an

kleineren Gerichten wie Natitingou, Porto-Novo oder Parakou kommen weniger Fälle an. Somit besteht insbesondere bei der Fallauslastung eine große Heterogenität. Ein erfahrener Richter erzählte mir, dass er als Staatsanwalt in Cotonou täglich um die 20 neu eingetroffene PV zu bearbeiten hatte, aber am TPI Ouidah nur zwei oder drei PV. Auch am TPI Abomey hatte er einen geregelten 8-Stunden-Tag und somit Zeit, zu promovieren:

„Quand j'étais au parquet, j'ai travaillé rien que pour le service, parfois 12 heures par jour. A Abomey, c'était rigoureusement les huit heures, eh? 8.30 heures à midi, et 15 heures à 18 heures. Mais à Cotonou, je venais quelque fois au bureau à 6 heures, et je vais à la maison à 22 heures. Non-stop, parce que il y avait affaires! Cotonou, c'est infernal“ (Richter CA, 03.04.2015).

Die Statistiken bestätigen diese Eindrücke des „infernalen“ Cotonous: Die TPI Cotonou (13.725 Verfahren) und Porto-Novo (14.690 Verfahren) haben die größte zu bearbeitende Fallanzahl, gefolgt vom TPI Natitingou (9.244 Fälle) und Abomey-Calavi (7.776 Fälle). Dabei wirkt sich eine höhere Anzahl an *magistrats* pro Gericht nicht unbedingt auf eine schnellere oder höhere Erledigungsquote aus (MJLDH 2014, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Jeder Fall habe zudem seine eigene Dauer, meinte Aimée Adjovi*, eine Richterin des Obersten Gerichts in Cotonou. Als sie im Jahr 2008 die Präsidentschaft des Berufungsgerichts in Cotonou übernahm, begann Adjovi* ihre Stelle noch mit zahlreichen Fällen aus den 1980er Jahren. Unter großer Anstrengung sei es ihr in ihrer vierjährigen Amtszeit als Präsidentin der CA gelungen, alle diese Fälle zu entscheiden, um in der aktuellen Zeit anzukommen (30.04.2009 und 03.11.2015).

Je nach Ortslage des Gerichtes bestehen unterschiedliche Schwerpunkte: Während in Cotonou viele Wirtschaftsstreitigkeiten vor Gericht gelangen, bearbeitet das TPI Abomey-Calavi sehr viele Landkonflikte – ein Richter ging sogar von beinahe 90 Prozent Anteil an allen Fällen aus (24.03.2015). Die Bearbeitung der Fälle kann *magistrats* angesichts ihrer Anzahl, Komplexität und Unterschiedlichkeit vor Probleme stellen, da wenige von ihnen spezialisiert sind (vgl. Hamani 2011: 10; Tidjani Alou 2006: 172; Sy 2003: 13). Wie bereits beschrieben gibt es in Benin keine eindeutige Unterscheidung zwischen Straf- und Zivilrichterschaft. Viele *magistrats* bearbeiten Fälle aus beiden Bereichen. Zu den häufigen Fällen des Strafrechts an den TPI gehören Diebstahl, Veruntreuung, Körperverletzung und Vergewaltigung (*flagrant délit*): Angeklagte werden hier von der Polizei „auf frischer Tat ertappt“ und häufig direkt verhaftet. Die Strafprozessordnung sieht vor, diese sofort vor Gericht zu verhandeln, was sich aber in der Realität des Landes sehr häufig um Tage, Wochen oder sogar Monate verzögert (Tchantipo 2013: 14). Verkehrsunfälle und Versicherungsfälle gehören zur Kammer der *citation directe*. Diese Angeklagten erhalten eine Gerichtsvorladung. Im Zivilrecht gibt es die *chambre civile et commerciale* für Handelsrecht und *état des personnes*, die

chambre sociale für Arbeitsrecht, die *chambre des biens* und *chambre traditionnelle* für Klagen bezüglich Testaments- und Landkonflikten sowie das *tribunal pour enfants*. An der CA werden Blutsverbrechen wie Vergewaltigung, Totschlag und Mord verhandelt (vgl. Scherer 2011).

Besonders gravierend sei die hohe Fallzahl in den Gerichtsverhandlungen, weil hier über Menschenleben entschieden wird: „On a trop de dossiers pour une audience. Parce que c’est la réflexion, tu dois être concentré, tu dois dire le droit donc tu ne dois pas te tromper. C’est la vie de quelqu’un“ (Richterin TPI, 23.03.2009). Pro Sitzung konnten durchaus 40 bis 60 Fälle auf der *rôle d’audience* vorgesehen seien, manchmal bis zu 147 Fälle (27.03.2009). Allerdings wurde in der Regel die Mehrheit der Fälle vertagt, oder die Sitzung fiel ganz aus.

Vertagung als Strategie der Zeitersparnis

Cotonou, März 2015, im Sitzungssaal des Berufungsgerichtes. 65 Fälle sind für die heutige *audience correctionnelle* angesetzt. Das Dreierkollegium besteht aus einer Vorsitzenden Richterinnen und zwei beisitzenden Richterinnen, zusätzlich sitzen ein Staatsanwalt und ein *greffier* am großen Richterpult, auf dem drei gewaltige Aktenstapel platziert sind. Mindestens sechs Rechtsanwälte sind anwesend.

Die Sitzung ist bereits im Gange, als ich um 9 Uhr meine Beobachtung beginne. Ich bin erstaunt: ein Fall nach dem anderen wird vertagt, in der Regel auf Sitzungen im Juni oder Juli 2015. Als häufigster Grund für die Vertagung wird die Vorladung von nicht anwesenden Parteien genannt. Manche Fälle werden vertagt, weil bestimmte Dokumente nachgereicht werden müssen, manche Fälle, weil der zuständige Rechtsanwalt nicht da ist. Gelegentlich wird „à la demande de conseil“ vertagt, auf Bitte der Jury. Die Richterinnen unterhalten sich permanent leise, die Vorsitzende Richterinnen spricht laut und deutlich in das Mikrofon. Eine der beisitzenden Richterinnen ist hinter den drei nebeneinanderliegenden aufgetürmten Aktenstapeln kaum zu erkennen. Jedes Mal, wenn ein Fall vertagt ist, knallt sie die Akte theatralisch auf den bereits bearbeiteten Stapel. Die andere Beisitzerin demonstriert deutlich ihre Müdigkeit und legt immer wieder ihren Kopf auf den Tisch. Mehrfach beobachte ich, dass nach dem Aufrufen und Vertagen einiger Fälle angereiste Nebenkläger*innen sichtlich enttäuscht den Raum verlassen. Auf kleinen Zetteln erhalten sie das Datum, zu dem sie erneut anreisen müssen.

Nach etwa einer Stunde sind beinahe alle Fälle vertagt, es befinden sich noch etwa 30 Menschen im Publikum. Der Aktenberg lichtet sich. Mehrfach insistieren Rechtsanwälte, ohne Parteien weitere Einzelheiten der jeweiligen Verfahren zu besprechen, aber die Vorsitzende Richterinnen weist sie jedesmal zurecht, dies sei rechtlich nicht möglich. Gelegentlich erhalten diese Fälle dann aber eine frühere Vertagung auf ein Datum Ende April oder Anfang Mai 2015. Nur zwei Fälle werden an diesem Tag ausführlich diskutiert und auf einen zeitnahen Termin im April 2015 verschoben, bis sich die Jury kurz vor 13 Uhr erhebt und die Verhandlung für beendet erklärt.

Im Anschluss gehe ich direkt in die Richteretage und treffe die drei Richterinnen. Ich begleite eine Beisitzerin in ihr Büro und bedaure, dass heute nicht viele Prozessparteien anwesend und daher so viele Vertagungen nötig waren – da erklärt sie mir, aber nein, die andere Beisitzerin müsse heute noch nach Abomey reisen und aus diesem Grund haben sie so viele Fälle vertagen müssen.

Das Fallbeispiel verweist auf den großen Ermessensspielraum des Gerichts: Es liegt im Ermessen der Vorsitzenden Richterin und den beiden Beisitzerinnen, Fälle zu vertagen, um eine Gerichtsverhandlung schneller zu beenden und Zeit zu sparen. Dieses Beispiel ist kein Einzelbeispiel, auch am Gericht der ersten Instanz kam es vor, dass sogar alle Fälle einer Verhandlung vertagt wurden, weil die zuständige Richterin sich für eine anstehende Reise am nächsten Tag noch impfen lassen musste. Aber auch die Terminsetzung liegt im Ermessen des Gerichtes. Bei Personen ohne insistierenden Rechtsbeistand wird zum Teil erst drei, vier oder fünf Monate später erneut ein Termin anberaumt. Bei Fällen, die die Richter*innen als wichtig oder dringlich erachten, etwa aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrem hohen Streitwert oder auch wie im Fallbeispiel aufgrund der starken Insistenz ihres Rechtsbeistandes wird häufig eine frühere Terminsetzung angeordnet.

Magistrats entscheiden also nicht nur nach ihrem Ermessen in Gerichtsverhandlungen und der alltäglichen Arbeitspraxis. Sie nutzen ihren Ermessensspielraum auch, um sich Zeit zu verschaffen, um andere Dinge zu erledigen oder um eigene Privilegien zu erhalten.

*Performanz und Inszenierung in Gerichtsverhandlungen und unter Kolleg*innen*

„Quand je porte la robe noire, ce n'est pas moi. C'est le tribunal“ (Richterin TPI, 20.03.2009).

Richter*innen und Staatsanwält*innen sind öffentliche Akteur*innen. In ihrer Robe vertreten sie den Staat und insbesondere vor Gericht sind sie öffentlich präsent. Zahlreiche Menschen, Prozessparteien und ihre Familienangehörige begleiten die Gerichtsprozesse. Häufig berichtet auch die Presse. Blutsverbrechen sowie politisch interessante Fälle interessieren eine große Zahl beninischer Bürger*innen.

In Gerichtsverhandlungen treffen alle Akteur*innen auf einer öffentlichen Bühne aufeinander: Am Richterpult sitzen in ihnen sich für Lai*innen kaum voneinander zu unterscheidenden schwarzen Roben Staatsanwalt oder Staatsanwältin, *greffier* sowie der oder die Richter*in; an oberen Gerichten sogar eine Jury aus drei Richter*innen. Während Verhandlungen des Schwurgerichts kommen zusätzlich fünf Laienrichter*innen hinzu. Auch die Rechtsanwält*innen tragen schwarze Roben, nehmen aber in den Verhandlungen vor dem Richterpult auf den vorderen Zuschauerbänken Platz. Weitere Rollen nehmen die in allen Instanzen wirkenden Dolmetscher*innen ein. Die Angeklagten sowie Zeug*innen und Nebenkläger*innen spielen ebenso wie Polizist*innen und Gendarmen bei dem Spiel mit. Es kommt zu direktem Kontakt und Interaktion (Mayntz 1985: 233). Viele Personen determinieren den gerichtlichen Diskurs, die Regeln der Kommunikation (Redezeit, Rederecht und Thema) sind genau festgelegt (Morlok/Kölbel 2000: 394, 403).

Häufig habe ich Gerichtsverhandlungen als Form der öffentlichen Unterhaltung und eine Art Theater sowie als Performanz (vgl. Turner 1988: 21) verstanden. Wie in einem Theaterspiel agieren und inszenieren die Akteur*innen auf einer Bühne ihr Stück und machen sich die öffentliche Bühne während der Aufführung zu nutze. Richter*innen hauen mit dem Hammer hektisch oder theatralisch auf den Tisch, sie sind streng, laut, milde, vertagen die Fälle oder verkünden ihre Urteile. Laut oder leise, barsch oder freundlich befragen die *magistrats* die anwesenden Zeug*innen und Angeklagten und leiten die Gerichtsverhandlung. Dabei kommt es vor, dass sie Witze oder lustige Kommentare machen, bis das Publikum lacht. Staatsanwält*innen nuscheln oder sprechen gelegentlich so leise, dass man sie kaum versteht, was neben der Performanz möglicherweise auch als Machtdemonstration interpretiert werden könnte.

Rechtsanwält*innen gestikulieren häufig theatralisch, sprechen laut oder schreien regelrecht. Mit wehender Robe schreiten sie vor dem Richterpult auf und ab und unterstreichen mit vollem Körpereinsatz ihre Argumentation. Jedes Mal, wenn ein *avocat* in den Sitzungssaal kommt, begrüßt er oder sie seine Kolleg*innen, aber auch Klient*innen mit einem lauten Fingerschnipsen. Ihre Strategien, beeindruckend aufzutreten sowie Sachverhalte extrem zu formulieren und somit überzeugender zu machen, könnte man mit dem Begriff des „impression management“ umschreiben (Morlok/Kölbel 2000: 396; Goffman 1969). Die Kunst der Anwält*innen liegt darin, „komplex vorzutragen, irritierende und verwirrende Schriftsätze zu verfassen, oft sogar dann, wenn der Inhalt für seinen Mandanten nichts besagen, er daraus keinen prozessualen Nutzen ziehen kann“ (Rasehorn 1989: 154). Spannend ist die Beobachtung der Interaktion und inszenierten Hierarchien zwischen *magistrats* und Rechtsanwält*innen. Insbesondere ältere und erfahrene *avocats* zeigen jungen *magistrats* häufiger, dass sie vor ihnen keinen Respekt haben. Diese wiederum setzen ihnen durch Verweise auf das Recht Grenzen, unterbinden ihnen das Wort oder schenken weitere Zeit für ihre Plädoyers.

Die protokollierenden *greffiers* übernehmen eher eine stille, beobachtende Rolle und schreiben mit. Auch das Publikum – Familienmitglieder und andere Begleitpersonen, Journalist*innen und Jurastudierende – partizipiert an der Aufführung, was erneut die Performanz charakterisiert (vgl. Turner 1988: 39; Fischer-Lichte 2004). Auf dieser Vorderbühne wird gespielt, gelacht, geklatscht, geraunt, geschimpft, interagiert und geschrien. Zur Verdeutlichung beschreibe ich einen Ausschnitt einer Strafverhandlung.

Audience flagrants délits, TPI Abomey-Calavi, Oktober 2015. Nun wird die Nummer des nächsten Falles aufgerufen. Zunächst soll der Angeklagte seinen Namen, Alter, Beruf und Familienstand benennen. Als er sagt, er habe zwei Frauen und fünf Kinder, lachen viele Zuschauer*innen laut und herzlich. Aber es wird noch lustiger. Nachdem er nach einer eventuellen Vorverurteilung gefragt wird, stellt der Richter die Frage: „Qui est mort?“ Im Publikum steht ein Mann auf. Offensichtlich hat er die Frage

missverstanden und lebt. Die Zuschauer*innen biegen sich vor Lachen. Erst nach mehreren Hammerschlägen des Richters beruhigen sich alle (Überarbeitete Feldnotizen, 14.10.2015).

Wie auf einer Bühne interagieren die Akteure. Gerichtsverhandlungen scheinen daher eine Form der Unterhaltung zu sein, sowohl Publikum und auftretende Akteur*innen genießen ihre Rollen und gestalten das Spektakel mit. Gerichtsverhandlungen in Benin sind meist gut besucht, es kommt vor, dass man keinen Platz mehr erhält.⁹⁷ Bei gewöhnlichen Verhandlungen der Strafkammer *flagrants délits* am TPI Abomey-Calavi beispielsweise, aber auch an anderen TPI saßen bis zu 50 Untersuchungshäftlinge auf der vorderen rechten Seite, und bis zu 200 weitere Personen im Saal, den in der Regel etwa vier bis fünf Gendarmen bewachten. Häufig befanden sich auf dem Flur davor weitere hundert Menschen, die nicht mehr in den Saal passten, was zu Lärmpegel führte. Wenn es sehr laut war, kam es vor, dass die *magistrats* den Sitzungssaal schließen ließen. Die Bevölkerung hat Interesse am Erlebnis Gericht. „Fast nur noch im Gerichtsverfahren erlebt heute der Bürger den Staat als eine Ehrfurcht gebietende Institution“ (Rasehorn 1989: 174-175). Daher vergleicht Jung (2006: 130-131) Gerichtsverhandlungen mit Gottesdiensten, die ebenfalls stark ritualisiert sind: Der oder die Pfarrer*in im Talar tritt ein, betet und liest zentrale Texte vor; die Gemeinde erhebt sich.

Meine Beobachtungen über das Richten in Interaktion entsprechen denen Rasehorns (1989). Er schreibt von der „Justiz als Bühne der Lebenswelt“ (ebd.: 173), „Justiz als Theater“ (ebd.: 175), als „Show“ (ebd.: 176) und von Erlebnis und Spannung der Gerichtsverhandlung. Rasehorn bezieht sich auf Goffmans „Wir alle spielen Theater“ (1969). Ein Vergleich zum Theater zeigt sich in Requisiten (Roben, Platzordnung, Aufstehen beim Eintritt der *magistrats*). Auf der Vorderbühne spielt das „Ensemble“. Insbesondere Einzelrichter*innen und Vorsitzende erhalten Gelegenheiten zur Selbstdarstellung und zu schauspielähnlichen, theatralischen Auftritten (Rasehorn 1989: 176-178). Dabei werden die Auführungen durch vorherige Inszenierungen genau vorbereitet (Fischer-Lichte 2004: 15). Im Folgenden beschreibe ich die Affäre Dangnivo vor dem Schwurgericht in Cotonou.

Fallbeispiel Dangnivo – Große Staatsaffäre vor dem Schwurgericht

Cour d'assises, Cotonou, November 2015. Im Flur vor dem großen Sitzungssaal des Berufungsgerichtes herrscht großer Andrang. In den folgenden drei Tagen soll ein besonders heikler Fall vor dem Schwurgericht verhandelt werden. Pierre Dangnivo, ein ranghoher und der Opposition nahestehender Beamter aus dem Finanzministerium ist seit August 2010 verschwunden. Als man kurz darauf eine Leiche fand, wurde diese als

⁹⁷ Bereits Bohannan (1957: 13) beschreibt, wie Bürger*innen in Nigeria Gerichtsverhandlungen besuchten und das Zuhören offensichtlich genossen. „The court is open to all, and any person may take part in ‚examining‘ the case by asking a question or giving an opinion, but only those full of age and prestige do so without asking permission“ (ebd.: 19).

Dangnivo ausgegeben, obwohl seine Familie und die Ärzte dies nicht mit Sicherheit bestätigen konnten; die Präsidentschaft bekundigte der Familie direkt ihr Beileid. Zwei in einem anderen Fall frisch erappte Täter wurden zu einem Mord-Geständnis gezwungen und sitzen seit fünf Jahren in Untersuchungshaft, heute sollen sie erstmals vor Gericht aussagen. Diese Staatsaffäre erweckt großes Interesse.

Etwa 300 Zuhörer*innen drängen in den Saal. Die Gendarmen am Eingang haben Mühe, das Gerangel zu ordnen und einen einigermaßen geordneten Einlass zu gewährleisten. Nicht alle Besucher*innen werden eingelassen. Nur wenn man jemanden kennt, der einem zuwinkt, oder der einen bei sich auf der Bank sitzen lässt, darf man hinein. Findet man keinen Sitzplatz, muss man wieder gehen. Mir wird ein Platz angeboten. Die Sitzung wird wegen des großen Andrangs per Lautsprecher im Flur übertragen.

Zwischen den vollen Bänken verkaufen Frauen geschäftig Sandwiches und Süßigkeiten. Nur vier von 20 Ventilatoren funktionieren, es gibt keine Klimaanlage. Es ist laut, heiß und stickig. Und sehr eng in den Bänken! Sieben Rechtsanwälte sitzen vorne in den Bänken beieinander. Schließlich beginnt die Verhandlung, ein Gendarm stößt drei Mal hintereinander einen Schrei aus. Alle erheben sich, und die Robenträger*innen und Laienrichter*innen betreten über einen Seiteneingang die „Bühne“, sie nehmen am Richterpult Platz. Hocharrangige *magistrats* sitzen in der Jury. Der Generalstaatsanwalt selbst übernimmt in seiner roten Robe die Anklage; Vorsitzender Richter ist der Präsident des Berufungsgerichtes. Dieser eröffnet die Verhandlung und zitiert den Untersuchungshäftling aus dem *commissariat* Godomey nach vorne.

Der Angeklagte ist im Zeugenstand stehend größer als der am Richterpult vor ihm sitzende, sehr klein wirkende Vorsitzende Richter der Jury. Mein linker Nachbar flüstert mir zu: „Oh, quatre ans de prison avant qu’il est ici! La justice africaine n’est pas bonne!“

Der Angeklagte erklärt, als Fahrer eines Geldtransportes gemeinsam mit seinem Chef zunächst den Mitfahrern Valium gegeben und anschließend das Auto ausgeraubt zu haben. Aber dieses Verfahren habe nichts mit der Affäre Dangnivo zu tun. Er sei zufällig zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen und der Öffentlichkeit als Mörder präsentiert und festgehalten worden, um die politischen Spitzen zu beruhigen. Auf der Polizeiwache habe er unter Folter den Mord an Dangnivo gestanden.

Um mich herum munkeln die Leute, dass der Mann keine Angst habe und gut strukturiert rede. Sie glauben, dass er unschuldig ist und man ihn freispricht.

Dann wird der Arzt befragt, der eine Autopsie an der mutmaßlichen Leiche Dangnivos unternommen hatte. Der Arzt scheint sich zu widersprechen. Die Zuschauer um mich herum meinen, er sei nicht ehrlich.

Arzt: „Il y avait un sexe masculin, il y avait une infraction.“

Rechtsanwalt: „Donc, vous dites que c’était un cadavre masculin, mais vous ne pouvez pas confirmer qu’il s’agissait de Dangnivo?“

Arzt: „Non.“

Als der Arzt den Saal verlässt, entsteht ein aufgeregtes Brüllen und Schreien. Die Zuschauer*innen buhen ihn regelrecht aus. Er muss durch den Haupteingang heraus, also durch den gesamten Sitzungssaal laufen. Etwa 15 Gendarmen sichern mittlerweile den Raum. Als mein Sitznachbar ein Foto des ausgebuhten Arztes machen will, lehnen sie das sofort ab.

Nun wird ein Professor befragt. Er kann ebenfalls nicht bestätigen, dass es sich bei der Leiche um Dangnivo handelt. „Je suis incapable de vous dire c’est qui“. Alle Teile des Körpers lassen auf die gleiche männliche Person schließen. Da sei er sich zu 99 Prozent sicher. Seitens der Rechtsanwälte wird das fehlende Prozent Sicherheit sofort in Frage gestellt. Die Verwandtschaft hatte ebenso den Vergleich abgelehnt, da die Leiche viel kleiner war als Dangnivo. Das Publikum reagiert emotional, laut, diskutiert untereinander mit und kommentiert die Geschehnisse auf der „Bühne“. Immer wieder möchten weitere Menschen hineinkommen, obwohl alle Bänke schon mehr als voll belegt sind. Mindestens 20 Gendarmen sind nun im Saal.

Anschließend erhebt sich der leitende Rechtsanwalt für sein Plädoyer, welches er mit lauter Stimme vorträgt: „Monsieur le président, messieurs les conseillers, nous avons un problème: Absence de mort. On ne peut pas continuer à une condamnation“. Bis heute könne die Justiz nicht bestätigen, wer gestorben sei. Es gebe keinen Beweis für einen Mord an Dangnivo. Auch die international hinzugezogenen Experten konnten den Fall nicht aufklären. Die Akte sei daher nicht für ein Urteil bereit, die Angeklagten müssten freigelassen werden. Sie seien unschuldig. Er endet mit den Worten: „Monsieur le président, il y a deux hypothèses: La mort ou la vie. La partie civile qui nous représentons ici considère que la chance est à la vie. Dans le cas d’une erreur judiciaire! Dans cette affaire, tout retourne à la présidence de la République. [...] elle a un problème. Le renvoi est nécessaire“.

Während des Plädoyers des Rechtsanwalts lächelt der Generalstaatsanwalt. Der Vorsitzende Richter der Jury versinkt im Stuhl. Man kann ihn kaum noch sehen. Der leitende Rechtsanwalt ruft: „Il y a une chance pour la vie! Ne le tuez pas par une décision!“ Er erhält großen Applaus.

Schließlich erhebt sich der Generalstaatsanwalt und bestätigt, dass Dangnivo verschwunden sei und sie sich immer noch mitten im Prozess befinden würden. Er bezieht sich auf Art. 320 und 374 des CP. Es sei eine gesetzliche Pflicht, den Fall aufzuklären. Danach wird der Fall auf den nächsten Tag vertagt.

Am Ende dieses Prozesstages strömt das Publikum hinaus auf die Flure des Gerichts, draußen diskutieren viele weiter. Die Prozesszuschauer*innen meinen, es handle sich bei der Geschichte um eine große Verschwörung, in der Unschuldige zu Verbrechern einer Staatsaffäre gemacht werden.

Diese Beobachtungssituation verdeutlicht den Aufführungscharakter der Gerichtsverhandlung und illustriert die Reaktionen des Publikums und seine rege Beteiligung (Fischer-Lichte 2004: 9, 11). Aufmerksam verfolgen die Zuhörer*innen den Prozess, fühlen und agieren mit, indem sie leise oder laut kommentieren, klatschen oder sogar den Arzt ausbuhen, der offensichtlich gelogen hatte, als er zunächst den Tod Dangnivos bestätigte. Damit werden sie selbst, wie die Richter*innen, Staatsanwält*innen und Zeug*innen zu Prozessbeteiligten. Comaroff und Comaroff (2006: 293) konstatieren: „theater has *never* been absent from the counterpoint of ritual and routine, visibility and invisibility. It has always been integral to the staging of power and of law and order in authoritative, communicable form“. Gabriel, N’Guessan und Lentz (2018) veranschaulichen am Beispiel der Feierlichkeiten von

Nationalfeiertagen in Burkina Faso, Ghana und der Côte d'Ivoire, dass Performanz durch die aktive Einbindung des Publikums immer auch eine Ko-Produktion von Organisator*innen und Partizipierenden ist.

Weiterhin unterstreicht die Beobachtung, dass im Grunde die Rechtsanwaltschaft diesen Prozesstag führt und Nachfragen stellt – der Vorsitzende Richter verhält sich sehr zurückhaltend und erteilt den Rechtsanwält*innen großzügig das Wort. Gegen Ende versinkt er beinahe in seinem Stuhl. Neben verschiedenen Wahrnehmungen, Reaktionen der einzelnen Akteur*innen auf diese und der Inszenierung spielt daher auch Körperlichkeit eine Rolle in der Aufführung. Die Akteur*innen auf der Bühne und im Publikum sind leiblich präsent und interagieren (Fischer-Lichte 2004: 10-11, 19).

„Was immer die Akteure tun, es hat Auswirkungen auf die Zuschauer, und was immer die Zuschauer tun, es hat Auswirkungen auf die Akteure und die anderen Zuschauer. In diesem Sinn entsteht die Aufführung erst in ihrem Verlauf. Daher ist ihr Ablauf auch nicht vollständig planbar und vorhersagbar. Ihr eignet vielmehr ein hohes Maß an Kontingenz. Deswegen sind Aufführungen in ihrer Flüchtigkeit einmalig und unwiederholbar“ (Fischer-Lichte 2004: 12).

Die Aufführung hat somit den Charakter eines sozialen Prozesses: alle Beteiligten sind involviert (ebd. 12-13). Bei der Affäre Dagnivo handelt es sich um einen komplexen Prozess mit vielen Widersprüchen. Die beiden Häftlinge wurden nach fünf Jahren Untersuchungshaft zunächst auf Bewährung freigelassen. Erst im August 2018 wurde der Fall erneut vor dem Schwurgericht verhandelt, aber auch diesmal gab es (noch) kein Urteil.

Neben dieser Darstellung auf der Vorderbühne gibt es wie im Theater auch eine Hinterbühne. Goffman (1969: 100, 104) umschreibt diese Performanz als Wechsel nach der Darstellung von der Vorderbühne auf die Hinterbühne – dort entscheiden die *magistrats*, gewisse Verhandlungen zu vertagen oder gar nicht erst anzutreten. Insbesondere bei Kollegialgerichten reflektieren sie gemeinsam in ihren Richterbüros über aktuelle Urteile. Auf der Hinterbühne, hinter den geschlossenen Türen der Richterbüros, konnte ich auch das Verhalten der *magistrats* untereinander beobachten. Häufig waren ihre Beziehungen im kleinen Kreis durch großen Humor und viel Lachen gekennzeichnet. Nach einer Urteilsverkündung des *cour d'assises* stießen die *magistrats* mit Champagner und feinsten Schokolade miteinander an; bei kleineren Besprechungen am TPI Cotonou und Parakou scherzten und lachten die *magistrats* untereinander sehr herzlich. Auch am Berufungsgericht trafen sich die *magistrats* untereinander vor oder nach ihren Verhandlungen in ihren Büros. Diese Hinterkulisse ist nicht öffentlich, es gibt keine Kameras, und hier können sich die Richter*innen austauschen über Urteile, den Zustand verschiedener Gerichte oder auch ihre Roben. Zum

Teil unterhielten sie Scherzbeziehungen zu ihren *greffiers*. Beispielhaft zitiere ich eine Beobachtung im Büro des Generalstaatsanwalts in Cotonou:

Während ich mich gerade mit dem Generalstaatsanwalt unterhalte, betreten mehrere seiner Kollegen des gerade stattfindenden Schwurgerichts sein Büro – sie tragen alle schwarz-rote Roben. Der Generalstaatsanwalt begrüßt jeden einzelnen mit einem Handschlag und lacht laut und herzlich und scherzt: „C’est quoi? La Cour va faire pipi?“ Die Kollegen lachen herzlich und einer erwidert: „Oh, on a pensé, tu peux nous offrir quelque chose à boire“. Mit einem herzlichen Lachen verabschieden sich alle wieder (Überarbeitete Feldnotizen, Berufungsgericht Cotonou, 31.03.2015).

Die *magistrats* kennen sich untereinander und wissen bestens Bescheid über die eigene Rangfolge im gesamten *corps de la magistrature*. Häufig besuchen sich insbesondere die an der ENAM gemeinsam ausgebildeten Kolleg*innen eines Jahrgangs in ihren Büros. Auch noch Jahrzehnte später können sie genau aufzählen, wer mit ihnen im Jahrgang war und wann und wo welche Position innehatte. Dieses Verhalten differiert durchaus von dem im Flur oder Gerichtssaal, wo sie sehr reserviert und zurückhaltend der Öffentlichkeit gegenüber agieren. Nach Rubbers und Gallez (2015: 252) dienen solche scherzhaften Beziehungen zudem als Mittel, um eventuell bestehende Spannungen zu lösen.

Zwischen den einzelnen Generationen und Instanzen können jedoch auch Spannungen untereinander bestehen. So hörte ich im Oktober 2015 von der geplanten Feierlichkeit nach den zweimonatigen Gerichtsferien im Sommer, anlässlich der Eröffnung des neuen Sitzungsjahres *rentrée judiciaire*, zu der bereits Einladungen verschickt worden waren. Ich hätte sehr gerne an der Feierlichkeit teilgenommen und war dazu im Kontakt mit *magistrats* der ersten Instanz in Cotonou sowie den Richterinnen des Obersten Gerichts in Porto-Novo, an dem die feierliche Eröffnungszeremonie stattfinden sollte. Telefonisch teilten mir mehrere oberste Richterinnen schließlich mit, dass die Feierlichkeit abgesagt sei. Noch zwei Tage später waren sich die am TPI Cotonou arbeitenden *magistrats* jedoch sicher, dass die Feier stattfinden und zeigten mir ihre Einladungskarten. Erst dachte ich, ich würde blockiert und meine Anwesenheit bei der Feier sei von oberster Seite nicht erwünscht, bis ich erfuhr, dass die *magistrats* der ersten Instanz erst am Abend vorher von der Absage der Feierlichkeit erfuhr. Die Gründe für die Absage lagen laut einem Journalisten darin, dass das Oberste Gericht erst alle Wahlakten des letzten Jahres fertigstellen müsse, bevor eine feierliche Eröffnung des neuen Gerichtsjahres stattfinden könnte. Für mich verdeutlicht dies die Spannungen und teilweisen Widersprüche in der Kommunikation sowie die hierarchische Beziehung zwischen älteren und jüngeren *magistrats* und den mangelhaften Kommunikationsfluss. Obwohl die obersten Richter bereits von der Absage wussten, ließen sie die unteren Instanzen bis kurz vor knapp unwissend darüber.

Zu diesen Arbeitsbedingungen kommt nun noch eine sprachliche Herausforderung hinzu. An den Gerichten im Süden Benins wird als Sprache an Gerichtsverhandlungen der ersten Instanz häufig die Lokalsprache Fongbe verwendet. Die Richter*innen, die grundsätzlich als Einzelrichter*innen an den TPI handeln und Fongbe sprachen, umgingen so den Zwischenschritt der Übersetzung. Auch am TPI Parakou wurden in Gerichtsverhandlungen häufig Lokalsprachen verwendet, zusätzlich waren zumeist mehrere Dolmetscher*innen anwesend, die insgesamt zehn Lokalsprachen dolmetschen hätten können. Lediglich die formalen Regularien und die Urteilsverkündung finden grundsätzlich auf Französisch statt. Dieser Umstand machte es für mich als Forscherin, aber auch für Rechtssuchende in Gerichtsverhandlungen erster Instanz schwierig, allen Inhalten folgen zu können. Verhandlungen des Berufungsgerichtes und des Schwurgerichts wurden hingegen meist auf Französisch geführt. Dieses Französisch allerdings ist auch für Sprechende dieser Sprache schwierig zu verstehen, denn es handelt sich um juristisches Französisch, welches zahlreiche Fachbegriffe beinhaltet.

Im Folgenden beschreibe ich einen Fall vor dem Berufungsgericht, der die Sprachproblematik im Alltagsgeschäft der beninischen *magistrats* darlegt.

Fallbeispiel: Übersetzung am Berufungsgericht

Berufungsgericht, Cotonou, März 2015. Nach der Vertagung von zahlreichen Fällen (siehe oben) wird nun ein Fall verhandelt, in dem zwei Inder angeklagt sind, alkoholische Getränke gefälscht zu haben. Zunächst möchten die Richterinnen wissen, wer den Fall aus welchen Gründen in Berufung gegeben hat. Auf einmal stellt sich heraus, dass die Inder kein Französisch können. Es wird gefragt, ob jemand im Saal Englisch spricht. Niemand meldet sich, und wie automatisch geht mein Arm hoch. Oh nein, was mache ich da, denke ich. Ich muss nach vorne und treffe dort auf einen von den Rechtsanwälten mitgebrachten Dolmetscher. Ich sage sofort, dass ich nicht dolmetschen muss. Aber die Vorsitzende Richterin sagt laut: „Non! On préfère la femme! Sinon, la cour a aussi des interprètes! On n’aime pas quand les avocats amènent leur propres interprètes. Ce n’est pas bon. On préfère la femme. Madame, venez!” Ich muss meinen Namen nennen und zur Sicherheit aufschreiben. Auch den Namen meiner Eltern, meines Ehemannes, meinen Beruf und Familienstand muss ich angeben. Dann werde ich vereidigt und schwöre mit erhobener Hand, dass ich nur die Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.

Gemeinsam mit den beiden Indern stehe ich im Zeugenstand. Ich übersetze: Wie heißen Sie? Was ist ihr Beruf? Wie alt sind Sie? Die Richterin erläutert den Tatvorwurf und die Verurteilung vom TPI. Die beiden Inder sind beschuldigt, alkoholische Getränke zu panschen sowie keine Hygienegebote einzuhalten. Ich dolmetsche. Direkt von der Zeugenbank aus erlebe ich das Gericht und hoffe inständig, alles richtig zu dolmetschen, zumal es sich ja um juristische Sprache handelt. Einer der Inder erklärt, sie seien mit dem Urteil nicht einverstanden. Ihre Produkte seien von guter Qualität, die Gesundheit würde nicht beeinträchtigt. Sie besäßen alle erforderlichen Dokumente, z.B. von der *Direction de l’alimentation et de la nutrition appliquée* sowie einem Hygieneinstitut.

Am Anfang denke ich, die Inder haben Unrecht, da sie darauf bestehen, dass ihre Produkte gut sind und sie keine Fehler gemacht haben. Aber dann listen ihre Anwälte alle Argumente auf und erzählen, dass sie von einem Konkurrenten verklagt werden, der die Getränke nur importiert und daher teurer verkauft als die Inder, die vor Ort herstellen und keine Transportkosten haben. Ihre Arbeit und die Getränke (Gin, Whiskey und noch ein weiterer Alkohol) seien seit 2006 offiziell als Marken in Benin registriert. Als Beweismittel wird ein Handelsregister mit Fotos aller Getränkemarken vorgeführt. Alle jährlich erforderlichen Qualitätskontrollen liegen vor. Zudem sei die Polizei im Moment der Produktion gekommen, weshalb etwas Unordnung herrschte, und man keine Rücksicht darauf genommen habe, das Ende der Produktion abzuwarten. Seit Dezember 2014 liegt die Fabrik nun still und ca. 50 Leute sind arbeitslos. Mehrere tausend Flaschen sind noch dort gelagert und werden bald ablaufen. Außerdem wurde ihnen angekündigt, dass der Restbestand zerstört würde, wenn nicht bald eine Aufhebung des vom TPI erfolgten Urteils erfolgt.

Plötzlich glaube ich, dass die Inder unschuldig sind! Ganz schön schwer, da keine Partei zu ergreifen (Überarbeitete Feldnotizen, März 2015, CA Cotonou).

Dieses Fallbeispiel verdeutlicht die hohe Bedeutung der französischen Sprache als juristische Sprache vor Gericht – bei ihrer Nicht-Beherrschung übersetzen Dolmetscher*innen, die vor Gericht vereidigt werden; oder Richter*innen sprechen selbst die Lokalsprachen. Damit bleibt die Übersetzungskette nicht in den Händen professioneller Dolmetscher*innen, sondern wird durch andere Akteur*innen erweitert (Eckert et al. 2012: 10). Bereits Tchantipo (2013: 15-16) berichtete von der Schwierigkeit der genauen Übersetzung der Lokalsprachen und der Anwendung eigener Übersetzungstechniken bzw. der Vorwegnahme bestimmter Prozessabläufe. Im Fallbeispiel brachten die Rechtsanwälte der beiden Inder einen eigenen Dolmetscher mit, der aus Richtersicht parteiisch übersetzt hätte. In meiner Rolle als Dolmetscherin merkte ich die Schwierigkeit, keine Partei zu ergreifen und bei der Übersetzung völlig neutral zu bleiben. Wie der oben analysierte „Aufführungscharakter“ der Gerichtsverhandlung und ihre Performanz verdeutlicht, kann es auch als Zuschauerin sehr schwierig sein, sich nicht einzumischen. Rege Kommentare, Zurufe, Beifallsbekundungen und Ausbuhen offenbarten die Anteilnahme und das Mitfiebern des Publikums, welches gar nicht neutral bleiben möchte (vgl. Turner 1988: 147-148).

Zusätzliche Aufgabe: cour d'assises

Ein- bis zweimal jährlich finden an jedem Berufungsgericht etwa einen Monat lang Verhandlungen des Schwurgerichts für Blutsverbrechen *cour d'assises* statt, in die *magistrats* der ersten und zweiten Instanz eingebunden sind (Art. 81-82, Loi N°2001-37; Art. 250ff., Loi N°2012-15). Die neue Strafprozessordnung sieht vor, dass das Schwurgericht zwei Mal im Jahr organisiert werden muss, Funktionsstörungen oder anderweitige Überlastungen der Gerichte seien keine Entschuldigungen für seltenere Sitzungen; und könnten Disziplinarstrafen nach

sich ziehen (Art. 251 CPP, Loi N° 2012-15). Die *cour d'assises* ist in mehrfacher Hinsicht besonders: Zum einen verkörpert sie eine zusätzliche Arbeitsbelastung und einen erhöhten Aufwand für die Richter*innen und Staatsanwält*innen aller ersten und zweiten Instanzen. Die Jury der *cour d'assises* setzt sich zusammen aus einem ranghöheren und erfahrenen *président* als Vorsitzender Richter*in (meist aus den Berufungsgerichten) und zwei beisitzenden *conseillers*, zumeist Richter*innen der ersten Instanz sowie weiteren fünf Laienrichter*innen, häufig pensionierte Staatsbeamte*innen wie Lehrer*innen oder Angestellte im Gesundheitswesen.

Als *conseiller* in einem Fall der *cour d'assises* erhält man vorher keine Akteneinsicht und somit keine Kenntnis über den Fall und den Vorsitzenden Richter – dies erfährt man erst früh morgens in dessen Büro. Eine genaue Programmplanung sei daher eine Herausforderung. Wenn die Beisitzer*innen während der Verhandlung etwas wissen möchten, können sie ihre Frage auf einen Zettel notieren und an den oder die Vorsitzende Richter*in (*président*) zuschieben oder diesen etwas zuflüstern, denn nur er oder sie darf die Fragen stellen. Danach beraten und diskutieren alle gemeinsam, und am Ende schreibt jeder den Vorschlag einer Strafe auf. Die Stimmen der *magistrats* und Geschworenen zählen gleich. In der Regel gibt es am Ende eines teilweise bis in die Nacht dauernden Prozesstages ein Urteil.

Täglich berichteten die Zeitungen, das Fernsehen und Radiosendungen über die aktuellen Sitzungstage und die verkündeten Urteile. Die Gerichtssäle selbst sind anlässlich dieser medialen Präsentation mit Tüchern und Schleifen in den grünen, gelben und roten Landesfarben geschmückt. Für die beteiligten *magistrats* trug dies zu zusätzlichem Stress bei: „Actuellement, il y a la cour d'assises, il y a la presse écrite, presse orale, on parle de nous. C'est comme si les magistrats sont devenus des vedettes“ (Richterin CA, 28.04.2009). Bei besonderen Rechtssachen wie etwa Staatsaffären zeigt neben den Medien auch die Bevölkerung großes Interesse, wie im Fall Dagnivo. Dies war verbunden mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen. Teilweise kontrollierten 15 bis 20 Polizist*innen und Gendarmen die Sicherheit im Verhandlungssaal und zehn private Sicherheitskräfte den Zugang zum Gericht.

Cour d'assises, Cotonou, Mai 2009. Tage- und nächtelang bereitet sich die Staatsanwältin auf „ihren“ Fall vor dem Schwurgericht vor und diskutiert alle Einzelheiten mit ihrem Ehemann, einem Rechtsanwalt. Besonders am Abend zuvor ist sie sichtlich gestresst und nervös und studiert erneut alle relevanten Rechtsaspekte.

Eine Frau ist angeklagt, im Jahr 2001 ein damals neunjähriges Mädchen aus ihrer Verwandtschaft zur Zwangsarbeit nach Togo verschleppt zu haben. Das Mädchen soll als Fischverkäuferin und Hausmädchen in Lomé ohne Entlohnung gearbeitet und keine Schulbildung erhalten haben. Erst 2004 konnte das Kind in eine Kirche flüchten und daraufhin nach Benin zurückgebracht werden. Die Angeklagte sitzt wegen *enlèvement d'enfants* seit 2004 in Untersuchungshaft.

Die Verhandlung dauert insgesamt sieben Stunden. Alle Beteiligten werden vernommen: Das Mädchen, die Großmutter, zudem werden psychologische und psychiatrische

Gutachten verlesen. Die Angeklagte argumentiert, das Mädchen habe nach Lomé gewollt, denn es sei von seiner Großmutter misshandelt worden. Sie habe es nur gerettet. Damit widerspricht sie sich, denn bei der Fallaufnahme hatte sie der Polizei gegenüber zugegeben, das Kind zur Arbeit gezwungen zu haben. Die Staatsanwältin redet der Frau eindringlich ins Gewissen. Ob sie ernsthaft glaube, dass sich ein Kind mit neun Jahren im eigenen Viertel zurechtfinden könne, in der eigenen Stadt oder gar im eigenen Land? Und wie in einem fremden Land?

Nach einer Beratungspause plädiert die Staatsanwältin ausführlich für den Schutz der Kinder in Benin. Drei volle Jahre sei das Mädchen aus seiner Umgebung gerissen worden. Am Ende fordert sie 20 Jahre Freiheitsstrafe. Der Rechtsanwalt der Angeklagten fordert ihre Freilassung. Seine Klientin bereue alles und habe eigene Kinder, um die sie sich kümmern müsse. Nach der Pause verliest die Vorsitzende Richterin das Urteil: Die Frau ist des Kinderhandels schuldig und erhält zehn Jahre Freiheitsstrafe. Damit muss sie weitere fünf Jahre im Gefängnis bleiben.

Die Staatsanwältin ist mit diesem Ergebnis sehr zufrieden. Es habe sich gelohnt, soviel Arbeit in die Vorbereitung zu stecken. Zuhause erzählt sie mir, dass ihre Forderung nach 20 Jahren Freiheitsstrafe auch taktisch war, denn hätte sie zehn Jahre gefordert, hätte die Jury sie vielleicht auf fünf Jahre verurteilt und dementsprechend freigelassen. Sie ist froh, dass der Anwalt vorwiegend auf der psychologischen Ebene argumentierte und die Schuld der Angeklagten anerkannte. Stolz erzählt sie, dass ihr am TPI von vielen gratuliert worden sei, weil sie so streng gewesen sei. Das Fernsehen berichtet abends, trotz dem Weinen der Angeklagten, trotz dem Plädoyer des Anwalts, trotz der Reue der Frau und trotz ihrer Mutterschaft habe die Staatsanwältin 20 Jahre gefordert (Überarbeitete Feldforschungsnotizen, Mai 2009).

Das Fallbeispiel illustriert die zusätzliche Arbeit und die tagelangen Vorbereitungen der Staatsanwältin sowie die Abwesenheit von ihren eigentlichen Aufgaben am Tag der Verhandlung. Die Sitzung vor dem Schwurgericht nahm den gesamten Tag in Anspruch und wurde zudem medial begleitet. In ihrer roten Robe, die die Staatsanwältin von einer Kollegin des Berufungsgerichtes für diesen Tag auslieh, ist sie abends im Fernsehen zu sehen. Ihr Plädoyer für den Schutz der Kinder demonstriert auch ihre Funktion der Erziehung in der Verhandlung. In anderen Verhandlungen erlebte ich, dass Richter*innen den Parteien eindringlich moralisch ins Gewissen redeten und insbesondere bei Familienstreitigkeiten versuchten, eine Einigung zu erzielen, was nicht nur die pädagogische Funktion des Rechts, sondern auch den richterlichen Ermessensspielraum offenbart (vgl. Andretta 2016: 238, 250). Mediation und Schlichtung sind eine Möglichkeit, einen Streitfall zu lösen (Art. 55, Loi N°2001-37). Oft wurde dies mit dem Sprichwort begründet, dass eine schlechte Einigung besser als ein guter Prozess sei. Das Fallbeispiel verdeutlicht darüber hinaus die anschließende Zufriedenheit der Staatsanwältin mit ihrem Auftritt und dem gesprochenen Urteil. Für sie diente die hohe

Strafe darüber hinaus als Abschreckung für ähnliche Fälle des gängigen Rechtsbruchs Kinderhandel⁹⁸ in Benin. Diese Zufriedenheit mit der eigenen Arbeit kann gewissermaßen als erste Anpassungsstrategie gesehen werden, mithilfe der die Staatsanwältin ihre zeitintensive Vorbereitung und ihren hohen Arbeitseinsatz kompensiert und begründet.

Die Arbeit an der *cour suprême* als besondere Jurisdiktion kann losgelöst von den anderen Instanzen und den Fakten betrachtet werden: Hier wird untersucht, ob Rechtsverletzungen in den vorab gefällten Urteilen der unteren Instanzen bestehen. Viele der Prozeduren sind schriftlich, dabei kontrollieren die Vorgesetzten penibel.

„C'est ces conclusions-là, on communique au siège, aux conseillers. Donc après les conclusions, on va à l'audience. A l'audience, comme c'est une procédure écrite, il n'y pas beaucoup de choses à dire, sinon, sans tenir. Ce qui est déjà écrit, on soutien. [...] C'est toujours collégial je vais dire de telle sorte que c'est comme une chaîne, quand tu fais ça, c'est l'avocat général le plus ancien ou bien le procureur général qui voit si c'est vraiment ça et même s'il y a des fautes, on corrige pour ça soit vraiment bien parce qu'en principe la décision qui va sortir de la cour suprême ne doit pas être une décision, parce que il n'y pas de voies de recours. Donc toi tu fais, un autre va encore regarder pour que ça c'est vraiment bien. [...] Ici, c'est la loi, c'est le droit même. On voie s'il y a violation de la loi donc on ne voit pas dans les faits. Parce que la première instance a déjà apprécié les faits, par circonstance à la cour d'appel, donc ici, on voie si la loi a été violée ou non“ (Generalstaatsanwältin CS, 02.04.2015).

Fazit: Anpassungsstrategien an alltägliche Anforderungen

In ihrem Berufsalltag erleben *magistrats* vielfältige Anforderungen. Sie arbeiten in einem institutionellen Rahmen, der sie durch sich verändernde Gesetzeslagen, neue Funktionen und neue Ämter vor verschiedene Herausforderungen stellt. Ihr Arbeitsalltag ist durch eine hohe Fallzahl und zahlreiche zusätzliche Aufgaben geprägt. Die räumliche Dimension ihrer Arbeitsorte und das Vorhanden- oder Abhandensein von Sicherheitsvorkehrungen bestimmt ihre Art und Weise zu arbeiten. Zahlreiche Personen betreten die Richterbüros, fordern Aufmerksamkeit und limitieren dadurch die ohnehin beschränkte Arbeitszeit der Richter*innen. Um mit diesen vielfältigen Anforderungen umzugehen und den Mangel in materieller und

⁹⁸ An dieser Stelle kann keine umfassende Diskussion über verschiedene Fälle von „Kinderhandel“ in Benin erfolgen. Aktuelle Forschungen dazu kontrastieren jedoch die durch internationale Medien und Hilfsorganisationen geprägte einseitige Darstellung von unfairen Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnissen und der Betrachtung jeglicher Kinderarbeit als Sklaverei mit den eigenen Sichtweisen jugendlicher Arbeitsmigrantinnen. Häufig stammen die arbeitenden Mädchen aus Dörfern und nehmen ihre Tätigkeit in den städtischen Haushalten als Verbesserung ihrer Lebenssituation wahr. Sie vermeiden somit eine frühe Verheiratung, verdienen Geld oder ihre Aussteuer, können in der Stadt zur Schule gehen oder erhalten nach ihren Diensten eine Ausbildung. Sie haben die Macht, den Haushalt bei Diskrepanzen zu ihren Arbeitgebern wieder zu verlassen und sind somit nicht völlig ausgeliefert (vgl. Alber 2012; Drotbohm 2011; Martin 2011). Das oben beschriebene Beispiel mit tatsächlich stattgefundenener Kindesentführung und Verschleppung illustriert, dass die Beniner Justiz – im Gegensatz zur Meinung der internationalen Berichterstattung (vgl. Schaap 2015, Die ZEIT) – solche Fälle tatsächlich hart bestrafen kann.

personeller Hinsicht zu kompensieren, wenden die Akteur*innen verschiedene Strategien an. Wie bereits oben beschrieben, ist an allen TPI die Einzelrichtertätigkeit Praxis, obwohl eigentlich ein Kollegialgericht vorgesehen ist. Zusätzlich verrichten andere Personen wie Studierende oder enge Verwandte kleinere Arbeiten, etwa bei RAVEC; oder sie werden geschickt, um etwas zu Essen zu besorgen. Bestimmte Aufgaben wie etwa Recherchearbeiten werden an *collaborateurs* ausgelagert. Diese Delegation von informellen Teilen der Arbeit im Rahmen sozialer Beziehungen wird auch als *subcontracting* bezeichnet (Roberts 1995). Studierende erzählten mir, dass diese Arbeit für sie nur über Kontakte ermöglicht wurde. Dies zeigt, dass selbst in einer geregelten Einrichtung wie dem Gericht gewisse Informalitäten und Regelungen aus dem sozialen Leben reproduziert werden. Die offiziellen Normen sind immer nur ein Faktor von vielen, der die Handlungen der Akteur*innen und ihre Beziehungen determiniert (vgl. Moore 2000: 78-80). Zwischen den importierten, offiziellen Normen und Prozeduren und den sozialen sowie praktischen Normen im Implementierungskontext besteht somit häufig eine normative Lücke (De Herdt/Olivier de Sardan 2015: 3; De Herdt 2015: 112; Olivier de Sardan et al. 2017: 79).

„The gap between official rules and actual behavior is, per hypothesis, not a space where norms are forgotten or missing, but a space where alternative norms are in use. As we will see, these alternative norms are not made explicit; they are not taught as such; they are virtual or implicit; but they are nevertheless ‚enacted‘, incorporated or embodied in the practices of civil servants“ (Olivier de Sardan 2015: 21).

Auch die noch nicht vereidigten *magistrats* tragen zum Funktionieren der Gerichte bei, indem sie Akten durcharbeiten. Untersuchungsrichter*innen können Gerichtspräsident*innen vertreten und die Staatsanwaltschaft bei deren Abwesenheit vertreten. Um den Personalmangel zu kompensieren, werden Berufsanfänger*innen mit unzureichenden Erfahrungen an TPI erster Klasse ernannt (statt Berufserfahrene mit acht bis zehn Jahren Erfahrung). Diese alltäglichen Verhaltensweisen und Praktiken tragen zum „Arrangieren“ im öffentlichen Dienst bei (Bailey 1971 nach Hamani 2011: 30).

Ebenso werden die fehlenden Materialien kompensiert: die *magistrats* nutzen Bibliotheken befreundeter Anwält*innen, telefonieren mit persönlichen Mobiltelefonen oder nutzen damit das Internet und fahren mit Privatfahrzeugen an Tatorte. Das Funktionieren des Staates wird also durch private, außerstaatliche Ressourcen unterstützt. Die Akteur*innen finden sich zurecht und wissen sich zu helfen (vgl. Hamani 2011: 205-207; Bierschenk 2014a: 228).

Um Berufsschwierigkeiten wie Erledigungsdruck und Entscheidungsschwierigkeiten zu bewältigen, wenden *magistrats* verschiedene Strategien wie beispielsweise Zeitsparen an (vgl. Ludewig/Weislehner 2007: 181-183; Rasehorn 1989: 98). Manche *magistrats* essen daher im Büro und andere nur Kleinigkeiten. Die zeitintensiven Arbeitstage auf dem Land nutzen

die Richterinnen für private Erledigungen und kaufen große Säcke Mais, Reis und Fisch (vgl. Spittler 2016: 277). Kleinere Verfahren ohne Rechtsbeistand, der eingreifen kann, werden häufig schnell abgehandelt, um Zeit zu sparen.

Zusätzlich arbeiten die *magistrats* zuhause und am Wochenende, um ihr hohes Arbeitspensum zu bewältigen. Dies kann als Teil der Privatisierung interpretiert werden. Bei Kollegialgerichten erfolgt meist eine genaue Arbeitsverteilung: In der Regel arbeitet nur der oder die Vorsitzende Richter*in die Akte durch, die beiden beisitzenden Richter*innen lesen sie nicht und sparen somit Zeit. Eine andere Strategie der Arbeitsbewältigung ist das Zurückgreifen auf Stereotype, die es ermöglichen, Routinen zu entwickeln (vgl. Berndt 2010: 65; Lautmann 1972: 22; Amo Antwi/Beek et al. 2009: 6-7). So werden Klient*innen als unwissend dargestellt, was die eigene erzieherische Rolle und pädagogische Funktion des Rechts legitimieren und Verfahren vereinfacht. Im Rahmen von RAVEC trugen die Richter*innen Standardberufe für die Eltern der Antragsteller*innen ein, um die eigene Arbeit zu beschleunigen oder zu vereinfachen. Bereits Gluckman (1967: 83) beschreibt, dass Richter im kolonialen Afrika nach Stereotypen entschieden. Durch diese entwickelten Simplifizierungen werden Aufgaben handhabbar (Lipsky 1980: 83).

Eine weitere Strategie ist der Austritt aus dem Staatsdienst. Wie bereits beschrieben bildeten sich die meisten *magistrats* beständig fort. Einige hatten vor, später in die Privatwirtschaft zu wechseln und hielten sich eine *exit option* offen (Bierschenk 2014a: 240; Schaffer/Lamb 1974: 79). „A la magistrature, ce n'est pas pour être riche. [...] Par rapport au privé, c'est différent“ (Richterin CA, 05.05.2009). Einige *magistrats* schienen sich in ein inneres Exil zurückzuziehen, waren frustriert und enttäuscht über die Justiz und wollten nur noch ihre Karriere beenden. Ältere *magistrats*, die jahrzehntelang unter schlechten Arbeitsbedingungen und einem geringen Gehalt „gelitten“ hatten, äußerten sich mit der heutigen Situation generell zufriedener. Jüngere *magistrats* fühlten sich vom Staat zunehmend allein gelassen. Zu diesen Arbeitsbedingungen gesellen sich Sicherheitsbedenken und Bedrohungsszenarien, die die Diskurse innerhalb der *magistrature* Benins bestimmen.

5.3. Sicherheitsbedenken und Bedrohungsszenarien der *magistrats*

„On n'a pas de garde-corps. En matière pénale, il faut faire attention. C'est Dieu qui nous protège. Il y a la pression de la population. Les gens peuvent venir. Ils vous viennent voir à la maison. Ils te questionnent. Les parents aussi viennent. Il y a beaucoup d'interventions. C'est les parents qui appellent, les amis, parfois même des collègues! Il faut que nous restions calme“ (Richter TPI, 24.03.2015).

Fast alle *magistrats* in Benin, mit denen ich sprach, äußerten Bedenken und teilweise große Ängste um ihre Sicherheit. Aufgrund ihrer Bekanntheit in der (kleinen) beninischen Gesellschaft komme es vor, von ehemaligen Häftlingen in der Öffentlichkeit angesprochen oder sogar bedrängt zu werden – dies konnte ich auch selbst beobachten. Früher sei es vorgekommen, dass man die gleichen öffentlichen Verkehrsmittel benutzen musste wie ehemalige Verurteilte. Ein eigenes Auto sei daher sehr wichtig. Neben der Androhung von physischer Gewalt durch ehemalige Verurteilte verunsicherte die *magistrats* die Bedrohung durch Zauberei (vgl. Geschiere 1995; de Martino 2015). Einige erzählten mir von Einbrüchen zuhause, denn die Bevölkerung kenne häufig den eigenen Wohnort und somit sei man nicht einmal im privaten Bereich geschützt. Die Sicherheitsbedenken der *magistrats* resultieren auch aus zwei Mordtaten an Richtern in den Jahren 2002 und 2005, die bis heute nicht vollständig aufgeklärt sind. Zusätzlich tragen größere Vergehen wie der Einbruch in ein TPI zu den wahrgenommenen Bedrohungen der *magistrats* bei.

Hier schildere ich einige Fallbeispiele, die illustrieren, dass sich *magistrats* in keiner Weise geschützt fühlen und Ängste haben. Schließlich erfasse ich Strategien, die *magistrats* nutzen, um dennoch in diesem risikobehafteten Beruf arbeiten zu können.

Mordtaten an Richtern

Im Dezember 2002 wurde der Untersuchungsrichter Clément Dossou Yovo des TPI Kandi tot in seinem Bett aufgefunden – er soll sich mit einem Messer selbst die Kehle durchgeschnitten haben. Man habe keinerlei Spuren und nur seine Fingerabdrücke an der Tatwaffe gefunden, weshalb der Fall schließlich zum Selbstmord erklärt wurde. Eine Richterin erzählte mir, Dossou Yovo habe zuvor in einer Entscheidung einen angeblichen Suizid für Mord erklärt, weil man sich nicht selbst einen tödlichen Kehlschnitt zufügen könne und griff in ihrer Argumentation auf die Bedrohung durch Zauberei zurück, denn man habe keine Spuren von Fremdeinwirkung finden können (11.04.2015). Allerdings war der ermordete Richter vor seinem Tod Mitglied der Wahlkommission des Departements Alibori und in dieser Funktion dabei, Irregularitäten der Lokalwahlen aufzuzeigen. In der Berichterstattung finden sich daher Vermutungen von einem vorsätzlichen Mord, der mit diesen politischen Verwicklungen zusammenhängt. Dossou Yovo war Anfang 40, verheiratet und Vater von vier Kindern (o.A. 2002, *panapress.com*). Im Verlauf der Verhandlungen wurde das Verfahren eingestellt und der Mord zum Selbstmord erklärt, nach Meinung lokaler Berichtersteller wurden die wahrhaft Schuldigen nicht zur Verantwortung gezogen (Kingbêwé 2015, *La Nouvelle Tribune*).

Der zweite Mord an einem beninischen Richter ereignete sich im November 2005 in Parakou an Sévérin Coovi, dem ersten Präsidenten des dortigen Berufungsgerichtes. Seine

Leiche wurde, eingeklemmt auf dem Rücksitz seines ausgebrannten Geländewagens, in einem Wohnviertel Parakous gefunden. Vor seinem Tod war Coovi an Geschlecht und Nacken tödlich misshandelt worden, sein Schädel zertrümmert. Als die Ermittlungen aufgenommen wurden, fiel der Verdacht auf den amtierenden Bürgermeister Parakous, Rachidi Gbadamassi, denn Coovi hatte zuvor in einem politisch sensiblen Gerichtsverfahren gegen diesen geurteilt. Im Verlauf der Verhandlungen wurde die Anklage jedoch aus Mangel an Beweisen fallengelassen (o.A. 2012, *Informateur*; Bertelsmann Stiftung 2008: 7). Bis zu meiner Forschung im Frühjahr 2015 war die Tat noch nicht eindeutig geklärt. Obwohl Gbadamassi nach der lokalen Wahrnehmung wahrscheinlich in den Mordfall verwickelt war, verweigerte er die Aussage vor Gericht.

Coovi hatte sich bereits im Frühjahr 2005 wegen massiver Bedrohungen an den Justizminister gewandt. Als Präsident der *cour d'appel* war er damals zuständig für ein Berufungsverfahren zwischen der Bürgermeisterei Parakou gegen eine NGO, die sich für die lokale Marktgesellschaft *Société de gestion des marchés de Parakou* (SGMP) einsetzte. Das Gericht der ersten Instanz hatte die Bürgermeisterei zur Abgabe des Markt-Schlüssels sowie zu einer Schadenszahlung in Höhe von 15 Millionen FCFA (knapp 23.000 Euro) an die SGMP verurteilt. Gbadamassi hatte Berufung eingelegt. Im Februar 2005 bekräftigte das Berufungsgericht unter Vorsitz des später ermordeten Präsidenten jedoch das Urteil des TPI und vervierfachte die festgesetzten Schadenszahlungen auf 60 Millionen FCFA (ca. 91.500 Euro), zusätzlich sollten für jeden verspäteten Tag der Zahlung 100.000 FCFA (ca. 150 Euro) gezahlt werden. Damit verschärfte Coovi die vorgesehene Zahlung durch das Gericht der ersten Instanz. Nach dem Urteil demonstrierten im Februar 2005 hunderte Personen der Märkte-Gewerkschaft *Syndicat des revendeurs et revendeuses des marchés de Parakou* (SYRRMAP) für eine erneute Revision des Urteils, denn soviel Geld könnte die Stadt anders nutzen (Kpocheme 2012, *L'Informateur*).

Obwohl Coovi aufgrund der zunehmenden und massiven Drohungen den Justizminister um Schutz bat, bekam er keine Hilfe – und neun Monate später war er tot. Fünf Monate nach seinem Tod ließ der Oberstaatsanwalt in Einverständnis mit dem Generalstaatsanwalt aufgrund mangelnder Beweisaufnahme die Anklage gegen den Bürgermeister fallen. Die lokalen Medien veröffentlichten diese Informationen und berichteten negativ über die schnelle Entscheidung des Oberstaatsanwalts, Gbadamassi freizusprechen. Bereits zu Beginn der Verhandlungen entstanden Korruptionsvorwürfe gegen den leitenden Oberstaatsanwalt des TPI Parakous. Das Justizministerium sah sich gezwungen zu handeln und sanktionierte ihn im Jahr 2007 mit der Herabstufung seines Dienstgrades und einer Strafversetzung an das Justizministerium in Cotonou aufgrund nicht vorschriftmäßiger Bearbeitung

des Falles. Das Verfahren ging in Revision, aber auch in der nächsten Instanz wurde der Bürgermeister aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Bis heute ist er weiterhin ungestraft Abgeordneter der Nationalversammlung. Noch 2015 wurde dies immer wieder in der beninischen Berichterstattung kritisiert – nur wegen seiner Zugehörigkeit zur regierungsnahen FCBE sei Gbadamassi niemals vor Gericht erschienen und nicht festgenommen worden:

„C'est cela l'immunité 'Fcbé'. Elle couvre tous les prévaricateurs de la République. [...]. Elle protège toutes les ouailles du chef de l'Etat. Rachidi Gbadamassi ne s'est jamais présenté au tribunal pour être écouté dans le cadre de l'affaire Coovi et pourtant personne ne l'a arrêté“ (Zoumènou 2015b, *La Nouvelle Tribune*).

Gbadamassi ist seit mehr als 15 Jahren Abgeordneter Benins und möchte sogar für die Präsidentschaftswahlen 2026 kandidieren (Patinvoh 2017, *La Nouvelle Tribune*). Der damals zuständige Oberstaatsanwalt Rodrigue Sagui* fühlte sich noch Jahre später zu Unrecht herabgestuft und versetzt. Weil seine Kollegen, die sechs Jahre später ebenfalls zugunsten Gbadamassis das Verfahren einstellten, nicht sanktioniert wurden, klagte Sagui* vor dem Verfassungsgericht, wurde jedoch abgewiesen (30.03.2015). Heute habe er daher vor nichts mehr Angst, die Politiker hätten überall ihre Hände im Spiel:

„Donc, nous, on était puni! On demande si on revient à la sanction, mais on est dans un pays de pagaille, personne ne nous écoute. C'est une injustice. On devrait revenir sur la décision de sanction, mais personne. On a essayé devant la cour constitutionnelle, mais on a perdu. Ils ont eu leur élément partout. (AK: Les éléments de la politique?) Oui, partout. Ils ont fait ce qu'ils veulent avec nous. C'est pourquoi aujourd'hui moi je n'ai pas peur de rien. Ça m'a marqué négativement. Ça m'a rendu mal à la tête jusqu'à ce jour, parce que le nom de ma famille était souillé. Je n'ai pas supporté ça. Ça m'a fait très mal“ (Vertretender Generalstaatsanwalt, 30.03.2015).

Sagui* beschäftigte es sehr, dass die Ehre seiner Familie in den Schmutz gezogen worden sei und die Erfahrung tat ihm bis heute weh. Seine Familie lebte in Parakou, zog aber nach diesem Vorfall in den Süden. 2015 als vertretender Generalstaatsanwalt an der CA eingesetzt, war Sagui* als einziger *magistrat* in Benin kein Mitglied der UNAMAB – sein Berufsverband hatte sich nicht für ihn eingesetzt, als er seiner Meinung nach zu Unrecht in seinem Dienstgrad zurückgestuft wurde. Daher beteiligte er sich als einziger *magistrat* nicht an den Streiks.

In der Folge saßen zwar einige Menschen in Untersuchungshaft, darunter sieben Jahre lang die beiden Chauffeure des Bürgermeisters, die jedoch im Jahr 2012 nach einer Zahlung von einer Kaution in Höhe von 200.000 FCFA (ca. 305 Euro) wieder freigelassen wurden (O.A. 2012, *Le Matinal*). Zehn Jahre nach Prozessbeginn wurde schließlich ein Urteil verabschiedet, welches den Koch des Präsidenten für seine Mittäterschaft an dessen Mord zu lebenslanger Haft und zur Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten verurteilte. Nach Meinung der lokalen Presse wurden die wahren Schuldigen nicht zur Verantwortung gezogen,

und das Urteil hat einen „unvollständigen Charakter“ (Kingbêwé 2015, *La Nouvelle Tribune*). Für den Herausgeber der Zeitung *La Nouvelle Tribune* verdeutlichte dieser Fall den Einfluss der Exekutive auf die Judikative: „Donc voilà un cas où la justice n’a pas été rendue et on subsonne les juges d’abord été fortmement influencé par le pouvoir exécutif“ (20.10.2015).

Die beiden Mordtaten an Richtern, die vor ihrem Tod offensichtlich politisch sensible Vorfälle bearbeitet hatten, haben für die beninische *magistrature* auf mehreren Ebenen Konsequenzen und bis heute tiefe Auswirkungen auf die Wahrnehmung und Ausübung des Berufs. Zum einen hatten nach der zweiten Mordtat alle *magistrats* in Parakou über ein Jahr lang staatlich verordneten Militärschutz, Tag und Nacht am Gericht und im eigenen Haus. Sogar beim Einkauf und überall hin wurden sie begleitet – dies sei sehr anstrengend gewesen, beschwerten sich die *magistrats* aus Parakou mir gegenüber. Der ehemalige Oberstaatsanwalt der CA Parakou wurde zu seiner Sicherheit nach Cotonou versetzt. Vor seinem Büro am dortigen Berufungsgericht installierte er eine private Überwachungskamera, um den Zugang selbst zu kontrollieren (03.04.2015).

Die Mordtaten führten dazu, dass sehr viele *magistrats* bei deren Erwähnung mir gegenüber betonten, welchen Gefahrensituationen sie durch ihren Beruf ausgesetzt seien.⁹⁹ Einige Richterinnen erklärten so die starke Gläubigkeit der meisten *magistrats*, denn ohne Gottvertrauen könne man diesen Beruf nicht ausüben.

Des Weiteren können die Morde an den Richtern als Versuche der Abschreckung gedeutet werden, um Richter*innen davon abzuhalten, Urteile gegen amtierende Politiker*innen oder gar gegen die Regierung zu fällen, Wahlvorgänge anzuzweifeln und sich nicht an die Anweisungen der Exekutive zu halten.

„Le bureau du juge dans ce pays-là, c’est le pouvoir exécutif. Ils sont derrière tout cela, tout ce que les malheurs du juge parce ce que on ne veut pas donner l’indépendance du juge pour faire son travail“ (Richter TPI, 26.03.2015).

Nach Meinung dieses Richters sind die beninischen *magistrats* nicht nur nicht unabhängig, sondern sogar regelrecht abhängig von der Regierung, die formell durch Nominierungen, aber auch informell durch Fallzuweisungen an ihr nahestehende *magistrats* versucht, Druck auszuüben und Rechtsverfahren zu beeinflussen. Neben den Diskussionen über die Mordtaten an den beiden Richtern wurde mir häufig die Geschichte von Angelo Houssou, einem jungen Untersuchungsrichter, erzählt. Er ermittelte 2013 in einem Verfahren um einen gerade noch verhinderten Giftanschlag auf den Staatspräsidenten Thomas Boni Yayi, der angeblich von seinem größten Rivalen (und späteren Nachfolger im Amt) Patrice Talon in

⁹⁹ Benin ist nicht das einzige Land, in dem Richter ermordet wurden. Budniok (2014: 58) beschreibt drei Mordtaten an ghanaischen Richtern in den 1980ern, die ebenso politisch sensible Verfahren bearbeiteten.

Auftrag gegeben worden war. Demnach sei Gift in die regelmäßig eingenommenen Medikamente des Präsidenten injiziert worden, die er jedoch dank eines entsprechenden Hinweises nicht eingenommen hatte. Die Ermittlungen erbrachten keine Beweise der Beteiligung Talons an dem Vergiftungsversuch, und so stellte der junge Untersuchungsrichter Houssou entgegen aller Erwartungen das Verfahren ein – und ergriff damit Partei gegen den Staatspräsidenten (03.04.2015; O.A. 2013, *France 24*). Daraufhin wurde er massiv bedroht und auf seinem Grundstück von Militär überwacht. Er flüchtete zunächst nach Nigeria und später in die USA (siehe auch Banégas 2014: 450, 455).

„Il s’est fait que le chef de l’état lui conseillait pour une décision. On a parlé de coup d’état, tentative d’empoisonnement, le juge, un juge d’instruction était saisi le dossier. Il a instruit son dossier. Il a conclu dans son ordonnance de clôture à un non-lieu général. Bon, depuis que c’était non-lieu général c’était terminé. Mais on a commencé par suivre le charmant. Heureusement, sinon, ce juge aurait pu être assassiné. Pour tous ce qu’il a vécu dans sa chaîne, dans sa peau, dans sa famille, trois fois rendu une décision pour avoir fait son travail, le travail que la loi lui a confié pour avoir faire ça, aujourd’hui, il est en exil. Dans ce pays, le pouvoir exécutif fait tous pour compliquer la tâche au pouvoir judiciaire parce que on ne veut pas donner les moyens à la justice pour être véritablement indépendant“ (Richter TPI, 26.03.2015).

Seinem Kollegen nach sei es ein Glück, dass Houssou nicht ermordet wurde. Auch der eingesetzte Staatsanwalt Justin Gbènamèto wurde in der Folge sanktioniert und aus dem *corps* ausgeschlossen – offiziell wegen eines Korruptionsvorfalls; eine Praxis, die bereits in der Kolonialzeit eingesetzt wurde. Diese Geschichte war nach Meinung des Herausgebers der Tageszeitung *La Nouvelle Tribune* ein weiterer Beweis dafür, dass die Exekutive in Benin alles tue, um die Aufgabe der Judikative zu verkomplizieren, und diese somit weder in ihren Entscheidungen noch in den Mitteln unabhängig sei. Insbesondere durch Nominierungen kontrolliere die Regierung *magistrats*. So seien ein regierungsnaher Staatsanwalt und ein sehr junger *juge d’instruction* eingesetzt worden, der normalerweise keine sensiblen Rechtssachen untersuchen könnte, von dem jedoch erwartet wurde, im Sinne der Regierung zu handeln.

„Dans l’affaire d’empoisonnement on a choisi le procureur Gbènamèto qui était proche du pouvoir et qui a choisi le juge Angelo Houssou qui est un jeune juge qui normalement ne devrait pas! Il était juge d’instruction du 4^{ème} cabinet où du 3^{ème} cabinet. Mais les affaires sensibles, on ne peut pas les confier à un jeune juge d’instruction! Mais c’est parce que le procureur avait des appointances familiales avec le petit juge et ils les ont confiés. Mais après le juge a fait tellement le contraire à ce qu’on expectait! Donc c’est par les nominations qu’on veut controller les juges“ (Herausgeber *La Nouvelle Tribune*, 20.10.2015).

Für weitere Beobachter der Vergiftungsaffäre war die Flucht des Richters jedoch ein Beweis dafür, dass dieser für die Verfahrenseinstellungen Geld von der Gegenseite angenommen

und nur daher Angst gehabt hatte – seine Flucht sei minutiös geplant gewesen. Beim Grenzübertritt dokumentierte die Polizei in bar mitgeführte 7.000 US-Dollar, drei ausgestellte Schecks, ein US-Visum im Reisepass und drei Koffer voller Kleidung (Rechtsanwalt, 23.10.2015; Kibangula 2013, *Jeune Afrique*). Obwohl in Benin die Freiheit und Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft weitgehend respektiert wird, wurde sogar der Rechtsanwalt, der den Richter Houssou verteidigte, im September 2013 ordnungswidrig aufgegriffen und in vorläufigen Polizeigewahrsam gebracht: Für die Presse ein Hinweis dafür, dass die Regierung Yayi Bonis mehr und mehr zur Unterdrückung ihrer Gegner*innen neigte (Djogbénu 2014: 85). Erst nach zwei Jahren, im August 2015, kehrte der Untersuchungsrichter aus den USA zurück (Sewade 2015, *La Nation*).

Einbruch am TPI Abomey-Calavi

Ein weiteres Beispiel eines Bedrohungsszenarios ist der im Jahr 2014 vollzogene nächtliche Einbruch in das TPI Abomey-Calavi, von dem mir im Frühjahr 2015 alle dort arbeitenden *magistrats* erzählten. Bei dem Einbruch im Gericht wurden viele Büros der Richter- und Staatsanwaltschaft verwüstet. Akten lagen wild verstreut auf dem Boden, Tische und Stühle waren durcheinander. Obwohl das neu gebaute Gerichtsgebäude über Videokameras verfügte, waren bereits am Morgen nach dem Vorfall alle Videoaufnahmen der Nacht gelöscht, sodass die Einbrecher nicht gefunden werden konnten.

„On a l'impression que c'est pour nous intimider. On n'a pas trouvé les gens, ils ont volé les vidéos d'enregistrement. Moi, je ne le savais pas, même le président ne savait pas qu'il y a ça. Donc, ils ont eu des informateurs de la maison“ (Richter, 26.03.2015).

In der Reaktion auf den Einbruch streikten die *magistrats*, woraufhin diese von der Regierung verstärktes Sicherheitspersonal erhielten. Das Interessante: Außer einem einzigen Laptop wurde nichts gestohlen. Die dort angestellten *magistrats* waren sich daher in ihrer Interpretation einig, bei dem Einbruch handle es sich um einen Einschüchterungsversuch unter Beteiligung von anderen Gerichtsangestellten – den *magistrats* sollte Angst gemacht und ins Bewusstsein gebracht werden, dass man jederzeit an die Akten gelangen oder ihnen selbst etwas antun könnte. Es bleibe das Gefühl, als *magistrat* in Benin für die Öffentlichkeit zugänglich, geradezu „ausgestellt“ und in keiner Weise geschützt zu sein:

„Dans ce pays-là, le magistrat est exposé. Vous avez vu comment les gens rendent dans cette maison? Ils rendent, ils sortent, comme ils veulent, tout le monde peut avoir accès au juge. Et tout cela, c'est le gouvernement qui fait ça! On ne veut pas, on intimide le magistrat! Ceux qui ont fait ça ici, moi, j'ai pris ça comme une intimidation... Le cambriolage avait d'urgent particulier. Ils n'ont rien pris! Il y a des bureaux où ils ont trouvé des tickets valeurs! Ils ont tous laissé! Donc, c'est pour intimider les juges. On n'est pas protégé, pas du tout“ (Richter TPI, 26.03.2015).

Private Besuche von Rechtssuchenden

Neben diesen Bedrohungsszenarien berichteten mir zahlreiche *magistrats* von Begegnungen mit Rechtssuchenden oder gar ehemaligen Verurteilten nach der Arbeit am Gericht im privaten Bereich oder in der Öffentlichkeit, wie beispielsweise auf dem Markt. Als *magistrat* in Benin sei man eine öffentliche Person und müsse sich jederzeit in Acht nehmen. Mehrfach berichteten *magistrats*, insbesondere an Gerichten im Landesinneren, dass Rechtssuchende sie auch zuhause aufsuchten. Dies charakterisiert meines Erachtens einen Unterschied zwischen einzelnen Landesteilen. An den kleineren Gerichten im Norden und in kleineren Städten ist der Zugang zu den privaten Wohnhäusern der *magistrats* einfacher zu erhalten, während im Süden in den größeren Städten eine größere Anonymität gewährt ist bzw. die dort arbeitenden *magistrats* etwa in beliebteren (und günstigeren) Wohngegenden in Abomey-Calavi wohnen und in Cotonou arbeiten. Im Folgenden schildere ich eine Szene, die ich durch das Leben bei einer Richterin beobachten konnte.

Parakou, Wohnhaus der Richterin. Bereits um 8 Uhr morgens kommen zwei ältere Männer zu Fatimatou Amouda* nach Hause. Sie erklären, seit 7 Uhr am Gericht gewesen zu sein und bis kurz vor 8 Uhr gewartet zu haben. Sie werden in den Hof hereingelassen und warten auf den Sofas der kleinen Veranda direkt vor dem Hauseingang. Amouda* ist noch im Bad. Gegen 8.30 Uhr geht die Richterin zu den Männern hinaus und redet mit ihnen – durch die Verandafenster schaue ich zu. Gestern haben die beiden Männer bereits versucht, Amouda* am Gericht anzusprechen, aber sie hatte Verhandlung. Die beiden Männer sind mit ihrem Urteil in der ersten Instanz nicht zufrieden und wollen in Revision gehen. Gestern am Gericht erklärte Amouda* ihnen bereits, dass sie mit der Vorladung zum Berufungsgericht müssten. Geduldig und genau erläutert sie ihnen erneut die Prozedur. Später sagt sie mir, dass ihr Wohnort zu klein und es somit relativ einfach sei, herauszufinden, wo sie wohne. Die Männer hätten einfach überall herumgefragt. Da es „grandes personnes“ seien, sei Amouda* verpflichtet, sie zumindest zu empfangen, andere Menschen könnte sie auch einfach wegschicken (Überarbeitete Forschungsnotizen, 25.11.2015).

Neben solchen noch recht freundlichen Besuchen kommen immer wieder kleinere Gewaltdelikte in privaten Domizilen der *magistrats* vor, die die beteiligten Personen und ihre Kolleg*innen verunsichern. Im April 2012 gab es Berichte, dass die *magistrats* des TPI Natingou von einer *psychose permanente* bedroht seien, sie müssten Angst am Arbeitsort und im eigenen Haus haben (Kpocheme 2012, *L'Informateur*). Bei einigen *magistrats* im Innern des Landes wurde eingebrochen. Auch habe man den Verkaufsstand der Ehefrau eines Staatsanwaltes zerstört, weil dieser jemanden in Untersuchungshaft gebracht habe (26.03.2015).

Bedrohung durch Zauberei – Les risques du métier

Weiterhin erzählten mir einige (wenige) *magistrats*, dass ihr Beruf auch aufgrund der Bedrohung durch Zauberei hohe Risiken mit sich bringe. So habe ein Staatsanwalt in seinem Büro

eine Maus entdeckt. Beim Versuch, die Maus zu fangen, sei er von ihr gebissen worden und seine rechte Hand – seine Schreibhand – anschließend sechs Monate lang gelähmt gewesen. Erst als der Generalstaatsanwalt und der Oberstaatsanwalt Druck auf die Inhaftierten ausgeübt hätten, die Zauberei zu beenden, habe er seine Hand wieder bewegen können. Ein anderer Staatsanwalt berichtete von Bedrohungen und Einschüchterungsversuchen: In seiner Zeit als Staatsanwalt am TPI Lokossa habe er Probleme mit einigen Autoritäten bekommen. Einmal habe er eine Schlange in seinem Auto gefunden, und gebeten, die Schlange zu entfernen. Daraufhin habe man zwei Schlangen in seinem Büro gefunden. Keiner habe herausfinden können, wie die Schlangen in sein Büro oder das Auto gelangt seien. Schließlich sei in sein Haus eingebrochen worden, und ein riesiges Chaos wurde hinterlassen. Seit der Einbruchsnacht schlief er nie wieder dort und pendelte zwischen Cotonou, wo seine Familie wohnte, und Lokossa. Der Einfluss des Präfektes sei an diesem Gericht weitaus höher als in Porto-Novo, meinte er (05.11.2015). Auch Krankheiten könnten durch Zauberei verursacht sein. Rechtsanwält*innen beispielsweise müssten häufig mit Krämpfen die Sitzung verlassen, weil sie ganz plötzlich Durchfall bekämen (10.04.2015). Diese Vorfälle würden zu den Risiken des Berufs gehören, erzählte eine Richterin. Solange man jedoch die Robe trage, sei man geschützt – das Gesetz selbst habe einen göttlichen Ursprung.

„C'est les risques du métier. Les docteurs et enseignants n'ont pas une profession de risque. [...] Le magistrat, quand tu es en robe, on ne peut pas rien t'envoyer. C'est Dieu qui a écrit comment la robe doit se faire. Sinon tu ne peux pas juger les sorciers. La loi a une inspiration divine“ (Richterin TPI, 10.04.2015).

Andere Richterinnen gaben an, dass zugeschickte Präparate als Zauberei bei ihnen nicht gewirkt hätten, da sie jeden Tag beten. Wie im obigen Beispiel betonten viele *magistrats* häufig ihr großes Gottvertrauen, ohne das sie ihren Beruf nicht ausüben könnten. Religion und Gottvertrauen wurden als Schutz gegenüber okkulten Kräften verwendet und sogar in der Verhandlung angesprochen (vgl. Geschiere 1995: 9). So berichtete eine Richterin von einem Verfahren zu einem vorsätzlichen Betrug. Eine selbst ernannte *sorcière* hatte von ihren Klient*innen viel Geld eingefordert und zwei Schafe getötet, um ihnen mithilfe von Magie ihre Wünsche zu erfüllen; ein Mann sei schließlich sehr krank geworden. In der Verhandlung habe der Rechtsanwalt die Aussage seiner Mandantin unterstützt, dass Hexerei existiere, und dass die Frau bereits seit ihrer Geburt mit der „besonderen Gabe des Geistes“ ausgestattet sei. Daraufhin habe die Richterin mit lauter Stimme gesagt, Gott stehe über allem – selbst wenn Magie existiere. Der Staatsanwalt habe Angst bekommen, aber die Richterin habe ihre Aussage bekräftigt. Schließlich habe die *sorcière* gestanden und sei nun aufgrund schweren Betrugs seit drei Jahren im Gefängnis (10.04.2015).

In einer anderen Sitzung am Schwurgericht, so erzählte eine Richterin, hatte eine Zeugin nicht gesprochen und stattdessen eine präparierte Kolanuss in ihrem Mund hin- und herbewegt, nach Ansicht der Richterin ein eindeutiges Zeichen für Magie. Auf ihre Aufforderung, den Mund zu leeren, spuckte die Zeugin die Kolanuss in den Saal. Die Richterin habe sie erneut bitten müssen, die Kolanuss zu nehmen und in ihrem *pagne* zu verstecken, um die Hexerei unwirksam und den anderen anwesenden Parteien klar zu machen, dass Gott und die Justiz über der Magie stünden (11.04.2015). Ein anderes Mal beobachtete ich, wie ein Mann mit großer Angst vor schwarzen Vögeln Hilfe von der Justiz erwartete.

Abomey-Calavi, Campus der Universität, November 2015. Während ich auf eine Vereinbarung mit dem ehemaligen Justizminister warte, kommt kurz nach mir ein Mann, der diesen ebenfalls aufsuchen will. Der Mann fragt mich, was ich von schwarzen Vögeln halte, die auf die Erde kommen und Menschen töten. Ob das die Justiz verfolge. Ich bin zunächst irritiert, doch er redet sehr ernst und eindringlich davon. In seiner Verwandtschaft seien bereits mehrere Menschen umgekommen und er selbst sei ernsthaft von diesen schwarzen Vögeln bedroht. Er müsse dringend über das Problem mit dem Justizminister sprechen.

Nach einer halben Stunde des Wartens kommt ein Juradozent vorbei, den ich kenne und begrüße. Er ist in eine sehr elegante große und edel aussehende Robe gehüllt und wirkt sehr reich. Bevor wir ins Gespräch kommen, kommt der Mann hinzu. Er spricht den Juradozenten an und erklärt ihm sein Problem – und hält ihn für den Justizminister! Der Dozent hört dem Mann zu, dann fragt er mich: Frau Kolloch, was denken Sie, kann die Justiz die schwarzen Vögel bestrafen? Ich sage: Vermutlich hängt es von den Beweisen ab... Er sagt, genau... Dann fragt er den Mann ganz ernst: Glauben Sie an Gott? Der Mann bejaht. Der Dozent rät ihm: Beten Sie fest! Glauben Sie an Gott! Dann werden die schwarzen Vögel Sie in Ruhe lassen (Überarbeitete Feldnotizen, 20.11.2015).

Interessant an dieser Beobachtung fand ich, dass der hinzugezogene Juradozent dem Mann nicht seine Angst vor den schwarzen Vögeln ausreden wollte oder seine Geschichte anzweifelte, sondern seine Ängste ernstnahm und ihm Religiosität und einen starken Glauben als Lösung anbot. Diese Beobachtungen zeigen, dass Hexerei von den *magistrats* als Bedrohung wahrgenommen und genauso ernst wie andere Szenarien eingestuft wird, gegen die sie sich schützen müssen (vgl. Evans-Pritchard 1978; Geschiere 1995; James 2012).¹⁰⁰

Strategien und Sicherheitsvorkehrungen

Dieses Unterkapitel macht deutlich, unter welchen Bedingungen, realen und wahrgenommenen Androhungen und Bedrohungen sowie Ängsten *magistrats* in Benin leben und arbeiten, und wie diese Sicherheitsrisiken die Diskurse über ihre Berufsausübung bestimmen. Einige

¹⁰⁰ Nach LeMay-Bouchera et al. (2012: 302) gaben 48 Prozent von 178 Haushalten in Südbenin Geld für magisch-religiöse Praktiken aus und suchten Heiler auf; im Durchschnitt für 5,6 Prozent ihres Gehaltes. Unabhängig von Herkunft, sozialer Position, Alter und Geschlecht betrachten viele Beniner*innen nach dieser Studie Zeiten von Krankheit, Unfall oder Unglück als Ergebnis okkulten Kräfte (ebd.: 303).

Richterinnen erzählten mir, dass ihnen bereits bei der Nennung ihres Berufswunsches nahe-
stehende Personen davon abrieten, da der Beruf für eine Frau viel zu gefährlich sei. Um mit
den vorhandenen Bedrohungen umzugehen und weiter in diesem Beruf arbeiten zu kön-
nen, bedienen sich die *magistrats* verschiedener Strategien.

Eine Strategie ist es, Streitkräfte des Militärs oder privates Sicherheitspersonal einzu-
stellen, um gegen tatsächliche physische Gewalt geschützt zu sein. Diese Strategie verfolgte
auch der beninische Staat, so fanden sich an allen Gerichtsgebäuden bewaffnete Gendarmen
und teilweise zusätzlich privates Sicherheitspersonal. Am obersten Gericht in Porto-Novo
und am Justizministerium schützten Gendarmen den Eingang in das Gebäude und führten
eine Passkontrolle durch. Zusätzlich kontrollierten weitere Gendarmen in jeder Etage des
fünfstöckigen Gerichtsgebäudes den Zugang zu den *magistrats*. Zahlreiche *magistrats* stellten
sich privat Sicherheitsbedienstete an, die den Zugang zu ihren Häusern kontrollierten oder
sie im Privaten begleiteten; diese Strategie ist generell bei Hausbesitzern üblich (vgl. Paulenz
1999: 62). Manche *magistrats* lehnten private Leibwächter jedoch ab, aus Angst, unbekannte
Personen als Schutz zu akzeptieren. Mehrere *magistrats* hielten Schäferhunde oder andere
große Wachhunde. Eine Gerichtspräsidentin ließ sich eine Hintertür in ihr Büro einbauen,
so dass sie dieses jederzeit ungesehen betreten oder verlassen konnte.

Einige *magistrats* zogen es vor, öffentliche Orte zu meiden bzw. dort besonders vor-
sichtig zu sein. Einige Richterinnen beispielsweise wickelten sich in *pagne* und zogen ein
Kopftuch an oder gaben sich als ihre Zwillingsschwestern aus, wenn sie an öffentlichen Plät-
zen einkauften oder unterwegs waren, andere schickten gleich Personal oder
Familienangehörige zum Einkaufen, um Begegnungen mit ehemaligen Untersuchungshäft-
lingen oder unzufriedenen Nebenkläger*innen zu vermeiden.

Eine weitere Form des Umgangs mit der wahrgenommenen Bedrohung ist die große
Religiosität der *magistrats*. Nach ihrer Ansicht könne man diesen Beruf nur mit einem großen
Gottvertrauen ausüben: „C'est Dieu qui nous protège“, so sagten es viele. Gott stehe über
Magie und Hexerei und schütze daher die Justiz. Interessant dabei ist, dass sich die *magistrats*,
auch wenn sie sich als Christ*innen bezeichnen, Hexerei nicht per se ausschließen. Hexerei
auf Seiten der Rechtssuchenden sowie christlicher (katholischer) Glaube auf Seiten der *ma-
gistrats* scheinen ein integraler Teil des Rechtsverständnisses der Menschen.¹⁰¹ Diese Befunde
werden in der Literatur verschiedentlich bestätigt. So erfasst De Martino (2015: 19, 185-186)
mittels seinen Forschungen im Italien der 1950er Jahre, dass sich Magie und Zauberei nicht

¹⁰¹ Rechtssuchende versuchen mit der Strategie der Hexerei, ihr Verfahren auf allen möglichen Ebenen zu
beeinflussen – vergleichbar mit dem *forum shopping* (vgl. Eckert 2012: 163-164) oder *healer shopping*,
welches Kranke nutzen, indem sie für die gleiche Krankheit verschiedene Institutionen aufsuchen, wie
Ärzte, „traditionelle“ oder religiöse Heiler und alternative Medizin (vgl. De-Graft Aikins 2005: 738).

auf bestimmte Zeremonien beschränken, sondern in Zwischenformen artikulieren, die auch den Katholizismus des italienischen Volkes und somit das Herz der katholischen Kirche, aber auch die italienische Hochkultur erreichen. Geschiere (1995: 265) beschreibt, dass Hexerei in „modernen“ Kontexten häufig mit Ambitionen und Bereicherung assoziiert wird. „La sorcellerie – notion diffuse, mais courante dans l’Afrique moderne – reste un élément crucial des discours sur le pouvoir“ (Geschiere 1995: 14). Ebenfalls in Bezug auf De Martino argumentiert Heath Cabot (2016; 2018) mit dem Konzept des Nicht-Wissens und *uncertainty*. Wenn Grundrechte und Dienstleistungen von bürokratischen Begegnungen abhängen, die von Unsicherheit, Inkonsistenz und teilweise sogar Willkür überbestimmt sind, dienen Magie und Zauberei als Strategie, mit dieser Unsicherheit umzugehen. Magie ragt dabei in gewisser Weise in alle Streitschlichtungen hinein; Religion kann daher eine Voraussetzung sein, die Entmenschlichung der Bürokratie durchzuhalten und den Mut zu gewinnen, ein guter *magistrat* zu sein (vgl. Weber 1956: 403; James 2012: 51, 71; Spittler 2016: 21).

Eine weitere Strategie, so betonten zahlreiche *magistrats*, sei eine mutige Grundhaltung und ein heroisches Amtsverständnis. Als *magistrat* dürfe man keine Angst haben, denn ansonsten könne man diesen Beruf nicht ausüben, wie ein Generalstaatsanwalt mir erklärte:

„S’il a peur, il ne peut pas être un bon magistrat. S’il a peur pour sa vie, il ne peut pas être magistrat. Donc le bon magistrat doit être un homme très courageux et ne dit que le droit, ne pas avoir peur des décisions qu’il prend, parce qu’ici – je ne vous cache rien – il y a beaucoup de pression ici au Bénin, surtout politique. [...] C’est la porte d’entrée de l’exécutif dans le judiciaire, le parquet! Donc, nous on reçoit des ordres du Ministre, on fait ceci on fait ça, mais tous les ordres qu’on reçoit ne sont pas toujours des bons ordres, il y en a qui ne sont pas bien. Donc il faut savoir résister aussi!“ (Generalstaatsanwalt, 30.03.2015).

Gerade die Staatsanwaltschaft sei die Eintrittspforte in die Judikative, denn das Ministerium gebe manchmal informelle und nicht ordnungsgemäße Anweisungen – man müsse in diesem Beruf also widerstehen können, standhaft bleiben und sehr mutig sein. Die Fallbeispiele und insbesondere die Mordtaten an Richtern machen deutlich, dass politisch sensible Gerichtsverfahren beeinflusst werden. Sie zeigen zudem, dass sich die jüngeren *magistrats* an den TPI aufgrund der räumlichen Bedingung, dass jede*r jederzeit ihre Büros betreten kann, nicht sicher fühlen. Zuletzt liefert die empfundene Bedrohung der eigenen Sicherheit einen Grund zu streiken – die Besoldung wird vor dem Hintergrund realer Bedrohungen als viel zu niedrig eingestuft und eine Gefahrenzulage gefordert.

Fazit: Arbeitspraktiken – Bedingungen und Strategien

In diesem Kapitel habe ich die vielfältigen Anforderungen des Berufsalltags der Richter*innen und Staatsanwält*innen beschrieben. Die beninischen *magistrats* arbeiten in einem

institutionellen Rahmen, welcher sich aufgrund des Drucks internationaler Geber stetig verändert. Neue Gesetzestexte im Familienrecht, Strafprozessrecht, Zivilverfahrensrecht, Jugendrecht und Bodenrecht veränderten grundlegende Rechtsbereiche und reformierten die Zuständigkeiten der *magistrats*; weitere Reformen werden als dringend notwendig betrachtet. Diese institutionellen Voraussetzungen wirken sich auf die alltäglichen Arbeitspraktiken der *magistrats* aus und stellen diese vor zahlreiche Herausforderungen. Nicht nur die Gesetzestexte, sondern auch die Beschaffenheit der Gerichtsgebäude und ihre räumliche Dimension haben dabei einen deutlichen Einfluss auf ihre Arbeitsbedingungen. Ihr Arbeitsalltag ist durch eine hohe Fallzahl und zusätzliche Aufgaben geprägt. Zahlreiche Personen betreten die Richterbüros und limitieren ihre ohnehin beschränkte Arbeitszeit an den Akten. Das Vorhanden- oder Abhandensein von Sicherheitsvorkehrungen bestimmt somit ihre Art und Weise, zu arbeiten. In Gerichtsverhandlungen spielen Performanz und Inszenierung eine bedeutende Rolle – alle Akteur*innen der Justiz treffen hier auf die Öffentlichkeit und agieren wie auf einer Bühne miteinander. Darüber hinaus sind die beninischen *magistrats* durch ihre Berufsausübung hohen Risiken ausgesetzt. Zwei Morde an Richtern und weitere Bedrohungsszenarien führen zu Sicherheitsbedenken innerhalb der beninischen *magistrature*.

Um die hohen beruflichen Anforderungen zu erfüllen und mit den wahrgenommenen Bedrohungsszenarien umzugehen, greifen die *magistrats* auf verschiedene Strategien zurück. Zur Kompensation des Personal- und Materialmangels wirken anstelle von Kollegialgerichten Einzelrichter*innen; einige Aufgaben werden informell an andere Personen wie *collaborateurs* delegiert. Berufsanfänger*innen übernehmen anstelle von Berufserfahrenen vakante Stellen. Um Zeit zu sparen, arbeiten die *magistrats* auch zuhause und am Wochenende. Ebenso werden fehlende Materialien durch den Einsatz privater, außerstaatlicher Ressourcen kompensiert. Um trotz der vorhandenen Sicherheitsrisiken weiter in diesem Beruf arbeiten zu können, stellen die *magistrats* im privaten Bereich Sicherheitspersonal ein oder halten große Wachhunde. Sie versuchen, öffentliche Orte zu meiden, um nicht von ehemaligen Untersuchungshäftlingen erkannt zu werden. Ein weiterer Umgang mit der wahrgenommenen Bedrohung ist ihre große Religiosität. Als *magistrat* dürfe man keine Angst haben und benötige eine mutige Grundhaltung. Diese Strategien verdeutlichen, dass sich die Akteur*innen mit ihren Arbeitsbedingungen arrangieren und somit ihre alltägliche Arbeit bewältigen können.

6. Was macht *bons magistrats* aus? Richterliche Ethik und ihre Umsetzung

„Les bons juges sont des juges qui ne se laissent pas influencer. Je parle d’influences de toutes sortes, de la famille, des amis, des collègues, des autorités... Ce n’est pas facile“ (Untersuchungsrichterin TPI, 24.03.2015).

Zahlreiche Regeln, Zwänge und Verhaltensnormen bestimmen den Beruf des *magistrat*. Wie dieses Zitat verdeutlicht, gibt es dabei Einflüsse und Druck von allen Seiten. Familie, Freunde, Kolleg*innen, Vorgesetzte und Politiker*innen versuchen, Gerichtsverfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Was macht unter diesen Umständen einen guten Richter und eine gute Richterin aus? In diesem Kapitel frage ich nach der richterlichen Ethik und ihrer Umsetzung. Ausführlich beschrieben mir alle *magistrats* ihre Vorstellungen eines *bon magistrat*¹⁰² und bezeichneten sich als Vorbilder für die Gesellschaft. Ihre Aussagen entsprachen dabei dem zu Beginn ihres Berufslebens geleisteten Schwur. Zusätzlich formulierten sie weitere, ungeschriebene Verhaltensregeln (6.1.). Deren Umsetzung sei sehr schwierig und erfordere eine starke Persönlichkeit, da es zahlreiche Hindernisse an der Einhaltung ihres Berufsethos und somit Abweichungen vom Idealbild gebe (6.2.). Weiterhin kontrastiere ich die Wahrnehmung des Berufs und der Justiz mit den Außenwahrnehmungen seitens Politikern, Rechtssuchenden und Journalisten (6.3.).

6.1. Verhaltensideale und Vorbildfunktion

Alle neu rekrutierten *magistrats* in Benin werden zu Beginn ihres Berufslebens in einer öffentlichen und feierlichen Zeremonie am jeweiligen zuständigen Berufungsgericht vereidigt. Sie verpflichten sich, an ihr Statut halten, das die offiziellen rechtlichen, professionellen und bürokratischen Regeln vorschreibt und ihre Unabhängigkeit garantieren soll (Loi N°2001-35; vgl. Olivier de Sardan 2015: 23-24). Bei ihrer Vereidigung leisten sie folgenden Schwur:

„Je jure de bien et fidèlement remplir mes fonctions, de les exercer en toute impartialité dans le respect de la Constitution et des lois, de garder le secret des délibérations et des votes, de ne donner aucune consultation à titre privé, de ne prendre aucune position publique sur les questions relevant de la compétence de la cour ou du tribunal, et de me conduire en tout en digne et loyal magistrat“ (Art. 9, Loi N°2001-35 du 21 février 2003).

Durch das feierliche Ablegen dieses Eides zu Berufsbeginn wird die Berufsethik beschworen (Dramé 2008: 28, 30). Die *magistrats* verpflichten sich damit, ihren Beruf unter Einhaltung der Verfassung und der Landesgesetze auszuüben, das Berufsgeheimnis zu wahren und keine

¹⁰² Bei diesem Idealtypus handelt es sich eine abstrakte Figur, die bestimmte, ihr zugewiesene Attribute aufweist, aber keine konkrete Person – daher gendere ich den Begriff *bon magistrat* nicht.

privaten Tätigkeiten auszuüben. Sie schwören, würdige und loyale *magistrats* zu sein. „Un magistrat, il a prêté serment d’être loyal. Il a prêté serment d’être digne, d’être propre“ (Untersuchungsrichter, 02.04.2009). Loyalität zur eigenen Verfassung und Organisation ist der Kern des Selbstverständnisses, aus ihr leitet sich die Beziehung zu den Vorgesetzten und zur Umwelt ab (vgl. Dramé 2008: 77; Mayntz 1985: 173). Die Inhalte dieses Schwurs entsprechen den Aussagen der Richter*innen und Staatsanwält*innen zu ihrem Berufsethos. Sehr klar formulierten sie Eigenschaften und Verhaltensanforderungen an einen *bon magistrat*, die erstaunlicherweise über die Generationen sehr ähnlich blieben und von einem hohen Berufsideal zeugen. Ein *bon magistrat* sei unparteiisch, integer, glaubwürdig, gerecht, demütig und bescheiden, aber auch streng und mutig. Er oder sie orientiere sich am Gesetz und respektiere dieses, sei verfassungstreu, arbeite viel, gerne und fleißig, forsche nach und liebe Ordnung. Sie oder er dürfe nicht politisch aktiv sein, bei keiner Zeitung und keiner Partei mitarbeiten und kein politisches Mandat ausüben. Ein *bon magistrat* halte sich an die Verpflichtung zur Zurückhaltung, die eine besonders wichtige Eigenschaft sei. Diese Reserviertheit, zu der sich die Richterinnen und Richter mit ihrem Amtsantritt in der *obligation de réserve* verpflichten, könnte man auch als politische und öffentliche Zurückhaltung übersetzen (vgl. Bokelmann 2008: 148).

„Un bon magistrat? La première qualité, c’est la réserve. On doit éviter de cesser de manière, on doit prendre son temps pour étudier toutes situations parce que juger c’est très difficile“ (Präsident TPI Parakou, 07.04.2009).

Diese Verpflichtung zur (politischen) Zurückhaltung beeinflusst sogar ihr Privatleben und hat einen Einfluss darauf, wie sich *magistrats* als hohe Beamte zu verhalten haben, wie diese am Obersten Gericht arbeitende Richterin betonte: „Le magistrat doit être réservé, il y a l’obligation de réserve. Parce qu’il n’est pas un simple fonctionnaire. Tu ne peux pas aller en buvette“ (Richterin CS, 11.05.2009). Man könnte nicht einmal in eine Kneipe gehen. „L’obligation de réserve, c’est partout, même dans votre vie privée vous avez l’obligation de réserve. Vous ne pouvez pas se comporter comme n’importe qui“ (Richterin CS, 11.05.2009). Durch die Verpflichtung zur Reserviertheit könne man nicht einfach wie jeder Mensch leben. Man müsse sich zurückziehen und Orte des öffentlichen Lebens meiden. Man könne nicht in den gleichen Häusern oder Vierteln leben wie andere: „Le magistrat est quelqu’un d’à part“ (Richterin, 05.05.2009). Meine Gesprächspartner*innen formulierten damit ungeschriebene Verhaltensregeln, die zum Teil Verbote beinhalten: Ein *bon magistrat* dürfe nicht an der Straße essen, sondern höchstens etwas Kleines in seinem Büro zu sich nehmen; ein *bon magistrat* dürfe abends nicht in Kneipen gehen, keine Diskothek besuchen, sich nicht in der Öffentlichkeit betrinken. Ein *bon magistrat* dürfe kein Motorradtaxi benutzen und nicht zu spät

kommen. Vor allem aber lasse sich ein *bon magistrat* nicht beeinflussen und nicht korrumpieren. Über die formellen Normen hinaus nannten meine Gesprächspartner*innen ungeschriebene Regeln und praktische Normen, wie *magistrats* leben und sich anziehen, was sie tun oder nicht tun sollen. Sie begründeten dies mit ihrer Vorbildfunktion:

„Le magistrat ne peut pas sortir dans une boîte de nuit, il se conforte avec la population, le magistrat ne peut pas porter certaines tenues, même si c’est la mode, il faut laisser des rétentions de son image, sa personnalité. Parce que le magistrat est un modèle et vous, quand vous êtes juge, vous condamnez les gens, il faut être un modèle. Il faut avoir la belle tenue, il faut avoir un comportement décent“ (Richter*in TPI, 27.04.2009).

Als *magistrat* sei man ein Modell, ein Vorbild für die Gesellschaft. Man sei Beamter oder Beamtin hohen Niveaus, wende das Gesetz an und bestrafe andere. Aus all diesen Gründen sei man jemand Besonderes und könne sich nicht wie andere verhalten. Die eigene Stellung in der Gesellschaft und die Selbstverortung als Elite des Landes durch den würdevollen und noblen Beruf waren den meisten *magistrats* bewusst. Damit verbunden sei eine besondere moralische Verpflichtung (vgl. Behrends/Pauli 2012: 311). Mithilfe dieser Abgrenzungsarbeit (*boundary work*) ziehen *magistrats* Grenzen zwischen sich und anderen Gruppen (vgl. Lamont 2000: 3; Bourdieu 1985: 21). Nach Budniok (2014: 223) ordnet diese „Politik der Integrität“ das Leben und Handeln der Richter*innen und zielt darauf, Unterschiede zwischen der Richterschaft und denjenigen außerhalb ihrer Gruppe zu produzieren. Tatsächlich verkehrten beninische *magistrats* häufig unter ihresgleichen und fühlten sich teilweise „allein“. Ghanaische Richter*innen sprachen sogar von gesellschaftlicher „Isolation“ (ebd.: 90). Eine weitere wichtige Eigenschaft sei der eigene Glaube und die Verinnerlichung guter Werte:

„Un magistrat doit avoir un idéal. Un magistrat sans idéal, c’est un crime, c’est un drame. [...] Il doit avoir une forte spiritualité, il ne doit pas être incroyant. Il doit croire à quelque chose, et c’est cette croyance qui va l’aider à par faire son chemin“ (Richter*in TPI, 18.05.2009).

Man könne auch faul sein und dennoch ein guter *magistrat*, wenn man seine Arbeit gut erledige und gerecht entscheide. Als *magistrat* trage man eine hohe Verantwortung, denn die eigene Unterschrift genüge, um eine Person in Haft zu bringen:

„C’est une responsabilité énorme, donc il faut beaucoup faire attention, parce que vous allez décider du sort des autres, si vous signez un papier maintenant... quand j’étais juge d’instruction je trouvais ça bizarre. Il suffit de signer un imprimé, on va déposer la personne en prison, il est privé de sa liberté, d’aller de venir et c’est vous! Sa liberté dépend de vous, donc c’est une fonction qui demande, qui fait réfléchir“ (Richter*in CA, 28.04.2009).

Selbstreflexion gehört somit ebenfalls zum Bild eines guten Richters (vgl. Ludewig 2008: 26).

Dieses Konzept eines guten Richters und einer guten Richterin greift gewissermaßen generationenübergreifend für alle *magistrats* in Benin. Damit ist es zugleich Grundlage für eventuelle Konflikte und Hindernisse, die mit diesem Idealbild einhergehen. Auch international betrachtet wird die richterliche Ethik zunehmend thematisiert, so entwickelte 2002 eine UN-Arbeitsgruppe die „Prinzipien von Bangalore“ mit sechs Standards richterlicher Deontologie: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität, Unbescholtenheit, Gleichbehandlung und Kompetenz/Fleiß (Gass 2009: 129-133).¹⁰³

Andere hingegen waren sich nicht ganz sicher, was man dürfe und was nicht. Um sich den Grenzen ihres eigenen Handelns bewusst zu werden, hatte eine (junge) Richterin grundsätzlich das eigene Statut bei sich, um jederzeit nachschlagen zu können, welche Grenzen ihre Kompetenzen haben (23.03.2009). Wiederum andere betonten, dass sie auch Menschen seien und ihnen keine Verhaltensbeschränkung auferliege. Zwar seien sie ein Vorbild, könnten sich aber dennoch überall bewegen – wenn sie bestimmte Regeln einhalten und nicht übermäßige Aufmerksamkeit auf sich ziehen. „On sait se comporter par rapport au titre qu'on porte“ (Richterin CA, 30.04.2009).

Einige *magistrats* schätzten die positiven Aspekte ihres Berufs. Eine Richterin der CA beschrieb das Gefühl, einen Beitrag zur Entwicklung ihres eigenen Landes beizutragen. Sie habe es geschafft, mehrere Familienstreitigkeiten zu schlichten und Haushalte zusammenzuhalten. Darauf sei sie sehr stolz (28.04.2009). Eine Gerichtspräsidentin berichtete mir von einem zivilrechtlichen Fall, in dem eine reiche Apothekerin mit allen erdenklichen Mitteln und zehn Anwälten gegen einen mittellosen Apotheker klagte, da sich ihre Apotheke in der Nähe befand. Allen Anstrengungen der reichen Partei zum Trotz gewann die arme Partei und Gerechtigkeit setzte sich durch (12.05.2009).

Kleiderordnung

Zum Idealbild eines guten *magistrat* gehört auch die Kleidung. Es ist wichtig, eine angemessene Kleidung zu tragen und auf ein gepflegtes Äußeres zu achten. Richterinnen und Staatsanwältinnen sprachen sehr bildhaft von ihrem Beruf und umschrieben diesen mit der „schwarzen“ oder „roten Robe“ und einer strengen Kleiderordnung. Ihre Väter hätten schon immer gewollt, dass sie die „schwarze Robe“ tragen würden. Als *magistrat* könne man nicht in irgendwelchen Kleidern herumlaufen, sondern es müsse *la belle tenue* sein. Dabei beobachtete ich unterschiedliche Kleiderordnungen im öffentlichen, privaten und geschäftlichen

¹⁰³ In den meisten Ländern mit *common law* (wie den USA) gibt es seit Jahrzehnten Ethik-Regelungen und Verhaltenskodexe für Richter*innen. In der Schweiz, Österreich und Deutschland wurde das Thema erst in den letzten Jahren wichtig. Die „Prinzipien von Bangalore“ wurden in Kontinentaleuropa kritisiert, da sie Verstöße gegen die Richterethik disziplinarisch sanktionieren wollten, lösten aber weltweit eine Debatte über richterliche Ethik aus (Gass 2009: 129-133, 148; United Nations 2007).

Bereich. Sobald die Richterinnen ans Gericht gingen, zogen sie sich immer sehr schick und elegant an. Sie trugen entweder ein Business-Kostüm mit Rock, Bluse und Jackett, oder ein beninisches Kostüm mit Rock, Oberteil und dazu passendem Tuch über der Schulter (*pour faire la dame*). Dazu wählten sie schicke Absatzschuhe und Goldschmuck. Als schick galt auch, dass einige Richterinnen elegante Perücken mit dezenter Farbgebung trugen.

Richter und Staatsanwälte achteten ebenso auf angemessene Kleidung und trugen meist einen dunklen Anzug mit Jackett, Hemd und teilweise eine Krawatte. Gelegentlich trugen die Richter Hemden aus beninischen, bunt gemusterten Stoffen. Einige *magistrats* hatten zudem mehrere große Silber- oder Goldringe an den Fingern.

In Gerichtsverhandlungen tragen alle *magistrats* und *greffiers* Roben. Diese ziehen sie kurz vorher in ihren eigenen Büros über ihre reguläre Kleidung an (im Gegensatz zu den Rechtsanwält*innen, die ihre Robe locker unterm Arm tragen und teilweise sogar erst im Gerichtssaal überstreifen). Die Rechtssuchenden waren beeindruckt vom Auftreten der *magistrats*, vor allem, wenn sie in Robe erschienen. Angestellte am Gericht wie Gendarmen oder Sicherheitswächter beispielsweise grüßten stramm mit angelegten Armen und Hand an der Stirn, Rechtssuchende grüßten fast unterwürfig mit „Madame le président“ oder „patron“.¹⁰⁴ Der Respekt den *magistrats* gegenüber macht sich an der Kleidung fest. Ihre Kleidung trägt zur Markierung und der Produktion von Differenz, zum Beispiel in Bezug auf ihre Position, bei (Gabriel/N’Guessan/Lentz 2018: 15). Die Robe unterstützt – ähnlich wie eine Uniform – darüber hinaus die Entkörperlichung, die Loslösung der eigenen sozialen Wurzeln, der Religion, des eigenen Geschlechts und jeglicher privaten Vorstellungen, um nur noch *magistrat* zu sein. Damit unterstützt die Robe die Trennung zur Rolle der Privatperson:

„In order to come to an impartial judgment, judges must undergo a process of disembodiment. It is essential for them to disregard their own sex, race, social origins, religion, political affiliations etc, in other words all the elements which constitute their social make-up, in order to be nothing but a judge. This process, even if symbolic in nature, nevertheless implies that the question of the judge’s sex is irrelevant. The black robe symbolises the importance of the detachment between professional and private individual” (Boigeol 2003: 416).

Eine Richterin beschrieb ihre eigene Rolle ebenso anhand der Verwendung ihrer Robe: „Quand je porte la robe noire, ce n’est pas moi, c’est le tribunal. Et il faut respecter le tribunal“ (20.03.2009). Damit drückte sie die öffentliche Rolle der *magistrats* aus: In ihrer Robe seien sie keine Privatperson mehr, sondern stünden in einer öffentlichen Rolle – sie repräsentieren den Staat. Man sei ein Modell für die Gesellschaft, und dies drücke sich auch in der

¹⁰⁴ Auch Frauen wurden mit der männlichen französischen Form „patron“ und „président“ angeredet. Die Formel „Bonjour, Madame le président“ war üblich; anstelle von „Bonjour, Madame la présidente“ (siehe auch Azalou et al. 2015: 50-52).

Kleidung aus: „Parce que le magistrat est un modèle [...] il faut avoir la belle tenue, [...] c'est l'image“ (Richterin, 27.04.2009).

Die Roben werden in Frankreich im *Maison bosc* geordert und für jeden einzelnen *magistrat* maßgeschneidert. Dieser Prozess dauert recht lang. Nach der erfolgreichen Ausbildung und Abschlussprüfung der jeweiligen Jahrgänge an der ENAM reist zunächst ein Schneider aus Frankreich nach Benin und misst die Körpermaße von allen neu ausgebildeten *magistrats*. Mit diesen Maßen reist er nach Frankreich zurück, wo die neuen Roben maßgefertigt werden. Teilweise gibt es erneut Änderungen und Anpassungen. Die neu rekrutierten *magistrats* können erst vereidigt werden, wenn sie ihre Robe haben – und erst, wenn alle eine Robe haben. Zudem ist eine maßgeschneiderte Robe aus Paris sehr teuer, sie kostet umgerechnet um die 1.000 Euro; der beninische Staat muss also die Zahlungen an das *Maison bosc* sicherstellen.

Im 2009 fertig ausgebildeten Jahrgang mit 45 *auditeurs de justice* verzögerte sich dieser Prozess ungemein, die neu rekrutierten *magistrats* konnten nicht vereidigt werden, da sie keine Robe hatten und nicht alle Moralitäts-Berichte fertig waren. „On a pratiquement fait deux ans, juste pour être intégré, nommé“ (Richter TPI, 25.11.2015). Nach beinahe zwei Jahren des Wartens wurden in einer beninischen Schneiderei Roben angefertigt, damit die *magistrats* endlich vereidigt werden konnten. Erst im Jahr 2012 traten die *magistrats* ihre erste Stelle an. Die in Benin angefertigten Roben unterschieden sich jedoch von den in Frankreich angefertigten, weshalb einige *magistrats* streikten. An einem Gericht zu arbeiten und andere Roben als die übrige Kollegenschaft zu tragen, sei nicht gut. In der Folge bezahlte der beninische Staat die französischen Roben und lieferte diese an die *magistrats*. Dies führte dazu, dass der Jahrgang 2009 als einziger über zwei Roben verfügt.

Auch der 2013 fertig ausgebildete Jahrgang konnte noch bis in den November 2015 nicht vereidigt werden, da sie ebenfalls keine Roben besaßen. Die *magistrats* assistierten lediglich bereits an den Gerichten in Abomey-Calavi, Cotonou und Porto-Novo. Erneut spielten finanzielle Gründe eine Rolle, wie der Personalchef des Justizministeriums erklärte:

„Il y a 40 personnes de la promotion 2011-2013. On a les intégrés, mais ils ne sont pas encore nommés. Ce qui bloque cette opération: on devrait payer leur toge. Avant de prêter serment à la cour d'appel, il faut qu'ils soient en toge. Les toges sont commandées. Comme c'est 40, c'est commandé en France“ (Personalchef Justizministerium, 26.11.2015).

Eine Robe kostet etwa 600.000 FCFA (ca. 1.000 Euro), bei 40 *magistrats* kosten die Roben den beninischen Staat folglich 14,4 Millionen FCFA (ca. 36.700 Euro).

„La robe noire viens de la France, de la maison bosc, c'est plus cher. On avait une dame ici qu'on a commandé ici, mais ce n'était pas la même chose. Ça fait 30 ans que je travaille ici, mais j'ai seulement eu une robe deux fois“ (Richter CA, 31.03.2015).

Laut Gesetz soll die Robe jedes *magistrat* alle fünf Jahre vom Staat erneuert werden (Art. 22, Loi N°2001-35). Viele beklagten sich jedoch, dass sie immer noch ihre erste Robe tragen und auch nach Jahrzehnten noch keine neue erhalten haben. Ein Richter erzählte, dass er in seinen beinahe 30 Jahren Berufsausübung gerade zwei Mal eine Robe erhalten habe. Unter der Umstrukturierung während des sozialistischen Regimes in den 1980er Jahren trugen sowohl die professionellen als auch die Laienrichterinnen eine Robe; diese war in den Farben der Fahne der Revolution grün und rot in Benin hergestellt. Diese Praxis wurde jedoch nur 18 Monate ausgeführt. Die meisten *magistrats* beschwerten sich über das Buntwerden der Robe als diskreditierenden Akt (vgl. Andretta 2016: 214).

„C’était le temps de marxisme. Il n’y avait pas seulement des juges professionnels, mais aussi les peuples-juges qui étaient à côté avec nous. Ils portaient la robe. Comme c’était la révolution on a changé le couleur verte et rouge, comme les couleurs de drapeau. C’étaient fabriqué au Bénin“ (Richter CA, 31.03.2015).

Neben den *magistrats* tragen auch *greffiers* und *avocats* schwarze Roben mit weit ausgestellten Ärmeln. Nur durch feine Unterschiede lässt sich erkennen, um welchen Berufsstand es sich handelt: So tragen zwar alle ein weißes *rabat plissé* (Beffchen), aber nur die *magistrats* und *avocats* auch einen *épitoge* (schwarzen Schal mit einem Stück weißen Kunstfell) um die Schulter. Die Roben von Anwälten enthalten keine Seide auf der Vorderseite, aber die von *magistrats* und *greffiers*, die bei genauem Hinsehen glänzen. *Greffiers* tragen dafür kein *épitoge*.

**Abbildung 15: Die schwarze und die rote Robe.
Zeichnung der Schneiderei Maison Bosc, seit 1845 in Paris**



Quellen: <https://maisonbosc.com/fr/costumes/costume?professions-du-droit&id=4> und <https://maisonbosc.com/fr/costumes/costume?professions-du-droit&id=7>, 10.08.2018.

Am Berufungsgericht trägt der oder die Vorsitzende Richter*in sowie der oder die Staatsanwält*in eine rote Robe, am obersten Gericht tragen alle rote Roben. Die *magistrats* der ersten Instanzen besitzen keine roten Roben, so dass sie sich diese gegenseitig ausleihen, wenn sie beispielsweise einen Fall am Schwurgericht übernehmen müssen. Die rote Robe der oberen Instanzen verkörpert nach Dramé (2008: 33) die Farbe der Eliten, Prinzen und Könige und verkörpert das Symbol der Macht und der Ehre. „Le port de la robe est un symbole d’uniformité et d’égalité“. Eine Richterin drückte aus, dass sie diese „Etikette“ gerne mochte: „Je préfère l’étiquette de magistrat, la robe de magistrat, parce que là, je suis liée par les thèses et ma conviction“ (27.04.2009).

Auch die in Frankreich hergestellte Robe für beninische *magistrats* ist letztlich eine „Blaupause“, die sich in den einzelnen westafrikanischen Ländern und ehemaligen französischen Kolonien voneinander unterscheidet. Bei genauem Hinsehen unterscheiden sich sogar die Roben und weißen Beffchen in Form, Länge und Farbe der einzelnen Jahrgänge der *magistrats* in Benin. Dennoch wirken *magistrats* in Robe grundsätzlich würdevoll und erfüllen durch die förmliche Kleidung ihre öffentliche Funktion. Im Gegensatz zu diesem Auftreten trugen die meist männlichen Dolmetscher einfache T-Shirts und Sandalen und setzten sich auch durch ihre Handlungen deutlich von den Robenträger*innen ab. Sie tippten in ihre Handys oder schliefen, wenn sie gerade nicht dolmetschen mussten. Die Rechtssuchenden unterschieden sich ebenso deutlich durch ihre Kleidung von den *magistrats*. Manchmal versuchten aber auch die Robenträger*innen, etwas Bequemlichkeit zu erlangen und zogen beispielsweise unter dem Tisch, sogar während Sitzungen, ihre Absatzschuhe aus oder bequemere Schuhe an. Unter dem Tisch wird die förmliche, unbequeme Kleidung somit häufig ignoriert, da sie hier nicht öffentlich gesehen wird.

Waren die Richterin und Staatsanwältin wieder zuhause angekommen, stellte das Ablegen der förmlichen Kleidung, des Schmucks und der Perücke die erste Handlung dar. Noch bevor sie ihre Kinder begrüßten, zogen sie sich einfachere und bequemere Kleidung an. Eine Richterin sagte: „Comme je vais à la maison, je dépose la robe là ici, je ne suis pas magistrat à la maison. Je fais tout. Je prépare, je balaie, je fais tout“ (27.04.2009). Dies verdeutlicht die klare Trennung von Berufs- und Privatsphäre.

6.2. Abweichungen vom idealen Verhalten

Alle *magistrats* formulierten eine ausführliche und sehr klare Vorstellung ihres Berufsethos, weshalb ich fragte, ob es denn Hindernisse gebe, sich dem Ideal entsprechend zu verhalten. Ohne nachzudenken berichteten mir die *magistrats* von zahlreichen Schwierigkeiten, die sich in ihrer Berufsausübung ergeben. Geld, Politik, eigene Ambitionen, Familie, Freund*innen

und Bekannte sowie ihr eigenes Gewissen erschweren eine Umsetzung des Idealbildes und der eigenen Berufsethik, aber auch eine „Dienst nach Vorschrift“.

„Il y aura plusieurs obstacles sur notre chemin. Le premier, c'est l'argent. Le second, c'est vos ambitions, la politique sera là, parce que vous voulez des grandes postes, vous allez ‚je veux, je veux‘ et d'autres choses. Il y a déjà la famille qui est une présentation pour nous, c'est à l'environnement tout le monde se connaît, tout le monde est plus ou moins parent, donc, la politique, l'argent et tout ça, vous croyez que vous en sortez, mais réellement vous ne sortez pas“ (Untersuchungsrichterin TPI, 21.04.2009).

Das Zitat dieser Untersuchungsrichterin zeigt, dass es sehr schwer ist, sich diesen Einflüssen und Interventionen zu entziehen.

Familie, Freunde und Verwandte – Gesellschaft der Bekanntschaften

Das erste große Hindernis sahen viele *magistrats* in der beninischen Gesellschaft: Jeder kenne jeden. Die eigene Umgebung entspreche einer Gesellschaft der Bekanntschaften (vgl. Bier-schenk/Olivier de Sardan 1998a: 40). Beim Öffnen einer einzigen Akte gebe es sofort alle möglichen Interventionen:

„Il y a d'abord notre environnement. Nous sommes dans un contexte où c'est difficile de sanctionner quelqu'un, tout simplement parce que tout le monde se connaît. Les familles sont liées l'une à l'autre, ou bien il y a les amitiés... Lorsque vous avez un dossier qui vous tombe sur la table, il y a tout de suite toutes sortes d'influence que l'on exerce sur nous. Et si vous ne prenez véritablement pas de la vente vous risquez de vous laisser influencer par toutes ces interventions-là. Je pense que c'est le plus grand obstacle que nous avons dans notre pays-là, notamment au Bénin où c'est le culte de l'impunité, c'est mon frère, c'est mon parent, est-ce qu'on ne peut pas...“ (Staatsanwältin, 30.04.2009).

Bekanntschaften seien in der beninischen „Mentalität“ der Regelfall. Man würde immer versuchen, „Brüder“ und „Schwestern“ zu mobilisieren, um Probleme zu lösen. „On a cette mentalité. C'est mon frère, c'est le cousin là, donc tout cela, ce sont des interventions. Quand il y a un dossier on appelle“ (Präsidentin TPI, 12.05.2009). Tatsächlich konnte ich mehrfach Interventionen von „Onkel und Tanten“ oder „Cousins und Cousinen“ beobachten. Immer wieder kam es auch vor, dass die *magistrats* von der Erwartung, aber auch der Verpflichtung ihrer Verwandtschaft gegenüber berichteten. Neffen und Nichten kamen in die Richterbüros, um Hilfe beim Ausfüllen eines Formulars oder einer bestimmten Formalität zu erhalten. Diese Umgebung erschwert die Trennung zwischen Privatperson und öffentlicher Rolle und verdeutlicht die Herausforderung, als *magistrat* immer integer und tugendhaft zu bleiben (Fall 2003: 3-4; MJLDH 1996: 187). Einige erzählten, durch ihren Beruf *enfant de la famille* geworden zu sein und damit bestimmte Erwartungen zu schüren. Familienangehörige könnten eifersüchtig werden und automatisch etwas vom eigenen Wohlstand des mittlerweile

„reichen Kindes“ abhaben wollen. Auch werde so jede Sanktionierung ungemein erschwert, weshalb sogar der Eindruck entstehen könne, in Benin herrsche ein *culte de l'impunité* (30.04.2009; vgl. Blundo/Olivier de Sardan 2007: 102-103).

Ebenso wurden der gleiche Herkunftsort und die gleiche Sprache als Hindernis gewertet. Eine in Parakou geborene und am TPI Cotonou arbeitende Richterin erzählte, dass die dort herkommenden Rechtssuchenden sie aufgrund ihrer Herkunft und Sprache sofort als „Tochter“ identifizieren würde, um dann zu versuchen, zu intervenieren:

„C'est un peu difficile avec la population à Parakou. Comme je suis du Nord, même si je ne suis pas du Parakou, donc les gens disent que c'est leur fille qui travaille là, donc les gens venaient pour les interventions [...]. Les gens viennent jusqu'à ma maison, comme je parle la même langue que les gens de Parakou“ (Richterin TPI Cotonou, 28.04.2009).

Eine Staatsanwältin hingegen empfand ihre Position am Gericht ihrer Heimatstadt Porto Novo als schwierig. Sie lebte in Cotonou und dort klopfen ständig Rechtssuchende an ihr Elternhaus. Die genannten Beispiele verdeutlichen die Position der *magistrats* zwischen der Erwartung, *bon magistrat* zu sein und dem ständigen Druck von außen. Diese Realität erfordert letztlich Improvisation und Anpassung. Manchmal dachten die *magistrats* über Auswege aus dieser Situation nach. Eine Staatsanwältin wünschte sich, man würde sie in eine andere Stadt versetzen, wo die Menschen sie nicht kennen würden (13.05.2009). Eine andere Staatsanwältin überlegte, ihre Handynummer zu wechseln, da diese immer mehr Leuten bekannt war und sie oft angerufen wurde (30.04.2009). Eine Richterin erschien stets sehr knapp vor der Verhandlung, um sich nicht mit den Rechtssuchenden an ihrer Tür auseinander setzen zu müssen (23.03.2009).

Auch ich selbst profitierte von der „Gesellschaft der Bekanntschaften“, indem ich durch persönliches Insistieren und Bekanntschaften mehrfach eine schnellere und erfolgreiche Kontaktaufnahme erreichte. Ein Bekannter von mir überreichte meine schriftliche Anfrage an den ehemaligen Justizminister in dessen Wohnsitz, woraufhin dieser bereit war, mich zu treffen. Blundo und Olivier de Sardan (2007: 106) bezeichnen in Bezug auf Bourdieu diese Situation mit dem *capital relationnel*, dem Beziehungskapital. Nicht nur innerhalb von Familienmitgliedern und Freundschaften, sondern zwischen allerhand Bekanntschaften entsteht eine Sozialmoral und eine Verpflichtung, dem anderen einen Gefallen zu tun.

*Eigene Ambitionen, Politiker*innen und Vorgesetzte – die Politik*

Ein weiteres Hindernis ist die „Politik“. Darunter fallen die eingangs angesprochenen eigenen Ambitionen, bestimmte Positionen zu erhalten und sich dafür an illegale Vorgaben der Vorgesetzten zu halten; aber auch Einflüsse von Politiker*innen, Autoritäten und

Vorgesetzten. Teilweise wird „von oben“ interveniert und Druck auf die *magistrats* ausgeübt, die richtige Entscheidung zu treffen und eine bestimmte Person freizusprechen oder zu verurteilen. Insbesondere die Staatsanwaltschaft erfahre Druck von allen Seiten:

„Il y a les pressions de toutes sortes! C'est déjà... il y a une culture, il y a les opinions politiques, les amis, la famille, tout le monde! Vous êtes ici, vous avez une procédure, certain ami, certain frère, certain parent, qui vous appellent, c'est déjà une pression. Ah, c'est mon frère, c'est mon parent. C'est une collègue qui vous appellent“ (Staatsanwalt TPI, 01.04.2015).

Diese politischen und administrativen Instruktionen erhalten überwiegend Staatsanwält*innen (vgl. Bako-Arifari 2003: 86; Tidjani Alou 2006: 159; Hamani 2008: 13). Sie erfahren dabei sowohl formalen als auch informellen Druck. Während meiner Beobachtungen in den Büros kam es vor, dass die Staatsanwält*innen Telefonanrufe erhielten und sehr unterwürfig und respektvoll, meist mit leiser Stimme, sprachen. Im Nachhinein sagten sie mir, dass der Präsident des Gerichtes oder der Generalstaatsanwalt angerufen habe, um sich nach einem bestimmten Fall zu erkundigen. „Vous êtes obligé de suivre les instructions données par vos supérieurs hiérarchiques, et là, ça fait beaucoup mal, très mal, très très mal. C'est pourquoi j'ai parlé de stress“ (Staatsanwältin, 13.05.2009). Die Exekutive steuert und wirkt auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ein. Dies ist keine Besonderheit Benins, auch in anderen Ländern dominiert die Exekutive häufig die Judikative.¹⁰⁵

Beispielsweise erzählte mir ein *magistrat*, in seiner Funktion als Staatsanwalt vom Justizminister unter Druck gesetzt worden zu sein, um einen Freund von diesem freizusprechen. Dass er sich dieser Anweisung verweigerte, konnte der Justizminister offenbar nicht fassen. In der Folge wurde der Staatsanwalt an das Justizministerium strafversetzt, wo man ihn besser kontrollieren konnte und er keine Entscheidungsgewalt mehr hatte:

„Quand j'étais procureur à Ouidah et j'ai arrêté un chef d'agence, le ministre m'a appelé. Il a dit que c'est un ami de lui et il faut libérer la personne. J'ai refusé. Il a dit: Comment? C'est nous qui vous avons nommé! Et j'avais retourné au ministère, comme directeur adjoint du cabinet du ministre“ (Richter CA, 31.03.2015).

Aber auch Richter*innen werden von ihren Vorgesetzten unter Druck gesetzt. Fatimatou Amouda* bezeichnete ihre eigene Berufsgruppe als scheinheilig, da häufig hintenherum versucht werde, auf bestimmte Verfahren einzuwirken:

„Il y a de la pression parce que il y a des aînées qui vont t'appeler, ah, tu as un dossier, il faut... est-ce que tu peux...? Tu sais des magistrats sont tellement hypocrites...est-ce que... dans ce dossier-là? Alors que ça ne doit pas se faire, mais ça se fait“ (23.03.2009).

¹⁰⁵ In Kenia handelt die Judikative meist zugunsten der herrschenden politischen Partei (Mutua 2001: 98-99, 105). Dramé (2008: 180) bezeichnet die Steuerung der Judikative durch die Exekutive in Guinea als „regelrechte Aneignung“. Sie äußert sich in der großen Macht des Staats- und Regierungschefs und des Justizministers. In Deutschland kritisiert man seit Jahren das externe Weisungsrecht an die Staatsanwaltschaft durch das Justizministerium, welches noch aus dem 19. Jahrhundert stammt (Günter 2009: 77-78).

Amouda* erklärte mir ihre Strategie, beim Anruf und der versuchten Intervention von Vorgesetzten ruhig, höflich und respektvoll zu bleiben. Sie sage nicht, dass Beeinflussungen sich nicht gehören, sondern verweise ruhig auf die mündliche Verhandlungsführung:

„Donc qu'on m'appelle, je dis, 'oui, d'accord, oui, monsieur le président', je dis, 'j'ai étudié le dossier, mais je ne sais pas encore quelle décision. Tout dépend de débat de l'audience', et là, après si j'ai fini l'audience, si j'ai condamné la personne pour laquelle il est intervenu, je peux dire, 'vraiment, le débat n'était pas trop bon. Il a eu tels mois'. C'est comme ça que moi je fais“ (Richterin TPI, 23.03.2009).

Wenn sie die angeklagte Person trotz den Interventionen verurteilen würde, könnte Amouda* ihre Entscheidung somit immer noch auf die Verhandlung schieben.

Eigenes Gewissen

Neben dem Druck von allen Seiten, könne auch die eigene Überzeugung und die eigene religiöse Meinung gegen die Tatsachen sprechen.

„C'est vous-même, votre propre opinion religieuse qui sont contre que celui a fait, c'est déjà une pression“ (Staatsanwalt TPI, 01.04.2015).

Konflikte zwischen eigenen Werten und Gesetzen können zu Moraldilemmata führen und die Entscheidung erschweren. Einzelrichter*innen müssen damit allein zurechtkommen (vgl. Ludewig 2008: 30, 35).

Geld und Korruption

Geld, Geschenke und Korruption stellen weitere Hindernisse und Einflüsse auf die Berufsausübung der *magistrats* dar. Dabei bestehen drei Akteure der Beeinflussung von außen: Rechtssuchende, Akteur*innen der Justiz selbst, und sogenannte Mittelspersonen. Alle üben neben den formellen Praktiken auch informelle Praktiken aus, zu denen Korruption zählt (vgl. Houngan Ayemonna 2008: 110; Bierschenk 2008; Tidjani Alou 2007). Höffling (2002: 25) versteht Korruption als soziale Beziehung und persönliches Tauschverhältnis zwischen verschiedenen Individuen. Anders (2009) beschreibt, wie Staatsdiener*innen in Malawi es wie ein Chamäleon verstehen, sich vorsichtig manövrierend zwischen offiziellen, sozialen und informellen normativen Ordnungen mit konfligierenden Regeln zu bewegen. Staatsdiener*innen agieren demnach als Makler*innen und Patron*innen innerhalb eines sozialen Netzwerks, welches über das öffentliche Amt hinausgeht. Diese Position macht sie besonders anfällig für Korruption, da es für viele praktisch unmöglich ist, dem Anliegen ihrer Bekannten zu widersprechen (ebd.: 129, 131). Manchmal schien das Wort *enveloppe* als Synonym für Korruption zu stehen. Rechtssuchende brachten einen Briefumschlag in das Büro der *magistrats* und versuchten, diese zu bestechen.

„Les gens pensent qu'il faut nécessairement voir le juge. Les parents vont se mettre au niveau de l'instruction. Ils vont sortir de l'argent dans une enveloppe. Avant, on tapait, on rentre. Maintenant, il y a les caméras. Il y a des bonnes conditions ici“ (Richter TPI, 24.03.2015).

Mithilfe der neu erhaltenen Videokameras sei es nun immerhin möglich, zu entscheiden, wem man Einlass in sein Büro gewähre und wem nicht. Tidjani Alou (2006: 152) bezeichnet das Rechtssystem daher als Arena kommerzieller Geschäfte. Durch ein „Geschenk“ oder eine „Konfliktregelungsgebühr“ lässt sich ein Konflikt schneller und günstiger lösen; oder ein Fall überhaupt auf die Tagesordnung kommen:

Cotonou, im Berufungsgericht, März 2015. Auf den drei Schreibtischen im Büro des ersten stellvertretenden Generalstaatsanwalt stapeln sich Hunderte von Akten – das CA Cotonou ist für sechs Gerichte der ersten Instanz zuständig. Und es gebe viele Berufungen. Der Staatsanwalt hat keine Ahnung, für wie viele Fälle er zuständig ist oder wie viele Akten sich bei ihm auf dem Tisch lagern. Sein gesamtes Büro ist damit vollgestopft. Er habe Fälle bei sich liegen, die seit mehr als zehn Jahren warten. Er betont anhand dieser Situation den Personalmangel und gibt eine Erklärung für Korruption: Die Rechtssuchenden seien verpflichtet, nach dem Bearbeitungsstand ihres Falles zu fragen und möglicherweise etwas zu geben, um die Bearbeitung nach vorne zu rücken:

„Les gens sont obligés de venir parce que ça traîne. C'est une porte ouverte à la corruption. Il y a des dossiers là que je ne connais pas. Mais si on vient me demander 'Ah, le dossier de mon frère est là, depuis...', on cherche, je trouve. Il va sortir, je vais faire ça. Si je fais bien, il va dire 'Bon, tiens, merci'. C'est ça, la corruption. Or, si le nombre était raisonnable, j'aurai déjà vider tous les dossiers, il n'avait pas besoin de venir intervenir“ (30.03.2015).

Der Staatsanwalt aus diesem Fallbeispiel gibt zu, ein „Dankeschön“ für die schnellere Bearbeitung eines Verfahrens anzunehmen. Hätte er eine geringere und somit vernünftige Anzahl an Fällen, würden die Rechtssuchenden nicht intervenieren müssen. Issa Abdourhamane (2005: 195) skizziert die Justiz als Markt, auf dem verschiedene Akteur*innen mit unterschiedlichen, sich widersprechenden Interessen aufeinandertreffen, um ihre Transaktionen zu übermitteln. Nicht jeder Bestechungsversuch wird als Korruption empfunden, „Benzingeld“ und Lebensmittel könne man durchaus annehmen. Durch die Argumentation der Notwendigkeit eines „Bier-, Benzin- oder Reisegeldes“ wird die Korruption strukturell (vgl. Bako-Arifari 2006: 219-220). Die Akteur*innen beziehen sich häufig auf einen konkreten Anlass, um ihr aktuelles Problem schneller und zufriedenstellender zu lösen (Höffling 2002: 37). Rubbers und Gallez (2015: 249) berichten ebenfalls von Geschenken, die man als „Motivation“ annehmen könne. Selbst in der Schweiz erhalten Richter*innen als Dankeschön eine Flasche Wein oder ein gutes Mittagessen. Die Grenzen zur Korruption sind hier sehr unscharf (Gass 2008: 168). *Magistrats* argumentieren dabei zudem mit der mangelhaften eigenen Ausstattung, die es erfordere, ein „Dankeschön“ anzunehmen. Auch andere *magistrats*

bemängelten die aus ihrer Sicht zu niedrige Besoldung, welche nicht an die deontologischen Verpflichtungen angepasst sei, die von ihnen verlangt werden.

„Il y a la dignité, il y a l'honneur du magistrat. [...]. En conséquence, vous ne pouvez pas venir ici à pavé, à vélo, à moto. On a déjà ça. Ensuite... Vous avez une famille, vous avez les endroits que vous ne pouvez pas fréquenter. C'est pourquoi je dis la charge qui vient nous demandez impose un traitement qui soit à l'odeur ce qui n'est pas le cas actuel“ (Staatsanwalt TPI, 01.04.2015).

Gerade für Männer, die in ihren Familien die Haupt- oder sogar Alleinverdiener sind, sei die Versuchung besonders groß, nichts anzunehmen. Ein Staatsanwalt war Vater von vier Kindern und beschrieb, wie er mehrere Tage lang nur wenige Münzen in der Tasche hatte und sich fühlte, als würde der Teufel selbst ihn in Versuchung führen:

„Il y avait des parents à droit à gauche, parce que c'est ça, la vie d'un africain, il ne faut pas oublier. J'ai passé deux, trois jours avec 1.000 francs en poche, c'était tout nécessaire. J'avoue que les gens sont venus me proposer de l'argent pendant cette période. J'ai dit c'est comme le diable me tentait. [...] quand même que je ne devais pas être en train de parler de résister, je devais être en train de refuser, de renvoyer systématique des trucs comme ça, mais parce que j'étais dans le besoin... Le besoin-là, le magistrat ne doit pas être dans le besoin-là“ (Staatsanwalt, 06.04.2009).

Die Annahme von zusätzlichen Einkünften wird in der Literatur als „Grauzone“ und auch als *petite corruption* bezeichnet und häufig banalisiert (vgl. Tidjani Alou 2007: 175-176). Wenn zukünftig jedoch ein erneuter Rechtsfall der Person entstehe, können sich durch die Annahme von Geschenken möglicherweise Konflikte ergeben:

„Aujourd'hui il n'y a pas de conflit, il n'y a pas de problème, c'est une certaine formalité. Mais demain, il peut avoir un problème, et il va venir vers toi pour te demander service. Et là, tu n'as plus ta liberté d'action parce que tu as déjà accepté un cadeau“ (Richterin TPI, 18.05.2009).

Auf der einen Seite kann Korruption somit als Entlastungsstrategie gesehen werden, die zu einem Funktionieren der Justiz beiträgt und den *magistrats* hilft, ihr Gehalt aufzubessern;¹⁰⁶ andererseits entzieht sie ihr legitimatorische Ressourcen und löst ihre Grundprinzipien auf (Rechtssuchender, 21.04.2009; vgl. Bierschenk 2004: 189, 210, 213; Wing 2005: 247). Im Kontext der schlecht ausgestatteten Verwaltung wird Korruption zu einer notwendigen Strategie der Erhaltung des öffentlichen Dienstes und zu einem Kanal für seine indirekte Käuflichkeit (vgl. Bako-Arifari 2006: 206). „Geld, soziales Kapital, übernatürliche Kräfte und Gewalt können als Währungen betrachtet werden, mit denen jeweils juristische Verfahren beeinflusst werden können“ (Bierschenk 2004: 212).

Den großen Korruptionsskandal Anfang der 2000er Jahre, bei dem 2010 letztlich 22 *magistrats*, alles Männer, verurteilt und suspendiert wurden, habe ich ausführlich unter 3.3.

¹⁰⁶ Im 18. und 19. Jahrhundert legitimierte man die Bestechung von Richtern aufgrund der schlechten Besoldung (Rasehorn 1989: 38).

beschrieben. Er zählt eher zur *grande corruption*, denn die Transaktionen fanden geheim und gleichzeitig vernetzt statt (vgl. Tidjani Alou 2007: 176). Daneben gibt es auch Vorfälle von Korruption unter *magistrats*, wie beispielsweise die Fallbeispiele des Oberstaatsanwaltes und seinem Vertreter am TPI Parakou. Letzterer hatte zu Beginn der Ermittlungen gegen einen Mann hohen Ranges sechs Millionen FCFA (9.150 Euro) von diesem verlangt und vier Millionen FCFA (6.100 Euro) erhalten. Als der Richter in der Verhandlung urteilte, den Mann gegen eine Kaution von 24 Millionen FCFA (36.600 Euro) aus dem Gefängnis entlassen zu können, flog der Skandal auf. Der Angeklagte erklärte, doch bereits vorab vier Millionen FCFA gezahlt zu haben. Dies hatte zur Folge, dass daraufhin ersatzweise der zweite *substitut* für mehrere Jahre die gesamte Arbeit der Staatsanwaltschaft am TPI Parakou allein erledigen musste (Richterin TPI, 23.03.2009).

Eine weitere Ebene der Korruption sind sogenannte *intermédiaires*, Mittelspersonen. Im Namen der *magistrats* fordern sie Geld von den Rechtssuchenden ein, ohne das Geld an diese weiterzureichen (vgl. Blundo 2007: 127; Tidjani Alou 2006: 164-167). Tidjani Alou (2007: 160-169) differenziert zwischen politischen, institutionellen und informellen *intermédiaires*. Den Einfluss der „Politik“, der Regierung oder des Justizministeriums habe ich weiter oben bereits beschrieben. „Le pouvoir politique, qui veut influencer une décision judiciaire à son profit, fait toujours intervenir le ministre de la Justice auprès du parquet“ (Tidjani Alou 2007: 161). Darüber hinaus gehören zu den Mittelspersonen formell beschäftigte Rechtsanwäl*innen, Notar*innen, Kolleg*innen, *greffiers*, Dolmetscher*innen und informell Beschäftigte (vgl. Bako-Arifari 2003: 83). Auch lokale Prominente zählen zu ihnen (Tidjani Alou 2006: 163-164). Im Grunde sind diese Mittelspersonen informelle *gatekeepers*, die Schaffer und Lamb (1974: 87) mit dem Begriff „brokerage“ als Personen mit Regelkenntnissen und Bier-schenk, Chauveau und Olivier de Sardan (2000) als (*development*) *brokers* beschreiben. Mehrere *magistrats* berichteten von dieser gängigen Praxis an den Gerichten Benins.

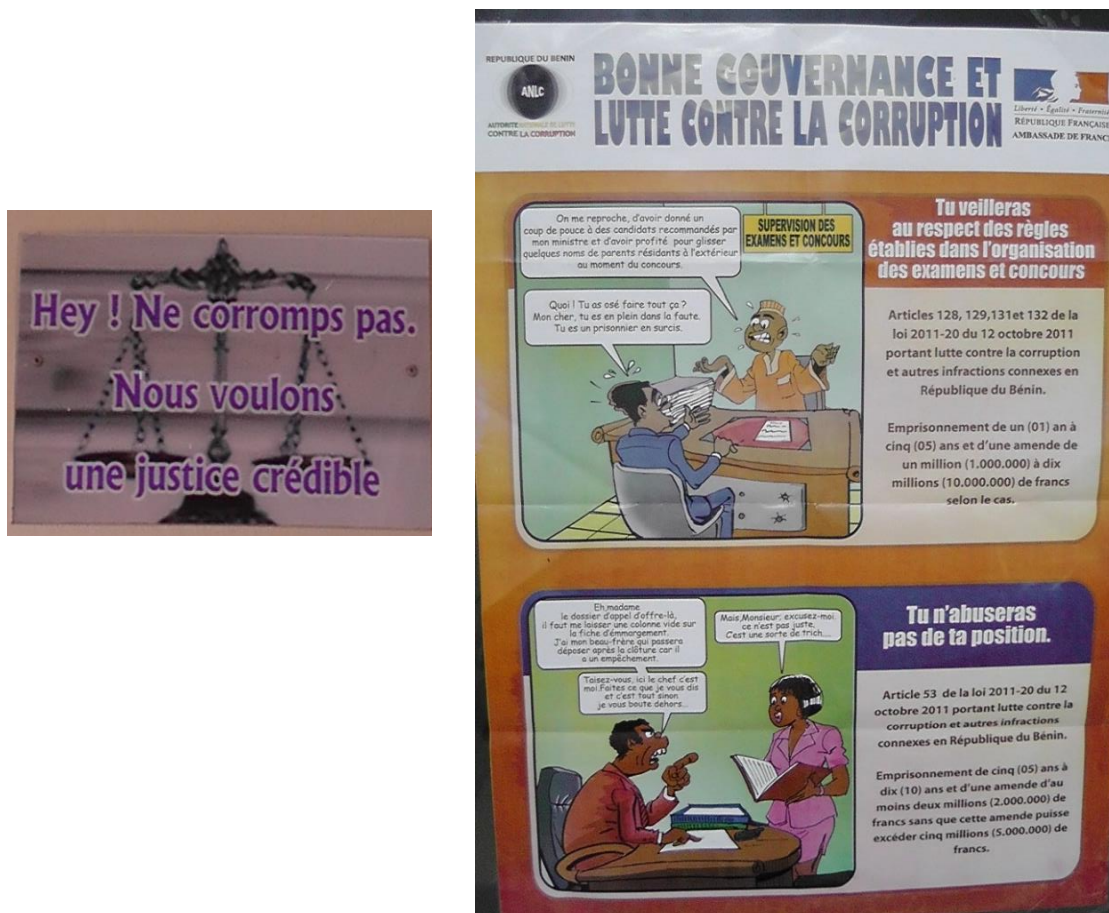
„Ils ne travaillent pas avec vous, bon, ils peuvent dire à quelqu'un, ah, je connais le juge de 2^{ème} cabinet, il a tel dossier, si tu remets tel argent, je peux le voir que ton dossier aille vite. Il y a plein des choses comme ça. [...] Moi, il y a un greffier qui a fait ça, qui a pris de l'argent à quelqu'un qui est impur dans le cabinet, qui est en prison, pour lui dire, ah je suis l'ami du juge, je vais voir le juge, il va faire ça. [...] Il y a des gens qui ne sont pas de la maison aussi et qui prennent de l'argent. C'est comme ça qu'on dit que tous les magistrats sont corrompus. [...] Parce que vous ne savez pas ce qu'on fait dans votre dos, ce qu'on fait en votre nom, vous ne savez pas, et vous êtes là, vous dites, ah, je vais bien faire mon travail, je m'occupe de personne, mais il y a des gens derrière vous qui salissent votre nom“ (Untersuchungsrichterin TPI, 29.04.2009).

Mehrfach konnte ich beobachten, dass insbesondere informelle Mittelspersonen Rechtssuchende direkt am Eingang des Gerichtes empfangen, ihre Hilfe anbieten und Geld für die

magistrats verlangen. Teilweise betreten sie deren Büros und fragen dort nach etwas Belanglosem. Zurück beim Rechtssuchenden erklären sie, dem oder der Richter*in das Geld gegeben zu haben (vgl. Blundo 2007: 133; Tidjani Alou 2007: 167), oder diese brauche noch mehr Geld, oder, der Fall sei besonders schwierig, und es bleibe abzuwarten. Gehe der Fall vor Gericht „gut“ aus, würden die Mittelspersonen gut dastehen. Gehe der Fall „schlecht“ aus, würden sie erzählen, der Fall sei so schwierig gewesen, dass man eigentlich das doppelte Strafmaß hätte anwenden müssen. Nur durch ihren Beitrag sei die Strafe vergleichsweise gering ausgefallen. „Ils montent, ils escroquent, ils disent: ‚Donne moi 200.000 FCFA, je vais donner ça à tel magistrat‘“ (Rechtsanwalt, 18.05.2009).

Die Entstehung dieser Mittelspersonen und ihrer „freiwilligen Arbeit“ sind Ausdruck der informellen Privatisierung der Verwaltung (Blundo 2007: 128). Informelles Handeln widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und teilweise ergibt sich so eine Übersteuerung und somit eine wachsende Komplexität der Verwaltung (vgl. Rehbinder 2007: 160). Gleichzeitig schieben *magistrats* durch solche Aussagen anderen die Schuld für Korruption zu und entlasten sich selbst. Das Problem der Korruption wird somit nur verdrängt oder verschoben.

Abbildung 16: Hinweisschild und Plakat gegen Korruption, TPI und CA Cotonou



Quelle: Eigene Aufnahmen. TPI Cotonou, März 2015; CA Cotonou, November 2015.

Um Korruption zu bekämpfen werden von institutioneller Seite regelmäßig Anti-Korruptionsseminare organisiert. Unter dem Motto „lutte contre la corruption“ sind sie für alle *magistrats* verpflichtend. Auch den Räumlichkeiten sieht man an, dass es Bemühungen gibt, Korruption zu unterbinden. In den neugebauten TPI und CA Cotonou hingen Schilder und Comics mit dem Aufruf, keine korrupten Praktiken anzuwenden, die mit der finanziellen Unterstützung internationaler Geber angefertigt wurden.

Fazit: „Charakter“ – zwischen Vorbildfunktion und Regelverletzungen

Wie ich gezeigt habe, formulieren die beninischen *magistrats* ein hohes Berufsethos und das Idealbild einer oder eines gerechten, integren, unparteiischen, fleißigen, loyalen, bescheidenen und zurückhaltenden *magistrat*. Sie haben klare Vorstellungen über *bons magistrats* und welche Vorbildfunktionen diese erfüllen müssen. Mit ihrem Amtsantritt verpflichten sie sich zur (politischen) Zurückhaltung, die auch in ihr Privatleben eindringt und ihnen zahlreiche ungeschriebene Verhaltensnormen auferlegt. Gleichzeitig bestehen zahlreiche Schwierigkeiten für die *magistrats*, sich dem Ideal entsprechend zu verhalten. Die eigene Umgebung, Interventionen von Familie, Freund*innen und Verwandten, aber auch von Politiker*innen, Vorgesetzten und anderen Autoritäten erschweren ein Idealverhalten. Geld und Korruption tragen auf der einen Seite zu einem Funktionieren der Justiz bei, sind jedoch zugleich Beweismittel der ihr innewohnenden Venalität.

Nach Tidjani Alou (2007: 152-153) stehen *magistrats* unter großem Druck aufgrund ihres familiären und sozialen, oder auch regionalen Milieus – es wird erwartet, dass sie eigenen Bekanntschaften gegenüber Solidarität äußern. Ein *bon juge* aus Sicht der eigenen Familie verhält sich daher dienlich und verständnisvoll gegenüber Bekanntschaften, selbst für den Preis, Regelverletzungen zu riskieren. Diese Hauptschwierigkeit – hin und hergerissen zwischen dem eigenen sozialen Milieu und den beruflichen Anforderungen und Vorgaben, erfordert für *magistrats* nach Tidjani Alou (2007) eine im Grunde heroische Berufung: Wer integer bleibt und seine Arbeit korrekt ausübt, riskiert, seine sozialen Beziehungen zu verlieren. Eine umfassende Einhaltung der Integrität sei luxuriös und überaus tugendhaft (vgl. Blundo/Olivier de Sardan 2007: 108). Eine Richterin des Berufungsgerichts in Cotonou fasste zusammen: „C’est une question de caractère, de personnalité, d’éducation, de principe. Moi, je sais, c’est l’Etat qui me paye“ (12.05.2009). Mehrere *magistrats* betonten bei all diesen Hindernissen und Schwierigkeiten die Notwendigkeit eines widerstandsfähigen „Charakters“ und einer positiven inneren Arbeitseinstellung (vgl. Spittler 2016: 20).

6.3. Kontrastierende Außenwahrnehmungen. Perspektiven von Rechtssuchenden, Politikern, Journalisten und Jurist*innen

„Nous avons une justice qui est déconnecté de population. Nous avons des gouverneurs qui cherchent toujours à contrôler la justice. Nous avons des magistrats qui ne parlent pas, qui montent qu’il y a des collusions entre certains d’entre eux et le pouvoir politique. Lorsque le patron du Conseil supérieur de la magistrature est le chef de l’Etat il y a déjà ce qui à ma conscience ne tient pas en terme des séparations des pouvoirs” (Jérôme Carlos, Gründer und Redakteur CAPP FM, 21.10.2015).

Diese Arbeit ist größtenteils aus Sicht der beninischen *magistrats* und somit einem eindeutigen *bias* geschrieben. Doch was ist mit der Sicht von Rechtssuchenden, Politiker*innen, Journalist*innen und anderen Jurist*innen? Wie nehmen sie die Justiz ihres Landes und die arbeitenden und streikenden *magistrats* wahr? Bei meinen Forschungsaufenthalten habe ich mit öffentlichen Akteur*innen und privaten Personen gesprochen und möchte zur Ergänzung meines Porträts eines Berufsstandes in diesem Unterkapitel ihre Perspektive darlegen.

Über die Justiz in Benin wird lokal sehr stark diskutiert. Ich brauchte nur in ein Sammeltaxi einzusteigen oder mit einem Motorradtaxi unterwegs sein, Mitreisende und *Zemidjan*-Fahrer gaben mir bereitwillig Auskunft über ihre Sichtweise auf das Justizsystem oder diskutierten untereinander. An einem privaten Treff von Motorradtaxifahrern¹⁰⁷ führte ich eine Gruppendiskussion über die Erlebnisse der *Zemidjan*-Fahrer mit der Justiz. Darüber hinaus sprach ich mit Journalist*innen, Politikern und Jurist*innen.

Dabei lassen sich sechs Dimensionen der Außenwahrnehmung differenzieren. Die beninische Justiz wird von außen häufig als korrupt, mehrfach distanziert und sehr langwierig wahrgenommen. Schwierigkeiten werden darin gesehen, dass die *magistrats* einen ausgeprägten Korporatismus aufweisen und in ihrer Rechtsprechung praktisch unbestrafbar sind. Dazu kommen die seit 2012 andauernden Streiks, die für zahlreiche Rechtssuchende die ohnehin lange Prozessdauer und eine eventuelle Untersuchungshaft erneut verlängern. In ihren Wahrnehmungen spiegelt sich eine große Ambivalenz. Viele Beniner*innen und zahlreiche Medien halten die Streiks und das Eintreten der *magistrats* für ihre Unabhängigkeit dennoch für gerechtfertigt, denn die Justiz als dritte Gewalt sei unabdingbar für den Rechtsstaat; und müsse eine eigenständige Gewalt bleiben. Das Projekt *Observatoire de la justice* bestätigt diese Wahrnehmungen der von mir befragten Gesprächspartner*innen. 2013 und 2014 befragte

¹⁰⁷ Die *Zemidjan*-Fahrer in Cotonou organisieren sich in *bases*. An diesen Treffpunkten in ihren Stadtvierteln können sie sich ausruhen, Kaffee trinken, ihre Handys aufladen, rauchen oder essen. Zehn der 120 registrierten Motorradtaxifahrer der von mir besuchten *base* waren während des Interviews anwesend. An einer Tafel hingen ihre Regeln, die bei Missachtung eine Geldstrafe nach sich zogen: Gegenseitiger Respekt, kein Geschrei, kein Streit, kein Diebstahl, ordentliches Parken der Motorräder, Abgabe von Fundstücken, kein unbegründetes Verpassen einer Versammlung (26.10.2015).

das Projekt in Zusammenarbeit mehrerer Nichtregierungsorganisationen und Institute insgesamt 1.279 Rechtssuchende.¹⁰⁸ Ein Großteil von ihnen hielt die beninische Justiz durchdrungen von Korruption und Voreingenommenheit, sehr schleppend und stark abhängig von verschiedenen Autoritäten und der Regierung. Die Glaubwürdigkeit der Justiz und die Qualität ihrer Dienstleistung sei daher sehr fragwürdig (vgl. Djogbénou 2014: 17, 165-171).

1) „*La justice est corrompue*“ – *Korruption*

Viele Beniner*innen sind überzeugt, die Justiz sei korrupt. Nur diejenigen, die Geld – und mehr Geld als die andere Partei – geben, könnten Recht erhalten. „Même si tu as tort, ton avocat peut t’aider à avoir raison [...] Vous prenez dix magistrats, il y a neuf qui sont corrompus!“ berichtete ein junger Jurastudent im dritten Studienjahr (19.10.2015). Sogar wenn man schuldig sei, könne man mithilfe eines Rechtsanwalts oder eines korrupten *magistrat* Recht erhalten. Dies sei sehr frustrierend und diskriminierend:

„Les gens se disent que... bon, le droit est mal vu. Lui qui a dit qu’il n’y a pas de justice au Bénin, il a raison. C’est frustrant mais c’est vrai. Il y a une discrimination. C’est les plus forts qui marchent sur les plus faibles et ils transforment le tort en raison“ (Jurastudent, 19.10.2015).

Fragte ich nach Beispielen für diese Aussage, wurde mir häufig erzählt, dass zahlreiche *magistrats* aus ihrem eigenen *corps* ausgeschlossen wurden, weil sie so korrupt seien. Der unter 3.3. beschriebene aufgedeckte und sanktionierte Korruptionsfall ist bis heute zahlreichen Menschen aus der Bevölkerung präsent und die Korruptionsanfälligkeit der Justiz fest in den Köpfen verankert. Alltägliche Praktiken der Korruption und Ungerechtigkeit erleben viele zunächst mit der Polizei. So erzählte mir eine Gruppe von zehn *zemidjan*-Fahrern aus Cotonou von ihren Erfahrungen mit der korrupten Justiz, unter der sie allerdings vor allem die Polizei verstanden, die sie alltäglich festhalten und kontrollieren. Bei einer Straßenkontrolle können Polizist*innen korrupte Praktiken anwenden und 2.000 FCFA (ca. drei Euro) verlangen, auch wenn man alle Papiere vorzeige. Es sei wichtig, das geforderte Geld zu bezahlen, denn ansonsten müsse man mit der Beschlagnahmung des eigenen Motorrads rechnen, oder schlimmstensfalls sogar damit, ins Gefängnis zu kommen.

„Tu n’as pas les moyens, sans enquête on t’envoie en prison, tu peux faire six mois! Si tu n’as pas les moyens, tu vas aller. Il y a beaucoup de conducteurs de zemidjans qui sont en prison, il y a beaucoup de cas: Ils te volent les motos. Ici, sans l’argent, tu n’es pas sûre d’avoir une justice ici“ (Motorradtaxifahrer, 26.10.2015).

¹⁰⁸ Diese Zahlen müssen natürlich vorsichtig interpretiert werden. 2013 wurden 203 Rechtssuchende über ihre Wahrnehmung der Justiz befragt (Djogbénou 2014). 2014 wurden 1.076 Personen aus der Bevölkerung, 294 *magistrats*, *greffiers*, *huissiers* und *notaires* und 391 Gefängnisinsassen mittels Fragebogen über die Umsetzung der neuen Gesetze befragt (Djogbénou 2015).

Die häufig ausgeübte Praxis des vorläufigen Polizeigewahrsams könne sich bis zu sechs Monaten hinziehen. Mithilfe eines Bestechungsgeldes an die Polizei sei jedoch eine Inhaftierung zu vermeiden, sagten 400 von 1.000 Befragten im Projekt *Observatoire de la justice* (vgl. Djogbénu 2015: 94). Ein anderer Motorradtaxifahrer berichtete, dass man unbedingt Geld haben müsse, um Recht zu erhalten; sogar, wenn man im Recht sei (vgl. Jacobs 2019: 288):

„La justice est corrompue. La justice ne va pas surtout quand tu es pauvre. Même si tu as raison il faut avoir des moyens. C’est l’argent qui fait tous. Même dans les commissariats c’est ça. Il faut de l’argent” (Motorradtaxifahrer, 26.10.2015).

Die *zémidjan*-Fahrer bedauerten, dass ihre Gewerkschaft nicht besonders gut organisiert sei. Alle Mitglieder seien auf das tägliche Einkommen angewiesen und hätten nicht viel Zeit für gewerkschaftliches Engagement oder Streik. „C’est nous les zems-là, qui font tous. Nous sommes le piment, c’est-à-dire nous sommes une nécessité de Cotonou quoi“. Die Diskutierenden gaben jedoch zu bedenken, dass sie als *zémidjan*-Fahrer mehr als Polizist*innen verdienen würden und deren Versuch, zusätzliche Mittel zu erhalten, häufig nur dem eigenen Überleben diene (vgl. Beek 2016: 99). Ein ehemaliger Polizist bestätigte diese Ansicht, mit 50 Euro Monatsgehalt könne man nicht von Korruption sprechen, weil man verpflichtet sei, kleine Gelder anzunehmen, um zu einem funktionierenden System beizutragen.

„Il faut s’attaquer à la grande corruption. Je me rappelle quand moi j’étais à la police, je ne sais pas combien ça peut faire, 50 Euro, 30.000 FCFA! 50 Euro, c’est ce qu’on gagne par mois, ça, par mois! Et il y avait aucun moyen pour transporter les policiers d’un poste A à un poste B. [...] Dans ces conditions, on ne peut pas dire qu’un policier est corrompue, ce n’est pas possible. On dit, il prend de l’argent sur la voie, 200. Bon, un policier qui prend 200 sur la voie, il est dans un état de nécessité. Et ceux qui sont dans les bureaux ils prennent des centaines de millions qui empêchent les policiers d’avoir les moyens pour travailler” (Ehemaliger Polizist und heutiger Richter, 26.03.2015).

Die Korruption im Justizsystem äußere sich auch darin, dass zunächst materielle Geschenke an *magistrats* und andere Akteur*innen überbracht würden, die noch nichts mit einem aktuellen Verfahren zu tun hätten, aber dazu dienen, später nicht verurteilt zu werden. Bereits unter 3.3 und 6.2 habe ich aufgedeckte Korruptionsfälle unter *magistrats* und gemeinhin akzeptierte Formen eines „Dankeschöns“ analysiert. Im öffentlichen Diskurs werden *magistrats* deshalb kritisch gesehen – es wird ihnen Voreingenommenheit und Parteinahme vorgeworfen. 60 Prozent von 1.000 befragten Beniner*innen lehnten die Aussage ab, dass *magistrats* stets unparteilich urteilen.¹⁰⁹ Immerhin stimmten 40 Prozent der Befragten der Aussage zu. Dazu glauben nur 32 Prozent der Befragten, dass alle gesprochenen Urteile vollstreckt

¹⁰⁹ 78 Prozent unter den Ablehner*innen sahen die Gründe der offensichtlichen Unparteilichkeit der *magistrats* darin, dass diese korrupt seien; 33 Prozent, dass die Staatsanwaltschaft den Willen der Exekutive ausführe; 30 Prozent nannten Bedrohungen gegen die *magistrats*; 25 Prozent Beziehungen und 22 Prozent ihr zu geringes Gehalt als Gründe für die Parteinahme (Djogbénu 2015: 95-97).

werden. Diese Wahrnehmungen untermalen ein Klima des Misstrauens zwischen Rechtssuchenden und dem Justizsystem (Djogbénu 2015: 95-97).

Darüber hinaus würden nur finanziell interessante Rechtssachen oder politisch sensible Staatsaffären schnell verhandelt. „Si vous n’êtes pas une personne influente au niveau de la justice, je ne vous écoute pas“, erzählte ein verzweifelter Vater, dessen Sohn im Alter von vier Jahren in der Vorschule tödlich verunglückt war und der danach erfolglos vor Gericht versucht hatte, Gehör zu erlangen (12.11.2015). Die Rechtsanwaltschaft würde bei für sie lukrativen Fällen weitaus stärker auf ihre Erledigung insistieren, als bei finanziell kleinen und uninteressanten Rechtsstreitigkeiten; und *magistrats* diese dann auch schneller entscheiden. Daher sei etwa der Fall Talon um den angeblichen Vergiftungsversuch an Staatspräsident Boni Yayi recht schnell erledigt worden.

2) „La justice de blancs“ – Distanz zwischen *magistrats* und Rechtssuchenden

Immer wieder hörte ich, die Justiz sei für die Weißen, die Europäer, die Reichen. Zwischen der staatlichen Justiz, den *magistrats* und der Bevölkerung bestünden mehrfache Distanzen, die ein gegenseitiges Verständnis stark erschweren.

„Le plus grand parti de notre population considère encore: La justice, c’est pour les blancs. La justice, c’est pour les riches. La justice, c’est pour les autres. La justice, ce n’est pas pour nous. Un, vous n’avez pas dans notre culture, peut-être, le port de la couloire noire, le port de la robe noire. 70 pourcents de notre population vous concluent vers les juges qui sont dans une tenue qu’ils ne connaissent pas, ils parlent un langage qu’ils ne connaissent pas, qui sont très jeunes, et qui leur disent des choses et qui refusent d’entretenir une relation de proximité“ (Rechtsanwalt und Abgeordneter, 21.10.2015).

Die Wahrnehmung der Bevölkerung, die Justiz sei nicht für sie, sondern für die Reichen, begründet sich aus Sicht dieses Rechtsanwalts aus sozioökonomischen Distanzen. Im Prinzip ist die Justiz kostenlos, dennoch entstehen Kosten – im Gegensatz zum Strafverfahren tragen die Rechtssuchenden in Zivilverfahren die Kosten. Darüber hinaus können Kosten für Rechtsanwält*innen, aber auch für korrupte Praktiken entstehen (Djogbénu 2014: 45-46). Diese finanziellen Kosten seien ein Problem: „Le coût financier pour accéder aux services judiciaires constitue un sérieux handicap à la distribution large de la justice“ (Djogbénu 2014: 153). Weiterhin entstehen Distanzen beispielsweise durch das Tragen der schwarzen Robe. Die *magistrats*, aber auch die *avocats* und *greffiers* in ihren Roben wirken majestätisch und furchteinflößend, was die Angst und Unsicherheit ihnen gegenüber verstärken kann. Auch die Gerichtsverhandlungen lösen mit ihren Ritualen, Paraden und Repräsentationen Ehrfurcht aus und tragen zu einer Wahrnehmung des Mysteriums Justiz und ihrem Unverständnis bei (vgl. Tidjani Alou 2007: 159-160, 169). Zudem sei die juristische Sprache viel zu

technisiert, kompliziert und daher unverständlich bzw. produziert weitere intellektuelle Distanzen; psychische Schwellen und Ängste können geweckt werden (vgl. Rehbinder 2000: 176). Darüber hinaus seien die *magistrats* im Durchschnitt viel zu jung. Ohne große Lebenserfahrung urteilten sie nicht nur über wesentlich ältere Rechtssuchende, sondern entschieden über Scheidungen oder Finanzgeschäfte großer Banken, was problematisch sein könne. Zusätzlich würden sie vermeiden, eine persönliche Beziehung einzugehen, was in der Bevölkerung üblicherweise der erste Schritt für eine Konfliktlösung darstelle. Das junge Alter der *magistrats* mache es gerade für ältere Rechtssuchende unverständlich, deren Urteil zu akzeptieren, denn Benin sei strukturell stark hierarchisiert:

„C'est un pays à structure hiérarchique verticale. Il y a un roi quelque part. Il y a des princes, c'est un pays à structure sociologique discriminatoire, [...] les hommes sont au champ, la femme reste à la maison. Dans cette structure hiérarchique n'est pas roi celui qui a 30 ans, 40 ans, c'est un processus. Dans le contacte avec l'occident, notamment l'occident français, vous faites élever l'ascenseur par paliers. Vous avez quelqu'un qui a 35 ans et qui considère avec quelqu'un qui est roi chez lui. La personne dit: C'est celui qui va me juger? C'est celui qui va me juger? Et il s'en va.” (Rechtsanwalt und Abgeordneter, 21.10.2015).

Bevor ein 35-Jähriger über einen König richte, würde dieser eher gehen und woanders nach einer Lösung seiner Konflikte suchen. Diese Justiz diene daher niemandem, es sei nur verständlich, dass viele Rechtssuchende sich lieber alternativen Konfliktregelungen zuwenden:

„La justice ne sert à rien. Quand il (le justiciable) ne comprend pas, il va à la maison, il va prendre le coucou, et là, la justice commence. Il va continuer” (Rechtsanwalt und Abgeordneter, 21.10.2015).

Ein Teil der juristischen Auseinandersetzungen wird (wie überall) daher von lokalen oder religiösen Autoritäten wie Pfarrern, *chefs de quartiers* oder Imamen geregelt. Sie tragen die gleiche Kleidung wie die Bevölkerung und sprechen in einer einfachen, verständlichen Sprache.

„Vous avez l'imam qui règle beaucoup de conflits! Parce que l'imam est dans la même tenue que le fidèle, parce que, voilà, il explique les choses très simplement. Le juge est dans une distance intellectuelle, dans une distance matérielle, dans une distance géographique” (Rechtsanwalt und Abgeordneter, 21.10.2015).

Neben der sozioökonomischen, materiellen und intellektuellen Distanz der Rechtssuchenden zur Justiz besteht zudem eine geographische und finanzielle Distanz: räumlich sind viele Gerichte häufig weit entfernt, womit für die Rechtssuchenden zeitliche und finanzielle Kosten entstehen. Auch verfügt die Justiz anhand ihrer Möglichkeit, Verdächtige vorläufig zu verhaften, über eine große Macht der persönlichen Freiheitsberaubung:

Fallbeispiel Vertagung eines Falles aus Perspektive der Rechtssuchenden

TPI Parakou, 24. November 2015. Ich möchte mir die Gerichtsverhandlung der Strafkammer *flagrant délits* ansehen und schaue mir auf einer Wandtafel vor dem Gerichtssaal die Liste der 17 heute stattfindenden Verfahren mit Nummern und Namen der betreffenden Personen an. Bei allen ist handschriftlich hinzugefügt: *Renvoyé au 8-12-2015*. Die Verhandlung findet also nicht statt!

Eine Frau neben mir betrachtet ebenfalls den Aushang und ist sichtlich enttäuscht. Es stellt sich heraus, dass sie gemeinsam mit ihren beiden Schwestern heute früh extra aus dem 120 Kilometer entfernten Nikki angereist ist. Eine Strecke kostet 2.000 FCFA, pro Person etwas mehr als sechs Euro für die Hin- und Rückfahrt. Sie erzählt, dass eine andere Familie in ihr Haus eingedrungen und einen Streit begonnen habe. Dabei sei es zu einer harmlosen Schlägerei gekommen, bei der keiner verletzt oder gestorben sei. Schließlich sei die Polizei gekommen und habe zwei ihrer Brüder verhaftet. Sie seien seit 48 Stunden in Polizeigewahrsam und nun im staatlichen Gefängnis in Parakou. Heute sollten die Brüder vor Gericht vernommen werden, doch nun müssten sie erfahren, dass die Verhandlung um zwei Wochen verschoben werde. Während wir uns unterhalten, reißt ein *greffier* die handschriftlich hinzugefügte Neu-Terminierung ab. Die Frauen schöpfen Hoffnung, vielleicht wird doch gleich entschieden? Der *greffier* bittet um Geduld, evtl. werde die Verhandlung doch stattfinden: „Il faut se patienter“. Die Frauen setzen sich auf eine Bank in der Wartehalle des Gerichts, nach ihrer Aufforderung setze ich mich dazu. Die drei Schwestern aus Nikki sind mit zwei kleinen Babys angereist, zwei und sieben Monate alt. Sie wollen ihre Brüder im Prozess unterstützen. Zusätzlich sind noch zwei Cousinen und eine weitere Schwester aus Parakou da. Die Verhandlung hätte um 8 Uhr beginnen sollen. Wir warten bis 11.15 Uhr – bis ein *greffier* mitteilt, dass die Verhandlung nun definitiv auf den 8. Dezember verschoben werde. Enttäuscht machen sich die Frauen daher für einen Besuch im Gefängnis fertig und laden mich ein, mitzukommen.

Das staatlich betriebene Gefängnis Parakou befindet sich etwa 500 Meter in fußläufiger Entfernung vom TPI Parakou und wurde ursprünglich für 300 Insassen gebaut. Ende 2013 war es jedoch mit 669 Insassen bereits zu 223 Prozent überbelegt (MJLDH 2014: 19). Die Unterbringung kostet monatlich 5.000 FCFA (ca. 8 Euro). Einmal am Tag darf jede Familie ihren Angehörigen etwas zu essen vorbeibringen. Es gibt feste, zehn Minuten dauernde Besuchszeiten von 10 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr. Aufgrund von Personalmangel werden unter den Inhaftierten Aufseher bestimmt, die zum Beispiel die anderen Häftlinge nach Besuchszeiten durchsuchen.

Gegen 11.20 Uhr kommen wir am Gefängnis an. Ein Wächter öffnet das Tor und lässt uns hinein. Über den Hof laufen wir zu einem weiteren Wächter, der einen Namen wissen möchte und dann jedem von uns Besucherausweise aushändigt. Wir werden in den Besucherraum geleitet, in dem sieben Bänke an den Wänden stehen, zwei weitere Bänke lehnen in der Mitte des länglichen Raums direkt aneinander. Darauf sitzen die Inhaftierten, die herausgerufen werden, Rücken an Rücken, drum herum sitzen ihre Besucherinnen und Besucher. Ein erfahrener Polizist (*sous-brigadier de paix*, 3V) und drei Häftlinge fungieren als Aufseher. Die Frauen reden mit ihren beiden Brüdern, ich halte eines der Babys im Arm. Die Brüder hoffen sehr, dass sie bald angehört und freigesprochen werden. Sie erzählen, dass sie mit 140 Männern in einem Raum schlafen. Tagsüber dürfen sie diesen verlassen und arbeiten, sie fertigen z.B. Schuhe an. Um 18.30 Uhr bis am nächsten Morgen müssen alle Inhaftierten in ihre Zelle, ein großer Plastikeimer dient

als Toilette. Morgens wird dieser ausgeleert. Am Ende gibt eine Frau dem einen Bruder 2.000 FCFA (3 Euro) – dann ist die kurze Besuchszeit beendet. Auch den Wächtern stecken die Frauen am Ende ihres Besuches etwas Geld zu.

Daneben ist der Frauentrakt. Die Frauen grüßen noch eine „Nichte“, die seit zwei Wochen ebenfalls wegen einer Schlägerei im Gefängnis sitzt, woraufhin diese in Tränen ausbricht. Zwei der Frauen beginnen bei ihrem Anblick zu weinen und laufen unter Tränen aus dem Gefängnis hinaus (Überarbeitete Feldnotizen, TPI und *prison civile* Parakou, 24.11.2015).

Dieses Fallbeispiel zeigt, welche zeitlichen, finanziellen und schließlich auch psychischen Kosten Rechtssuchende und ihre Familien aufbringen müssen, um einen Fall vor Gericht zu begleiten. Immerhin gelingt es den extra aus Nikki angereisten Frauen, ihre Brüder zu sehen; die nun weitere zwei Wochen im Gefängnis verharren müssen, bis sie evtl. erstmals angehört werden.¹¹⁰ Die Bedingungen in den Gefängnissen sind, wie das Beispiel detailliert, häufig prekär und können nur durch finanzielle Ressourcen und Einschüchterungsversuche von einflussreichen Personen an die Wächter verbessert werden (vgl. Tidjani Alou 2007: 156).

In diesem System der mehrfachen Distanzen auf sozioökonomischer, intellektueller, materieller, geographischer und finanzieller Ebene zwischen dem Justizsystem und der Bevölkerung würden sich die Rechtssuchenden nicht zurechtfinden. Die zu geringe Orientierung am eigenen Land Benin und eine zu große Nachahmung des französischen Modells sei eines der Hauptprobleme der Justiz.¹¹¹ So äußert sich der Journalist und Radio-Gründer Jérôme Carlos,¹¹² der Anfang der 1940er Jahre geboren wurde und sich somit noch gut an die Kolonialzeit erinnert:

„Le grand problème de la justice, non seulement au Bénin, mais partout, c’est le problème du mimétisme. C’est-à-dire que nous sommes partis chercher nos modèles ailleurs, à l’extérieur. En France, il y a une cour suprême que aussi il y a une cour suprême ici [...]. Et la plupart de nos lois s’inspire des lois françaises. Moi je crois que le vrai problème aujourd’hui c’est de repenser la justice dans notre pays. Ce n’est pas une justice dans laquelle se reconnaissent les populations. C’est comme une justice au-dessus de leur tête. Nous sommes jugés par des lois qui nous ne concernent pas en quelque sorte [...] On condamne au nom de la société, et la société ne sait pas à quoi ça correspond les lois on condamne. Pour moi c’est le grand handicap!” (Journalist und Radio-Gründer, 27.10.2015).

¹¹⁰ Ob die Verhandlung am 8. Dezember 2015 tatsächlich stattgefunden und dann sogar entschieden wurde, weiß ich leider nicht. Zu diesem Zeitpunkt war ich bereits wieder in Mainz.

¹¹¹ Auch Le Roy (2004) verortet die „afrikanische“ Justiz zwischen Nachahmung („mimétismes“) und neuen Mischformen („métissages“).

¹¹² 22 Jahre lang lebte Carlos aus politischen Gründen im Exil (Nigeria, Paris, Senegal), bis er Mitte der 1990er Jahre nach Benin zurückkehrte und 1997 dort den ersten privaten Radiosender *Centre africain de la pensée positive* CAPP FM gründete (27.10.2015).

Die beninische Bevölkerung könne die an Frankreich orientierten Gesetze einfach nicht verstehen. Als Beispiel benennt Carlos das zwar international gefeierte, 2004 verabschiedete neue Familienrecht, welches für staatlich geschlossene Ehen nur noch die Monogamie erlaubt. Ein Großteil der Bevölkerung würde jedoch nach wie vor in polygamen Verhältnissen leben und daher das existierende Gesetz nicht verstehen. Es sei nicht an die beninische und muslimische Realität angepasst. Die Richterinnen, die für das Gesetz votierten, seien zwar Beninerinnen, aber durch ihre Ausbildung westlich sozialisiert und orientierten sich an modernen, globalen Normen, die seiner Meinung nach mit der kulturellen Realität der Mehrheit der Beniner*innen nichts zu tun habe. Die den Westen nachahmende Justiz bleibe für ihn daher eine „alltägliche Mogelei“ und eine Abstraktion: „Cette tricherie continue quotidienne. La justice est une abstraction“. Aus seiner Sicht müsse man das Recht, die Justiz und vor allem das Gefängnisssystem völlig neu überdenken (Jérôme Carlos, 27.10.2015). Auch Joséph Djogbénu, populärer Rechtsanwalt, Oppositionsabgeordneter und Jura-Dozent hält das aktuelle Justizsystem Benins für nicht angepasst an die Gesellschaft. Es sei besser, wie in Ghana und Nigeria berufserfahrene und altersmäßig ältere Rechtsanwält*innen als Höhepunkt ihrer Karrieren als Richter*innen einzusetzen und sich so zumindest an die soziale Altershierarchie der beninischen Gesellschaft anzupassen (Joséph Djogbénu, 21.10.2015; vgl. Vanderlinden 1997: 25; Le Roy 2004).

3) *Lange Prozessdauer*

Zur Korruption und zahlreichen Distanzen zwischen Justiz und Bevölkerung kommt die Langwierigkeit von Prozessen. Die ständigen Vertagungen, personellen Überlastungen und dadurch verursachten viel zu hohen Fallzahlen führen zu einer unangemessen langen Verfahrensdauer der beninischen Justiz. Allein um einfache Unterlagen von den Geschäftsstellen der Gerichte zu erhalten, kann es Wochen dauern. Ein Rechtssuchender, der bereits mehr als drei Stunden am TPI Abomey-Calavi verbrachte, um eine beglaubigte Kopie seiner Geburtsurkunde zu erhalten, resümierte, die Langsamkeit sei nicht nur ein Problem, sondern auch ein großes Druckmittel. „C'est psychologique: On le laisse, on le traîne“ (15.10.2015). Aber nicht nur die Beschaffung von Dokumenten benötigt weitaus mehr Zeit als vorgesehen. Selbst eine einfache, vor dem Gesetz in einer kurzen Zeit vorgesehene Abhandlung von bestimmten Verfahren kann sich jahrelang hinziehen. So berichtete Vincent Foly mir von insgesamt drei *affaires de diffamation* (Rufschädigungen), wegen derer er sich als Herausgeber der Tageszeitung *La Nouvelle Tribune* vor Gericht verantworten musste. Zwei Mal musste er seine Zeitung vorübergehend für eine bzw. zwei Wochen einstellen. Obwohl eine Verleumdungsaffäre in 45 Tagen erledigt sein sollte, werde sein aktueller Fall seit beinahe drei Jahren

am Gericht ständig vertagt. Im Interview beschreibt er, wie aus verschiedenen Gründen die Verhandlungstage neu terminiert oder – schlimmer – auf ein unbestimmtes Datum verschoben werden, sodass man genau aufpassen müsse, wann der Fall erneut verhandelt wird:

„Les procès sont programmé. Vous assistez à un procès, vous venez le matin peut-être vers 8 heures, et c'est vers 14 heures que votre dossier va être appelé. Pendant ce temps vous êtes assis. Et vous écoutez des voleurs de poulets, des voleurs de bicyclettes et tous ce qui ont commis des actes délicieux. Vous êtes là. On appelle votre dossier à 14 heures, bon, la partie adverse, son avocat n'est pas venu. Et le dossier est renvoyé. Il est renvoyé indéfiniment. Et vous, vous allez appeler après votre avocat à quelle date le dossier est. Si ce dossier tombe à un jour de grève, bon, le prochain jour, il faut que l'avocat suive le dossier. Donc, on a des difficultés parce qu'effectivement il y a renvoi à cause des grèves, il y a renvoi à cause de dysfonctionnement de la justice elle-même, soit, on arrive, on dit, ah non, la cour doit avoir trois magistrats en appel, mais il n'y a que deux, donc, l'audience n'est pas utile. Maintenant, on vous renvoie, et vous devez retourner et savoir à quelle date. Si l'avocat n'a pas été présent au moment on a renvoyé, on peut vous condamner sans que vous êtes informée de la date du procès. Actuellement il y a eu grèves pendant trois semaines, bon, j'ai deux dossiers, mais je ne sais pas à quel niveau c'est, l'avocat n'a pas m'appelé, vous voyez le problème. Et ce dossier-là est là depuis trois ans. Or que normalement les affaires de diffamation c'est 45 jours que le juge a dit qu'on doit libérer“ (Herausgeber *La Nouvelle Tribune*, 20.10.2015).

Wie dieses Zitat verdeutlicht, gibt es zahlreiche Gründe für Neu-Terminierungen, Vertagungen oder andere Verschiebungen: Nicht-Erscheinen der Parteien oder ihrer Vertreter*innen vor Gericht, eine ungenügende Zusammenstellung des Justizpersonals aufgrund von Streiks, Reisen, Fortbildungen und Krankheit sowie eine generelle Überlastung führen zu einer unangemessen langen Herausögerung der juristischen Entscheidungen. Besonders belastend ist es für jahrelang ohne Anhörung in Untersuchungshaft sitzende Personen.

Abomey-Calavi, im November 2015. An einem Imbissstand am Straßenrand erzählt mir der Ehemann der Standbetreiberin seine Erfahrung mit der beninischen Justiz. Aus politischen Gründen sei er ohne Anhörung und ohne Urteil zwei Jahre und vier Monate lang in Untersuchungshaft gesessen, bis er es geschafft habe, sich endlich freizukaufen. Noch immer sei es nicht zu einem Prozess gekommen.

Damals seien sein Bruder und er Mitarbeiter in einer Firma gewesen, die sich geschäftlich mit dem Innenminister getroffen habe. Die Regierung habe dies als Komplott aufgefasst. Noch während des Treffens habe die Polizei alle Autos beschlagnahmt und alle Anwesenden verhaftet. Anfangs sei es für ihn sehr schwierig gewesen im Gefängnis, bis er einen Laptop erhielt und somit kleinere Arbeiten für die Aufseher und andere Inhaftierte erledigen konnte. Somit habe er sich etwas Geld verdienen und sich schließlich sogar freikaufen können. Trotzdem habe er sich danach eine lange Zeit nur mit Sonnenbrille und Hut aus dem Haus getraut, aus Angst, wieder verhaftet zu werden.

Noch immer sitzt sein Bruder in Untersuchungshaft – ohne Anhörung, ohne Prozess, und gesundheitlich sehr angeschlagen. Der Mann überlegt händeringend, wie er seinem Bruder zu der geforderten Kautions verhelfen könne, um auch ihn aus der Untersuchungshaft freizukaufen (Überarbeitete Feldnotizen, 27.11.2015).

Dieses Beispiel verdeutlicht die Problematik der Praxis des schnellen und vorläufigen Polizeigewahrsams und der folgenden langen Untersuchungshaft und ihre Auswirkung auf die Schicksale der betroffenen Personen.

4) *Korporatismus*

Alle beninischen *magistrats* gehören zum *corps de la magistrature* (Art. 1, Loi N°2001-35). Diese Integration produziert ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl und einen großen Korpsgeist (vgl. Mayntz 1985: 152; Schmidtchen 1982: 7). Insbesondere nach außen, etwa bei öffentlichen Empfängen, wurde eine gute Stimmung und ein großer Zusammenhalt präsentiert. Diese Verteidigung des Berufs nach außen hängt mit einem starken *esprit de corps* zusammen, auf den sich die *magistrats* bezogen (vgl. Lentz 2014: 202). Von außen betrachtet, erklärte mir ein Rechtsanwalt, sei die korporative Organisation innerhalb des *corps de la magistrature* jedoch viel zu ausgeprägt. Die *magistrats* würden sich selbst als Meister*innen ihres Berufs betrachten, sich daher zurückziehen und abgrenzen und hätten mit der Bevölkerung viel zu wenig zu tun:

„Les magistrats se considèrent ils sont magistrats, et ils sont magistrats maitres etc. Qui fait qu'ils ont une forte tendance à voir le monde de sous leur prisme. [...] Pour moi, la profession de magistrat [...] est trop corporatiste, puisqu'elle est trop fermée, les juges ne descendent pas, les juges ne se mettent pas du niveau des citoyens etc. Des citoyens cherchent des solutions comme qui leur paraissent approprier l'arbitrage, la médiation etc. et au plan traditionnel trouvent d'autres palliatives au lieu d'aller à la justice“ (Rechtsanwalt und Abgeordneter, 21.10.2015).

Diesen starken Korporatismus gebe es ebenso unter anderen juristischen Berufen wie den *avocats*, *huissiers* und *notaires*. Häufig werden nur sehr wenige Berufseinsteiger rekrutiert, der Zugang zu diesen Berufen ist insbesondere für junge Absolvierende der Rechtswissenschaften sehr schwierig. Dabei hätten es die *magistrats* nach Meinung eines Rechtsanwalts eigentlich nicht nötig, so distanziert zu sein. Als Beispiel für diese Aussage nannte er die Familienrichter*innen in Frankreich, die als *juges de proximité* geradezu die Nähe der Familien suchen. Für die Rechtssuchenden wäre als gute Lösung häufig eine Schlichtung oder Mediation vorteilhafter, weshalb sie sich auch anderen, „traditionellen“ Konfliktlösungsregelungen zuwenden würden (21.10.2015; vgl. Göpfert 2016: 457).

5) *Unbestrafbarkeit der magistrats*

Als weitere Außenwahrnehmung konnte ich die Unbestrafbarkeit der Rechtsprechung der *magistrats* identifizieren. Für einen Rechtssuchenden, mit dem ich mich im Trubel der Wartehalle des TPI Abomey-Calavi unterhielt, lag darin ein großes Problem. Die aktuelle Justiz sei seiner Meinung nach nicht gerecht und handle nicht immer nach ethischen Grundsätzen.

Zwar gebe es gute Urteile, aber nicht immer; insbesondere würden die *magistrats* in Benin ihre Fehler nicht anerkennen (15.10.2015).

„C'est le rôle de chaque roi, être supérieur du subalterne. Mais on ne peut pas les sanctionner. Les magistrats sont toujours en grève. Ce qui est normal devient anormal. Si la justice jouait son rôle, on n'est pas là“ (Rechtssuchender, 15.10.2015).

Während die *magistrats* für falsche Verhaltensweisen wie Korruption sanktioniert werden würden, seien sie in ihrer Rechtsprechung im Grunde unangreifbar und unabhängig, weshalb man sie beinahe als Könige der ihnen Untergebenen bezeichnen könnte. Auch ein beninischer Jura-Doktorand befasste sich in seiner Dissertation mit der Verantwortung und der großen Macht der *magistrats*. Seiner Meinung nach reiche die Möglichkeit der Disziplinarstrafe und der Ausschluss aus dem *corps* nicht aus. Denn außerhalb der Berufung des eigenen Falles könnten *magistrats*, die nicht gut Recht gesprochen hätten, nicht bestraft werden.

„Dans la société, ils ont la possibilité de mettre en cause tout le monde, même le président de la République, donc, devant le magistrat, tout le monde est petit. Est-ce qu'eux-mêmes, on ne peut pas les sanctionner s'ils font bien leur travail, ou s'ils font mal leur travail“ (Jura-Doktorand, 14.10.2015).

Aufgrund der Straffimmunität glaubten viele Menschen an eine Willkürherrschaft der *magistrats* – in ihrer Rechtsprechung könnten diese tun, was sie wollten.

6) *Die Justiz als dritte Gewalt ist unabdingbar für den Rechtsstaat*

Wie die vorangegangenen Beispiele darstellen, sind die Sichtweisen und Wahrnehmungen verschiedener Außenstehender häufig negativ, unzufrieden, kritisch oder zumindest sehr ambivalent. Dass die *magistrats* seit 2012 immer wieder, teilweise auch über längere Zeiträume streiken, trägt nicht zu einer Verbesserung ihres Rufes bei. Vor allem Rechtssuchende litten aufgrund der Streiks sehr, da ihre Ausgaben sich durch unvorhergesehene Reisekosten multiplizierten und Verfahrensfristen ständig verlängert wurden (Djogbénu 2014: 43). Arme, aber auch Investor*innen würden unter der ständigen Streikbereitschaft der beninischen *magistrats* leiden, weshalb diese ein großes Problem für die Gesellschaft darstelle. Einige meiner Gesprächspartner*innen wie Rechtsanwält*innen und ein Jura-Professor würden es daher gutheißen, wenn das Streikrecht abgeschafft würde. Insbesondere in den wichtigen und lebensnotwendigen Sektoren Justiz, Gesundheit und Bildung blockierten die Streiks zahlreiche Entwicklungen. Im Gesundheitssektor würden bei einem Streik des Personals eventuell sogar Menschen sterben. Die ständigen Streiks destabilisieren das ansonsten im Ausland als stabil und demokratisches Land betrachtete Benin und seine Demokratie. Andere sahen dies differenzierter und sprachen eher von einer nötigen Einschränkung oder schlugen eine tagesweise begrenzte Ausübung des Streikrechts vor (Ehemaliger Justizminister, 20.11.2015). Die

Streiks seien für die Einhaltung der Unabhängigkeit der Justiz und die Verteidigung der Demokratie geradezu notwendig.

„Les grèves qui les magistrats ont fait-là, c’est des grèves utiles pour la démocratie, et il faut saluer le syndicat des magistrats qui ont fait plus de courage, parce que ce n’est pas facile devant un régime comme ça. Malgré tout, ils sont tenus, c’est parce que ce gouvernement ne respecte pas ses obligations au regard de la garantie de l’indépendance de la justice. Imaginez-vous, lorsque ce gouvernement est venu, la première fois, il prend un décret, il dit suspension de l’exécution des décisions de justice. C’est grave“ (Juradoktorand UAC, 14.10.2015).

Dass die Richterschaft sich in ihren Streiks gewissermaßen gegen die Regierung stelle, erfordere großen Mut. Die Justiz als dritte Gewalt sei unabdingbar für den Rechtsstaat, und daher müssten die *magistrats* streiken. Diese Außenperspektive einer notwendigen Verteidigung ihrer Unabhängigkeit – auch mit dem Mittel des Streiks – nahmen nicht nur die Journalist*innen und Herausgeber dreier Tageszeitungen und ein Radioredakteur ein, sondern auch einige Rechtssuchende. Dass *magistrats* gezwungen seien, die Politik der Regierung zu machen, müsse dringend reformiert werden. Auch wenn es für die betroffenen Rechtssuchenden schwierig bleibe, müssten die *magistrats* streiken, um in ihren Entscheidungen unabhängig zu bleiben. Nur dann könne man sie auch dafür zur Verantwortung ziehen. Die *magistrats* hätten Recht mit ihren Streiks, darin liege sogar eine gewisse Logik – denn bei beinahe jedem Streik erhalte die Richterschaft im Anschluss ein Zugeständnis von der Regierung.

Der große Einfluss des Staates auf die beninische Justiz begründet sich zudem in der großen finanziellen Abhängigkeit der Justiz von der Exekutive. So erzählte mir ein praktizierender Rechtsanwalt: Wenn ein Gerichtspräsident gebeten werde, 20 Kugelschreiber zu kaufen, müsse er zunächst die Genehmigung im Justizministerium erhalten. Dieses wiederum muss mit dem Finanzministerium verhandeln, und dieses muss mit dem Staatschef selbst sein Budget für die Justiz verhandeln. Nach seiner Meinung wäre eine andere Finanzierung der Justiz nötig, um diesen Einfluss des Staates etwas zu mindern (26.10.2015). Ein anderer Rechtsanwalt betonte ebenfalls, dass die Justiz wesentlich mehr Mittel erhalten müsse, um besser zu funktionieren (20.10.2015). Die Unabhängigkeit der Justiz weist daher auch eine ökonomische Dimension auf, denn der Einfluss der Regierung auf die Justiz geschieht ständig mithilfe von materiellen und finanziellen Mitteln.

Trotz allem gaben dem Bericht des *Observatoire de la justice* zufolge 46 Prozent der Befragten an, Vertrauen in die beninische Justiz zu haben. 24 Prozent waren zwiespältig, und jeder Dritte hatte kein Vertrauen (Djogbénou 2014: 171). Während immerhin 53 Prozent der Befragten mit den Geschäftsstellen der Gerichte sehr zufrieden oder zufrieden waren, waren mit der Zivilgerichtsbarkeit nur 17 Prozent, mit der Strafgerichtsbarkeit zehn Prozent und mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur fünf Prozent zufrieden (ebd.: 166-167).

Fazit: Richterliche Ethik und ihre Umsetzung

Zahlreiche Regeln, Vorgaben und Verhaltensnormen bestimmen den Beruf *magistrat*. Die familiäre und soziale Umgebung übt Druck aus und erwartet Solidarität; ebenso intervenieren Politiker*innen, Vorgesetzte und andere Autoritäten und erschweren ein Idealverhalten. Geld und Korruption tragen auf der einen Seite zu einer funktionierenden Justiz bei, sind jedoch gleichzeitig Beweis der ihr innewohnenden Venalität. Viele *magistrats* kritisieren die ausgeprägte Einmischung der Exekutive in die Judikative. Obwohl Richter*innen formell unabhängig sind, erhalten selbst sie in der Praxis Anweisungen. Setzen sie diese nicht um, können sie Angst um ihre Stellung haben. Bei allen Einmischungen von außen müsse man sehr stark bleiben, um eine rechtmäßige Entscheidung zu treffen und nicht die von der Regierung gewünschte Politik umzusetzen. Trotz allen Schwierigkeiten halten die *magistrats* an ihrem Idealbild eines *bon magistrat* fest und haben hohe Ansprüche an sich selbst. Sie sehen sich als Vorbild und versuchen, einen widerstandsfähigen Charakter zu behalten und trotz allem gut Recht zu sprechen.

Von Außenstehenden wird die Justiz häufig sehr kritisch gesehen. In der Bevölkerung scheint das Bild der korrupten Justiz und der korrupten Richterschaft fest in den Köpfen verankert. Hinzu kommen Distanzen auf sozioökonomischer, intellektueller, materieller, geographischer und finanzieller Ebene. Auch aufgrund der weithin festgestellten und bemängelten langen Prozessdauer entstehen für Rechtssuchende hohe Folgekosten. Inhaftierte bleiben jahrelang in Untersuchungshaft; Gerichtsverhandlungen werden ständig neu-terminiert und manche Fälle regelrecht „vergessen“. Jacobs (2019) bestätigt diese Ergebnisse anhand ihrer Untersuchungen der Perspektiven der Bevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo. Rechtssuchende dort beschreiben ebenfalls die Notwendigkeit von Geld oder Macht, oder zumindest persönlichen Beziehungen zu hochrangigen Personen, um Zugang zur staatlichen Justiz zu erhalten. Als Alternative zur enttäuschend empfundenen staatlichen Justiz nutzen viele Bürger*innen Selbstjustiz, um zumindest teilweise Gerechtigkeit zu erlangen (ebd. 288-290). Weitere Schwierigkeiten entstehen durch den ausgeprägten *esprit de corps* der *magistrats*, durch den diese häufig unter ihresgleichen bleiben und sich noch weiter aus der Bevölkerung zurückziehen. Darüberhinaus wird die Unantastbarkeit und Straffimmunität ihrer Rechtsprechung kritisiert. Seit 2012 verlängern ständig stattfindende Streiks für zahlreiche Rechtssuchende die Prozessdauer erneut. Dennoch erachten viele Beniner*innen und zahlreiche Medien die Streiks und das Eintreten der *magistrats* für ihre Unabhängigkeit als gerechtfertigt – denn die Justiz als dritte Gewalt sei unabdingbar für den Rechtsstaat; und müsse eine eigenständige Gewalt bleiben.

7. Die Orientierung an globalen Normen – Streiks, Proteste und Arbeitskampf (2011-2016)

„Le seul moyen que nous avons, c’est les grèves! Et le gouvernement fait tout pour nous retirer ce droit de grève-là. Il a fallu qu’on fasse une bataille. On a marché! Les magistrats, nous avons marché en toge à Porto-Novo, jusqu’au palais des gouverneurs pour dire ‘Non, que nous sommes contre ça’“ (Richter TPI, 26.03.2015).

In den vorangegangenen Kapiteln habe ich gezeigt, dass *faire la magistrature* in Benin hohe berufliche Anforderungen sowie ein komplexes Regelwerk von Verhaltensnormen einschließt, die durch verschiedene Interventionen seitens Vorgesetzter, Verwandtschaft, Rechtssuchender und der Regierung erschwert werden. Dabei verinnerlichen die Richter*innen und Staatsanwält*innen hohe Idealvorstellungen und ein Berufsethos des (politisch) zurückgezogenen, würdevollen und sich der Öffentlichkeit fernhaltenden *bon magistrat*. Wie kommt es vor diesen Hintergründen dazu, dass *magistrats* in Benin seit 2012 immer wieder, tage- und monatelang streiken und 2014 und 2017 in ihren richterlichen Roben auf der Straße demonstrieren? Wieso spricht der oben zitierte Richter von den Streiks als *bataille* („Schlacht“), und sprechen andere *magistrats* von den Streiks als einziger „Waffe“ gegen die ständig provozierende Regierung?

Dieses Kapitel analysiert die Ambivalenzen des Beniner Rechtsstaats, seine internen Konflikte und den Kampf der Träger*innen der beninischen „Modelldemokratie“ (Kohnert 1996: 78; Magnusson 2001: 211; Bierschenk 2009) untereinander. Zunächst stelle ich die Hintergründe des richterlichen Arbeitskampfes dar (7.1.), erläutere seine rechtlichen und moralischen Bezugsnormen (7.2.) und analysiere unterschiedliche Protestformen der einzelnen Generationen (7.3.). Im Anschluss untersuche ich die Relevanz der Aushandlung richterlicher Unabhängigkeit und mögliche Zukunftsperspektiven (7.4.). Während das Streikverbot in den meisten Ländern zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört und als grundlegender Bestandteil eines Rechtsstaats gilt, nimmt Benin mit seinem Streikrecht für *magistrats* eine Sonderstellung ein (Di Fabio 2012: 31; Lindner 2018). Ich zeige, dass die Arbeitsniederlegungen und Protestmärsche der beninischen *magistrats* Ausnahmesituationen sind. Sie erzeugen hohen politischen Druck und wirken sich direkt auf den Rechtsstaat aus, weshalb ich sie als politische Protestbewegung verstehe. In meinen Forschungen 2009 und 2015 beobachtete ich einen Stilwandel in der Form der politischen Auseinandersetzung zwischen Exekutive und Judikative. Es ist ein neues Phänomen, dass Richter*innen und Staatsanwält*innen streikend die Einhaltung und Umsetzung ihrer eigentlich gesetzlich verankerten richterlichen Unabhängigkeit fordern, was die Entstehung einer fünften Generation von *magistrats* verdeutlicht. Streik ist gewissermaßen der letzte Ausdruck eines langen Prozesses im

Beharren auf Unabhängigkeit. In der Alltagspraxis der *magistrats* geht es häufig um Unbestechlichkeit, Integrität, Würde und Zurückgezogenheit. Dass die Richter*innen nun selbst politisch agieren und protestieren, um ihre Unabhängigkeit einzufordern, ist vollkommen neu – die Vorstellung von politisch handelnden bürokratischen Akteur*innen geht weit über gegenwärtige Theorien hinaus.

7.1. Warum streiken *magistrats*? Hintergründe des Arbeitskampfes

Um den Arbeitskampf und die mit der Zeit entstehende politische Protestbewegung der beninischen *magistrats* verstehen und erklären zu können, bedarf es zunächst einiger historischer und politischer Hintergründe. Zum Zeitpunkt meiner ersten Forschung in Benin 2009 gab es keine Streiks der Richter*innen und Staatsanwält*innen. Seit 2006 streikten jedoch immer wieder die *greffiers*, die Gerichtsschreiber*innen. Von Mai bis August 2008 demonstrierten sie für mehr Personal, für eine bessere Entlohnung und ein eigenes Statut mit festgelegter Ausbildung und Anerkennung ihres Berufsstandes, das es bis dahin noch nicht gab (vgl. Scherer 2011). Die *greffiers* marschierten ebenfalls zur Nationalversammlung, allerdings trugen sie dabei keine Robe. Auch 2009 kam es vor, dass *greffiers* streikten. Tatsächlich erhielten sie schließlich die Möglichkeit einer Ausbildung mit einer Aufnahmeprüfung, die den Zugang zum Beruf erstmals qualifizierte und die Bezahlung regelte. Laut des aktuellen Statuts müssen alle *greffiers* nun mindestens den Studienabschluss *license* vorweisen (Loi N°2007-01 du 29 mai 2007; Décret N° 2015-1275 du 13 octobre 2015). Das Gehalt ist heute besser als früher. Dennoch sind viele *greffiers* darauf angewiesen, nebenher kleinere Geschäfte zu betreiben, um ein höheres Einkommen zu erzielen.

Die *magistrats*, die ich zu den Streiks der *greffiers* im Jahr 2009 befragte, beschwerten sich sehr über deren Arbeitsniederlegungen, denn ohne die protokollierenden Gerichtsschreiber*innen wurde die gesamte Arbeit der Justiz deutlich verlangsamt. Mehrfach beobachtete ich aufgrund der Abwesenheit von *greffiers* den Ausfall der durch die Richter*innen bis in die Nacht vorbereiteten Gerichtsverhandlungen. Insbesondere an den Gerichten im Norden Benins wie Parakou und Natitingou war dies sehr bitter, denn hier mussten Kläger*innen bis zu 200 Kilometer auf eigene Kosten anreisen, um dann unverrichteter Dinge wieder zurückzufahren. Neben ihrer Empörung über die Streiks der Gerichtsangestellten sagten mir einige *magistrats* jedoch auch, Streiken passe nicht zur Würde des Richteramts. Richter*innen seien hohe Beamte*innen, die bei der Übernahme ihres Amtes vereidigt würden und schwören, keine öffentliche Position in Bezug auf die Justiz und ihre Gerichte einzunehmen. Ihr Berufseid verpflichte sie zu einem würdevollen und loyalen Verhalten als *magistrat*. Diese Verpflichtung zur politischen Zurückhaltung ergibt sich aus ihrer Sonderstellung als

Staatsbeamt*innen und beeinflusst zudem ihr Privatleben, wie ich in Kapitel 6 analysiert habe. Meine Gesprächspartner*innen formulierten zahlreiche ungeschriebene Verhaltensregeln, Verbote und hohe moralische Standards. Als Gesetzesanwender*in trügen sie eine hohe Verantwortung und seien mehr als nur Beamt*innen: „Il faut être un modèle“ – sie seien ein Vorbild für die Gesellschaft. *Magistrats* gehörten zur Elite und sollten eher zurückgezogen leben. Der Generalstaatsanwalt eines Berufungsgerichtes bezeichnete seinen Beruf als „boulot d’ermite“ (31.03.2015). Budniok (2014: 152) beschreibt Ähnliches für die ghanaischen Richter*innen und bezeichnet ihre Zurückgezogenheit als „Isolation“. Nur drei Jahre später legten die *magistrats* erstmals in ihrer Berufsgeschichte ihre Arbeit nieder – obwohl in den meisten Ländern das Streikverbot zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört.

Auslöser des ersten Streiks waren Korruptionsvorwürfe der amtierenden Justizministerin Marie-Elise Gbèdo am 8. Dezember 2011. In einer Pressekonferenz am Tag des Kampfes gegen die Korruption prangerte sie die Justiz ihres Landes an, wie der folgende Zeitungsausschnitt zusammenfasst:

„[L]e ministre de la justice a affirmé que ‘la justice de mon pays est corrompue. Tous les juges de mon pays sont corrompus’, ‘je suis à la tête d’un ministère dont j’ai honte..., la justice béninoise est totalement corrompue... la justice est par terre’“ (Sélo 2011, *La Nouvelle Tribune*).

Diese Aussage, die in der beninischen Presse breit diskutiert wurde, empörte und provozierte die beninischen *magistrats* sehr. Mithilfe ihrer Vereinigung UNAMAB forderten sie in einer Pressekonferenz vor etwa 20 Medienvertreter*innen am 13. Dezember 2011 den Rücktritt Gbèdos (Sélo 2011, *La Nouvelle Tribune*). Doch Marie-Elise Gbèdo wich nicht von ihren Vorwürfen ab. Sie insistierte, dass alle *magistrats* Benins korrupt seien. Die Richterschaft reagierte entsetzt und zum Teil sehr emotional auf diese Anschuldigungen, wie dieses Zitat der hochrangigen Staatsanwältin Béatrice Tossou* veranschaulicht:

„Nous nous sommes sentis vraiment frustrés parce que ce n’est pas normal, un ministre de la justice, et puis c’est une avocate. Nous ne sommes pas des saints, eh? [...] Mais ce n’est même pas bon. Même si c’est le cas, il ne faut pas dire, il faut essayer, s’il y a des gens qui sont corrompus, il y aura une procédure, mais dire tout le monde est corrompu. Non! Moi, je suis ici, je ne suis pas corrompue. Tous les magistrats sont corrompus? Alors que vous avez des enfants, tout cela? Ta maman est corrompue? Donc ce n’est pas bon pour l’image même du pays. Les commerçants, tous les étrangers qui viennent ils vont dire, non, non, ce pays-là, c’est un pays corrompu“ (Generalstaatsanwältin CS, 02.04.2015).

Neben der Zurückweisung der pauschalen Korruptionsvorwürfe führt Tossou* die negativen Auswirkungen einer solchen Aussage auf Investoren, aber auch auf die eigene Verwandtschaft an. Die UNAMAB reagierte so, wie sie es seit Gründung des ersten Richterverbandes immer getan hatte: Sie versuchte im Gespräch mit dem 2011 erneut gewählten

(und von Beobachter*innen für seinen zunehmend autoritären Regierungsstil kritisierten) Staatspräsidenten Boni Yayi zu verhandeln (Bertelsmann Stiftung 2018: 5).

Bereits seit 1967 sind die Richter*innen und Staatsanwält*innen in Dahomey in einem Verband oder einer Gewerkschaft organisiert. Die erste Vereinigung *Association des magistrats du Dahomey* (AMAD) wurde nach der Umbenennung des Landes 1978 ebenfalls in *Association des magistrats du Bénin* (AMAB) umbenannt. 1980 wurde sie im sozialistischen Regime Kérékou als Gewerkschaft, *Syndicat nationale des magistrats du Bénin* (SYNAMAB), umbenannt, die dann 1990 während der Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen als *Union nationale des magistrats du Bénin* (UNAMAB) bezeichnet wurde, um sich vom alten System abzugrenzen (Anagonou 2013, *Le Matinal*).¹¹³ De facto verfügt der heutige Verband über die gleichen Mittel wie eine Gewerkschaft. So ruft er etwa seine Mitglieder zu Streiks auf. Seine Satzung beinhaltet die Verteidigung der Unabhängigkeit der Judikative sowie der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter. Alle Verbände der Richter- und Staatsanwaltschaft hätten jedoch zu allen Zeiten mit der Regierung kooperiert, sagte ein Richter mit 30 Jahren Berufserfahrung. Insbesondere die UNAMAB habe seit 1990 eng mit der Regierung zusammengearbeitet und im Grunde gemeinsame Politik betrieben (31.03.2015). Ein Journalist bestätigte, dass sich die Staatspräsidenten seit 1990 in Bezug auf die Justiz eher zurückgehalten hätten. Soglo habe sich zwar nicht mit allen *magistrats* verstanden, aber am Ende immer nachgegeben; ebenso der „neue“ Kérékou ab 1996. Dazu passt der zu Beginn der Demokratisierung große Respekt für das Verfassungsgericht in Benin, während gegenwärtig seine hohe Politisierung und das sinkende Vertrauen in es kritisiert wird (Stroh 2013: 6). Ein Rechtswissenschaftler teilte diese Einschätzung ebenfalls:

„Dans la construction, dans l'argument, les décisions sont bien motivées maintenant. Mais la cour prend de plus en plus des décisions infondées, des décisions qui sont contestées parce que la cour ne fait plus du droit. Elle fait de la politique. [...] C'est ça qui fait que les gens ne respectent plus la cour. Avant, la cour était vraiment respectée. Maintenant, la cour est un allié de la présidence de la République” (23.10.2015).

Die 2006 gewählte und 2011 wiedergewählte Regierung Boni Yayis hingegen kontrolliere die Justiz sehr stark, wirke auf die Karrieren einzelner *magistrats* ein, setze so ihre eigene Meinung durch und missachte zahlreiche Urteile:

„Sous la révolution, par exemple, la justice ne peut pas faire autre chose que ce que le pouvoir central veut. Mais parfois la politique manipule la justice, même jusqu'à présent. [...] Kérékou c'est un monsieur qui ne regarde pas trop certaines choses, ça veut dire,

¹¹³ Im sozialistischen Regime gab es nur die Einheitsgewerkschaft *Union nationale des syndicats des travailleurs du Bénin*. Seit dem demokratischen Umbruch strukturieren sieben Dachgewerkschaften und zahlreiche Basisgewerkschaften die unübersichtliche und zersplitterte Gewerkschaftslandschaft – jede Berufsgruppe unterhält eine eigene Gewerkschaft. Fast alle werden vorwiegend durch europäische Gewerkschaften finanziert, die damit Einfluss ausüben können (Banse 2015: 81-84; Chabi Imorou 2014).

ce n'est pas l'homme qui peut aller jusqu'à instruire un juge par rapport à une affaire, on ne sent pas sa main dans certaines choses. Par contre, le régime actuel, ils sont permanents dans tout ça. Parfois on sent dans tout, c'est-à-dire dans le milieu de la justice, soit parfois c'est pour influencer sur une décision. Souvent, ils sont jumelés avec la justice. Ils ont toujours leur mot à dire!" (Journalist *La Nation*, 13.10.2015).

Bemerkenswert ist, dass der interviewte Journalist für die regierungsnahe Zeitung *La Nation* arbeitete, und dennoch die starke Einmischung der Regierung in die Justiz nach 2006 betonte. Der 2011 angestrebte Dialog zwischen UNAMAB und Regierung brachte jedoch keine Verbesserung und nicht die erhoffte Rücknahme der Korruptionsvorwürfe. Im Gegenteil nahmen die Spannungen zwischen den *magistrats* und der Justizministerin beständig zu. Zwei Richter versuchten die Korruptionsvorwürfe gegen die Richterschaft mit der juristischen Inkompetenz Marie-Elise Gbèdos zu erklären. Obwohl sie ausgebildete Rechtsanwältin war, hatte sie mehrere Fälle aufgrund von Verfahrensfehlern verloren, beispielsweise Versäumnisse wichtiger Fristen und das Aufsuchen von Strafrichter*innen bei Zivilverfahren. Sie fühle sich daher persönlich angegriffen (03.04.2015; 02.04.2015).

Erst am 22. Januar 2012 nahm Marie-Elise Gbèdo ihren pauschalen Korruptionsverdacht zurück und erklärte ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit denjenigen *magistrats*, die sie nicht für korrupt hielt. Dennoch verbesserte sich die angespannte Situation nicht und die UNAMAB drohte mit einem Streik, den sie schließlich drei Tage lang Ende Januar 2012 durchführte. Seitens der Justizministerin folgten regelwidrige Ernennungen, indem die Grundprinzipien der Unversetzbarkeit und der *préséance* verletzt wurden: Junge, unerfahrene *magistrats* wurden über ältere, erfahrene *magistrats* in höhergestellte Positionen nominiert; im Süden des Landes arbeitende Staatsanwält*innen versetzte man fernab von ihren Familien in den Norden des Landes und umgekehrt (vgl. Sékodo 2012, *Koaci.com*). Auch *greffiers* mit kleinen Kindern versetzte Marie-Elise Gbèdo: Eine Gerichtsschreiberin erzählte, wie sie zunächst schwanger und dann mit Baby täglich 150 Kilometer zwischen Abomey und Cotonou pendeln musste (10.11.2015).

Die UNAMAB fühlte sich nach Abstimmung aller Mitglieder in der Hauptversammlung daher gezwungen, ihren Streik fortzusetzen, um diese irregulären Ernennungen anzuprangern. Monatelang wurde gestreikt – unter Einhaltung eines Dienstleistungsminimums an Montagen und Freitagen (Richard 2014a, *La presse du jour*). Die Justizministerin Marie-Elise Gbèdo trat schließlich auf Gesuch Boni Yayis zurück.

Aber auch unter dem neuen Justizminister im Jahr 2013 mischte sich die Exekutive vermehrt in die Judikative ein. Seit der Wiederwahl Boni Yayis im Jahr 2011 wurde die Justiz zunehmend politisch instrumentalisiert. Jegliche Kritik an der Regierung galt als Versuch der Destabilisierung (Banégas 2014: 450). So ordnete Boni Yayi per Dekret die Revision und

sogar Nicht-Vollstreckung einiger Urteile an. Viele *magistrats* bezeichneten dies als schlimme Verletzung der Verfassung, denn der Staatspräsident sei rechtlich zum Schutz der Gesetze verpflichtet. Nach einem erneuten Streik urteilte das hinzugerufene Verfassungsgericht, das Dekret müsse aufgehoben werden. Nicht nur in der Richterschaft, auch in der Bevölkerung galt die Verfassung als nationales Narrativ und Absicherung gegen eine drohende „Diktatur“. Als Boni Yayi eine Verfassungsänderung anstrebte, protestierten zahlreiche Menschen auf den Straßen zum Schutz der Verfassung (Banégas 2014: 451). Dennoch stieg die Streikbereitschaft der beninischen *magistrats* weiter an und die UNAMAB fand weitere Streikgründe. Die Sicherheit der Personen und Güter in den Gerichten sei nicht gewährleistet, Benzingeld würde nicht zur Verfügung gestellt, Überstunden nicht vergütet, keine Risikoprämien gezahlt, und ohnehin sei das gesamte Budget des Justizministeriums viel zu niedrig (Richard 2014a, *La presse du jour*). Hier vermischten sich nun öffentliche und korporative Forderungen. Zuletzt stellten die *magistrats* Gehaltsforderungen. 2013 betrug das Budget für die Justiz, inklusive aller Gehälter und Instandhaltungskosten der Gerichte und Gefängnisse weniger als zwei Prozent des gesamten Staatshaushaltes (Djogbénu 2014: 95).

Tatsächlich verbesserten sich schließlich einige Umstände: Die *magistrats* erhielten Tankgutscheine, in allen Büros an den TPI wurden Videokameras und elektrische Türöffner angebracht. Diese erlauben es den *magistrats*, zu entscheiden, wem sie Zugang zu ihren Büros verschaffen möchten. Neben der im Verlauf des Arbeitskampfes im Vordergrund dominierenden Forderung nach Unabhängigkeit dienten die Streiks damit als Anreiz, eigene Interessen durchzusetzen. Ein Richter bezeichnete die Streiks sogar als Mittel zur Erhaltung von Privilegien (26.03.2015). Interessanterweise produzierten die Streiks jedoch keine Verbesserungen an den oberen Gerichten, die auch 2015 höchstens über privat angeschaffte Überwachungskameras verfügten.

Reaktionen der Regierung: AMAB und Gesetzesentwurf

In Reaktion auf die zunehmenden Streiks versuchte die Regierung 2013, den starken Zusammenhalt der UNAMAB zu zerstören, indem sie einige engagierte und karriereinteressierte Richter zur Gründung einer zweiten Richtervereinigung, der *Association des magistrats du Bénin* (AMAB), anstiftete¹¹⁴. Dieser neue Verband sollte sich von den politischen Aktivitäten der UNAMAB klar distanzieren und an die würdevolle, zurückgezogene und apolitische Ausführung des Richteramtes erinnern, die der erste Verband von 1967 zum Ziel hatte. Das Gründungsprogramm zielte darauf, die Energie auf die wahren Probleme zurückzulenken:

¹¹⁴ Solche Praktiken scheinen typisch für den beninischen Staat und seine politisch dominierte Form des Kapitalismus (vgl. Badou/Bierschenk 2019 zu Wirtschaftsverbänden in Benin).

„L'association des magistrats doit rester apolitique. Nous devons redonner à la magistrature toute sa noblesse et concentrer nos énergies sur les vrais et sérieux problèmes dont souffre la corporation“ (Anagonou 2013, *Le Matinal*).

Die wahren Probleme waren nach der AMAB vorwiegend finanziell und keinesfalls politisch, als Probleme galten die Nichtbezahlung der Zulagen mit der Pensionierung und die Banalisierung der Arbeitskonditionen der *magistrats* an den CA. Nur einer unter den knapp zehn Gründungsmitgliedern der AMAB war ein Staatsanwalt der CA, alle anderen arbeiteten an TPI. Ein Journalist bezeichnete dies als Spiel der politischen Macht:

„Les politiciens sont partout! Et les magistrats ne forment pas un bloc unique, il y a à l'intérieur ceux qui sont pour le pouvoir, le jeu continue. Il y a même un syndicat qui est contre le grand syndicat de Michel Adjaka. AMAB. C'est le jeu du pouvoir politique, ça! Diviser pour raviser“ (Radiojournalist, 27.10.2015).

Den der Regierung nahestehenden *magistrats*, die in die AMAB eintraten, wurden Beförderungen zugesichert. So erhielt ein erst 2001 ernannter Richter für seinen Beitritt zur AMAB eine Position am Verfassungsgericht, obwohl er dafür nicht die benötigte Berufserfahrung oder den erforderlichen Dienstgrad besaß. Nach seiner Amtsannahme protestierte die UNAMAB und er wurde zurückbeordert, woraufhin er die AMAB verließ und in die UNAMAB zurückkehrte, genauso wie weitere *magistrats*. Im Grunde hatte die AMAB somit bis auf die Gründungsversammlung nichts ausgerichtet.

Nach dem gescheiterten Spaltungsversuch durch die AMAB versuchte die Regierung den Arbeitskampf und die sich in dieser Zeit anstauenden weiteren Überlastungen der Gerichte gesetzlich zu beenden. Nach zwei Jahren permanenter Streiks unterzeichneten 2014 insgesamt 45 Abgeordnete (bei 83 Abgeordneten knapp die Mehrheit) einen Gesetzesentwurf, um den *magistrats* das Streikrecht zu entziehen und die Kontrolle über die Judikative zu behalten. Den *magistrats* sollte verboten werden, sich in einer Gewerkschaft zu organisieren und politische Rechte und Freiheiten auszuüben. Ferner sollte jegliche Kritik an der Regierung untersagt werden, mit der Begründung, dies liege „nicht in der Natur der Zurückhaltung“, welche der Funktion als *magistrat* unabkömmlich sei. De facto wollte man Art. 18 des 2003 verabschiedeten Statuts ändern, das bisher den *magistrats* Meinungs-, Glaubens- und Versammlungsfreiheit sowie das Recht auf den Zusammenschluss in einem Verband sicherte (Loi N°2001-35). Die Missachtung des neuen Gesetzes sollte mit sofortiger Zwangspensionierung bestraft werden. Nach Ansicht der obersten Richter*innen entzog dieser Gesetzesentwurf den *magistrats* ihre elementarsten Grundrechte als Bürger*innen (Magistrats de la cour suprême 2014: 6; Richard 2014b). Der Gesetzesentwurf mit Namen aller unterzeichnenden Abgeordneten hing in allen Gerichten aus, die ich besuchte.

Mit dem Gesetzesentwurf lehnte sich das Parlament an das in Frankreich seit 1958 gültige Streikverbot für *magistrats* an (Art. 10, Ordonnance N°58-1270 du 22 décembre 1958). In vielen westlichen Ländern zählt das Streikverbot zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Di Fabio 2012: 31; Lindner 2018). Auch in anderen westafrikanischen Ländern wie Burkina Faso und dem Senegal ist es den *magistrats* verboten, zu streiken (Kambou 2015; Sy 2003). Insofern stellt Benin eine Ausnahme dar, denn Beamt*innen verfügen hier über ein Streikrecht. Demokratische Freiheiten sind in der beninischen Verfassung gesichert. Art. 24 schützt die Pressefreiheit, Art. 25 das Demonstrationsrecht und Art. 31 und Art. 98 das Streikrecht (Loi N°90-32). Zudem wird in Benin nicht nur in der Justiz gestreikt. Auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung besteht eine hohe Streikbereitschaft, eventuell sogar eine Art „Streikkultur“. Im Frühjahr 2014 legte ein viermonatiger Generalstreik der öffentlichen Verwaltung neben der Justiz Bildung, Gesundheit und das Finanzwesen lahm und offenbarte eine große Unzufriedenheit bei allen Beteiligten (Banégas 2014: 449; Allabi 2015, *La Nation*; Kouton 2014, *Allafrica.com*).

„Mais il y a aussi cette réalité au Bénin, quand vous ne faites pas grève, quand vous ne radicalisez pas votre position, les gens ne vous écoutent souvent pas“ (Untersuchungsrichter, 07.04.2015).

Streik ist also auch ein Mittel, um gehört zu werden. Typischerweise vermischen Streikende bei ihren Forderungen allgemeine politische Forderungen mit korporativen Interessen, wie Chabi Imorou (2014) interpretiert: Auch Lehrer*innen kämpfen im Interesse der Nation für ein besseres Schulsystem und gleichzeitig für bessere Arbeitsbedingungen und Gehälter. Während der Staatschef seine Reaktion auf die Streiks politisch begründete, argumentierte die Richterschaft juristisch. Auf welche rechtlichen und moralischen Bezugsnormen sich die *magistrats* in ihrem Arbeitskampf bezogen, um Gerechtigkeit und ihre gesetzlich verankerte richterliche Unabhängigkeit zu erlangen, analysiere ich im Folgenden.

7.2. Rechtliche und moralische Bezugsnormen

Mit dem Gesetzesentwurf sah die UNAMAB die Unabhängigkeit der Justiz in großer Gefahr. Der Entzug des Streikrechts sei ein Rückschlag für die Demokratie in Benin. Bestärkt durch die Mehrheit ihrer Mitglieder organisierte die UNAMAB am 10. Juli 2014 daher den eingangs beschriebenen beinahe zehn Kilometer langen *marche gigantesque* durch Porto-Novo (*La Nation*, 11.07.2014). In ihren richterlichen Roben protestierten die *magistrats* auf der Straße, bis sie überwacht von einem Aufgebot an Polizei und Gendarmerie schließlich mehrere Stunden vor der Nationalversammlung auf eine*n der 84 Abgeordneten warteten. Auch am 17. und 24. Juli 2014 marschierten die *magistrats* zur Nationalversammlung, bis diese ihren von der

Obersten Richterschaft gezeichneten Protestantrag entgegennahm. Bei jeder weiteren Demonstration kam eine größere Anzahl an Unterstützer*innen aus der Rechtsanwaltschaft und weiteren Vereinigungen der Justiz hinzu. Ein Richter beklagte die ständigen Eingriffe der Regierung in die Judikative. Er sah das Streikrecht als das einzige Mittel, das dem Richterstand noch geblieben war, um auf Verfehlungen der Exekutive aufmerksam zu machen:

„Les députés veulent interdire le droit de grève, de se prononcer sur l'actualité des sujets politiques, de se retrouver en syndicat. C'est très grave parce que c'est dans un pays où le pouvoir exécutif ne connaît pas ses limites. Il y a le principe de l'indépendance [des pouvoirs]. Alors, si on le fait, quel moyen est-ce qu'on a encore? C'est la grève qui a permis de corriger“ (Richter TPI, 26.03.2015).

Deutlich betonte der Richter die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Judikative für einen funktionierenden Rechtsstaat. Dieses Zitat veranschaulicht daher, dass sich die *magistrats* in ihrem Arbeitskampf häufig auf gesetzlich verankerte Prinzipien, also rechtliche Normen beziehen. Art. 23 ihres Statuts legt die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter*innen fest, die nur dem Gesetz unterworfen sind. Art. 125 der beninischen Verfassung bekräftigt zudem das Prinzip der Gewaltenteilung. Nach Thiery (2007: 282) ist insbesondere eine funktionierende Judikative notwendig, um rechtsstaatliche Garantien zu überprüfen und einzuhalten. Die Staatsgewalten Legislative (Gesetzgebung), Judikative (Rechtsprechung) und Exekutive (Verwaltung)¹¹⁵ sollen sich gegenseitig kontrollieren und hemmen. Sie sind aber auch in „fortgeschrittenen Demokratien“ nicht vollständig voneinander getrennt (Rehbinder 2000: 109). Allerdings legt Art. 127 der beninischen Verfassung fest, dass der Präsident – also die Exekutive – diese Unabhängigkeit garantiert: „Le président de la République est garant de l'indépendance de la justice“ (Loi N°90-32 du 11 décembre 1990). Dies hört sich zunächst erstaunlich an und wurde von vielen *magistrats* als höchst problematisch erachtet. Denn der Staatsoberhaupt besitzt eine große Machtfülle in Bezug auf die Justiz seines Landes. So sitzt er dem obersten Justizrat *Conseil supérieur de la magistrature* (CSM) vor, der über die Karrieren der Richterschaft entscheidet (Art. 129) und ernennt drei der sieben Mitglieder des Verfassungsgerichts sowie alle *magistrats* und Gerichtspräsident*innen aller Instanzen (Art. 56). Nicht zuletzt ist er Staatsoberhaupt, Regierungschef, Oberbefehlshaber der Armee und Vorsitzender des *Conseil des ministres* (Art. 41, 54, 62 und 55). Diese politische Einmischung und große Entscheidungsbefugnis der Exekutive über die Judikative war nach Meinung vieler *magistrats* höchst problematisch. Ihre Macht über die Ernennung und Sanktionierung der *magistrats*, die Einwirkung auf ihre Karrieren und letztlich auch die Mittelvergabe zeigen, dass die Exekutive die Judikative jahrzehntlang beinahe ungehindert instrumentalisiert hat. Mit

¹¹⁵ Gelegentlich wird abgetrennt von der Exekutive die Gubernative (Regierung) als vierte Staatsgewalt untersucht (vgl. Rehbinder 2000: 109).

der Demokratisierung wurden der Judikative jedoch neue Rollen abverlangt und Fragen nach der Autonomisierung der Justiz gestellt (vgl. Tidjani Alou 2007: 174). Die *magistrats* fühlten sich in ihren Überzeugungen angegriffen, durch die Regierung provoziert und bedroht und verteidigten ihre Unabhängigkeit und damit letztlich die Demokratie. „Quand le gouvernement nous provoque, on va faire la grève!“ (Präsident TPI, 26.03.2015).

Wie bereits deutlich wurde, war die Sprache der Richter*innen und Staatsanwält*innen in der Beschreibung ihrer Arbeitsniederlegungen häufig militarisierend und agitativ. Einige *magistrats* bezeichneten den Streik als einzige „Waffe“, um gegen die ständig provozierende Regierung zu agieren. Sie sprachen vom Streik als „Kampf“ und als notwendige „Schlacht“. Diese Sprache ist insbesondere bemerkenswert im Kontrast zum Idealverhalten und zur Berufsethik eines würdevollen, integren und zurückgezogenen *bon magistrat*, der öffentlich keine politischen Positionen einnimmt.

Durch ihre Gesetzesexpertise konnten sich die *magistrats* bei fast jedem Streik auf die Verletzung wichtiger gesetzlich verankerter Prinzipien und bestehender Gesetze beziehen. Dieses Wissen ermöglichte den *magistrats* große Vorteile in der Verhandlung, denn sie erhielten jedes Mal Recht von der Regierung (vgl. Raehlmann 2017: 9). In Berufung auf das Recht klagten sie moralische Verantwortungsnormen ein und trugen als Bewegung somit zur „Juridifizierung von Protest“ (Eckert 2016: 252) bei. Interessanterweise sind damit die Proteste der Richterschaft mit anderen politischen Protestbewegungen vergleichbar, die ebenfalls mit dem Recht argumentieren, um ihre Ziele zu erreichen. Mit ihrem Bezug auf rechtliche Normen mobilisierten die beninischen *magistrats* diese als rechtliche Instrumente gegen den Staat (vgl. Eckert et al. 2012: 12, 6). Auch wenn es aufgrund ihres Berufs und ihrer Gesetzeskenntnis banal erscheint, dass protestierende *magistrats* ihre Argumentation auf gesetzlichen Normen begründen, halte ich ihre Bewegung für politisch. Denn die grundsätzlichen Funktionsweisen der Streiks der *magistrats* waren effektvoller als die Streiks anderer Berufsgruppen – rechtlich stellten sie eine besondere Situation dar, da die *magistrature* eine wichtige Funktion für den Staat hat. Durch ihre Arbeitsniederlegungen schädigten sie den Rechtsstaat direkt.

„Le gouvernement réagi en trouvant des solutions parce que la grève des magistrats pénalise, ça bloque le pays, les gens ne peuvent pas avoir des papiers, les gens ne peuvent plus faire les actes officiels, ça devient incontournable! Il y a un régime, il ne faut pas dire, je ne sais rien, il faut qu'on discute avec les syndicats. La grève est constitutionnelle. C'est un droit constitutionnel, et les magistrats, en allant en grève, ne sont pas en faute, ils posent un problème face à la Nation“ (Jérôme Carlos, Gründer und Redakteur von CAPP FM, 27.10.2015).

Die Regierung musste also reagieren, sonst hätten die Streiks nicht geendet. Neben ihrer strukturellen Macht verfügte die UNAMAB über eine hohe Organisationsmacht, da fast alle *magistrats* Mitglied in dieser Vereinigung waren; nach Bewernitz/Dribbusch (2014: 397) sind

dies zwei Kriterien für erfolgreichen Streik. Die Beziehung zwischen Richterschaft und Regierung war allerdings nicht grundsätzlich feindselig, denn trotz der Spannungen wurde weiter zusammengearbeitet (vgl. Warner/Low 1959: 181). Aber die *magistrats* bezogen sich auch auf moralische Normen, die verletzt wurden. Ein Beispiel dafür war die Empörung der Frauen, die in der Amtszeit Gbèdos fernab von ihren Familien versetzt wurden und diese Versetzung als moralische Verletzung des Familienlebens bezeichnen. Insgesamt vier Frauen waren von diesen, wie sie sagten, „irregulären“ und „wilden“ Versetzungen aus dem Süden in den Norden betroffen. Die Richterinnen waren besonders empört, weil die Justizministerin, selbst eine Frau und zweifache Mutter, sie in die bis dahin einzigartige Situation brachte.

Versetzungen von femmes magistrats unter Marie-Elise Gbèdo

Obwohl Béatrice Tossou* in ihrer Karriere und der Seniorität, einem der klassischen Prinzipien des Berufsbeamtentums, weit fortgeschritten war, wurde sie im Jahr 2011 nach Parakou versetzt. Sehr emotional berichtete sie von der Versetzungswelle der Justizministerin, die sie kurz zuvor noch zur Direktorin ihres Kabinetts ernannt hatte:

„C'est elle qui m'a nommé directrice au cabinet, et quelques temps après, je ne sais pas ce qui se passait dans sa tête, c'était sérieux! Et c'est à cause d'elle qu'on nous a balancé à part, malgré tous ce qu'on a fait. Parce que j'étais membre du bureau exécutif de l'UNAMAB, j'occupais la section sociale, mais malgré tout ce qu'on a fait – avec des autres relations aussi, sanctions, comme on dit, on a essayé. On a suivi, j'ai essayé de voir comment faire avec ma petite famille. Heureusement mes enfants sont assez grands, mais de toutes les façons il y a un problème. Parce qu'avec mon ancienneté je savais que je n'irais plus jusque là-bas. [...] Comme c'était un poste politique, on n'a plus besoin de nous consulter. Donc on peut nous déplacer comme on veut, quoi. Et je ne voulais pas, elle m'a forcée“ (02.04.2015, als Generalstaatsanwältin CS).

Béatrice Tossou* fühlte sich emotional betroffen und zur Versetzung gezwungen, erst recht vor dem Hintergrund ihres Dienstalters. Da sie jedoch ins Ministerium abgestellt war, musste sie sich der Versetzung fügen, denn in einer politischen Stellung habe man keinerlei Entscheidungsspielraum. Sie war dankbar, dass ihre Kinder auf eigenen Füßen standen, auch wenn sie alle zwei Wochen nach Hause pendelte, um nach ihrem jüngsten dort noch wohnenden Sohn zu sehen. Insgesamt vier Frauen wurden in dieser Zeit aus einer Position im Justizministerium oder der Staatsanwaltschaft versetzt: zwei Frauen nach Parakou und zwei Frauen nach Abomey. Tossou* beschrieb, dass ihre Beziehungen, die Mitgliedschaft im Büro der UNAMAB, ihre Mutterrolle und ihre Seniorität nicht geholfen haben, um die Versetzung abzuwenden. Auch für die anderen Frauen seien die Versetzungen nicht einfach gewesen, doch sie hätten zusammengehalten und sich gegenseitig ermutigt. Besonders schwierig war es für die Staatsanwältin, bei der ich 2009 lebte. Sie wurde 2012 von Cotonou in das 150

Kilometer und drei Stunden entfernte Abomey versetzt, obwohl das Jüngste ihrer drei Kinder zu diesem Zeitpunkt gerade einmal drei Jahre alt und ihr Ehemann körperlich beeinträchtigt war. Die Staatsanwältin erzählte mir, wie anstrengend und zehrend diese Phase für ihre Familie gewesen sei. Erst später setzte sie mit Hilfe ihrer Vorgesetzten durch, einige Tage im Homeoffice zu arbeiten und nur an Tagen mit Gerichtsverhandlungen anwesend zu sein. So musste sie nicht jeden Tag die lange Strecke pendeln und konnte sich weiterhin um ihre Familie kümmern (10.04.2015). Tossou* beschrieb die Versetzungen der Frauen daher nicht nur als Spiel mit ihrer Karriere, sondern ebenso mit ihrem Haushalt und der Familie:

„Donc c’était tellement dure pour nous! [...] On joue avec la carrière des gens et maintenant le ménage et la maison et le foyer, on met tout ça par terre. C’est difficile et puis c’est une femme qui a fait ça“ (Béatrice Tossou*, 02.04.2015).

Tossou* selbst versuchte schließlich, die Versetzung als positive Erfahrung anzunehmen und an die Häftlinge in den Gefängnissen zu denken, die ein Recht auf Gerechtigkeit hätten. Sie meinte, dass vielleicht dieses Ernstnehmen ihrer Arbeit sie anschließend innerhalb so kurzer Zeit an das Oberste Gericht brachte.

Von einer weiteren Richterin weiß ich, dass sie aus dem Norden in den Süden versetzt werden sollte, dies aber aufgrund ihrer Position als Richterin ablehnen konnte. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Generationen verdeutlicht die erfolgreiche Ablehnung solcher Versetzungsgesuche die tatsächlich gestiegene Unabhängigkeit der beninischen Richter*innen. Interessanterweise wurde die einzige unverheiratete und kinderlose Richterin nicht versetzt.

Bemerkenswert ist die Debatte um die Versetzungen der *femmes magistrats* letztlich auch aus rechtlicher Perspektive. Denn das Beniner Arbeitsgesetz *code du travail* schreibt vor, dass Frauen in der Nähe des Arbeitsplatzes ihres Ehemannes und dem Wohnort ihrer Familie arbeiten und nicht ohne Zustimmung in andere Landesteile versetzt werden dürfen (Loi N°98-004 du 27 janvier 1998). Mit der Durchsetzung der Versetzung mehrerer Frauen verstieß Gbèdo nicht nur gegen die rechtliche Bezugsnorm des Arbeitsgesetzes, sondern enttäuschte die *femmes magistrats* auch emotional. In dieser Form hatte es solche Versetzungen noch nie gegeben und nun setzte gerade eine Frau und selbst zweifache Mutter als Justizministerin die Versetzung von anderen Frauen durch. Damit vermischten die Richterinnen moralische Vorstellungen aus dem privaten mit dem beruflichen Bereich und erhofften sich ein besonderes Verständnis der Ministerin aufgrund ihrer persönlichen familiären Situation.

7.3. Unterschiedliche Protestformen der einzelnen Generationen

Ein Blick auf das Bild der auf den Straßen demonstrierenden Richter*innen und Staatsanwält*innen zeigt: Sie sind überwiegend jung und tragen schwarze Roben, d.h. es sind vor

allein die *magistrats* der ersten Instanz, die streikten. Richter*innen des Berufungsgerichtes oder gar des Obersten Gerichtes in roter Robe sehen wir nicht.

Abbildung 17: Demonstrierende *magistrats* auf der Titelseite



Quelle: Eigene Aufnahme der Titelseite der Tageszeitung *La Nation* vom 23.03.2015.

Es fällt also auf: Nicht alle beninischen *magistrats* demonstrierten auf der Straße, wie es in der lokalen Berichterstattung heißt (Harit 2014, *Afrik.com*). Vor allem die Jüngeren und Berufsanfänger*innen forderten lautstark ihre Rechte ein und engagierten sich stark in der Vereinigung UNAMAB. Insbesondere ein junger Richter, Michel Adjaka, war seit seiner Amtseinführung 2006 empört über die bestehende Situation und engagierte sich schnell im Exekutivbüro der UNAMAB. Da immer nur zwei Perioden à drei Jahre hintereinander eine Position im ausführenden Büro ausgeübt werden darf, legte er in der nächsten Amtszeit eine (strategische) Pause ein, um 2012 erneut zu kandidieren. Mit einigen anderen Kolleg*innen seines Jahrgangs, die ebenso wie er die zunehmende politische Einflussnahme auf die beninische Justiz wahrnahmen, dachte er sogar über die Gründung einer Alternativ-Gewerkschaft nach. Als sie ihre Vorgesetzten an der CS um Einschätzung baten, rieten diese davon ab, und schlugen vor, sich in der UNAMAB zu engagieren. Im Interview beschrieb er seine politische Motivation, eine weitere Gewerkschaft zu gründen und seinen Weg zum Vorsitzenden der UNAMAB:

„Le bureau de 2009 à 2012 n’arrive pas à gérer les problèmes entre le bureau exécutif et la base. Les collègues ont pensé qu’il faut créer un syndicat. SYNAMAB. Quand on a fait la tour à la cour suprême, ils ont dit, ce n’est pas bon, on ne peut pas avoir deux syndicats. Le procureur général a dit il faut rentrer dans l’UNAMAB pour changer les choses, donc on a laissé le SYNAMAB. Le 2^{ième} mars 2012, il y avait élections et j’étais élu comme président de l’UNAMAB“ (27.10.2015).

Unter dem ab März 2012 beginnenden Vorsitz von Adjaka politisierte sich die UNAMAB zunehmend. In Zusammenarbeit mit zahlreichen beninischen Medien, für die er Interviews,

Kommentare und Artikel verfasste, wurde er zu einem populären Führer im Kampf um die richterliche Unabhängigkeit. Die Mediatisierung der Justizaffären und des Konflikts zwischen Richterschaft und Regierung stieg (Djogbénu 2014: 162). Mithilfe der beninischen Berichterstattung erfuhr die Bevölkerung von den Auseinandersetzungen, auch internationale Medien griffen das Thema auf und verhalfen den *magistrats* somit zu einer größeren Sichtbarkeit und möglicherweise zu einer größeren Durchsetzungskraft. Nach den drei Märschen im Juli 2014 veröffentlichte Adjaka auf seiner Facebook-Seite einen langen und ernsten Appell an die beninische Regierung über die hohe Bedeutung des Rechtsstaats und der Unabhängigkeit der Judikative sowie die Gründe für die langen Streiks der UNAMAB. Adjakas Artikel wurde später in der Tageszeitung *La presse du jour* (Richard 2014c) veröffentlicht. Durch sein großes Engagement war er insbesondere bei seinen jungen Kolleg*innen beliebt, die ihn 2015 wiederwählten. Adjaka war über sein normales Arbeitspensum hinaus so engagiert, dass er vor Erschöpfung während eines Interviews mit mir einnickte (27.10.2015).

Durch Adjakas großes Engagement als Vorsitzender der UNAMAB und seine zentrale Position am logistisch vorteilhaften Vernetzungsort Cotonou wurde die UNAMAB immer mehr zu einer sozialen Institution. Am TPI Cotonou beobachtete ich die Auswirkungen der starken Präsenz der Mitglieder des Exekutivbüros der UNAMAB. Auch außerhalb von offiziellen Versammlungen trafen sich ihre Mitglieder immer wieder in Adjakas Büro, welches zugleich als Vernetzungszentrale der UNAMAB diente und in einem Rollcontainer alle erforderlichen Unterlagen bereithielt. Gemeinsam besprachen sie nicht nur Ereignisse oder Vorgehensweisen ihrer Bewegung, sondern scherzten miteinander, tauschten sich über Privates aus und schätzten spürbar die Anwesenheit ihrer Kolleg*innen. Die gewerkschaftsähnliche UNAMAB wurde damit selbst zu einer sozialen Institution, die im Sinne ihrer Mitglieder eine aktive Rolle in der nationalen Politik zu spielen begann. Diese Beobachtung machten bereits Warner und Low (1959), die zu den Vorreitern ethnologischer Betrachtung von Streiks gehören.¹¹⁶ In Yankee City analysierten sie einen Arbeiterstreik in der Schuhindustrie und differenzierten, dass Gewerkschaften mehr sind als Verteidigungsmittel eigener Interessen. Vielmehr werden diese zu sozialen Institutionen, die durch verschiedene Aktivitäten ihre Mitglieder einbinden (ebd.: 182; siehe auch Gluckman 1958 und Cooper 1987).

Adjaka selbst erhielt mehrere Versetzungsvorschläge, die er jedoch alle ablehnte, da sie seiner Meinung nach einen deutlichen Karrieresprung beinhalteten und man gerade in einer

¹¹⁶ Zu historischen Betrachtungen von Streiks in Afrika gehören Cooper (1987) mit einer Studie über Streiks von Hafentararbeitern im kolonialen Mombasa, Brückner (1977) über die mit Schülerdemonstrationen in Soweto beginnenden Jugendunruhen in Südafrika sowie Fall (1996) mit einem Roman über streikende Bettler. Rezente Streiks in der Videofilmindustrie in Tansania untersucht Böhme (2016: 318-327). Ebenso wie Chabi Imorou (2014) betonen diese Studien die hohe Bedeutung der Verbände und Gewerkschaften.

Position des Vorbilds und der Verantwortung für die UNAMAB diese nicht dazu nutzen sollte, um Karriere zu machen. Mit ihren Vorschlägen habe die Regierung ihn als Vorsitzenden der UNAMAB kaufen wollen, obwohl diese Positionen Kolleg*innen gebührten, die in der Hierarchie über ihm standen. 2013 lehnte er zudem eine lukrative Stelle als Präsident des TPI Ouidah mit zahlreichen Privilegien ab:

„Après, en 2013, on m’a consulté président du TPI Ouidah, là aussi j’ai refusé. [...] Ce n’est pas très catholique: Le gouvernement veut acheter la compagnie du président de l’UNAMAB. D’abord, être président de l’UNAMAB c’est beaucoup de responsabilité. Si Cotonou ne marche pas, les autres ne marchent pas. Cotonou c’est aussi un endroit stratégique pour les sujets de l’association. Il y a des grands dossiers à Cotonou. Ma présence à Cotonou, j’ai l’impression elle est gênante“ (Vorsitzender der UNAMAB und Richter am TPI, 27.10.2015).

Adjakas Eindruck zufolge war seine Präsenz in Cotonou für die Regierung ein Dorn im Auge – für die Protestbewegung, seinen Vorsitz in der UNAMAB und die tägliche Kommunikation mit Kolleg*innen an diesem zentralen Vernetzungsort hingegen logistisch strategisch sinnvoll.

Die zunehmende Politisierung und Mobilisierung als Protestbewegung ist eine deutliche Abgrenzung zu bisherigen Aushandlungsprozessen in der Geschichte des Berufsverbandes. Nach Schaffer und Lamb (1974: 86) können sie als alternative „voice“-Strategie bezeichnet werden. Diese Entwicklung hängt auch mit der Zusammensetzung der jüngeren Richterschaft zusammen. Wie in Kapitel 3 erläutert, rekrutierte der beninische Staat zwischen 1989 und 2003 kaum *magistrats*. Viele *magistrats* der dritten und vierten Generation arbeiteten nach ihrem erfolgreich abgeschlossenen Jurastudium zunächst in anderen Berufen, als Lehrkräfte, in NGOs und sogar bei der Polizei. Aufgrund dieser Berufserfahrung hatten sie ein anderes Verständnis von Staat und Regierung als die ersten beiden Generationen. Insbesondere die *magistrats* der zweiten Generation wurden wie alle Universitätsabsolvierenden zwischen 1972 und 1989 im sozialistischen Regime nach ihrem Jurastudium sehr schnell für den Staatsdienst rekrutiert. Im Anschluss an ihre Ausbildung an der Richterschule wurden sie häufig direkt an die Gerichte ernannt. Sie nahmen den Staat daher als Versorger wahr, der sie mit Stellen ausstattete und unter dessen Fittichen sie in Ruhe und unbesorgt ihre Karriere machen konnten. Unter dem Übergang zur Demokratie ab 1990 hingegen orientierten sich die jüngeren *magistrats* zunehmend an den globalen Normen „Rechtsstaat“ und „richterliche Unabhängigkeit“ und forderten die ihnen gesetzlich zugesicherten Rechte ein. Der globale Referenzrahmen hat damit einen hohen Einfluss auf politische Protestbewegungen; Entstehung und Auswirkungen von Recht und Gerechtigkeit sind nicht lokal beschränkt (vgl. Moore 2005: 361). Mit ihrem politischen Protest beanspruchten die *magistrats* demokratische Teilhabe und eine Stärkung der Judikative, die im internationalen Vergleich eine

Sonderstellung einnimmt. Dass die Verankerung von Rechtsstaat und Demokratie das Konfliktpotential erhöht, ist zugleich ein scheinbares Paradox und verdeutlicht die Ambivalenzen der Auseinandersetzung mit der beninischen „Modelldemokratie“ (Kohnert 1996: 78; Magnusson 2001: 211; Bierschenk 2009). Die unterschiedliche Unterstützung und Beteiligung an verschiedenen Mitteln des Arbeitskampfes offenbart eine Differenz in der Sichtweise der Generationen: Jüngere *magistrats* hatten das Gefühl, der Staat interessiere sich nicht für sie und zahle und tue generell viel zu wenig für die Justiz und ihr Personal. Daher waren diese viel eher bereit, auf die Straße zu gehen, während ältere Richter*innen und Staatsanwält*innen dazu neigten, den Staat zu unterstützen und nicht selbst öffentlich politisch aktiv werden wollten. Daher bestand Widerstand innerhalb der *magistrature* in Bezug auf die Protestmärsche. Nicht alle hatten den Mut, öffentlich in ihrer Robe zu protestieren, andere fanden es nicht in Ordnung, sich zu exponieren. Die in die Verwaltung und ins Justizministerium abgestellten *magistrats* streikten nicht, da sie in dieser Funktion zur Exekutive gehören. Schätzungsweise ein Viertel der *magistrats* Benins hat sich beteiligt. Während die Berufsanfänger*innen in ihrer Empörung die Medien nutzten, hielten sich die älteren, erfahrenen Richter*innen am Obersten Gericht zurück. Zu Beginn hatten sie den Streik unterstützt, doch dann seien die Forderungen zu politisch geworden, erklärte der Generalsekretär:

„Les grèves – Oui et non. Oui au début. Mais quand on a vu que la grève est devenue politique on n’est plus allé. Nous, on ne fait pas la politique“ (09.04.2015).

Die Richter*innen der CS und den CA marschierten also nicht mit. Dass sie andere Mittel hatten, ihre Interessen durchzusetzen, zeigt Zapotocka-Zapalska (2017) in ihrer Magisterarbeit. Im Zuge der Kommunalwahlen 2008 entstanden 1.500 Akten, die die Regierung durch das CS schnell bearbeitet haben wollte. Unter der Bedingung, neue, leistungsstarke Fahrzeuge zu erhalten, sagten die obersten *magistrats* zu und stellten alle anderen Akten zurück, was die Arbeit des CS lähmte (11.05.2009).

Die obersten *magistrats* verfassten eine schriftliche, acht Seiten umfassende Erklärung über die Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit und gaben diese den jungen demonstrierenden Richter*innen mit, die diese beim zweiten Marsch dem Präsidenten der Nationalversammlung zukommen ließen. Zudem wurde sie in der Tageszeitung *La presse du jour* (Richard 2014b) veröffentlicht. In der Erklärung kritisierten die Richter*innen die französisch-koloniale Vorstellung der sich ablösenden Regimes scharf, die Justiz als Teil der allgemeinen Verwaltung zu betrachten und nicht als eigene unabhängige Gewalt im Rechtsstaat. Die beninische Justiz befinde sich seit langem in einer Krise und der einzige Vorschlag der Regierung bestehe nun darin, das Streikrecht abzuschaffen. Eine nationale Debatte über die Justiz und ein Dialog zwischen Richterschaft und Regierung sei dringend notwendig. Ein

Rechtsstaat könne nur mit einer unabhängigen Justiz funktionieren. Bemerkenswerterweise bezeichneten die *magistrats* der CS das Eintreten für die Unabhängigkeit der beninischen Richterschaft als „noblen und gerechten Kampf“, den sie im Interesse des Rechtsstaats und als Pflicht der Ausübung ihres Statuts führten. Obwohl sie selbst nicht auf den Straßen mitmarschierten, sprachen sie in der „Wir-Form“:

„Le combat que nous menons est juste et noble. Il relève même d’un devoir exigeant que notre statut nous impose. Il est mené dans l’intérêt de l’Etat de droit qui proscribit aussi les collusions contre nature. Il nous faut, à tout prix, préserver l’indépendance de la magistrature. Soyons vigilants et lucides! Donnons au monde entier et surtout à notre pays, l’exemple réussi d’une lutte efficace menée dans le droit, avec le droit et pour la Justice“ (Magistrats de la cour suprême 2014: 8, siehe Richard 2014b).

Aimée Adjovi*, eine 2012 an das Oberste Gericht ernannte Richterin der zweiten Generation, betonte den Unterschied ihrer Handlungen zu denen der jüngeren *magistrats*, die sich mithilfe von Facebook und Fernsehen dynamisch äußern:

„Il y a beaucoup de transformations dans la justice, elle rajeunie et nous, on va partir. C’est la nouvelle génération, ils ont plus de dynamisme, le juge d’aujourd’hui aime parler. Nous, on était un peu plus réservé, un peu plus proche des règles de la déontologie. Aujourd’hui, les juges interviennent à la télé, à facebook... ça change! Est-ce que c’est comme ça qu’il fallait faire la lutte? Nous, on n’a pas la même manière de voir les choses. Nous, on a fait une déclaration, mais on n’a pas marché“ (Richterin CS, 03.11.2015).

Die *magistrats* älterer Generationen beriefen sich in ihrer Sichtweise zudem auf die früher alltäglich herrschenden Einflüsse der Exekutive. Trotz gesetzlicher Verankerung der richterlichen Unabsetzbarkeit war es nach ihren Berichten bis in die 1990er Jahre gängige Praxis, selbst Richter*innen von einem Tag auf den anderen und ohne vorherige Zustimmung an ein anderes Gericht zu versetzen. Neben der unübersichtlichen Karriereplanung litten sie jahrzehntelang unter schlechter Bezahlung und einer prekären wirtschaftlichen Lage. Heute werde im Gegensatz zu früher die richterliche Unabhängigkeit größtenteils respektiert. Aimée Adjovi* hielt die Streiks daher mittlerweile für übertrieben. Anstelle der jahrzehntelang verwendeten Mittel Dialog, Diskussion, Verhandlung und Zeit, forderte die UNAMAB heute ständig alle Mitglieder auf, zu streiken – nicht alle seien damit einverstanden (03.11.2015). Berufserfahrene bezeichneten auch die Anzahl der *magistrats* heute im Gegensatz zu früher als ausreichend, Jüngere betonten den Personalmangel und die allgemeine „malaise professionnelle“ (Andretta 2016: 219). Sie hielten ihren Beruf nur für die zweite Wahl und würden lieber im Privatsektor arbeiten.

Letztlich fanden unterschiedliche Formen der Aushandlung mit verschiedenen Protestformen statt. Während früher verhandelt wurde, auch zum Erhalt großer Privilegien, demonstrierten und protestierten 2014 insbesondere junge *magistrats* in der Öffentlichkeit.

Während die Verhandlung eher eine gemäßigte Form ist, ist Streik ein neues Phänomen und das Mittel der letzten Wahl, denn auf den politisch erzeugten Druck muss die Regierung reagieren, um eine weiter funktionierende Justiz zu gewährleisten.

7.4. Relevanz der Aushandlung richterlicher Unabhängigkeit

Viele der bisher vorgestellten Zitate verdeutlichen, wie sehr das Thema Unabhängigkeit das richterliche Selbstbild bestimmt. In nahezu jedem Gespräch und jedem Interview reflektierten die *magistrats* die Relevanz und den hohen Wert ihrer richterlichen Unabhängigkeit und der Unabhängigkeit der Justiz, ohne dass ich nachfragte. Viele sahen den Rechtsstaat in Gefahr, denn ohne Unabhängigkeit sei daran nicht zu denken.

„Il y a des obstacles à être un bon juge. Le juge dans ce pays, il est obligé de se battre. Vous avez observé, nous, nous allons en grève tous les jours, oui, pour réclamer l'indépendance. Dans ce pays, le premier problème du juge c'est l'indépendance“ (Richter TPI, 26.03.2015).

Dieser Richter bezeichnete die Unabhängigkeit sogar als Hauptproblem der *magistrature* in Benin. Auch weitere Beobachter hielten diese für stark beeinträchtigt: „L'indépendance de tout ce corps est profondément altérée“ (Djogbénu 2014: 157). Strafversetzungen von Staatsanwält*innen, Einmischungen der Exekutive und regelwidrige Ernennungen waren an der Tagesordnung. Obwohl die *magistrats* ein hohes Berufsideal verinnerlichten, welches insbesondere Integrität, Würde, Ehrlichkeit, Reserviertheit und Zurückgezogenheit vorschreibt, streikten sie über Monate und Jahre hinweg. Sie sahen sich in ihren inneren Überzeugungen angegriffen und sogar bedroht und verteidigten ihre Unabhängigkeit und damit letztlich die Demokratie. Ihre innere Einstellung bestimmte ihr Rechtsgefühl und ihre Ordnungsvorstellungen und führte somit zu Veränderungen in ihrem sozialen Handeln (vgl. Reh binder 2000: 149). Auch viele deutsche Richter*innen beziehen sich in ihren Selbsttypisierungen auf Unabhängigkeit, womit diese zu den wesentlichen Schlüsselkategorien gängiger Richterbilder gehört (Berndt 2010: 79-81).

Viele *magistrats* bemängelten die große Einmischung der Exekutive in die Judikative und die damit verbundene fragwürdige Qualität der Demokratie. Der ohnehin mit einer großen Machtfülle ausgestattete Staatspräsident der beninischen Präsidialdemokratie sitzt dem *Conseil supérieure de la magistrature* (CSM), dem obersten Rat der Richterschaft, vor und ist selbst Garant der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 127, Loi N°90-32), obwohl Judikative und Exekutive gesetzlich voneinander unabhängig sein sollen (Art. 125). Bereits 2004 forderte die UNAMAB erstmals die Trennung von Exekutive und Judikative und unterstützte den Kampf gegen die Korruption im eigenen *corps* (ONG DHPD 2005: 6). Ein Richter beschrieb

das beninische System als zweiköpfiges Monster: als Chef der Exekutive garantiere der Staatschef zugleich die Unabhängigkeit der Justiz; ein Widerspruch in sich.

„Ce que nous avons au Bénin, c'est comme un monstre à deux têtes. Dans le même temps on dit la justice est indépendant. Le chef de l'Etat qui est le chef de l'exécutif est le garant de cette indépendance-là. Ça ne va pas! C'est en cette qualité il est le président du Conseil supérieur de la magistrature, pour sanctionner les magistrats. Il y a problème. Donc c'est un recul par rapport à l'indépendance“ (Untersuchungsrichter, 07.04.2015).

Aus diesen Gründen sei der Staatspräsident *premier magistrat*, ohne ihn gehe nichts. Insbesondere durch seinen Vorsitz im CSM habe er zahlreiche Mittel, um auf die *magistrats* und ihre Karrieren einzuwirken und diese zu sanktionieren. Die politische Zusammensetzung des CSM sahen mehrere *magistrats* sehr kritisch, denn zahlreiche Mitglieder des CSM werden direkt oder indirekt vom Staatspräsidenten ernannt, so auch die Präsident*innen der Kammern der CS und der oder die Generalstaatsanwäl*in der CS.

„Il y a une loi sur le Conseil supérieur de la magistrature, c'est vrai, mais dans mon point de vue, cette loi est dépassée parce qu'il faut tenir compte, on dit, on est un pouvoir judiciaire, on parle de séparations des pouvoirs, et le Conseil supérieur de la magistrature chez nous est présidé par le chef de la République. C'est l'exécutif qui choisit. Est-ce que c'est normal? Ce n'est pas normal. Il faut tenir compte pour modifier la composition même du Conseil supérieur de la magistrature“ (Präsident TPI, 26.03.2015).

Das Gesetz über das *Conseil supérieur de la magistrature* müsse daher dringend an die zeitgenössischen Bedingungen angepasst werden, es sei zu stark von der Exekutive dominiert. Diese Meinung teilte sogar der Leiter der Verwaltungsabteilung des CSM (28.11.2015). Ein Richter sprach der Regierung in Benin sogar den Status einer Demokratie ab und bezeichnete sie als Monarchie. Der Staatschef und die Partei des Ministers würden eigene Mitglieder niemals kritisieren, weswegen sich ranghohe Beamte ungestraft danebenbenehmen können. Derselbe Richter berichtete mir von einem Bestechungsversuch eines Abgeordneten. Dieser hatte Druck auf eine Richterin ausgeübt, um nicht ins Gefängnis zu müssen. Die Richterin jedoch war so mutig und ehrlich und zeigte den Abgeordneten an. Er wurde vor Gericht geladen und zu sechs Monaten Gefängnisstrafe verurteilt. Leider wurde das Urteil bis heute nicht vollstreckt, weil der Abgeordnete in der Partei des Staatschefs sei, erklärte ein weiterer Richter den Fall. Nur als Abgeordneter der Opposition wäre er längst im Gefängnis:

„S'il serait un député de l'opposition, il serait déjà en prison. Vous voyez c'est comme ça les choses sont dans ce pays. Si le chef de l'état avait conscience de son rôle, garant de l'exécution des décisions de justice, même si c'est sa femme, son épouse, qui est touché. C'est notre Dieu ici, c'est lui qui fait tous. Personne ne peut rien faire. C'est l'état où nous sommes. C'est quel État de droit? Non. Dans un pays où la justice n'est pas libre, il y a aucun développement, quand le président dit, c'est lui qu'il va toujours gagner. On n'est plus dans un État de droit, c'est la monarchie ça“ (Richter TPI, 26.03.2015).

Ein anderer Richter teilte seine Einschätzung. Noch nie habe es eine wirklich unabhängige Justiz in Benin gegeben.

„Les gens n’ont jamais vue une justice indépendante ici au Bénin. C’est partout le monde, mais ici c’est plus fréquente. Le problème c’est ça qu’on a un pouvoir exécutif qui veut toujours contrôler. Ils contrôlent. Il y a des personnalités qui sont nommés. Ils sont plus nombreux.“ (Untersuchungsrichter TPI, 02.04.2015).

Während die *magistrats* je nach Alter und Position in unterschiedlicher Weise ihre Unabhängigkeit einforderten, wollten Politiker*innen und einige Rechtswissenschaftler*innen das Streikrecht und weitere Rechte der *magistrats* einschränken. Auch diejenigen, die das Streikrecht abschaffen wollten, bezogen sich auf globale Normen. Gleichzeitig spezifizierte sich auch hier die Einmischung der Exekutive in die Judikative, die nun mittels eines offiziellen Gesetzes versuchte, letztere zu kontrollieren. Im lokalen medialen Diskurs zeichnete sich die Sichtweise ab, dass man zwar die Annäherung an die Gesetzgebung in Frankreich verstehe, doch die Realität in Benin eine andere sei und daher das Mittel des Streiks notwendigerweise erforderlich (Gamaï 2014, *La Nouvelle Tribune*).

Nach den drei Protestmärschen der *magistrats* im Juli 2014 und einer 30-stündigen Debatte im Parlament zog die Regierung den Gesetzesentwurf zur Änderung des Art. 18, Loi N°2001-35 zurück. Die parlamentarische Minderheit hatte Bedenken geäußert, dass das Inkrafttreten des neuen Art. 18 eine Verletzung der Verfassung darstelle, und konnte sich damit durchsetzen. Um 2:15 Uhr am 6. August 2014 verlas der Vorsitzende der Sitzung den Entschluss der Nationalversammlung, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen, da keine rechtlich und intern konforme Entscheidung dafür gefällt werden konnte. Einige Abgeordnete äußerten durch Unruhe und Verärgerung im Saal, mit diesem Vorgehen nicht einverstanden zu sein, konnten aber an der Rücknahme des Gesetzesentwurfs nichts ändern (République du Bénin 2014/Sitzungsprotokoll 06.08.2014, Seite 10).

Die Rücknahme des Gesetzesentwurfes und die zugestandenen Privilegien beendeten allerdings keinesfalls den Arbeitskampf der Beniner *magistrats*. Ein Streik von April bis Juni 2015 betraf Strafversetzungen der Staatsanwälte in Abomey-Calavi, Natitingou, Pobè, Porto-Novo und Kandi – diese hatten jeweils Bürgermeister und andere Politiker angeklagt und ihre Untersuchungshaft angeordnet. In der Berichterstattung wurde diese Praxis der Exekutive sehr kritisch beurteilt:

„La répression politique est sans limite sous le régime Yayi. En dehors des barons de l’opposition et des opérateurs économiques ‘rebelles’, elle s’abat aussi sur les acteurs du pouvoir judiciaire. Cinq parmi eux, ont reçu des mutations punitives lors de la dernière réunion du Conseil supérieur de la magistrature (Csm). Leurs fautes: avoir osé coffrer des maires qui ont l’immunité ‘Fche’ ou conduit des dossiers contre les intérêts de l’Etat” (Zoumènou 2015a, *La Nouvelle Tribune*).

Einer der versetzten Staatsanwälte des TPI Abomey-Calavi wurde nach seiner Strafversetzung nicht mehr in sein Büro gelassen. Weil er sich weigerte, seinen Schlüssel abzugeben, wurde dieses während seiner Abwesenheit auf Anweisung des Justizministers aufgebrochen (28.04.2015) – eine Situation, die erneut Streiks produzierte.

Im Oktober 2015 streikten die *magistrats* gegen drohenden Klientelismus, versuchte Ethnisierung und eine Politisierung der Besetzung der neu rekrutierten *magistrats*. Bei der Aufnahmeprüfung für 40 neue *magistrats* versuchte ein Politiker, sechs Verwandte bestehen zu lassen. Zudem versuchte die Regierung, die Prüfung erstmals gleichzeitig an drei Orten im Land stattfinden zu lassen und das Finanzministerium einzubinden. Die *magistrats* waren entsetzt – nur bei einer zentralen Aufnahmeprüfung sei es möglich, Täuschungsversuche zu unterbinden, auch sei die Glaubwürdigkeit durch die Einbindung neuer Ministerien in die Aufnahmeprüfung schwer angeschlagen. Einige Rechtssuchende und die Journalisten von drei großen Tageszeitungen sowie ein Radioredakteur hielten diese Streiks für gerechtfertigt:

„On ne veut pas ethniciser la justice, c'est-à-dire nommer les magistrats par rapport à leur origine ethnique. Or, la justice est nationale, vous ne pouvez pas! Moi, je pense que c'est une grève juste. C'est une revendication juste. C'est une manière de défendre leur profession contre l'arbitraire politicien" (Radiojournalist, 27.10.2015).

Nach dem Streik einigten sich Regierung und Richterschaft: Der *concours* wurde neu geschrieben und absolviert, mit der alten (unabhängigen) Besetzung der Auswahljury. Auch jeder Reformprozess wird von einem Streik begleitet. So wollte der seit April 2016 amtierende Staatspräsident Patrice Talon 2017 in der Verfassung die richterliche Macht weiter beschneiden und ihre Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit abschaffen (Adjaka 2017, *La Nouvelle Tribune*). Am 27. März 2017 demonstrierten die *magistrats* und eine große Zahl an Unterstützer*innen erneut auf den Straßen Porto-Novos. Adjaka als Vorsitzender der UN-AMAB verkündete vor der Nationalversammlung die hohe Relevanz richterlicher Unabhängigkeit (Armel 2017, *Le Matinal*). Für Banégas (2014: 452) ist die Judikative daher das stärkste Gegengewicht zur Regierung. Trotz zahlreicher Versuche der politischen Instrumentalisierung bleibe sie widerstandsfähig. Die „new generation of magistrates“ versuche, den Rechtsstaat durchzusetzen und den Pluralismus in Benin zu verteidigen.

Dennoch ist bei alledem nicht zu vergessen: Bei Streiks litten die Rechtssuchenden, aber insbesondere die jahrelang in Untersuchungshaft sitzenden Personen in völlig überfüllten Gefängnissen (14.10.2015). Kamen sie an den Gerichten an, konnten ihre Anliegen nicht bearbeitet werden, da Gerichtsverhandlungen ausfielen. Mehrfach beobachtete ich enttäuscht anreisende und wieder abreisende Rechtssuchende, die eigens ans Gericht kamen und nun enttäuscht wieder nach Hause fuhren. Während üblicherweise inner- und außerhalb der Gerichtsgebäude geschäftiges Treiben herrschte, umherlaufende Menschen sich mit

Straßenverkäufer*innen mischten und Gruppen von Rechtssuchenden und Gerichtsangestellten sich unterhielten oder einfach nur warteten, blieben die Gerichte an Tagen des Streiks praktisch leer, wie die beiden folgenden Abbildungen exemplarisch veranschaulichen.

Abbildung 18: Alltagsbetrieb am TPI Cotonou, ohne und mit Streik



Quelle: Eigene Aufnahmen, März und November 2015.

Die beiden gegensätzlichen Bilder des TPI Cotonou im Alltagsbetrieb und während eines Streiks führen zu weiteren Fragen: Was *tun* Richter*innen und Staatsanwält*innen, wenn sie streiken (und dabei nicht gerade auf der Straße protestieren)? Trotz ständig stattfindender Streiks arbeiteten die *magistrats* in Benin. Einige nutzten die Abwesenheit am Gericht während der Streiks für das Abarbeiten ihrer Aktenberge, Weiterbildungen, Nebenaktivitäten oder das Verfassen ihrer Doktorarbeit. Ein *magistrat* veröffentlichte die dritte Auflage seines Buches (Azalou 2014). Trotz dem Mangel an Ressourcen und geringem Personal entwickeln sie unter den unzureichenden Arbeitsbedingungen und großen Sicherheitsbedenken Anpassungsstrategien und große Kreativität, um mit den Einflüssen der Exekutive umzugehen und trotz allem eine funktionierende Justiz zu schaffen. Einige Richter*innen beschrieben mir ihren Ausweg, ihre Unabhängigkeit als persönliche, innere Überzeugung „im Herzen“ anzusehen und auf einer persönlichen Ebene zu verteidigen, sich nichts sagen zu lassen.

Zwei theoretische Erklärungen der Protest- und Bewegungsforschung greifen dabei für meine Arbeit. So betont der Ansatz der „politischen Gelegenheitsstrukturen“ die entscheidende Bedeutung des Kontextes und der Rahmenbedingungen, damit sich Menschen an verschiedenen Protest- und Bewegungsformen beteiligen. Wie ich gezeigt habe, äußerte sich die allgemeine Stimmung und die nationale sowie internationale Berichterstattung in Benin insbesondere in der zweiten Amtsperiode Yayis zunehmend kritisch. Gerade vor dem Hintergrund der medialen Unterstützung gelang es den *magistrats* und der UNAMAB somit, ihren Arbeitskampf öffentlich verständlich zu machen. Zweitens ist der in Anlehnung an Goffman (1986) in der Protestforschung entwickelte Ansatz des *framing* interessant. Demnach werden die Ziele der Bewegungen im globalen Süden an globale Normen und Diskurse

anschlussfähig gerahmt (Engels/Müller 2015: 12-13). Auch Gerüchte und Geschichten von Recht und erlangter Gerechtigkeit in anderen Regionen können dazu dienen, Recht zu verbreiten (Eckert 2012: 153). Durch ihre Orientierung an globalen Normen bezogen sich die beninischen *magistrats* auf einen globalen Referenzrahmen, der eine große Kraft auf den Erfolg ihrer Bewegung hatte und letztlich das Bild einer neuen Globalisierung des Rechts in Afrika zeichnet (Dezalay 2015: 5). In dieses Bild passt, dass die streikenden *magistrats* in Benin mittlerweile nicht mehr die einzige aufständische Richterschaft in Westafrika darstellen. Interessanterweise streikten, möglicherweise inspiriert durch die Streiks ihrer beninischen Kolleg*innen, die *magistrats* in Togo 2013, in Gabun 2016 und in Mali 2017 (Dicko 2017, *Jeune Afrique*) für eine bessere materielle Ausstattung, bessere Bezahlung oder ein höheres Gehalt. Streiks für die richterliche Unabhängigkeit, insbesondere die Unabhängigkeit der richterlichen Karrieren, gab es vor allem in Mali (vgl. Fomba 2013). Auch die ghanaischen Richter*innen streikten nach einem der größten Korruptionsskandale der ghanaischen Justiz 2016 (Laary 2016, *the africareport*).

Möglicherweise orientierten sich die *magistrats* auch an einem ähnlichen Prozess des Wandels wie etwa dreißig Jahre zuvor in Frankreich. Auch wenn dort seit 1958 das Streikverbot rechtlich geregelt war, bedeutet dies nicht, dass keine Streiks stattfanden – die Akteur*innen konnten die rechtlichen Vorgaben ignorieren und somit illegal handeln (Raehlmann 2017: 7). Bokelmann (2008) beschreibt den Wechsel der Justiz von ihrer Position neben der politischen Macht zur politischen Gegengewalt in Frankreich zwischen 1958 und 1981 als Aufstand der französischen Richter*innen. Öffentlich protestierten diese gegen das exekutive Übergewicht und die Beförderungspraxis, stellten die bestehende Ordnung infrage und forderten ein höheres Gehalt. Während die 1945 gegründete *Union fédérale des magistrats* (UFM) bis 1965 Stellungnahmen zu sensiblen Themen vermied, wurde das 1968 gegründete *Syndicat de la magistrature* für mehrere Jahre zum Wortführer der Richterschaft (Bokelmann 2008: 146-147; 113; 160-161) – für beninische *magistrats* möglicherweise ein Vorbild. Als ein Richter 1975 aus politischen Gründen versetzt werden sollte, traten 550 *magistrats* in den Streik. Die Regierung reagierte mit Verweisen, Disziplinarverfahren und Strafversetzungen und verabschiedete 1976 einen Gesetzesentwurf zur Verschärfung der politischen Zurückhaltung und ein Demonstrationsverbot aller Gewerkschaften. Alle Richtervereinigungen mobilisierten sich 1977 und erreichten den Rückzug des Gesetzesentwurfes – wie ihre beninischen Kolleg*innen beinahe 40 Jahre später auch. Bis 1981 kennzeichneten Spannungen das Verhältnis zwischen Regierung und Richterschaft in Frankreich, denn die *magistrature* war durch die neu errungene Position als Gegengewalt nicht mehr bereit, sich dem Diktat der Exekutive zu beugen (ebd.: 216-220, 226).

Fazit: Unterschiedliche Protestformen und Orientierung an globalen Normen

Die Betrachtung der historischen Hintergründe zeigen die Relevanz des politischen Kontextes in Benin auf. So beeinflussen die verschiedenen Erbschaften der einzelnen Regimes die Justiz bis heute. Die historischen Erfahrungen der Kolonialzeit, des französischen Erbes und des Sozialismus weisen auf eine sehr starke Exekutive hin. Seit dem *Renouveau démocratique* 1990 und der Entstehung einer neuen Rolle der Justiz in der Beniner „Modelldemokratie“ fand jedoch ein Wandel in der Form der politischen Auseinandersetzung statt. Besonders aufschlussreich sind die unterschiedlichen Diskurse und Handlungsebenen der zu den verschiedenen Instanzen und Generationen gehörenden Richter*innen und Staatsanwält*innen. Während Ältere nicht öffentlich politisch aktiv werden wollten und eine schriftliche Erklärung vorzogen, äußerten Jüngere lautstark ihre Empörung und verteidigten ihre Unabhängigkeit im öffentlichen Raum. In Berufung auf das Recht trägt ihre politische Protestbewegung so zur „Juridifizierung von Protest“ (Eckert 2016: 252) bei. Da es bei den Streiks in gewisser Form auch um Geld ging, ist es nicht verwunderlich, dass Ältere sich zurückhielten, denn sie erhielten sehr hohe Gehälter. Als Gesetzeskenner*innen beriefen sich die *magistrats* stets auf die Verletzung rechtlicher Normen und erhielten daher nach den Auseinandersetzungen häufig von der Regierung Recht, was durchaus einen Unterschied zu anderen streikenden Sektoren darstellt.

8. Fazit

„Nous allons en grève tous les jours, oui, pour ré-clamer l'indépendance. Dans ce pays, le premier problème du juge c'est l'indépendance“ (Richter TPI, 26.03.2015).

Seit 2012 streiken die Richter*innen und Staatsanwält*innen in Benin immer wieder gegen pauschale Korruptionsvorwürfe, regelwidrige Ernennungen, Strafversetzungen und politische Einflussnahme. Dabei fordern sie primär keine höhere Bezahlung, sondern ihre eigentlich gesetzlich verankerte Unabhängigkeit. Der oben zitierte Richter eines Gerichts der ersten Instanz bezeichnet die Unabhängigkeit als Hauptproblem der beninischen *magistrats*. Dafür protestieren sie im Juli 2014 und März 2017 sogar in ihren richterlichen Roben gekleidet auf den Straßen Porto-Novos bis zur Nationalversammlung.

Basierend auf empirischen Untersuchungen in den Jahren 2009 und 2015 in Benin und einer Archivforschung 2017 in Frankreich habe ich in dieser Arbeit den Wandel des Berufs *magistrat* von seinen Anfängen in der Kolonialzeit bis in die Gegenwart analysiert. Die Frage nach der richterlichen Unabhängigkeit zieht sich durch die gesamte Berufsgeschichte der beninischen Richter- und Staatsanwaltschaft. Allerdings gehen die einzelnen Generationen von *magistrats* unterschiedlich mit dieser Frage um, wie ich anhand der zahlreichen von mir aufgezeichneten Berufsbiographien zeige. Jahrzehntlang gab es Verhandlungen, Diskussionen, Debatten, Absprachen und gemeinsame Politik zwischen Richterschaft und Regierung, um die Unabhängigkeit der Justiz auszuhandeln. Dass Richter*innen als bürokratische Akteur*innen nun auf die Straße gehen und mithilfe ihrer Vereinigung UNAMAB auf die Einhaltung ihrer Rechte pochen und damit selbst politisch handeln, ist neu. Und es ist erstaunlich – denn die Streiks widersprechen ihrem Dienstverständnis und ihrer Amtspflicht zum beninischen Staat, der sie als Beamt*innen im Gegenzug mit Arbeitsplatzsicherheit belohnt. Im Grunde führen sie damit einen Arbeitskampf gegen die Exekutive. Daher verstehe ich die Streiks der *magistrats* als politische Protestbewegung.

Inbesondere die jüngeren *magistrats* protestieren lautstark und fordern mithilfe sozialer Medien wie Facebook und der nationalen Medien ihre Rechte ein. Nach ihrem Jurastudium und vor ihrer Ausbildung an der Richterschaft arbeitete die Mehrheit dieser *magistrats* jahrelang in anderen Sektoren und hat daher eine andere Wahrnehmung des Staates, seiner Rolle und seiner Pflichten. Die Jüngeren orientieren sich in ihren Forderungen nach richterlicher Unabhängigkeit und der Justiz als dritte, eigenständige und unabhängige Gewalt an den mit der Demokratisierung des Landes 1990 eingeführten globalen Normen Rechtsstaat, Gewaltenteilung und richterlicher Unabhängigkeit. Gleichzeitig setzen sie aber mithilfe dieser Streiks auch eigene materielle Interessen durch. Die Richter*innen älterer Generationen hingegen halten sich bei den Demonstrationen auf der Straße zurück, denn sie wollen nicht allzu

politisch werden. Sie unterstützten die Demonstrierenden jedoch mit einer schriftlichen Erklärung über die hohe Bedeutung des Rechtsstaats und der richterlichen Unabhängigkeit.

Diese unterschiedlichen Protestformen der fünf verschiedenen Generationen seit 1960 resultieren aus dem Wandel des Berufs *magistrat* von der Kolonialzeit über den Sozialismus bis zur Demokratie. Zahlreiche Charakteristika, Herausforderungen und Schwierigkeiten des von Frankreich eingeführten Transferobjekts Justiz wurden mit der Unabhängigkeit Dahomeys 1960 übernommen und in den verschiedenen Regimes weitervererbt, und sie wirken zum Teil bis heute fort. Verschiedene Erbschaften der einzelnen Regimes und eine Sedimentation kolonialer und post-kolonialer Elemente sind Kennzeichen der heutigen Justiz Benins. Galt der Beruf in der Kolonialzeit als Eliteberuf, nahm seine Besoldung durch inflationsbedingte Schwankungen und damit verbunden sein Ansehen im Verlauf der Zeit deutlich ab. Dabei war die Justiz in der Kolonialzeit zwischen 1895 und 1960 deutlich der Exekutive untergeordnet. Dieses Erbe potenzierte sich durch die im sozialistischen Ein-Parteien-Staat zwischen 1972 und 1989/90 starke exekutive Kontrolle der Justiz. Trotz des Übergangs zu demokratischen Verhältnissen 1990 mischen sich die seitdem agierenden Regierungen weiterhin ständig in die Justiz ein. So konnte ich Strafversetzungen von Staatsanwälten und die Vollstreckung von Dekrets gegen die Ausübung bestimmter Urteile sowie regelwidrige Ernennungen beobachten. Mit anderen Worten: Die Probleme und Herausforderungen, die den Beruf kennzeichnen, sind also nicht neu, wohl aber die Reaktionen und das größere Selbstbewusstsein der *magistrats*. Sie haben ihre Haltung gegenüber dem Staat verändert und reklamieren eigene Rechte. Im Verlauf der Berufsgeschichte sind die Bedeutung richterlicher Unabhängigkeit, die Diskurse darüber und die Abgrenzung der *magistrats* zur Regierung immer wichtiger geworden.

Der Beruf des *magistrat* in der Kolonialzeit war geprägt durch zahlreiche Schwierigkeiten, Personalmangel, gesundheitliche Einschränkungen durch klimatische Bedingungen, gleichzeitig jedoch auch durch eine hohe Besoldung mit zahlreichen Zulagen und Privilegien wie Unterkünften, Hauspersonal, Lebensmitteln und langen Heimaturlauben. Die Wahrnehmung der heute jüngeren *magistrats*, der Staat habe sie fallengelassen und interessiere sich nicht für sie, führt bis zu diesem Hintergrund des Eliteberufs und der *justice des blancs* in der Kolonialzeit zurück. Dabei war die von den Franzosen eingeführte Justiz im frankophonen Westafrika streng hierarchisch organisiert. Es galt ein System der doppelten Rechtsprechung, die *dualité des juridictions*: man differenzierte zwischen den Status der einheimischen „Untertan*innen“ und der französischen Staatsbürger*innen sowie zwischen Gewohnheitsrecht und geschriebenem Recht. Im Bereich der *justice indigène* wurden Kolonialverwalter als Richter

eingesetzt. Es gab keine Rechtsanwälte, keine Gewaltentrennung und eine Orientierung an Logiken des (mündlichen) Gewohnheitsrechts.

Im Gegensatz dazu sprachen professionell ausgebildete französische *magistrats* an den französischen Gerichtshöfen für französische Staatsbürger*innen oder ihnen Gleichgestellte nach dem Vorbild staatlicher Justiz in Frankreich Recht. In bestimmten Rechtsgebieten wie dem Bodenrecht bestand diese Kohabitation des „modernen“ und „traditionellen“ Rechts sogar bis 2014 fort und führte zu einem *dualisme juridique*. Die *magistrats* mussten sich mit unterschiedlichen rechtlichen Normen auseinandersetzen und entscheiden, welches Recht sie nutzen. Ebenso waren viele Codices im Strafrecht und Familienrecht nach 1990 völlig veraltet, was zu einer eigenen richterlichen Rechtschöpfung in Anlehnung an die beninische Verfassung führte. Gerade für den Umgang mit dem bestehenden Normenpluralismus ist die richterliche Unabhängigkeit von großer Bedeutung.

Mit der Unabhängigkeit von Frankreich im Jahr 1960 kam es nicht zum Bruch mit dem Kolonialsystem, sondern zu struktureller Kontinuität. Die Gesetze aus der Kolonialzeit, die Form der Justiz nach französischem Vorbild und gegebenenfalls französische Gesetze wurden übernommen und, sofern sie nicht verfassungswidrig waren, angewandt. Die beninische Justiz ist damit ein Beispiel für eine Blaupause, welche übernommen, abgezeichnet, aber auch neu interpretiert und verhandelt wurde. Im Vergleich zu allen anderen ehemaligen französischen Kolonien startete Dahomey unter denkbar schlechten Bedingungen in die Unabhängigkeit, denn es verblieben hier am wenigsten französische Staatsbeamte und nur 18 Franzosen in der Verwaltung und Justiz. Die Franzosen legten Wert auf einen langsamen, geplanten und kontrollierbaren Prozess der Afrikanisierung. Die erste Generation von Richter*innen und Staatsanwält*innen in Dahomey (1960-1972) waren Pionier*innen und hatten keine Vorbilder in ihrem Land, an denen sie sich orientieren konnten. Sie wurden vollständig in Frankreich ausgebildet und arbeiteten noch bis in die 1970er Jahre mit französischen *magistrats* zusammen. Im Vergleich zur sehr gut bezahlten französischen Richterschaft war die Besoldung der neu eingestellten *magistrats* allerdings sehr niedrig; außerdem befand sich das Land bis 1972 in einer politisch sehr instabilen und wirtschaftlich sehr schwachen Lage mit ständigen ethnischen und regionalen Auseinandersetzungen.

In der zweiten Generation, unter dem sozialistischen Regime Mathieu Kérékou zwischen 1972 und 1989/90, entstand erstmals die Möglichkeit der Ausbildung zum *magistrat* in Benin. Nach ihrem Studienabschluss erhielten die jungen Jurist*innen nach bestandener Aufnahmeprüfung schnell einen Ausbildungsplatz an der Richterschule und wurden in den Staatsdienst eingestellt, was dazu beitrug, den Staat als Versorger wahrzunehmen, der ihnen einen sicheren Beamtenstatus verschaffte. Gleichzeitig erhielten sie ein sehr geringes Gehalt,

was sie zu großer Sparsamkeit und einem bescheidenen Lebensstil zwang und eine Rollen-
dissonanz auslöste. 1988 trat im Einklang mit anderen Reformen eine 1981 verabschiedete
grundlegende Justizreform in Kraft und führte 23 Volksgerichte ein, an denen Laienrich-
ter*innen gemeinsam mit professionell ausgebildeten *magistrats* arbeiteten (Loi N°81-004).
Unter dem Motto *rapprochement de l'administration aux administrés* sollte sich der Staat seinen
Bürger*innen annähern (siehe zum Beispiel die Ecole Nouvelle im Bildungsbereich); und das
reisende Modell stärker lokal angepasst werden. Obwohl die Umsetzung dieser Reform und
die damit verbundene Entprofessionalisierung des Berufs *magistrat* nur knapp zwei Jahre dau-
erte, ist sie bis heute beinahe traumatisch in den Köpfen der Beteiligten verankert. Die
magistrats dieser zweiten Generation sahen sich großen organisatorischen und personellen
Herausforderungen gegenüber. So gab es nicht genügend Gerichtsgebäude und Gefängnisse,
was den ständigen Transport von Untersuchungshäftlingen zu Gerichtsverhandlungen er-
forderte. Ihre schwarzen, in Frankreich produzierten Roben wurden durch in Benin
angefertigte bunte richterliche Roben ausgetauscht, die auch die Laienrichter*innen trugen.
Diese in den Farben der Revolution rot und grün gefertigten Roben, welche nicht mehr nur
den *magistrats* vorbehalten waren, trugen nach ihrer Ansicht zu einer Entprofessionalisierung,
Entzauberung und sogar Diskreditierung ihres Berufs bei. Zudem mussten die *magistrats* die-
ser Generation den Laienrichter*innen vieles erklären und waren daher froh, mit dem
Übergang zur Demokratisierung und der Einführung des Rechtsstaats 1990 zur etablierten
Justizorganisation der Kolonialzeit und unmittelbar nachkolonial mit acht TPI, einer CA und
einer CS zurückzukehren.

Allerdings rekrutierte die junge Demokratie durch international verordnete Sparmaß-
nahmen im Sinne des *new public management* in der dritten Generation (1990-2003) nur wenig
neue *magistrats* und erhöhte das Gehalt seit 1960 nicht, weswegen viele *magistrats* dieser und
der folgenden Generation jahrelang auf den Zugang zur Richterschaft warteten und zunächst
andere Berufe ausübten. Der Staatsdienst war somit für sie die zweite Wahl. Historisch zeigt
sich daher ein Unterschied in den Karrieren: Während ältere *magistrats* im sozialistischen Re-
gime nach ihrem Hochschulabschluss direkt einen Ausbildungsplatz erhielten, an die
Gerichte ernannt wurden und den Staat als Versorger wahrnahmen, arbeiteten jüngere *ma-
gistrats* hingegen aufgrund der Aufnahmestopps in die Richterschaft nach ihrem Jurastudium
jahr(zehnt)elang in anderen Berufen, als Lehrkräfte, in NGOS, am Hafen oder bei der Poli-
zei. Aufgrund dieser Erfahrungen in anderen Sektoren haben sie ein anderes Verständnis
von Staat und Regierung als die älteren Generationen und fordern lautstark die ihnen gesetz-
lich zugesicherten Rechte ein.

Durch die prekäre Situation entstand in dieser Generation zudem der (2001 entdeckte) größte Korruptionsskandal in der Berufsgeschichte, der 2004 vor Gericht streng sanktioniert wurde. 2010 wurden insgesamt 22 Richter und Staatsanwälte – ausschließlich Männer – wegen Korruption und Veruntreuung von drei Milliarden FCFA (4,6 Millionen Euro) durch den CSM ihres Amtes enthoben. Dieser Skandal verdeutlicht, dass *magistrats* keine moralischen Held*innen sind. Die Konsequenzen dieses Geschehens sind bis heute in der *magistrature* zu spüren und das Ereignis hat die Wertschätzung der beninischen Justiz deutlich geschwächt. Bis heute sitzt das Bild der korrupten Richterschaft in den Köpfen vieler Bürger*innen fest.

Dies führte in der vierten Generation (2004-2010), auch unter dem Druck internationaler Geber, zu einer umfassenden gesetzlichen Neuorganisation, einer Versechsfachung der Besoldung, der groß angelegten Rekrutierung von vierzig Berufsanfänger*innen pro Jahrgang, einer besseren Ausstattung der Gerichte und damit verbunden einer Aufwertung des Richterberufs. Die 2002 und 2003 verabschiedeten ambitionierten Gesetze reformierten die zukünftige Justizorganisation und führten 28 TPI, zusätzlichen *tribunaux de commerce* und drei CA. Die Justiz wurde zu einem Gegenstand von *social engineering* und Entwicklungsmaßnahmen – bei einer gleichzeitig stattfindenden stärkeren Politisierung. Seit 2004 gehören die *magistrats* zu den bestbezahlten Beamt*innen des Landes und sehen sich selbst als Elite. Diese Selbstverortung führt in ihrem Alltag zu einer starken diskursiven und praktischen Abgrenzung zu Personen außerhalb ihrer Gruppe. Auch ihr ausgeprägter *esprit de corps* ist Teil dieser Abgrenzung: Im Alltag bleiben *magistrats* häufig unter sich und ziehen sich aus der Öffentlichkeit zurück. *Magistrats* sehen sich als Vorbild und Modell für die Gesellschaft und wollen gut Recht sprechen. Einen integren, festen und widerstandsfähigen Charakter halten sie für essentiell für die Ausübung ihres Berufes. Die jüngsten Streiks und der öffentlich politisch geäußerte Unmut der Richterschaft stehen daher in starkem Kontrast zu ihrem Berufsideal eines zurückgezogenen und sich der Öffentlichkeit fernhaltenden *bon magistrat*. Ein *bon magistrat* soll integer, gerecht, unparteiisch, glaubwürdig und bescheiden, aber auch streng und mutig sein, sich am Gesetz orientieren und nicht korrumpieren lassen. Niemals würden die Richter*innen in ihren Roben essen oder überhaupt außerhalb der Verhandlung agieren. In ihren Roben vertreten die *magistrats* den Staat und befinden sich somit in einer öffentlichen Rolle. Damit haben die Roben eine symbolische Kraft, denn sie markieren die Entkörperlichung von sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht und jeglichen privaten Vorstellungen und damit die Trennung zur Privatperson. Auch der Respekt den *magistrats* gegenüber macht sich in ihrer Kleidung fest und trägt zur Markierung ihrer Position und der Produktion von Differenz bei. Dass die *magistrats* nun in ihren Roben auf der Straße demonstrieren, ist daher ein starker symbolischer Ausdruck ihrer Protestbewegung, die gerade dadurch politisch wird: die

staatlichen Akteur*innen selbst protestieren in der Öffentlichkeit, in ihren Roben, in denen sie den Staat vertreten.

Dabei bestimmen zahlreiche Regeln, Vorgaben und Verhaltensnormen, zum Teil im Widerspruch zum Ideal, ihren Beruf. Auch die familiäre und soziale Umgebung übt Druck aus, erwartet Solidarität und versucht häufig, Gerichtsverfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Ebenso intervenieren Politiker*innen, Vorgesetzte und andere Autoritäten und erschweren ein Idealverhalten. Die Exekutive wirkt aber nicht nur auf die Justiz im Allgemeinen ein, sondern auch auf die Karrieren der *magistrats*. Hierarchie und Seniorität, Kompetenz und politische Erwägungen sind wichtige Kriterien für Ernennung, Aufstieg und Nominierung. Diese sind jedoch nicht transparent und nicht voraussagbar. Gute Beziehungen scheinen wichtig zu sein, aber Höhergestellte verlangen eine *bonne moralité* und ein Idealverhalten, welches nicht immer eingehalten werden kann. Während einige *magistrats* sehr schnell in der Karriereleiter aufsteigen, verbleiben andere jahrelang auf derselben Position. Geld und Korruption tragen auf der einen Seite zu einer funktionierenden Justiz bei, sind jedoch gleichzeitig Beweis der ihr innewohnenden Venalität. Das „Urteilen ohne Ansehen der Person“ und nach berechenbaren Regeln (vgl. Weber 1956 [i.O. 1922]: 570) ist unter diesen Umständen, in denen die Regierung und die Gesellschaft permanent intervenieren, und dazu in einem kleinen Land wie Benin besonders schwierig. Obwohl Richter*innen formell unabhängig sind, erhalten selbst sie in der Praxis Handlungsanweisungen aus der Exekutive. Bei allen Einmischungen von außen müsse man sehr stark bleiben, insisierten meine Gesprächspartner*innen, um eine rechtmäßige Entscheidung zu treffen und nicht die von der Regierung gewünschte Politik umzusetzen. Das Streben der *magistrats* nach einer unabhängigen Justiz ist vor diesem Hintergrund auch ein Versuch, sich gegen diese permanenten Einflüsse zu wehren. Trotz allen Schwierigkeiten halten die *magistrats* an ihrem Idealbild eines *bon magistrat* fest und haben hohe Ansprüche an sich selbst.

Dennoch treten sie nun bewusst an die Öffentlichkeit, um sich gegen die zunehmende politische Einflussnahme zu wehren und gegen den Entzug ihres bisher zugesicherten Streikrechts zu demonstrieren. Damit lassen sie die gemäßigte Form der Aushandlung hinter sich. Streik ist das letzte Mittel der Wahl und gewissermaßen die Spitze des Eisbergs in einem langen Prozess, um auf die ständig provozierende Regierung zu reagieren und eigene Rechte einzufordern. Nicht obwohl, sondern weil die beninischen *magistrats* ein hohes Idealbild ihres Berufs anstreben, sich selbst als Vorbild für die Gesellschaft bezeichnen und ihre Vorstellung eines *bon magistrat* leben wollen, demonstrieren sie letztlich auf der Straße gegen politische Einflussnahme und für die Wahrung ihrer richterlichen Unabhängigkeit. Die obersten Richter*innen und Staatsanwälte*innen bezeichnen dieses Eintreten für ihre Rechte sogar als

„noblen und gerechten Kampf“, den sie im Interesse des Rechtsstaats und als Pflicht der Ausübung ihres Statuts führen (Magistrats de la cour suprême 2014; Richard 2014b).

Ein unerwartetes Ergebnis meiner Forschungen in Benin ist, dass der Beruf des *magistrat* für die Mehrheit der Richter*innen und Staatsanwält*innen kein Traumberuf ist; ihre Berufswahl hat sich aufgrund verschiedener Umstände ergeben. Mit der Zeit jedoch identifizieren sie sich mit ihrem Beruf und der Möglichkeit, zu einer besseren Rechtsprechung beizutragen. Dabei gibt es einen interessanten Unterschied zwischen Frauen und Männern, die diesen Beruf ergreifen. Während *femmes magistrats* mehrheitlich aus Familien mit hohem Einkommen und hohem Bildungskapital stammen, die Wert auf Bildung ihrer Töchter legen konnten, rekrutiert sich die Mehrheit der männlichen *magistrats* aus Familien mit niedrigerem sozioökonomischen Status und geringerer Bildung. Für Männer handelt es sich also um einen Aufstiegsberuf. Auch die Wahl ihrer Ehepartner*innen differiert. *Femmes magistrats* sind mehrheitlich mit ebenfalls gutverdienenden Ehemännern oder sogar Juristen verheiratet und leben somit in *dual-career*-Familien mit zwei Einkommen; ihre Heirat ist in der Regel klassenendogam. Männliche *magistrats* hingegen heiraten häufig vor ihrem Studium Frauen aus ihrem sozialen Umfeld, die eine deutlich geringere Bildung aufweisen und später schlecht bezahlte Berufe ausüben, so dass sie als Alleinverdiener den Großteil des Familieneinkommens bestreiten müssen. Im Gegensatz zu ihren europäischen und US-amerikanischen Kolleginnen fühlen sich Richterinnen und Staatsanwältinnen in ihrem Beruf jedoch nicht benachteiligt aufgrund ihres Geschlechts. Für sie ist es selbstverständlich, Kinder zu haben und ihre Karriere zu verfolgen. Frauen finden den Beruf der Richterin attraktiv, da sie in diesem relativ frei und unabhängig sind. Im Gegensatz zu Staatsanwält*innen haben sie keine tägliche Anwesenheitspflicht und müssen auch keine Dienstwochenenden übernehmen. Im Kontrast zu ihren männlichen Kollegen engagieren sich die Beniner *femmes magistrats* in mehreren Organisationen sehr für Frauen- und Kinderrechte. Seit einigen Jahren ist der Frauenanteil von 18 Prozent in der beninischen *magistrature* allerdings rückläufig. In ihrer Alltagspraxis beschreiben sie keine Unterschiede in der Ausübung ihres Berufes.

Der Arbeitsalltag der *magistrats* ist im Allgemeinen durch vielfältige Anforderungen, einen hohen Erledigungsdruck und einen großen Grad an Verschriftlichung gekennzeichnet, gleichzeitig verfügen sie über große Ermessensspielräume. Sie arbeiten in einem institutionellen Rahmen, welcher sich seit Beginn der 2000er Jahre aufgrund des Drucks internationaler Geber ständig ändert: Neue Gesetzestexte reformierten das Familien-, Strafprozess-, Zivilverfahrens-, Jugend- und Bodenrecht und somit die Zuständigkeiten der *magistrats*. Weitere Herausforderungen entstehen durch die räumliche Beschaffenheit der Gerichtsgebäude, die einen deutlichen Einfluss auf ihre Arbeitsbedingungen hat. Zahlreiche

Personen betreten die Richterbüros, limitieren ihre ohnehin beschränkte Arbeitszeit und versuchen, auf Entscheidungen einzuwirken. Das Vorhandensein oder Fehlen von Sicherheitsvorkehrungen bestimmt damit die Art und Weise, wie *magistrats* arbeiten. In Gerichtsverhandlungen spielen Performanz und Inszenierungen eine bedeutende Rolle – alle Akteur*innen der Justiz treffen hier auf die Öffentlichkeit und agieren wie auf einer Bühne miteinander. Darüber hinaus sind die beninischen *magistrats* durch ihre Berufsausübung hohen Risiken ausgesetzt. Zwei Morde an Richtern und weitere Bedrohungsszenarien bestimmen die Diskurse über Sicherheitsbedenken innerhalb der beninischen *magistrature*. Die feindliche Umwelt ist für sie ein Topos der gesellschaftlichen Verortung.

Um die hohen beruflichen Anforderungen zu erfüllen und mit den wahrgenommenen Bedrohungsszenarien umzugehen, greifen die *magistrats* auf verschiedene Strategien zurück. Zur Kompensation des Personal- und Materialmangels wirken anstelle von Kollegialgerichten Einzelrichter*innen; einige Aufgaben werden informell an andere Personen wie *collaborateurs* delegiert. Berufsanfänger*innen übernehmen anstelle von Berufserfahrenen vakante Stellen. Um Zeit zu sparen, arbeiten die *magistrats* zuhause und am Wochenende. Ebenso werden fehlende Materialien durch den Einsatz privater, außerstaatlicher Ressourcen kompensiert. Um trotz der vorhandenen Sicherheitsrisiken weiter in diesem Beruf arbeiten zu können, stellen die *magistrats* privat Sicherheitspersonal ein oder halten Wachhunde. Sie meiden öffentliche Orte, um nicht von ehemaligen Untersuchungshäftlingen erkannt zu werden. Eine weitere Reaktion mit der wahrgenommenen Bedrohung ist ihre große Religiosität. Als *magistrat* dürfe man keine Angst haben und benötige eine mutige Grundhaltung. Eine weitere Strategie ist ihre beständige Weiterbildung sowie als letzte Option auch der Austritt aus dem Staatsdienst. Diese entwickelten Strategien verdeutlichen, dass sich die Akteur*innen mit ihren Arbeitsbedingungen arrangieren und ihre alltägliche Arbeit bewältigen können.

Dennoch werden weitere Reformen als dringend notwendig betrachtet. Seit April 2016 ist Patrice Talon, einer der reichsten Geschäftsmänner des Landes, beninischer Staatspräsident. Im Dezember des gleichen Jahres verkündete er in einer aufwändigen medialen Inszenierung, die vier Stunden dauerte und live übertragen wurde, sein neues, umfassendes Reformprogramm *Programme d'actions du gouvernement* (PAG) für alle Sektoren des Landes. So sollen bis 2021 Demokratie und Rechtsstaat konsolidiert, die Wirtschaft gewandelt und das vorhandene Justizpersonal verdoppelt werden. Insgesamt visiert Talon 77 politische, soziale und ökonomische Reformen bis 2021 an (Présidence de la République 2016). Beobachter*innen halten seinen Plan allerdings für überambitioniert; insbesondere was die Finanzierung der geplanten Investitionen in Höhe von 14 Millionen Euro betrifft. Talon wirbt mit der 61-prozentigen Finanzierung durch *public-private partnerships* und behandelt den beninischen Staat

damit wie ein privates Unternehmen; was einen offensichtlichen Interessenskonflikt zwischen seiner Rolle als Staatspräsident und seinen Geschäftsinteressen verdeutlicht. Die EU stellt weitere 114 Millionen Euro bereit, von denen 103 Millionen als Budgethilfe zur Verfügung stehen, ebenso läuft das US-finanzierte Programm MCA weiter (Bertelsmann Stiftung 2018: 3-4, 23-24, 28-31). Es bleibt abzuwarten, wie sich diese ambitionierte Reform, sollte sie in dieser Form umgesetzt werden, auswirkt.

Von Außenstehenden wird die Justiz im Gegensatz zum richterlichen Selbstbild häufig sehr kritisch gesehen und als korrupt wahrgenommen. Hinzu kommen Distanzen zwischen den *magistrats* und den Rechtssuchenden auf sozioökonomischer, intellektueller, materieller, geographischer und finanzieller Ebene. Inhaftierte bleiben jahrelang in Untersuchungshaft; Gerichtsverhandlungen werden immer wieder neu terminiert und manche Fälle regelrecht „vergessen“. Im Kontext einer ständig streikenden staatlichen Justiz nutzen viele Bürger*innen zumindest in kleineren Konfliktfällen Selbstjustiz, um schnell und unkompliziert Gerechtigkeit und sozialen Frieden innerhalb der Gemeinschaft zu erlangen. Trotz der erneuten Verlängerung der Prozessdauer für zahlreiche Rechtssuchende durch die Streiks erachten viele Beniner*innen und zahlreiche Medien die Streiks und das Eintreten der *magistrats* für ihre Unabhängigkeit als gerechtfertigt – denn die Justiz als dritte Gewalt sei unabdingbar für den Rechtsstaat; und müsse eine eigenständige Gewalt bleiben. Insgesamt haben die Streiks der *magistrats* zudem eine gewisse Logik, sonst würde ihnen die Regierung nach den zähen Auseinandersetzungen nicht so häufig Recht geben und einlenken. Durch ihre Gesetzesexpertise haben die *magistrats* einen Verhandlungsvorteil, denn sie beziehen sich bei fast jedem Streik auf wichtige gesetzlich verankerte Prinzipien und bestehende Gesetze, die verletzt worden sind.

Nach beinahe sieben Jahren politischer Protestbewegung, Mobilisierung und mehr oder weniger intensiv geführtem Arbeitskampf für eine unabhängigere Justiz wurde der Streikbereitschaft der beninischen *magistrats* allerdings ein vorläufiges Ende gesetzt. Im Januar 2018 verabschiedete die Nationalversammlung das neue Statut der *magistrats*, das die Aufhebung des Streikrechts vorsah (Loi N°2018-01 portant statut de la magistrature). Im Tausch gegen den Entzug des Streikrechts erhielten die *magistrats* erhebliche Privilegien, die darauf abzielten, ihnen bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu bieten. Unter Vorsitz seines seit 2008 amtierenden vierten Präsidenten Théodore Holo annullierte das Verfassungsgericht dieses Gesetz zunächst, bestätigte es allerdings nach dem Wechsel zum fünften Präsidenten Joséph Djogbénu im Juni 2018 schließlich doch. Das Gericht begründete seine Entscheidung für den Entzug des Streikrechts für *magistrats* damit, dass die Justizakteur*innen die Ausübung der in der Verfassung verankerten Justiz gewährleisten und die Vakanz

richterlicher Gewalt in ebendieser Verfassung nicht vorgesehen ist. Gleichzeitig betonte das Gericht, dass *magistrats* mittels einer Organisation ihre Interessen verteidigen und die Unabhängigkeit der Justiz schützen dürfen (O.A. 2018, *Le Matinal*). Nach erneuten Protesten verfügen die beninischen *magistrats* mittlerweile erneut über ein eingeschränktes Streikrecht, dafür haben sie weniger andere Privilegien (Gamaï 2018, *Banouto*). Auf Vorschlag des beninischen Verfassungsgerichtes verabschiedete die Nationalversammlung am 29. August 2018 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Streikrechts. Seitdem ist das Recht auf Streik für Staatsangestellte pro Jahr auf maximal zehn Tage eingegrenzt, also 0,83 Tage pro Monat, davon maximal zwei Tage in einem Monat. Anstatt das Streikrecht komplett zu unterdrücken, erreichte das Verfassungsgericht damit immerhin eine, wenn auch für die *magistrats* stark einschränkende Umgestaltung. Jede Arbeitsniederlegung in Form eines Streiks wird als kompletter Streiktag berechnet, unabhängig davon, wieviele Stunden gestreikt wird. Beobachter*innen dieser als „*recul démocratique*“ bezeichneten Einschränkung vermuten nun, dass die Aktivist*innen auf die genaue Einhaltung ihrer Streiktage pochen, und das Schachspiel um Streik letztlich zu einem betrügerischen Spiel wird (Glez 2018, *Jeune Afrique*). Seit dieser Neuregelung sowie einem Wechsel an der Spitze der UNAMAB ist die politische Protestbewegung der beninischen *magistrature* ruhiger geworden, auch die jüngeren *magistrats* der vierten und fünften Generation (ab 2011) halten sich mittlerweile mit ihren politischen Forderungen in der Öffentlichkeit zurück – was aber nicht bedeuten muss, dass sie mit der erreichten Aushandlung ihrer Unabhängigkeit zufrieden sind. Meine Arbeit zeigt den Wandel in der Richterschaft Benins, die sich als Judikative von einer Position als gewöhnliche Verwaltungsorganisation zu einer eigenständigen dritten Gewalt zu etablieren versucht und damit letztlich zu einem Prozess der Demokratisierung beiträgt.

Literatur

- Adjaka, Michel, 2017: „La nouvelle constitution réduit les pouvoirs des magistrats et promeut l'impunité“, *La Nouvelle Tribune* (18.03.2017), Online-Ressource: www.lanouvelletribune.info/benin/politique/32752-demonstration-michel-adjaka-nouvelle-constitution-reduit-pouvoirs-magistrats-promotion-impunite, 22.03.2017.
- Adossou, Victor, 2016: *Historique – documentation*, Online-Ressource: www.coursupremebe-nin.com/index.php/historique, 24.10.2016.
- Adotevi, Innocent, 1959: *Le droit coutumier et la justice de droit locale au Dabomey*. Mémoire d'un auditeur fonctionnaire. Paris.
- Adoun, Wilfrid Hervé/François K. Awoudo, 2008: *Bénin. Une démocratie prisonnière de la corruption. Investigation sur les faits et scandales de 1990 à 2006*. Friedrich-Ebert-Stiftung Benin. Cotonou: COPEF.
- Afrobarometer, 2015: *Résumé des résultats. Sixième série de l'enquête Afrobaromètre Bénin, 2014*. Institut de recherche empirique en économie politique, Online-Ressource: http://afrobarometer.org/sites/default/files/publications/Summary%20of%20results/ben_r6_s_or_fr1.pdf, 30.08.2018.
- Alber, Erdmute, 2001: „Hexerei, Selbstjustiz und Rechtspluralismus in Benin“, *Afrika spectrum* 36/2, 145-167.
- Alber, Erdmute, 2005: „Drahtseilakt? Ein Plädoyer für ein Leben auf vielen Füßen“, in: Biller-Andorno, Nikola et al. (Hg.): *Karriere und Kind. Erfahrungsberichte von Wissenschaftlerinnen*. Frankfurt am Main u.a.: Campus Verlag, 41-50.
- Alber, Erdmute, 2012: „Kinderhandel in Westafrika? Nationale Kinderschutzinitiativen und die Problematik der Mädchenarbeit in Nordbenin“, in: Heinen, Heinz (Hg.): *Kindersklaven – Sklavenkinder. Schicksale zwischen Zuneigung und Ausbeutung in der Antike und im interkulturellen Vergleich*. Stuttgart: Steiner, 43-61.
- Alber, Erdmute/Tabea Häberlein, 2010: „Ethnologische Generationenforschung in Afrika“, in: Dies./Bettina Beer/Julia Pauli/Michael Schnegg (Hg.): *Verwandtschaft heute. Positionen, Ergebnisse und Perspektiven*. Berlin: Dietrich Reimer, 281-304.
- Allabi, Alain, 2015: „Crise du dialogue social dans le secteur éducatif: le diagnostic et les approches de solutions de l'UNSTB“, *La Nation* (03.03.2015), Online-Ressource: www.lanationbenin.info/index.php/k2/item/519-crise-du-dialogue-social-dans-le-secteur-educatif-le-diagnostic-et-les-approches-de-solutions-de-l-unstb, 11.06.2015.
- Amo Antwi, Gifty/Jan Beek et al., 2009: „'They are not enlightened'. Wie Staatsbedienstete in Nordghana Differenz zwischen sich und ihren Klienten konstruieren“, *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 97, Online-Ressource: www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP97.pdf, 15.05.2018.
- Anagonou, Kouessi Bienvenu, 2013: „L'Amab s'affirme et annonce les couleurs“, *Le Matinal* (17.09.2013), Online-Ressource: <http://news.acotonou.com/h/7246.html>, 11.05.2017.
- Anders, Gerhard, 2009: „Like chameleons: Civil servants and corruption in Malawi“, in: Blundo, Giorgio/Pierre-Yves Le Meur (Hg.): *The governance of daily life in Africa. Ethnographic explorations of public and collective services*. Leiden: Brill, 119-141.

- Andreetta, Sophie, 2016: „*Saisir l'Etat*“. *Les conflits d'héritage, la justice et la place du droit à Cotonou*. Dissertation. Liège: Université de Liège.
- Andreetta, Sophie/Annalena Kolloch, 2017: „On se débrouille“. How to be a good judge when the state lets you down?“, *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 171, Online-Ressource: www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP_171.pdf, 31.08.2018.
- Andreetta, Sophie/Annalena Kolloch, 2018: „Money, morality and magistrates. Prosecuting and judging in the Republic of Benin“, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 50/2, Online-Ressource: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/07329113.2018.1494407>, 31.10.2018.
- Azalou, Michel Romaric, 2014: *Qualifications des infractions courantes. Crimes, délits, contraventions, peines encourues. Mode de poursuite. Régime de prescription*. 3. Auflage. Cotonou: COPEF.
- Azalou, Michel Romaric/Armel Azodogbehou/Jaques Azalou-Tokpassi, 2015: *Connaître la justice, ses animateurs et les diverses procédures*. Cotonou: COPEF.
- Baccard, André, 2004: „En Afrique noire et à Djibouti. A.O.F., A.E.F., Cameroun, Togo, Côte française des Somalis“, in: Clauzel, Jean (Hg.): *La France d'outre-mer (1930-1960): témoignages d'administrateurs et de magistrats*. Paris: Karthala, 649-671.
- Badou, Agnès, 2013: *La gouvernance des parcours professionnels des policiers et gendarmes au Bénin (1894-2011)*. Dissertation, Fachbereich 07. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Johannes Gutenberg-Universität.
- Badou, Agnès/Thomas Bierschenk, 2019: „Les entrepreneurs Béninois et leurs associations: Un capitalisme sous tutelle“, *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 186, Online-Ressource: <https://www.ifeas.uni-mainz.de/files/2019/07/AP-186.pdf>, 08.10.2020.
- Bako-Arifari, Nassirou, 2003: „La corruption quotidienne au Bénin“, in: Blundo, Giorgio/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *La corruption au quotidien en Afrique de l'Ouest. Approche socio-anthropologique comparative. Bénin, Niger et Sénégal, Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 17, 57-107, Online-Ressource: www.ifeas.uni-mainz.de/workingpapers/corruption.pdf, 30.08.2018.
- Bako-Arifari, Nassirou, 2006: „We don't eat the papers'. Corruption in transport, customs and the civil forces“, in: Blundo, Giorgio/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *Everyday corruption and the state. Citizens and public officials in Africa*. London: Zed u.a., 177-224.
- Banégas, Richard, 2003: *La démocratie à pas de caméléon. Transition et imaginaires politiques au Bénin*. Paris: Karthala.
- Banégas, Richard, 2014: „Briefing Benin: Challenges for democracy“, *African Affairs* 113/452 (Juli 2014), 449-459, Online-Ressource: <https://doi.org/10.1093/afraf/adu043>, 25.05.2018.
- Banse, Frauke, 2015: „Wes Brot ich ess, des Lied ich sing? Gewerkschaften in Ghana und Benin und die Förderung der Friedrich-Ebert-Stiftung“, in: Engels, Bettina/Melanie Müller/Rainer Öhlschläger (Hg.): *Globale Krisen – Lokale Konflikte? Soziale Bewegungen in Afrika*. Bayreuther Studien zu Politik und Gesellschaft in Afrika, Band 1. Baden-Baden: Nomos, 73-92.

- Bayart, Jean-François, 1989: *L'Etat en Afrique: la politique du ventre*. Paris: Fayard.
- Beek, Jan, 2016: *Producing stateness. Police work in Ghana*. Leiden u.a.: Brill.
- Beek, Jan/Mirco Göpfert, 2011: „Ground work‘ und ‚paper work‘: Feldzugang bei Polizeiorganisationen in Westafrika“, *Zeitschrift für Ethnologie* 136. Berlin: Dietrich Reimer, 189-213.
- Beer, Bettina, 2008a: „Einleitung. Feldforschungsmethoden“, in: Dies. (Hg.): *Methoden ethnologischer Feldforschung*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Dietrich Reimer, 9-36.
- Beer, Bettina, 2008b: „Systematische Beobachtung“, in: Dies. (Hg.): *Methoden ethnologischer Feldforschung*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Dietrich Reimer, 167-189.
- Behrends, Andrea, 2002: *Drabtseilakte. Frauen aus Nordghana zwischen Bildung, Beruf und gesellschaftlichen Konventionen*. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel.
- Behrends, Andrea/Carola Lentz, 2012: „Education, careers, and home ties: The ethnography of an emerging middle class from Northern Ghana“, *Zeitschrift für Ethnologie* 137. Berlin: Dietrich Reimer, 139-164.
- Behrends, Andrea/Julia Pauli, 2012: „Zwischen Charisma und Korruption: Kontinuitäten und Brüche in der Auseinandersetzung mit Eliten in Afrika“, in: Bierschenk, Thomas/Eva Spies (Hg.): *50 Jahre Unabhängigkeit in Afrika. Kontinuitäten, Brüche, Perspektiven*. Mainzer Beiträge zur Afrikaforschung 29, Köln: Rüdiger Köppe, 301-320.
- Behrends, Andrea/Sung-Joon Park/Richard Rottenburg, 2014: „Travelling models: Introducing an analytical concept to globalisation studies“, in: Dies. (Hg.): *Travelling models in African conflict resolution. Translating technologies of social ordering*. Leiden: Brill, 1-40.
- Benda-Beckmann, Franz von, 2002: „Who’s afraid of legal pluralism?“ *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 47, 37-82.
- Benda-Beckmann, Franz von/Keebet von Benda-Beckmann, 2007: *Gesellschaftliche Wirkung von Recht. Rechtsethnologische Perspektiven*. Berlin: Dietrich Reimer.
- Bens, Jonas/Larissa Veters, 2019: „Ethnographic legal studies: reconnecting anthropological and sociological traditions“, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 50/3, Online-Ressource: <https://doi.org/10.1080/07329113.2018.1559487>, 25.01.2019.
- Bens, Jonas/Olaf Zenker, 2017: „Gerechtigkeitsgefühle. Eine Einführung“, in: Dies. (Hg.): *Gerechtigkeitsgefühle. Zur affektiven und emotionalen Legitimität von Normen*. Bielefeld: transcript, 11-35.
- Berndt, Thorsten, 2010: *Richterbilder. Dimensionen richterlicher Selbsttypisierungen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bertelsmann Stiftung, 2008: *BTI 2008 Country report Benin*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, Online-Ressource: https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2008/pdf/BTI_2008_Benin.pdf, 04.12.2018.
- Bertelsmann Stiftung, 2018: *BTI 2018 Country report Benin*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, Online-Ressource: https://www.bti-project.org/fileadmin/files/BTI/Downloads/Reports/2018/pdf/BTI_2018_Benin.pdf, 04.12.2018.

- Bewernitz, Torsten/Heiner Dribbusch, 2014: „Kein Tag ohne Streik‘: Arbeitskampfentwicklung im Dienstleistungssektor“, *WSI Mitteilungen* 05/2014, Online-Ressource: https://www.boeckler.de/wsimit_2014_05_bewernitz.pdf, 03.04.2019.
- Bierschenk, Thomas (Hg.), 2010: „Justiz und Polizei in Benin‘. Eine Zusammenfassung studentischer Forschungsberichte aus dem Projektseminar ‚Justiz und Polizei in Benin‘ unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Bierschenk“, *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 121, Online-Ressource: www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP121_DE_neu.pdf, 31.08.2018.
- Bierschenk, Thomas, 1993: „The creation of a tradition: Fulani chiefs in Dahomey/Bénin from the late 19th century“, *Paideuma: Mitteilungen zur Kulturkunde* 39, 217-244.
- Bierschenk, Thomas, 1999: „Herrschaft, Verhandlung und Gewalt in einer afrikanischen Mittelstadt (Parakou, Benin)“, *Afrika spectrum* 34/3, 321-348.
- Bierschenk, Thomas, 2004: „Die Informalisierung und Privatisierung von Konfliktregelung in der Beniner Justiz“, in: Eckert, Julia M. (Hg.): *Anthropologie der Konflikte. Georg Elvert's konflikttheoretische Thesen in der Diskussion*. Bielefeld: transcript, 186-216.
- Bierschenk, Thomas, 2006: „The local appropriation of democracy: An analysis of the municipal elections in Parakou, Republic of Benin, 2002/03“, *Journal of modern African studies* 44/4, 543-571.
- Bierschenk, Thomas, 2008: „The everyday functioning of an African public service: Informalization, privatization and corruption in Benin's legal system“, *Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 58.
- Bierschenk, Thomas, 2009: „Democratization without development. Benin 1989-2009“, *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 100, Online-Ressource: www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP100.pdf, 28.01.2019.
- Bierschenk, Thomas, 2014a: „Sedimentation, fragmentation and normative double-binds in (West) African public services“, in: Ders./Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *States at work. Dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 221-245.
- Bierschenk, Thomas, 2014b: „From the anthropology of development to the anthropology of global social engineering“, *Zeitschrift für Ethnologie* 139. Berlin: Dietrich Reimer, 73-98.
- Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Chauveau/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.), 2000: *Courtiers en développement. Les villages africains en quête de projets*. Paris: Karthala & APAD.
- Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.), 2014: *States at work. Dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill.
- Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 1998a: „Les arènes locales face à la décentralisation et à la démocratisation“, in: Dies. (Hg.): *Les pouvoirs au village. Le Bénin rural entre démocratisation et décentralisation*. Paris: Karthala, 11-56.
- Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 1998b: „ECRIS: Enquête collective rapide d'identification des conflits et des groupes stratégiques“, in: Dies. (Hg.): *Les pouvoirs au village. Le Bénin rural entre démocratisation et décentralisation*. Paris: Karthala, 253-272.

- Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 2014a: „Studying the dynamics of African bureaucracies. An introduction to states at work”, in: Dies. (Hg.): *States at work. Dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 3-33.
- Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 2014b: „Ethnographies of public services in Africa: an emerging research paradigm”, in: Dies. (Hg.): *States at work. Dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 35-65.
- Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 2019: „How to study bureaucracies ethnographically?” *Critique of anthropology* 40/2 (Juni 2019), Online-Ressource: <https://doi.org/10.1177/0308275X19842918>, 17.04.2019.
- Bierschenk, Thomas/Matthias Krings/Carola Lentz (Hg.), 2013: *Ethnologie im 21. Jahrhundert*. Berlin: Dietrich Reimer.
- Blankenburg, Erhard, 1995: *Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie*. Berlin u.a.: Springer.
- Blundo, Giorgio, 2007: „Dealing with the local state. The informal privatization of street-level bureaucracies in Senegal“, in: Lund, Christian (Hg.): *Twilight institutions. Public authority and local politics in Africa*. Oxford u.a.: Blackwell, 123-142.
- Blundo, Giorgio/Jean-Pierre Olivier de Sardan et al. 2003: „La corruption au quotidien en Afrique de l'Ouest Approche socio-anthropologique comparative: Bénin, Niger et Sénégal“, *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 17, Online-Ressource: www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/corruption.pdf, 25.01.2019.
- Blundo, Giorgio/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 2007: „La corruption quotidienne en Afrique de l'Ouest“, in: Dies. (Hg.): *État et corruption en Afrique. Une anthropologie comparative des relations entre fonctionnaires et usagers (Bénin, Niger, Senegal)*. Marseille/Paris: APAD & Karthala, 79-117.
- Bohannan, Laura, 1964: *Return to laughter: an anthropological novel*. New York: Doubleday.
- Bohannan, Paul, 1957: *Justice and judgment among the Tiv*. London u.a.: Oxford University Press.
- Böhme, Claudia, 2016: *White Elephant. Die Aushandlung von Kultur in der tansanischen Videofilmindustrie*. Mainzer Beiträge zur Afrikaforschung 37, Köln: Rüdiger Köppe.
- Boigeol, Anne, 2003: „Male strategies in the face of the feminisation of a profession. The case of the french judiciary“, in: Schultz, Ulrike/Gisela Shaw (Hg.): *Women in the world's legal professions*. Oxford u.a.: Hart Publishing, 401-418.
- Boigeol, Anne, 2013: „Feminisation of the french ‚magistrature‘: Gender and judging in a feminised context“, in: Schultz, Ulrike/Gisela Shaw (Hg.): *Gender and judging*. Oxford u.a.: Hart Publishing, 125-143.
- Bokelmann, Elisabeth, 2008: *Aufstand der Richter. Frankreichs Justiz und ihr Verhältnis zum Staat 1946-1981*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Bourdieu, Pierre, 1985: *Sozialer Raum und „Klassen“*. *Leçon sur la leçon*. Zwei Vorlesungen. Übersetzt von Bernd Schwibs. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre, 2014: *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Übersetzt von Bernd Schwibs und Achim Russer. 24. Auflage, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Bowman, Cynthia Grant/Akua Kuenyehia, 2003: *Women and law in Sub-Saharan Africa*. Accra: Sedco.
- Brückner, Reinhard, 1977: *Südafrikas schwarze Zukunft. Die Jugendunruhen seit 1976 – ihre Ursachen und Folgen*. Frankfurt a.M.: Otto Lembeck.
- Brunet-La Ruche, Bénédicte, 2013: „*Crime and punishment*” in the colonies: prosecuting, judging and punishing in colonial Dahomey (1894-1945). Dissertation. Toulouse II: Université Toulouse le Mirail.
- Brunet-La Ruche, Bénédicte/Laurent Manière, 2013: „De l’exception et du ‚droit commun‘ en situation coloniale: l’impossible transition du code de l’indigénat vers la justice indigène en A.O.F.”, in: Piret, Bérengère/Charlotte Braillon/Laurence Montel/Pierre-Luc Plasman (Hg.): *Droit et justice en Afrique coloniale. Traditions, productions et réformes*. Brüssel: Université Saint-Louis-Bruxelles, 117-141.
- Bryant, Antony/Kathy Charmaz, 2010: *The SAGE handbook of grounded theory*. London: Sage.
- Bude, Heinz, 2012: „Qualitative Generationsforschung“, in: Flick, Uwe/Ernst von Kardorff/Ines Steinke (Hg.), 2012: *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 9. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 187-194.
- Budniok, Jan, 2014: *The politics of integrity: Becoming and being a judge in Ghana*. Dissertation, Fachbereich 07. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Johannes Gutenberg-Universität.
- Cabot, Heath, 2016: „Refugee voices: Tragedy, ghosts, and the anthropology of not knowing”, *Journal of contemporary ethnography* 45/6, 645-672.
- Cabot, Heath, 2018: „Provocations and musings on the state and the south”, Unveröffentlichter Beitrag zum Workshop *The state, the south, and anthropology: bringing different networks and research traditions into dialogue* (14.-15.05.2018), Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.
- Callon, Michel/Bruno Latour, 1981: „Unscrewing the big leviathan: How actors macro-structure reality and how sociologists help them to do so“, in: Knorr-Cetina, Karin/Aaron Cicourel (Hg.): *Advances in social theory and methodology. Towards an integration of micro- and macro-sociologies*. London: Routledge & Kegan Paul, 277-303.
- Chabi Imorou, Azizou, 2014: „Teachers’ unions and the selective appropriation of public service reforms in Benin“, in: Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *States at work. Dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 349-363.
- Charpy, Jaques, 2010: „Les archivists de l’A.O.F. face à leur temps”, *Outre-Mers revue d’histoire. Cinquante ans d’indépendances africaines*. Paris: Société française d’histoire d’outre-mer, 293-309.
- Chauveau, Jean-Pierre/Marc Le Pape/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 2001: „La pluralité des normes et leurs dynamiques en Afrique. Implications pour les politiques publiques“, in: Winter, Gérard (Hg.): *Inégalités et politiques publiques en Afrique. Pluralité des normes et jeux d’acteurs*. Paris: Karthala, 145-162.
- Chazal, Jean, 1978: *Les magistrats*. Paris: Grasset.
- Clauzel, Jean (Hg.), 2004a: *La France d’outre-mer (1930-1960): témoignages d’administrateurs et de magistrats*. Paris: Karthala.

- Clauzel, Jean, 2004b: „La formation à l'ENFOM", in: Ders. (Hg.): *La France d'outre-mer (1930-1960): témoignages d'administrateurs et de magistrats*. Paris: Karthala, 37-69.
- Comaroff, Jean/John Comaroff, 2006: „Criminal obsessions, after Foucault. Postcoloniality, policing, and the metaphysics of disorder“, in: Dies.: (Hg.): *Law and disorder in the postcolony*. Chicago u.a.: The University of Chicago Press, 273-298.
- Coolidge, Jaqueline/Susan Rose-Ackerman, 2000: „Kleptocracy and reform in African regimes. Theory and examples“, in: Hope, Sr, Kempe Ronald/Bornwell C. Chikulo (Hg.): *Corruption and development in Africa. Lessons from country case-studies*. London: Macmillan, 57-86.
- Cooper, Frederick, 1987: *On the African waterfront. Urban disorder and the transformation of work in colonial Mombasa*. New Haven: Yale University Press.
- Corder, Hugh, 1984: *Judges at work. The role and attitudes of the South African appellate judiciary 1910-50*. Kapstadt u.a.: Juta.
- Cremer, Annette, 2018: *Studieren und Forschen mit Kind*. Köln u.a.: Böhlau.
- Darbon, Dominique/Jean du Bois de Gaudusson (Hg.), 1997: *La création du droit en Afrique*. Paris: Karthala.
- Das, Veena/Deborah Poole (Hg.), 2004: *Anthropology in the margins of the state*. Santa Fe: School of American research press.
- De Herdt, Tom/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 2015 (Hg.): *Real governance and practical norms in sub-sabaran Africa. The game of the rules*. London u.a.: Routledge.
- De Herdt, Tom/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 2015: „Introduction: the game of the rules“ in: Dies. (Hg.): *Real governance and practical norms in sub-sabaran Africa. The game of the rules*. London u.a.: Routledge, 1-16.
- De Martino, Ernesto, 2015 [i.O. 1959]: *Magic. A theory from the south*. Translated and annotated by Dorothy Louise Zinn. Chicago: HAU Books.
- De-Graft Aikins, Ama, 2005: „Healer shopping in Africa: New evidence from rural-urban qualitative study of Ghanaian diabetes experiences“, *British Medical Journal* 331/7519 (Oktober 2005), 737-742.
- Dezalay, Sara, 2015: „Les juristes en Afrique: entre trajectoires d'État, sillons d'empire et mondialisation“, *Politique africaine* 138, 5-23.
- Di Fabio, Udo, 2012: *Das beamtenrechtliche Streikverbot: das Streikverbot der Beamten als konstitutiver Bestandteil rechtsstaatlicher Demokratie*. Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Beamtenbundes. München: Beck.
- Dicko, Aboubacar, 2017: „Mali: la grève des magistrats continue de paralyser la justice“, *Jeune Afrique* (30.01.2017), Online-Ressource: <https://www.jeuneafrique.com/398525/societe/mali-greve-magistrats-continue-de-paralyser-justice/>, 28.03.2019.
- Djogbénou, Joseph (Hg.), 2014: *Rapport 2013 sur l'état de la justice au Bénin et la perception des justiciables*. Cotonou: Bibliothèque Nationale.
- Djogbénou, Joséph (Hg.), 2015: *Rapport 2014 sur l'état de la justice au Bénin et la perception des justiciables. Les innovations des codes et la réalité de leur application*. Cotonou: Bibliothèque Nationale.

- Djrekpo, Charles/Athanase Johanès Toudonou, 1990: „La formation des magistrats au Bénin“, in: Du Bois de Gaudusson, Jean/Gérard Conac et al.: *La justice en Afrique*. Paris: Afrique contemporaine 156 (numéro spécial), 135-139.
- Dossou, Robert, 1999: „Justice et moralisation au service du développement économique“, in: République du Bénin (Hg.): *Séminaire national. Moralisation et justice. Recommandations du séminaire moralisation et justice* (04.-05.02.1999), Cotonou.
- Dramé, Mamadou Alioune, 2008: *Les magistrats en Guinée*. Paris: L'Harmattan.
- Drotbohm, Heike, 2010: „Gossip and social control across the seas: targeting gender, resource inequalities and support in Cape Verdean transnational families“, *African and Black Diaspora: An international journal* 3/1, 51-68.
- Drotbohm, Heike, 2011: „Die Grenzen geteilter Sorge: Arrangements zwischen Geschlechtern, Generationen und Rechtsdeutungen in transnationalen kapverdischen Familien“, *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien* 25/1, 233-246, Online-Ressource: <https://doi.org/10.25595/86>, 22.03.2019.
- Du Bois de Gaudusson, Jean/Gérard Conac et al., 1990: *La justice en Afrique*. Paris: Afrique contemporaine 156 (numéro spécial).
- Durand, Bernard, 2004: „Les magistrats coloniaux entre absence et errance“, in: Ders./Martine Fabre (Hg.): *Le juge et l'Outre-Mer. Les roches bleues de l'Empire colonial*. Lille: Centre d'Histoire judiciaire éditeur, 47-70.
- Eckert, Julia, 2012: „Rumours of rights“, in: Dies./Brian Donahoe/Christian Strümpell/Zerrin Özlem Biner (Hg.): *Law against the state. Ethnographic forays into law's transformations*. Cambridge: Cambridge University Press, 147-170.
- Eckert, Julia, 2016: „Tugend, Recht und Moral: Tendenzen der Verantwortungszuschreibung“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 64/2, De Gruyter, Online-Ressource: <https://boris.unibe.ch/84391/>, 22.03.2019.
- Eckert, Julia/Brian Donahoe/Christian Strümpell/Zerrin Özlem Biner (Hg.), 2012: *Law against the state. Ethnographic forays into law's transformations*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Eckert, Julia/Brian Donahoe/Christian Strümpell/Zerrin Özlem Biner, 2012: „Introduction: Law's travels and transformations“, in: Dies. (Hg.): *Law against the state. Ethnographic forays into law's transformations*. Cambridge: Cambridge University Press, 1-22.
- École nationale d'administration et de magistrature (ENAM), 2006: *Programme de formation des auditeurs de justice. Promotion 2006-2008*. Abomey-Calavi: o.V.
- École nationale d'administration et de magistrature (ENAM), 2007: *Programme de formation des auditeurs de justice. Promotion 2007-2009*. Abomey-Calavi: o.V.
- Enders, Armelle, 1993: „L'École nationale de la France d'Outre-Mer et la formation des administrateurs coloniaux“, *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 40e/2 (April-Juni 1993), 272-288.
- Engels, Bettina/Melanie Müller, 2015: „Theorien im Norden, Bewegungen im Süden? Soziale Bewegungen in Afrika“, in: Dies./Rainer Öhlschläger (Hg.): *Globale Krisen – Lokale Konflikte? Soziale Bewegungen in Afrika*. Bayreuther Studien zu Politik und Gesellschaft in Afrika, Band 1. Baden-Baden: Nomos, 7-26.

- Evans-Pritchard, Edward Evan, 1978: *Hexerei, Orakel und Magie bei den Zande*. Von Eva Gillies gekürzte und eingeleitete Ausgabe. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Fabre, Martine, 2004: „Le magistrat d’Outre-mer. L’aventure de la justice”, in: Durand, Bernard/Dies. (Hg.): *Le juge et l’Outre-Mer. Les roches bleues de l’Empire colonial*, Lille: Centre d’Histoire judiciaire éditeur, 71-93.
- Fall, Alioune Badara, 2003: „Le juge, le justiciable et les pouvoirs publics. Pour une appréciation concrète de la place du juge dans les systèmes politiques en Afrique“, *Revue électronique Afrilex* 3, 1-27, Online-Ressource: <http://afrilex.u-bordeaux4.fr/le-juge-le-justiciable-et-les.html>, 01.03.2019.
- Fall, Aminata Sow, 1996: *Der Streik der Bettler*. Göttingen: Lamuv.
- Farcy, Jean-Claude/Rosine Fry, 2010: *Annuaire rétrospectif de la magistrature XIXe-XXe siècles*. Centre Georges Chevrier: Université de Bourgogne/CNRS, Online-Ressource: <https://annuaire-magistrature.fr/>, 25.09.2018.
- Fetzner, Annalena, 2009: *Sozialprofil, Arbeitsbedingungen und Lebensumstände von Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik Benin*. Unveröffentlichter Feldforschungsbericht. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- Fichtner, Sarah, 2012: *The NGOisation of education. Case studies from Benin*. Mainzer Beiträge zur Afrikaforschung 31, Köln: Rüdiger Köppe.
- Fischer-Lichte, Erika, 2004: „Einleitung: Theatralität als kulturelles Modell“, in: Dies./Christian Horn/Sandra Umathum/Matthias Warstat (Hg.): *Theatralität als Modell in den Kulturwissenschaften*. Tübingen u.a.: Francke, 7-26.
- Flick, Uwe/Ernst von Kardorff/Ines Steinke, 2012: „Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick“, in: Dies. (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 9. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 13-32.
- Fomba, Mamadou, 2013: *La profession de magistrat au Mali. La difficile quête d’indépendance du juge*. Dissertation, Université de Bordeaux.
- Freedom House 2009: *Benin*, Online-Ressource: <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2009/benin?page=22&country=7568&year=2009>, 05.12.2018.
- Gabriel, Marie-Christin/Konstanze N’Guessan/Carola Lentz, 2018: „Embodying the nation: The production of sameness and difference in national-day parades“, *Ethnography* 0/0, 1-31, Online-Ressource: <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/1466138118816345>, 04.02.2019.
- Gamaï, Léonce, 2014: „En France, les magistrats exercent bel et bien le droit de grève“, *La Nation* (08.07.2014), Online-Ressource: www.lanouvelletribune.info/benin/20196-en-france-les-magistrats-exercent-bel-et-bien-le-droit-de-greve, 22.04.2015.
- Gamaï, Léonce, 2018: „Bénin: les magistrats perdent de gros avantages contre le droit de grève“, *Banouto* (05.09.2018), Online-Ressource: <https://www.banouto.info/article/politique/20180905-bnin-magistrats-perdent-gros-avantages-contre-droit-grve/>, 03.06.2019.
- Gass, Stephan, 2008: „Die Ethik der Richterinnen und Richter. Grundzüge einer Richterdeontologie“, in: Heer, Marianne/Ders. (Hg.): *Der Richter und sein Bild. Wie sehen wir uns. Wie werden wir gesehen?* Bern: Stämpfli, 143-176.

- Gass, Stephan, 2009: „Richterethik/Richterdeontologie. Überlegungen zu einer Rechtstheorie“, in: Präsidium des Deutschen Richterbundes (Hg.): *Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund*. Köln u.a.: Carl Heymanns, 125-148.
- Geertz, Clifford, 1983: *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Geschiere, Peter, 1995: *Sorcellerie et politique en Afrique. La viande des autres*. Paris: Karthala.
- Glaser, Barney G./Anselm L. Strauss, 1967: *The discovery of grounded theory: strategies for qualitative research*. New York: Aldine.
- Glez, Damien, 2018: „Bénin: une grève pour le droit de grève?“, *Jeune Afrique* (01.09.2018), Online-Ressource: www.jeuneafrique.com/623069/societe/chronique-benin-une-greve-pour-le-droit-de-greve/, 05.09.2018.
- Gluckman, Max, 1955: *The judicial process among the Barotse of Northern Rhodesia*. Manchester: Manchester University Press.
- Gluckman, Max, 1958: *Analysis of a social situation in modern Zululand*. Manchester: Manchester University Press.
- Gluckman, Max, 1967: „The judicial process among the Barotse“, in: Bohannan, Paul (Hg.): *Law and warfare. Studies in the anthropology of conflict*. New York u.a.: Natural History Press, 59-91.
- Gobe, Éric, 2013: *Les avocats en Tunisie de la colonisation à la révolution (1883-2011). Sociohistoire d'une profession politique*. Paris: Karthala.
- Goffman, Erving, 1969: *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper & Co.
- Goffman, Erving, 1986: *Frame analysis. An essay on the organization of experience*. Boston: Northeast University Press.
- Göpfert, Mirco, 2016: „Repairing the law: The search for justice in the Nigerien gendarmerie“, *Theoretical Criminology* 20/4, 446-461.
- Graeber, David, 2016: *Bürokratie. Die Utopie der Regeln*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Griffiths, John, 1986: „What is legal pluralism?“, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 18/24, 1-55.
- Grohs, Gerhard, 1967: *Stufen afrikanischer Emanzipation. Studien zum Selbstverständnis westafrikanischer Eliten*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Günter, Hans Helmut, 2009: „Die Staatsanwaltschaft als Teil der Recht sprechenden Gewalt“, in: Präsidium des Deutschen Richterbundes (Hg.): *Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund*. Köln u.a.: Carl Heymanns, 65-83.
- Gupta, Akhil, 1995: „Blurred boundaries: The discourse of corruption, the culture of politics, and the imagined state“, *American Ethnologist* 22/2, 375-402.
- Hamani, Oumarou, 2008: „L'administration des carrières des magistrats au Niger. Une ethnographie du conseil de la magistrature“. Niamey: *LASDEL Études et travaux* 70, Online-Ressource: www.lasdel.net/images/etudes_et_travaux/L_administration_des_carrieres_des_magistrats_au_Niger.pdf, 30.08.2018.

- Hamani, Oumarou, 2011: *Les modes de régulation de l'appareil judiciaire nigérien*. Dissertation. Marseille: École des hautes études en sciences sociales.
- Hamani, Oumarou, 2014: „We make do and keep going!‘ Inventive practices and ordered informality in the functioning of the district courts in Niamey and Zinder (Niger)“, in: Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *States at work. Dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 145-173.
- Harit, Fouâd, 2014: „Bénin: les magistrats battent le pavé pour conserver leur droit de grève“, *Afrik.com* (08.07.2014), Online-Ressource: www.afrik.com/benin-les-magistrats-manifesteront-le-10-juillet-pour-leur-droit-de-greve, 10.06.2015.
- Hassels, Angela/Christoph Hommerich, 1993: *Frauen in der Justiz. Eine empirische Analyse der Berufssituation, Karriereverläufe und Karrierechancen von Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen*. Köln: Bundesanzeiger.
- Haus, Michael/Wolfram Lamping, 2011: „Editorial: Mittelschichten und Wohlfahrtsstaaten – eine Beziehung in der Krise?“, *Sozialer Fortschritt* 60/12 (Dezember 2011), 273-274.
- Hauser-Schäublin, Brigitta, 2002: „Gender. Verkörperte Feldforschung“, in: Fischer, Hans (Hg.): *Feldforschungen. Erfahrungsberichte zur Einführung*. Neufassung. Berlin: Dietrich Reimer, 73-99.
- Heldrich, Andreas/Gerhard Schmidtchen, 1982: *Gerechtigkeit als Beruf: Repräsentativumfrage unter jungen Juristen*. München: Beck.
- Helfferich, Cornelia, 2011: *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. 4. Auflage. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hertz, Rosanna/Jonathan B. Imber, 1993: „Fieldwork in elite settings. Introduction“. *Journal of contemporary ethnography* 22/1, 3-6.
- Hesseling, Gerti/Barbara Oomen, 2005: „La redécouverte du droit. Le trajet parcouru“, in: Dies./Moussa Djiré (Hg.): *Le droit en Afrique. Expériences locales et droit étatique au Mali*. Leyde: Afrika-Studiecentrum, 5-28.
- Heyl, Charlotte/Alexander Stroh, 2014: „Verfassungsgerichte in Westafrika: unabhängige Krisenmanager?“ *GIGA Focus Afrika* 1/2014, Online-Ressource: <https://www.giga-hamburg.de/de/publication/verfassungsgerichte-in-westafrika-unabh%C3%A4ngige-krisenmanager>, 07.05.2017.
- Hibon, Gérard, 2004: „Le tribunal coutumier de Tivaouane“, in: Clauzel, Jean (Hg.): *La France d'outre-mer (1930-1960): témoignages d'administrateurs et de magistrats*. Paris: Karthala, 722-725.
- Hibou, Béatrice, 2015: *The bureaucratization of the world in the neoliberal era: an international and comparative perspective*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Historische Wechselkurse, 2016: <http://fxtop.com/de/historische-wechselkurse.php?A=47000&C1=XOF&C2=EUR&DD1=01&MM1=08&YYYY1=1960&B=1&P=&I=1&DD2=18&MM2=11&YYYY2=2016&btnOK=Gehen>, 18.11.2016.
- Historische Wechselkurse, 2019: <https://fxtop.com/de/historische-wechselkurse.php?A=26000&C1=FRA&C2=EUR&MA=1&DD1=01&MM1=01&YYYY1=1953&B=1&P=&I=1&DD2=24&MM2=04&YYYY2=2019&btnOK=Gehen>, 25.04.2019.

- Hoag, Colin/Matthew Hull, 2017: „A review of the anthropological literature on the civil service“, *Policy research working paper* 8081. Weltbank: Development Research Group, Online-Ressource: <https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/26953/WPS8081.pdf?sequence=1&isAllowed=y>, 25.01.2019.
- Hofferberth, Elena, 2013: *La justice au village. Acteurs und Dynamiken der Konfliktregelung im ländlichen Benin*. Magisterarbeit. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- Höffling, Christian, 2002: *Korruption als soziale Beziehung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Houghton, Beverly D., 1981: „Women lawyers in Ghana“, in: Dias, C.J. et al. (Hg.): *Lawyers in the third world. Comparative and developmental perspectives*. Uppsala: Scandinavian Institute of African studies, 123-143.
- Houngan Ayemonna, 2008: *Femmes juges du Bénin: Visages et contribution à l'évolution du droit*. Cotonou: Association internationale des femmes juges.
- Houngbo, Jean-Christophe, 2010: „Bientôt 25 magistrats béninois radiés à vie: Rebondissement dans l'affaire de frais de justice criminelle“, *Le Matinal* (11.01.2010), Online-Ressource: <http://bj.jolome.com/news/article/bientot-25-magistrats-beninois-radies-a-vie-rebondissement-dans-l-affaire-de-frais-de-justice-crimin>, 29.04.2016.
- Houngnikpo, Mathurin C./Samuel Decalo, 2013: *Historical dictionary of Benin*. 4. Auflage. Lanham u.a.: Scarecrow.
- Issa Abdourhamane, Boubacar, 2005: „Justice et consolidation démocratique au Niger“, in: Quantin, Patrick (Hg.): *Gouverner les sociétés africaines. Acteurs et institutions*. Paris: Karthala, 177-202.
- Jackson, Tudor, 1970: *Guide to the legal profession in East Africa*. London: Sweet & Maxwell.
- Jacobs, Carolien, 2019: „Seeking justice, experiencing the state: criminal justice and real legal uncertainty in the Democratic Republic of Congo“, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 50/3, Online-Ressource: <https://doi.org/10.1080/07329113.2018.1546421>, 21.03.2019.
- James, Erica Caple, 2012 : „Witchcraft, bureaucraft, and the social life of (US)Aid in Haiti“, *Cultural Anthropology* 27/1 (Februar 2012), 50-75, Online-Ressource: <https://doi.org/10.1111/j.1548-1360.2012.01126.x>, 18.04.2019.
- Jouhaud, Yves, 1958: „A propos du statut de la magistrature d'outre-mer“, *Recueil pénante. Doctrine – Jurisprudence – Législation d'Outre-Mer* 655-656 (Januar-Februar 1958). Paris: Sirey, 33-160.
- Jung, Heike, 2006: *Richterbilder. Ein interkultureller Vergleich*. Baden-Baden: Nomos.
- Jureit, Ulrike, 2006: *Generationenforschung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kamau, Winifred, 2013: „Women judges and magistrates in Kenya: Challenges, opportunities and contributions“, in: Schultz, Ulrike/Gisela Shaw (Hg.): *Gender and judging*. Oxford u.a.: Hart Publishing, 167-190.
- Kambou, Kassoum, 2015: „Le Conseil supérieur de la magistrature (CSM) au Burkina Faso“, Online-Ressource: www.cour-cassation.gov.bf/files/LE_CONSEIL_SUPERIEUR_DE_LA_MAGISTRATURE.pdf, 12.06.2015.
- Kaupen, Wolfgang/Theo Rasehorn, 1971: *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen*. Neuwied u.a.: Luchterhand.

- Kibangula, Trésor, 2013: „Bénin – affaire Talon: ce que contenaient les valises du juge Houssou“, *Jeune Afrique* (21.05.2013), Online-Ressource: www.jeuneafrique.com/170704/politique/b-nin-affaire-talon-ce-que-contenaient-les-valises-du-juge-houssou/, 05.09.2018.
- Kingbêwé, Yao Hervé, 2014: „Honoré Yao Midjahoundo Ahouansou: 1^{er} magistrat du Bénin décédé à Paris, inhumé ce samedi à Grand-Popo“, *La Nouvelle Tribune* (04.12.2014), Online-Ressource: <https://lanouvelletribune.info/archives/benin/22136-honore-yao-midjahoundo-ahouansou-1er-magistrat-du-benin-decede>, 30.11.2018.
- Kingbêwé, Yao Hervé, 2015: „Assassinat du juge Séverin Coovi: le cuisinier Clément Adetona condamné à la perpétuité“, *La Nouvelle Tribune* (24.07.2015), Online-Ressource: <https://lanouvelletribune.info/archives/benin/societe/24741-assassinat-du-juge-severin-coovi-le-cuisinier-clement-adetona-condamne-a-la-perpetuite>, 05.12.2017.
- Kohnert, Dirk, 1996: „Zur Kluft zwischen Verfassungsgebung und Verfassungswirklichkeit im Demokratisierungsprozess Benins“, *Nord-Süd aktuell* 1, 73-84.
- Kohnert, Dirk, 1999: „Benin“, in: Hofmeier, Rolf/Institut für Afrika-Kunde (Hg): *Afrika Jahrbuch 1998. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika südlich der Sahara*. Hamburg: Leske + Budrich, 79-83.
- Kolloch, Annalena, 2014: „Il faut être un modèle“. Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik Benin zwischen Berufsidealen und Anpassungsstrategien. *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 147, Online-Ressource: www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP147.pdf, 31.08.2018.
- Kolloch, Annalena, 2018: „„Sie machen es auf subtile Art und Weise“ – Karrierewege in der Richter- und Staatsanwaltschaft Benins“, *Gesellschaft für Volkskunde in Rheinland-Pfalz* 34/2018, 63-83.
- König, Torsten, 2001: *Das regelgebundene Währungssystem der Franc-Zone im Wandel der Zeit*. Marburg: Tectum.
- Koselleck, Reinhart et al. 1992: „Verwaltung, Amt, Beamte“, in: Brunner, Otto/Werner Conze/Ders. (Hg.), 1992: *Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Band 7, Verw – Z. Stuttgart: Klett-Cotta, 1-96.
- Kouton, Apollinaire, 2014: „Bénin: Grève générale dans l'administration – Semaine critique pour le secteur public“, *Allafrica.com* (10.02.2014), <http://fr.allafrica.com/stories/201402100485.html>, 11.06.2015.
- Kpochemé, F., 2012: „Instruction dans le cadre des ratés des préparatifs du 1er août 2011: Menaces sur les magistrats du tribunal de Natitingou“, *L'informateur* (18.04.2012), <http://linformateurinfo.over-blog.com/article-instruction-dans-le-cadre-des-rates-des-preparatifs-du-1er-aout-2011-menaces-sur-les-magistrats-du-103615018.html>, 05.12.2017.
- Laary, Dasmani, 2016: „Ghana. Courts shutdown in countrywide judicial service strike“, *theafricareport* (24.05.2016), Online-Ressource: <https://www.theafricareport.com/1431/ghana-courts-shutdown-in-countrywide-judicial-service-strike/>, 28.03.2019.
- Lamont, Michèle, 2000: *The dignity of working men. Morality and the boundaries of race, class, and immigration*. New York: Russell Sage Foundation.

- Laszczkowski, Mateusz/Madeleine Reeves 2018: „Affect and the anthropology of the state“, in: Dies. (Hg.): *Affective states: Entanglements, suspensions, suspicions*. New York: Berghahn, 1-14.
- Latour, Bruno, 2002: *La fabrique du droit. Une ethnographie du conseil d'État*. Paris: Découverte.
- Lautmann, Rüdiger, 1972: *Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*. Frankfurt a.M.: Fischer Athenäum.
- Le Roy, Étienne, 2004: *Les Africains et l'institution de la justice. Entre mimétismes et métissages*. Paris: Dalloz.
- LeMay-Bouchera, Philippe/Joël Noret/Vincent Somvillec, 2012: „Facing misfortune: Expenditures on magico-religious powers for cure and protection in Benin“, *Journal of African Economies* 22/2 (März 2013), 300-322, Online-Ressource: <https://doi.org/10.1093/jae/ejs032>, 30.04.2019.
- Lentz, Carola, 2006: *Ethnicity and the making of history in northern Ghana*. Edinburgh: Edinburgh University Press for the international African institute.
- Lentz, Carola, 2014: „I take an oath to the state, not the government'. Career trajectories and professional ethics of Ghanaian public servants“, in: Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *States at work. Dynamics of African bureaucracies*. Leiden: Brill, 175-204.
- Lentz, Carola, 2017 : „Elites or middle classes? Lessons from transnational research for the study of social stratification in Africa“, *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikanistik der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 161, Online-Ressource: www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP_161.pdf, 30.04.2019.
- Lindner, Josef Franz, 2018: „Klar und stringent: Beamte dürfen nicht streiken – acht Thesen zur gestrigen Entscheidung des BVerfG“, *Verfassungsblog* (13.06.2018), Online-Ressource: <https://verfassungsblog.de/klar-und-stringent-beamte-duerfen-nicht-streiken-acht-thesen-zur-gestrigen-entscheidung-des-bverfg/>, 18.03.2019.
- Lipsky, Michael, 1980: *Street-level bureaucracy. Dilemmas of the individual in public services*. New York: Russell Sage Foundation.
- Llewellyn, Karl N./Edward Hoebel, 1967: *The Cheyenne way: conflict and case law in primitive jurisprudence*. 4. Auflage. Oklahoma: University of Oklahoma Press.
- Ludewig, Revital, 2008: „Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal. Der Mensch hinter dem Richter“, in: Heer, Marianne/Stephan Gass (Hg.): *Der Richter und sein Bild. Wie sehen wir uns. Wie werden wir gesehen?* Bern: Stämpfli, 25-44.
- Ludewig, Revital/Kathleen Weislehner, 2007: „Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit. Richterinnen und Richter im Vergleich“, in: Dies./Angehrn, Evelyne (Hg.): *Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Richterinnen im Spiegel der Zeit*. Bern: Stämpfli, 175-203.
- Ludewig, Revital/Kathleen Weislehner/Evelyne Angehrn (Hg.), 2007: *Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Richterinnen im Spiegel der Zeit*. Bern: Stämpfli.
- Lund, Christian (Hg.), 2007: *Twilight institutions: public authority and local politics in Africa*. Malden: Blackwell.

- Lütke Entrup, Thomas, 2002: *Finanzskandal in der beninischen Justiz*, Konrad-Adenauer-Stiftung, Online-Ressource: www.kas.de/wf/de/33.1248/, 29.05.2016.
- Lydall, Jean, 1993: „Versöhnte Kontraste. Mit meinen Kindern bei den Hamar Äthiopiens“, in: Van de Loo, Marie-Jose/Margarete Reinhart (Hg.): *Kinder. Ethnologische Forschungen in fünf Kontinenten*. München: Trickster, 18-45.
- Magistrats de la cour suprême, 2014: *Déclaration des magistrats de la cour suprême sur la situation qui prévaut à la „maison justice“* (16.07.2014), Porto-Novo: o.V.
- Magnusson, Bruce A., 2001: „Democratization and domestic insecurity. Navigating the transition in Benin“, *Comparative Publics* 33/2, 211-230.
- Malinowski, Bronislaw, 1979 [i.O. 1922]: *Agonauten des westlichen Pazifik. Einführung. Gegenstand, Methode und Umfang der Untersuchung*. Frankfurt: Syndikat, 23-49.
- Mamdani, Mahmood, 1996: *Citizen and subject. Contemporary Africa and the legacy of late colonialism*. Princeton: Princeton University Press.
- Gilbert, 1968: „La magistrature en Afrique et à Madagascar“, *Récueil pénante. Revue de droit des pays d'Afrique* 720, Paris, 195-212.
- Mangin, Gilbert, 1990: „Quelques points de repère dans l'histoire de la justice en Afrique francophone“, in: Du Bois de Gaudusson, Jean/Gérard Conac et al.: *La justice en Afrique*. Paris: Afrique contemporaine 156 (numéro spécial), 21-26.
- Mannheim, Karl, 1964: „Das Problem der Generationen“, in: (Ders.): *Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk*. Eingeleitet und herausgegeben von Kurt H. Wolff. Berlin: Luchterhand, 509-565.
- Martin, Jeannett, 2011: „Die ‚Perlen‘ Westafrikas“, in: Albert, Elfie/Elisabeth Bala/Gudrun Cyprian/Gaby Franger (Hg.): *La Bonne. Vom Dienstmädchen zur globalen Dienstleisterin*. Katalog zur Ausstellung. Nürnberg: o.V., 124-140.
- Massa, Gabriel, 2004: „Les politiques coloniales de la France 1930-1960“, in: Clauzel, Jean (Hg.): *La France d'outre-mer (1930-1960): témoignages d'administrateurs et de magistrats*. Paris: Karthala, 25-36.
- Mayntz, Renate, 1985: *Soziologie der öffentlichen Verwaltung*. 3., überarbeitete Auflage. Heidelberg: Müller.
- Mboyi Bongo, Serge, 2011: „La ‚justice indigène‘ dans les possessions françaises d'Afrique centrale“, *Palabres atuelles. Revue de la fondation Raponda-Walker pour la Science et la Culture* 4/2010. Libreville: Éditions Raponda-Walker, 163-195.
- Médard, Jean François, 1991: *États d'Afrique noire. Formation, mécanismes et crise*. Paris: Karthala.
- Migdal, Joel/Klaus Schlichte 2005: „Rethinking the state“, in: Schlichte, Klaus (Hg.): *The dynamics of states: The formation and crises of state domination*. Aldershot u.a. Burlington: Ashgate, 1-40.
- Ministère de la justice, de la législation et des droits de l'homme (MJLDH), 1996: *États généraux de la justice*. Cotonou: o.V.
- Ministère de la justice, de la législation et des droits de l'homme (MJLDH), 2014: *Annuaire statistique 2013*. Cotonou: o.V.
- Monroe, J. Cameron, 2014: *The precolonial state in West Africa. Building power in Dabomey*. New York: Cambridge University Press.

- Moore, Sally Falk, 2000 [1978]: *Law as process. An anthropological approach*. New introduction by Martin Chanock. Hamburg: Lit.
- Moore, Sally Falk (Hg.), 2005: *Law and anthropology. A reader*. Malden u.a.: Blackwell.
- Moore, Sally Falk, 2005: „Certainties undone: Fifty turbulent years of legal anthropology, 1949-1999“, in: Dies. (Hg.): *Law and anthropology. A reader*. Malden u.a.: Blackwell, 346-367.
- Morlok, Martin/Ralf Kölbl, 2000: „Zur Herstellung von Recht: Forschungsstand und rechtstheoretische Implikationen ethnomethodologischer (Straf-)Rechtssoziologie“, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21/2, 387-417.
- Mugler, Johanna, 2017: „(Keine) Angst vor Zahlen? Gefühle gegenüber Performance Measurement innerhalb der südafrikanischen Staatsanwaltschaft“, in: Bens, Jonas/Olaf Zenker (Hg.): *Gerechtigkeitsgefühle. Zur affektiven und emotionalen Legitimität von Normen*. Bielefeld: transcript, 129-157.
- Mutua, Makau, 2001: „Justice under siege. The rule of law and judicial subservience in Kenya“, *Human rights quarterly* 23, 96-118.
- N’Guessan, Konstanze, 2019: „Am eigenen Leib. Feldforschung (mit, ohne, über Kinder) zu Elternschaft als performativer Praxis in Côte d’Ivoire“, *Öffentlicher Vortrag FB05* (22.01.2019), Mainz: Johannes Gutenberg-Universität.
- Nader, Laura, 1965: „The anthropological study of law“, *American anthropologist* 67/6, 3-32.
- Nader, Laura, 1969: „Up the anthropologist. Perspectives gained from studying up“, in: Hymes, Dell (Hg.): *Reinventing anthropology*. New York: Pantheon, 284-311.
- O.A., 2002: „Mort mystérieuse d'un membre régional de la CENA au Bénin“, *Panapress.com* (17.12.2002), Online-Ressource: www.panapress.com/Mort-mysterieuse-d-un-membre-regional-de-la-CENA-au-Benin--13-687131-18-lang2-index.html, 18.04.2016.
- O.A., 2012: „Affaire assassinat du juge Séverin Coovi à Parakou: Deux chauffeurs de Rachidi Gbadamassi provisoirement libérés“, *Le Matinal* (13.04.2012), Online-Ressource: http://sonangnon.org/index.php?option=com_content&view=article&id=4244:affaire-assassinat-du-juge-severin-coovi-a-parakou-deux-chauffeurs-de-rachidi-gbadamassi-provisoirement-liberes&catid=36:sport&Itemid=58, 09.06.2015.
- O.A., 2013: „Affaire Talon: le juge béninois Houssou demande l'asile aux États-Unis“, *France 24* (02.12.2013), Online-Ressource: <https://www.france24.com/fr/20131202-affaire-talon-le-juge-houssou-demande-lasile-etats-unis>, 05.09.2018.
- O.A., 2018: „Décision Dcc 18-141 de la Cour constitutionnelle: La Justice et la santé privées de grève“, *Le Matinal* (29.06.2018), Online-Ressource: <http://quotidien-lematinal.info/decision-dcc-18-141-de-la-cour-constitutionnelle-la-justice-et-la-sante-privees-de-greve/>, 03.06.2019.
- Olivier de Sardan, Jean-Pierre, 2008: *La rigueur du qualitatif. Les contraintes empiriques de l'interprétation socio-anthropologique*. Louvain-la-Neuve: Bruylant.
- Olivier de Sardan, Jean-Pierre, 2009: „State bureaucracy and governance in francophone West Africa: An empirical diagnosis and historical perspective“, in: Blundo, Giorgio/Pierre-Yves Le Meur (Hg.): *The governance of daily life in Africa. Ethnographic explorations of public and collective services*. Leiden: Brill, 39-71.

- Olivier de Sardan, Jean-Pierre, 2015: „Practical norms: informal regulations within public bureaucracies (in Africa and beyond)“, in: De Herdt, Tom/Ders.: (Hg.): *Real governance and practical norms in sub-sabaran Africa. The game of the rules*. London u.a.: Routledge, 19-62.
- Ortolland, André, 2004: „Les magistrats: vers de nouveaux horizons“, in: Clauzel, Jean (Hg.): *La France d'outre-mer (1930-1960): témoignages d'administrateurs et de magistrats*. Paris: Karthala, 777-787.
- Patinvoh, Rufin, 2017: „Bénin: Rachidi Gbadamassi veut succéder à Talon après 10 ans de pouvoir“, *La Nouvelle Tribune* (12.09.2017), Online-Ressource: <https://lanouvelletribune.info/2017/09/benin-gbadamassi-successeur-talon/>, 23.05.2018.
- Paulenz, Simon, 1999: „Selbstjustiz in Benin. Zur Debatte über den Charakter außerstaatlicher Sanktionsformen in Afrika“, *Afrika spectrum* 34/1, 59-83.
- Peresie, Jennifer L., 2005: „Female judges matter. Gender and collegial decisionmaking in the federal appellate courts“, *The Yale law journal* 114/7, 1759-1790.
- Peth, Lisa, 2014: „C'est le terrain qui commande. Normenpluralismus im Alltag von Polizisten in Parakou, Benin“, *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 151, Online-Ressource: https://www.ifeas.uni-mainz.de/files/2019/07/AP_151.pdf, 02.11.2018.
- Pirie, Fernanda, 2013: *The anthropology of law*. Oxford: Oxford University Press.
- Présidence de la République du Bénin, 2016: *Programme d'actions du gouvernement, 2016-2021. Synthèse*, Online-Ressource: <https://www.presidence.bj/benin-revele/download/>, 05.12.2018.
- Rachlmann, Irene, 2017: *Streik im Wandel*. Wiesbaden: Springer.
- Rasehorn, Theo, 1989: *Der Richter zwischen Tradition und Lebenswelt. Alternative Justizsoziologie*. Baden-Baden: Nomos.
- Rehbinder, Manfred, 2000: *Rechtssoziologie*. 4., neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck.
- Rehbinder, Manfred, 2007: *Rechtssoziologie*. 6. Auflage. München: C.H. Beck.
- République du Bénin, Assemblée nationale (6ième Législature), 2014: *Séance du mardi 05 août 2014*, Porto-Novo. Online-Ressource: <http://assemblee-nationale.bj/fr/activites-parlementaires/debats-parlementaires>, 12.06.2015.
- Richard, 2014a: „Grève des magistrats au Bénin: Les grandes dates du combat pour une réelle indépendance de la justice“, *La presse du jour* (24.06.2014), Online-Ressource: www.lapressedujour.net/archives/34455, 23.01.2015.
- Richard, 2014b: „Déclaration des magistrats de la cour suprême sur la situation qui prévaut à la maison justice“, *La presse du jour* (17.07.2014), Online-Ressource: www.lapressedujour.net/archives/34955, 16.06.2015.
- Richard, 2014c: „Loi contre les magistrats: Les conseils de Michel Adjaka aux députés“, *La presse du jour* (25.07.2014), Online-Ressource: www.lapressedujour.net/archives/35148, 26.05.2017.
- Roberts, Timmon J., 1995: „Subcontracting and the omitted social dimensions of large development projects: household survival at the Carajás mines in the Brazilian Amazon“, *Economic Development and Cultural Change* 43/4, 735-758.

- Rottleuthner, Hubert, 1981: *Rechtstheorie und Rechtssoziologie*. Freiburg u.a.: Alber.
- Rousseaux, Xavier, 2013: „Introduction. Vers une histoire post-postcoloniale de la justice et du droit en situation coloniale?“, in: Piret, Bérengère/Charlotte Braillon/Laurence Montel/Pierre-Luc Plasman (Hg.): *Droit et justice en Afrique coloniale. Traditions, productions et réformes*. Brüssel: Universität Saint-Louis-Bruxelles, 9-26.
- Rubbers, Benjamin/Emilie Gallez, 2015: „Beyond corruption. The everyday life of a justice of the peace court in the Democratic Republic of Congo“, in: De Herdt, Tom/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *The games of the rule. The practical norms of real governance in sub-sabaran Africa*. London u.a.: Routledge, 245-262.
- Sacco, Rodolfo, 2009: *Le droit africain. Anthropologie et droit positif*. Paris: Dalloz.
- Schaap, Fritz, 2015: „Die Kinder von Benin“, *Die ZEIT* 37/2015 (24.09.2015), Online-Ressource: <https://www.zeit.de/2015/37/kinderhandel-benin-drogen-waffen-gewaltentfuehrungen>, 26.03.2019.
- Schaffer, Bernhard/Geoff Lamb, 1974: „Exit, voice and access“, *Social science information* 13/6, 73-90.
- Scherer, Désirée, 2011: *Die Macht der Feder. Gerichtsschreiber in der Republik Benin*. Magisterarbeit. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- Schlehe, Judith, 2008: „Formen qualitativer ethnographischer Interviews“, in: Beer, Bettina (Hg.): *Methoden ethnologischer Feldforschung*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Dietrich Reimer, 119-142.
- Schmidtchen, Gerhard, 1982: „Die Prägung der Juristenpersönlichkeit durch Studium und erste Berufsjahre“, in: Heldrich, Andreas/Ders.: *Gerechtigkeit als Beruf: Repräsentativumfrage unter jungen Juristen*. München: Beck, 1-100.
- Schultz, Ulrike, 2013: „Do german judges need gender education?“ in: Dies./Gisela Shaw (Hg.): *Gender and judging*. Oxford u.a.: Hart Publishing, 585-598.
- Schultz, Ulrike/Gisela Shaw (Hg.), 2013b: *Gender and judging*. Oxford u.a.: Hart Publishing.
- Schultz, Ulrike/Gisela Shaw, 2013a: „Introduction. Gender and judging: Overview and Synthesis“, in: Dies. (Hg.): *Gender and judging*. Oxford u.a.: Hart Publishing, 1-47.
- Schütz, Elisa, 2013: *Schlichtungsgerichte in Benin: Graswurzeljustiz oder der verlängerte Arm des Leviathan?* Magisterarbeit. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- Secrétariat d'Etat à l'éducation nationale et à la jeunesse/Centre national de documentation professionnelle, 1943: *La magistrature coloniale*. Paris: B.U.S. Karton FM/1 ECOL 39, ANOM.
- Sedgwick, Mitchell W., 2017: „Complicit positioning: Anthropological knowledge and problems of 'studying up' for ethnographer-employees of corporations“, *Journal of business anthropology* 6/1, 58-88.
- Sékodo, 2012: „Les magistrats toujours pas d'accord avec Marie-Elise Gbèdo“, *koaci.com* (09.07.2012), Online-Ressource: <http://koaci.com/articles-76161>, 23.08.2012.
- Sélo, Arthur, 2011: „Suite aux accusations portées par Marie Elise Gbèdo: les magistrats invitent leur ministre à la démission“, *La Nouvelle Tribune* (14.12.2011), Online-Ressource: <https://lanouvelletribune.info/archives/benin/9787-suite-aux-accusations-portees-par-marie-elise-gbedo--les-magistrats-invitent-leur-ministre-a-la-demission>, 15.03.2019.

- Sewade, Bruno, 2015: „Retour au bercail des exilés dits politiques: Angelo Houssou à Cotonou depuis Samedi“, *La Nation* (17.08.2015), Online-Ressource: www.lanationbenin.info/index.php/k2/item/1743-retour-au-bercail-des-exiles-dits-politiques-angelo-houssou-a-cotonou-depuis-samedi, 22.09.2015.
- Sippel, Harald, 2002: „Die Bedeutung von Sprichwörtern als Quelle afrikanischen Gewohnheitsrechts im Rahmen des deutschen kolonialen Rechts- und Gerichtssystems“, in: Scholler, Heinrich/Silvia Tellenbach (Hg.): *Rechtssprichwort und Erzählgut. Europäische und afrikanische Beispiele*. Schriften zum internationalen Recht, Band 135. Duncker & Humblot: Berlin, 43-71.
- Spittler, Gerd, 1981: *Verwaltung in einem afrikanischen Bauernstaat. Das koloniale Französisch-Westafrika 1919-1939*. Freiburg: Atlantis.
- Spittler, Gerd, 2016: *Anthropologie der Arbeit: ein ethnographischer Vergleich*. Wiesbaden: Springer.
- Stegmaier, Peter, 2009: *Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Steiner, Christina, 2007: „Die Zivilrichterin und die Parteien. Richten Richterinnen mediativer? Der mediative Aspekt in der Tätigkeit von Zivilrichterinnen“, in: Ludewig, Revital et al. (Hg.): *Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Richterinnen im Spiegel der Zeit*. Bern: Stämpfli, 117-131.
- Stroh, Alexander, 2013: „Stabilitätsanker Verfassung: kleine Reformen und große Ängste in Benin“, *GIGA Focus Afrika* 4/2013, Online-Ressource: <https://www.giga-hamburg.de/de/publication/stabilit%C3%A4tsanker-verfassung-kleine-reformen-und-gro%C3%9Fe-%C3%A4ngste-in-benin>, 07.03.2019.
- Stroh, Alexander/Babette Never, 2006: „Kaurimuschel statt Chamäleon: Dritter demokratischer Präsidentenwechsel in Benin“, *GIGA Focus Afrika* 8/2006, Online-Ressource: <https://core.ac.uk/download/pdf/71730622.pdf>, 28.03.2019.
- Sy, Demba, 2003: „La condition du juge en Afrique. L'exemple du Sénégal“, *Revue électronique Afrilex* 3, 1-19, Online-Ressource: <http://afrilex.u-bordeaux4.fr/la-condition-du-juge-en-afrique-1.html>, 01.03.2019.
- Tama, Clarisse, 2014: *Être enseignant au Bénin : les mutations d'un groupe professionnel, avec une préface par Thomas Bierschenk*. Mainzer Beiträge zur Afrika-Forschung 35. Köln: Köppe.
- Taussig, Michael, 1997: *The magic of the state*. New York u.a.: Routledge.
- Tchantipo, Sai Sotima, 2013: *Normes officielles, normes pratiques et stratégies des acteurs dans le service public de justice au Bénin*. Dissertation, Fachbereich 07. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Johannes Gutenberg-Universität, Online-Ressource: <https://publications.ub.uni-mainz.de/thesen/volltexte/2016/100000381/pdf/100000381.pdf>, 16.11.2018.
- Tetzlaff, Rainer/Ulf Engel/Andreas Mehler (Hg.), 1995: *Afrika zwischen Dekolonisation, Staatsversagen und Demokratisierung*. Hamburger Beiträge zur Afrika-Kunde 45, Hamburg: Institut für Afrika-Kunde.
- Thelen, Tatjana/Larissa Vettters/Keebet von Benda-Beckmann, 2018: „Introduction. Stategraphy: Relational modes, boundary work, and embeddedness“, in: Dies. (Hg.): *Stategraphy. Toward a relational understanding of the state*. New York: Berghahn, 1-19.

- Thiery, Peter, 2007: „Horizontal accountability in jungen Demokratien“, in: Kropp, Sabine/Hans-Joachim Lauth (Hg.): *Gewaltenteilung und Demokratie. Konzepte und Probleme der „horizontal accountability“ im interregionalen Vergleich*. Baden-Baden: Nomos, 280-301.
- Tidjani Alou, Mahaman, 2001: „La justice au plus offrant. Les infortunes du système judiciaire en Afrique de l'ouest (autour du cas du Niger)“, *Politique africaine* 83, 59-78.
- Tidjani Alou, Mahaman, 2006: „Corruption in the legal system“, in: Blundo, Giorgio/Jean-Pierre Olivier de Sardan et al. (Hg.): *Everyday corruption and the state. Citizens and public officials in Africa*. Glosderry: David Philip, 137-176.
- Tidjani Alou, Mahaman, 2007: „La corruption dans le système judiciaire“, in: Blundo, Giorgio/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *État et corruption en Afrique. Une anthropologie comparative des relations entre fonctionnaires et usagers (Bénin, Niger, Senegal)*. Marseille/Paris: APAD & Karthala, 141-177.
- Turner, Edith, 1987: *The spirit and the drum: a memoir of Africa*. Tuscon: University of Arizona Press.
- Turner, Edith, 1993: „Grenzerfahrungen und Spiel. Erlebnisse in einem Ndembu-Dorf“, in: Loo, Marie-Jose van de/Margarete Reinhart (Hg.): *Kinder. Ethnologische Forschungen in fünf Kontinenten*. München: Trickster, 46-59.
- Turner, Victor, 1957: *Schism and continuity in an African society: a study of Ndembu village life*. Manchester: Manchester University Press.
- Turner, Victor, 1969: *The ritual process: structure and anti-structure*. London: Routledge.
- Turner, Victor, 1988: *The anthropology of performance*. New York: PAJ.
- United Nations, 2007: *Commentary on the Bangalore principles of judicial conduct*, Online-Ressource: https://www.unodc.org/res/ji/import/international_standards/commentary_on_the_bangalore_principles_of_judicial_conduct/bangalore_principles_english.pdf, 30.08.2018.
- Van Velsen, Jaap, 1979: „The Extended-case Method and Situational Analysis“, *The Craft of Social Anthropology*, 129-149.
- Vanderlinden, Jacques, 1997: „A propos de la creation du droit en Afrique. Regards d'un absent“, in: Darbon, Dominique/Jean du Bois de Gaudusson (Hg.): *La création du droit en Afrique*. Paris: Karthala, 11-40.
- Verheul, Susanne, 2013: „Rebels‘ and ‚good boys‘: Patronage, intimidation and resistance in Zimbabwe's attorney general's office after 2000“, *Journal of Southern African studies* 39/4, 765-782.
- Vidjingninou, Fiacre, 2018: „Bénin: un nouveau code pénal, après 17 ans d'attente“, *Jeune Afrique* (08.06.2018), Online-Ressource: www.jeuneafrique.com/575233/societe/benin-un-nouveau-code-penal-apres-17-ans-dattente/, 26.06.2018.
- Viollier, Bernard, 2004: „Les conditions d'exercice du métier“, in: Clauzel, Jean (Hg.): *La France d'outre-mer (1930-1960): témoignages d'administrateurs et de magistrats*. Paris: Karthala, 73-149.
- Von Stein, Lorenz, 2010 [i.O. 1870]: *Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts: mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland*, herausgegeben von Utz Schliesky. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Voss, Harald, 1989: „Bénin“, in: Institut für Afrika-Kunde/Rolf Hofmeier (Hg.): *Afrika Jahrbuch 1988. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika südlich der Sahara*. Opladen: Leske + Budrich, 93-96.
- Wagner, Jutta, 2009: „Frauen in der Justiz. Eine Erfolgsgeschichte“, in: Präsidium des Deutschen Richterbundes (Hg.): *Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund*. Köln u.a.: Carl Heymanns, 217-220.
- Warner, W. Lloyd/J.O. Low, 1959: *The social system of the modern factory. The strike: A social analysis*. Yankee City Series, Volume IV. New Haven: Yale University Press.
- Weber, Max, 1956 [i.O. 1922]: *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*. 4. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weigel, Sigrid, 2003: „Generation, Genealogie, Geschlecht. Zur Geschichte des Generationenkonzepts und seiner wissenschaftlichen Konzeptualisierung seit Ende des 18. Jahrhunderts“, in: Musner, Lutz/Gotthart Wunberg (Hg.): *Kulturwissenschaften. Forschung – Praxis – Positionen*. Freiburg: Rombach, 177-208.
- Weinstein, Brian, 1966: „Training administrators in Africa: Some comparisons between ENA's and IPA's“, *The Journal of Modern African studies* 4/2 (Oktober 1966), 244-250.
- Weinstein, Brian, 1967: „Africanization in French Africa“, *Transition* 31 (Juni-Juli 1967), 32-34.
- Weinstein, Brian, 1970: „Felix Eboué and the chiefs: Perceptions of power in early Oubangui-Chari“, *The Journal of African history* 11/1, 107-126.
- Welz, Gisela, 2013: „Die Pragmatik ethnografischer Temporalisierung. Neue Formen der Zeitorganisation in der Feldforschung“, in: Hess, Sabine/Johannes Moser/Maria Schwertl (Hg.): *Europäisch-ethnologisches Forschen. Neue Methoden und Konzepte*. Berlin: Dietrich Reimer, 39-54.
- Wing, Susanna, 2005: „Pluralisme juridique et droits de la femme au Mali et au Bénin“, in: Quantin, Patrick (Hg.): *Gouverner les sociétés africaines. Acteurs et institutions*. Paris: Karthala, 247-262.
- Witte, Annika, 2012: Grauzonen. Funktionsweisen der Beniner Polizei und ihr Verhältnis zur Bevölkerung. *Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz)* 133, Online-Ressource: www.ifeas.uni-mainz.de/Datenteien/AP133.pdf, 30.08.2018.
- Zapotocka-Zapalska, Agnièszka, 2017: *Alltag an einem afrikanischen Gericht. Die cour suprême in Benin*. Magisterarbeit. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- Zoumènou, Marcel, 2015a: „ Bénin: des mutations punitives contre cinq magistrats“, *La Nouvelle Tribune* (16.02.2015), Online-Ressource: www.lanouvelletribune.info/benin/politique/22733-benin-des-mutations-punitives-contre-cinq-magistrats, 24.02.2015.
- Zoumènou, Marcel, 2015b: „Acharnement contre Aholou Kèkè: Yayi confirme l'existence d'une 'immunité Fcbe'“, *La Nouvelle Tribune* (18.03.2015), Online-Ressource: www.lanouvelletribune.info/benin/23194-acharnement-contre-aholou-keke-yayi-confirme-l-existence-d-une-immunite-fcbe, 28.04.2015.

Zitierte Gesetze

Code Bouvenet du 6 mai 1877 (Droit pénal applicable en Afrique Occidentale Française, dans la version du 17 mars 1954 de Gaston-Jean Bouvenet et Paul Huntin).

Coutumier du Dahomey (Circulaire A.P. 128 du mars 1931).

Loi N°46-643 du 11 avril 1946 ayant pour objet de permettre aux femmes d'accéder à la magistrature.

Ordonnance N°58-1270 du 22 décembre 1958 portant loi organique relative au statut de la magistrature.

Loi N°64-28 du 9 décembre 1964 portant organisation judiciaire au Dahomey.

Loi N°65-05 du 20 avril 1965 portant statut des magistrats.

Loi N°21/PR du 26 Avril 1966 portant composition, organisation, attributions et fonctionnement de la Cour suprême.

Loi N°81-004 du 23 mars 1981 portant organisation judiciaire au République populaire du Bénin.

Loi N°83-005 du 17 mai 1983 portant statut de la magistrature béninoise.

Loi N°90-012 du 1^{er} juin 1990 portant remise en vigueur et modification des ordonnances n°s 21/PR du 26 avril 1966 et 70-16 du 14 mars 1970 définissant la composition, l'organisation, les attributions et le fonctionnement de la Cour suprême.

Loi N°90-32 du 11 décembre 1990 portant Constitution de la République du Bénin.

Loi N°98-004 du 27 janvier 1998 portant code du travail.

Loi N°98-019 du 21 mars 2003 portant code de sécurité sociale.

Loi N°2001-35 du 21 février 2003 portant statut de la magistrature en République du Benin.

Loi N°2001-37 du 27 août 2002 portant organisation judiciaire en République du Bénin.

Loi N°2002-07 du 24 Août 2004 portant code des personnes et de la famille.

Loi N°2007-01 du 29 mai 2007 portant statut des corps des greffiers et officiers de la justice en République du Bénin.

Loi N°2008-07 du 28 février 2011 portant code de procédure civile, commerciale, administrative, sociale et des comptes.

Loi N°2012-15 du 18 mars 2013 portant code de procédure pénale en République du Bénin.

Loi N°2013-01 du 14 août 2014 portant code foncier et domanial en République du Bénin.

Loi N°2015-08 du 23 janvier 2015 portant code de l'enfant en République du Benin.

Décret N°2015-1275 du 13 octobre 2015 portant statut particulier des greffiers des services judiciaires.

Diese und weitere Gesetze Dahomey/Benins (1877 bis 2017) finden sich im Internet unter <http://legibenin.net/index.php/page/les-codes-en-vigueur>, 21.06.2018.

Zitierte Quellen aus den Archivforschungen

Archives nationales du Bénin (ANB), Porto-Novo

- Karton 1F 22/156 – Internationales Verfahren
- Karton 1F 21 – Antrag auf französische Staatsbürgerschaft
- Karton 1F 34/243 – Antrag auf französische Staatsbürgerschaft

Archives nationales d'outre-mer (ANOM), Aix-en-Provence

- Karton DAHO/XVIII/2 – Dahomey, *magistrats* als Kolonialverwalter, Verordnungen des Gouverneurs, Personal

Kartons *Fonds ministériels (FM), services judiciaires (SJ), ANOM*

- Karton FM/SJ/2 – Organisation der Justiz, Inspektion und Reise des CSM durch Dahomey
- Karton FM/SJ/8 – Verwaltung der Justiz, *justice indigène* und Reformen
- Karton FM/SJ/9 – Zugang von Frauen zur kolonialen Richterschaft
- Karton FM/SJ/10 – Situation der Gefängnisse, Jahresberichte, Budget SJ
- Karton FM/SJ/13 – Versetzungen und Beförderungen von *magistrats*, Berichte über Personalmangel
- Karton FM/SJ/22 – Verschiedene Kategorien der kolonialen Richterschaft (1945-1955), Reisen der Kolonialbeamten in der gesamten A.O.F.
- Karton FM/SJ/23 – Statistiken der Justiz
- Karton FM/SJ/28 – Neuorganisation der Justiz und Konstruktion neuer Gerichte sowie genaue Pläne und Fotos ihrer Architektur
- Karton FM/1 ECOL 39 – École coloniale, Ausbildung und Handbuch über koloniale *magistrature*

Kartons *personnel colonial moderne* (série EE), ANOM

Karton EE/566/16	Germain Anne Henry Crespin	*1876 in Saint- Louis, Senegal	1902 Juge suppléant Porto-Novo, 1903 Lieutenant du juge Cotonou, 1905 Conseiller auditeur Nouméa, 1907-1908 Avocat-défenseur Cotonou 1905 Démission
Karton EE/II/1473	Julien Xavier Marie Gaston Séré	*1875 † 1908 in Frank- reich	1906 Juge suppléant Cotonou
Karton EE/II/1482	Charles Louis Joseph Chêne	*1856 in Aurignac † 1910 in Aurillac	1907-1910 Président TPI Cotonou
Karton EE/II/1484	Leon Charles Gustave Garnier	*1864 † 1911 in Cotonou	1908 Juge suppléant Cotonou 19 Jahre und zehn Monate im Kolonialdienst, u.a. Saigon, Cayenne etc., mehrfach strafversetzt und zurückgestuft
Karton EE/II/1511	Georges Pietri	*1867 in Nizza † 1915 in Paris	1910 Lieutenant du juge Cotonou Bewertungen 1913: „un malheu- reux homme dévoyé“ und 1915: „Intelligent mais peu recomman- dable“
Karton EE/II/2292	Marc Denis Roze	*1878 in Saint- Florentin, Yonne	1903 Juge suppléant Cotonou, 1906 Lieutenant du juge Cotonou, später u.a. conseiller CA Hanoi, 1933 Pensionierung
Karton EE/II/7988/BOIFFIN	Charles René Boiffin	*1902 in Nantes	1932 Juge suppléant Hanoi, etc. 1958 Avocat général CA Cotonou, 1960-1962 Détaché au Dahomey 1965 Pensionierung
Karton EE/II/7988/BEAU- VILLAI Karton EE/II/8515/BEAU- VILLAI	Marc Louis Joseph Beau- villain de Montreuil	*1914 in Saint-De- nis (La Réunion)	1952 Juge de paix Porto-Novo, 1955 Juge de paix Abomey, 1958 Président du tribunal de Da- homey, 1959 juge d'instruction, 1960 Conseiller CA Cotonou, 1961-1963 Magistrat en service au Dahomey 1977 Pensionierung

Karton EE/II/7999/VIEYRA	Christian Vieyra	*1930 in Porto- Novo	1959 Juge Cotonou, 1960-1962 Détaché au Dahomey 1962 Maintenu par ordre en France
Karton EE/II/8518/GEORGE	Marcel George	*1913 in Palma- de-Ma- jorque, Spanien	1958 Cotonou, 1960-1961 Détaché au Dahomey 1967 Pensionierung

Anhang

Tabelle 4: Liste aller interviewten Personen

Nr.	Datum	Dauerin Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position
1	29.01.2009	1:30	M	Nein	Landgericht Mainz	Richter am Landgericht
2	02.03.2009	0:30	M, 41	Nein	TPI Natitingou	Procureur de la République, A ₁ 6
3	02.03.2009	1:00	M, 45	Nein	TPI Natitingou	Substitut du procureur de la République, A ₁ 4
4	02.03.2009	0:45	M, 45	Nein	TPI Natitingou	Juge au tribunal, A ₁ 4
5	03.03.2009	1:00	M	Nein	Vor TPI Natitingou	Rechtssuchender
6	03.03.2009	0:30	M	Nein	Vor TPI Natitingou	Rechtssuchender
7	16.03.2009	0:30	M, 33	Nein	TPI Parakou	Juge au tribunal, A ₁ 4
17	06.04.2009	0:45		Ja		
8	18.03.2009	1:30	F, 34	Ja	TPI Parakou	Juge au tribunal, A ₁ 4
10	23.03.2009	2:00		Ja		
9	21.03.2009	0:30	F, 23	15 Min.	Privates Gehöft	Jurastudentin im 4. Jahr
11	25.03.2009	0:30	M, 24	Ja	Universität Parakou	Jurastudent im 4. Jahr
12	27.03.2009	1:15	M, 39	Ja	TPI Parakou	Juge au tribunal, A ₁ 4
13	02.04.2009	1:00	M, 44	Ja	TPI Parakou	Juge d'instruction, A ₁ 7
14	02.04.2009	1:00	M, 34	Nein (6 Min.)	TPI Parakou	Noch nicht vereidigter magistrat, A ₁ 4
15	02.04.2009	1:00	M, 35	Ja	TPI Parakou	Noch nicht vereidigter magistrat, A ₁ 4
16	05.04.2009	1:00	M, 35	Ja	Privates Gehöft	Uni-Dozent (promoviert)
18	06.04.2009	1:00	M, 43	Ja	TPI Parakou	2 ^{ième} substitut du procureur de la Rép., A ₁ 4
19	07.04.2009	1:00	M, 56	Ja	TPI Parakou	Président du tribunal, A ₁ 11
20	16.04.2009	1:00	F, 52	Ja	CA Abomey	Substitut du procureur général, A ₁ 12
21	16.04.2009	1:00	F, 28	Nein	Privates Gehöft, Abomey	Greffière au TPI Abomey
22	20.04.2009	1:00	F, 25	Nein	TPI Cotonou	Greffière au TPI Cotonou

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position
23	21.04.2009	1:00	M --- M	Nein	TPI Cotonou	Ehemaliger <i>greffier</i> , élève magistrat, A ₁ 4 --- Juge au tribunal, A ₁ 4
24	21.04.2009	0:30	M, 62	Nein	Vor TPI Cotonou	Rechtssuchender
25	21.04.2009	1:00	F, 48	Ja	TPI Cotonou	Juge d'instruction, Doyenne, A ₁ 12
26	22.04.2009	0:45	M	Nein	TPI Cotonou	Rechtsanwalt, Zulassung 1983
27	23.04.2009	0:45	M	Nein	TPI Cotonou	Rechtsanwalt
28	24.04.2009	2:00	M, 55	Nein	Restaurant Cotonou	Rechtsanwalt
29	27.04.2009	1:15	F, ca. 45*	Ja	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A ₁ 7
30	28.04.2009	1:00	M	Nein	Restaurant Cotonou	Elève magistrat, A ₁ 4
31	28.04.2009	1:15	F, 54	Ja	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A ₁ 11
32	28.04.2009	1:30	F, 52	Ja	CA Cotonou	Conseillère à la CA Cotonou, A ₁ 11
33	29.04.2009	1:00	F, 53	Ja	TPI Cotonou	Juge d'instruction, A ₁ 12
34	30.04.2009	1:00	F, 51	Ja	CA Cotonou	Président de la CA Cotonou, A ₁ 12
35	30.04.2009	2:00	F, 50	Nein	CA Cotonou	Substitut du procureur général, A ₁ 11
36	30.04.2009	1:00	F, 52	Ja	TPI Cotonou	Procureur de la République, A ₁ 12
37	04.05.2009	0:30	F, 54	Nein	Ihre Anwaltskanzlei Cotonou	Rechtsanwältin, Zulassung 1987 3 x Präsidentschaftskandidatin, Präsidentin AFJB 2011 Justizministerin
38	05.05.2009	1:30	F, 50	Ja	CA Cotonou	Conseillère à la CA Cotonou, A ₁ 12
39	07.05.2009	0:30	M, 40	Nein	TPI Ouidah	Juge d'instruction, A ₁ 4
40	07.05.2009	1:15	M, 35	Nein	TPI Ouidah	2 ^{ième} substitut du procureur de la Rép, A ₁ 4
41	07.05.2009	1:00	F, 39	Ja	TPI Ouidah	Juge au tribunal, A ₁ 4
42	11.05.2009	2:00	F, 55	Ja	CS Cotonou	Conseillère à la CS, A ₁ 12
43	11.05.2009	1:30	F, 54	Ja	CS Cotonou	Conseillère à la CS, A ₁ 12
44	12.05.2009	2:00	F, 52	Ja	TPI Ouidah	Président du TPI, A ₁ 11
45	12.05.2009	1:00	F, ca. 55*	Nein	CA Cotonou	Conseillère à la CA Cotonou, A ₁ 12

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position
46	13.05.2009	2:00	F, 44	Ja	TPI Porto-Novo	2 ^{ème} substitut du procureur de la Rép., A1 7
47	13.05.2009	1:30	F, 56	Ja	TPI Porto-Novo	Juge d'instruction, A1 12
48	14.05.2009	1:00	F, 47	Ja	CA Cotonou	Conseillère à la CA Cotonou, A1 12
49	18.05.2009	1:00	F, 39	Ja	TPI Cotonou	6 ^{ème} substitut du procureur de la Rép., A14
50	18.05.2009	1:00	F, 43	Ja	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A1 4
51	18.05.2009	1:15	M, 40	Nein	Seine Kanzlei	Rechtsanwalt, Zulassung 1997 2001 eigene Kanzlei
52	12.01.2010	1:30	F, 46	Ja	Landgericht Mainz	Richterin am Landgericht, R1
2015						
1	24.03.2015	1:30	M, *1970 in Cotonou	Nein	TPI Abomey-Calavi	Juge au tribunal, A16
2	24.03.2015	1:30	M, *1965	Ja	TPI Abomey-Calavi	Juge au tribunal, A18
3	24.03.2015	0:45	F, *1969	Nein	TPI Abomey-Calavi	Juge d'instruction, 1 ^{er} cabinet, A18
4	24.03.2015	0:15	F, *1988	Nein	TPI Abomey-Calavi	Greffière
5	25.03.2015	1:30	M	Nein	Justizministerium	Personalchef des Justizministeriums (seit 2000)
6	26.03.2015	1:30	M, *1978 in Cotonou	Nein	TPI Abomey-Calavi	Juge au tribunal, A16
7	26.03.2015	1:30	M, *1970 in Djougou	Ja	TPI Abomey-Calavi	Juge au tribunal, A16
8	26.03.2015	0:50	M, *1965 in Mono	Ja	TPI Abomey-Calavi	Président du TPI Abomey-Calavi, A19
9	27.03.2015	0:40	M, *1964	Nein	Justizministerium	Magistrat, Collaborateur de Directrice, DACP, A17
10	30.03.2015	0:45	F, *1959 in Abomey-Calavi	Nein	CA Cotonou	Conseiller CA, A112
11	30.03.2015	1:00	M, *1959 in Plateau	Ja	CA Cotonou	1 ^{er} substitut du PG CA, A112
12	30.03.2015	1:00	M, *1983 in Cotonou	Ja	Anwaltskanzlei Cotonou	Rechtsanwalt, Zulassung 2013
13	31.03.2015	0:45	M, *1960 in Niamey	Ja	TPI Cotonou	Président du TPI Cotonou, A110

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position
14	31.03.2015	1:15	M, *1955 in Conakry, Guinea	Nein	CA Cotonou	Conseiller CA, A ₁ 12
15	31.03.2015	1:00	F, *1981 in Cotonou	Nein	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A ₁ 6
16	31.03.2015	0:45	M, *1963 in Abomey-Calavi		TPI Cotonou	Juge d'instruction, A ₁ 7
17	31.03.2015	1:15	M, *1956 in Bohicon	Ja	CA Cotonou	Procureur général CA, A ₁ 12
18	01.04.2015	1:45	M, *1975 in Abomey	Nein	TPI Abomey-Calavi	Juge au tribunal, A ₁ 6
19	01.04.2015	1:00	M, *1978 in Mono	Ja	TPI Abomey-Calavi	1 ^{er} substitut TPI, A ₁ 6
20	01.04.2015	1:15	F, *1983 in Cotonou	Nein	TPI Abomey-Calavi	Juge des enfants, A ₁ 6
21	02.04.2015	1:15	F, *1956 in Cotonou	Ja	CS Porto-Novo	Conseiller CS, A ₁ 12
22	02.04.2015	1:00	M, *1967 in Savalou	Nein	TPI Porto-Novo	Juge d'instruction, 1 ^{er} cabinet, A ₁ 9
23	03.04.2015	1:00	F, *1958	Ja	CA Cotonou	Conseiller CA, A ₁ 12
24	03.04.2015	0:30	M, *1958 in Manigri (Norden Benins)	Nein	CA Cotonou	Conseiller CA, A ₁ 12
25	03.04.2015	1:00	M, *1958 in Tori-Bossito	Nein	CA Cotonou	Président de la CA Cotonou, A ₁ 12
26	03.04.2015	0:45	F, *1964 in Cotonou	Nein	TPI Cotonou	Juge d'instruction, 1 ^{er} cabinet, A ₁ 9
27	03.04.2015	1:30	M, *1970 in Cotonou	Ja	CA Cotonou	Conseiller CA, A ₁ 12
28	07.04.2015	1:00	M, *1970 in Comé (Mono)	Nein	TPI Cotonou	Juge d'instruction, 3 ^{ième} cabinet, A ₁ 7
29	07.04.2015	0:45	F, *1966	Nein	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A ₁ 7
30	07.04.2015	2:00	M, *1968 Porto-Novo	Nein	TPI Cotonou	Juge d'instruction, 2 ^{ième} cabinet, A ₁ 7
31	08.04.2015	2:00	M, *1980er in Côte d'Ivoire	Nein	TPI Porto-Novo	Juge d'instruction, 4 ^{ième} cabinet, A ₁ 6
32	08.04.2015	1:00	M, *1966 in Parakou	Nein	TPI Porto-Novo	Juge au tribunal, A ₁ 7

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position
33	08.04.2015	2:00	M, *1970 in Cotonou	Nein	TPI Porto- Novo	Juge au tribunal, A ₁ 6
34	09.04.2015	2:00	M, *1973 in Frank- reich	Nein	TPI Porto- Novo	Juge d'instrucion, 2 ^{ième} cabinet, A ₁ 7
35	09.04.2015	0:45	M, *1959	Nein	Cour Su- prême	Sécrétaire générale CS, A ₁ 12
36	10.04.2015	1:00	M, *1966 in Cotonou	Nein	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A ₁ 7
37	01.04.2015		F, *1969	Nein	Privat	Juge au tribunal, A ₁ 7
38	05.04.2015	0:45	F, *1974	Nein	Privat	Juge au tribunal, A ₁ 7
39	08.10.2015	1:00	M, *1964 in Tori	Nein	DACP Coto- nou, Justiz- ministerium	Magistrat au DACP, A ₁ 7
40	13.10.2015	1:15	M, *1971	Ja	Redaktion <i>La Nation</i> , Coto- nou	Journalist <i>La Nation</i>
41	14.10.2015	1:30	M, *1985	Ja	Université d' Abomey- Calavi	Juradoktorand (Zwei Mal erfolgreiche Aufnahmeprü- fung an der ENAM)
42	15.10.2015	1:00	M, *1987	Nein	TPI Abomey- Calavi	Rechtssuchender, Unter- nehmer in Burkina Faso
43	19.10.2015	2:00, davon 0:40 A	M, *1991	Ja	Université d' Abomey- Calavi	Jurastudent & Studieren- denvertreter
44	20.10.2015	1:15	M, *1958 in Cotonou	Ja	Anwaltskanz- lei Cotonou	Rechtsanwalt, Zulassung 1985 in Frankreich
45	20.10.2015	1:15	M	Ja	Redaktion <i>Le Matinal</i> , Cotonou	Herausgeber Seit 2000 bei <i>Le Matinal</i>
46	20.10.2015	1:20	M, *1960	Ja	Redaktion <i>La Nouvelle Tribune</i> , Co- tonou	Herausgeber Gründung 2001
47	21.10.2015	1:00	M, *1969	Ja	Anwaltskanz- lei Cotonou	Rechtsanwalt, Zulassung 2000; Juraprofessor 2014 auch Abgeordneter 2016 Justizminister 2018 Präsident der CC
48	21.10.2015	1:00	M, *1988	Nein	TPI Abomey- Calavi	Rechtswissenschaftler und Collaborateur au TPI
49	23.10.2015	1:30	M, * ca. 1965	Ja	Campus Uni- Calavi	Juradozent

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position
50	26.10.2015	0:45	F, * 19	Nein	TPI Cotonou	1. Untersuchungsrichterin
51	26.10.2015	1:00	10 Motorradtaxifahrer	Nein	« Base Gare Mali 2 (chez Hervé) »	Motorradtaxifahrer
52	27.10.2015	1:00	M, *1944	Ja	Redaktion CAPP FM	Journalist 1999 Gründung des CAPP FM (Centre Africain de la Pensée positive)
53	27.10.2015	2:20	M, *1973	Nein	TPI Cotonou	Juge au tribunal Président de l'UNAMAB
54	03.11.2015	1:20	M, *1957	Ja	CS Porto-Novo	Avocat général CS
55	03.11.2015	1:00	F, *1958	Nein	CS Porto-Novo	Conseillère CS, chambre judiciaire
56	03.11.2015	0:30	F, *1960	Nein	CS Porto-Novo	Juge au tribunal
57	03.11.2015	2:00	M, *1970	Nein	TPI Porto-Novo	Juge au tribunal
58	04.11.2015	1:30	F, *1953	Nein	Haute cour de justice	Conseiller technique à la Haute cour de justice
59	05.11.2015	1:00	M, *1966	Ja	TPI Porto-Novo	Procureur de la République
60	05.11.2015	2:30	M, *1976	Ja	TPI Porto-Novo und Centre Don Bosco	Juge des enfants TPI
61	03.11.2015	2:00	F, *1969	Nein	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A ₁₇
62	03.11.2015	1:00	F, *ca. 1975	Ja	TPI Cotonou	Greffière TPI Cotonou
63	12.11.2015	1:00	M	Nein	Centre Africa-Obota	Sécretaire permanent de l'observatoire de justice
64	12.11.2015	1:00	M	Nein	Maquise in Cotonou	Rentner (seit 2006) Zuvor Angestellter im staatlichen Wasserwerk
65	20.11.2015	1:00	M, *1970	Ja	Campus Uni Abomey-Calavi	Juradozent, 1989 <i>maîtrise en droit</i> 2008-2010 Justizminister 2011 Präsidentschaftskandidat 2012 <i>Maître de conférences</i>

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Auf- nahme	Ort	Position
66	20.11.2015	1:00	M	Nein	Conseil supérieure de la magistrature Cotonou	Chef service administratif du CSM (seit 2010)
67	25.11.2015	1:00	M, *1974	Nein	TPI Parakou	Jugendrichter TPI Parakou
68	26.11.2015	2:30	M, *1960	Nein	Justizminis- terium	Personalchef Justizminis- terium (seit 2000)
69	27.11.2015	1:00	M	Nein	Maquise, Abomey- Calavi	Unternehmer, saß über zwei Jahre ohne Anhö- rung in U-Haft

Tabelle 5: Karriereverläufe der interviewten *magistrats* nach Generationen

1. Generation (1960-1972)					
2. Generation (1973-1989)					
Nr.	Datum und Dauer in Std.; A = Aufnahme	Geschlecht, Geburtsjahr	Ort	Dienst- grad	Karriere im <i>corps</i>
19	07.04.2009, 1:00, A	M, *1953	TPI Parakou	A ₁ 11	1984 <i>maîtrise en droit</i> ; 1986-1988 ENA; 1988 Aufnahme 1990 Juge au tribunal - 1997 Substitut - 1999 Juge d'instruction - 2003 Procureur de la Rép. 2006 Président du TPI; 2013 Rente
20	16.04.2009, 1:00, A	F, *1956	CA Abomey	A ₁ 12	1983 <i>maîtrise en droit</i> ; 1986 ENA; 1988 Aufnahme 1990 Juge au tribunal - 1995 Juge d'Instruction - 1998 Juge d'Instruction - 2001 Juge au tribunal 2005 Substitut du procureur général CA
25	21.04.2009, 1:00, A	F, *1960	TPI Cotonou	A ₁ 12	1985 <i>maîtrise en droit</i> ; 1986-1988 ENA; 1988 Aufnahme 1990 Juge d'instruction - 1995 Juge d'Instruction - 1995 Juge au tribunal - 2005 Juge d'instruction, Doyenne - 2010 Procureur de la Rép. TPI Cotonou - 2012 Conseiller CA - 2015 Conseiller CS
56	03.11.2015, 0:30		CS Porto- Novo		
32	28.04.2009, 1:30, A	F, *1957	CA Cotonou	A ₁ 11	1985 <i>maîtrise en droit</i> ; 1986-1988 ENA; 1988 Aufnahme 1995 Juge des enfants - 1996 Juge d'instruction - 2003 Juge d'instruction - 2006 Conseillère CA
34	30.04.2009, 1:00, A	F, *1957	CA Cotonou	A ₁ 12	1982 <i>maîtrise en droit</i> ; 1982-1984 CE-FAP; 1984 Aufnahme 1986 Juge d'Instruction - 1988 Präsidentin Tribunal populaire Avrankou - 1990 Juge au tribunal - 7 Jahre HAAC - 2004 Inspecteur Général de Service Judiciaire - 2008 Präsidentin CA - 2012 Conseillère chambre judiciaire CS
55	03.11.2015, 0:40		CS Porto- Novo		
35	30.04.2009, 2:00	F, *1959	CA Cotonou	A ₁ 11	1984 <i>maîtrise en droit</i> ; 1986 ENA; 1988 Aufnahme 1990 Juge d'Instruction - 1995 Substitut au TPI - 1997 Juge au tribunal - 2001 Ministre de la famille, de la protection sociale et de la solidarité - 2003 Conseillère CA - 2006 Substitut du procureur gén. CA

36	30.04.2009, 1:00, A	F, *1956	TPI Cotonou	A ₁ 12	1984 <i>maîtrise en droit</i> ; 1986-1988 ENA; 1988 Aufnahme 1988 Substitut TPI - Juge sociale/commerciale - 2004 Président TPI - 2008 Procureur TPI
38	05.05.2009, 1:30, A	F, *1958	CA Cotonou	A ₁ 12	1983 <i>Diplom Officier de justice/maîtrise en droit</i> ; 1984-1986 ENA; 1987 Aufnahme 1989/90 Procureur Aplapé - 1990 Juge des enfants - 1992 Juge d'Instruction - 1995 Juge d'Instruction 1997 Ministère de la justice - 1998 Inspecteur de Service Judiciaire - 2005 Conseillère CA - 2015 Conseillère CS
23	03.04.2015, 1:00, A		CS Porto- Novo		
42	11.05.2009, 2:00, A	F, *1954	CS Cotonou	A ₁ 12	1981 <i>maîtrise en droit</i> ; 1981 CEFAP; 1988 Aufnahme Juge au tribunal - 1988/89 Juge d'Instruction - 1990 Conseillère CA - 2001 Conseillère CS 2014 Rente - 2014 Conseiller technique, Haute cour de justice
58	04.11.2015 (1:15)		Haute cour de justice Porto- Novo		
43	11.05.2009, 1:30, A	F, *1954	CS Cotonou	A ₁ 12	1980 <i>maîtrise en droit</i> ; 1981 CEFAP – 18 Monate Theorie: 1983 Aufnahme – 6 Monate Praktikum in Frankreich ! 1984 Juge des biens - 1988 Juge d'Instruction - 1990 Président du TPI - 1998 Conseillère CA - 2001 Conseillère CS
45	12.05.2009, 1:00, A	F, ca. *1954	CA Cotonou	A ₁ 12	1980 <i>maîtrise en droit</i> ; 1983 ENA; 1985 Aufnahme 1986 Juge au tribunal - 1989/90 Awrancou - 1990 Juge des enfants - 1999 Conseillère CA
48	14.05.2009, 1:00, A	F, *1962	CA Cotonou	A ₁ 12	1982 ENA; <i>maîtrise en droit</i> ; 1988 Aufnahme 1990 Inspection des services judiciaires - 1992 Juge au tribunal - 1997 Juge d'Instruction - 2001 Juge au tribunal - 2006 Conseillère CA
11	30.03.2015, 1:00, A	M, *1959 in Plateau	CA Cotonou	A ₁ 12	1980 <i>maîtrise en droit</i> ; 1986-1988 ENAM; 1988 Aufnahme 1991 Chancellerie - 1992 Juge d'Instruction - 1995 Ministère - 2002 Juge d'Instruction 1 ^{er} cab. - 2003 DACP - 2006 Procureur Rep. TPI - Ministère DACP - 2011 1 ^{er} substitut PG
14	31.03.2015, 1:15	M, *1955 in Conakry, Guinea	CA Cotonou	A ₁ 12	1982 <i>maîtrise en droit</i> ; 1984-1986 ENA; 1986 Aufnahme 1987 substitut - 1989 Proc. De la Rép. Savè - 1990 substitut TPI - 1991 Procureur 1992 Ministère DLC - 1995 Conseiller CA - 1998 Procureur de la Rép. TPI - 1998 Conseiller CA

17	31.03.2015, 1:15, A	M, *1956 in Bohicon	CA Cotonou	A ₁ 12	1983 <i>maîtrise en droit</i> ; 1984 INSJEA II; 1988 Aufnahme 1990 Juge au tribunal - 1993 Substitut du TPI - 1998 Justizministerium - 1998 Procureur de la Rép. TPI - 2004 Minis- tère, DACP - 2006 1 ^{er} substitut général (ohne Procureur !) - 2010 Procureur général CA
24	03.04.2015, 0:30	M, *1958 in Manigri	CA Cotonou	A ₁ 12	1981-1983 Cycle I INSJEA; 1984-1986 ENA; 1986 Aufnahme 1987 Procureur - 1998-2003 Procureur au 4 différents TPI - 2003-2006 Procu- reur général CA - 2006 Ministère Collaborateur de la direction de la co- dification et de législation - 2011 Conseiller CA
25	03.04.2015, 1:00	M, *ca. 1958 in Tori- Bossito	CA Cotonou	A ₁ 12	1982-1984 CEFAP; 1985 Aufnahme Procureur au TPI - Juge au tribunal; Juge d'instruction 1 ^{er} Cab. - Président TPI - 10 Jahre Inspecteur général - 2011 Conseiller CA - Président CA
35	09.04.2015, 0:45	M, *1959	CS Porto- Novo	A ₁ 12	1982 <i>maîtrise en droit</i> ; 1984-1986 ENAM; 1986 Aufnahme 1988 Juge d'instruction 2 ^{ième} cab. TPI - Substitut - Procureur - Conseiller tech- nique - Directeur de cabinet PCS - Conseiller à la CS - Secrétaire général CS
54	03.11.2015, 1:20, A	M, * 1957	CS Porto- Novo	A ₁ 12	1983 <i>maîtrise en droit</i> ; 1983-1985 CE- FAP; 1985 Aufnahme 1988 Staatsanwalt TPI - 1991 Substitut général CA - 1993 procureur TPI - 6 Ja- hre président du TPI - 1 Jahr Directeur de la législation... Justizministerium - 3 Jahre Directeur de cabinet - 13 Mo- nate Generalstaatsanwalt - 3 Monate Justizministerium - 3 Jahre Conseiller technique - 2014 Avocat général CS
3. Generation (1990-2003)					
2	02.03.2009, 0:30	M, *1968	TPI Natitin- gou	A ₁ 6	1997-1999 ENAM; 2000 Aufnahme 2001 Juge au tribunal - 2002 Juge d'instruction - 2006 Procureur de la Rép. 2014 aus dem <i>corps</i> ausgeschlossen; 2018 wieder aufgenommen !

13 8	02.04.2009, 1:00, A 26.03.2015, 0:50, A	M, *1965 in Mono	TPI Parakou TPI Abomey Calavi	A ₁ 9	1997-1999 ENAM; 2000 Aufnahme 2001 Juge d'Instruction ¹¹⁷ - 2006 Juge d'Instruction - 2010 Juge d'Instruction - 2014 Président TPI
29	27.04.2009, 1:15, A	F, *1960	TPI Cotonou	A ₁ 7	1986 <i>maîtrise en droit</i> ; 1997-1999 ENAM; 2000 Aufnahme 2000 Substitut - 2008 Juge au tribunal
31	28.04.2009, 1:15, A	F, *1954 in Kandi	TPI Cotonou	A ₁ 11	1984 <i>maîtrise en droit</i> ; 1988-1990 ENAM; 1992 Aufnahme 1995 Juge d'Instruction - 1998 Juge d'Instruction - 2003 Juge au tribunal
33	29.04.2009, 1:00, A	F, *1955 in Sakété	TPI Cotonou	A ₁ 12	1983 <i>maîtrise en droit</i> ; 1988-1990 ENAM; 1990 Arbeit an TPI; 1991 Auf- nahme 1995 Eid! Juge au tribunal - 2002 Juge d'Instruction - 2004 Juge d'Instruction
44 21	12.05.2009, 2:00, A 02.04.2015, 1:15, A	F, *1956 in Cotonou	TPI Ouidah CS Porto- Novo	A ₁ 12	1986 <i>maîtrise en droit</i> ; 1989-1991 ENA; 1992 Aufnahme 1995 Juge des enfants - 1999 Juge des enfants - 2004 Juge au tribunal - 2006 Président du TPI - 2010 Chancellerie Direction de la Protection judiciaire - 2011 Conseiller CA - 2014 Conseiller CA - 2014 Avocat général CS
46 26	13.05.2009, 2:00, A 03.04.2015, 0:45 26.10.2015, 0:45	F, *1964 in Cotonou	TPI Porto- Novo TPI Cotonou	A ₁ 7 A ₁ 9	2001 <i>maîtrise en droit</i> ; 2001-2003 ENAM; 2003 Aufnahme 2003 4 ^{ième} substitut TPI - 2004 1 ^{er} sub- stitut - 2012 Juge des enfants - 2014 Juge d'instruction 1 ^{er} cab.
47	13.05.2009, 1:30, A	F, *1953 in Parakou	TPI Porto- Novo	A ₁ 12	1982 <i>maîtrise en droit</i> ; 1989 ENA; 1991 Aufnahme 1991 Juge au tribunal - 2003 Juge d'instruction
10	30.03.2015, 0:45	F, *1959 in Abomey-Ca- lavi	CA Cotonou	A ₁ 12	1984 <i>maîtrise en droit</i> ; 1990-1992 ENAM; 1992 Aufnahme 1995 Juge au tribunal - 1998 6 ^{ième} substitut TPI - 2003 Juge d'instruction, juge des enfants - 2009 Procureur TPI - 2012 Substitut général CA - 2014 Con- seiller CA - 2015 Conseiller CS
13	31.03.2015, 0:45, A	M, *1960 in Niamey	TPI Co- tonou	A ₁ 10	1987 <i>maîtrise en droit</i> ; 1998-2000 ENAM; 2000 Aufnahme 2001 substitut TPI - 2003 substitut TPI (sans procureur) - 2006 Procureur 2010 Président TPI; 2014 Président TPI

¹¹⁷ Sofern nacheinander zwei gleiche Positionen angegeben sind, handelt es sich meist um einen Ortswechsel an ein anderes Gericht bzw. in eine andere Kammer des vorherigen Gerichts.

22	02.04.2015, 1:00	M, *1967 in Savalou	TPI Porto- Novo	A ₁ 9	1996 <i>maîtrise en droit</i> ; 2000-2002 ENAM; 2003 Aufnahme 2003 1 ^{er} substitut - 2010 Procureur TPI - 2011 Juge d'instruction, 1 ^{er} cabinet 2014 Juge d'instruction, 1 ^{er} cabinet + intérim du président (kein Präsident vorhanden !)
27	03.04.2015, 1:30, A	M, *1970 in Cotonou	CA Cotonou	A ₁ 12	1997 <i>maîtrise en droit</i> ; 1998-2000 ENAM; 2000 Aufnahme 2001 substitut TPI - 2005 Juge d'ins- truction 1er cab. TPI - 2010 Procureur TPI - 2011 Président TPI - 2014 Con- seiller CA
59	05.11.2015, 1:00, A	M, *1966	TPI Porto- Novo	A ₁ 9	1990 <i>maîtrise en droit</i> ; 1999 ENAM; 2003 Vereidigung Richter am TPI - 2010 Procureur TPI - 2015 Procureur TPI

4. Generation (2004-2016)

3 9	02.03.2009, 1:00 27.03.2015, 0:40 08.10.2015, 1:00	M, *1964	TPI Nati- tingou Justiz- minister ium Co- tonou	A ₁ 4 A ₁ 7	2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 substitut TPI Natitingou - 2011 Collaborateur de Directrice, DACP
4	02.03.2009, 0:45	M, *1964	TPI Nati- tingou	A ₁ 4	2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge au tribunal
7 17	16.03.2009, 0:30 06.04.2009,0:45 , A	M, *1975	TPI Parakou	A ₁ 4	2000 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge au tribunal
8 10 38	18.03.2009, 1:30, A 23.03.2009, 2:00, A 05.04.2015 (0:45)	F, *1974 in Guéné (Ma- lanville)	TPI Parakou	A ₁ 4 A ₁ 7	1998 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge au tribunal - 2014 Juge des Libertés et de Défense
12	27.03.2009, 1:15, A	M, *1969	TPI Parakou	A ₁ 4	1996 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge au tribunal
14	02.04.2009, 1:00	M, *1975 in Djougou	TPI Parakou	A ₁ 4	1999 <i>maîtrise en droit</i> ; 2005-2007 ENAM; 2008 Aufnahme
15	02.04.2009, 1:00, A	M, *1974 in Djougou	TPI Parakou	A ₁ 4	1998 <i>maîtrise en droit</i> ; 2005-2007 ENAM; 2008 Aufnahme, aber noch nicht vereidigt
18	06.04.2009, 1:00, A	M, *1966	TPI Parakou	A ₁ 4	1992 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Substitut du TPI

30	28.04.2009, 1:00	M, *1972 in Kandi	Restau- rant Cotonou	A ₁ 4	2007-2009 ENAM; 2009 Aufnahme
39 28	07.05.2009, 0:30 07.04.2015, 1:00	M, *1970 in Comé (Mono)	TPI Ouidah TPI Cotonou	A ₁ 4 A ₁ 7	1999 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge d'instruction 1er cab. TPI - 2014 Juge d'instruction 3 ^{ième} cab. TPI
40 34	07.05.2009,1:15 09.04.2015, 2:00	M, *1973 in Frankreich	TPI Ouidah TPI Porto- Novo	A ₁ 7	1998 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme. Hat auch CAPA! 2006 Substitut du TPI; 2010 1 ^{er} substitut TPI - Juge d'instruction, 2 ^{ième} cab. TPI
41 3	07.05.2009, 1:00, A 24.03.2015, 0:45	F, *1969	TPI Ouidah TPI Abomey Calavi	A ₁ 4 A ₁ 8	1997 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006-2010 Juge au tribunal; 2010 Juge d'instruction, 1 ^{er} cab. TPI (+ intérim président)
49 37	18.05.2009, 1:00, A 01.04.2015, 2:00 03.11.2015, 2:00	F, *1969	TPI Cotonou	A ₁ 4 A ₁ 7 A ₁ 8	1996 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 6 ^{ième} Substitut au TPI; 2011 1 ^{er} substitut TPI - 2013 Juge au tribunal
50 29	18.05.2009, 1:00, A 07.04.2015, 0:45	F, *1966	TPI Cotonou	A ₁ 4 A ₁ 7	1991 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge au tribunal
1	24.03.2015, 1:30	M, *1970 in Cotonou	TPI Abomey -Calavi	A ₁ 6	2003 <i>maîtrise en droit</i> ; 2007-2009 ENAM; 2011 Juge au tribunal
2	24.03.2015, 1:30, A	M, *1965	TPI Abomey -Calavi	A ₁ 8	2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006-2010 1 ^{er} substitut TPI; 2010 Juge au tribunal
6	26.03.2015, 1:30	M, *1978 in Cotonou	TPI Abomey -Calavi	A ₁ 6	2006-2009 ENAM; 2010 Juge au tribunal
7	26.03.2015, 1:30, A	M, *1970 in Djougou	TPI Abomey -Calavi	A ₁ 6	1995-2006 Polizist; 1997 <i>maîtrise en droit</i> ; 2006-2009 ENAM; 2009 Aufnahme 2011 Juge au tribunal
15	31.03.2015, 1:00; 12.05.2009 = Mutter	F, *1981 in Cotonou	TPI Cotonou	A ₁ 6	2004 <i>maîtrise en droit</i> ; 2007-2009 ENAM; 2009 Aufnahme 2011 Juge au tribunal
16	31.03.2015, 0:45	M, *1963 in Abomey-Ca- lavi	TPI Cotonou	A ₁ 7	1996 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge au tribunal - 2013 1 ^{er} substi- tut TPI - 2014 Juge d'instruction, 6 ^{ième} cab.
18	01.04.2015, 1:45	M, *1975 in Abomey	TPI Abomey -Calavi	A ₁ 6	1995-2006 Polizei; 2001 <i>maîtrise en droit</i> ; 2006-2009 ENAM 2011 Juge au tribunal

19	01.04.2015, 1:00, A	M, *1978 in Mono (Opa)	TPI Abomey -Calavi	A ₁₆	2003 <i>maîtrise en droit</i> ; 2006-2009 ENAM 2011 2 ^{ième} substitut - 2014 1 ^{er} substitut TPI
20	01.04.2015, 1:15	F, *1983 in Cotonou	TPI Abomey -Calavi	A ₁₆	2005 <i>maîtrise en droit</i> ; 2006-2009 ENAM 2011 Juge des enfants TPI
30	07.04.2015, 2:00	F, *1968 in Porto-Novo	TPI Cotonou	A ₁₇	1993 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge au tribunal - 2010 Juge d'instruction 4 ^{ième} cabinet - 2014 Juge d'instruction 2 ^{ième} cabinet
31	08.04.2015, 2:00	M, *1980er in Elfenbein- küste	TPI Porto- Novo	A ₁₆	2005 <i>maîtrise en droit</i> ; 2006-2009 ENAM 2011 Juge d'instruction 4 ^{ième} cabinet
32	08.04.2015, 1:00	M, *1966 in Parakou	TPI Porto- Novo	A ₁₇	1996 <i>maîtrise en droit</i> ; 2005-2008 ENAM 2009 Juge au tribunal Porto-Novo
33	08.04.2015, 2:00 03.11.2015, 2:00	M, *1970 in Cotonou	TPI Porto- Novo	A ₁₆	2000 <i>maîtrise en droit</i> ; 2006-2009 ENAM 2011 Juge au tribunal Porto-Novo
36	10.04.2015, 1:00	M, *1966 in Cotonou	TPI Cotonou	A ₁₇	1998 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge d'instruction, 5 ^{ième} cabinet - 2014 Juge au tribunal
53	27.10.2015, 2:20	M, *1973	TPI Cotonou	A ₁₇	2002 <i>maîtrise en droit</i> ; 2003-2005 ENAM; 2005 Aufnahme 2006 Juge au tribunal - 2011 Juge au tribunal – 2012 Président de l'UNA- MAB
60	05.11.2015, 2:30	M, *1976 in Sègbohoulè	TPI Porto- Novo; Centre Don Bosco	A ₁₆	1999 <i>maîtrise en droit</i> ; 2007-2009 ENAM; 2009 Aufnahme 2010 Juge des enfants TPI
67	25.11.2015, 1:00	M, *1974	TPI Parakou	A ₁₆	2000 <i>maîtrise en droit</i> ; 2007-2009 ENAM; 2009 Aufnahme 2012 Juge des enfants TPI

Tabelle 6: In Benin ausgebildete *magistrats*, 1981-2014, mit Aktivität 2009 und 2015

Jahrgang	Männer	2009 aktiv	2015 aktiv	Frauen	2009 aktiv	2015 aktiv	Gesamt	2009 aktiv	2015 aktiv
1981	1 ?	1	0	?	0	0	1 ?	1	0
1982	2 ?	2	0	?	0	0	2 ?	2	0
1984	7	3	1	5	1	1	12	4	2
1985	16	11	5	2	1	1	18	12	6
1986	16	12	5	3	2	1	19	14	6
1987	7	7	3	3	1	1	10	8	4
1988	21	15	5	9	6	8	30	21	13
1989	5	0	0	1	0	0	6	0	0
1990	10	4	0	3	0	0	13	4	0
1991	7	3	0	3	2	1	10	5	1
1992	2 ?	2	1	4 ?	4	0	6 ?	6	1
1997	1 ?	1	1	?	0	0	1 ?	1	1
2000	10	10	9	1	1	1	11	11	10
2003	10 ?	10	9	1 ?	1	1	11 ?	11	10
2005	35	34	34	5	4	3	40	38	37
2008	23	(23)	23	2	(2)	2	25	(25)	25
2009	42		42	3		3	45		45
2011	27		27	0		0	27		27
(2014)	(35)		(35)	(3)		(3)	(38)		(38)
Gesamt	242	115	165	45	23	23	287	138	188
	(+35)	(+23)	(+35)	(+3)	(+2)	(+3)	(+38)	(+25)	(+38)

Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistiken der ENAM sowie Listen des Justizministeriums über 2009 und 2015 im Ministerium und an den Gerichten arbeitende *magistrats*.

Tabelle 7: Situation der Gerichte der ersten Instanz (TPI), 31.12.2013

	Abomey	Cotonou	Abomey-Calaï	Kandi	Lokossa	Nati-tingou	Ouidah	Parakou	Porto-Novo	Allada	Aplé-houé	Pobè	Savalou	Djougou	Gesamt
Durchschnittsdistanz (km)	23	1	10	64	23	66	20	36	10	35	30	40	71	95	13
Anzahl magistrats Richterschaft	8	23	11	4	5	8	5	6	13	2	2	3	3	3	96
Anzahl magistrats Staatsanwaltschaft	4	9	3	2	2	2	3	2	4	1	1	1	1	1	36
Anzahl greffiers	13	37	10	6	10	7	6	7	10	3	3	8	5	6	131
Verhältnis greffiers/magistrat	1,08	1,16	0,71	1,00	1,43	0,70	0,75	0,88	0,59	1,00	1,00	2,00	1,25	1,50	0,99
Erwohner (Bevölkerung 2013) pro TPI	1341969	1003535	543095	736872	677134	776924	328742	1024042	1234474	338404	434187	374601	264262	495019	9573259
Verhältnis Richter*in/Einwohner	11,1831	31,360	38,792	12,2812	9,6733	7,7692	41,093	12,8005	7,2616	11,2801	14,4729	9,3650	6,6066	12,3755	7,2525
Verhältnis Fälle/Einwohner	0,01	0,01	0,01	0,00	0,01	0,01	0,01	0,00	0,01	0,01	0,01	0,00	0,01	0,01	0,01
Verhältnis Fallzahl/Richter*in	577	429	555	341	796	924	573	399	864	910	1301	186	593	1010	618
Bestand Zivilverfahren Januar 2013	3501	6149	3908	161	2943	4080	1016	1228	7531	704	407	111	1185	0	32924
Bestand Strafverfahren Januar 2013	782	1194	826	49	499	547	396	386	1608	490	0	98	153	0	7028
Gesamtzahl bestehende Verfahren	4283	7343	4734	210	3442	4627	1412	1614	9139	1194	407	209	1338	0	39952
Neue Zivilverfahren	1828	4045	1755	1507	1546	4258	2542	775	4184	1277	2878	361	774	3704	31434
Neue Strafverfahren	807	2337	1287	328	582	359	631	803	1367	260	619	173	261	337	10151
Gesamtzahl neue Verfahren	2635	6382	3042	1835	2128	4617	3173	1578	5551	1537	3497	534	1035	4041	41585
Zivilverfahren gesamt	5329	10194	5663	1668	4489	8338	3558	2003	11715	1981	3285	472	1959	3704	64358
Strafverfahren gesamt	1589	3531	2113	377	1081	906	1027	1189	2975	750	619	271	414	337	17179
Gesamtzahl alle Verfahren	6918	13725	7776	2045	5570	9244	4585	3192	14690	2731	3904	743	2373	4041	81537
Beendete Zivilverfahren	1804	3250	1241	1361	1350	2620	2089	856	2175	844	1897	227	628	3646	23988
Beendete Strafverfahren	763	2391	1128	309	660	518	681	652	1071	264	206	162	320	240	9365
Gesamtzahl beendete Verfahren	2567	5641	2369	1670	2010	3138	2770	1508	3246	1108	2103	389	948	3886	33353
Prozentzahl beendete Zivilverfahren	33,85%	31,88%	21,91%	81,59%	30,07%	31,42%	58,71%	42,74%	18,57%	42,60%	57,75%	48,09%	32,06%	98,43%	37,27%
Prozentzahl beendete Strafverfahren	48,02%	67,71%	53,38%	81,96%	61,05%	57,17%	66,31%	54,84%	36,00%	35,20%	33,28%	59,78%	77,29%	71,22%	54,51%
Materiell entschiedene Zivilverfahren (vidés au fond)	1797	3098	1153	1358	1332	2609	2046	831	2152	844	948	227	628	3646	22669
Materiell entschiedene Strafverfahren (vidés au fond)	703	2048	1116	305	503	376	672	650	999	259	206	162	182	239	8420
Gesamtzahl materiell entschiedene Verfahren	2500	5146	2269	1663	1835	2985	2718	1481	3151	1103	1154	389	810	3885	31089
Beendete Verfahren (Prozent)	37,11%	41,10%	30,47%	81,66%	36,09%	33,95%	60,41%	47,24%	22,10%	40,57%	53,87%	52,36%	39,95%	96,16%	40,91%
Materiell entschiedene Verfahren (Prozent)	36,14%	37,49%	29,18%	81,32%	32,94%	32,29%	59,28%	46,40%	21,45%	40,39%	29,56%	52,36%	34,13%	96,14%	38,13%
Zivilverfahren in Berufung	50	37	124	14	28	0	52	0	0	0	0	0	0	0	305
Strafverfahren in Berufung	42	90	174	86	17	80	60	0	0	28	0	0	0	0	577
Zivilverfahren in Berufung (Prozent)	2,78%	1,19%	10,75%	1,03%	2,10%	0,00%	2,54%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,35%
Strafverfahren in Berufung (Prozent)	5,97%	4,39%	15,59%	28,20%	3,38%	21,28%	8,93%	0,00%	0,00%	10,81%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	6,85%

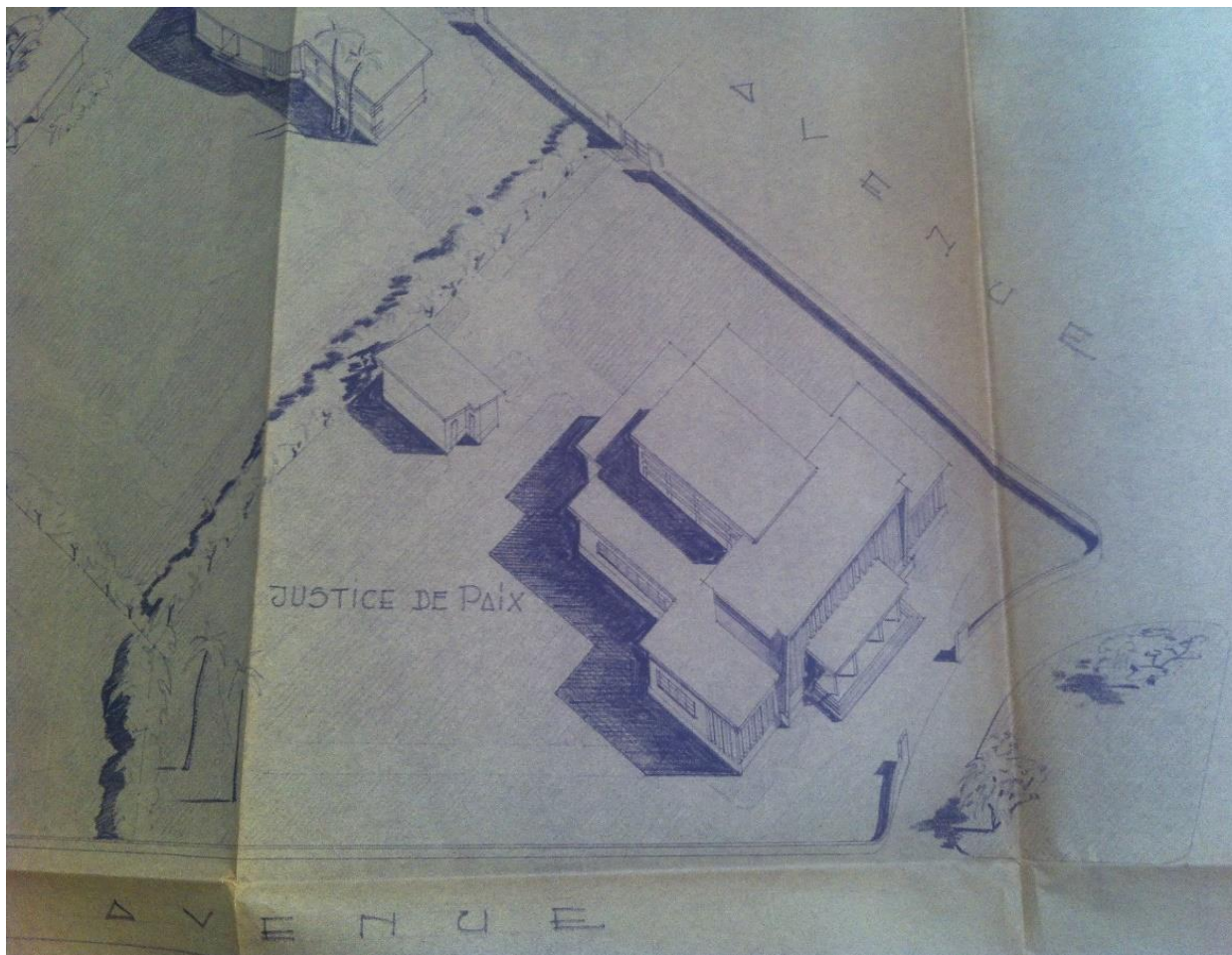
Quelle: Eigene Darstellung nach Statistiken des Justizministeriums, 2015.

Tabelle 8: Situation der Berufungsgerichte (CA) in Benin, 31.12.2013

		Cotonou	Abomey	Parakou	Gesamt
Anzahl <i>magistrats</i>	Richterschaft	10	4	6	20
	Staatsanwaltschaft	3	2	2	7
Anzahl <i>greffiers</i>		11	3	5	19
Verhältnis <i>greffiers/magistrat</i>		0,85	0,50	0,63	0,70
Verhältnis Fallzahl/ <i>magistrat</i>		384	116	71	232
Bestand Zivilverfahren Januar 2013		3086	330	152	3568
Bestand Strafverfahren Januar 2013		654	192	174	1020
Gesamtzahl bestehende Verfahren		3740	522	326	4588
Neue Zivilverfahren		836	89	31	956
Neue Strafverfahren		417	85	213	715
Gesamtzahl neue Verfahren		1253	174	244	1671
Zivilverfahren gesamt		3922	419	183	4524
Strafverfahren gesamt		1071	277	387	1735
Gesamtzahl alle Verfahren		4993	696	570	6259
Beendete Zivilverfahren		232	14	2	248
Zivilverfahren in Berufung		26			26
Beendete Strafverfahren		132	27	184	343
Strafverfahren in Berufung				4	4
Beendete Zivilverfahren (Prozent)		5,92%	3,34%	1,09%	5,48%
Beendete Strafverfahren (Prozent)		12,32%	9,75%	47,55%	19,77%
Materiell entschiedene Zivilverfahren		212	13	2	227
Materiell entschiedene Strafverfahren		84	15	184	283
Materiell entschiedene Zivilverfahren (Prozent)		5,41%	3,10%	1,09%	5,02%
Materiell entschiedene Strafverfahren (Prozent)		7,84%	5,42%	47,55%	16,31%
Beendete Verfahren (Prozent)		7,29%	5,89%	32,63%	9,44%
Materiell entschiedene Verfahren (Prozent)		5,93%	4,02%	32,63%	8,15%

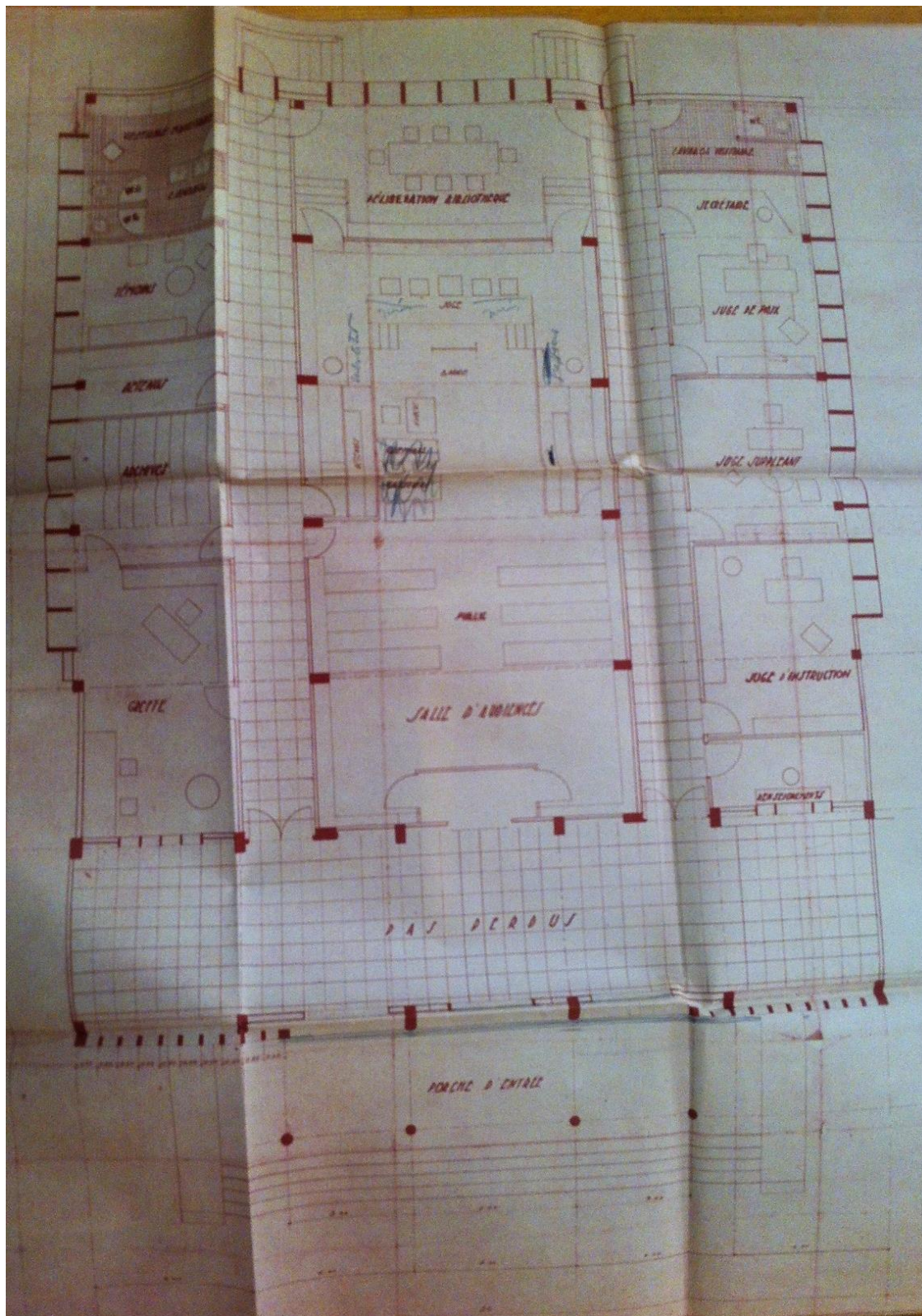
Quelle: Eigene Darstellung nach Statistiken des Justizministeriums, 2015.

Abbildung 19: Zeichnung der *justice de paix* Parakou, 1953



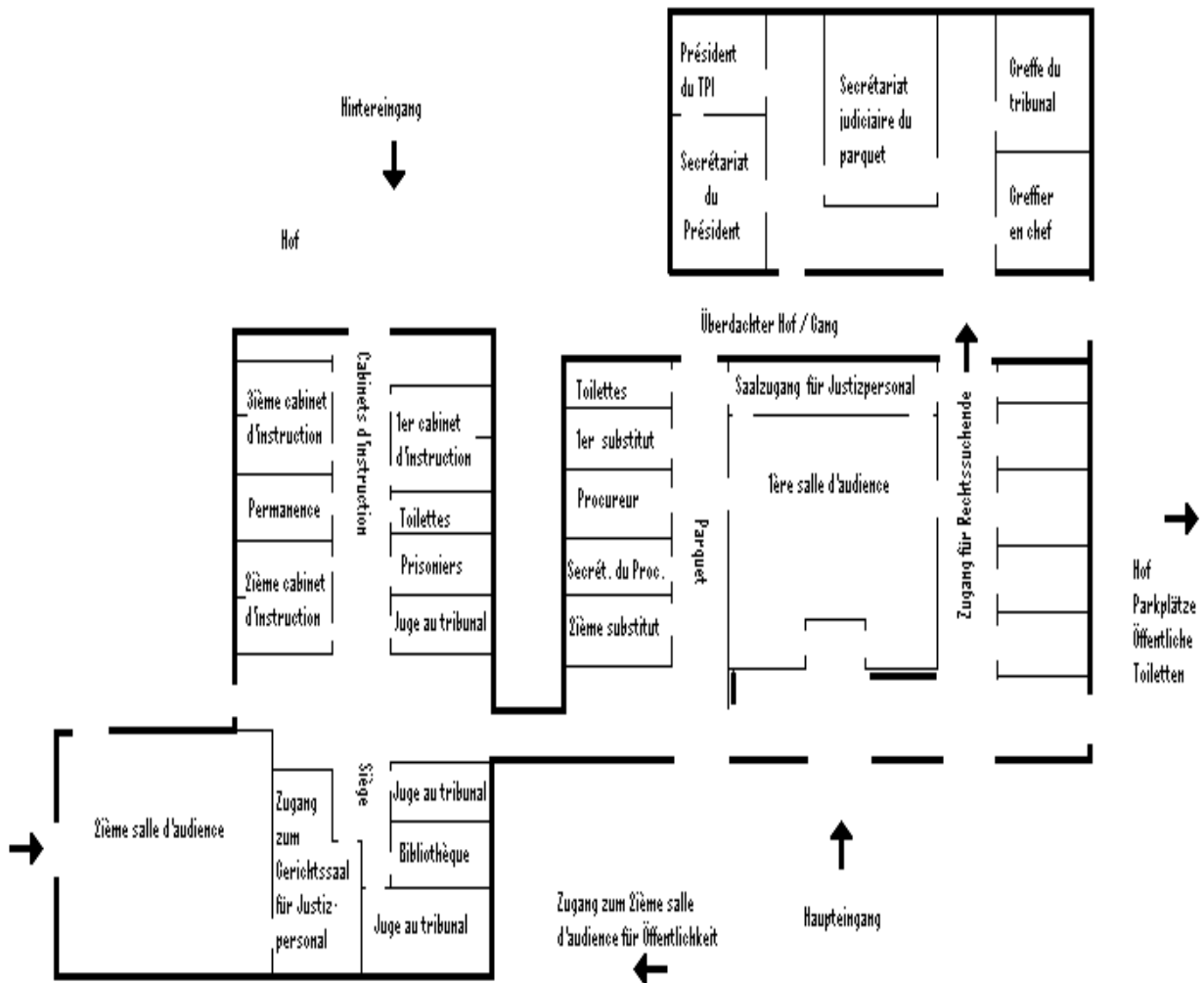
Quelle: Karton FM/SJ/28, ANOM, eigene Aufnahme.

Abbildung 20: Originalplan der *justice de paix* Parakou, 1953



Quelle: Karton FM/SJ/28, ANOM, eigene Aufnahme.

Abbildung 21: Selbst gezeichnete Skizze des TPI Parakou, 2009 und 2015, mit 2007 erfolgten Anbau



Die Mauer um das Gericht sowie Fenster sind nicht eingezeichnet, nur Türen.

ERKLÄRUNG

(gemäß § 6 Abs.2 h) und i) der Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09, 10 vom 26. Juli 2000; in der Fassung vom 21. Juni 2012)

Hiermit erkläre ich,
Annalena Elisabeth Kolloch (geb. Fetzner),
dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig, ohne fremde Hilfe
und mit keinen anderen als den darin angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe,
dass die wörtlichen oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen,
Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen
und dergleichen als solche genau kenntlich gemacht sind.

Die Arbeit ist noch nicht veröffentlicht
oder in gleicher oder anderer Form
an irgendeiner Stelle als Prüfungsleistung vorgelegt worden.

Mainz, 18.06.2019

Annalena Kolloch

ERKLÄRUNG

gemäß § 28 Abs. 2 der Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09 und 10
vom 4. April 2016

Hiermit erkläre ich,
Annalena Elisabeth Kolloch (geb. Fetzner),
dass ich mein Promotionsvorhaben
vor Inkrafttreten der Promotionsordnung vom 4. April 2016 begonnen
und seither ununterbrochen betrieben habe.

Ich erkläre daher, dass ich mich nach den
Bestimmungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 02, 05, 06, 07, 09, 10
vom 26. Juli 2000 i. d. F. vom 21. Juni 2012 prüfen lassen möchte.

Mainz, 18.06.2019

Annalena Kolloch